

Schriften zum Öffentlichen Recht

Band 1468

Das System Massentierhaltung im Verfassungsrecht

Von

Bert Herbrich



Duncker & Humblot · Berlin

BERT HERBRICH

Das System Massentierhaltung
im Verfassungsrecht

Schriften zum Öffentlichen Recht

Band 1468

Das System Massentierhaltung im Verfassungsrecht

Von

Bert Herbrich



Duncker & Humblot · Berlin

Die Juristische Fakultät
der Technischen Universität Dresden
hat diese Arbeit im Jahr 2021
als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten
© 2022 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Satz: Textforma(r)t Daniela Weiland, Göttingen
Druck: CPI buchbücher.de gmbh, Birkach
Printed in Germany

ISSN 0582-0200
ISBN 978-3-428-18396-8 (Print)
ISBN 978-3-428-58396-6 (E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☼

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

„Das Recht hat in erster Linie die Aufgabe, den Schwachen zu schützen.“

(Ferdinand von Schirach)

Vorwort

Diese Arbeit entstand von 2017 bis 2020 während meiner Tätigkeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Technik- und Umweltrecht an der Juristischen Fakultät der Technischen Universität Dresden. Im März 2021 wurde sie als Dissertation angenommen. Rechtsprechung und Literatur konnten bis Mai 2021 berücksichtigt werden.

Ich danke Herrn Prof. Dr. Martin Schulte, meinem Doktorvater und Lehrer. Grundlage für das Gelingen dieser Arbeit war die vertrauensvolle wissenschaftliche und persönliche Zusammenarbeit an seinem Lehrstuhl, die ich mir besser nicht vorstellen könnte und für die ich sehr dankbar bin. Herrn Privatdozent Dr. habil. Athanasios Gromitsaris danke ich herzlich für die Bereitschaft zur Übernahme des Zweitgutachtens und dessen zügige Erstellung.

Ich habe das große Glück, in meinem privaten Umfeld von lieben Menschen umgeben zu sein, die bedingungslos an mich glauben. Ihre Aufrichtigkeit, ihr Anstandsgefühl und ihre Hilfsbereitschaft, die sich insbesondere auch in der Zeit der Fertigstellung unter den extremen Bedingungen einer Pandemie zeigten, sind beispielhaft und erfüllen mich mit Dankbarkeit. Ihnen widme ich diese Arbeit. Ganz besonderer Dank gilt dabei meiner Frau Sophia Karner-Herbrich, die durch ihre Unterstützung wesentlich zur Entstehung dieser Arbeit beigetragen hat.

Dresden, Juni 2021

Bert Herbrich

Inhalt

A. Einleitung und Gang der Untersuchung	15
B. Begriffsbildung	18
I. Bisherige Umschreibungen des Begriffs Massentierhaltung	18
II. Eigener Definitionsansatz	21
1. Vorgaben des Gesetzgebers	21
2. Umschreibung der Massentierhaltung durch das BMEL	23
3. Zahlen und Fakten zur Massentierhaltung	25
4. Definition Massentierhaltung	27
5. Das System Massentierhaltung	27
C. Das System Massentierhaltung im Verfassungsrecht	28
I. Die Menschenwürde, Art. 1 Abs. 1 GG	28
1. Begriff Menschenwürde	28
a) Positive Begriffsbestimmung	29
b) Negative Begriffsbestimmung	30
c) Stellungnahme	31
d) Ergebnis: Begriff Menschenwürde	35
2. Verletzung der Menschenwürde durch das System Massentierhaltung	35
a) Würdeverletzung durch Selbstentwürdigung	37
b) Würdeverletzung durch Verletzung der Menschenwürde zugrundeliegender Werte	37
c) Würdeverletzung bei zwangsweiser Verstrickung in menschenunwürdiges Verhalten Dritter	38
d) Würdeverletzung infolge eines gewandelten Menschenwürdeverständnisses	39
e) Keine Würdeverletzung durch Massentierhaltung	41
f) Stellungnahme	42
3. Ergebnis: Verletzung der Menschenwürde durch das System Massentierhaltung	47
II. Das Recht auf körperliche Unversehrtheit, Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG	47
1. Schutzbereich	48
2. Abwehrcharakter	49

3. Staatliche Schutzpflichten	49
a) Gesundheitliche Auswirkungen des Verzehrs von Nahrungsmitteln tierischer Herkunft im Allgemeinen	52
aa) Fleisch und Lebensmittel tierischen Ursprungs	52
bb) Milch und Milcherzeugnisse	54
cc) Die Hauptzivilisationskrankheiten: Herz-Kreislaferkrankung und Krebs	55
dd) Zusammenhang zwischen Ernährung und Krankheit	56
(1) Umweltfaktoren und Krebsneuerkrankungen sowie Sterblichkeit in verschiedenen Ländern (1975)	57
(2) China Study (2004)	57
(a) Brustkrebs	59
(b) Prostatakrebs	60
(c) Herzkrankheiten	61
(3) Fleischaufnahme und Sterblichkeit (2009)	63
(4) Konsum von rotem und verarbeitetem Fleisch und die Gefahr der Neuerkrankung an koronaren Herzkrankheiten, Schlaganfall und Diabetes Typ II (2010)	64
(5) Karzinogenität des Konsums von rotem und verarbeitetem Fleisch (2015)	66
(6) Milchkonsum und Prostatakrebs (2016/2017)	67
(7) NutriRECS-Publikationen (2019)	68
ee) Zusammenfassung der Ergebnisse	73
b) Gesundheitliche Auswirkungen des Verzehrs von Nahrungsmitteln tierischer Herkunft aus Massentierhaltung im Besonderen	74
aa) Antibiotikaeinsatz in der Massentierhaltung im Allgemeinen	75
bb) Antibiotikaeinsatz in der Milchproduktion im Besonderen	77
cc) Auswirkungen des Antibiotikaeinsatzes auf die menschliche Gesundheit	78
c) Zusammenfassung: Gesundheitliche Auswirkungen des Verzehrs von Nahrungsmitteln tierischer Herkunft aus dem System Massentierhaltung	80
d) Ergebnis: Das System Massentierhaltung und die körperliche Unversehrtheit	81
e) Umfang und Grenzen staatlicher Schutzpflichten bei dem System Massentierhaltung	81
aa) Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts	82
(1) BVerfGE 49, 89 – Kalkar I (8. 8. 1978 – 2 BvL 8/77)	82
(2) BVerfGE 53, 30 – Mülheim-Kärlich (20. 12. 1979 – 1 BvR 385/77)	83
(3) BVerfGE 56, 54 – Fluglärm (14. 1. 1981 – 1 BvR 612/72)	86
(4) BVerfGE 77, 170 – Lagerung chemischer Waffen (29. 10. 1987 – 2 BvR 624, 1080, 2029/83)	91

(5) BVerfGE 77, 381 – Gorleben (26. 1. 1988 – 1 BvR 1561/82)	92
(6) BVerfGE 79, 174 – Verkehrslärm (30. 11. 1988 – 1 BvR 1301/84)	94
bb) Linie in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts	95
(1) Grundlagen der Schutzpflichtenrechtsprechung	96
(2) Konkreter Maßstab zur Schutzpflichtenauslösung	96
(a) Risikoebene Restrisiko	97
(b) Risikoebene Gefahrenabwehr und Risikovorsorge	97
(3) Anwendung des vom Bundesverfassungsgericht entwickelten Maß-	
stabs auf das System Massentierhaltung	98
(a) Kriterium 1 – Regelungsrahmen zur Gefahrenabwehr	99
(b) Kriterium 2 – Staatliche Beteiligung an der Gefahrschaffung	
und Mitverantwortung	101
(aa) Staatliche Beteiligung durch Schaffung des Rechtsrah-	
mens	103
(bb) Staatliche Beteiligung durch Subventionierung	104
(cc) Ergebnis: Staatliche Beteiligung	113
(dd) Staatliche Mitverantwortung für Gefährdungen	114
(c) Kriterium 3 – Prüf- und Nachbesserungspflicht des Gesetz-	
gebers	116
(aa) Lebensmittelrechtliches Instrument zum Schutz vor Ge-	
sundheitsgefahren – Die Information durch den Lebens-	
mittelunternehmer	117
(bb) Lebensmittelrechtliches Instrument zum Schutz vor Ge-	
sundheitsgefahren – Die Information durch die Behörde	126
(cc) Ergebnis: Lebensmittelrechtliche Instrumente zum Schutz	
vor Gesundheitsgefahren	130
(d) Ergebnis: Vorliegen der Kriterien des Bundesverfassungsge-	
richts	130
(4) Ergebnis: Anwendung des vom Bundesverfassungsgericht entwi-	
ckelten Maßstabs auf das System Massentierhaltung	131
cc) Zusammenfassung: Staatliche Schutzpflichten im System Massentier-	
haltung	131
f) Staatliche Handlungsmöglichkeiten	132
aa) Normierung einer zusätzlichen Lebensmittelkennzeichnungspflicht . .	132
(1) Normerlass zur Umsetzung eines Kennzeichnungsgebots	133
(a) Erlass eines nationalen Gesetzes zur verpflichtenden Kenn-	
zeichnung	134
(aa) Rechtfertigung zusätzlicher Angaben für Nahrungsmittel	
tierischen Ursprungs insgesamt	135
(bb) Rechtfertigung zusätzlicher Angaben für Nahrungsmittel	
aus dem System Massentierhaltung	137

(cc) Nationales Gesetz über verpflichtende Angaben für Nahrungsmittel aus dem System Massentierhaltung	139
(b) Ergänzung der LMIV um zusätzliche verpflichtende Lebensmittelkennzeichnungen	142
(2) Gesetzesänderung durch Ergänzung der LMIV – Kompetenz	144
(3) Gesetzesänderung durch Ergänzung der LMIV – Standort und Wortlaut	145
bb) Vereinbarkeit der verpflichtenden Lebensmittelkennzeichnung mit dem Grundgesetz	149
(1) Vereinbarkeit der Lebensmittelkennzeichnungspflicht mit der Eigentumsgarantie, Art. 14 Abs. 1 GG	149
(2) Vereinbarkeit der Lebensmittelkennzeichnungspflicht mit der Berufsfreiheit, Art. 12 Abs. 1 GG	149
cc) Ergebnis: Vereinbarkeit der verpflichtenden Lebensmittelkennzeichnung mit dem Grundgesetz	154
g) Zusammenfassung: Staatliche Handlungsmöglichkeiten	154
4. Ergebnis: Verletzung des Rechts auf körperliche Unversehrtheit, Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG	155
III. Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und der Tiere, Art. 20a GG	155
1. Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen	157
a) Treibhausgasemissionen	160
b) Stickstoff und Nitrat	163
c) Ammoniak-Emissionen	166
d) Umwelteffekte durch Antibiotikaeinsatz	167
e) Verlust von Biodiversität	168
f) Zusammenfassung und Ergebnis: Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen	169
2. Schutz der Tiere	171
a) Hühner	173
aa) Die natürliche Art der Hühner	173
bb) Hühner in der Massentierhaltung	177
b) Schweine	187
aa) Die natürliche Art der Schweine	187
bb) Schweine in der Massentierhaltung	191
c) Kühe	202
aa) Die natürliche Art der Kühe	203
bb) Kühe in der Massentierhaltung	206
d) Zusammenfassung: Schutz der Tiere	215
aa) Artgerechtigkeit und Massentierhaltung	215

bb) Unvermeidbarkeit des Leides	221
e) Ergebnis: Schutz der Tiere	222
3. Ergebnis: Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und der Tiere	222
4. Staatliche Handlungspflichten	222
a) Nachbesserung des Rechtsrahmens zum Schutz der natürlichen Lebens- grundlagen	223
b) Nachbesserung des Rechtsrahmens zum Schutz der Tiere	226
aa) Qualzuchtverbot und Änderung der Zuchtziele	226
bb) Veränderung der Tierhaltung, des Transports und der Schlachtung ...	236
c) Flankierende Maßnahmen	239
d) Vereinbarkeit der Gesetzesänderung mit den Grundrechten der Tierhalter	240
aa) Vereinbarkeit der Gesetzesänderung mit Art. 14 Abs. 1 GG	240
bb) Vereinbarkeit der Gesetzesänderung mit Art. 12 Abs. 1 GG	247
cc) Ergebnis: Vereinbarkeit der Gesetzesänderung mit den Grundrechten der Tierhalter	249
IV. Zoonosen, insbesondere COVID-19, und Massentierhaltung	250
V. Durchsetzung der Maßnahmen zur Verwirklichung der Staatszielbestimmungen	255
D. Zusammenfassung und Fazit	258
Literaturverzeichnis	262
Sachwortverzeichnis	273

A. Einleitung und Gang der Untersuchung

Die Nutztierhaltung dient in erster Linie der Gewinnung von Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs. Der Slogan „Fleisch ist ein Stück Lebenskraft“ der Centralen Marketing-Gesellschaft der deutschen Agrarwirtschaft mbH (CMA) von 1967 hat sich in den Köpfen der Menschen als Tatsache verankert, deren Bedeutung durch Werbeaussagen wie „Fleisch. Tu Dir was Gutes“ oder „Isst du kein Fleisch, dann fehlt dir was“¹, gewachsen ist. Genauso bekannt ist die CMA-Werbeaussage „Die Milch machts“². Da historisch betrachtet Fleisch und Milch nur dann zur Verfügung standen, wenn ein bestimmter gesellschaftlicher Status erreicht war, wurde der Konsum dieser Nahrungsmittel zu einem Symbol von Wohlstand.³ Tatsächlich hat insbesondere der Fleischkonsum in Deutschland Tradition. Fleischgerichte verschiedenster Art lassen sich Feiertagen und Jahreszeiten zuordnen, erlesene Weine werden der Farbe und dem Geschmack des Fleisches der Mahlzeit angepasst.

Im Europa der beginnenden 1960er Jahre wurde der überwiegende Teil der Nutztiere in kleinen bis mittleren Herden gehalten, eigens angebautes Getreide und selbst gemähtes Heu dienten den Tieren als Futter.⁴ Die Fleisch- und Milchproduktion war regional angesiedelt, geschlachtet und gewurstet wurde am Hof oder in der örtlichen Schlachtereier. Die Tierhaltung förderte die Landwirtschaft dadurch, dass durch sie Flächen genutzt werden konnten, die sich wegen minderer Bodenqualität oder topografischer Lage nicht für den Ackerbau eigneten.⁵

Ende der 1960er Jahre wuchs der Wohlstand in den Mittelschichten der Industrieländer und mit ihm das Verlangen nach Fleisch. Schnell hatte die Agrarindustrie das enorme finanzielle Potential dieses Bedürfnisses erkannt und die Nachfrage durch Einsatz von Kapital und Technik bedient.⁶ Dadurch hat sich in den letzten Jahrzehnten die Art und Weise der Nahrungsmittelproduktion grundlegend verändert. Die traditionelle bäuerliche Nutztierhaltung ist fast vollständig der industriellen Massentierhaltung gewichen. Der „Hunger nach Fleisch“ sowie die wirtschaft-

¹ Warnung der CMA von 1990, vgl. dazu das Focus Magazin Nr. 34 (2010), Focus online vom 23. 8. 2010: http://www.focus.de/gesundheit/ernaehrung/gesundessen/tid-19874/medizin-vom-fleisch-gefallen_aid_544107.html, zuletzt abgerufen am 4. 6. 2021.

² Siehe nur den Werbespot aus den 1990er Jahren: <https://www.youtube.com/watch?v=f3OOMY8RFFU>, zuletzt abgerufen am 4. 6. 2021.

³ Vgl. dazu bspw. den Beitrag auf der Homepage der WELT: <https://www.welt.de/gesundheit/article155485702/Der-neue-Ernaehrungswahn-der-deutschen-Oberschicht.html>, zuletzt abgerufen am 4. 6. 2021.

⁴ Vgl. Heinrich-Böll-Stiftung/BUND, Fleischatlas, 3. Aufl. 2013, S. 12.

⁵ Vgl. Heinrich-Böll-Stiftung/BUND, Fleischatlas, 3. Aufl. 2013, S. 12.

⁶ Vgl. Heinrich-Böll-Stiftung/BUND, Fleischatlas Neue Themen, 1. Aufl. 2014, S. 10.

lichen Erwägungen der Lebensmittelindustrie und ihrer Subventionsgeber führten dazu, dass vor allem in nordwestlichen und östlichen Bundesländern nahezu flächendeckend ländliche Räume in Standorte der industriellen Tierproduktion mit immer größer werdenden Stallanlagen umgewandelt wurden.⁷ Hintergrund dieser Entwicklung ist die Absicht, die Haltungssysteme dadurch wirtschaftlicher zu gestalten, dass eine immer größere Anzahl von Tieren mit immer weniger Arbeitskräften gehalten, geschlachtet und letztlich die Erzeugnisse tierischen Ursprungs besonders kostengünstig verkauft werden können.⁸

Der Marktdruck steigt. Der Mäster muss in der mit dem jeweiligen Vermarkter vereinbarten Zeit das vertraglich bestimmte Schlachtgewicht der Tiere zum festgesetzten Schlachtermin erreichen, es geht in diesem Geschäft um „Wirtschaften im Centbereich“.⁹ Diese wirtschaftliche Zwangssituation schlägt sich zwangsläufig auf die Haltebedingungen der Tiere nieder. Schlachthöfe und „Tierfabriken“ sind hermetisch gegen Einblicke von außen abgeriegelt. Der Fleischindustrie ist bewusst, dass die Menschen weniger Fleisch essen würden, wenn sie wüssten, was in den Schlachthöfen geschieht.¹⁰

Durch jahrzehntelange Recherchearbeit von Tierschutzorganisationen konnten die tatsächlichen Umstände der Massentierhaltung sichtbar und über Nachrichtenverbreitung durch modernen Medien für die Verbraucher nachvollziehbar gemacht werden. Darauf folgte die nunmehr überwiegende Ablehnung der Massentierhaltung in der Bevölkerung,¹¹ wobei die Fleisch- und Milchindustrie durch wiederkehrende Lebensmittelskandale ihren eigenen Beitrag leistet.¹²

Gegenstand der nachfolgenden Untersuchung sind ausschließlich die *rechtlichen Aspekte* der Massentierhaltung, so dass politische, ethisch-moralische und religiöse Erwägungen diesbezüglich außer Betracht bleiben. Die Arbeit beschränkt sich dabei auf die rechtliche Analyse der Massentierhaltung von Säugetieren¹³ und Vögeln¹⁴.

⁷ Altmann/Altmann-Brewe, Dokumentation Massentierhaltung, 2012, S. 7.

⁸ Vgl. Altmann/Altmann-Brewe, Dokumentation Massentierhaltung, 2012, S. 11; mit aktuellen Zahlen zur Beschleunigung des Konzentrationsprozesses im Bundesland Nordrhein-Westfalen vgl. Arnold, NVwZ 2017, 497.

⁹ Altmann/Altmann-Brewe, Dokumentation Massentierhaltung, 2012, S. 11 m. w. N.

¹⁰ Vgl. Foer, Tiere essen, 6. Aufl. 2019, S. 261; Untersuchungen belegen, dass vor allem „Fleischesser“ sich aus diesem Grund nicht mit der Tierhaltung auseinandersetzen wollen, vgl. dazu Simons/Luy/Vierboom u. a., SocialLab – Nutztierhaltung im Spiegel der Gesellschaft, 2018, S. 152.

¹¹ So bereits in den 1980er und 1990er Jahren, vgl. dazu Schink, AUR 2012, 285; siehe auch den Tagungsbericht von Hagedorn, AUR 2012, 166 ff.; Christoph-Schulz/Hartmann/Kenning u. a., SocialLab – Nutztierhaltung im Spiegel der Gesellschaft 2018, S. 145.

¹² Vgl. Weiger/Wenz, Kritischer Agrarbericht 2020, 25, 26 f.; Überblick auf der Homepage der Süddeutschen Zeitung unter <http://www.sueddeutsche.de/panorama/interaktive-grafik-zu-lebensmittelskandalen-die-kurze-karriere-der-skandale-1.1613976>, zuletzt aufgerufen am 4. 6. 2021.

¹³ Hier Schweine und Rinder.

¹⁴ Hühner und Truthühner (letztenannte werden im Handel als Puter vermarktet).

In einem ersten Schritt wird eine Definition für den Begriff *Massentierhaltung* entwickelt und klargestellt, was unter dem *System Massentierhaltung* zu verstehen ist. Daran anschließend – und dies bildet den Kern der vorliegenden Arbeit – wird untersucht, ob das System Massentierhaltung mit dem Grundgesetz in Einklang steht. In Betracht kommt die Verletzung der Grundrechte aus Art. 1 Abs. 1 GG (Menschenwürde) sowie Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG (körperliche Unversehrtheit). Weiterhin wird herausgearbeitet, ob das System Massentierhaltung mit den Staatszielbestimmungen des Art. 20a GG (Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und der Tiere) zu vereinbaren ist und welche verfassungsrechtlich relevanten Auswirkungen es auf die Entstehung und Verbreitung von Zoonosen hat.

B. Begriffsbildung

Um eine Untersuchung der Vereinbarkeit des Systems Massentierhaltung mit der Verfassung durchführen zu können, ist vorab eine Begriffsklärung vorzunehmen. Dazu ist zuerst herauszuarbeiten, was unter der „Massentierhaltung“ als Tierhaltungsform zu verstehen ist, da diese den Kern und Ausgangspunkt des Systems Massentierhaltung bildet. Es gibt verschiedene andere, synonym verwandte Bezeichnungen für diese Art der Tierhaltung und die individuelle Assoziation kann unterschiedlich ausfallen, je nachdem, welcher Begriff verwendet wird. Während die Bezeichnungen „moderne Nutztierhaltung“, „konzentrierte Nutztierhaltung“, „technisierte Viehhaltung“ oder „Intensivtierhaltung“ noch mehr oder weniger neutral wirken, ändert sich die Anschauung möglicherweise, wenn von „landloser Tierproduktion“ oder „Tierfabriken“ die Rede ist. Die Art der Bezeichnung ändert sich häufig mit der Absicht desjenigen, der sie benutzt. Die Tier- und Umweltschutzverbände sprechen von Tierfabriken, die Agrarindustrie von moderner Nutztierhaltung¹. Gemeint ist in diesen Fällen letztlich aber immer das Gleiche – Massentierhaltung.

I. Bisherige Umschreibungen des Begriffs Massentierhaltung

Den Ausdruck Massentierhaltung gebrauchte der nationale Gesetzgeber erstmals in der „Massentierhaltungsverordnung – Schweine“ von 1975², die 1990 wieder aufgehoben wurde. Derzeit lässt sich der Begriff Massentierhaltung – soweit ersichtlich – noch in § 3 Abs. 1 Nr. 28 BodseeWasEntnRV³ des Bundeslandes Baden-Württemberg und einigen umwelt- insbesondere wasserschutzrechtlichen Vorschriften des Saarlandes ausmachen⁴. Das Wort „Intensivtierhaltung“ findet sich bspw. in der Anlage 1 (Nr. 7) der Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ zum Ge-

¹ „Massentierhaltung gibt es in Deutschland nicht“, so der Bauernverbandspräsident Joachim Rukwied im Januar 2014, vgl. die Homepage der Süddeutschen Zeitung: <http://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/fleischproduktion-in-deutschland-was-sie-ueber-massentierhaltung-wissen-sollten-1.1899021>, zuletzt abgerufen am 4. 6. 2021.

² Verordnung zum Schutz gegen die Gefährdung durch Viehseuchen bei der Haltung von Schweinebeständen vom 15. 4. 1975, BGBl. I, (Nr. 40), S. 885.

³ Rechtsverordnung des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur und des Landratsamts Bodenseekreis zum Schutz der Wasserentnahmen des Zweckverbandes Bodensee-Wasserversorgung in Stuttgart und der Stadt Überlingen aus dem Bodensee vom 8. 7. 1987, GBl. 1987, 263, berichtet 1988, S. 19.

⁴ Vgl. die Auflistung der Vorschriften auf Beck Online: <https://beck-online.beck.de/Search?PAGENR=1&WORDS=Massentierhaltung&RBSORT=Score&Addfilter=spubtyp0%3Ages>, zuletzt abgerufen am 4. 6. 2021.

setz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)⁵, in § 14 Abs. 1 Nr. 1.4 der Verordnung über die Fortbildungsprüfungen zum Fachagrarwirt und zur Fachagrarwirtin (VFprF)⁶ des Freistaates Bayern und in einigen Europäischen Rechtsquellen⁷ wieder. Nach Anhang II Teil A der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates⁸ darf Kompost aus tierischen Exkrementen nicht aus „landloser Tierhaltung“ stammen.

Staatliche Institutionen und die Lebensmittelindustrie, insbesondere die Agrarwirtschaft, vermeiden den Begriff Massentierhaltung als solchen. Die Begriffsumschreibung der Tierschutzverbände und Organisationen für Natur- und Umweltschutz ist entsprechend ihrer Intention stark wertend: In der Massentierhaltung werden die Tiere „auf engstem Raum gehalten. In den Ställen ist es dunkel und stickig. Der stechende, beißende Gestank von Ammoniak (im Kot der Tiere) liegt in der Luft. Die Tiere haben kein Tageslicht, keine frische Luft, keinen Auslauf im Freien. Die Tiere haben keine Möglichkeit, sich artgerecht zu bewegen und auch keinerlei Beschäftigungsmöglichkeiten“⁹. Auch wenn man die Massentierhaltung als moderne Nutztierhaltung bezeichnet, „eins ist gewiss: Es ist eine absolut verabscheuungswürdige Haltungsform von Nutztieren. Wie der Begriff landlose Tierproduktion schon aussagt, sehen diese Tiere in ihrem meist sehr kurzen Leben niemals eine Wiese oder etwas Vergleichbares“.¹⁰ Es werden zahlreiche assoziative Schlagworte wie *legalisierte Tierquälerei*, *schlechte Haltungsbedingungen*, *gesundheitliche Katastrophe* und *mechanisierter Wahnsinn*¹¹ verwandt, so dass die Um- bzw. Beschreibung dieser Haltungsform durch Tierschutzverbände – jedenfalls für eine juristische Untersuchung – nicht brauchbar ist.

Die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (Food and Agriculture Organization of the United Nations – FAO) hat in den 1990er Jahren einen Versuch zur Begriffsbildung unternommen. Sie definiert

⁵ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Neubekanntmachung vom 18.3.2021, BGBl. I, S. 540.

⁶ Vom 18.7.1996 in der Fassung vom 3.12.2004, Gliederungsnummer: 7803–23-L (zitiert nach Juris), dort § 14.

⁷ So bspw. im Anhang II zur Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13.12.2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, ABl. L 026, 28.1.2012, S. 1 oder auch Anhang II zur Durchführungsverordnung (EU) Nr. 855/2014 der Kommission vom 4.8.2014 zur Genehmigung einer geringfügigen Änderung der Spezifikation einer im Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben eingetragenen Bezeichnung, ABl. L 234 vom 7.8.2014, S. 1–5.

⁸ Vom 24.6.1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel, ABl. L 198, 24.6.1991, S. 1.

⁹ Vgl. die Homepage des Aktion Tier – Menschen für Tiere e.V.: <https://www.aktiontier.org/themen/nutztiere/massentierhaltung/>, zuletzt abgerufen am 4.6.2021.

¹⁰ Homepage der Initiative gegen die Massentierhaltung (IgMTH): <http://start.massentierhaltung-abschaffen.de/>, zuletzt abgerufen am 4.6.2021.

¹¹ Homepage des PETA Deutschland e. V.: <https://www.peta.de/themen/tierhaltung/>, zuletzt abgerufen am 4.6.2021.

intensive Tierhaltung als „Systeme, in denen weniger als 10 Prozent der Futtertrockenmasse dem eigenen Betrieb entstammt und in denen die Besatzdichte 10 Großvieheinheiten pro Hektar betrieblicher landwirtschaftlicher Nutzfläche übersteigt“¹². Die Definition der FAO verfolgt also keinen wertenden, sondern einen rein technischen Ansatz. Allerdings entspricht diese Definition nicht (mehr) den aktuellen tatsächlichen Umständen.

In den Betrieben, in denen heutzutage eine moderne Intensivtierhaltung vorgenommen wird, ist von vornherein nicht vorgesehen, dass überhaupt Futtertrockenmasse hergestellt wird. Die Betriebe dienen der „Erzeugung“, Haltung und Mast der Tiere bis zur Schlachtreife. Die Nahrung der gehaltenen Tiere stammt aus anderen Betrieben, in denen ausschließlich Futtermittel für die Nutztierhaltung produziert werden.¹³ Zudem geht die Definition der FAO von einer Besatzdichte durch Großvieheinheiten pro Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche aus. Das Problem ist dabei aber zum einen, dass die aktuellen Fabriken keine landwirtschaftlichen Nutzflächen aufweisen bzw. auch nur vorsehen und zum anderen, dass nicht nur Großvieh, sondern bspw. auch Vögel, Fische und Muscheln konzentriert in Massen gehalten werden. Es lässt sich daher festhalten, dass die Definition der FAO nicht mehr zeitgemäß und daher für die vorliegende Untersuchung unbrauchbar ist.

Das Europäische Übereinkommen zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen¹⁴ definiert in Art. 1 „Intensivtierhaltungssysteme“ als „Tierhaltungsmethoden, bei denen Tiere in solcher Zahl, auf solch engem Raum, unter solchen Bedingungen oder auf solchem Produktionsniveau gehalten werden, dass ihre Gesundheit und ihr Wohlbefinden von häufigen Kontrollen durch den Menschen abhängen“.¹⁵ Diese Umschreibung greift zwar begrifflich Aspekte der Massentierhaltung auf, ist allerdings in ihren Konturen zu unscharf, da offen bleibt, was unter *solcher* Zahl, *solchen* Bedingungen bzw. *solchem* Produktionsniveau zu verstehen ist und ab wann man von *häufigen* Kontrollen sprechen muss.

Soweit ersichtlich, sind die bisher in Publikationen unternommenen Definitionsversuche entweder von Wertungen geprägt, sie sind zu lang und damit nicht handhabbar¹⁶ oder sie lassen schlichtweg nicht nachvollziehen, aufgrund welcher Kriterien sie in der jeweiligen Gestalt herausgebildet wurden. Es ist daher erfor-

¹² Vgl. FAO, World Livestock Production Systems. Current status, issues and trends: Animal Production and Health, Paper 127 (1995).

¹³ Vgl. Altmann/Altmann-Brewe, Dokumentation Massentierhaltung, 2012, S. 19.

¹⁴ Ratifiziert mit Gesetz vom 25. 1. 1978, BGBl. II, S. 113, zuletzt geändert durch Gesetz zum Änderungsprotokoll vom 6. 2. 1994 zu dem Europäischen Übereinkommen zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen, BGBl. II, S. 1350.

¹⁵ In seiner ursprünglichen Fassung definierte das Abkommen in Kapitel I Art. 1 „moderne Intensivhaltungssysteme“ als „Systeme, in denen überwiegend technische Einrichtungen verwendet werden, die vornehmlich automatisch betrieben werden“.

¹⁶ Vgl. bspw. nur das Lexikon der Biologie unter dem Schlagwort „Massentierhaltung“, abrufbar unter: <http://www.spektrum.de/lexikon/biologie/massentierhaltung/41311>, zuletzt abgerufen am 4. 6. 2021.

derlich, aus rein objektiven Kriterien eine Definition des Begriffs *Massentierhaltung* für diese aktuell betriebene Nutztierzucht- und Haltungsform zu entwickeln.

II. Eigener Definitionsansatz

Die Entwicklung einer Definition des Begriffs Massentierhaltung anhand rein objektiver Kriterien soll in drei Schritten vorgenommen werden. Zuerst werden die Vorgaben des Gesetzgebers zu dieser Art der Tierhaltung ausgewertet. Danach erfolgt eine Analyse der Ausführungen des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL), das für die Ausrichtung der deutschen Ernährungs- und Landwirtschaftspolitik zuständig ist,¹⁷ und zuletzt eine Auseinandersetzung mit den aktuellen Zahlen und Fakten zur Massentierhaltung.

1. Vorgaben des Gesetzgebers

Der Gesetzgeber hat, ohne diese Bezeichnung zu verwenden, verschiedene Regelungen zur Massentierhaltung getroffen. Zur Entwicklung einer Definition sind hier die Vorschriften der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutzV)¹⁸ über die den Tieren zum Leben zur Verfügung stehenden Bodenflächen in „Gruppenhaltung“ und die Vorschriften des UVPG zu den zahlenmäßigen Vorgaben bei der „Intensivtierhaltung“ heranzuziehen.

Die TierSchNutzV gilt für das Halten von Tieren zu Erwerbszwecken (§ 1 Abs. 1 TierSchNutzV). Sie ist in 8 Abschnitte gegliedert, von denen die Abschnitte 2 bis 6 die Anforderungen an die Haltung von Nutztieren regeln, wobei jeder Abschnitt Vorgaben für jeweils eine Tierart vorsieht.

Abschnitt 2 regelt die Anforderungen an das Halten von Kälbern, die nach § 6 TierSchNutzV in Ställen gehalten werden müssen. Abschnitt 3 stellt Anforderungen an das Halten von Legehennen auf, die gemäß § 13 Abs. 5 Nr. 4 TierSchNutzV in Haltungseinrichtungen mit Nestern leben. Im Abschnitt 4 wird festgelegt, dass Masthühner in Masthühnerställen gehalten werden (§§ 18, 19 Abs. 1 Nr. 7 Tier-

¹⁷ Vgl. die Homepage des BMEL: http://www.bmel.de/DE/Ministerium/ministerium_node.html, zuletzt abgerufen am 4. 6. 2021.

¹⁸ Verordnung zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere und anderer zur Erzeugung tierischer Produkte gehaltener Tiere bei ihrer Haltung (Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung – TierSchNutzV) vom 25. 10. 2001 in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. 8. 2006, BGBl. I, S. 2043, zuletzt geändert durch Art. 1a VO zur Änderung der InVeKoS-Verordnung und der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung vom 29. 1. 2021, BGBl. I, S. 146. Die TierSchNutzV konkretisiert das Tierschutzgesetz (TierSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. 5. 2006, BGBl. I, S. 1206, 1313, das zuletzt durch Artikel 280 der Verordnung vom 19. 6. 2020, BGBl. I, S. 1328 geändert worden ist. Das TierSchG legt die gesetzlichen Mindestanforderungen an die Haltung von Nutztieren fest.

SchNutzV). Abschnitt 5 trifft Festlegung zu den speziellen Haltungseinrichtungen von Schweinen (§ 22 TierSchNutzV), insbesondere auch zu Saugferkeln (§ 23 TierSchutzNutzV) sowie Jungsauen, Sauen und Eber (§§ 24 ff. TierSchutzNutzV). Die Vorschriften zu den Haltungseinrichtungen für Kaninchen finden sich im Abschnitt 6 (§§ 31 ff. TierSchNutzV).

Zwischen Kälbern, Legehennen, Masthühnern, Schweinen und Kaninchen bestehen tierartenspezifische Unterschiede, denen die TierSchutzNutzV dadurch Rechnung trägt, dass sie für jede Tierart unterschiedliche Anforderungen an ihre jeweilige Haltung stellt. Diese rechtliche Vorgabe führt dazu, dass es entweder unmöglich oder unter Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten besonders aufwendig und damit wenig attraktiv wäre, verschiedene Tierarten in einem Betrieb zu halten. Daher ist es in der Praxis so, dass in großen Betrieben mit „Gruppenhaltung“ fast ausschließlich Tiere nur einer einzigen Art gehalten werden.¹⁹

Im Folgenden werden die *Haltungsflächen* für Rinder, Legehennen und Schweine näher betrachtet.

Abschnitt 2 – Anforderungen an das Halten von Kälbern: Nach § 10 TierSchNutzV muss einem Kalb entsprechend seinem Lebendgewicht die nachfolgend in einer Tabelle aufgeführte uneingeschränkt benutzbare Bodenfläche zur Verfügung stehen. Bei einem Tier von bis zu 150 Kilogramm Körpergewicht beträgt diese Fläche 1,5 m². Wiegt das Kalb zwischen 150 Kilogramm und 220 Kilogramm sollen es 1,7 m² und bei einem Gewicht über 220 Kilogramm 1,8 m² zur Verfügung stehende Bodenfläche sein.

Abschnitt 3 – Anforderungen an das Halten von Legehennen: Nach § 13a Abs. 4 TierSchNutzV muss im Falle der Haltung in Gruppennestern für bis zu 120 Legehennen eine Nestfläche von mindestens 1 m² vorhanden sein.

Abschnitt 4 – Anforderungen an das Halten von Masthühnern: Nach § 19 Abs. 3 TierSchNutzV dürfen 39 Kilogramm Masthühner auf 1 m² gehalten werden. Nach planimetrischer Untersuchung schlachtreifer Masthühner beträgt die zur Verfügung stehende Bodenfläche bei 1.500 Gramm schweren Tieren 360 cm², also knapp 19 mal 19 cm²⁰, das heißt, 26 Hühner leben auf 1 m².

Abschnitt 5 – Anforderungen an das Halten von Schweinen: Nach § 29 Abs. 1 TierSchNutztV sind Zuchtläufer und Mastschweine in der Gruppe zu halten. Nach § 29 Abs. 2 TierSchNutztV muss für jedes Schwein mit einem Körpergewicht von 30 bis 50 Kilogramm mindestens eine Bodenfläche von 0,5 m² zur Verfügung stehen. Bei einem Gewicht von 50 bis 110 Kilogramm beträgt die Bodenfläche 0,75 m² und bei einem Gewicht über 110 Kilogramm 1,0 m².

¹⁹ Vgl. dazu exemplarisch Heinrich-Böll-Stiftung/BUND, Fleischatlas, Deutschland regional 2016, S. 18.

²⁰ Vgl. *Petermann*, Geflügelhaltung, in: Richter, Krankheitsursache Haltung, 2006, S. 191.

Die TierSchNutzV enthält *keine Regelungen* zu Mastrindern, Milchkühen und Puten, hier sind die Tierhalter im Hinblick auf die zur Verfügung zu stellenden Bodenflächen nicht an konkrete tierschutzrechtliche Vorschriften gebunden.²¹

Wie viele *Tiere in einem Betrieb insgesamt* gehalten werden, lässt sich dem UVPG entnehmen. Das UVPG legt in Anlage 1 fest, für welche Vorhaben zur Zulassungsentscheidung eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne von § 4 UVPG durchzuführen ist. Nach Nr. 7.1.1 ist das bei der Errichtung und dem Betrieb einer Anlage zur Intensivtierhaltung von Hennen mit 60.000 oder mehr Plätzen der Fall; nach Nr. 7.3 bei Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Intensivtierhaltung oder -aufzucht von Mastgeflügel mit 85.000 oder mehr Plätzen. Bei der Intensivtierhaltung oder -aufzucht von Kälbern muss eine Umweltverträglichkeitsprüfung bei Betrieben ab 1.000 Plätzen (Nr. 7.6.1) und bei Schweinen mit einem Lebendgewicht ab 30 Kilogramm ab 3.000 Plätzen (Nr. 7.7.1) durchgeführt werden. Gleiches gilt für Anlagen zur getrennten Intensivaufzucht von Ferkeln mit 9.000 oder mehr Plätzen (Nr. 7.9.1).

2. Umschreibung der Massentierhaltung durch das BMEL

Im zweiten Schritt zur Begriffsbildung, wird die Darstellung des BMEL zu den Lebensumständen bzw. Haltungszuständen der Tiere in Massentierhaltung in den Blick genommen, da diese das Resultat des vorgegebenen Rechtsrahmens sind.

Das Ministerium für Ernährung und Landwirtschaft pflegt eine umfangreiche Darstellung zur Nutztierhaltung auf seiner Internetpräsenz²² und der Publikation „Landwirtschaft verstehen“²³. Untergliedert nach den jeweiligen Arten der Nutztiere, erfolgt eine Beschreibung des gesamten Spektrums der Haltungsarten. Dabei sind die populäreren Haltungsarten, wie bspw. biologische Haltung, etwas umfangreicher dargestellt. Die Um- und Zustände in der Massentierhaltung müssen an den entsprechenden Stellen herausgefiltert werden.

In Bezug auf die Schweinezucht umschreibt das Ministerium die „moderne Nutztierhaltung“ wie folgt: „In Deutschland zielt die moderne Schweinehaltung auf eine hygienische, effiziente und kostengünstige Produktion bei hoher Tierleistung und Qualität ab. Die meisten Betriebe konzentrieren sich auf einzelne Produktionsschritte, etwa die Ferkelerzeugung oder die Mast [...]. Zuchtsauen werden mindestens zweimal im Jahr besamt, fast immer künstlich. Das geschieht im Deckzentrum. Für die Besamung sowie maximal vier Wochen danach werden die Sauen in sogenannten Kastenständen gehalten, um den Zuchterfolg zu erhö-

²¹ Vgl. dazu Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Ausarbeitung: Gesetzliche Mindeststandards in der Nutztierhaltung in Deutschland, WD 5–300–069/19 vom 20.8.2019, S. 7.

²² Vgl. die Homepage des BMEL unter dem Menüpunkt „Nutztierhaltung“: https://www.bmel.de/DE/themen/tiere/nutztiere/nutztiere_node.html, zuletzt abgerufen am 4.6.2021.

²³ BMEL, Landwirtschaft verstehen – Fakten und Hintergründe, 2019.

hen. Danach leben die Zuchtsauen in Gruppen.“²⁴ Zur Haltung wird ausgeführt: „Schweine werden überwiegend auf perforierten Böden gehalten. Meist sind das Spaltenböden aus Beton, teilweise auch Kunststoff, durch die Harn abfließen und Kot durchgetreten werden kann. So wird der Stall sauber gehalten. Einstreu wie Stroh wird selten verwendet. Freilandhaltung ist kaum verbreitet (unter ein Prozent), da ein höheres Seuchenrisiko besteht, die Arbeitsbedingungen arbeitsintensiver sind und sie höhere Kosten verursachen.“²⁵

Im Hinblick auf die Rinder in Massentierhaltung ist die Rede von: „Ställen, deren Boden komplett aus Betonspalten besteht (meist Rindermastbetriebe)“.²⁶ Auf anderen Höfen, sei „noch die Anbindehaltung anzutreffen: Hier stehen die Tiere angebunden in Reihen nebeneinander und können lediglich aufstehen oder sich hinlegen“.²⁷ „Damit Milchkühe überhaupt Milch geben, müssen sie ein Kalb auf die Welt gebracht haben. Die weiblichen Kälber dienen meist als Nachwuchs für die Milchvieherde, die männlichen werden gemästet. Weibliche Tiere werden mit 18 bis 24 Monaten zum ersten Mal besamt – fast immer künstlich. Hauptgründe für die künstliche Besamung sind züchterische Erwägungen und die Vermeidung der Übertragung von Tierkrankheiten. Nach gut neun Monaten kommt das Kalb zur Welt. Das Kalb wächst zunächst in einer Kälberbox oder einem Kälberglu mit Auslauf auf. Spätestens ab der achten Woche lebt es gemeinsam mit anderen Jungtieren in der Gruppe. Mastrinder haben nach eineinhalb bis zwei Jahren ihr Schlachtgewicht erreicht. Milchkühe werden meist nach viereinhalb Jahren geschlachtet.“²⁸

Zum Mastgeflügel führt das BMEL aus: „Bei Mastgeflügel, insbesondere Masthühnern und Puten, herrscht Bodenhaltung in großen Beständen vor.“²⁹ Dabei werden spezielle Zuchtlinien „eingesetzt, die sich durch hohe Gewichtszunahme und eine gute Futterverwertung auszeichnen. Masthühner wiegen am ersten Tag ihres Lebens etwa 40 Gramm, fünf bis neun Wochen später haben sie ihr Schlachtgewicht erreicht.“³⁰ Die Durchschnittliche Mastdauer für ein Masthuhn lag im Jahr 2017 bei 28 Tagen, das Tier hat bis dahin ein durchschnittliches Mastgewicht von 1,5 Kilogramm erreicht³¹. Befriedigt werde der Bedarf an Fleisch „zu großen Teilen von einigen Hundert spezialisierten Betrieben mit sehr großen Tierbeständen“³².

²⁴ BMEL, Landwirtschaft verstehen – Fakten und Hintergründe, 2019, S. 20f. sowie <https://www.bmel.de/DE/themen/tiere/nutztiere/schweine/schweine.html>, zuletzt abgerufen am 4. 6. 2021.

²⁵ BMEL, Landwirtschaft verstehen – Fakten und Hintergründe, 2019, S. 20.

²⁶ https://www.bmel.de/DE/themen/tiere/nutztiere/rinder/rinder_node.html, zuletzt abgerufen am 4. 6. 2021.

²⁷ https://www.bmel.de/DE/themen/tiere/nutztiere/rinder/rinder_node.html, zuletzt abgerufen am 4. 6. 2021.

²⁸ BMEL, Landwirtschaft verstehen – Fakten und Hintergründe, 2019, S. 18.

²⁹ <https://www.bmel.de/DE/themen/tiere/nutztiere/gefluegel/gefluegel.html>, zuletzt abgerufen am 4. 6. 2021.

³⁰ BMEL, Landwirtschaft verstehen – Fakten und Hintergründe, 2019, S. 23.

³¹ BMEL, Landwirtschaft verstehen – Fakten und Hintergründe, 2019, S. 23.

³² Homepage des BMEL: <https://www.bmel.de/DE/themen/tiere/nutztiere/gefluegel/gefluegel.html>, zuletzt abgerufen am 4. 6. 2021.

Legehennen „leben zumeist zu Zehntausenden in Voliersystemen mit mehreren Etagen“.³³ Dabei „werden fast ausschließlich auf hohe Legeleistung spezialisierte Legehennen gehalten. Diese können über 300 Eier pro Jahr legen, bereits nach einem Jahr lässt die Leistung jedoch nach. Nach rund eineinhalb Jahren werden die Tiere geschlachtet und durch junge Hennen ersetzt.“³⁴

3. Zahlen und Fakten zur Massentierhaltung

Die dargestellten gesetzlich geschaffenen Rahmenbedingungen für die Haltungszustände der Tiere in Massentierhaltungsbetrieben finden – praktisch als andere Seite der gleichen Medaille – ihre Entsprechung in den Zahlen zur Fleisch- und Milchproduktion in Deutschland. Diese werden nun im dritten und letzten Schritt zur Entwicklung der Definition herangezogen.

In Deutschland werden 99 Prozent des Hühner- und Putenfleisches³⁵ sowie etwa 80 Prozent des Schweine- und Rindfleisches aus *industriellen Großschlachthöfen* gewonnen.³⁶ So werden in der Bundesrepublik jährlich etwa 55 Millionen Schweine geschlachtet,³⁷ im Jahr 2020 entsprach das einem Jahresschlachtgewicht von 5,1 Millionen Tonnen Schweinefleisch³⁸.

In Europas größtem und technisch modernstem Schlachthof in Rheda-Wiedenbrück (Nordrhein-Westfalen) werden 20.000 Schweine *täglich* geschlachtet.³⁹ Das durchschnittliche Schlachtgewicht eines Schweins lag im Jahr 2019 bei knapp 100 Kilogramm⁴⁰ und wird bereits nach sechs Monaten ab der Geburt erreicht⁴¹.

³³ <https://www.bmel.de/DE/themen/tiere/nutztiere/gefluegel/gefluegel.html>, zuletzt abgerufen am 4. 6. 2021; BMEL, Landwirtschaft verstehen – Fakten und Hintergründe, 2019, S. 23.

³⁴ BMEL, Landwirtschaft verstehen – Fakten und Hintergründe, 2019, S. 23; <https://www.bmel.de/DE/themen/tiere/nutztiere/gefluegel/gefluegel.html>, zuletzt abgerufen am 4. 6. 2021.

³⁵ Benning/Andrade, Subventionen für die industrielle Fleischerzeugung in Deutschland, BUND-Recherche zur staatlichen Förderung der Schweine- und Geflügelproduktion in den Jahren 2008 und 2009, 2011, S. 4, 17 m. w. N.

³⁶ Vgl. die Homepage der Deutschen Landwirtschaftsverlag GmbH, *agrarheute*: <https://www.agrarheute.com/tier/schwein/schwein-zehn-groessten-schlachthoefe-deutschland-445426>, zuletzt abgerufen am 4. 6. 2021.

³⁷ Vgl. die Homepage des Statistischen Bundesamtes zur Fleischproduktion 2019: https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2020/02/PD20_036_413.html, zuletzt abgerufen am 4. 6. 2021.

³⁸ Vgl. die amtliche Statistikdatenbank Statista GmbH: <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/3785/umfrage/gewerbliche-schlachtungen-nach-tierarten-in-deutschland-im-jahr-2008/>, zuletzt abgerufen am 4. 6. 2021.

³⁹ Siehe <https://www.spiegel.de/sptv/special/a-335118.html>, zuletzt abgerufen am 4. 6. 2021.

⁴⁰ Vgl. die Homepage der Statista GmbH: <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/163421/umfrage/schweine---schlachtgewicht/>, zuletzt abgerufen am 4. 6. 2021.

⁴¹ Vgl. die Homepage der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung: <https://www.landwirtschaft.de/landwirtschaft-verstehen/haetten-sies-gewusst/tierhaltung/wann-ist-ein-schwein-schlachtreif>, zuletzt abgerufen am 4. 6. 2021 sowie den Beitrag bei *SPIEGEL ONLINE*: <http://www.spiegel.de/wirtschaft/unternehmen/schweinemast-vergleich-der-konventionellen-mit-bio-haltung-a-882816.html>, zuletzt abgerufen am 4. 6. 2021.

Seit Mitte der 1990er Jahre hat sich die Zahl der geschlachteten Schweine um 20 Millionen⁴² bzw. knapp 2.000.000 Tonnen im Jahr erhöht⁴³.

Im Jahr 2019 betrug die Zahl der geschlachtete Bullen und Rinder in Deutschland knapp 3,5 Millionen.⁴⁴

Allein im größten Geflügelschlachthof Europas in Wietze (Niedersachsen), werden 27.000 Tiere *pro Stunde* geschlachtet.⁴⁵ Insgesamt wurden im Jahr 2019 knapp 1,6 Millionen Tonnen Geflügel „erzeugt“.⁴⁶ Masthühner werden in besonders schnell wachsenden Mastlinien mit hohem Brustfleischanteil gezüchtet, die Hühner sind in 28 bis 30 Tagen nach dem Schlüpfen „schlachtreif“.⁴⁷

Durch die moderne Nutztierzüchtung ist der Umsatz des Wirtschaftszweiges „Schlachten und Fleischverarbeitung“ vom Jahr 2000 bis zum Jahr 2006 um 40 Prozent gestiegen.⁴⁸ Im Jahr 2020 wurden in der Bundesrepublik 57,6 Millionen Schweine, Rinder, Schafe, Ziegen und Pferde geschlachtet. Zusammen mit dem Geflügel, produzierten die Schlachtbetriebe in diesem Jahr 7,8 Millionen Tonnen Fleisch.⁴⁹

Das Wachstum des Produktionszweigs *Molkereiwirtschaft* geht mit der Entwicklung der Rinder- und Milchkuhzucht einher. So ist in Deutschland in den letzten 30 Jahren die Milchproduktion um 10 Millionen Tonnen auf derzeit über 33 Millionen Tonnen pro Jahr gestiegen.⁵⁰ In der EU insgesamt werden jährlich etwa 143 Millionen Tonnen Milch erzeugt, Deutschland ist mit einem Anteil von 32 Millionen Tonnen Kuhmilch der Marktführer innerhalb Europas.⁵¹

⁴² Hortmann-Scholten, in: Hoy, Schweinezucht und Ferkelerzeugung, 2012, S. 6.

⁴³ Vgl. die Homepage der Statista GmbH: <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/3785/umfrage/gewerbliche-schlachtungen-nach-tierarten-in-deutschland-im-jahr-2008/>, zuletzt abgerufen am 4. 6. 2021.

⁴⁴ Statistisches Bundesamt: Tiere und tierische Erzeugung, Stand März 2019: https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2020/02/PD20_036_413.html, zuletzt abgerufen am 4. 6. 2021.

⁴⁵ Vgl. die Homepage der Süddeutschen Zeitung: <https://www.sueddeutsche.de/wissen/massentierhaltung-432-000-huehnchen-am-tag-1.1404714>, zuletzt abgerufen am 4. 6. 2021.

⁴⁶ Statistisches Bundesamt: <https://www.destatis.de/DE/Themen/Branchen-Unternehmen/Landwirtschaft-Forstwirtschaft-Fischerei/Tiere-Tierische-Erzeugung/Tabellen/gefluegel-fleisch.html;jsessionid=B29A31744F040451FDA4EA1B2E0BA9A.live?111>, zuletzt abgerufen am 4. 6. 2021.

⁴⁷ Vgl. die Homepage der Albert-Schweizer-Stiftung: <https://albert-schweitzer-stiftung.de/massentierhaltung/masthuehner>, zuletzt abgerufen am 4. 6. 2021.

⁴⁸ Vgl. die Studie des Statistischen Bundesamtes „Vom Verbraucher zum Erzeuger – Fleischversorgung in Deutschland“, 2008, S. 14f.

⁴⁹ Statistisches Bundesamt: https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2021/02/PD21_052_413.html, zuletzt abgerufen am 27. 4. 2021.

⁵⁰ Statista GmbH: <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/28726/umfrage/milcherzeugung-in-deutschland/>, zuletzt abgerufen am 4. 6. 2021.

⁵¹ Statistisches Bundesamt: <https://www.destatis.de/Europa/DE/Thema/Land-Forstwirtschaft-Fischerei/Milchquote.html>, Stand 2020, zuletzt abgerufen am 4. 6. 2021.

4. Definition Massentierhaltung

Führt man nun die gesetzlichen Grundlagen (Vorgaben zum Leben der Tiere in Halteflächen- und Betriebsgrößenwerten), die Haltebedingungen (Umstände des Lebens der Tiere entsprechend der gesetzlichen Vorgaben) und die Zahlen (Beendigung des Lebens der Tiere in Schlachtwertgrößen als logische Konsequenz der gesetzlichen Vorgaben) zusammen und analysiert diese ohne jede Wertung, so gelangt man zu folgender Definition:

Massentierhaltung ist die konzentrierte landlose Haltung von Tieren einer einzigen Art, in Großbetrieben, unter hohem technischen und minimalem Personal- und Zeitaufwand, in industriellen Zucht- und Mastlinien, zur größtmöglichen Gewinnung tierischer Produkte.

Liegen diese Kriterien bei dem Betreiber eines Agrarunternehmens vor, so betreibt er, nach dem dieser Untersuchung zugrundeliegenden Verständnis, Massentierhaltung; wobei immer eine konkrete Betrachtung im Einzelfall erforderlich ist.

5. Das System Massentierhaltung

Unter einem System im Sinne dieser Untersuchung ist die *Gesamtheit von Einzelelementen* zu verstehen, die derart aufeinander bezogen und in miteinander zusammenhängenden Prozessen organisiert sind, dass sie sich als *eine nach außen hin abgrenzbare Gesamtstruktur* darstellt. Die oben entwickelte Definition der Massentierhaltung stellt den Kern des Systems Massentierhaltung dar, ist aber lediglich ein Element desselben.

Das System Massentierhaltung ist eine komplexe Struktur aus verschiedenen aufeinander aufbauenden und untrennbar miteinander verbundenen Einzelelementen. Die Grundlage dieser Struktur bildet eine staatliche Subventionierung.⁵² Diese ermöglicht den geförderten Unternehmen den praktisch konkurrenzlosen Erwerb von Landwirtschaftsflächen und die Errichtung bzw. den Ausbau moderner Haltungs- und Mastanlagen. Das wiederum ist die Voraussetzung für die Durchführung der (oben definierten) Massentierhaltung als Tierhaltungsform. Komplettiert wird diese Struktur durch die Verwirklichung des Ziels des gesamten Systems Massentierhaltung: Die billigsten Nahrungsmittel tierischen Ursprungs am Markt anbieten und mit Gewinn verkaufen zu können.

⁵² Ausführlich dazu unten C. II. 3. e) bb) (3) (b) (bb).

C. Das System Massentierhaltung im Verfassungsrecht

Im Folgenden soll der Frage nachgegangen werden, ob das System Massentierhaltung mit dem Grundgesetz vereinbar ist.

I. Die Menschenwürde, Art. 1 Abs. 1 GG

Die Wissenschaft warnt zu Recht davor, das Grundrecht der Menschenwürde übermäßig zu beanspruchen und verlangt, dass die Heranziehung dieses Grundrechts auf jene Fälle beschränkt werde, in denen es tatsächlich „um die Basis der menschlichen Existenz und die anthropologische Grundlage des Grundgesetzes geht“¹.

Legt man diese Einschätzung zugrunde, ist es zumindest auf den ersten Blick nicht ohne weiteres ersichtlich, dass das System Massentierhaltung – geht es doch dabei in erster Linie um Tiere, und nicht um Menschen – gegen die Menschenwürde verstoßen könnte. Dennoch kommt dies durchaus in Betracht.

1. Begriff Menschenwürde

Fest steht, dass die Menschenwürdegarantie den Eigenwert des Menschen gegenüber Zugriffen und Zumutungen von Staat und Gesellschaft schützt.² Diese Garantie unterliegt keinerlei Beschränkungsmöglichkeiten, die Reichweite des Schutzbereiches markiert auch gleichzeitig die Verletzungsgrenze.³ Die Definition des obersten Konstitutionsprinzips unserer Verfassung⁴ bereitet jedoch Schwierigkeiten.⁵ Dies liegt daran, dass der Begriff „Menschenwürde“ seit über 2.000 Jahren in verschiedenen philosophischen Lehren und weltanschaulichen Strömungen unterschiedlich umschrieben wird.⁶ Zudem unterliegt die Auffassung darüber, was den dem Menschen zukommenden unverfügbaren⁷ und unantastbaren Wert ausmachen soll, dem gesellschaftlichen Wandel. Der Begriff Menschenwürde ist

¹ So bspw. *Hufen*, JuS 2010, 1, 2 m. w. N.

² Siehe bspw. *Herdegen*, in: Maunz/Dürig, GG-Kommentar, Loseblatt, 93. EL, Stand: Oktober 2020, Art. 1 Abs. 1 Rn. 1; *Hofmann*, in: Schmidt-Bleibtreu/Hofmann/Henke, GG-Kommentar, 14. Aufl. 2018, Art. 1 Rn. 4 ff.

³ *Höfling*, in: Sachs, GG-Kommentar, 9. Aufl. 2021, Art. 1 Rn. 11 m. w. N.

⁴ BVerfGE 5, 85, 204.

⁵ Vgl. dazu ausführlich *Goos*, Innere Freiheit, S. 21 ff.

⁶ Vgl. dazu ausführlich *Starck*, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG, 7. Aufl. 2018, Art. 1 Abs. 1 Rn. 3–9; *Kloepfer*, Verfassungsrecht II, § 55 Rn. 4 ff.

⁷ BVerfGE 45, 187, 229.

unter diesem Gesichtspunkt also dynamisch und seine Entwicklung – wie die des Menschen als gesellschaftlich-kulturelles Wesen – ein Prozess, so dass der Würdebegriff nicht endgültig definiert werden kann.⁸

Dennoch muss klargestellt werden, von welchem Würdeverständnis in dieser Arbeit ausgegangen wird. Bei der Determination sind zwei Herangehensweisen zu unterscheiden. Nach der ersten erfolgt die Definition über den Versuch einer positiven Begriffsbestimmung im Rahmen der Festlegung des Schutzbereichs von Art. 1 Abs. 1 GG. Die zweite Möglichkeit besteht darin, die Menschenwürde von der Verletzungshandlung her, das heißt negativ, zu bestimmen.

a) Positive Begriffsbestimmung

Zur positiven Bestimmung des Schutzbereichs des Art. 1 Abs. 1 GG lassen sich in der Literatur im Wesentlichen drei theoretische Ansätze herausarbeiten, deren Differenzierung vor allem an die Frage anknüpft, ob die Würde erst vom Menschen erlangt werden muss, oder ob sie ihm bereits von Natur aus mitgegeben ist.

Die *Wert- oder Mitgifttheorie*⁹ begreift die Würde des Menschen als „den Eigenwert und die Eigenständigkeit, die Wesenheit, die Natur des Menschen schlechthin“¹⁰. Hinsichtlich der Begründung sind ein *christlicher* und ein *weltanschaulich neutraler* Ansatz auszumachen. Nach dem ersten sei Würde eine menschliche Eigenschaft, eine ihn auszeichnende Qualität, begründet durch seine Stellung innerhalb der göttlichen Schöpfungsordnung als Gottes Ebenbild, nach dem zweiten folge sie aus seiner sittlichen Selbstbestimmung und Vernunftbegabung.¹¹ Die Vernunft und damit die Fähigkeit, sein Leben zu planen, rationale Abwägungen vorzunehmen, sein eigenes Ich zu reflektieren und Entscheidungen über sein Leben zu treffen, unterscheide den Menschen von jedem anderen Lebewesen und erhebe ihn über alle Kreatur.¹² Letztlich – und hierin stimmen beide Ansätze überein – ist Menschenwürde das, was den Menschen allein aufgrund des Seins als Menschen ausmacht.

Nach der *Lehre von der individuellen Selbstdarstellung*¹³ – überwiegend als *Leistungstheorie* bezeichnet¹⁴ – ist die Menschenwürde etwas, das der Einzelne

⁸ Vgl. dazu *Sandkühler*, Menschenwürde und Menschenrechte, 2014, S. 17 m. w. N.

⁹ Vgl. *Dreier*, in: *Dreier*, GG-Kommentar, 3. Aufl. 2013, Art. 1 I Rn. 57.

¹⁰ *Stern*, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Bd. IV/1, S. 22 m. w. N.

¹¹ Vgl. *Kloepfer*, Verfassungsrecht, Bd. II, Grundrechte, 2010, § 55 Rn. 8; *Stern*, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Bd. IV/1, S. 22; *Dreier*, in: *Dreier*, GG-Kommentar, 3. Aufl. 2013, Art. 1 I Rn. 57.

¹² Vgl. *Fechner*, JZ 1986, 653, 654 m. w. N.

¹³ Siehe *Luhmann*, Grundrechte als Institution, 1965, S. 53 ff.; *Krawietz*, Grundrecht auf Achtung und Schutz der Würde?, Gedächtnisschrift für Friedrich Klein, 1977, 245 ff.

¹⁴ Vgl. bspw. *Dreier*, in: *Dreier*, GG-Kommentar, 3. Aufl. 2013, Art. 1 I Rn. 58; *Hufen*, JuS 2010, 1, 2.

erst erlangen muss. Das Verhalten des Einzelnen in verschiedenen sozialen Situationen und Interaktionen sei ein ihm zurechenbares Ergebnis privater Darstellungsleistung.¹⁵ Der Mensch selbst sei in die Lage versetzt, seinem Verhalten in diesen Kommunikationssituationen „eine durchgehend persönliche Linie zu geben und diese zu sozialer Darstellung und Anerkennung zu bringen“¹⁶. Durch einen auf selbstbestimmtes Handeln zurückzuführenden Prozess der gegliückten Selbstdarstellung bilde der Mensch seine personale Identität und gewinne hierdurch „seine“ Menschenwürde. Der einzelne müsse sie selbst konstituieren, so dass der Staat die Menschenwürde im eigentlichen Sinne nicht „gewährleisten“ könne.¹⁷

Nach der *Anerkennungs- oder Kommunikationstheorie* sei die Würde kein „Substanz-, oder Leistungs-, sondern ein Kommunikationsbegriff“, der sich in einer Gemeinschaft herstelle.¹⁸ Nicht eine bestimmte Eigenschaft oder eine menschliche Leistung begründen vordergründig die Würde des Menschen, sondern vielmehr die soziale Anerkennung durch positive Bewertung sozialer Achtungsansprüche.¹⁹ Gemeint ist hierbei die Anerkennung, die sich Menschen gegenseitig schulden und zugestehen und „durch die sie sich zur staatlichen Gemeinschaft als Anerkennungs- und Solidargemeinschaft verfassen“²⁰. Schutzgut ist nach dieser Lehre die mitmenschliche Solidarität.²¹

b) Negative Begriffsbestimmung

Das Bundesverfassungsgericht nimmt einen Perspektivwechsel vor und füllt den Begriff der Menschenwürde *von der Verletzung* her²²; und zwar auf der Prüfungsebene des Eingriffs. Es bedient sich dabei der *Objektformel*²³. Danach sei die

¹⁵ Vgl. Krawietz, Grundrecht auf Achtung und Schutz der Würde?, Gedächtnisschrift für Friedrich Klein, 1977, 245.

¹⁶ Luhmann, Grundrechte als Institution, 1965, S. 53.

¹⁷ Luhmann, Grundrechte als Institution, 1965, S. 72.

¹⁸ Vgl. Dreier, in: Dreier, GG-Kommentar, 3. Aufl. 2013, Art. 1 I Rn. 59; Stern, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Bd. IV/1, S. 22; Hofmann, AöR 118 (1993), 353, 364.

¹⁹ Dreier, in: Dreier, GG-Kommentar, 3. Aufl. 2013, Art. 1 I Rn. 59.

²⁰ Kingreen/Poscher, Grundrechte Staatsrecht II, 36. Aufl. 2020, Rn. 414; vgl. auch Hofmann, AöR 118 (1993), 353, 364.

²¹ Hofmann, AöR 118 (1993), 353, 364; Stern, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Bd. IV/1, S. 22 m. w. N.

²² Vgl. zusammenfassend zur Entwicklung der Rspr. des Bundesverfassungsgerichts zur negativen Begriffsbestimmung der Menschenwürde Goos, Innere Freiheit, S. 25 f., 49 ff.

²³ Die Objektformel ist im Ansatz wohl auf Wintrich, Eigenart und Methode verfassungsrechtlicher Rechtsprechung, in: Verfassung und Verwaltung in Theorie und Wirklichkeit, (Festschrift für Wilhelm Laforet) 1952, 227, 235 f. zurückzuführen und gründet in Kants Sitzenlehre. Zum „vorherrschenden Denkmuster“ ist die Objektformel in der Gestalt von Dürigs (AöR 81 [1956], S. 127) Definition geworden: „Die Menschenwürde ist getroffen, wenn der konkrete Mensch zum Objekt, zu einem bloßen Mittel, zur vertretbaren Größe herabgewürdigt wird“. Vgl. dazu auch Herdegen, in: Maunz/Dürig, GG-Kommentar, Loseblatt, 93. EL, Stand: Oktober 2020, Art. 1 Abs. 1 Rn. 36.

Menschenwürde betroffen, wenn der konkrete Mensch „bloßes Objekt“ staatlichen Handelns wird oder zu werden droht.²⁴ Das Gericht hat aber den Umstand erkannt, dass der Bürger im Verfassungsrecht immer wieder Adressat und damit in gewisser Weise auch „Objekt“ des Staates ist, ohne dass damit zwangsläufig eine Verletzung der Menschenwürde einhergeht.²⁵ Daher konkretisiert das Bundesverfassungsgericht dahingehend, dass die Schwelle zur Verletzung der Menschenwürde dort überschritten sei, „wo der Mensch einer Behandlung ausgesetzt wird, die seine Subjektqualität prinzipiell in Frage stellt und daher Ausdruck der Verachtung des dem Menschen kraft seines Personseins zukommenden Wertes ist“²⁶, oder dass „in der Behandlung im konkreten Fall eine willkürliche Missachtung der Würde des Menschen liegt“²⁷. Ob der Betroffene unter Zugrundelegung dieser Maßstäbe zum bloßen Objekt staatlichen Handelns geworden ist oder zu werden droht, entscheidet das Bundesverfassungsgericht jeweils am konkreten Fall.

c) Stellungnahme

Für die Wert- oder Mitgifttheorie spricht zunächst einmal, dass sie auch die Würde des Geisteskranken, des sich seiner selbst nicht (mehr) Bewussten, „überhaupt jedes elenden und erbärmlichen Lebens“²⁸ zu begründen vermag. Jedoch droht hierbei die Gefahr, Menschenwürde und Leben einfach gleichzusetzen²⁹ und damit die Würde ohne jede Rücksicht auf tatsächliche Deprivationen oder Deformation anzuerkennen.³⁰ Darüber hinaus wird im Hinblick auf die Begründung, die Würde des Menschen sei in seiner Ebenbildlichkeit Gottes eingeschlossen, eine religiöse Anschauung vorausgesetzt, die, angesichts der Gebrochenheit des christlichen Glaubens,³¹ für das Recht eines säkularen Staates nicht selbstverständlich als Maßstab herangezogen werden kann.³²

Der vordergründig auf die Vernunft des Menschen abstellende Ansatz dieser Lehre sieht sich dem Einwand ausgesetzt, dass man nicht zwingend von der Vernunftbegabung des Menschen auf die Würde schließen kann, ohne das menschliche Vernunftvermögen idealistisch zu überhöhen.³³ Verwiesen wird insoweit auf die naturalistische Anthropologie, die den Menschen „als das selbstsüchtige Wesen, dessen rationales Vermögen nur der Erhaltung und Erweiterung seines

²⁴ So bspw. BVerfGE 9, 89, 95; E 27, 1, 6; E 28, 386, 391; E 41, 187, 228; E 109, 133, 150.

²⁵ Vgl. BVerfGE 30, 1, 25 f.

²⁶ BVerfG NJW 2009, 3089, 3090 unter Verweis auf BVerfGE 30, 1, 26 und E 109, 279, 312 f.

²⁷ BVerfGE 30, 1, 26.

²⁸ Hofmann, AöR 118 (1993), 353, 361.

²⁹ So Hofmann, AöR 118 (1993), 353, 361 mit kritischem Verweis auf BVerfGE 39, 1, 41 sowie E 49, 89, 132.

³⁰ Dreier, in: Dreier, GG-Kommentar, 3. Aufl. 2013, Art. 1 I Rn. 57.

³¹ So Fechner, JZ 1986, 653.

³² Hofmann, AöR 118 (1993), 353, 361; Fechner, JZ 1986, 653.

³³ Hofmann, AöR 118 (1993), 353, 361.

kläglichen Daseins dient“³⁴, beschreibt. Jeder sei eines jeden Feind und einzig Not und dauernde Bedrohung – beides verbunden mit dem Interesse an der Selbsterhaltung – führten über den Weg des bloßen „Vorteilskalküls zu einem zweifelhaften Frieden“.³⁵ Die Abhebung des Menschen von anderen Geschöpfen in Gestalt einer besonderen Würde, könne daher nicht durch eine Vernunft begründet werden, die sich als reines Instrument zur Daseinserhaltung darstelle.³⁶

Die Lehre von der individuellen Selbstdarstellung zeigt in all denjenigen Konstellationen ihre Schwäche, in denen es dem Menschen nicht gelingt, in den sozialen Wechselbeziehungen seine Selbstdarstellung als spezifische Persönlichkeit zu bewerkstelligen.³⁷ Gemeint sind zum einen die Fälle, in denen sich der Einzelne aufgrund seiner Lebensumstände in Institutionen wiederfindet, in denen er nicht ohne weiteres, vor allem auch unter rechtlichen Gesichtspunkten, seiner individuell privaten Darstellung eine durchgehend persönliche Linie zu geben vermag. Dies betrifft – als Extrembeispiel – den Strafgefangenen in der Vollzugsanstalt genauso, wie den „normalen“ Schüler im Rahmen der Schulpflicht oder den Beamten im Dienstverhältnis; kurzum alle Beziehungen, in denen der Betroffene gegenüber dem Staat verstärkten Pflichtbindungen unterliegt.³⁸ Noch deutlicher wird die Schwäche dieser Lehre im Hinblick auf Personen, die zur Erbringung der identitätsbildenden Leistung von Geburt an aufgrund menschlicher Abnormitäten schlichtweg nicht in der Lage sind³⁹ oder solche, die die ursprünglich vorhandene Leistungsfähigkeit oder Leistungsbereitschaft infolge körperlicher oder geistiger Degeneration verlieren. Gegen diese Art der „Aussonderung“ bestehen erhebliche Bedenken.

Den Aussonderungsvorwurf muss sich auch die Kommunikationstheorie gefallen lassen. Würde muss auch dem zugesprochen werden, der auf Solidarität innerhalb der Gemeinschaft verzichtet oder der zu einer Kommunikation außerstande ist. Menschenwürde muss dem konkreten Individuum zugeordnet werden können und zwar auch ohne dessen Beziehung zu Mitmenschen.⁴⁰ Zudem lässt diese Lehre völlig offen, wer wem Anerkennung schuldet und was genau dies bedeutet: Ausschließlich der Staat den seiner Gewalt unterworfenen Bürgern, oder jedes Mitglied der Anerkennungs- und Solidargemeinschaft jedem in Deutschland befindlichen Menschen?⁴¹

³⁴ Fechner, JZ 1986, 653, 654 unter Verweis auf *Hobbes*, Grundzüge der Philosophie, Lehre vom Bürger, Leipzig 1949, S. 75 ff.

³⁵ Fechner, JZ 1986, 653, 654 unter Verweis auf *Hobbes*, Grundzüge der Philosophie, Lehre vom Bürger, Leipzig 1949, S. 75 ff.

³⁶ Fechner, JZ 1986, 653, 654 weist daraufhin, dass dieser Aspekt (den er keineswegs bejahe) jedenfalls nicht durch Verschweigen aus der Welt geschafft werden könne.

³⁷ Vgl. Krawietz, Grundrecht auf Achtung und Schutz der Würde?, Gedächtnisschrift für Friedrich Klein, 1977, 245.

³⁸ Vgl. Krawietz, Grundrecht auf Achtung und Schutz der Würde?, Gedächtnisschrift für Friedrich Klein, 1977, 245 f.

³⁹ Vgl. Hofmann, AöR 118 (1993), 353, 362 sowie Krawietz, Grundrecht auf Achtung und Schutz der Würde?, Gedächtnisschrift für Friedrich Klein, 1977, 245, 246 f.

⁴⁰ Vgl. Stern, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Bd. IV/1, S. 22.

⁴¹ Vgl. Goos, Innere Freiheit, S. 33.

Keine der drei Auffassungen kann für sich in Anspruch nehmen, unter Ausschluss der anderen Theorien ein allein gültiges Konzept entworfen zu haben. Nur im Zusammenspiel greifen sie bedeutende Schutzaspekte auf⁴²: Auch den Menschen, denen es an Leistungs-, Handlungs- und Willensbereitschaft, bzw. -fähigkeit fehlt, ist Würde zuzuerkennen. Dabei vermag der Einzelne (auch) zu beeinflussen, was seine Menschenwürde ausmacht und die Würde bestimmt sich (auch) durch soziale Anerkennung in der Gemeinschaft.⁴³ Klargestellt werden muss in diesem Zusammenhang, dass Faktoren wie „Leistung“ und „Dienst an der Gemeinschaft“ nur den Eigenwert des Individuums über die ihm ohnehin innewohnende Würde hinaus anreichern.⁴⁴ Der Schutz der Menschenwürde steht jedem Menschen zu, unabhängig von seinen Eigenschaften, Leistungen, seinem psychischen oder physischen Zustand und seinem sozialen Status; Menschenwürdeschutz bedeutet gerade auch Schutz des Schwachen.⁴⁵

An der Objektformel des Bundesverfassungsgerichts wird kritisiert, dass sie zu unbestimmt, vage und eben wenig präzise sei. Auch die vom Gericht vorgenommene Konkretisierung helfe nicht weiter. Die Präzisierung des Gerichts dahingehend, dass die „willkürliche Missachtung der Würde des Menschen“ unzulässig sei, verkenne, dass auch die willkürfreie, „in guter Absicht“ erfolgte Menschenwürdeverletzung eben eine Verletzung bliebe, da es auf die Intention des „Verletzers“ nicht ankäme.⁴⁶

Letztgenannter von der Literatur ins Feld geführte Kritikpunkt lässt sich mit dem Urteil des Bundesverfassungsgericht zum Luftsicherheitsgesetz⁴⁷ (LuftSiG) vom 15. 2. 2006⁴⁸ entkräften. In dieser Entscheidung hatte das Bundesverfassungsgericht über die Verfassungsmäßigkeit des § 14 Abs. 3 LuftSiG zu entscheiden. Diese Vorschrift i. V. m. § 14 Abs. 4 LuftSiG ermächtigte den Verteidigungsminister zur Anordnung des gezielten Abschusses von Luftfahrzeugen, die als Tatwaffe gegen das Leben von Menschen eingesetzt werden sollten, auch wenn tatunbeteiligte Menschen an Bord des Luftfahrzeugs betroffen gewesen wären. Die Norm wurde für nichtig erklärt.

In seiner Entscheidungsbegründung bediente sich das Bundesverfassungsgericht der Objektformel und konkretisierte diese anschließend durch ein Verbot: „Die

⁴² So auch *Linke*, JuS 2016, 888, 890.

⁴³ Vgl. *Hufen*, Staatsrecht II, Grundrechte, 8. Aufl. 2020, § 10 Rn. 8; *Kingreen/Poscher*, Grundrechte Staatsrecht II, 36. Aufl. 2020, Rn. 415.

⁴⁴ So auch *Stern*, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Bd. IV/1, S. 22.

⁴⁵ Vgl. *Kloepfer*, Verfassungsrecht II, 2010, § 55 Rn. 9; *Stern*, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Bd. IV/1, S. 22.

⁴⁶ Vgl. zur Kritik bspw. *Kingreen/Poscher*, Grundrechte Staatsrecht II, 36. Aufl. 2020, Rn. 424 m. w. N.; *Dreier*, in: *Dreier*, GG-Kommentar, 3. Aufl. 2013, Art. 1 I Rn. 55.

⁴⁷ Luftsicherheitsgesetz (LuftSiG) vom 11. 1. 2005, BGBl. I, S. 78, zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Verbesserung der Rahmenbedingungen luftsicherheitsrechtlicher Zuverlässigkeitsüberprüfungen vom 22. 4. 2020, BGBl. I, S. 840.

⁴⁸ BVerfGE 115, 118.

Verpflichtung zur Achtung und zum Schutz der Menschenwürde schließt es generell aus, den Menschen zum bloßen Objekt des Staates zu machen“⁴⁹. „Schlechthin verboten ist damit jede Behandlung des Menschen durch die öffentliche Gewalt, die dessen Subjektqualität, seinen Status als Rechtssubjekt grundsätzlich in Frage stellt,⁵⁰ indem sie die Achtung des Wertes vermissen lässt, der jedem Menschen um seiner selbst willen, kraft seines Personseins, zukommt“.⁵¹ Hier war also genau der Fall zu entscheiden, in dem der Staat durch Gesetz ermächtigt werden sollte, die Menschenwürde der (wenigen) unbeteiligten Flugzeuginsassen durch Abschussfreigabe „in guter Absicht“ zu verletzen, um dadurch das Leben vieler Unbeteiligten zu schützen. Das Gericht hat nicht mehr auf eine „willkürliche Missachtung“ der Würde abgestellt, sondern *jede Behandlung des Menschen durch den Staat* zum Gegenstand der verfassungsgerichtlichen Untersuchung gemacht und durch diese Fassung der Objektformel klargestellt, dass der Zweck, zu dem der Einzelne zum Objekt gemacht wird, unerheblich ist; auch der höchste Zweck ändert nichts an der Menschenunwürdigkeit der Behandlung.

Im Ergebnis verdient die Objektformel den Vorzug vor den Theorien, die den Schutzbereich der Menschenwürde positiv zu bestimmen versuchen. Die Objektformel macht Art. 1 Abs. 1 GG überhaupt erst „justizierbar“. Sie darf nur nicht als formales Instrument betrachtet werden: Bei ihrer Anwendung muss positiv von der Subjektqualität des Menschen ausgegangen werden, so, wie das Bundesverfassungsgericht es immer wieder verdeutlicht, um dann negativ den Verletzungsvorgang verstehen zu können.⁵² Die der Objektformel von ihren Kritikern als Schwäche vorgeworfene Vagheit, ist genau betrachtet ihre eigentliche Stärke. Eine detaillierte Festlegung des Begriffs der Würde mit all seinen Besonderheiten, kann der Vielzahl der (noch nicht einmal) denkbaren Eingriffsmöglichkeiten keinesfalls gerecht werden. Gerade durch die Anwendung auf den jeweiligen Fall spezifiziert das Bundesverfassungsgericht den Gehalt der Objektformel exemplarisch und schlüsselt sie weiter auf. Auf diese Weise bleibt der Menschenwürdeschutz offen für neuartige, bisher noch unbekannte Eingriffskonstellationen.⁵³

⁴⁹ BVerfGE 115, 118, 153 unter Verweis auf BVerfGE 27, 1, 6; E 45, 187, 228; E 96, 375, 399.

⁵⁰ Unter Verweis auf BVerfGE 30, 1, 26; E 87, 209, 228; E 96, 375, 399.

⁵¹ BVerfGE 115, 118, 153 unter Verweis auf BVerfGE 30, 1, 26; E 109, 279, 311 f.

⁵² Vgl. *Schmitt Glaeser*, ZRP 2000, 395, 398.

⁵³ Auf diesen Vorzug gehen die Kritiker der Objektformel weit überwiegend nicht ein, siehe aber *Schmitt Glaeser*, ZRP 2000, 395, 397 f.

d) Ergebnis: Begriff Menschenwürde

In der vorliegenden Arbeit wird eine eingriffsbezogene Begriffsbestimmung der Menschenwürde durch Anwendung der Objektformel vorgenommen:

Die Menschenwürde ist betroffen, wenn der konkrete Mensch bloßes Objekt staatlichen Handelns wird oder zu werden droht.⁵⁴ Dies ist dann der Fall, wenn seine Subjektqualität prinzipiell in Frage gestellt wird.⁵⁵

2. Verletzung der Menschenwürde durch das System Massentierhaltung

Aus der Formulierung in Art. 1 Abs. 1 S. 2 GG „Sie [die Menschenwürde] zu achten ist Verpflichtung aller staatlicher Gewalt“ ergibt sich die Abwehrfunktion des Grundrechts gegen den Staat.⁵⁶ Das System Massentierhaltung als Wirtschaftszweig wird von Agrarunternehmen in Privatrechtsform betrieben, Konsumenten der Produkte sind ebenfalls Private, so dass der Staat in dieser Konstellation nicht unmittelbar als Akteur in Erscheinung tritt. Über die abwehrrechtliche Funktion im zweiseitigen Staat – Bürger – Verhältnis hinaus, erwächst aus Art. 1 Abs. 1 S. 2 GG auch eine staatliche Schutzpflicht („zu schützen“). Bei einer konkreten Bedrohung der Menschenwürde durch einen Privaten aktualisiert sich die staatliche Pflicht, diese Gefahr abzuwehren bzw. bereits eingetretene Störungen zu beseitigen.⁵⁷ Dieser Schutzpflichtgedanke verlangt vom Staat positiv ein schützendes Tätigwerden, sobald die Menschenwürde durch Dritte gefährdet wird.⁵⁸

Es geht also um die Fälle, in denen der Staat tätig werden muss, weil Grundrechtspositionen durch „Dritte“ eingeschränkt werden. Betroffen ist das Dreiecksverhältnis (beeinträchtigender) Grundrechtsträger – Grundrechtsbeeinträchtigter – Staat.⁵⁹ In diesem Verhältnis ist der Staat nicht derjenige, dessen Handeln abgewehrt werden muss, sondern derjenige, der zur Hilfe gerufen wird.⁶⁰ Nun muss der Staat durch Eingriff in den Schutzbereich des ausgeübten Freiheitsrechts des beeinträchtigenden Grundrechtsträgers tätig werden, um dem Grundrechtsbeeinträchtigten zur Durchsetzung seines Grundrechts zu verhelfen.⁶¹ Dieser *objektivrechtlichen Schutzpflicht* des Staates entspricht ein *subjektiver Schutzanspruch*

⁵⁴ So bspw. BVerfGE 9, 89, 95; E 27, 1, 6; E 28, 386, 391; E 41, 187, 228; E 109, 133, 150.

⁵⁵ BVerfGE 30, 1, 25 f.; E 115, 118, 153.

⁵⁶ Vgl. dazu Dreier, in: Dreier, GG-Kommentar, 3. Aufl. 2013, Art. 1 I Rn. 138 m. w. N.

⁵⁷ BVerfGE 107, 275, 284; E 109, 279, 311 ff.; Enders, Die Menschenwürde in der Verfassungsordnung, 1997, S. 335; Herdegen, in: Maunz/Dürig, GG-Kommentar, Loseblatt, 93. EL, Stand: Oktober 2020, Art. 1 Abs. 1 Rn. 78.

⁵⁸ Vgl. dazu ausführlich Enders, Die Menschenwürde in der Verfassungsordnung, 1997, S. 335.

⁵⁹ Vgl. Stern, DÖV 2010, 241, 246.

⁶⁰ Stern, DÖV 2010, 241, 246.

⁶¹ Dietlein, Grundrechtliche Schutzpflichten, 2. Aufl. 2005, S. 51 ff.; Schröder, Verwaltungsrechtsdogmatik im Wandel, 2007, S. 90; Stern, DÖV 2010, 241, 246.

des Bürgers – verletzt der Staat seine Schutzpflicht, so verletzt er das betreffende subjektive Grundrecht.⁶²

Fraglich ist, ob den Staat die Pflicht trifft, etwaigen Gefährdungen der Menschenwürde durch die Lebensmittelunternehmer der Massentierhaltung vorzubeugen oder schon erfolgte Verletzungen zu beseitigen. Ob das System Massentierhaltung eine Verletzung der Menschenwürde darstellt, ist umstritten.

Die Vertreter der Ansicht⁶³, dass die Massentierhaltung einen Verstoß gegen die Menschenwürde darstellt, gehen von den Ergebnissen der neueren biologischen Forschung aus, die belegen, dass jedenfalls Säugetiere über ein *Bewusstsein* verfügen und – genau wie der Mensch – Wünsche und Zukunftsvorstellungen haben.⁶⁴ Aufgrund der hohen genetischen Übereinstimmungen ist das Nervensystem, in dem die Verarbeitung von Reizen sowie Emotionen, wie Angst und Panik bzw. das Empfinden von Schmerzen, stattfindet, bei Mensch und Säugetier identisch; kognitive, emotionale und soziale Fähigkeiten vieler Tierarten weichen nur im Grad der Ausprägung, nicht aber prinzipiell von denen des Menschen ab.⁶⁵ Die Vertreter dieser Theorien gehen dabei davon aus, dass die Behandlung der Tiere im Rahmen der Massentierhaltung eine *Tierquälerei* ist.⁶⁶ Diese Tatsachen voraussetzend, sind im Wesentlichen vier verschiedene Argumentationsstränge auszumachen, die eine Menschenwürdeverletzung zu begründen versuchen. Im Anschluss an die Darstellung der vier Argumentationen wird die Auffassung⁶⁷ erörtert, nach der eine Verletzung der Menschenwürde durch die moderne Nutztierhaltung nicht in Betracht kommt.

⁶² Rixen, in: Sachs, GG-Kommentar, 9. Aufl. 2021, Art. 2 Rn. 24 m.w.N.; BVerfG, Beschluss vom 24. 3. 2021 – 1 BvR 2656/18 u. a. Rn. 145 unter Verweis auf BVerfGE 77, 170, 214 ständige Rspr.

⁶³ Erbel, DVBl. 1986, 1235 ff.; Kriele, Gesetzliche Regelungen von Tierversuchen und Wissenschaftsfreiheit, in: Händel, Tierschutz. Testfall unserer Menschlichkeit, 1984, S. 113 ff.; Mädrich, Forschungsfreiheit und Tierschutz im Spiegel des Verfassungsrechts, 1988, S. 105; siehe dazu Caspar, Tierschutz im Recht der modernen Industriegesellschaft, 1999, S. 343 ff. m. w. N.; Brandhuber, NJW 1991, 725, 728; v. Heydebrand/Gruber, ZRP 1986, 115, 118 sowie Sailer, NuR 2012, 29 ff.

⁶⁴ Vgl. Sailer, NuR 2012, 29; vgl. dazu ausführlich unten: C. III. 2. a) aa), C. III. 2. b) aa) und C. III. 2. c) aa).

⁶⁵ Vgl. dazu Wissenschaftlicher Beirat für Agrarpolitik beim BMEL, Wege zu einer gesellschaftlich akzeptierten Nutztierhaltung, Gutachten vom März 2015, S. 57 f.; Sailer, NuR 2012, 29; v. Heydebrand/Gruber, ZRP 1986, 115, 118.

⁶⁶ Dazu ausführlich unten: C. III. 2. a) bb), C. III. 2. b) bb) und C. III. 2. c) bb), zum Nachweis der „Tierquälerei“ in der Massentierhaltung vgl. Bülte, NJW 2019, 19 ff.

⁶⁷ Vgl. Scholz, in: Maunz/Dürig, GG-Kommentar, Loseblatt, 93. EL, Stand: Oktober 2020, Art. 20a Rn. 75; Stober, Rechtsfragen zur Massentierhaltung 1982, S. 39 f.

a) Würdeverletzung durch Selbstentwürdigung

Nach einer Literaturansicht⁶⁸ sind dem Sittengesetz (Art. 2 Abs. 1 Var. 3 GG) entsprechend der in unserer Gesellschaft verfestigten Sozialethik tierethische Forderungen immanent, die *positive verfassungsrechtliche Vorgaben* aufstellen.⁶⁹ Aus dem Sittengesetz ergebe sich, dass „Tiere ohne einen allgemein anerkannten ethischen Rechtfertigungsgrund zu töten oder ihnen ohne einen solchen Grund Schäden oder Schmerzen zuzufügen“, „unsittlich“ sei und „strafwürdiges Unrecht“ bedeute.⁷⁰ Demnach begehe der Mensch, der Tiere auf diese Weise behandelt, das *Delikt der Tierquälerei* und verstoße gegen das Sittengesetz. Zudem verhalte sich der Tierquäler in dieser Situation wie ein *Unmensch*, also menschenunwürdig. Indem er die mitgeschöpften Tiere grausam behandelt, entwürdigte sich der Handelnde selbst.⁷¹ Durch den Verstoß anthropozentrisch bestimmter Pflichten gegen sich selbst, stelle der Tierquäler die moralische Autonomie seiner Person und daraus resultierend das Fundament für die positive gattungsmäßige Selbstbewertung des Menschen insgesamt in Frage.⁷² Der aus Art. 1 Abs. 1 GG folgende Auftrag des Staates, die Menschenwürde des Einzelnen zu schützen, umfasse auch die Pflicht, der Selbstentwürdigung des Menschen entgegenzutreten, jedenfalls dann, wenn mit der Selbstentwürdigung – wie hier – eine augenscheinliche Verletzung des Sittengesetzes einhergeht. Denn die Würde des Menschen sei „ein Rechtsgut jenseits der individuellen Verfügungsmacht“⁷³.

b) Würdeverletzung durch Verletzung der Menschenwürde zugrundeliegender Werte

Eine andere Ansicht⁷⁴ leitet aus den Art. 1 Abs. 1 GG zugrundeliegenden Werten einen staatlichen Handlungsauftrag zum Schutz vor tierquälerischen Aktivitäten ab. Die *Mitverantwortung des Menschen* für das Tier sei *Bestandteil der Menschenwürde*. Da der Staat verpflichtet sei, die Würde des Menschen zu schützen, müsse sich „dieser Verfassungsauftrag, um nicht seiner eigentlichen Bedeutung beraubt zu werden, auch auf die dem Schutz der Menschenwürde zugrundeliegenden Werte erstrecken, denn wenn die Werte, die für den Schutz der Menschenwürde sprechen, gefährdet werden,“ so werde „auch die Menschenwürde selbst in ihrem Bestand gefährdet“⁷⁵. Der Staat sei aus diesem Grund nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet, „zum Schutz der Menschenwürde die bewusste Verantwortung

⁶⁸ Erbel, DVBl. 1986, 1235, 1249 ff.; Brandhuber, NJW 1991, 725, 728.

⁶⁹ Erbel, DVBl. 1986, 1235, 1249.

⁷⁰ Erbel, DVBl. 1986, 1235, 1249; das ergibt sich auch aus §§ 17, 18 TierSchG.

⁷¹ Erbel, DVBl. 1986, 1235, 1251.

⁷² Vgl. Caspar, Tierschutz im Recht der modernen Industriegesellschaft, 1999, S. 343.

⁷³ Erbel, DVBl. 1986, 1235, 1251.

⁷⁴ v. Heydebrand/Gruber, ZRP 1986, 115 ff.

⁷⁵ v. Heydebrand/Gruber, ZRP 1986, 115, 118.

und Fürsorge des Menschen für das Tier als einen der Menschenwürde zugrundeliegenden Wert durch gesetzgeberische Maßnahmen zu fördern und zu pflegen“⁷⁶. Den Tieren sei aufgrund des Anspruchs aller Menschen auf ein menschenwürdiges Zusammenleben ein ausreichender Schutz vor tierquälerischen Handlungen zu gewähren.⁷⁷

*c) Würdeverletzung bei zwangsweiser Verstrickung
in menschenunwürdiges Verhalten Dritter*

Eine weitere Theorie⁷⁸ geht im Gegensatz zu den beiden vorgenannten davon aus, dass der Mensch, der sich aus freien Stücken seiner Würde begibt, nicht schutzbedürftig sei. Etwas anderes ergäbe sich jedoch dann, wenn der menschenunwürdig Handelnde dies gegen seinen Willen täte, weil er unfreiwillig in das menschenunwürdige Verhalten Dritter verstrickt ist.⁷⁹ In diesen Fällen stünden auch dem – zwangsweise – menschenunwürdig Handelnden (und nicht nur dem menschenunwürdig Behandelten) Abwehransprüche zu. In diesen Konstellationen käme es allein auf die Menschenunwürdigkeit auf der Täterseite an, so dass auf der Opferseite nicht zwingend ein Mensch, sondern auch ein Tier stehen könne, vorausgesetzt, man könnte sich dem Tier gegenüber *menschenunwürdig* verhalten.⁸⁰

Bei der Beurteilung der „Menschenunwürdigkeit“ sei von dem Art. 1 Abs. 1 GG zugrundeliegenden *Menschenbild* auszugehen, das von der „Vorstellung vom Menschen als einem geistig-sittlichen Wesen“ geprägt sei, „das darauf angelegt ist, in Freiheit sich selbst zu bestimmen und sich zu entfalten“⁸¹. Unter Freiheit in diesem Sinne, verstehe das Grundgesetz die des „gemeinschaftsbezogenen und gemeinschaftsgebundenen Individuums“⁸². Es handele sich „um eine Verbindung formaler und materialer Prinzipien“⁸³. Auf der Seite des Opfers werde vordergründig das formale Prinzip – nicht zum bloßen Objekt gemacht zu werden – aktuell, während auf der Täterseite, bei der Festlegung des menschenunwürdigen Verhaltens, die *Vorstellungen vom Menschen als einem geistig-sittlichen Wesen* und seine *Ge-*

⁷⁶ v. Heydebrand/Gruber, ZRP 1986, 115, 118.

⁷⁷ Vgl. v. Heydebrand/Gruber, ZRP 1986, 115, 118; Kunig, in: von Münch/Kunig, GG-Kommentar, 5. Aufl. 2000, Art. 1 Rn. 16 scheint einen ähnlichen Ansatz zu vertreten, bezieht aber in der Konsequenz nicht ausdrücklich Stellung: Art. 1 Abs. 1 GG sei „für die Beurteilung des Umgangs mit Tieren ergiebig, sofern er als Staatszielbestimmung ein Leitbild gibt“. Dazu zähle auch die Verantwortlichkeit für das dem Menschen entwicklungsgeschichtlich nahe Tier. Diese Wertentscheidung könne im Zuge der Abwägung begrenzend auf die Inanspruchnahme von Grundrechten einwirken, ohne dass den Tieren daraus ein grundrechtlicher Status erwüchse.

⁷⁸ Sailer, NuR 2012, 29 ff.

⁷⁹ Vgl. Sailer, NuR 2012, 29, 30.

⁸⁰ Sailer, NuR 2012, 29, 30.

⁸¹ Sailer, NuR 2012, 29, 30.

⁸² Sailer, NuR 2012, 29, 30 unter Verweis auf BVerfGE 45, 187, 227.

⁸³ Sailer, NuR 2012, 29, 30 unter Verweis auf Alexy, Theorie der Grundrechte, 3. Aufl. 1996, S. 321.

meinschaftsbezogenheit maßgeblich sein sollen.⁸⁴ Dies zugrunde gelegt, soll ein menschenunwürdiges Verhalten nicht nur dem Menschen, sondern auch den Tieren gegenüber möglich sein. Der Tierquäler verhalte sich nicht mehr als geistig-sittliches und gemeinschaftsbezogenes Wesen im Sinne der Menschenbildformel des Bundesverfassungsgerichts.⁸⁵

Hinzu komme, dass dieses Menschbild durch die Aufnahme des Art. 20a in das Grundgesetz zugunsten der Tiere ergänzt wurde.⁸⁶ Das menschenunwürdige Verhalten treffe nicht ausschließlich die in den Massentierställen Arbeitenden, die Betriebsinhaber, Transporteure, Schlachter und Metzger, sondern auch die Konsumenten, die die Grausamkeiten der Massentierhaltung für sich durchführen lassen, um ihren Fleischbedarf zu befriedigen.⁸⁷ Nach dieser Ansicht haben die Gegner der Massentierhaltung einen unmittelbar aus Art. 1 Abs. 1 i. V. m. Art. 2 Abs. 1 S. 1 GG resultierenden Anspruch gegen den Gesetzgeber, gerichtet auf Abschaffung der Massentierhaltung.⁸⁸

d) Würdeverletzung infolge eines gewandelten Menschenwürdeverständnisses

Die Lehre von der *pfllichtsubjekterweiternden Würdeinterpretation*⁸⁹ kritisiert die zuvor dargestellten Theorien, die allesamt auf dem anthropozentrischen Würdeargument beruhen. Soll der Mensch nur Tiere deshalb nicht misshandeln, weil er andernfalls in Widerspruch zu seiner positiven Bestimmung gerät, dann läge in diesem Misshandlungsverbot ausschließlich eine Pflicht des Menschen gegen sich selbst, die nicht über das Recht eingefordert werden könne. Das Tier erlange allein als *Maßobjekt eines sittlich korrekten Verhaltens* Bedeutung, ihm selbst fehle es an einem eigenen Wert, der aber für die Herleitung eines Verfassungsrangs Voraussetzung sei.⁹⁰ Die Anerkennung pathozentrischer Rechtspflichten setze demnach voraus, dass eine Pflicht gegenüber Tieren, die nicht (ausschließlich) anthropozentrisch sein muss, bestehe.⁹¹

Auf diesem Gedanken aufbauend, entwickelt die Lehre einen völlig neuen Weg, den Tierschutz aus Art. 1 Abs. 1 GG abzuleiten: Wenn aus dem grundgesetzlichen Würdekonzept eine *Erweiterung des individuellen menschlichen Pflichtenkreises* abgeleitet werden kann, gelänge es, den Menschenwürdebegriff in einer modernen, nicht ausschließlich anthropozentrischen, also (auch) pathozentrischen, Weise zu

⁸⁴ Vgl. Sailer, NuR 2012, 29, 30.

⁸⁵ Sailer, NuR 2012, 29, 30.

⁸⁶ Sailer verweist hier auf die amtliche Begründung des Gesetzesentwurfs BT-Drs. 14/8860, NuR 2021, 29, 30.

⁸⁷ Vgl. Sailer, NuR 2012, 29, 30.

⁸⁸ Sailer, NuR 2012, 29, 31.

⁸⁹ Vgl. Caspar, Tierschutz im Recht der modernen Industriegesellschaft, 1999, S. 343 ff.

⁹⁰ Caspar, Tierschutz im Recht der modernen Industriegesellschaft, 1999, S. 343 f.

⁹¹ Caspar, Tierschutz im Recht der modernen Industriegesellschaft, 1999, S. 343.

bestimmen⁹². Dass der Verfassung ursprünglich ein rein anthropozentrisches Würdeverständnis zugrunde lag, erörtert diese Auffassung umfassend und bestreitet diesen Punkt auch nicht. Doch es wird klargestellt, dass es einem modernen verfassungsrechtlichen Grundverständnis widerspräche, dass „ein im Laufe der Zeit notwendiges, den Bedeutungsverschiebungen unterliegendes Menschenbild durch eine historisch starre Auslegung einer Korrektur im Recht versperrt wäre“⁹³. Über die bewusst offen gefassten Rechtsbegriffe des Grundgesetzes könne die Kluft „zwischen historischem, aber nicht mehr zeitgemäßen Willen des Verfassungsgebers und einem nach Sinn und Zweck tiefgreifend gewandelten Verfassungsverständnis“ durch die herkömmlichen Auslegungsmethoden überwunden werden.⁹⁴ Es sei nicht ausschließlich die Funktion des Grundgesetzes, den status quo zu seiner Entstehungszeit festzulegen, sondern durch die Öffnung der Verfassungsnormen für den Wandel sozialer Anschauungen die soziale Realität abzubilden und dieser zur rechtlichen Geltung zu verhelfen.⁹⁵

Die Rechtswirklichkeit und das menschliche Selbstverständnis, insbesondere das Verhältnis des Menschen zu den schmerzempfindsamen Tieren, hätten sich in den letzten Jahrzehnten wesentlich verändert. Dies sei eine Reaktion auf die insofern defizitäre abendländische Denktradition mit dem einseitig-dominanten Weltbild menschlicher Herrschaft. Die zerstörerischen Folgen der Industrie- und Konsumkultur hätten sich in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts gezeigt, die Grenzen der Belastbarkeit der natürlichen Umwelt seien sichtbar geworden und das Bewusstsein, dass die moderne Gesellschaft ihren Wohlstand auf Kosten der Natur erwirtschaftet, entwickle sich allmählich.⁹⁶ Resultat dieser Entwicklung sei die Inkorporation des Umweltschutzes über Art. 20a GG in die Verfassung.⁹⁷ Auch der Gedanke des pathozentrischen Tierschutzes habe in die Rechtswirklichkeit und in das positive Recht Eingang gefunden. Das Bundesverfassungsgericht spreche von einem ethischen Tierschutz im „Sinne einer Mitverantwortung des Menschen für das seiner Obhut anheimgegebene Lebewesen“⁹⁸ und in der Grundsatznorm des § 1 Tierschutzgesetz sei von der „Verantwortung des Menschen für das Tier als

⁹² Vgl. Caspar, Tierschutz im Recht der modernen Industriegesellschaft, 1999, S. 343.

⁹³ Caspar, Tierschutz im Recht der modernen Industriegesellschaft, 1999, S. 346.

⁹⁴ Caspar, Tierschutz im Recht der modernen Industriegesellschaft, 1999, S. 346 mit Verweis auf die objektive Auslegung des Bundesverfassungsgerichts, durch die der subjektive Gehalt zugunsten eines objektiven, zeitgemäßen Verfassungsinhalts relativiert wird, BVerfGE 11, 126, 130f.

⁹⁵ Caspar, Tierschutz im Recht der modernen Industriegesellschaft, 1999, S. 347, in Bezug auf Art. 1 Abs. 1 GG verweist er insbesondere auf Kriele, Gesetzliche Regelungen von Tierversuchen und Wissenschaftsfreiheit, in: Händel, Tierschutz. Testfall unserer Menschlichkeit, 1984, S. 121.

⁹⁶ Vgl. Caspar, Tierschutz im Recht der modernen Industriegesellschaft, 1999, S. 347 ff.

⁹⁷ Zu diesem Zeitpunkt war Art. 20a GG wie folgt gefasst: „Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung.“ Ein Schutz der Tiere war 1999 noch nicht vorgesehen.

⁹⁸ Caspar, Tierschutz im Recht der modernen Industriegesellschaft, 1999, S. 350 unter Verweis auf BVerfGE 36, 47, 57; E 48, 376, 389.

Mitgeschöpf“ die Rede. Dieser Norm liege ein Verständnis von Menschenwürde zugrunde, das „eben nicht einseitig vom Menschen als Beherrscher der Tierwelt ausgeht, sondern aus seiner herausgehobenen Stellung, seinem Vermögen nach frei zu handeln, eine gesteigerte Verpflichtung den Tieren gegenüber ableitet“⁹⁹.

Mit einem diese Verpflichtung wahren Tierschutz, der unmittelbar von dem am modernen Menschenbild ausgerichteten Art. 1 Abs. 1 GG ausgeht, sei eine „industriell betriebene Tiernutzung, die die Tiere schonungslos zur freien Disposition ihrer Nutzer stellt“, unvereinbar.¹⁰⁰ Durch das gewandelte Menschenwürdeverständnis, lasse sich ein Tierschutz aus Art. 1 Abs. 1 GG ableiten, ein Tierschutz unterhalb der Verfassungsebene wäre ein leerlaufender Tierschutz.¹⁰¹

e) Keine Würdeverletzung durch Massentierhaltung

Nach überwiegender Ansicht¹⁰² vermittelt Art. 1 Abs. 1 GG weder direkt, noch reflexartig Tierschutz; Tierschutz habe mit Menschenwürde nichts zu tun.¹⁰³

Zum einen folge aus dem eindeutigen Wortlaut des Art. 1 Abs. 1 GG, dass ausschließlich *Menschen Würde* genießen und dass die Verletzung eines nicht menschenbezogenen Rechtsgutes nicht auf die Menschenwürde zurückstrahle.¹⁰⁴ Geschützt sei nach dem klaren Wortlaut die Menschen-, nicht die Tierwürde.¹⁰⁵

Auch die Systematik des Grundgesetzes – insbesondere mit Blick auf Art. 1 Abs. 2 GG und dessen Bekenntnis zu unverletzlichen und unveräußerlichen *Menschenrechten* als Grundlage jeder *menschlichen* Gemeinschaft – biete keinen Anhaltspunkt für eine auch nur entfernte Einbeziehung der Tiere in den Schutzbereich des Art. 1 Abs. 1 GG.¹⁰⁶

Zudem ergebe sich die auf Menschen begrenzte Schutzrichtung auch durch die historische Auslegung. Betrachte man die Entstehungsgeschichte der Verfassung,

⁹⁹ Caspar, Tierschutz im Recht der modernen Industriegesellschaft, 1999, S. 350.

¹⁰⁰ Caspar, Tierschutz im Recht der modernen Industriegesellschaft, 1999, S. 344, 349 f.

¹⁰¹ Caspar, Tierschutz im Recht der modernen Industriegesellschaft, 1999, S. 344.

¹⁰² Vgl. Scholz, in: Maunz/Dürig, GG-Kommentar, Loseblatt, 93. EL, Stand: Oktober 2020, Art. 20a Rn. 75; Dreier, in: Dreier, GG-Kommentar, 3. Aufl. 2013, Art. 1 I Rn. 119 f.; Starck, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG, 7. Aufl. 2018, Art. 1 Abs. 1 Rn. 26; Jarass, in: Jarass/Pieroth, GG-Kommentar, 16. Aufl. 2020, Art. 1 Rn. 25 jeweils m. w. N.; Stober, Rechtsfragen zur Massentierhaltung, 1982, S. 39 f.; BVerwGE 105, 73, 81; VG Frankfurt NJW 2001, 1295, 1296; BayVG 1993, 190, 193.

¹⁰³ Jarass, in: Jarass/Pieroth, GG-Kommentar, 16. Aufl. 2020, Art. 1 Rn. 25 unter Verweis auf BVerwGE 105, 73, 81; VG Frankfurt NJW 2001, 1295, 1296.

¹⁰⁴ Vgl. Stober, Rechtsfragen zur Massentierhaltung, 1982, S. 39; vgl. auch Kloepfer, JZ 1986, 205, 209 f.

¹⁰⁵ Scholz, in: Maunz/Dürig, GG-Kommentar, Loseblatt, 93. EL, Stand: Oktober 2020, Art. 20a Rn. 75; VG Frankfurt NJW 2001, 1295, 1296 unter Verweis auf Dreier, in: Dreier, GG-Kommentar, 1996, Art. 1 I Rn. 63.

¹⁰⁶ Vgl. Stober, Rechtsfragen zur Massentierhaltung, 1982, S. 39.

so sei das Bekenntnis zur Menschenwürde in erster Linie Konsequenz der grausamen Erfahrungen aus der Zeit des Nationalsozialismus.¹⁰⁷ Das anthropozentrische Gesamtsystem des Grundgesetzes (im Allgemeinen) und das anthropozentrische Würdeverständnis (im Besonderen) gingen davon aus, dass der Mensch als Rechtssubjekt ausschließlicher Bezugs- und Zuordnungspunkt für jede verfassungsrechtliche Gewährleistung ist, jede Rechtssubjektivierung von Bestandteilen der Natur – und damit auch der Tiere – scheide definitiv aus.¹⁰⁸ Darüber hinaus drohe im Falle der Ausweitung der Menschenwürdegarantie auf den Tierschutz eine „Überstrapazierung“ des Art. 1 Abs. 1 GG, der Menschenwürde vor Verletzungen schützen „und nicht im Sinne seiner Besserung zum Vehikel höchst ehrenhafter, aber partikulärer moralischer Standards werden soll. Auch angesichts einer kulturell gefestigten und auf absehbare Zeit wohl nicht grundlegend veränderten Praxis systematischer Aufzucht von Tieren zum Zwecke ihres späteren Verzehrs – Musterfall der Behandlung als bloßes Objekt – könne vom Tier als integralem Bestandteil der Menschenwürde keine Rede sein.“¹⁰⁹ Eigenverantwortliches menschliches Handeln gegenüber Tieren – auch wenn es als ethisch verwerflich eingestuft werden kann – mache die menschliche Würde gerade aus.¹¹⁰

f) Stellungnahme

Im Ergebnis ist der zuletzt dargestellten Auffassung, die eine Herleitung des Tierschutzes aus Art. 1 Abs. 1 GG ablehnt, zu folgen. Dies gilt allerdings nicht für alle ihre Begründungsansätze.

Der Umkehrschluss, dass Tierquälerei – als ethisch verwerfliches Handeln – die Menschenwürde gerade ausmache, ist nicht haltbar.¹¹¹ Der Mensch hat die Fähigkeit und das Recht, autonom zu entscheiden, in welcher Art und Weise er von seiner verfassungsmäßig verbürgten Freiheit Gebrauch machen will. Auch wenn er sich entscheidet, Tiere zu misshandeln und sich dadurch – wenn man dies so sehen möchte – selbst erniedrigt, kommt ihm nach hier zugrunde gelegtem Verständnis Menschenwürde zu, da ihm diese kraft seines Personseins und nicht aufgrund eines

¹⁰⁷ Vgl. Dreier, in: Dreier, GG-Kommentar, 3. Aufl. 2013, Art. 1 I Rn. 24; Stern, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Bd. IV/1, S. 13; Müller-Terpitz, in: Isensee/Kirchhof, Handbuch des Staatsrechts, Band VII, 2009, § 147 S. 4 f.; Stober, Rechtsfragen zur Massentierhaltung, 1982, S. 39.

¹⁰⁸ Scholz, in: Maunz/Dürig, GG-Kommentar, Loseblatt, 93. EL, Stand: Oktober 2020, Art. 20a Rn. 75; Stober, Rechtsfragen zur Massentierhaltung 1982, S. 39 f.

¹⁰⁹ VG Frankfurt NJW 2001, 1295, 1296 unter Verweis auf Dreier, in: Dreier, GG-Kommentar, 1. Aufl. 1996, Art. 1 I Rn. 64.

¹¹⁰ Obergfell, ZRP 2001, 193, 196 m. w. N., hier bezogen auf Tierexperimente; Kuhlmann, JZ 1990, 162, 166; Kloepfer, JZ 1986, 205, 208 zustimmend zu BVerwGE 43, 312, 314, wonach es menschenwürdig sei, den Menschen auf die Ebene des Tieres zu erniedrigen.

¹¹¹ Etwas zurückhaltender aber im Ergebnis zum gleichen Schluss gelangend Obergfell, ZRP 2001, 193, 196.

bestimmten Verhaltens zusteht.¹¹² Tiere zu quälen macht die Menschenwürde nicht aus, sie steht dem Tierquäler (trotz seines Verhaltens) zu.

Verfehlt ist auch die vom VG Frankfurt¹¹³ bemühte Argumentation, das Tier könne nicht integraler Bestandteil der Menschenwürde sein, da es gefestigte und auf absehbare Zeit wohl nicht grundlegend veränderte Praxis sei, Tiere zum Verzehr zu züchten, was den Musterfall der Behandlung als Objekt darstelle.

Der Umstand, dass Tiere zum Zweck der Nahrungsmittelgewinnung und in den letzten Jahrzehnten industriell, systematisch und zunehmend effektiver von der Befruchtung bis zur Schlachtung in Großbetrieben gehalten werden, führt nicht zur rechtlichen Zulässigkeit dieser Entwicklung und der derzeitigen tatsächlichen Situation.¹¹⁴ Die zu beantwortende Frage ist doch gerade die, ob eine bestimmte Art des Umgangs mit dem Tier – in der hier durchgeführten Streitdarstellung unter Bemühung des Art. 1 Abs. 1 GG – mit der Verfassung in Einklang steht. Eine Beweisführung dahingehend, dass etwas rechtlich zulässig sei, weil es schon lange auf diese Weise praktiziert wurde und wohl noch werden wird, unterliegt dem naturalistischen Fehlschluss vom Sein auf das Sollen.¹¹⁵ Es gibt methodisch keinen logischen Übergang von deskriptiven zu normativen Aussagen.¹¹⁶ Dieser Teil der Begründung des VG Frankfurt ist daher unbrauchbar.

Zuzustimmen ist der zuletzt dargestellten Auffassung aber dahingehend, dass Wortlaut, Systematik und Historie zu dem Schluss führen, dass ausschließlich der Mensch als Rechtssubjekt Bezugs- und Zuordnungspunkt der verfassungsrechtlichen Gewährleistung der Menschenwürde ist. Unsere Verfassung kennt keine Tiergrundrechte und es ist dogmatisch verfehlt, die Menschenwürde als Schleuse für moralische Wertungen und tierethische Standards – die jedenfalls keine eigenständige grundrechtliche Verankerung haben – in die Verfassung, und zwar auf Grundrechtsebene, herhalten zu lassen. Auch wenn es der Problematik keinesfalls gerecht wird, von „partikulären moralischen Standards“ zu sprechen¹¹⁷, ist es im Ergebnis zutreffend, die Menschenwürde nicht „überzustrapazieren“, bestünde doch sonst die Gefahr, dass sie ihre eigentliche Funktion verlieren könnte.¹¹⁸

¹¹² Vgl. dazu auch *Pache*, Jura 1995, 150, 154.

¹¹³ NJW 2001, 1295, 1296.

¹¹⁴ In dem vom VG Frankfurt zu entscheidenden Fall hatte die Bundesrepublik vor, 400.000 Rinder aus deutschen Zuchtbetrieben zu kaufen, um diese zu töten, zu Tiermehl zu verarbeiten und dieses anschließend zu verbrennen. Die Tötung der Tiere sollte allein aus Gründen der Marktstützung geschehen. Die Antragsteller, Betreiber eines ökologischen Bauernhofs, machten geltend, dass dieses Vorgehen einen Verstoß gegen die Menschenwürde darstelle, die mittelbar auch den ethischen Tierschutz umfasse.

¹¹⁵ *Moore*, *Principia Ethica*, S. 41 ff.

¹¹⁶ Vgl. *Röhl/Röhl*, *Allgemeine Rechtslehre*, 3. Aufl. 2008, S. 129 unter Verweis auf *Hume*, Ein Traktat über die menschliche Natur – A Treatise of Human Nature, 1739/40 sowie *Joerden*, *Logik im Recht*, 2. Aufl. 2010, S. 208 ff. m. w. N.

¹¹⁷ So auch *Richter*, *ZaöRV* 2007, 319, 341.

¹¹⁸ Vgl. zur Gefahr des inflationären Gebrauchs der Menschenwürde durch die Rspr. des Bundesverfassungsgericht *Tiedemann*, *DÖV* 2009, 606 ff.

Dass über Art. 1 Abs. 1 GG kein Tierschutz vermittelt wird, ergibt sich zudem aus folgenden Erwägungen: Der Schutz der Tiere in Art. 20a GG wurde vom Gesetzgeber 2002 mit der Begründung eingefügt¹¹⁹, dass „die Aufnahme des Staatsziels Tierschutz dem Gebot eines sittlich verantworteten Umgangs des Menschen mit dem Tier Rechnung trägt. Die Leidens- und Empfindungsfähigkeit insbesondere von höher entwickelten Tieren erfordert ein ethisches Mindestmaß für das menschliche Verhalten. Daraus folgt die Verpflichtung, Tiere in ihrer Mitgeschöpflichkeit zu achten und ihnen vermeidbare Leiden zu ersparen.“¹²⁰ Und: „Die Verankerung des Tierschutzes in der Verfassung soll den bereits einfachgesetzlich normierten Tierschutz stärken und die Wirksamkeit tierschützender Bestimmungen sicherstellen.“¹²¹

Die Intention des Gesetzgebers war es, dem ethischen Tierschutz Verfassungsrang zu verleihen. Der ethische Tierschutz hat dabei nicht nur die Tierwelt als solche im Blick, sondern zielt darauf ab, das einzelne Tier vor individuellem Leid zu schützen. Art. 20a GG liegt somit ein pathozentrischer Ansatz zugrunde.¹²² Da nun aber das Grundgesetz über diese Norm eine pathozentrische Rechtspflicht begründet, folgt daraus, dass die Pflicht des Menschen, Tieren Leid zu ersparen, nicht anthropozentrischer Art ist. Der Mensch also, der Tiere misshandelt, verletzt im Hinblick auf Art. 20a GG eine pathozentrische Pflicht, bezogen auf den anthropozentrisch ausgerichteten Art. 1 Abs. 1 GG aber lediglich eine Pflicht gegen sich selbst. Das bedeutet wiederum, dass sich aus der Menschenwürdegarantie im Verhältnis zum Tier keine eigenständigen Pflichten begründen lassen.¹²³

Aus diesem Grund ist die *Ansicht von der Würdeverletzung durch Verletzung der Menschenwürde zugrundeliegender Werte* abzulehnen. Es gibt keine staatliche Pflicht, die Verantwortung und Fürsorge für das Tier durch gesetzgeberische Maßnahmen im Sinne eines Tierschutzes zum Schutz der Menschenwürde zu fördern. Eine würdeverletzende Maßnahme muss sich unmittelbar am Menschen auswirken. Im Umgang des Menschen mit dem Tier erlangt das Tier vor dem Hintergrund des Art. 1 Abs. 1 GG keinen eigenen Wert. Es bleibt reines Objekt zur Feststellung, ob der es behandelnde Mensch sich ethisch bzw. sittlich korrekt verhält oder nicht.

Die *Theorie von der Würdeverletzung durch Selbstentwürdigung* überzeugt ebenfalls nicht, da sie auf der Rechtsfolgende Seite verlangt, dass der Staat einem sich selbst entwürdigenden Verhalten des Handelnden entgegentritt, um dessen Würde zu schützen. Tatsächlich liegt der erste Fehler bereits auf der Tatbestandsseite, bei

¹¹⁹ BT-Drs. 14/8860.

¹²⁰ BT-Drs. 14/8860, S. 3.

¹²¹ BT-Drs. 14/8860, S. 3.

¹²² Gärditz, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 92. EL, Stand: Februar 2020, Art. 20a GG Rn. 20 m. w. N.; Hömig/Wolff, GG-Kommentar, 12. Aufl. 2018, Art. 20a Rn. 1 ff.; Scholz, in: Maunz/Dürig, GG-Kommentar, Loseblatt, 93. EL, Stand: Oktober 2020, Art. 20a Rn. 69 ff.

¹²³ Das ist i. E. auch der maßgebliche Kritikpunkt der Lehre von der pflichtsubjekterweiternden Würdeinterpretation an den Auffassungen, die auf dem anthropozentrischen Würdeargument beruhen, siehe oben C. I. 2. d).

der „Selbstentwürdigung“. Um nach der Ansicht von der Selbstentwürdigung eine Handlungspflicht des Staates auszulösen, müsste das entsprechende Verhalten des Betroffenen zwangsläufig vorher als „menschenunwürdig“ qualifiziert werden. Es ist jedoch mit den Freiheitsgewährleistungen des Grundgesetzes und insbesondere der abwehrrechtlichen Funktion des Art. 1 Abs. 1 GG schlicht unvereinbar, dass der Staat, in dem betreffenden Fall – naheliegender Weise durch die Einschätzung einer Behörde – festlegt, ob ein bestimmtes Verhalten des Menschen sich selbst gegenüber „menschenunwürdig“ ist oder nicht.¹²⁴ Damit würde der Staat dem Bürger die seinerseits als würdig empfundene Lebensgestaltung¹²⁵ vorschreiben und ihn damit gleichzeitig „zum bloßen Objekt des Staats“, namentlich zum Objekt der behördlichen Wertung, was den Menschen „würdig“ macht, degradieren.¹²⁶ Durch dieses Aufzwingen seiner Wertvorstellungen verletzt der Staat gerade die Menschenwürde des Betroffenen, anstatt sie zu schützen.¹²⁷

Die Schwächen dieser Theorie setzen sich auf Rechtsfolgenrechte fort. Aus der schutzrechtlichen Dimension des Art. 1 Abs. 1 GG ergibt sich bei einer Verletzung der Menschenwürde auch durch einen Privaten zwar die staatliche Pflicht, die Gefahr abzuwehren bzw. bereits eingetretene Störungen zu beseitigen.¹²⁸ Jedoch befindet sich der „Tierquäler“¹²⁹ weder in einem Verhältnis zum Staat, der ihn zum bloßen Objekt degradieren könnte, noch in einem Verhältnis zu einem Privaten. Er befasst sich, rein vom Rechtssubjekt her betrachtet, ausschließlich mit sich selbst, sein Umgang mit dem Tier ist Gradmesser für die Annahme ethischen oder unethischen Verhaltens; eine mögliche Beeinträchtigung der Menschenwürde rührt vom Handelnden selbst her.¹³⁰

Art. 1 Abs. 1 GG schützt aber nicht die „menschliche Würde“ oder die „Würde der Menschheit“, sondern die „Würde des Menschen“, so dass eine etwaige Selbstentwürdigung bereits nach dem Wortlaut der Norm nicht Gegenstand der staatlichen Schutzpflicht sein dürfte.¹³¹ Selbst wenn man darüber hinwegsehen und auch in diesen Fällen eine Schutzpflicht des Staates annehmen wollte, so fände diese

¹²⁴ Kritisch zur Qualifizierung eines Verhaltens als „menschenunwürdig“ auch Kluge, ZRP 1992, 141, 144 f. sowie Herdegen, in: Maunz/Dürig, GG-Kommentar, Loseblatt, 93. EL, Stand: Oktober 2020, Art. 1 Abs. 1 Rn. 32; Schelling, NuR 2000, 188, 190.

¹²⁵ In diesem Zusammenhang in Form der Berufswahl.

¹²⁶ So auch die Kritik an der Entscheidung BVerwGE 64, 274, 279 von v. Olshausen, NJW 1982, 2221, 2222; vgl. auch BVerfGE 5, 85, 204 f.

¹²⁷ Vgl. BVerfGE 5, 85, 204 f.

¹²⁸ BVerfGE 107, 275, 284; E 109, 279, 310.

¹²⁹ Und bereits an diesem Punkt konkretisieren die Vertreter dieser Ansicht nicht, wer genau das sein soll (in Betracht kämen etwa der Inhaber des Mastbetriebes, die Angestellten, die die Tiere füttern, sie töten, ihre Körper zerlegen, der alles überwachende Schichtleiter, der Futterlieferant, der Fahrer des Tiertransporters etc.).

¹³⁰ So ist es auch höchst zweifelhaft, ob eine Handlung, die Grundrechte anderer Menschen in keiner Weise berührt und freiwillig erfolgt, überhaupt gegen Art. 1 Abs. 1 GG verstoßen kann, vgl. Schelling, NuR 2000, 188, 190 m. w. N.

¹³¹ So auch Herdegen, in: Maunz/Dürig, GG-Kommentar, Loseblatt, 93. EL, Stand: Oktober 2020, Art. 1 Abs. 1 Rn. 32 m. w. N.

ihre Grenze in dem Selbstbestimmungsrecht des Einzelnen. „Das Grundgesetz geht von der Würde der freien, sich selbst bestimmenden menschlichen Persönlichkeit als höchstem Rechtswert aus.“¹³² Hierzu gehört, dass der Mensch über sich selbst verfügen und sein Schicksal eigenverantwortlich gestalten kann.

Art. 1 Abs. 1 GG schützt die Würde des Menschen, wie er sich in seiner Individualität selbst begreift.¹³³ Es ist davon auszugehen, dass der in der Intensivtierhaltung beruflich Involvierte, aus welchen Beweggründen auch immer, seine Berufswahl freiwillig getroffen hat. Der aus Art. 1 Abs. 1 GG folgende Auftrag des Staates, die Menschenwürde des Einzelnen zu schützen, umfasst aber nicht die Pflicht, einer (möglichen) freiwilligen Selbstentwürdigung des Menschen entgegenzutreten; staatliche Ingerenz würde andernfalls zu einer Freiheitsverkürzung der Bevormundung entarten.¹³⁴

Die *Theorie von der Würdeverletzung bei zwangsweiser Verstrickung in menschenunwürdiges Verhalten Dritter* kann ebenfalls nicht überzeugen, da sie auf einer falschen Prämisse aufbaut. Die von ihr benannten Personen (in den Massentierhaltungsbetrieben Beschäftigte, Betriebsinhaber, Transporteure, Schlachter und Metzger sowie die Konsumenten von Erzeugnissen aus der Massentierhaltung) handeln allesamt freiwillig und selbstbestimmt. Keiner der Akteure wird zu seinem (menschenunwürdigen) Verhalten gezwungen oder ist in das (menschenunwürdige) Verhalten Dritter verstrickt. Die unmittelbar und mittelbar mit der Erzeugung von Produkten aus Massentierhaltung Beschäftigten haben von ihrem verfassungsmäßigen Recht auf freie Berufswahl Gebrauch gemacht und bestätigen diese Wahl durch die fortwährende Berufsausübung (Art. 12 Abs. 1 GG).¹³⁵ Konsumenten haben die Möglichkeit, Produkte aus einer anderen Art der Tierhaltung zu kaufen. Zudem kann der Mensch sich nicht, wie bereits ausgeführt, dem Tier gegenüber „menschenunwürdig“ verhalten und die Beurteilung darüber, ob der Mensch sich durch sein Verhalten, das keine Grundrechte anderer betrifft menschenunwürdig verhält, bleibt dem Staat entzogen.

Der *Lehre von der pflichtsubjekterweiternden Würdeinterpretation infolge eines gewandelten Würdeverständnisses* ist insofern zuzustimmen, als sich der ethische Tierschutz im Laufe der Zeit fortentwickelt hat und dies ein Umstand ist, der klar auf den Wandel der sozialen Anschauungen im Hinblick auf das Verhältnis Mensch – Tier hindeutet. Allein die mittlerweile in allen Medien zum Ausdruck kommende Empörung der Menschen über die Massentierhaltung, die Forderungen nach artgerechter Haltung und nach weitreichendem Tierschutz unterstreichen diese Einschätzung. Auch verdient die These Zustimmung, dass das Menschenwürdeverständnis sich mit der Änderung sozialer Anschauungen ebenfalls wan-

¹³² BVerfGE 48, 127, 163.

¹³³ BVerfGE 49, 286, 298.

¹³⁴ Vgl. Müller-Terpitz, in: Handbuch des Staatsrechts VII, 3. Aufl. 2009, § 147 Rn. 98.

¹³⁵ Bei ausländischen Beschäftigten ist die allgemeine Handlungsfreiheit gemäß Art. 2 Abs. 1 GG maßgeblich, da die Berufsfreiheit ein Deutschengrundrecht ist.

delt. Allerdings führte das Erkennen und Bewusstwerden der Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf im Laufe der letzten Jahrzehnte nicht zu einem gleichzeitig stattfindenden Abbau des anthropozentrischen Gehalts von Art. 1 Abs. 1 GG, der zugunsten pathozentrischer Anschauungen wieder aufgefüllt wurde. Das ursprünglich rein anthropozentrische Würdeverständnis des Verfassungsgebers hat sich auch durch den Wandel sozialer Anschauungen nicht zu einem „auch-pathozentrischen“ gewandelt. Vielmehr hat die wesentliche Veränderung der Anschauung des Menschen bezüglich seines Verhältnisses zu schmerzempfindsamen Tieren und das Erkennen seiner gesteigerten Verpflichtung ihnen gegenüber dazu geführt, dass dem Tierschutz im Jahr 2002 durch die Einfügung der Worte „und die Tiere“ in Art. 20a GG Verfassungsrang eingeräumt wurde. Die Gefahr, auf die seitens der Lehre von der pflichtsubjekterweiternden Würdeinterpretation hingewiesen wurde, dass Tierschutz unterhalb der Verfassungsebene ein leerlaufender sei¹³⁶, besteht folglich nicht mehr.

3. Ergebnis: Verletzung der Menschenwürde durch das System Massentierhaltung

Das Grundgesetz vermittelt Tierschutz allein über die Staatszielbestimmung des Art. 20a GG. Eine – auch nur mittelbare oder reflexartige – Herleitung von Tierschutz über das Grundrecht der Menschenwürde kommt somit nicht in Betracht.

Das System Massentierhaltung verletzt Art. 1 Abs. 1 GG nicht.

II. Das Recht auf körperliche Unversehrtheit, Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG

Zu prüfen ist, ob das System Massentierhaltung mit dem Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit vereinbar ist.

Der Aspekt, dass viele Menschen in ihrem psychischen Wohlbefinden gestört sind, wenn sie von den Haltungsbedingungen in der Massentierhaltung erfahren, wird hierbei ausgeklammert. Nach wohl einhelliger Auffassung betreffen rein emotionale Störungen des sozialen Wohlbefindens, die zu keinen körperlichen Beeinträchtigungen führen, Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG nicht.¹³⁷

¹³⁶ Caspar, Tierschutz im Recht der modernen Industriegesellschaft, 1999, S. 344.

¹³⁷ Vgl. BVerfG NJW 1981, 1655, 1656 f.; Lang, in: Epping/Hillgruber, BeckO GG-Kommentar, 46. Edition, Stand: 15.2.2021, Art. 2 Rn. 62; Starck, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG, 7. Aufl. 2018, Art. 2 Abs. 2 Rn. 193; Rixen, in: Sachs, GG-Kommentar, 9. Aufl. 2021, Art. 2 Rn. 149 m. w. N.; Jarass, in: Jarass/Pieroth, GG-Kommentar, 16. Aufl. 2020, Art. 2 Rn. 87; Wiedemann, in: Umbach/Clemens, GG-Kommentar, 2002, Art. 2 II Rn. 352 f. m. w. N.; Di Fabio, in: Maunz/Dürig, GG-Kommentar, Loseblatt, 93. EL, Stand: Oktober 2020, Art. 2 Abs. 2 Rn. 55.

1. Schutzbereich

Grundrechtsträger sind alle lebenden Menschen.¹³⁸ Schutzobjekt des Grundrechts auf körperliche Unversehrtheit ist die Integrität der körperlichen Substanz des Menschen im biologisch-physiologischen Sinne.¹³⁹ Geschützt ist das Freisein des Gesamtorganismus von Krankheit, Schmerz und Gebrechen.¹⁴⁰

Der verfassungsrechtliche Begriff der körperlichen Unversehrtheit im Sinne des Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG ist von dem Gesundheitsbegriff der Weltgesundheitsorganisation (World Health Organization – WHO) abzugrenzen. In ihrer Verfassung vom 22. 7. 1946 definiert die WHO *Gesundheit* als „Zustand des vollständigen körperlichen, geistigen und sozialen Wohlbefindens und nicht nur das Freisein von Krankheit und Gebrechen“¹⁴¹. Ein solch weites Verständnis vom menschlichen Wohlbefinden als glücksverheißendem – praktisch nicht zu erreichendem – Idealzustand¹⁴² liegt Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG nicht zugrunde.¹⁴³ Dennoch sind auch Wirkungen, die nicht zwangsläufig Ausgangspunkt einer Krankheit (wie bspw. Schmerzen) oder gesundheitsneutral sowie Maßnahmen, die auf die Wiederherstellung der Gesundheit gerichtet sind (diagnostische Eingriffe, Heileingriffe etc.), vom Schutzbereich des Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG umfasst.¹⁴⁴ Auch nicht physische – also *geistig-seelische* – Einwirkungen auf den Menschen betreffen sein Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit, wenn diese Einflüsse in ihrer Wirkung *körperlichen Schmerzen gleichzusetzen* sind¹⁴⁵ oder als körperlicher Schmerz empfunden werden.¹⁴⁶

¹³⁸ *Di Fabio*, in: Maunz/Dürig, GG-Kommentar, Loseblatt, 93. EL, Stand: Oktober 2020, Art. 2 Abs. 2 Rn. 59 unter Verweis auf BVerwG 54, 211, 223; *Kunig/Kämmerer*, in: von Münch/Kunig, GG, 7. Aufl. 2021, Art. 2 Rn. 115.

¹³⁹ BVerfGE 56, 54, 73; *Kunig/Kämmerer*, in: von Münch/Kunig, GG, 7. Aufl. 2021, Art. 2 Rn. 116 m. w. N.; *Starck*, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG, 7. Aufl. 2018, Art. 2 Rn. 195 m. w. N.; *Stern*, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Bd. IV/1, S. 168.

¹⁴⁰ *Rixen*, in: Sachs, GG-Kommentar, 9. Aufl. 2021, Art. 2 Rn. 147 ff.; *Stern*, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Bd. IV/1, S. 168; *Lang*, in: Epping/Hillgruber, BeckO GG-Kommentar, 46. Edition, Stand: 15. 2. 2021, Art. 2 Rn. 62.

¹⁴¹ Bekanntmachung der Satzung der Weltgesundheitsorganisation BGBl. II vom 29. 1. 1974, Nr. 4, S. 45.

¹⁴² *Di Fabio*, in: Maunz/Dürig, GG-Kommentar, Loseblatt, 93. EL, Stand: Oktober 2020, Art. 2 Abs. 2 Rn. 57.

¹⁴³ Vgl. *Rixen*, in: Sachs, GG-Kommentar, 9. Aufl. 2021, Art. 2 Rn. 150 m. w. N. Dem Verfassungsgeber war der Gesundheitsbegriff der WHO seit 1946 bekannt, er hat ihn jedoch nicht in das Grundgesetz aufgenommen, sondern stattdessen (nur) die „körperliche Unversehrtheit“ grundrechtlich geschützt, so dass beide Begriffe nicht vollständig inhaltsgleich zu verwenden sind, vgl. BVerfG NJW 1981, 1655, 1656.

¹⁴⁴ *Kunig/Kämmerer*, in: von Münch/Kunig, GG, 7. Aufl. 2021, Art. 2 Rn. 116 unter Verweis auf BVerfGE 52, 171, 175 f. sowie Rn. 126.

¹⁴⁵ BVerfGE 56, 54, 75, vgl. dazu ausführlich unten: C. II. 3. e) aa) (3).

¹⁴⁶ *Kunig/Kämmerer*, in: von Münch/Kunig, GG, 7. Aufl. 2021, Art. 2 Rn. 117 m. w. N.; vgl. dazu BVerfG NJW 1981, 1655, 1656; *Lang*, in: Epping/Hillgruber, BeckO GG-Kommentar, 46. Edition, Stand: 15. 2. 2021, Art. 2 Rn. 62; *Starck*, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG, 7. Aufl.

2. Abwehrcharakter

Wie alle Freiheitsgrundrechte enthält Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG zunächst ein Abwehrrecht gegen hoheitliche Eingriffe. Umfasst sind hiervon alle dem Staat zuordenbaren tatsächlichen Einwirkungen, die die körperliche Sphäre beeinträchtigen, indem sie ihre Substanz abtragen, physisch in sie eindringen, ihr Stoffe zuführen oder anderweitig Veränderungen verursachen.¹⁴⁷ Eine schädigende Zielrichtung ist dabei nicht Voraussetzung für das Vorliegen eines Eingriffs in den Schutzbereich.¹⁴⁸ Ein Eingriff liegt auch dann vor, wenn objektiv betrachtet im Interesse des Grundrechtsträgers gehandelt wird¹⁴⁹ oder die Substanzschädigung ungewollt erfolgt¹⁵⁰.

Die Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit lässt sich folglich rational anhand einer Zustandsbetrachtung zwischen zwei Zeitpunkten ausmachen: In welchem Zustand befand sich der Körper vor einer konkreten Einwirkung und in welchem befindet er sich danach.¹⁵¹ Wird zum zweiten Zeitpunkt eine objektive Veränderung der menschlichen Physis gegenüber dem ersten Zeitpunkt festgestellt, so wurde die körperliche Unversehrtheit beeinträchtigt. Auf eine Qualifizierung dieser Ursache bspw. als Gesundheitsbeschädigungen oder Schmerz kommt es nicht an; sie ist für das Vorliegen einer Beeinträchtigung nicht konstitutiv.¹⁵²

3. Staatliche Schutzpflichten

Seit der ersten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Schwangerschaftsabbruch¹⁵³ ist anerkannt und in zahlreichen Entscheidungen bestätigt, dass Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG nicht nur ein Abwehrrecht des Bürgers gegen den Staat

2018, Art. 2 Abs. 2 Rn. 193; *Rixen*, in: Sachs, GG-Kommentar, 9. Aufl. 2021, Art. 2 Rn. 149 m. w. N.; *Jarass*, in: Jarass/Pieroth, GG-Kommentar, 16. Aufl. 2020, Art. 2 Rn. 87; *Wiedemann*, in: Umbach/Clemens, GG-Kommentar, 2002, Art. 2 II Rn. 352 f. m. w. N.; *Di Fabio*, in: Maunz/Dürig, GG-Kommentar, Loseblatt, 93. EL, Stand: Oktober 2020, Art. 2 Abs. 2 Rn. 55.

¹⁴⁷ Vgl. *Stern*, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Bd. IV/1, S. 170; *Wiedemann*, in: Umbach/Clemens, GG-Kommentar, 2002, Art. 2 II Rn. 360; *Schulze-Fielitz*, in: Dreier, GG-Kommentar, 3. Aufl. 2013, Art. 2 II Rn. 47.

¹⁴⁸ BVerfGE 89, 120, 130.

¹⁴⁹ So etwa bei der medizinischen Behandlung zum Zwecke der Heilung eines Untergebrachten gegen seinen natürlichen Willen (Zwangsbehandlung), vgl. dazu *Hofmann*, in: Schmidt-Bleibtreu/Hofmann/Henneke, GG-Kommentar, 14. Aufl. 2018, Art. 2 Rn. 68; *Starck*, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG, 7. Aufl. 2018, Art. 2 Abs. 2 Rn. 237 m. w. N.

¹⁵⁰ *Rixen*, in: Sachs, GG-Kommentar, 9. Aufl. 2021, Art. 2 Rn. 159.

¹⁵¹ Vgl. *Di Fabio*, in: Maunz/Dürig, GG-Kommentar, Loseblatt, 93. EL, Stand: Oktober 2020, Art. 2 Abs. 2 Rn. 57.

¹⁵² Vgl. *Müller-Terpitz*, in: Isensee/Kirchhof, Handbuch des Staatsrechts, 3. Aufl. Band VII, § 147 Rn. 42.

¹⁵³ BVerfGE 39, 1 ff.

enthält, sondern auch eine objektiv-rechtliche Schutzpflicht des Staates.¹⁵⁴ Das Bundesverfassungsgericht stellt dem Abwehrrecht die Schutzpflicht gegenüber: Entweder das Grundrecht der körperlichen Unversehrtheit dient als Abwehrrecht dem Schutz vor staatlichem Verhalten (Tun oder Unterlassen) oder es erlegt dem Staat eine Schutzpflicht auf,¹⁵⁵ die ihn verpflichtet, Leben und Gesundheit seiner Bürger vor Beeinträchtigungen durch (nichtstaatliche, also private) Dritte zu schützen.¹⁵⁶

Der Staat muss seine Schutzpflicht durch geeignete Maßnahmen der Risikovorsorge erfüllen, damit Grundrechtsbeeinträchtigungen durch Dritte von vornherein vermieden werden. Effektiver Schutz ist also ohne Beschränkung der Freiheit Dritter nicht möglich. Für diese Freiheitsbeschränkung ist eine gesetzliche Grundlage erforderlich. Das bedeutet, dass der Staat zum einen verpflichtet ist, verfassungsrechtlich nicht gerechtfertigte „Eingriffe“ Dritter in Grundrechte gesetzlich zu verbieten und zum anderen, die gesetzlichen Eingriffsverbote auch wirksam durchzusetzen.¹⁵⁷

Aus der Schutzpflicht erwächst die staatliche Kernaufgabe, schwere Gefahren für die körperliche Unversehrtheit abzuwehren, indem Gesundheitsgefährdungen bekämpft werden.¹⁵⁸ Klarzustellen ist aber, dass die grundrechtlichen Schutzpflichten nicht von vornherein auf einen *totalen Schutz* angelegt sind.¹⁵⁹ Nicht jedes Risiko für die körperliche Unversehrtheit verlangt nach dem beschützenden Staat.¹⁶⁰ Es gibt allgemeine Lebensrisiken, zumutbare Gefahrenlagen und Bereiche eigenverantwortlicher Selbstgefährdung der Bürger, in denen der Staat – um der Freiheit willen – nicht als Beschützer bereitzustehen hat. Eine Schutzpflichtenausweitung auf *sämtliche Lebensbereiche* würde zu einem, dem freiheitlichen Staat fremden, *Paternalismus* führen.

¹⁵⁴ In der Literatur wird die Existenz dieser Grundrechtsfunktion als „eindeutig geklärt“ betrachtet, Streitigkeiten hierüber werden seit den 1990er Jahre nicht mehr geführt, vgl. *Dietlein*, Grundrechtliche Schutzpflichten, 2. Aufl. 2005, Vorbemerkung zur 2. Auflage unter Verweis auf *Stern*, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Bd. III/2, 1994, § 96 II 5; *Szczekalla*, Grundrechtliche Schutzpflichten im deutschen und europäischen Recht, 2002, S. 93; *Rixen*, Sachs, GG-Kommentar, 9. Aufl. 2021, Art. 2 Rn. 24 ff.; *Starck*, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG, 7. Aufl. 2018, Art. 1 Rn. 193 ff., Art. 2 Rn. 165 ff.; *Dreier*, in: Dreier, GG-Kommentar, 3. Aufl. 2013, Vorb. Rn. 101 ff.

¹⁵⁵ Vgl. dazu *Szczekalla*, Grundrechtliche Schutzpflichten im deutschen und europäischen Recht, 2002, S. 94 unter Verweis auf BVerfGE 76, 1, 42 und BVerfGE 52, 283 Ls. 1, 296.

¹⁵⁶ Vgl. BVerfGE 39, 1, 41; E 45, 187, 254 f.; E 46, 160, 164; E 49, 89, 132, 141 f.; E 53, 30, 57 f.; E 56, 54, 73; E 77, 170, 214; E 77, 381, 402 f.; E 79, 174, 201 f.; E 88, 203, 251; E 90, 145, 195; BVerfG NVwZ 2013, 502; vgl. dazu *Stern*, in: DÖV 2010, 241, 243 ff. sowie *Hermes*, Das Grundrecht auf Schutz vor Leben und Gesundheit, 1987, S. 43 ff.

¹⁵⁷ *Rixen*, in: Sachs, GG-Kommentar, 9. Aufl. 2021, Art. 2 Rn. 26 f. m. w. N.

¹⁵⁸ Vgl. bspw. BVerfGE 56, 54, 78 sowie BVerfGE 49, 89, 142.

¹⁵⁹ Vgl. nur *Isensee*, Das Grundrecht auf Sicherheit, 1983, S. 41.

¹⁶⁰ *Di Fabio*, in: Maunz/Dürig, GG-Kommentar, Loseblatt, 93. EL, Stand: Oktober 2020, Art. 2 Abs. 2 Rn. 90.

Das System Massentierhaltung war – gemessen an dem Grundrecht des Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG – weder Gegenstand von Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, noch hat sich das Schrifttum bisher mit diesem Themenbereich befasst. Ob das System Massentierhaltung eine staatliche Schutzpflicht im Hinblick auf das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit auslöst, soll daher im Folgenden ermittelt werden.

Die Untersuchung erfolgt anhand einer zweistufigen Prüfung. Auf der ersten Stufe muss – als Voraussetzung für eine weitere Prüfung – analysiert werden, ob das System Massentierhaltung überhaupt kausal eine Gefährdung des Grundrechts aus Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG hervorrufen kann. In Betracht kommt dabei, dass der Verzehr von tierischen Produkten, die aus dem System Massentierhaltung gewonnen werden, Gesundheitsgefährdungen beim Menschen verursacht. Diese Prüfung kann nicht allein auf juristischem Wege erfolgen. Es werden zunächst die Ergebnisse wissenschaftlicher, allen voran medizinischer, Untersuchungen und Studien zu dem Zusammenhang zwischen dem Konsum tierischer Nahrungsmittel im Allgemeinen und der menschlichen Gesundheit dargestellt und ausgewertet.¹⁶¹ Ausgehend von den auf diese Weise gewonnenen Erkenntnissen, werden daran anschließend die Besonderheiten hinsichtlich der aus Massentierhaltung gewonnenen Nahrungsmittel herausgearbeitet¹⁶².

Die zusammenfassende Auswertung dieser Ergebnisse wird die Grundlage für die zweite Prüfungsstufe bilden.

Auf dieser zweiten Prüfungsstufe soll dann untersucht werden, ob das System Massentierhaltung als mögliche Gefahrenquelle für das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit eine Schutzpflicht des Staates auslöst oder aber eine dem Menschen zumutbare (Gefahren-)Lage bzw. ein allgemeines Lebens- oder Restrisiko darstellt, das hinzunehmen ist.

Es liegen zahlreiche Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zum Auslösen staatlicher Schutzpflichten im Hinblick auf die körperliche Unversehrtheit vor. Da sich jedoch keine auf das System Massentierhaltung bezieht, muss eine Prüfung im Einzelfall vorgenommen werden. Eine solche kann nur dann sachgerecht erfolgen, wenn die Kriterien, anhand derer sich eine Einzelfallprüfung vollzieht, eindeutig feststehen. Diese Kriterien sollen anhand der maßgeblichen Leitentscheidungen des Bundesverfassungsgerichts ermittelt werden. In ihnen hat das Gericht diejenigen Voraussetzungen entwickelt, die vorliegen müssen, damit eine staatliche Schutzpflicht – konkret im Falle der Gefährdung des Grundrechts der körperlichen Unversehrtheit durch Dritte – ausgelöst wird.

Den Ausgangspunkt der Untersuchung bildet dabei die Darstellung der betreffenden Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts in ihren wesentlichen Zügen. Daran anschließend werden die Entscheidungen in den maßgeblichen Teilen ihrer

¹⁶¹ Unten: C. II. 3. a) aa)–ee).

¹⁶² Unten: C. II. 3. b).

Begründungen auf eine einheitliche Linie hin untersucht, um ihr die Kriterien für eine Entscheidung im Einzelfall zu entnehmen. Die so ermittelten Kriterien bilden den Maßstab zur Beurteilung, ob das System Massentierhaltung eine staatliche Schutzpflicht auslöst oder nicht.

a) Gesundheitliche Auswirkungen des Verzehrs von Nahrungsmitteln tierischer Herkunft im Allgemeinen

Zunächst sollen die gesundheitlichen Auswirkungen des Konsums von *Fleisch* sowie *Milch* und *Milchprodukte* im Allgemeinen herausgearbeitet werden. Auf europäischer Ebene bestehen für diese drei Begriffe Legaldefinitionen. Allerdings verwenden internationale, vor allem in Amerika und Asien realisierte Studien, diese Begriffe nicht deckungsgleich. Es muss daher vorab klargestellt werden, von welchem Begriffsverständnis bei der Auswertung der durchgeführten medizinischen Studien auszugehen ist. Die nachfolgend dargestellten bzw. erarbeiteten Definitionen gelten dann im Rahmen dieser Arbeit für sämtliche wissenschaftliche Untersuchungen und zwar unabhängig davon, wo diese vorgenommen, ausgewertet oder veröffentlicht wurden.

Das Augenmerk wird bei den gesundheitlichen Beeinträchtigungen auf den „Zivilisationskrankheiten“¹⁶³ *Krebs* und *Herz- Kreislauferkrankungen* liegen, da diese seit Jahren die Haupttodesursache in Deutschland darstellen.¹⁶⁴

aa) Fleisch und Lebensmittel tierischen Ursprungs

Nach Nr. 1.1 Anhang I der EG-Hygieneverordnung für Lebensmittel tierischen Ursprungs¹⁶⁵, sind Fleisch „alle genießbaren Teile der in den Nummern 1.2 bis 1.8“ des Anhangs genannten Tiere, einschließlich Blut. Es handelt sich hierbei im Wesentlichen um „als Haustiere gehaltene Huftiere“ (Haustiere der Gattungen Rind,

¹⁶³ Unter Zivilisationskrankheiten, auch „Wohlstandskrankheiten“ genannt, versteht man die zusammenfassende Bezeichnung für funktionelle und organische Gesundheitsstörungen und Krankheitszustände, die in Industrieländern häufiger vorkommen als in Entwicklungsländern, wobei deren verstärktes Auftreten in den Industrienationen auf die dort vorherrschenden Lebensgewohnheiten zurückzuführen ist, vgl. die Homepage der Gesundheitsbeurichterstattung des Bundes (GdB), herausgegeben vom Statistischen Bundesamt: https://www.gbe-bund.de/gbe/abrechnung.prc_abr_test_logon?p_uid=gast&p_aid=0&p_knoten=FID&p_sprache=D&p_suchstring=8645, zuletzt aufgerufen am 4. 6. 2021.

¹⁶⁴ Siehe die Statistiken auf der Homepage des Statistischen Bundesamts: https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Gesundheit/Todesursachen/_inhalt.html, zuletzt abgerufen am 4. 6. 2021.

¹⁶⁵ Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates mit speziellen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs vom 29. 4. 2004, ABl. EU Nr. L 139, S. 55.

Schwein, Schaf und Ziege, Nr. 1.2) sowie „Geflügel“ (Farmgeflügel, einschließlich Tiere, die zwar nicht als Haustiere gelten, jedoch wie Haustiere aufgezogen werden, Nr. 1.3), „Hasentiere“ (Kaninchen, Hasen und Nagetiere, Nr. 4), „frei lebendes Wild“ (1.5), „Farmwild“ (Nr. 1.6), „Kleinwild“ (Nr. 1.7) und „Großwild“ (Nr. 1.8).

„Frisches Fleisch“ ist Fleisch im Sinne der Nummern 1.2. bis 1.8., das zur Haltbarmachung ausschließlich gekühlt, gefroren oder schnellgefroren wurde, einschließlich vakuumverpacktes oder in kontrollierter Atmosphäre umhülltes Fleisch (Nr. 1.10.).

In den internationalen Studien wird darüber hinaus zwischen *weißem* Fleisch und *rotem* Fleisch unterschieden. Einheitliche und allgemeingültige Definitionen gibt es hierfür jedoch nicht. Unter *rotem* Fleisch im Sinne dieser Arbeit, ist das Muskelfleisch von Rind, Kalb, Schwein, Lamm, Pferd, Ziege, Hammel und Wild (im Sinne der Nr. 1.2 sowie 1.4 bis 1.8 des Anhang I der EG-Hygieneverordnung) zu verstehen.¹⁶⁶ Das Fleisch von Geflügel (Nr. 1.3) – und in einigen Studien auch das des Kaninchens (Nr. 1.4) – wird zum *weißen* Fleisch gezählt.¹⁶⁷

Nr. 1.15 des Anhangs I der EG-Hygieneverordnung definiert „Fleischzubereitungen“ als frisches Fleisch, einschließlich Fleisch, das zerkleinert wurde, dem Lebensmittel, Würzstoffe oder Zusatzstoffe zugegeben wurden oder das einem Bearbeitungsverfahren unterzogen wurde, das nicht ausreicht, die innere Muskelfaserstruktur des Fleisches zu verändern und so die Merkmale frischen Fleisches zu beseitigen. Unter „Hackfleisch/Faschiertes“ ist nach Nr. 1.3 des Anhangs I entbeintes Fleisch, das durch Hacken/Faschieren zerkleinert wurde und weniger als 1 Prozent Salz enthält, zu verstehen. „Fleischerzeugnisse“ sind verarbeitete Erzeugnisse, die aus der Verarbeitung von Fleisch oder der Weiterverarbeitung solcher verarbeiteter Erzeugnisse so gewonnen werden, dass bei einem Schnitt durch den Kern die Schnittfläche die Feststellung erlaubt, dass die Merkmale von frischem Fleisch nicht mehr vorhanden sind (Nr. 7.1).

Die zuletzt definierten Produkte „Fleischzubereitungen“, „Hackfleisch/Faschiertes“ und „Fleischerzeugnisse“ im Sinne der EG-Hygieneverordnung werden in der wissenschaftlichen Literatur unter die Begriffe *verarbeitetes Fleisch* bzw. *Fleischprodukte* gefasst. In Fleischprodukten kann sowohl *rotes* als auch *weißes* Fleisch enthalten sein, wobei der Anteil an *rotem* Fleisch *überwiegt*.¹⁶⁸ Zu den

¹⁶⁶ Vgl. Eidgenössische Ernährungskommission, Gesundheitliche Aspekte des Fleischkonsums – Stellungnahme zur aktuellen epidemiologischen Datenlage, Expertenbericht der EEK, Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen, 2014, S. 5.

¹⁶⁷ Vgl. Eidgenössische Ernährungskommission, Gesundheitliche Aspekte des Fleischkonsums – Stellungnahme zur aktuellen epidemiologischen Datenlage, Expertenbericht der EEK, Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen, 2014, S. 5.

¹⁶⁸ Vgl. mit weiteren Differenzierungen Eidgenössische Ernährungskommission, Gesundheitliche Aspekte des Fleischkonsums – Stellungnahme zur aktuellen epidemiologischen Datenlage, Expertenbericht der EEK, Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen, 2014, S. 5.

Fleischprodukten zählt damit sämtliche Fleischware, die gesalzen, gepökelt, geräuchert, fermentiert oder mariniert wurde. Dazu gehören insbesondere Wurstwaren, Schinken, Hackfleischprodukte, Fleischkonserven sowie Fleisch in oder auf Lebensmitteln wie Pizza, Chili con Carne, Lasagne und Eintopf.¹⁶⁹

bb) Milch und Milcherzeugnisse

In dieser Arbeit wird im Hinblick auf die Bezeichnungen „Milch“ und „Milcherzeugnisse“ von einem Begriffsverständnis im Sinne der Verordnung (EU) 1308/2013 (A 278)¹⁷⁰ ausgegangen. Unter „Milch“ ist demnach das „Gemelk einer oder mehrerer Kühe“ zu verstehen (Anhang VII Teil IV Ziffer I Buchstabe a der Verordnung), wobei der Begriff „Milch“ „ausschließlich dem durch ein- oder mehrmaliges Melken gewonnenen Erzeugnis der normalen Eutersekretion, ohne jeglichen Zusatz oder Entzug, vorbehalten“ ist (Anhang VII Teil III Nr. 1).

Anhang VII Teil IV Ziffer III Nr. 1 legt fest, welche Erzeugnisse als „Konsummilch“ gelten:

- a) Rohmilch: Milch, die nicht über 40 °C erhitzt und keiner Behandlung mit entsprechender Wirkung unterzogen wurde;
- b) Vollmilch: wärmebehandelte Milch, deren Fettgehalt mindestens 3,50 % (m/m)¹⁷¹ beträgt;
 - i) standardisierte Vollmilch: Milch, deren Fettgehalt mindestens 3,5 % (m/m) beträgt. Die Mitgliedstaaten können jedoch eine weitere Klasse für Vollmilch mit einem Fettgehalt von mindestens 4,00 % (m/m) vorsehen;
 - ii) nicht standardisierte Vollmilch: Milch, deren Fettgehalt seit dem Melken weder durch Hinzufügung oder Entnahme von MilCHFett noch durch Mischung mit Milch, deren natürlicher Fettgehalt geändert worden war, geändert worden ist. Der Fettgehalt darf jedoch nicht unter 3,5 % (m/m) liegen;
- c) teilentrahmte Milch (fettarme Milch): wärmebehandelte Milch, deren Fettgehalt auf einen Satz gebracht worden ist, der mindestens 1,50 % (m/m) und höchstens 1,80 % (m/m) beträgt;

¹⁶⁹ Siehe die Homepage der Verbraucherzentrale Hamburg: <https://www.vzhh.de/themen/lebensmittel-ernaehrung/verursachen-fleisch-wurst-wirklich-krebs>, zuletzt abgerufen am 4. 6. 2021 sowie die Homepage des NDR: <https://www.ndr.de/ratgeber/gesundheit/Wie-Wurst-krank-macht,wurst296.html>, zuletzt abgerufen am 4. 6. 2021.

¹⁷⁰ Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates, ABl. 2016 L 130, S. 18.

¹⁷¹ Die Kennzeichnung m/m betrifft den Fettgehalt, also das Verhältnis von Masseteilen MilCHFett auf 100 Masseteile der betreffenden Milch, Anhang VII Teil IV Ziffer I Buchstabe c der Verordnung (EG) 1308/2013.

d) entrahmte Milch (Magermilch): wärmebehandelte Milch, deren Fettgehalt auf einen Satz gebracht worden ist, der höchstens 0,50 % (m/m) beträgt.

„Milcherzeugnisse“ im Sinne des Anhangs VII Teil III Nr. 1 der Verordnung (EG) 1308/2013 sind ausschließlich aus Milch gewonnene Erzeugnisse, wobei jedoch für die Herstellung erforderliche Stoffe zugesetzt werden können, sofern diese nicht verwendet werden, um einen der Milchbestandteile zumindest teilweise zu ersetzen.¹⁷²

Soweit eine Differenzierung nach den oben dargestellten Erzeugnissen erforderlich ist, wird diese an der entsprechenden Stelle vorgenommen. Im Übrigen umfasst „Milch“ nach dem Begriffsverständnis dieser Arbeit das gesamte *Gemelk von Kühen*, das als Nahrungsmittel für Menschen bestimmt ist und zwar unabhängig von der Art der Wärmebehandlung und des Fettgehalts.

cc) Die Hauptzivilisationskrankheiten: Herz-Kreislaufkrankung und Krebs

Die häufigsten Todesfälle weltweit¹⁷³ sind seit Jahren auf koronare Herzkrankheiten einschließlich ihrer akutesten Form, dem Herzinfarkt, zurückzuführen. Obwohl derzeit eine Tendenz erkennbar ist, dass weniger Menschen an einer kardiovaskulären Erkrankung sterben, bleiben die Herz-Kreislaufkrankungen mit 37,2 Prozent die häufigste Todesursache in Deutschland.¹⁷⁴

Nach aktuellen Erhebungen sterben jährlich über 340.000 Menschen an einer Herz-Kreislaufkrankung,¹⁷⁵ jeder dritte Herzinfarkt in Deutschland endet tödlich.¹⁷⁶ Das Sinken der absoluten Zahl der Todesfälle infolge einer kardiovaskulären Erkrankung ist auf bessere Behandlungsmöglichkeiten und dem damit verbundenen Rückgang von Herzinfarkten zurückzuführen.¹⁷⁷ Trotzdem steigt die Zahl

¹⁷² Die Bezeichnungen Molke, Rahm, Butter, Buttermilch, Butteroil, Kaseine, wasserfreies MilCHFett, Käse, Joghurt, Kefir, viili/fil, smetana, fil, rjazenska und ruguspiens sind auf allen Vermarktungsstufen den Milcherzeugnissen vorbehalten, Anhang VII Teil III Ziffer 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) 1308/2013.

¹⁷³ Vgl. die Homepage der WELT N24 GmbH: <https://www.welt.de/gesundheits/article11825782/Die-Liste-der-weltweit-haeufigsten-Todesursachen.html>, zuletzt abgerufen am 4. 6. 2021 sowie zum Stand 2020 die Homepage der Statista GmbH: <https://de.statista.com/themen/69/todesursachen/>, zuletzt abgerufen am 4. 6. 2021.

¹⁷⁴ Presstext der Deutschen Gesellschaft für Kardiologie- Herz- und KreislauFForschung e. V. (DGK) zum Deutschen Herzbericht, 02/2019, abrufbar unter <https://dgk.org/daten/Herzbericht-2018-dgk-pm.pdf>, zuletzt abgerufen am 4. 6. 2021.

¹⁷⁵ Siehe die Homepage des Statistischen Bundesamtes: <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online?sequenz=tabelleErgebnis&selectionname=23211-0002#abreadcrumb>, zuletzt abgerufen am 4. 6. 2021.

¹⁷⁶ Siehe die Homepage der WELT N24: <https://www.welt.de/gesundheits/article114982924/Zwei-von-drei-Deutschen-ueberleben-einen-Herzinfarkt.html>, zuletzt abgerufen am 4. 6. 2021.

¹⁷⁷ Presstext der DGK zum Deutschen Herzbericht, 02/2019, abrufbar unter <https://dgk.org/daten/Herzbericht-2018-dgk-pm.pdf>, zuletzt abgerufen am 4. 6. 2021.

der Krankenhauseinweisungen aufgrund einer Herzerkrankung weiter an, wobei nach der Einschätzung der Deutschen Gesellschaft für Kardiologie e. V. eine Trendwende nicht zu erwarten ist.¹⁷⁸

Die zweithäufigste Todesursache in Deutschland ist Krebs.¹⁷⁹ Das Zentrum für Krebsregisterdaten des Robert-Koch-Instituts veröffentlicht alle zwei Jahre zusammen mit der Gesellschaft der epidemiologischen Krebsregister in Deutschland den Bericht „Krebs in Deutschland“.¹⁸⁰ Nach der aktuellen 12. Ausgabe dieser Publikation ist die absolute Zahl der Krebsneuerkrankungen zwischen 2006 und 2016 bei Männern um zwei Prozent und bei Frauen um 5 Prozent gestiegen.¹⁸¹ Bei ca. 492.000 Krebsneuerkrankungen im Jahr 2016 insgesamt, betrafen etwa die Hälfte der bösartigen Tumoren Brustdrüse (68.950), Prostata (58.780), Dickdarm (58.290) und Lunge (57.460).¹⁸² In Deutschland leben derzeit etwa 1,7 Millionen Menschen mit einer Krebserkrankung, die in den letzten fünf Jahren diagnostiziert wurde, wobei sich mindestens 37 Prozent aller Krebsneuerkrankungsfälle durch vermeidbare oder zumindest beeinflussbare Risikofaktoren verhindern ließen.¹⁸³

dd) Zusammenhang zwischen Ernährung und Krankheit

Es ist mittlerweile allgemein bekannt, dass die Ernährung des Menschen Auswirkungen auf seinen Gesundheitszustand hat. Zum Zusammenhang zwischen der Ernährung von Erzeugnissen tierischer Herkunft und einer möglichen Krebs- bzw. Herz-Kreislaufkrankung wurden seit Beginn der 1970er Jahre bis zum heutigen Zeitpunkt zunehmend zahlreicher werdende Studien durchgeführt. Die aufschlussreichsten werden hinsichtlich ihrer Durchführung und ihrer Ergebnisse nachfolgend chronologisch dargestellt.

¹⁷⁸ Vom Jahr 2015 bis zum Jahr 2017 ist ein Anstieg von 1,5 Prozent der Krankenhauseinweisungen zu verzeichnen, vgl. den Presstext der DGK zum Deutschen Herzbericht, 02/2019, abrufbar unter <https://dgk.org/daten/Herzbericht-2018-dgk-pm.pdf>, zuletzt abgerufen am 4. 6. 2021.

¹⁷⁹ Vgl. die Homepage des Statistischen Bundesamtes: https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Gesundheit/Todesursachen/_inhalt.html, zuletzt abgerufen am 4. 6. 2021.

¹⁸⁰ Vgl. die Pressemitteilung auf der Homepage des Robert-Koch-Instituts: https://www.rki.de/DE/Content/Service/Presse/Pressemitteilungen/2019/16_2019.html, zuletzt abgerufen am 4. 6. 2021.

¹⁸¹ Zentrum für Krebsregisterdaten am Robert-Koch-Institut, Krebs in Deutschland, 12. Ausgabe 2019, S. 19.

¹⁸² Zentrum für Krebsregisterdaten am Robert-Koch-Institut, Krebs in Deutschland, 12. Ausgabe 2019, S. 16.

¹⁸³ Zentrum für Krebsregisterdaten am Robert-Koch-Institut, Krebs in Deutschland, 12. Ausgabe 2019, S. 19 unter Verweis auf Schätzungen des Deutschen Krebsforschungszentrums.

(1) *Umweltfaktoren und Krebsneuerkrankungen sowie Sterblichkeit in verschiedenen Ländern (1975)*

Die – soweit ersichtlich – erste aufsehenerregende Studie, die den Zusammenhang zwischen Ernährung und Krebserkrankung zum Gegenstand hatte, erschien 1975 im „International Journal of Cancer“. Darin stellten Wissenschaftler der Oxford Universität in dem Artikel „Environmental factors and cancer incidence and mortality in different countries“¹⁸⁴ ihre Forschungsergebnisse zu den Auswirkungen verschiedener Umwelteinflüsse, insbesondere auch der Ernährung, auf Krebsraten in unterschiedlichen Ländern dar. So wurden die Neuerkrankungsraten für 27 Krebsarten in 23 Ländern und die Sterblichkeitsraten von 14 Krebsarten in 32 Ländern im Zusammenhang mit der Ernährung herausgearbeitet.¹⁸⁵ Die Studie gelangte dabei zu dem Ergebnis, dass die Art der Ernährung mit der Entstehung bestimmter Krebsarten korreliert.

Zum einen belegten die Forschungsergebnisse den unmittelbaren Zusammenhang zwischen dem Konsum von tierischem Fett und der Entstehung von Prostatakrebs beim Mann¹⁸⁶ sowie der Sterblichkeit an Brust- und Eierstockkrebs bei der Frau¹⁸⁷.

Zum anderen – und das war bis zu dem damaligen Zeitpunkt noch nicht in dieser Klarheit belegt worden – wurde ein unmittelbarer Kausalzusammenhang zwischen Fleischkonsum und der Entstehung von Dickdarmkrebs nachgewiesen. Der Bericht zeigt, dass Länder, in denen üblicherweise mehr Fleisch, mehr tierisches Protein und mehr Zucker verzehrt wurden, bei weitem höhere Raten an Dickdarmkrebs bei Mann und Frau aufwiesen.¹⁸⁸

Als wichtigstes Ergebnis der im Rahmen dieser Studie durchgeführten Analysen wurde ein Zusammenhang zwischen dem Verzehr von tierischem Eiweiß (sowie dem absoluten Fettkonsum) und der Entstehung von Dickdarm- bzw. Brustkrebs herausgearbeitet.¹⁸⁹

Der Zusammenhang zwischen der Ernährung und dem Auftreten von Herz-Kreislaufkrankungen wurde in dieser Studie nicht untersucht.

(2) *China Study (2004)*

Ein Jahr nach Veröffentlichung des vorstehend dargestellten Artikels verstarb der chinesische Premierminister Zhou Enlai an Krebs. 1973 veranlasste er ange-

¹⁸⁴ *Armstrong/Doll*, International Journal of Cancer 1975, 15, 617 ff.

¹⁸⁵ Die für die Studie herangezogenen 32 Länder sind über alle Kontinente der Erde verteilt ausgewählt worden, wobei der Schwerpunkt auf den europäischen Staaten lag, siehe *Armstrong/Doll*, International Journal of Cancer 1975, 15, 617, 618 Table I.

¹⁸⁶ *Armstrong/Doll*, International Journal of Cancer 1975, 15, 617, 626.

¹⁸⁷ *Armstrong/Doll*, International Journal of Cancer 1975, 15, 617, 625 f.

¹⁸⁸ Vgl. *Armstrong/Doll*, International Journal of Cancer 1975, 15, 617, 622 Table VI.

¹⁸⁹ Vgl. Die Conclusions bei *Armstrong/Doll*, International Journal of Cancer 1975, 15, 617, 629.

sichts der Diagnose seiner tödlichen Erkrankung eine landesweite Erhebung, um Informationen über diese Krankheit, die zum damaligen Zeitpunkt kaum erforscht war, zu sammeln. Es wurde eine, in westlichen Ländern unter rechtlichen Gesichtspunkten vermutlich nicht durchführbare, Datenerhebung über Sterblichkeitsraten von zwölf unterschiedlichen Krebsarten bei 880 Millionen Einwohnern, also zum damaligen Zeitpunkt 96 Prozent der chinesischen Bevölkerung¹⁹⁰ vorgenommen. 650.000 Mitarbeiter waren in dieses biomedizinische Forschungsprojekt eingebunden, dessen Ergebnis ein farbcodierter Atlas – der „Krebs-Atlas“ – war. Auf diesem wurde graphisch dargestellt, an welchen Orten bestimmte Krebsarten besonders häufig vorkamen und an welchen fast nie.¹⁹¹

Bemerkenswert an den Ergebnissen war, dass die örtlichen Schwankungen der Krebsraten enorm ausgeprägt waren. In einigen Landesteilen lag die festgestellte Krebsrate bei 10.000 Prozent über derjenigen unmittelbar benachbarter Landesteile¹⁹², obwohl die erhobenen Daten in einem Land entstanden, in dem 87 Prozent der Bevölkerung der gleichen ethnischen Gruppe angehörten, dem Volk der Han.

Die in China gewonnenen Ergebnisse sorgten auch in den USA für Aufsehen und Interesse. Im Jahr 1981 wurde dem US-Kongress der „Bericht über Ernährung und Krebs“¹⁹³ vorgelegt. Die den Bericht vorlegende Forschergruppe gelangte zu dem Ergebnis, dass die genetische Veranlagung des Menschen nur 2 bis 3 Prozent des gesamten Krebsrisikos darstellt. Dieses Resultat verbunden mit den gewonnenen Erkenntnissen aus den Erhebungen des genetisch relativ homogenen Chinas, warfen die Frage auf, ob die sog. Zivilisationskrankheiten nicht größtenteils auf Umwelt- und Lebensstilfaktoren zurückzuführen sind statt, wie bis dahin angenommen, auf genetische Ursachen.

In der Folge wurde das erste größere Forschungsprojekt zwischen China und den Vereinigten Staaten von Amerika ins Leben gerufen, deren Ergebnis die 896 Seiten umfassende Monographie „Diet, Lifestyle and Mortality in China“¹⁹⁴ war. Sie war das bis dahin umfangreichste epidemiologische¹⁹⁵ Werk und Kernstück einer Studiensammlung, die im Jahr 2004 unter der Bezeichnung „China Study“¹⁹⁶ erschienen ist und den Abschluss des über 20-jährigen Forschungsprozesses bildete.

¹⁹⁰ Vgl. *Campbell/Campbell*, China Study, 4. Aufl. 2017, S. 76.

¹⁹¹ Vgl. *Campbell/Campbell*, China Study, 4. Aufl. 2017, S. 76 unter Verweis auf *Li J-Y/Liu B-Q/Li G-Y u. a.*, „Atlas of cancer mortality in the People's Republic of China. An aid for cancer control and research.“ Int. J. Epid. 10 (1981), S. 127 ff.

¹⁹² Vgl. *Campbell/Campbell*, China Study, 4. Aufl. 2017, Tabelle 1.4, S. 78.

¹⁹³ Vgl. *Campbell/Campbell*, China Study, 4. Aufl. 2017, S. 77 unter Verweis auf *Doll/Peto*, The causes of cancer: Quantitative estimates of avoidable risks of cancer in the United States today, Journal of the National Cancer Institute 66 (1981), 1192 ff.

¹⁹⁴ *Junshi/Campbell/Junyao/Peto*, Diet, Lifestyle and Mortality in China: A Study of the Characteristics of 65 Chinese Counties (1990).

¹⁹⁵ Die Epidemiologie ist der Wissenschaftszweig, der sich mit der Verteilung sowie den Ursachen und Folgen von übertragbaren und nicht übertragbaren Krankheiten in der Bevölkerung befasst, vgl. Psyhyrembel, Klinisches Wörterbuch-Online: <https://www.psyhyrembel.de/Epidemiologie/K071L>, zuletzt abgerufen am 4.6.2021.

¹⁹⁶ *Campbell/Campbell*, China Study, 4. Aufl. 2017.

Die „China Study“ legte Erkenntnisse zum Zusammenhang zwischen der Ernährung und den häufigsten Zivilisationskrankheiten dar und lieferte bezüglich der häufig auftretenden Karzinome in Brust und Prostata neue Informationen, die im Folgenden dargestellt werden.

(a) Brustkrebs

Brustkrebs ist die häufigste Krebserkrankung bei Frauen in den Industrieländern, nahezu jede zehnte Frau in Deutschland erkrankt daran.¹⁹⁷ Zur Entstehung und Häufigkeit dieses Karzinoms gelangte die „China Study“ zu zwei Ergebnissen.

Zunächst wurde herausgearbeitet, dass weniger als 3 Prozent aller Brustkrebsfälle auf eine familiäre, das heißt genetische Vorbelastung zurückzuführen sind.¹⁹⁸ Entscheidend dafür, ob eine genetische Vorbelastung in Erscheinung tritt (sogenannte Genexpression¹⁹⁹) oder nicht, hängt vielmehr von größtenteils steuerbaren Umweltfaktoren ab.²⁰⁰

Die erste Erkenntnis der Studie ist, dass die tatsächliche Gefahr, als Frau an Brustkrebs zu erkranken, im Wesentlichen von vier Risikofaktoren abhängt: Frühe Menarche, späte Menopause, hoher Anteil von weiblichen Geschlechtshormonen im Blut und hohes Blutcholesterin.²⁰¹ Bis auf das Blutcholesterin sind die herausgearbeiteten Risikofaktoren lediglich verschiedene Ausprägungen desselben Umstandes: „Eine hohe Exposition gegenüber weiblichen Sexualhormonen, einschließlich des Östrogens und Progesterons, erhöht das Risiko, an Brustkrebs zu erkranken.“²⁰² Der Östrogenspiegel ist der Studie zufolge ein entscheidender Bestimmungsfaktor für das Brustkrebsrisiko,²⁰³ da das Östrogen unmittelbar am Krebsentstehungsprozess beteiligt ist.²⁰⁴

¹⁹⁷ Vgl. die Statistiken auf der Homepage der Brustkrebsstudien: http://www.brustkrebsstudien.de/ratgeberbrustkrebs_grundlagen_hauffigkeit.php, zuletzt abgerufen am 4. 6. 2021. sowie der Deutschen Krebsgesellschaft: <https://www.krebsgesellschaft.de/onko-internetportal/basis-informationen-krebs/krebsarten/brustkrebs-definition-und-haeufigkeit.html>, zuletzt abgerufen am 4. 6. 2021.

¹⁹⁸ Campbell/Campbell, China Study, 4. Aufl. 2017, S. 91 unter Verweis auf Doll/Peto, The causes of cancer: Quantitative estimates of avoidable risks of cancer in the United States today, Journal of the National Cancer Institute 66 (1981), 1192 ff.

¹⁹⁹ Siehe Pschyrembel, Klinisches Wörterbuch-Online: <https://www.pschyrembel.de/Genexpression/K08LM>, zuletzt aufgerufen am 4. 6. 2021.

²⁰⁰ Campbell/Campbell, China Study, 4. Aufl. 2017, S. 185 ff.

²⁰¹ Campbell/Campbell, China Study, 4. Aufl. 2017, Tabelle 8.1, S. 185.

²⁰² Campbell/Campbell, China Study, 4. Aufl. 2017, S. 185.

²⁰³ Campbell/Campbell, China Study, 4. Aufl. 2017, S. 186, unter Verweis auf Bernstein/Ross, Endogenous hormones and breast cancer risk, Epidemiol Revs. 15 (1993), S. 48 ff. sowie Pike/Spicer/Dahmouh u. a., Estrogens, progestogens, normal breast cell proliferation, and breast cancer risk, Epidemiol Revs. 15 (1993), S. 17 ff.

²⁰⁴ Campbell/Campbell, China Study, 4. Aufl. 2017, S. 186, unter Verweis auf Bocchini-fuso/Lindzey/Hewitt u. a., Induction of mammary gland development in estrogen receptor-alpha knockout mice, Endocrinology 141 (2000), 2982 ff.

Die Erkenntnis, dass die Brustkrebserkrankung maßgeblich auf einer Östrogenexposition basiert, ist gravierend, weil – und das ist das zweite Ergebnis der „China Study“ zu dieser Erkrankung – die Ernährung eine bedeutende Rolle für das Hervorrufen der Östrogenbelastung einnimmt.²⁰⁵ Der erhöhte Östrogenspiegel ist nach der Studie Folge einer (typisch westlichen) Ernährung, die reich an Fetten und Tierproteinen sowie arm an Ballaststoffen ist.²⁰⁶ Frauen, die zahlreiche tierische Produkte und wenige pflanzliche Nahrungsmittel zu sich nehmen, kommen früher in die Pubertät und später in die Menopause, verlängern also ihre reproduktive Lebensspanne und damit den Zeitraum der Östrogenbelastung. Zudem ist bei ihnen während der gesamten Lebenszeit eine erhöhte Exposition gegenüber ihren Sexualhormonen nachgewiesen worden.²⁰⁷

Dies legt nahe, dass das Risiko an Brustkrebs zu erkranken bei einer fettreichen Ernährung mit einem hohen Anteil tierischer Produkte erhöht ist.

(b) Prostatakrebs

Das Prostatakarzinom stellt die häufigste Krebserkrankung bei Männern in Deutschland und anderen Industrieländern dar.²⁰⁸ Etwa die Hälfte aller Männer, die älter als 70 Jahre sind, leiden an einer stillen Form des Prostatakrebses, der noch keine Beschwerden verursacht.²⁰⁹ Die „China Study“ hat einen Zusammenhang zwischen dem Risiko, an Prostatakrebs zu erkranken und dem Konsum von tierischen Produkten, insbesondere Milch, beobachtet.

²⁰⁵ Campbell/Campbell, China Study, 4. Aufl. 2017, S. 187 f.

²⁰⁶ Campbell/Campbell, China Study, 4. Aufl. 2017, S. 186 unter Verweis auf Rosenthal/Barnard/Rose u. a., Effects of a high-complex-carbohydrate, low-fat, low-cholesterol diet on levels of serum lipids and estradiol, Am. J. Med. 78 (1985), 23 ff.; Adlercreutz, Western diet and Western diseases: some hormonal and biochemical mechanisms and associations, Scand. J. Clin. Lab. Invest. 50 (Suppl. 201) (1990), 3 ff.; Heber/Ashley/Leaf u. a., Reduction of serum estradiol in postmenopausal women given free access to low-fat high-carbohydrate diet, Nutrition 7 (1991), 137 ff.; Rose/Goldman/Connolly u. a., High-fiber diet reduces serum estrogen concentrations in premenopausal women, Am. J. Clin. Nutr. 54 (1991), 520 ff.; Rose/Lubin/Connolly, Effects of diet supplementation with wheat bran on serum estrogen levels in the follicular and luteal phases of the menstrual cycle, Nutrition 13 (1997), 535 ff. sowie Tymchuk/Tessler/Barnard, Changes in sex hormone-binding globulin, insulin, and serum lipids in postmenopausal women on low-fat, high-fiber diet combined with exercise, Nutr. Cancer 38 (2000), 158 ff.

²⁰⁷ Campbell/Campbell, China Study, 4. Aufl. 2017, S. 185 f., siehe insbesondere S. 185, Abb. 8.1.

²⁰⁸ Vgl. die Statistiken auf der Homepage des Zentrums für Krebsregisterdaten: https://www.krebsdaten.de/Krebs/DE/Content/Krebsarten/Prostatakrebs/prostatakrebs_node.html, zuletzt abgerufen am 4. 6. 2021 sowie des Öffentlichen Gesundheitsportals Österreich: <https://www.gesundheit.gv.at/krankheiten/krebs/hoden-prostatakrebs/prostata-frueherkennung>, zuletzt abgerufen am 4. 6. 2021.

²⁰⁹ Vgl. Campbell/Campbell, China Study, 4. Aufl. 2017, S. 205 unter Verweis auf Vilers/Soulie/Haillot u. a., Prostate cancer screening (III): risk factors, natural history, course without treatment, Progr. Urol. 7 (1997), 655 ff.

Stärker noch als beim Brustkrebs variiert die Häufigkeit des Auftretens von Prostatakrebs zwischen den verschiedenen Ländern, wobei die Häufigkeit in den Gesellschaften mit westlichen Lebens- und Ernährungsgewohnheiten am höchsten ist.²¹⁰ Zu beobachten war, dass Männer in den Entwicklungsländern, die im Laufe ihres Lebens westliche Ernährungsgewohnheiten übernahmen, häufiger an Prostatakrebs erkrankten.²¹¹ Die Studie kam zu dem Ergebnis, dass ein positiver Zusammenhang zwischen dem Konsum von Milcherzeugnissen und der Krebserkrankung besteht: Probanden mit dem höchsten Konsum von Milch und Milcherzeugnissen wiesen gegenüber denjenigen mit dem niedrigsten etwa das doppelte Risiko für sämtliche Prostatakrebserkrankungen auf und ein bis zu vierfaches Risiko, an metastasierenden oder tödlichen Prostatakrebs zu erkranken.²¹²

(c) Herzkrankheiten

Hinsichtlich eines möglichen Zusammenhanges zwischen dem Konsum tierischer Produkte und dem Risiko an einem Herzleiden zu erkranken, arbeitet die „China Study“ die Ergebnisse verschiedener Studien auf, die seit den 1940er Jahren durchgeführt wurden.

1948 begann die „Framingham-Herzstudie“, die bis zum heutigen Tage andauert und aus der weit über 1.000 wissenschaftliche Beiträge veröffentlicht wurden.²¹³ Zu Beginn der Untersuchung war der Wissenschaft bekannt, dass die Arterien ausfüllenden Plaques aus Cholesterinen, Phospholipiden und Fettsäuren bestehen und einen Herzinfarkt auslösen können.²¹⁴ Nicht bekannt war, wodurch diese Veränderungen hervorgerufen werden und wie genau sie zu einem Herzinfarkt führen. Zu diesem Zeitpunkt war der überwiegende Teil der Mediziner davon überzeugt, dass Herzkrankheiten ein unvermeidlicher Bestandteil des Alterungsprozesses seien, eine Art Verschleißerscheinung des Körpers.²¹⁵ In den ersten Jahren der „Framingham-Herzstudie“, erarbeiteten die Forscher einen Katalog von denjenigen Risikofaktoren, die eine herausragende Rolle bei der Verursachung von Herzkrankheiten einnahmen: Hoher Blutcholesterinanteil, Bluthochdruck, mangelnde körperliche Aktivität, Rauchen und Übergewicht.²¹⁶ Im Jahr 1961 wurde

²¹⁰ Campbell/Campbell, China Study, 4. Aufl. 2017, S. 206.

²¹¹ Campbell/Campbell, China Study, 4. Aufl. 2017, S. 206 f.

²¹² Campbell/Campbell, China Study, 4. Aufl. 2017, S. 206 unter Verweis auf Chan/Giovannucci, Dairy products, calcium, and vitamin D and risk of prostate cancer, *Epidemiol. Revs.* 23 (2001), 87 ff. sowie Giovannucci, Dietary influences of 1, 25 (OH)₂ vitamin D in relation to prostate cancer: A hypothesis, *Cancer Causes and Control* 9 (1998), 567 ff.

²¹³ Vgl. die Homepage der Framingham Heart Study mit den entsprechenden Nachweisen: <https://framinghamheartstudy.org/fhs-bibliography/>, zuletzt abgerufen am 4.6.2021.

²¹⁴ Campbell/Campbell, China Study, 4. Aufl. 2017, S. 130 unter Verweis auf Gofman/Lindgren/Elliott u. a., The role of lipids and lipoproteins in atherosclerosis, *Science* 111 (1950), 166.

²¹⁵ Campbell/Campbell, China Study, 4. Aufl. 2017, S. 131.

²¹⁶ Campbell/Campbell, China Study, 4. Aufl. 2017, S. 130.

dann erstmals der unmittelbare Zusammenhang zwischen hohem Blutcholesterin und Herzerkrankungen nachgewiesen. So gelangten die Wissenschaftler zu dem Schluss, dass Herzkrankheiten durch das Vermeiden der Risikofaktoren und das frühe Erkennen von hohem Blutcholesterin verhindert werden können.²¹⁷

Darauf folgend wurde in zwei Anfang der 1970er Jahre durchgeführten Studien die Ursache für das Entstehen eines hohen Blutcholesterinspiegels ermittelt.²¹⁸ Probanden dieser Untersuchung waren ausschließlich Männer japanischer Herkunft, wobei ein Teil von ihnen in Japan, der andere Teil in den USA lebte. Die Männer japanischer Herkunft, die in den USA lebten, wiesen deutlich höhere Blutcholesterinwerte und ein weitaus höheres Vorkommen an Herzkrankheiten auf, als die in Japan lebenden japanischen Männer. Da die Teilnehmer alle gleicher ethnischer Herkunft waren, wurde geschlussfolgert, dass die genetische Veranlagung für Herzkrankheiten von untergeordneter Bedeutung für eine tatsächlich eintretende Herzerkrankung sei.²¹⁹ Auch das Rauchen wurde als Ursache für koronare Herzleiden relativiert, da in Japan lebende Männer, die im Durchschnitt mehr rauchten, als die in den USA lebenden Männer japanischer Herkunft, weit weniger an koronaren Herzkrankheiten litten.²²⁰

Die Forscher arbeiteten heraus, dass die unterschiedliche Ernährung der Probanden in Japan und den USA das ausschlaggebende Kriterium für eine spätere Erkrankung war. Sie kamen zu dem Schluss, dass der Blutcholesterinspiegel durch die Aufnahme von tierischem Protein, gesättigten Fetten und Nahrungscholesterin – Nahrungsbestandteile, die Lebensmittel tierischer Herkunft im Allgemeinen kennzeichnen – direkt erhöht wird, wobei auf der anderen Seite pflanzliche Nahrungsmittel in direktem Zusammenhang mit einem niedrigen Blutcholesterinspiegel stehen.²²¹

²¹⁷ *Campbell/Campbell, China Study*, 4. Aufl. 2017, S. 130 unter Verweis auf *Kannel/Dawber/Kagan u. a.*, Factors of risk in the development of coronary heart disease-six-year-follow-up experience, *Ann. Internal Med.* 55 (1961), 33 ff.

²¹⁸ Vgl. *Campbell/Campbell, China Study*, 4. Aufl. 2017, S. 121 ff. unter Verweis auf *Kagan/Harris/Winkelstein u. a.*, Epidemiologic studies of coronary heart disease and stroke in Japanese men living in Japan, Hawaii and California, *J. Chronic. Dis.* 27 (1974), 345 ff. und *Kato/Tillotson/Nichaman u. a.*, Epidemiologic studies of coronary heart disease and stroke in Japanese men living in Japan, Hawaii and California: serum lipids and diet, *Am. J. Epidemiol.* 97 (1973), 372 ff.

²¹⁹ Vgl. *Campbell/Campbell, China Study*, 4. Aufl. 2017, S. 132 ff. unter Verweis auf *Kagan/Harris/Winkelstein u. a.*, Epidemiologic studies of coronary heart disease and stroke in Japanese men living in Japan, Hawaii and California, *J. Chronic. Dis.* 27 (1974), 345 ff. und *Kato/Tillotson/Nichaman u. a.*, Epidemiologic studies of coronary heart disease and stroke in Japanese men living in Japan, Hawaii and California: serum lipids and diet, *Am. J. Epidemiol.* 97 (1973), 372 ff.

²²⁰ *Campbell/Campbell, China Study*, 4. Aufl. 2017, S. 132 ff. unter Verweis auf *Kagan/Harris/Winkelstein u. a.*, Epidemiologic studies of coronary heart disease and stroke in Japanese men living in Japan, Hawaii and California, *J. Chronic. Dis.* 27 (1974), 345 ff.

²²¹ Vgl. *Campbell/Campbell, China Study*, 4. Aufl. 2017, S. 132 ff. unter Verweis auf *Kato/Tillotson/Nichaman u. a.*, Epidemiologic studies of coronary heart disease and stroke in Japanese men living in Japan, Hawaii and California: serum lipids and diet, *Am. J. Epidemiol.* 97 (1973), 372 ff.

In Auswertung dieser und zahlreicher weiterer Studien²²² gelangte die „China Study“ zu dem Ergebnis, dass ein hoher Konsum von tierischem Protein und tierischen Fetten sowie Nahrungsmittelcholesterin zu einem Anstieg des Cholesterins im Blut führt und ein erhöhter Blutcholesterinspiegel wiederum eine koronare Herzerkrankung verursachen kann.

(3) *Fleischaufnahme und Sterblichkeit (2009)*

Im Jahre 2009 wurde der Artikel „Meat Intake and Mortality – A prospective Study of Over Half a Million People“ in der Zeitschrift „Archives of Internal Medicine“ veröffentlicht.²²³ In diesem Beitrag stellten die Wissenschaftler des National Cancer Institute, des National Institute of Health, des Department of Health and Human Services (Maryland, USA) sowie des Instituts für Epidemiologie und Präventivmedizin der Universität Regensburg die Forschungsergebnisse ihrer Studie vor.

Untersucht wurde der Zusammenhang zwischen dem Konsum von *rotem*, *weißem* sowie *verarbeitetem* Fleisch und der Sterblichkeit. An dieser Untersuchung nahmen mehr als 600.000 Frauen und Männer teil. Die teilnehmenden Personen im Alter von 50 bis 71 Jahren wurden aus sechs US-Bundesstaaten und zwei Metropolregionen rekrutiert, um eine möglichst große Kohorte zu bilden. Jeder dieser Teilnehmer musste im Zeitraum von 1995 bis zum Jahr 2005 sogenannte 124-Item-Food-Frequency-Fragebögen zu demographischen Merkmalen sowie solchen zum Lebensstil ausfüllen. Mittels dieser Fragebögen wurden Informationen über den üblichen Verzehr von Nahrungsmitteln und deren Mengen gesammelt und die Probanden entsprechend der regelmäßigen Aufnahme von *rotem*, *weißem* und *verarbeitetem* Fleisch in Diätgruppen eingeordnet.

Die Studie kam bei den männlichen Versuchsteilnehmern zu dem Ergebnis, dass das Risiko, während des zehnjährigen Versuchszeitraums an einer Krebs- oder Herz-Kreislauferkrankung zu sterben, bei den Männern mit dem höchsten Konsum von *rotem* Fleisch um 31 Prozent bzw. von *verarbeitetem* Fleisch um 16 Prozent höher war, als bei denjenigen, die am wenigsten rotes und verarbeitetes Fleisch verzehrten.²²⁴

²²² Campbell/Campbell, China Study, 4. Aufl. 2017, S. 133 ff. unter Verweis auf Morrison, Diet in coronary atherosclerosis, JAMA 173 (1960), 884 ff.; Morrison, Arteriosclerosis, JAMA 145 (1951), 1232 ff.; Lyon/Yankley/Gofman u. a., Lipoproteins and diet in coronary heart disease, California Med. 84 (1956), 325 ff.; Gibney/Kritchevsky, Current Topics in Nutrition and Disease, Vol. 8, Animal and Vegetable Proteins in Lipid Metabolism and Atherosclerosis, New York, Alan R. Liss, Inc., 1983.

²²³ Sinha/Cross/Graubard u. a., Meat Intake and Mortality. A Prospektive Study of Over Half a Million People, Arch. Intern. Med. Vol. 169, 2009, 562 ff.

²²⁴ Vgl. Sinha/Cross/Graubard u. a., Arch. Intern. Med. Vol. 169, 2009, 562.

Zudem wurde ein positiver Zusammenhang zwischen dem Verzehr von *rotem* Fleisch und des Eintretens eines plötzlichen Todes festgestellt. In den Werten kaum abweichend, wurde der gleiche Zusammenhang für die Aufnahme von *verarbeitetem* Fleisch nachgewiesen.²²⁵

Hinsichtlich des Konsums von *weißem* Fleisch gelangten die Forscher zu einem umgekehrten Zusammenhang. Diejenigen Personen, die der Diätgruppe mit der größten Verzehrmenge von *weißem* (und geringem bzw. keinem Konsum von *rotem*) Fleisch zugeordnet waren, verzeichneten gegenüber denjenigen mit dem geringsten Verzehr dieses Nahrungsmittels eine niedrigere Gesamtsterblichkeit und Krebsmortalität. Allerdings stieg das Risiko für Herz-Kreislauferkrankungen bei erhöhtem Konsum von *weißem* Fleisch leicht an.²²⁶

Die Ergebnisse wurden von den Forschern dahingehend zusammengefasst, dass die Studie eine leichte Erhöhung des Risikos für die Gesamtsterblichkeit sowie der Krebs- und Herz-Kreislaufmortalität ermittelt habe, die mit erhöhter Aufnahme von *rotem* und *verarbeitetem* Fleisch bei Männern und Frauen einhergeht.²²⁷ Im Gegensatz dazu war bei einem höheren Verzehr von *weißem* Fleisch eine geringe Abnahme der Gesamt- sowie Krebsmortalität bei den Probanden beider Geschlechter zu verzeichnen.²²⁸

(4) *Konsum von rotem und verarbeitetem Fleisch und die Gefahr der Neuerkrankung an koronaren Herzkrankheiten, Schlaganfall und Diabetes Typ II (2010)*

Die Ergebnisse der Studie „Red and Processed Meat Consumption and Risk of Incident Coronary Heart Disease, Stroke, and Diabetes Mellitus – A Systematic Review and Meta-Analysis“ wurden im Juni 2010 in der Zeitschrift „Circulation“ der American Heart Association veröffentlicht.²²⁹

Die Studie wurde von Forschern der Abteilung für Epidemiologie der Harvard School of Public Health, der Abteilung für Herz-Kreislaufmedizin des Channing Labors, Abteilung für Medizin, Brigham sowie des Womens Hospital der Harvard Medical School (Boston, USA) durchgeführt.

²²⁵ Sinha/Cross/Graubard u. a., Arch. Intern. Med. Vol. 169, 2009, 562, 564 unter Verweis auf Tabelle 2 und 3 der Studie, 566 ff.

²²⁶ Sinha/Cross/Graubard u. a., Arch. Intern. Med. Vol. 169, 2009, 562, 564 unter Verweis auf Tabelle 2 und 3 der Studie, 566 ff.

²²⁷ Vgl. Sinha/Cross/Graubard u. a., Arch. Intern. Med. Vol. 169, 2009, 562, 567.

²²⁸ Sinha/Cross/Graubard u. a., Arch. Intern. Med. Vol. 169, 2009, 562, 567.

²²⁹ Micha/Wallace/Mozaffarian, Red and Processed Meat Consumption and Risk of Incident Coronary Heart Disease, Stroke, and Diabetes Mellitus, Circulation, American Heart Ass. 2010, 2271 ff.

Ziel der Untersuchung war es, die bis zu diesem Zeitpunkt durchgeführten Studien zu systematisieren. Die Forschergruppe suchte – ohne sprachliche Eingrenzung – nach sämtlichen bis zum Jahre 2009 durchgeführten Analysen²³⁰ epidemiologischer Untersuchungen und Studien²³¹, die Ergebnisse zum potentiellen Zusammenhang zwischen dem Konsum von rotem oder verarbeitetem Fleisch bzw. dem absoluten Fleischkonsum und der Erkrankung an koronaren Herzerkrankungen, Schlaganfall und Diabetes Typ II beinhalteten. Erfasst wurden knapp 1.600 Studien zu diesen Themen.

Die Wissenschaftler machten im weit überwiegenden Teil der gesammelten Untersuchungen fehlende Einheitlichkeit aus: Das Verständnis des Begriffes *Fleisch* unterschied sich in den Studien und die differenzierende Beachtung individueller Lebensumstände der Probanden erfolgte inhomogen oder unvollständig. Deshalb wurden nach einem aufwendigen Konsensverfahren, durchgeführt von zwei unabhängig arbeitenden Spezialisten, 97 Prozent der ermittelten Studien ausgeschlossen, so dass endgültig noch 20 Studien zur Analyse verblieben.²³²

Die Auswertung der verbliebenen Studien ergab, dass der Konsum von *verarbeitetem Fleisch* von ca. 50 Gramm pro Portion und Tag zu einer 42 Prozent höheren Wahrscheinlichkeit, an einer koronaren Herzkrankheit bzw. einer 19 Prozent höheren Wahrscheinlichkeit an Diabetes zu erkranken, führt.²³³ Der Konsum von *rotem* (unverarbeitetem) *Fleisch* führte nach der Analyse nicht zu einer eindeutigen Erhöhung des Risikos einer Herzerkrankung, wobei die Befunde der untersuchten Studien allerdings als inhomogen bewertet wurden.²³⁴

²³⁰ Gemeint sind hierbei die sogenannten Metaanalysen. Darunter versteht man sekundär-analytische statistische Verfahren zur Zusammenfassung der Ergebnisse mehrerer Einzelstudien (Primärstudien) mit derselben Fragestellung, um zu einer Gesamteinschätzung des untersuchten Effektes im Hinblick auf statistische Signifikanz und Effektstärke zu gelangen, Pschyrembel, Klinisches Wörterbuch-Online: <https://www.pschyrembel.de/Metaanalyse/H0FKK>, zuletzt abgerufen am 4. 6. 2021.

²³¹ Die Randomisiert kontrollierte Studie ist eine Untersuchung, bei der eine definierte Grundgesamtheit nach frei festzulegenden Zielgrößen (Messvariable, Einflussgrößen, Erfassungsmethoden) nach dem Zufallsprinzip (Randomisierung) in 2 oder mehr strukturgleiche Gruppen aufgeteilt wird, die unterschiedliche Interventionen erhalten, vgl. Pschyrembel, Klinisches Wörterbuch-Online: <https://www.pschyrembel.de/>, zuletzt abgerufen am 4. 6. 2021.

²³² Vgl. zu den Ausschlusskriterien *Micha/Wallace/Mozaffarian*, *Circulation*, American Heart Ass. 2010, 2271, 2272 unter „Search Strategy“.

²³³ *Micha/Wallace/Mozaffarian*, *Circulation*, American Heart Ass. 2010, 2271, 2280.

²³⁴ *Micha/Wallace/Mozaffarian*, *Circulation*, American Heart Ass. 2010, 2271, 2277.

(5) *Karzinogenität des Konsums von rotem und verarbeitetem Fleisch (2015)*

Die zur Weltgesundheitsorganisation (WHO) gehörende Internationale Agentur für Krebsforschung (International Agency for Research on Cancer – IARC) veröffentlichte im Oktober 2015 den zweiseitigen Beitrag „Carcinogenicity of consumption of red and processed meat“ in der medizinischen Zeitschrift „The Lancet Oncology“²³⁵, dessen Inhalt in der Bevölkerung und den Medien eine enorme Resonanz hervorrief.²³⁶

Die aus 22 Experten verschiedener Länder bestehende Arbeitsgruppe stütze ihre Einschätzung in der Publikation auf über 800 ausgewertete epidemiologische Studien, die in den vorhergehenden 20 Jahren durchgeführt wurden.

Die Arbeitsgruppe stufte den Konsum von *rotem Fleisch* als „wahrscheinlich krebserregend“ (Evidenzgrad 2A) für Menschen ein. Dieser Zusammenhang wurde sowohl für Dickdarmkrebs als auch für Bauchspeicheldrüsen- und Prostatakrebs beobachtet. Für rotes Fleisch wurde ein Anstieg des Darmkrebsrisikos um 17 Prozent pro verzehrten 100 Gramm täglich ermittelt.

Der Konsum von *verarbeitetem Fleisch* wurde mit Evidenzgrad 1 als „krebserregend für Menschen“ klassifiziert.²³⁷ Nach dem Bericht der IARC-Arbeitsgruppe steigert der Verzehr von verarbeitetem Fleisch das Risiko an Dickdarmkrebs zu erkranken um 18 Prozent je 50 Gramm pro Tag. Die Studie belegte, dass das Risiko, an Krebs zu erkranken, insgesamt mit der verzehrten Menge an rotem und verarbeitetem Fleisch ansteigt.

²³⁵ Online abrufbar unter: [https://www.thelancet.com/journals/lanonc/article/PIIS1470-2045\(15\)00444-1/fulltext](https://www.thelancet.com/journals/lanonc/article/PIIS1470-2045(15)00444-1/fulltext), zuletzt abgerufen am 4. 6. 2021.

²³⁶ Vgl. nur die unmittelbaren Reaktionen auf den Internetseiten des Tagesspiegel: <https://www.tagesspiegel.de/gesellschaft/panorama/gesundheitsrisiko-rotes-fleisch-es-geht-um-die-wurst/12505450.html>, zuletzt abgerufen am 4. 6. 2021; des Deutschen Ärzteblatts: <https://www.aerzteblatt.de/nachrichten/64572/WHO-Behoerde-stuft-rotes-Fleisch-und-Wurst-als-krebserregend-ein>, zuletzt abgerufen am 4. 6. 2021; der Verbraucherzentrale: <https://www.verbraucherzentrale.de/wissen/lebensmittel/lebensmittelproduktion/who-verarbeitetes-fleisch-krebserregend-12300>, zuletzt abgerufen am 4. 6. 2021; des Spiegel Online: <https://www.spiegel.de/gesundheit/ernaehrung/wurst-als-krebserreger-die-wichtigsten-antworten-a-1059645.html>, zuletzt abgerufen am 4. 6. 2021; sowie der Agrarindustrie: <https://www.agrarheute.com/land-leben/iarc-verarbeitetes-fleisch-krebserregend-514649>, zuletzt abgerufen am 4. 6. 2021.

²³⁷ Damit wurde verarbeitetes Fleisch auf der Gefahrenliste der WHO auf die gleiche Evidenzstufe gesetzt, wie das Zigarettenrauchen und Asbest, vgl. dazu den Beitrag auf der Homepage der WELT N24: https://www.welt.de/print/die_welt/wissen/article148065798/Wurst-so-krebserregend-wie-Tabak-und-Asbest.html, zuletzt abgerufen am 4. 6. 2021.

(6) *Milchkonsum und Prostatakrebs (2016/2017)*

Zum Zusammenhang zwischen der Aufnahme von Milch und der Entstehung von Prostatakrebs, sollen hier zwei in den Jahren 2016 und 2017 veröffentlichte Studien dargestellt werden.

Die Studie „Aufnahme von Milcherzeugnissen und Krebsmortalitätsrisiko: Eine Metaanalyse von 11 bevölkerungsbasierenden Kohortenstudien“²³⁸ wurde von Wissenschaftlern der Abteilung für Toxikologie und der Abteilung Epidemiologie und Gesundheitsstatistik der Zhejiang Universität in China durchgeführt.

Es wurde herausgearbeitet, dass Milcherzeugnisse mittlerweile zum Hauptbestandteil der täglichen Ernährung des Menschen zählen und dass der Konsum von Milch und Milcherzeugnissen in den vergangenen Jahrzehnten – nicht zuletzt aufgrund diätischer Empfehlungen weltweit²³⁹ – enorm gestiegen ist. Die bis zum Jahre 2016 publizierten Studien hatten den Zusammenhang zwischen dem Konsum von *Milchprodukten* und einer Krebssterblichkeit uneinheitlich bewertet.²⁴⁰ Die Forschergruppe hatte es sich deshalb zur Aufgabe gemacht, die Frage nach der Korrelation zwischen Milchaufnahme und Krebssterblichkeitsrisiko umfassend zu erforschen.

Ihre Auswertung ergab zwei wesentliche Erkenntnisse. Erstens, dass eine Erhöhung der Zufuhr von Milcherzeugnissen wie Joghurt, Butter und Magermilch nicht mit einem erhöhten Krebsmortalitätsrisiko insgesamt einherging. Zweitens, dass der erhöhte Verzehr von Vollmilch in einer linearen Dosis-Wirkungs-Beziehung zu einer Erhöhung des Risikos der Prostatakrebssterblichkeit um bis zu 50 Prozent führte.²⁴¹

Eine Gruppe von Wissenschaftlern der Abteilungen für Epidemiologie, Ernährung und Netzwerkmedizin der Universität von Harvard (Boston, USA) sowie der Abteilungen für Umweltmedizin, Urologie, medizinische Epidemiologie und Biostatik der Universität Stockholm (Schweden), veröffentlichte im Mai 2017 den

²³⁸ Wei/Hanwen/Yuequn/Han u. a., Dairy products intake and cancer mortality risk: A meta-analysis of 11 populationbased cohort studies, *Nutrition Journal* 2016, 15:91, als Online-Ressource auf der Homepage des Nutrition Journal: <https://nutritionj.biomedcentral.com/articles/10.1186/s12937-016-0210-9>, zuletzt abgerufen am 4. 6. 2021.

²³⁹ Wei/Hanwen/Yuequn/Han u. a., *Nutrition Journal* 2016, 15:91, als Online-Ressource auf der Homepage des Nutrition Journal <https://nutritionj.biomedcentral.com/articles/10.1186/s12937-016-0210-9>, zuletzt abgerufen am 4. 6. 2021 unter Verweis auf Nicklas/O’Neil/Fulgoni, The role of dairy in meeting the recommendations for shortfall nutrients in the American diet., *The Journal of the American College of Nutrition* 2009, 28:73, S. 81.

²⁴⁰ Vgl. Wei/Hanwen/Yuequn/Han u. a., *Nutrition Journal* 2016, 15:91, als Online-Ressource auf der Homepage des Nutrition Journal: <https://nutritionj.biomedcentral.com/articles/10.1186/s12937-016-0210-9>, zuletzt abgerufen am 4. 6. 2021, Fn. 3–15.

²⁴¹ Vgl. Wei/Hanwen/Yuequn/Han u. a., *Nutrition Journal* 2016, 15:91, als Online-Ressource auf der Homepage des Nutrition Journal: <https://nutritionj.biomedcentral.com/articles/10.1186/s12937-016-0210-9>, unter dem Punkt Discussion, zuletzt abgerufen am 4. 6. 2021.

Artikel „Milchzufuhr im Verhältnis zum Prostatakrebsüberleben“²⁴². Untersucht wurde, ob die Nährstoffzufuhr von Milch und Milchprodukten, insbesondere Butter, bei bereits bestehender Prostatakrebserkrankung zu einer Progression der Erkrankung führt. Im Rahmen der Studie wurden 525 Männer beobachtet, die zwischen 1989 und 1994 an Prostatakrebs erkrankt waren. Innerhalb von 20 Jahren nach der Diagnose starben 222 der Patienten an Prostatakrebs. Hinsichtlich der gewonnenen Ergebnisse differenziert die Untersuchung: Diejenigen Patienten, bei denen ein lokalisierter Prostatakrebs diagnostiziert wurde, wiesen bei erhöhtem Konsum von fettreicher Milch eine gesteigerte Gefahr der Prostatakrebssterblichkeit auf. Bei den Männern, bei denen die Krebserkrankung bereits fortgeschritten war, konnte dieser Zusammenhang nicht nachgewiesen werden; die Gefahr der Sterblichkeit stieg nicht mit dem Milchkonsum, wohl aber mit dem erhöhten Verzehr des Milchprodukts *Butter*.²⁴³ Die Studie gelangt daher zur abschließenden Hypothese, dass diätische Faktoren den stärksten Effekt auf das Fortschreiten eines lokalisierten Krebses haben und der Konsum von Butter signifikant mit einer Steigerung des Risikos der Prostatakrebssterblichkeit assoziiert wird.²⁴⁴

(7) *NutriRECS-Publikationen (2019)*

Abschließend sollen hier vier der fünf Publikationen des Forscherkonsortiums NutriRECS (Nutritional Recommendations) aus dem Jahr 2019 zusammenfassend dargestellt werden.²⁴⁵ Grundlage der Publikationen war die zeitlich letzte groß angelegte Untersuchung zum Zusammenhang zwischen dem Konsum von rotem und verarbeitetem Fleisch und der Entstehung einer Krebs- bzw. Herz-Kreislaufkrankung. Die auf den Ergebnissen ihrer Untersuchung beruhenden Ernährungsvorschläge benannte die Forschergruppe in ihrem eigenen Abstract als „*Empfehlungen für Ernährungsleitlinien*“.

Die Aufsätze „Patterns of Red and Processed Meat Consumption and Risk for Cardiometabolic and Cancer Outcomes: A Systematic Review and Metaanalysis of Cohort Studies“²⁴⁶, „Reduction of Red and Processed Meat Intake and Cancer Mortality and Incidence: A Systematic Review and Metaanalysis of Co-

²⁴² Downer/Batista/Mucci/Stampfer, Dairy intake in relation to prostate cancer survival, International Journal of cancer 2017, 2060 ff.

²⁴³ Downer/Batista/Mucci/Stampfer, International Journal of cancer 2017, 2060, 2067.

²⁴⁴ Downer/Batista/Mucci/Stampfer, International Journal of cancer 2017, 2060, 2067.

²⁴⁵ Die fünfte, hier nicht dargestellte, Untersuchung „Health-Related Values and Preferences Regarding Meat Consumption: A Mixed-Methods Systematic Review“ befasste sich ausschließlich mit der Frage, ob Menschen gern Fleisch essen und ist daher für die vorliegende Untersuchung nicht brauchbar. Diese Publikation ist abrufbar über die Homepage des Annals of Internal Medicine: <https://www.acpjournals.org/doi/10.7326/M19-1326>, zuletzt abgerufen am 4. 6. 2021.

²⁴⁶ Abrufbar über die Homepage des Annals of Internal Medicine: <https://www.acpjournals.org/doi/10.7326/M19-1583>, zuletzt abgerufen am 4. 6. 2021.

hort Studies²⁴⁷, „Unprocessed Red Meat and Processed Meat Consumption: Dietary Guideline Recommendations From the Nutritional Recommendations (NutriRECS) Consortium“²⁴⁸ und „Effect of Lower Versus Higher Red Meat Intake on Cardiometabolic and Cancer Outcomes: A Systematic Review of Randomized Trials“²⁴⁹ wurden allesamt in der 10. Ausgabe der Zeitschrift „Annals of Internal Medicine“ am 19. 11. 2019 veröffentlicht.

In den drei erstgenannten Metaanalysen werteten die Forscher das Ernährungsverhalten von rund 6 Millionen Menschen aus über 100 Kohortenstudien aus, um herauszufinden, ob es bei „Fleischessern“ durch Verringerung des Fleischkonsums auch zu einer Verringerung des Risikos einer Krebs- oder Herz-Kreislaufkrankung kommt. Ihre Auswertung ergab, dass es wenig bis sehr wenig gesicherte Hinweise darauf gibt, dass ein niedrigerer Verzehr von rotem und verarbeitetem Fleisch zu einer Senkung des Risikos für die Gesamtmortalität, die allgemeine Krebsmortalität bzw. von Krebs- und tödlichen Herzerkrankungen führt. Bei Menschen, die ihren Fleischkonsum in geringem Maße senkten, zeigte sich ein kleiner positiver Effekt: Reduzierten sie ihren *wöchentlichen Fleischverzehr um drei Portionen*, sank das Risiko frühzeitig zu sterben um 1,5 Prozent; das Krebsmortalitätsrisiko sank um bis zu 1,8 Prozent.

In der vierten Analyse „Effect of Lower Versus Higher Red Meat Intake on Cardiometabolic and Cancer Outcomes“ kam NutriRECS zu dem Ergebnis, dass der Verzehr von rotem Fleisch allenfalls einen geringen Effekt auf eine kardiovaskuläre Erkrankung, Krebshäufigkeit und Krebsneuerkrankung hätte.

Aufgrund ihrer Ergebnisse schlägt die Forschergruppe vor, dass Erwachsene den *gegenwärtigen Verzehr von unverarbeitetem rotem Fleisch fortsetzen* sollten. Ebenso schlägt das Gremium vor, dass Erwachsene den *gegenwärtigen Konsum von verarbeitetem Fleisch fortsetzen* sollten. Gleichzeitig weist sie daraufhin, dass das nur eine schwache Empfehlung sei, die auf einer unsicheren Datenlage beruhe, da es wenig Beweise gäbe.

Bemerkenswert und zu hinterfragen ist, wie es sein kann, dass das Forscherkonsortium zu einer vollständig gegenteiligen Einschätzung zu derjenigen der WHO und anderer Ernährungsstudien gelangen und darauf beruhend eine derartige Empfehlung abgeben konnte.

Zunächst einmal ist es irreführend, dass die Arbeiten der NutriRECS in ihren Abstracts als „Empfehlungen für Ernährungsleitlinien“ bezeichnet werden. Solche Leitlinienempfehlungen für Mediziner und Gesundheitsbehörden werden üb-

²⁴⁷ Abrufbar über die Homepage des Annals of Internal Medicine: <https://www.acpjournals.org/doi/10.7326/M19-0699>, zuletzt abgerufen am 4. 6. 2021.

²⁴⁸ Abrufbar über die Homepage des Annals of Internal Medicine: <https://www.acpjournals.org/doi/10.7326/M19-1621>, zuletzt abgerufen am 4. 6. 2021.

²⁴⁹ Abrufbar über die Homepage des Annals of Internal Medicine: <https://www.acpjournals.org/doi/10.7326/M19-0622>, zuletzt abgerufen am 4. 6. 2021.

licherweise nur durch Gremien von Fachgesellschaften ausgesprochen.²⁵⁰ Die zum Großteil von einem *Lobbyverband der texanischen Agrarindustrie finanzierte*²⁵¹ Forschergruppe NutriRECS kann Leitlinienempfehlungen in diesem Sinne überhaupt nicht abgeben. Hier scheint der Versuch unternommen worden zu sein, einem rein privaten Forschungsprojekt einen offiziellen Anstrich zu geben.

Eine „Empfehlung“, die von der empfehlenden Institution selbst als „schwach“ bezeichnet wird, weil sie auf einer *unsicheren Datenlage* beruhe,²⁵² ist wohl kritisch zu würdigen. Es ist äußerst fraglich, welche wissenschaftliche Ernsthaftigkeit einem Forschungsprojekt beigemessen werden darf, das trotz einer unsicheren Datenlage eine Empfehlung ausspricht.

Unmittelbar nach der Veröffentlichung nahm das *Max Rubner-Institut, Bundesforschungsinstitut für Ernährung und Lebensmittel*²⁵³, inhaltlich zu den NutriRECS-Studien Stellung.²⁵⁴ Es stellte nochmals klar, dass die Ernährung kausal für das Erkrankungsrisiko, unter anderem für Herz-Kreislauferkrankungen, ist. Nach Einschätzung des Max Rubner-Instituts ist die Schlussfolgerung, die die Forschergruppe aus dem ausgewerteten Datenmaterial zieht – in Anbetracht der Prävalenz ernährungsbedingter Erkrankungen –, kontraproduktiv und widerspricht den Ernährungsratschlägen *aller* nationalen und internationalen Ernährungsinstitutionen.²⁵⁵ Bei einem hohen Verzehr von rotem Fleisch und verarbeitetem Fleisch (bei Männern bedeutet das über 156 Gramm pro Tag) – so das Institut – sei üblicherweise die gesamte Ernährung ernährungsphysiologisch negativ zusammengesetzt, so dass man nicht empfehlen könne, den derzeitigen Konsum fortzusetzen. Kritisiert wird zudem, dass die NutriRECS-Autoren unangemessene *Bewertungskriterien* angelegt hätten, namentlich solche zum Wirksamkeitsnach-

²⁵⁰ Vgl. dazu den Beitrag auf der Homepage der Zeit Online abrufbar unter: <https://www.zeit.de/wissen/gesundheit/2019-10/gesunde-ernaehrung-rotes-fleisch-krebs-gesundheit-studie/komplettansicht?print>, zuletzt abgerufen am 4. 6. 2021.

²⁵¹ Einer der größten Geldgeber für die NutriRECS-Publikationen ist die Texas A&M AgriLife, deren erklärtes Ziel es ist, die Rinderzucht in Texas zu fördern: <https://agrilife.tamu.edu/about/>, zuletzt abgerufen am 4. 6. 2021, vgl. auch die Homepage: <https://www.ernaehrungsmedizin.blog/2019/10/29/fleisch-und-gesundheit-ein-blick-hinter-die-schlagzeilen/>, zuletzt abgerufen am 4. 6. 2021.

²⁵² In den Medien auch nicht weiter kommuniziert wurde der Umstand, dass von der 14-köpfigen Forschergruppe immerhin drei Mitglieder der Auffassung waren, man müsse den Konsumenten empfehlen, weniger Fleisch zu essen, siehe den Beitrag auf der Homepage der Zeit Online abrufbar unter: <https://www.zeit.de/wissen/gesundheit/2019-10/gesunde-ernaehrung-rotes-fleisch-krebs-gesundheit-studie/komplettansicht?print>, zuletzt abgerufen am 4. 6. 2021.

²⁵³ Über das Institut siehe die Homepage: <https://www.mri.bund.de/de/ueber-das-mri/das-mri/>, zuletzt abgerufen am 4. 6. 2021.

²⁵⁴ Vgl. zum Folgenden die Stellungnahme auf der Homepage des Max Rubner-Instituts: https://www.mri.bund.de/de/aktuelles/meldungen/meldungen-einzelansicht/?tx_news_pi1%5Bnews%5D=315&cHash=93e78df6272233f2df48043cae949d64, zuletzt abgerufen am 4. 6. 2021.

²⁵⁵ Vgl. die Homepage des Max Rubner-Instituts: https://www.mri.bund.de/de/aktuelles/meldungen/meldungen-einzelansicht/?tx_news_pi1%5Bnews%5D=315&cHash=93e78df6272233f2df48043cae949d64, zuletzt abgerufen am 4. 6. 2021.

weis von Arzneimitteln. Diese seien zur Bewertung von Ernährungswirkungen untauglich, da Ernährungsstudien *Beobachtungsstudien* sind und nicht – wie Arzneimittelstudien – *klinische*.

Auch der *World Cancer Research Fund International* (WCRF)²⁵⁶ reagierte umgehend mit einer Stellungnahme zu den NutriRECS-Publikationen.²⁵⁷ Die „Leitlinien“ stünden im Widerspruch zu den erwiesenen Vorteilen einer Reduktion des Fleischkonsums. Die NutriRECS-Gruppe habe für ihre Studien von vornherein zahlreiche *Schlüsselstudien* (ausdrücklich benannt werden die PREDIMED-, DASH- und die Lifestyle Heart Trial-Studie) von ihrer Analyse ausgeschlossen. Studien mit Menschen, die überhaupt kein Fleisch essen im Vergleich zu Fleischessern seien auch ausgeschlossen worden, ebenso wie Studien über Laborversuche, die genauer kontrolliert werden können. Bei der Durchführung ihrer Metaanalyse habe die NutriRECS-Gruppe ausschließlich die am stärksten an das gewünschte Forschungsergebnis angepassten Ergebnisse aus den überprüften Studien verwendet. Der WCRF stehe zu den zahlreichen wissenschaftlichen Beweisen, die die Gesundheitsrisiken durch den Verzehr von rotem und verarbeitetem Fleisch aufzeigen und empfiehlt als beste Krebsprävention weiterhin eine Reduktion des Verzehrs von rotem Fleisch auf 350 bis 500 Gramm pro Woche und den Verzehr von wenig oder gar keinem verarbeiteten Fleisch (in Verbindung bzw. Kombination mit den anderen Ernährungsempfehlungen des WCRF). Nach Einschätzung des WCRF ist die NutriRECS-Publikation mit ihrer Empfehlung geeignet, die Gesundheit der Bevölkerung zu beeinträchtigen.

Die *School of Public Health* der Harvard-Universität nahm ebenfalls zu den Veröffentlichungen Stellung:²⁵⁸ Die vom Konsortium ausgesprochene Empfehlung sei ungerechtfertigt, da sie den aus ihren eigenen Metaanalysen gewonnenen Erkenntnissen widerspreche, weil drei der fünf Publikationen im Wesentlichen frühere Erkenntnisse über die negativen gesundheitlichen Auswirkungen des Konsums von Fleisch bestätigten. Die School of Public Health empfindet die Veröffentlichung der NutriRECS-Studien in einer großen medizinischen Fachzeitschrift als *bedauerlich*, denn die Befolgung der abgegebenen Empfehlungen würde die Gesundheit des Einzelnen und die öffentliche Gesundheit gefährden. Die Veröffentlichung sei geeignet, der Glaubwürdigkeit der Ernährungswissenschaft zu schaden und das Vertrauen der Öffentlichkeit in die wissenschaftliche Forschung zu

²⁵⁶ Der internationale Weltkrebsforschungsfonds ist eine der führenden Institutionen auf dem Gebiet der Erforschung der Zusammenhänge zwischen Ernährung, körperlicher Aktivität und Krebs, siehe dazu ausführlich die Homepage des WCRF: <https://www.wcrf.org/int/about-us>, zuletzt abgerufen am 4. 6. 2021.

²⁵⁷ Vgl. die Stellungnahme auf der Homepage des WCRF: <https://www.wcrf.org/int/blog/articles/2019/10/what%E2%80%99s-beef-conflicting-recommendations-meat-and-cancer-risk>, zuletzt abgerufen am 4. 6. 2021.

²⁵⁸ Siehe die Stellungnahme auf der Homepage der School of Public Health: <https://www.hsph.harvard.edu/nutritionsource/2019/09/30/flawed-guidelines-red-processed-meat/>, zuletzt abgerufen am 4. 6. 2021.

untergraben. Sie könne zu einem *weiteren Missbrauch* systematischer Übersichten und Metaanalysen führen²⁵⁹. Die School of Public Health rügt die Methodik der Studien insgesamt. Besonders wird die (fälschliche) Anwendung des sogenannten GRADE-Kriteriums angeführt, das eigentlich zur Bewertung von Arzneimittelstudien herangezogen wird. Dies sei deshalb zu kritisieren, da hinreichend bekannt ist, dass diese Anwendung auf Ernährungsstudien zu verfälschten Ergebnissen führt und gerade aus diesem Grund längst passendere, sogenannte *modifizierte Kriterien* entwickelt wurden.²⁶⁰

Es lässt sich zusammenfassend festhalten, dass die offenbar interessengeleitete NutriRECS-Studie durchgehend an derart schwerwiegenden Fehlern leidet, dass ihr eine wissenschaftliche Verwertbarkeit abgesprochen werden muss: Das NutriRECS-Konsortium ist insgesamt der Frage nachgegangen, ob der geringere Verzehr von rotem und verarbeitetem Fleisch zu einer Senkung des Erkrankungsrisikos bei regelmäßigen Fleischessern führt. Das heißt, es wurde erst gar nicht untersucht, wie sich eine Umstellung auf eine fleischfreie Ernährung auf die Gesundheit auswirken würde. Die Absurdität des Untersuchungsansatzes wird von Medizinerseite offengelegt, indem ausgeführt wird, dass die Untersuchung, ob die Reduzierung des Fleischkonsums um drei Portionen pro Woche sich positiv auf die menschliche Gesundheit auswirke, vergleichbar ist mit der Untersuchung, ob das Krebserrkrankungsrisiko eines starken Rauchers gesenkt wird, wenn er drei Zigaretten pro Tag weniger rauche. Selbst wenn dabei ein positiver Effekt eintreten würde, wäre dieser wohl minimal.²⁶¹

Bei seiner Untersuchung selbst, hat das NutriRECS-Konsortium zahlreiche Schlüsselstudien zum Zusammenhang von Ernährung und Krankheit von vornherein aus seiner Analyse ausgeschlossen. Zudem wurden ausschließlich diejenigen Studien für die Analyse ausgewählt, deren Ergebnisse dem gewünschten Forschungsergebnis am besten entsprachen. Dazu wurden Bewertungskriterien angelegt, die für eine Ernährungsstudie unangemessen sind und zwangsläufig zu verfälschten Ergebnissen führen.

Trotz des Ausschlusses maßgeblicher Studien, trotz der Verwertung allein der dem gewünschten Ergebnis am ehesten entsprechenden Studien und trotz der Verwendung der falschen Bewertungskriterien kamen drei der fünf Metaanalysen zu dem Ergebnis, dass es immerhin Hinweise darauf gibt, dass ein reduzierter Ver-

²⁵⁹ Aus der Formulierung *weiterer Missbrauch* ergibt sich wohl unzweifelhaft, dass die NutriRECS-Studien als Missbrauch systematischer Übersichten und Metaanalysen empfunden werden.

²⁶⁰ Siehe zu den Widersprüchlichkeiten ausführlich den Guideline der School of Public Health: <https://www.hsph.harvard.edu/nutritionsource/2019/09/30/flawed-guidelines-red-processed-meat/>, zuletzt abgerufen am 4. 6. 2021.

²⁶¹ Vgl. den Beitrag auf der Homepage der Zeit Online abrufbar unter: <https://www.zeit.de/wissen/gesundheit/2019-10/gesunde-ernaehrung-rotes-fleisch-krebs-gesundheit-studie/komplettansicht?print>, zuletzt abgerufen am 4. 6. 2021.

zehr von rotem und verarbeitetem Fleisch zu einer leichten Senkung des Risikos für die Gesamtmortalität, die allgemeine Krebsmortalität bzw. Krebserkrankungen und tödlichen Herzerkrankungen führt. Diese Datenlage wurde von der Forschergruppe als *unsicher* eingestuft. Beruhend auf dieser unsicheren Datenlage wurden dann „Empfehlungen für Ernährungsleitlinien“ zum *weiteren Verzehr von rotem und verarbeiteten Fleisch* ausgesprochen, die den von NutriRECS selbst gewonnenen Erkenntnissen – der positiven gesundheitlichen Auswirkung durch Senkung des Fleischkonsums – inhaltlich widersprechen.

Die Beurteilung darüber, ob die geschilderten Vorgehensweisen des NutriRECS-Konsortiums einen *Missbrauch systematischer Übersichten und Metaanalysen* darstellen, bleibt den für diese Beurteilung zuständigen Fachgremien vorbehalten. Aufgrund der hier aufgezeigten Fehler können die NutriRECS-Publikationen bei der Zusammenfassung der Ergebnisse der Ernährungsstudien für diese Arbeit jedenfalls nicht berücksichtigt werden.

ee) Zusammenfassung der Ergebnisse

Die vorstehend dargestellten und in dieser Arbeit zu berücksichtigenden Studien gelangen nicht zu vollständig identischen Ergebnissen. Dieser Umstand ist sowohl der Art der Durchführung der Untersuchungen als auch der Weiterentwicklung und dem Fortschritt im medizinischen, biologischen und chemischen Forschungsfeld geschuldet. Jedoch lassen sich folgende Erkenntnisse als übereinstimmend festhalten:

Es wurde *kein Kausalzusammenhang* zwischen dem Konsum von *weißem Fleisch* und einer möglichen *Krebserkrankung* nachgewiesen. Das Risiko einer Herz-Kreislauferkrankung steigt bei erhöhtem Konsum möglicherweise jedoch leicht an.

Hinsichtlich der Beurteilung der Auswirkungen des Verzehrs von unverarbeitetem *rotem* Fleisch unterscheiden sich die Untersuchungsergebnisse am deutlichsten. Die zeitlich ersten Studien ermittelten noch die pauschale Risikoerhöhung einer Krebserkrankung durch den Konsum von tierischem Protein und Fett und damit insgesamt von „Nahrungsmitteln tierischer Herkunft“. Die jüngeren Studien differenzieren nach einzelnen Nahrungsmitteln, insbesondere den Fleischarten und gelangen demzufolge zu genaueren Risikoeinstufungen. Als gemeinsames Ergebnis lässt sich festhalten, dass der Konsum von unverarbeitetem *rotem Fleisch* als „wahrscheinlich krebserregend“ einzustufen ist.

Der gleiche Befund lässt sich für die Gefahrerhöhung einer Herzerkrankung ausmachen. Die Studienergebnisse unterscheiden sich nur in der ermittelten prozentualen Steigerung des Risikos einer Herzerkrankung durch die Konsummenge. In dem Punkt, dass der Verzehr von *rotem* Fleisch „wahrscheinlich“ zu koronaren Herzerkrankungen führt, stimmen sie überein.

Der Verzehr von *verarbeitetem Fleisch* kann nach dem Ergebnis sämtlicher Studien als definitiv „krebserregend“ für den Menschen eingestuft werden. Der Verzehr von 50 Gramm pro Tag steigert das Krebsrisiko um etwa 10 Prozent. Gleichzeitig erhöht der Konsum dieser Menge die Wahrscheinlichkeit einer Herz-Kreislaufkrankung um über 40 Prozent.

Der Nachweis zwischen einer Erhöhung des Konsums von *Milch- und Milch-erzeugnissen* und dem Krebsmortalitätsrisiko insgesamt konnte bisher nicht sicher geführt werden. Sicher nachgewiesen ist indes die Erhöhung des Risikos der Prostatakrebsmortalität durch die Steigerung des Verzehrs von (Voll-)Milch und Butter.

b) Gesundheitliche Auswirkungen des Verzehrs von Nahrungsmitteln tierischer Herkunft aus Massentierhaltung im Besonderen

Wie an den oben dargestellten Zahlen²⁶² erkennbar, leben die Tiere in den Großbetrieben der Massentierhaltung auf sehr engem Raum. Dies führt, insbesondere durch entstehende Feuchtigkeit, Wärme und allgegenwärtige Ausscheidungen der Tiere, zu einer erhöhten Krankheitsanfälligkeit.²⁶³ Die große Anzahl der Tiere wiederum führt dazu, dass eine ärztliche Behandlung von Einzeltieren im Krankheitsfall nahezu unmöglich wird. Da die Erkrankung eines einzelnen Tieres aber bereits ausreichen würde, den gesamten Bestand zu gefährden, kann die Massentierhaltung nur durch den dauerhaften Einsatz von Medikamenten aufrechterhalten werden. Daher wird *allen* – also auch den gesunden – Tieren *vorbeugend* Antibiotika verabreicht.²⁶⁴

²⁶² B. II. 1. bis 3.

²⁶³ Vgl. dazu bspw. den Beitrag auf der Homepage der WELT N24: <https://www.welt.de/gesundheit/article139461780/Tiere-werden-mit-Antibiotika-regelrecht-gemaestet.html>, zuletzt abgerufen am 4. 6. 2021.

²⁶⁴ WHO, Faktenblatt vom 7. 4. 2011, abrufbar unter: <https://www.euro.who.int/de/media-centre/sections/press-releases/2012/11/self-prescription-of-antibiotics-boosts-superbugs-epidemic-in-the-european-region/antibiotic-resistance/factsheets/information-for-farmers,-veterinarians-and-veterinary-or-food-safety-authorities>, zuletzt abgerufen am 4. 6. 2021; Homepage der WELT N24: <https://www.welt.de/gesundheit/article121794044/Deutschland-Spitzenreiter-bei-Antibiotika-Einsatz.html>, zuletzt abgerufen am 4. 6. 2021. Die „Evaluierung des Einsatzes von Antibiotika in der Putenmast“ durch das nordrhein-westfälische Landesamt für Natur-, Umwelt- und Verbraucherschutz ergab, dass 92,8 Prozent aller in Deutschland gehaltenen Puten Antibiotika verabreicht wird, siehe Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen, Evaluierung des Einsatzes von Antibiotika in der Putenmast, LANUV-Fachbericht 58 (2012), S. 23, abrufbar unter: https://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuvpubl/3_fachberichte/30058.pdf, zuletzt abgerufen am 4. 6. 2021.

aa) Antibiotikaeinsatz in der Massentierhaltung im Allgemeinen

Die *Paul-Ehrlich-Gesellschaft für Chemotherapie e. V.* erarbeitete in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Verbraucherschutz einen Bericht über den Antibiotikaverbrauch und die Verbreitung von Antibiotikaresistenzen in der Human- und Veterinärmedizin in Deutschland.²⁶⁵ Nach diesem Bericht wurden in den Jahren 2011 bis 2014 im Schnitt über 1.600 Tonnen Antibiotika an Tiere verabreicht,²⁶⁶ wovon 99 Prozent auf „Lebensmittel liefernde Tiere“ entfielen²⁶⁷. In der intensiven Nutztierhaltung erfolgen Antibiotikagaben mit sogenannten „Reserveantibiotika“, das heißt Arzneien aus der *Humanmedizin*, die nur dann verabreicht werden, wenn in bestimmten Fällen herkömmliche Antibiotika nicht (mehr) wirken.²⁶⁸

In der Massentierhaltung werden die Antibiotika zur Krankheitsbehandlung, zur Prävention und zur Wachstumsförderung eingesetzt.²⁶⁹

Die in der Tierhaltung eingesetzten Reserveantibiotika, hat die WHO als besonders wichtig für den *Menschen* eingestuft, da diese bei lebensbedrohlichen Krankheiten, insbesondere bei Kindern, angewendet werden und als „letztes Mittel“ bei Infektionen gelten.²⁷⁰

Die Folge des enormen Einsatzes von Antibiotika in der Massentierhaltung ist die Entstehung von *Antibiotikaresistenzen*. Die WHO führt dazu aus: „Antibiotikaresistenz ist ein zu erwartender natürlicher Mechanismus, der dort auftritt, wo ein Antibiotikum, das normalerweise das Wachstum einer bestimmten Bakterienart unterbinden würde, keine Wirkung mehr zeigt. Der Gebrauch und Missbrauch von Antibiotika bei Menschen und Tieren kann bei Bakterien zur Entstehung von Re-

²⁶⁵ Paul-Ehrlich-Gesellschaft, GERMAP 2015 Antibiotika-Resistenz und -Verbrauch Bericht über den Antibiotikaverbrauch und die Verbreitung von Antibiotikaresistenzen in der Human- und Veterinärmedizin in Deutschland, abrufbar unter: <http://archiv.p-e-g.org/econtext/germap>, zuletzt abgerufen am 4. 6. 2021.

²⁶⁶ Paul-Ehrlich-Gesellschaft, GERMAP 2015 Antibiotika-Resistenz und -Verbrauch Bericht über den Antibiotikaverbrauch und die Verbreitung von Antibiotikaresistenzen in der Human- und Veterinärmedizin in Deutschland, S. 5.

²⁶⁷ Paul-Ehrlich-Gesellschaft, GERMAP 2015 Antibiotika-Resistenz und -Verbrauch Bericht über den Antibiotikaverbrauch und die Verbreitung von Antibiotikaresistenzen in der Human- und Veterinärmedizin in Deutschland, S. 23.

²⁶⁸ Köck, ZUR 2020, 464, 469; Benning, Reserveantibiotika in der Milcherzeugung in Deutschland, S. 2, m. w. N. abrufbar unter: <https://germanwatch.org/sites/germanwatch.org/files/publication/13987.pdf>, zuletzt abgerufen am 4. 6. 2021.

²⁶⁹ Vgl. die Mitteilung auf der Homepage der WHO: <https://www.euro.who.int/de/media-centre/sections/press-releases/2012/11/self-prescription-of-antibiotics-boosts-superbugs-epidemic-in-the-european-region/antibiotic-resistance>, zuletzt abgerufen am 4. 6. 2021; Umweltbundesamt, Umwelt und Landwirtschaft, 2018, S. 112.

²⁷⁰ Vgl. dazu Benning, Reserveantibiotika in der Milcherzeugung in Deutschland, S. 2, abrufbar unter: <https://germanwatch.org/sites/germanwatch.org/files/publication/13987.pdf>, zuletzt abgerufen am 4. 6. 2021; Mitteilung der WHO: <https://www.euro.who.int/de/about-us/whd/past-themes-of-world-health-day/world-health-day-2011-antibiotic-resistance-no-action-today-no-cure-tomorrow/antibiotic-resistance>, zuletzt abgerufen am 4. 6. 2021.

sistenzen führen. Resistenzen können zwischen Menschen, zwischen Tieren sowie zwischen Menschen, Tieren und der Umwelt übertragen werden. Die Übertragung und Ausbreitung von Bakterien oder Genen, die die Resistenzinformationen tragen, kann in Krankenhäusern, in der Bevölkerung oder über die Nahrungsmittelkette erfolgen.²⁷¹ Der zahlenmäßig wichtigste Übertragungsweg von antibiotikaresistenten Bakterien und Resistenzgenen vom Tier zum Menschen erfolgt über den *Verzehr von Lebensmitteln*.²⁷² Die Exposition der Konsumenten gegenüber antibiotikaresistenten Bakterien über den Verzehr von Lebensmitteln tierischen Ursprungs wurde durch mittlerweile zahlreiche Studien nachgewiesen.²⁷³

Ein weiteres Resultat des umfangreichen Einsatzes von Antibiotika in der Massentierhaltung ist, dass 75 bis 90 Prozent der in Nahrungsmitteln verwendeten Antibiotika in die Umwelt ausgeschieden werden, dort verbleiben und weitere Resistenzmöglichkeiten innerhalb der Bakterienpopulationen entwickeln können.²⁷⁴ Das bedeutet, dass durch diesen Nebeneffekt auch Menschen von der Antibiotikaresistenz betroffen sein können, die gar keine Nahrungsmittel tierischer Herkunft konsumieren.

Im Jahr 2016 haben die dafür zuständigen Länderbehörden mehrere Hundert Fleischproben aus dem Einzelhandel auf antibiotikaresistente Keime untersucht. Dazu gehörten auch über 450 Putenfleischproben, die unter anderem auf MRSA-Keime (methicillin-resistenter *Staphylokokkus aureus*) getestet wurden. In beinahe 50 Prozent der Proben wurden MRSA-Keime nachgewiesen.²⁷⁵

Im Hinblick auf ESBL-bildende Bakterien (Extended-Spectrum Beta-Lactamasen) kamen die Untersuchungen zu einem nahezu gleichen Ergebnis. Fast jede zweite Probe enthielt diese Keime. In anderen Untersuchungen fanden Forscher *E.-coli*-Bakterien, die sich ursprünglich auf den Oberflächen von Rinderschlachtkörpern befanden, die zuvor 24 Stunden im Kühlhaus lagen, noch in dem daraus hergestellten Rinderhackfleisch wieder, nachdem dieses Hackfleisch bis zu acht Tagen gelagert wurde.²⁷⁶ ESBL-Keime bilden *E.-coli*-Bakterien, die ihrerseits Enzyme bilden, die durch Multiresistenzen ein weites Spektrum wichtiger Antibiotika unwirksam machen.²⁷⁷ ESBL-bildende Bakterien können ihre Resistenzinforma-

²⁷¹ Mitteilung der WHO: <https://www.euro.who.int/de/media-centre/sections/press-releases/2012/11/self-prescription-of-antibiotics-boosts-superbugs-epidemic-in-the-european-region/antibiotic-resistance>, zuletzt abgerufen am 4. 6. 2021.

²⁷² Ferri/Ranucci/Romagnoli u. a., Crit Rev Food Nutr 2017, 2857, 2864 m. w. N.

²⁷³ Ferri/Ranucci/Romagnoli u. a., Crit Rev Food Nutr 2017, 2857, 2864 m. w. N.

²⁷⁴ Ferri/Ranucci/Romagnoli u. a., Crit Rev Food Nutr 2017, 2857, 2862 m. w. N.

²⁷⁵ Vgl. dazu bspw. Heinrich-Böll-Stiftung/BUND, Fleischatlas, Rezepte für eine bessere Tierhaltung, 1. Aufl. 2018, S. 32.

²⁷⁶ Ferri/Ranucci/Romagnoli u. a., Crit Rev Food Nutr 2017, 2857, 2864 m. w. N.

²⁷⁷ Siehe den Beitrag des Robert-Koch-Instituts vom 2. 5. 2016, Bedeutung von LA-MRSA und ESBL-bildenden Enterobacteriaceae bei Masttieren für den Menschen unter: https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/Antibiotikaresistenz/LA_MRSA_und_ESBL.html#doc2774670bodyText11, zuletzt abgerufen am 4. 6. 2021.

tionen zudem an verschiedene andere Darmbakterien weitergeben, also auch an solche, die gar nicht zu ihrer Art gehören.²⁷⁸

Diese Untersuchungsergebnisse sind keinesfalls neu. Im LANUV-Fachbericht 58 (2012) des Landesamtes für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen wurde bereits herausgearbeitet, dass im Rahmen einer Studie Proben der Halshaut von Putenschlachtkörpern eine MRSA-Nachweisrate von 68,6 Prozent aufwiesen.²⁷⁹ Im Jahr 2015 hatte eine Untersuchung des Bundes für Umwelt- und Naturschutz Deutschland e. V. (BUND) ergeben, dass Putenfleisch überwiegend mit antibiotikaresistenten Keimen belastet ist: In insgesamt 57 bekannten Discounter-Filialen wie Aldi, Lidl, Netto, Penny und Real wurden Proben von Putenfleisch entnommen. In 88 Prozent der Proben wurden MRSA-Keime als auch ESBL-bildende Keime festgestellt.²⁸⁰

bb) Antibiotikaeinsatz in der Milchproduktion im Besonderen

Die Antibiotikagabe in der *Milchproduktion* unterliegt zusätzlichen Besonderheiten. Das Senken der erhöhten Krankheitsanfälligkeit als typische Folge der Haltung vieler Tiere auf engem Raum und der daraus resultierenden Wärme und Feuchtigkeit steht hier nicht im Vordergrund. Es sind vielmehr die dem Strukturwandel der Milcherzeugung geschuldeten Folgen, denen mit Antibiotika begegnet werden soll.

Der züchterische Fortschritt führte dazu, dass eine Milchkuh in einer Herdenklasse von über 500 Tieren derzeit knapp über 8.400 Kilogramm Milch im Jahr abgibt.²⁸¹ Diese Milchkühe können in wenigen Minuten bis zu 30 Liter Milch an die Melkmaschine abgeben. Dazu benötigen sie große Zitzenöffnungen, die wiederum Bakterien schlecht abwehren können.²⁸² Rund 80 Prozent der ca. 4,2 Mil-

²⁷⁸ Siehe den Beitrag des Robert-Koch-Instituts vom 2.5.2016, Bedeutung von LA-MRSA und ESBL-bildenden Enterobacteriaceae bei Masttieren für den Menschen unter: https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/Antibiotikaresistenz/LA_MRSA_und_ESBL.html#doc2774670bodyText11, zuletzt abgerufen am 4. 6. 2021.

²⁷⁹ Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen, Evaluierung des Einsatzes von Antibiotika in der Putenmast, LANUV-Fachbericht 58 (2012), S. 6.

²⁸⁰ Vgl. die Warnung auf der Homepage der Verbraucherzentrale Hamburg vom 5.5.2015 unter: <https://www.vzhh.de/themen/lebensmittel-ernaehrung/schadstoffe-lebensmitteln/keime-im-fleisch-was-tun>, zuletzt abgerufen am 4. 6. 2021.

²⁸¹ Stand: 27. 4. 2021, vgl. die Homepage der Statista GmbH: <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/153061/umfrage/durchschnittlicher-milchertrag-je-kuh-in-deutschland-seit-2000/>, zuletzt abgerufen am 4. 6. 2021, BT-Drs. 19/9753, S. 1; vor 50 Jahren gaben die Milchkühe noch ca. 4.000 Kilogramm Milch pro Jahr, vgl. Rossow, Hochleistung, Gesundheit und Fruchtbarkeit – ein antagonistischer Widerspruch?, Busch/Methling/Amselgruber, Tiergesundheits- und Tierkrankheitslehre 2004, S. 129.

²⁸² Vgl. den Beitrag der Süddeutschen Zeitung vom 20.8.2015, abrufbar unter: <https://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/geschaeft-mit-der-milch-wie-der-milchmarkt-kuehe-krank-macht-1.2614808>, zuletzt abgerufen am 4. 6. 2021.

lionen Milchkühe in Deutschland erhalten aus diesem Grund Antibiotika in den sechs bis acht Wochen vor der Geburt ihres Kalbes. In dieser Zeit werden sie nicht mehr gemolken, fachsprachlich werden die Tiere „trocken gestellt“.²⁸³

Der zweite Grund liegt in der durch die Art der Zucht veränderten „natürlichen Umstände“. Eine Kuh gibt – wie jedes andere Säugetier auch – nur dann Milch, wenn sie ein Junges hat. Nach dem Kalben gibt die Kuh (ihre Mutter-) Milch, die Milchleistung erreicht nach sieben Wochen ihr Maximum und bleibt für ca. zwei Monate auf diesem Niveau. Um dauerhaft effektiv Milch zu produzieren, wird die Kuh zwei bis drei Monate nach dem Kalben wieder künstlich befruchtet.²⁸⁴ Dies stellt eine hohe Belastung für den Organismus der Kuh dar. Die Folge ist ein enormer Anstieg der Anfälligkeit für Erkrankungen des Euters (vor allem Entzündungen) sowie der Klauen und Fortpflanzungsorgane. Schätzungen zufolge erhalten Milchkühe zwischen 1,5 und 3,3-mal im Jahr Antibiotika.²⁸⁵ Der überwiegende Teil der Antibiotikaaanwendungen dient der Behandlung von Eutererkrankungen. Weitere Behandlungen erfolgen wegen Erkrankungen der Gebärmutter, der Klauen oder eben zur Trockenstellung der Milchkühe.²⁸⁶

Jede zehnte Antibiotikabehandlung einer Milchkuh erfolgt bereits mit Reserveantibiotika. Dieser Umstand erhöht die Gefahr, dass sich bei den Milchkühen resistente Keime gegen diese Reserveantibiotika entwickeln, die dann wiederum durch den Konsum von Milchprodukten auf Menschen übertragen werden können.²⁸⁷

cc) Auswirkungen des Antibiotikaeinsatzes auf die menschliche Gesundheit

Bereits vor knapp zehn Jahren führte die WHO in ihrem Faktenblatt „Informationen für politische Entscheidungsträger“ zum Weltgesundheitstag 2011 aus, dass die Länder der Europäischen Region bei Beibehaltung des derzeitigen Einsatzes von Antibiotika auf eine Situation zusteuern, „in der schon einfache bakterielle Infektionen nicht mehr behandelt und minimal invasive diagnostische Routine-

²⁸³ Siehe Benning, Reserveantibiotika in der Milcherzeugung in Deutschland, S. 2, m. w. N. abrufbar unter: <https://germanwatch.org/sites/germanwatch.org/files/publication/13987.pdf>, zuletzt abgerufen am 4. 6. 2021.

²⁸⁴ Siehe hierzu den Beitrag im Tagesspiegel vom 16. 4. 2008: <https://www.tagesspiegel.de/wissen/aha-warum-gibt-die-kuh-staendig-milch/1212464.html>, zuletzt abgerufen am 4. 6. 2021.

²⁸⁵ Benning, Reserveantibiotika in der Milcherzeugung in Deutschland, S. 2, abrufbar unter: <https://germanwatch.org/sites/germanwatch.org/files/publication/13987.pdf>, zuletzt abgerufen am 4. 6. 2021, unter Verweis auf Schätzungen der zuständigen Landesbehörden.

²⁸⁶ Benning, Reserveantibiotika in der Milcherzeugung in Deutschland, S. 2, abrufbar unter: <https://germanwatch.org/sites/germanwatch.org/files/publication/13987.pdf>, zuletzt abgerufen am 4. 6. 2021.

²⁸⁷ Benning, Reserveantibiotika in der Milcherzeugung in Deutschland, S. 2, 4 m. w. N., abrufbar unter: <https://germanwatch.org/sites/germanwatch.org/files/publication/13987.pdf>, zuletzt abgerufen am 4. 6. 2021.

eingriffe durch die Existenz resistenter Bakterien gefährdet werden“.²⁸⁸ Zu Beginn des Jahres 2017 haben die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (European Food Safety Authority – EFSA) und das Europäische Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (European Centre for Disease Prevention and Control – ECDC) ihren Jahresbericht zu Antibiotikaresistenzen²⁸⁹ vorgelegt. Die im Bericht erarbeiteten Ergebnisse zeigen deutlich, dass die aktuell festgestellten Antibiotikaresistenzen „eine ernstzunehmende Bedrohung für die Gesundheit von Mensch und Tier darstellen“²⁹⁰.

Die Antibiotikaresistenz wird mittlerweile von nahezu sämtlichen Gesundheitsorganisationen als globales Problem für die *öffentliche Gesundheit* und ernsthafte Bedrohung für das moderne Gesundheitssystem anerkannt.²⁹¹ Die WHO hat in ihrer Veröffentlichung „Zehn Bedrohungen für die globale Gesundheit im Jahr 2019“, die Gefahr, die von antibiotikaresistenten Bakterien ausgeht, mit derjenigen gleich gesetzt, die bspw. von der Luftverschmutzung und dem Klimawandel, Ebola und anderen hochgefährlichen Krankheitserregern, *weltweiten Pandemien* und dem Denguefieber ausgehen.²⁹² Wenn es der Wissenschaft nicht gelingt, neue Antibiotika zu entwickeln, „könnten Infektionen Krebs als eine der wichtigsten Todesursachen ablösen“²⁹³. Nach aktuell vorliegenden Zahlen, erkrankten in der EU jährlich über 670.000 Menschen an Infektionen durch antibiotikaresistente Erreger, über 33.000 Erkrankte pro Jahr versterben daran.²⁹⁴

Zu der Gefahr, die sich aus den antibiotikaresistenten Keimen ergibt, kommt der Umstand, dass in dem getesteten Fleisch *Rückstände von Antibiotika* selbst und *Abbauprodukte* dieser Substanzen nachgewiesen worden sind. Dies ist darauf zurückzuführen, dass zwischen dem Verabreichen der Antibiotika und dem Schlachten der Tiere relativ kurze Zeitspannen liegen.²⁹⁵

²⁸⁸ WHO, Faktenblatt Informationen für politische Entscheidungsträger, Weltgesundheitstag 2011, S. 1, abrufbar unter: <https://www.euro.who.int/de/about-us/whd/past-themes-of-world-health-day/world-health-day-2011-antibiotic-resistance-no-action-today,-no-cure-tomorrow/antibiotic-resistance/factsheets/information-for-policy-makers>, zuletzt abgerufen am 4. 6. 2021.

²⁸⁹ Abrufbar über die Homepage der European Food Safety Authority unter: <https://www.efsa.europa.eu/de/news/eu-report-more-evidence-link-between-antibiotic-use-and-antibiotic-resistance>, zuletzt abgerufen am 4. 6. 2021.

²⁹⁰ Bericht der European Food Safety Authority: <https://www.efsa.europa.eu/de/news/eu-report-more-evidence-link-between-antibiotic-use-and-antibiotic-resistance>, zuletzt abgerufen am 4. 6. 2021.

²⁹¹ Vgl. Ferri/Ranucci/Romagnoli u. a., Crit Rev Food Nutr 2017, 2857, 2859 m. w. N.

²⁹² Siehe die Veröffentlichung „Ten threats to global health in 2019“ auf der Homepage der WHO: <https://www.who.int/news-room/spotlight/ten-threats-to-global-health-in-2019>, zuletzt abgerufen am 4. 6. 2021.

²⁹³ Vgl. den Tagungsbeitrag der Ärzte Zeitung zum Hauptstadtkongress „Medizin und Gesundheit 2018“, abrufbar unter: <https://www.aerztezeitung.de/Kongresse/Langfristig-mehr-Tote-als-bei-Krebs-224890.html>, zuletzt abgerufen am 4. 6. 2021.

²⁹⁴ Cassini/Högberg/Plachouras u. a., The Lancet Infectious Diseases 2019, S. 56.

²⁹⁵ Diehl, Chemie in Lebensmitteln, 2000, S. 78 ff.

*c) Zusammenfassung: Gesundheitliche Auswirkungen
des Verzehrs von Nahrungsmitteln tierischer Herkunft
aus dem System Massentierhaltung*

Im Hinblick auf die gesundheitlichen Auswirkungen des Verzehrs von Nahrungsmitteln tierischer Herkunft insgesamt, lässt sich folgendes zusammenfassend festhalten:

1. Einen nachweisbaren Zusammenhang zwischen dem regelmäßigen Verzehr von weißem Fleisch und einer Krebserkrankung ist nicht ermittelt worden. Allenfalls das Risiko einer Herz-Kreislauferkrankung ist möglicherweise leicht erhöht.
2. Der Konsum von Milch und Milcherzeugnissen kann zu einer Erhöhung des Risikos der Prostatakrebsmortalität führen.
3. Die regelmäßige Aufnahme von rotem und vor allem verarbeitetem Fleisch erhöht sowohl das Risiko einer Herz-Kreislauferkrankung als auch das einer Krebserkrankung.

Es ist ausdrücklich klarzustellen, dass die dargestellten Studien keine Differenzierung bezüglich der Herkunft derjenigen Nahrungsmittel tierischen Ursprungs vorgenommen haben, die die Probanden in der Zeit der Durchführung der Studien verzehrten. Das heißt, bei den konsumierten Nahrungsmitteln kann es sich sowohl um solche aus biologischer bzw. ländlicher Haltung als auch um solche aus der Massentierhaltung handeln. Formalistische Kritiker könnten also einwenden, dass die in den Untersuchungen erarbeiteten Ergebnisse für den Fleischkonsum allgemein gelten und daher nicht (ohne weiteres) für die Massentierhaltung repräsentativ seien. Auch wenn dieser Einwand rein theoretischer Natur wäre, soll ihm hier vorsorglich begegnet werden:

1. Was für die gesundheitlichen Folgen von Fleischkonsum allgemein gilt, gilt selbstverständlich auch für den Konsum von Fleisch aus der Massentierhaltung. Dieser Schluss ist logisch zwingend. Hinzu kommt die Tatsache, dass
2. ca. 99 Prozent der insgesamt zum Verzehr gewonnenen tierischen Nahrungsmittel in der Massentierhaltung produziert werden.²⁹⁶ Diese marktmäßige Verteilung ist auf die prozentuale Verteilung des konsumierten Fleisches der Probanden der Studien übertragbar, auch das im Zuge der Untersuchungen konsumierte Fleisch wird zum weit überwiegenden Teil aus der Massentierhaltung stammen. Dafür spricht auch der durch eine repräsentative Studie belegte Umstand, dass
3. der Bildungsstand der „unbekümmerten Fleischesser“ – also derjenigen Menschen, die am meisten Fleisch konsumieren – am niedrigsten ist.²⁹⁷ Diese legen

²⁹⁶ Siehe oben B. II. 3. Diese Quote gilt nicht nur für Deutschland, sondern für ganz Europa, nahezu alle Industrieländer und auch China und Indien, vgl. dazu ausführlich Heinrich-Böll-Stiftung/BUND, *Fleischatlas Neue Themen*, 1. Aufl. 2014, S. 10 ff.

²⁹⁷ Vgl. *Cordts/Spiller/Nitzko u. a.*, *Fleischkonsum in Deutschland*, Artikel aus der *Fleisch-Wirtschaft* vom 23. 6. 2013, eine Studie der Universitäten Göttingen und Hohenstein, abrufbar

statt auf Tierwohl und Umweltschutz²⁹⁸ beim Fleischkauf den „größten Wert auf niedrige Preise und zeigen die geringste Zahlungsbereitschaft für qualitativ höherwertiges Fleisch“²⁹⁹. 13,4 Prozent von ihnen würden bei niedrigeren Preisen ihren Fleischkonsum sogar noch erhöhen.³⁰⁰ Gerade das billigste Fleisch stammt aus der Massentierhaltung, so dass die Vielfleischesser in den Untersuchungen auch die meisten tierischen Nahrungsmittel aus dieser Tierhaltungsart verzehrt haben.

Die Ergebnisse der dargestellten medizinischen Studien gelten demnach unmittelbar für den Verzehr von Fleischprodukten aus dem System Massentierhaltung.

Zu den vorgenannten (allgemeinen) Risiken kommt hinzu, dass bei sämtlichen tierischen Nahrungsmitteln aus dem System Massentierhaltung die Gefahr der Übertragung antibiotikaresistenter Keime auf den menschlichen Körper sowie die Gefahr der Aufnahme von Restantibiotika bzw. ihrer Abbauprodukte besteht.

d) Ergebnis: Das System Massentierhaltung und die körperliche Unversehrtheit

Der Verzehr von tierischen Produkten aus der Massentierhaltung führt insgesamt zu Gesundheitsgefährdungen beim Menschen. Die Gefahr einer Beeinträchtigung des Grundrechts auf körperliche Unversehrtheit aus Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG durch das System Massentierhaltung liegt vor.

e) Umfang und Grenzen staatlicher Schutzpflichten bei dem System Massentierhaltung

Da nicht jedes bestehende Risiko für die körperliche Unversehrtheit einen staatlichen Handlungsauftrag begründen kann, ist zu prüfen, ob konkret aufgrund der ermittelten Gesundheitsgefährdungen durch das System Massentierhaltung eine *staatliche Schutzpflicht* ausgelöst wird.

unter: https://biooekonomie.uni-hohenheim.de/uploads/media/Artikel_FleischWirtschaft_07_2013.pdf, S. 4, zuletzt abgerufen am 4. 6. 2021.

²⁹⁸ Cordts/Spiller/Nitzko u. a., Fleischkonsum in Deutschland, Artikel aus der FleischWirtschaft vom 23. 6. 2013, eine Studie der Universitäten Göttingen und Hohenstein, abrufbar unter: https://biooekonomie.uni-hohenheim.de/uploads/media/Artikel_FleischWirtschaft_07_2013.pdf, S. 6, Tabelle 4, zuletzt abgerufen am 4. 6. 2021.

²⁹⁹ Cordts/Spiller/Nitzko u. a., Fleischkonsum in Deutschland, Artikel aus der FleischWirtschaft vom 23. 6. 2013, eine Studie der Universitäten Göttingen und Hohenstein, abrufbar unter: https://biooekonomie.uni-hohenheim.de/uploads/media/Artikel_FleischWirtschaft_07_2013.pdf, S. 7, zuletzt abgerufen am 4. 6. 2021.

³⁰⁰ Cordts/Spiller/Nitzko u. a., Fleischkonsum in Deutschland, Artikel aus der FleischWirtschaft vom 23. 6. 2013, eine Studie der Universitäten Göttingen und Hohenstein, abrufbar unter: https://biooekonomie.uni-hohenheim.de/uploads/media/Artikel_FleischWirtschaft_07_2013.pdf, S. 9, zuletzt abgerufen am 4. 6. 2021.

aa) Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts

Im Folgenden werden in historischer Reihenfolge die Leitentscheidungen des Bundesverfassungsgerichts aufgearbeitet, in denen es die Schutzpflichtfunktion des Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG konkret bezogen auf das Recht auf körperliche Unversehrtheit Schritt für Schritt entwickelt hat. Die Darstellung konzentriert sich dabei allein auf diesen Aspekt. Daran anschließend soll in einer Analyse der Entscheidungen eine einheitliche Linie der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sowie ein einheitlicher Maßstab zur Schutzpflichtenauslösung herausgearbeitet werden.

(1) *BVerfGE 49, 89 – Kalkar I* (8. 8. 1978 – 2 BvL 8/77)

1972 erteilte das Land Nordrhein-Westfalen der Schnell-Brüter-Kernkraftwerksgesellschaft eine erste Teilgenehmigung zur Errichtung eines Kernkraftwerkes. Im Februar 1973 erhob der Kläger des Ausgangsverfahrens, der einen landwirtschaftlichen Betrieb ca. einen Kilometer vom Standort des geplanten Kernkraftwerkes betrieb, Anfechtungsklage gegen die Teilgenehmigung beim VG Düsseldorf. Die Klage wurde abgewiesen, der Kläger legte Berufung ein. Das OVG Münster hat das Verfahren gemäß Art. 100 Abs. 1 GG ausgesetzt und dem Bundesverfassungsgericht die Frage vorgelegt, ob § 7 des Gesetzes über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (AtomG)³⁰¹ mit dem Grundgesetz vereinbar ist, soweit er die Genehmigung von Kernkraftwerken des Typs des sogenannten Schnellen Brüters ermöglicht.

Das Bundesverfassungsgericht entschied, dass § 7 Abs. 1 und 2 AtomG nicht gegen Grundrechte oder objektiv-rechtliche, aus der Grundrechtsordnung herzuleitende Schutzpflichten verstoße.³⁰²

Die betreffenden Vorschriften ließen Genehmigungen auch dann zu, wenn es sich nicht völlig ausschließen ließe, dass künftig durch die Errichtung oder den Betrieb der Anlage ein Schaden auftreten wird. Die Vorschrift nehme insoweit ein *Restrisiko* in Kauf. Das Gericht verweist auf seine ständige Rechtsprechung, nach der Grundrechte (neben der Abwehrfunktion) objektivrechtliche Wertentscheidungen der Verfassung darstellen, aus denen sich verfassungsrechtliche Schutzpflichten ergeben können, die es gebieten, rechtliche Regelungen so auszugestalten, dass auch die Gefahr von Grundrechtsverletzungen eingedämmt bleibt. Ob, wann und mit welchem Inhalt sich eine solche Ausgestaltung von Verfassungen wegen gebiete, hänge von der Art, der Nähe und dem Ausmaß möglicher Gefahren, der Art

³⁰¹ Vom 23. 12. 1959, BGBl. I, S. 814 in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. 7. 1985, BGBl. I, S. 1565, zuletzt geändert durch Art. 3 G zur Änderung des Medizinprodukte-recht-DurchführungsG und weiterer Gesetze vom 12. 5. 2021, BGBl. I, S. 1087.

³⁰² BVerfGE 49, 89, 140.

und dem Rang des verfassungsrechtlich geschützten Rechtsguts sowie von bereits vorhandenen Regelungen ab.³⁰³ Will der Gesetzgeber die Möglichkeit künftiger Schäden durch die Errichtung oder den Betrieb einer Anlage abschätzen, sei er weitgehend auf Schlüsse aus der Beobachtung vergangener tatsächlicher Geschehnisse, auf die relative Häufigkeit des Eintritts und den Verlauf gleichartiger Geschehnisse in der Zukunft angewiesen.

Erfahrungswissen dieser Art, selbst wenn es sich zur Form des naturwissenschaftlichen Gesetzes verdichtet hat, sei, solange menschliche Erfahrung nicht abgeschlossen ist, immer nur Annäherungswissen, das nicht volle Gewissheit vermitteln, sondern durch jede neue Erfahrung korrigierbar sei.³⁰⁴ Vom Gesetzgeber im Hinblick auf seine Schutzpflicht eine Regelung zu fordern, die mit absoluter Sicherheit Grundrechtsgefährdungen ausschließt, die aus der Zulassung technischer Anlagen und ihrem Betrieb möglicherweise entstehen können, hieße, die Grenzen menschlichen Erkenntnisvermögens zu verkennen und würde weithin jede staatliche Zulassung der Nutzung von Technik verbannen. Für die Gestaltung der Sozialordnung müsse man es insoweit bei Abschätzungen anhand praktischer Vernunft bewenden lassen. Was die Schäden an Leben und Gesundheit betrifft, habe der Gesetzgeber durch die im AtomG niedergelegten Grundsätze der bestmöglichen *Gefahrenabwehr und Risikoversorge* einen Maßstab errichtet, der Genehmigungen nur dann zulässt, wenn es nach dem Stand von Wissenschaft und Technik praktisch ausgeschlossen erscheint, dass solche Schadensereignisse eintreten werden. Ungewissheiten jenseits dieser Schwelle praktischer Vernunft hätten ihre Ursachen in den Grenzen des menschlichen Erkenntnisvermögens; sie seien unentrinnbar und insofern als sozialadäquate Lasten von allen Bürgern zu tragen.³⁰⁵

(2) BVerfGE 53, 30 – Mülheim-Kärlich (20. 12. 1979 – 1 BvR 385/77)

Die Verfassungsbeschwerde betraf einen Ausschnitt aus dem Genehmigungsverfahren für das Atomkraftwerk Mülheim-Kärlich, das in der Nähe von Koblenz, sieben Kilometer vom Wohnort der Beschwerdeführerin entfernt, errichtet werden sollte. Mit ihrer Verfassungsbeschwerde richtete sich die Beschwerdeführerin gegen einen Beschluss des OVG Koblenz³⁰⁶, mit dem das Gericht die sofortige Vollziehung des siebten Freigabebescheids bestätigte, den das zuständige Landesministerium im Rahmen der ersten Teilgenehmigung erlassen hatte. Das geplante Kernkraftwerk sollte in der unmittelbaren Nähe des Rheins zwischen diesem und einer Hauptlinie der Bundesbahn liegen. In der Umgebung bis zu fünf Kilometer Entfernung wohnten zum damaligen Zeitpunkt etwa 80.000 Menschen.

³⁰³ BVerfGE 49, 89, 142.

³⁰⁴ BVerfGE 49, 89, 143.

³⁰⁵ BVerfGE 49, 89, 143.

³⁰⁶ DVBl. 1977, 730.

Nachdem die vorgeschriebene Auslegung der Antragsunterlagen und ein Erörterungstermin durchgeführt und Gutachten eingeholt worden waren, erging im Januar 1975 die „Erste Teilgenehmigung“. Sie wurde erteilt „nach Maßgabe der Beschreibung des Kernkraftwerkes in dem Sicherheitsbericht [...], soweit sich aus den Auflagen zu diesem Bescheid und Freigabeauflagen für die einzelnen Anlagenteile nichts anderes ergibt“³⁰⁷. Die Genehmigung umfasste die gesamte Errichtung der Anlage; einer späteren Teilgenehmigung sollte nur noch die Genehmigung des Betriebs vorbehalten bleiben. Sie wurde für sofort vollziehbar erklärt, ermöglichte aber noch nicht die Bauausführung. Der Bescheid sah vor, dass mit der Errichtung der im einzelnen aufgeführten sicherheitstechnisch wichtigen Anlagenteile und Systeme erst begonnen werden dürfe, wenn die Genehmigungsbehörde schriftlich eine besondere Freigabe erteilt hat. Diese wiederum setzte eine positive gutachterliche Stellungnahme des Technischen Überwachungsvereins (TÜV) Rheinland voraus.

In der Folgezeit ergingen nach Einschaltung des TÜV Rheinland mehrere Freigabebescheide. Diesen Bescheiden lag allerdings eine Gebäudeanordnung zugrunde, die von der Bauweise abwich, die in den ursprünglich ausgelegten und im Erörterungstermin behandelten Unterlagen vorgesehen war. Die sicherheitstechnische und rechtliche Beurteilung dieser Änderung war strittig. Es wurde geltend gemacht, die in den ausgelegten Unterlagen beschriebene und in der Ersten Teilgenehmigung genehmigte sogenannte Kompaktbauweise, die zum besseren Schutz gegen äußere Einwirkungen durch Flugzeugabstürze und Explosionsdruckwellen wesentlich sei, habe man aufgegeben und die Anlage im Interesse eines verbesserten Schutzes gegen Erdbeben in mehrere Gebäudekomplexe aufgeteilt. Dabei handele es sich um eine wesentliche Änderung, die das Sicherheitsniveau des Kraftwerks berühre und ein neues förmliches Verfahren erfordert habe. Dem wurde entgegnet, dass die vorgenommene Änderung insgesamt zu einer Verbesserung des Sicherheitsniveaus führe. Sie beruhe auf Empfehlungen der in der Ersten Teilgenehmigung genannten Gutachten und liege auf einer Linie mit mehreren in dieser Genehmigung enthaltenen Auflagen, in denen Vorkehrungen gegen Erdbeben und andere äußere Einwirkungen gefordert worden seien.

Nach Einlegung der Verfassungsbeschwerde erließ die Genehmigungsbehörde vorsorglich eine sofort vollziehbare Zweite Teilgenehmigung. Diese erstreckte sich nunmehr ausdrücklich auf die geänderte Gesamtanordnung der Gebäude sowie die Fundamente zahlreicher Baukörper und umfasste auch die Freigabe der Ersten Teilgenehmigung. Von einer erneuten Auslegung und Bekanntmachung vor Erteilung der Zweiten Teilgenehmigung wurde unter Bezugnahme auf die atomrechtliche Verfahrensordnung abgesehen. Im Übrigen hieß es in der Begründung, die Genehmigungsbehörde sei davon ausgegangen, dass aufgrund des Freigabevorbehalts in der Ersten Teilgenehmigung die Möglichkeit bestanden habe, die Pläne im Rahmen der genehmigten Gesamtkonzeption und in Anpassung an den jeweiligen Stand von

³⁰⁷ BVerfGE 53, 30, 32.

Wissenschaft und Technik weiterzuentwickeln.³⁰⁸ Die Behörde habe sich jedoch im Interesse einer zweifelsfreien rechtlichen Absicherung der zwischenzeitlichen Änderungen der Gebäudeanordnung entschlossen, diese Maßnahme durch eine weitere atomrechtliche Teilgenehmigung abzudecken.

Die Verfassungsbeschwerde wurde zurückgewiesen.

Zunächst stellte das Bundesverfassungsgericht klar, dass ihm nicht die Beantwortung der Frage obliege, ob eine Technik, die keine Fehler erlaubt, ohne dass außerordentliche Risiken auch für künftige Generationen entstehen, überhaupt verantwortet werden kann, solange nicht alle anderen Möglichkeiten der Energieversorgung ausgeschöpft sind. Zur Grundsatzentscheidung für oder gegen die friedliche Nutzung der Kernenergie sei – mit Blick auf die Kompetenzvorschrift des Art. 74 Nr. 11a GG – allein der Gesetzgeber berufen. Auch in einer notwendigerweise mit Ungewissheit belasteten Situation liege es zuvörderst in der politischen Verantwortung des Gesetzgebers und der Regierung, im Rahmen ihrer jeweiligen Kompetenzen die von ihnen für geboten erachteten Entscheidungen zu treffen.³⁰⁹

Als verfassungsrechtlichen Prüfungsmaßstab zog das Gericht das in Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG gewährleistete Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit heran. Nach anerkannter Rechtsprechung schütze dieses Grundrecht als subjektives Abwehrrecht nicht nur gegen staatliche Eingriffe. Vielmehr folge darüber hinaus aus seinem objektiv-rechtlichen Gehalt die Pflicht der staatlichen Organe, sich schützend und fördernd vor die darin genannten Rechtsgüter zu stellen und sie insbesondere vor rechtswidrigen Eingriffen von Seiten anderer zu bewahren. Diese Rechtsprechung wurde im Kalkar-Beschluss auch zur verfassungsrechtlichen Beurteilung atomrechtlicher Normen herangezogen. Dabei hat das Bundesverfassungsgericht ausgeführt, dass angesichts der Art und Schwere möglicher Gefahren bei der friedlichen Nutzung der Kernenergie bereits eine entfernte Wahrscheinlichkeit ihres Eintritts genügen müsse, um die staatliche Schutzpflicht konkret auszulösen.³¹⁰

Dieser Schutzpflicht sei der Staat in der Weise nachgekommen, dass er die wirtschaftliche Nutzung der Atomenergie von einer vorherigen Genehmigung und deren Erteilung von näher geregelten materiell- und verfahrensrechtlichen Voraussetzungen abhängig gemacht hat. Diese Genehmigungsregel sei durchaus ein geeignetes Mittel zum Schutz gefährdeter Dritter.³¹¹ Zugleich könne der Staat dadurch am ehesten seiner Aufgabe genügen, unter Berücksichtigung der Allgemeinbelange einen Ausgleich zwischen den Grundrechtspositionen gefährdeter Bürger einerseits und denen der Betreiber andererseits herbeizuführen. Werde aber ein Kernkraft-

³⁰⁸ Das bedeutet mit anderen Worten, die Behörde hat – ohne Auslegung und Bekanntmachung – eigenständig die ursprünglich beantragte Gesamtanordnung der Gebäude geändert und für diese (nicht beantragte) Konzeption eine Genehmigung erteilt.

³⁰⁹ BVerfGE 53, 30, 56.

³¹⁰ BVerfGE 53, 30, 57 unter Verweis auf BVerfGE 49, 89, 141 f.

³¹¹ BVerfGE 53, 30, 57.

werk trotz des in ihm verkörperten außerordentlichen Gefährdungspotentials im Allgemeininteresse an der Energieversorgung genehmigt, so bedeute dies, dass die körperliche Integrität Dritter Gefährdungen ausgesetzt werden kann, die diese nicht beeinflussen und denen sie kaum ausweichen können. Damit übernehme der Staat seinerseits eine eigene *Mitverantwortung* für diese Gefährdungen.³¹²

Das Atomgesetz bezwecke ausdrücklich Leben, Gesundheit und Sachgüter vor den Gefahren der Kernenergie zu beschützen. Nach der grundlegenden Vorschrift des § 7 Abs. 2 AtomG dürfe eine Genehmigung „nur“ erteilt werden, wenn u. a. die „nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge“ gegen Schäden durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage getroffen ist. Mit dieser Anknüpfung an den jeweiligen Stand von Wissenschaft und Technik lege das Atomgesetz die Genehmigungsbehörde auf den *Grundsatz der bestmöglichen Gefahrenabwehr und Risikovorsorge* fest.³¹³ Indem es nicht auf die allgemein anerkannten Regeln, sondern schlechthin auf den Stand der Technik abstelle, verpflichte es zur Berücksichtigung des jeweils erreichten technischen Entwicklungsstandes.³¹⁴

Indem es darüber hinaus auf den Stand der Wissenschaft abhebe, „nötige es“ – so das Bundesverfassungsgericht – zu derjenigen Schadensvorsorge, die nach den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen für erforderlich gehalten wird; lasse sie sich technisch noch nicht verwirklichen, müsse eine Genehmigung unterbleiben. Inhaltlich seien also die Genehmigungsvoraussetzungen so gefasst, dass aus verfassungsrechtlicher Sicht eine Genehmigung dann zu versagen sei, wenn die Anlage zu Schäden führen kann, die sich als Grundrechtsverletzungen darstellen; auch im Hinblick auf ein verbleibendes *Restrisiko* in Gestalt einer künftigen Grundrechtsgefährdung lasse das Gesetz eine Genehmigung nur dann zu, wenn es nach dem Stand von Wissenschaft und Technik praktisch ausgeschlossen ist, das solche Schadensereignisse eintreten.³¹⁵

(3) BVerfGE 56, 54 – Fluglärm (14. I. 1981 – 1 BvR 612/72)

Beschwerdeführer waren zwei Eigentümer von Häusern, deren Grundstücke sich 80 Meter (Schutzzone 1 des Lärmschutzbereichs) bzw. 500 Meter (Schutzzone 2 des Lärmschutzbereichs) nordöstlich von der Start- und Landebahnachse des Flughafens Düsseldorf-Lohausen befanden. Der stadtnah gelegene und weitgehend von dichter Besiedlung umgebene Flugplatz gehörte zu den am meisten benutzten Verkehrsflughäfen der Bundesrepublik. Für die Lärmauswirkungen auf die Grundstücke der Beschwerdeführer war nach Meinung des nordrhein-westfälischen Ministerpräsidenten von Bedeutung, dass nur ein Zehntel aller Starts

³¹² BVerfGE 53, 30, 58.

³¹³ BVerfGE 53, 30, 57 f. unter Verweis auf BVerfGE 49, 89, 135 ff.

³¹⁴ BVerfGE 53, 30, 59.

³¹⁵ BVerfGE 53, 30, 59 unter Verweis auf BVerfGE 49, 89, 140 ff.

im Laufe eines Jahres in nordöstlicher Richtung erfolgt und dass dabei die Flugzeuge über den Grundstücken der Beschwerdeführer bereits eine Höhe von 600 bzw. 1.500 Meter erreichen. Landende Maschinen überflögen die Grundstücke in größerer Zahl, aber mit gedrosseltem Triebwerk und in einer Höhe von etwa 350 bzw. 600 Metern, dadurch verursachten sie spürbar weniger Lärm. In einer früheren Stellungnahme hatte der Ministerpräsident eingeräumt, dass auf einem der beiden Grundstücke in der Regel eine Lautstärke von 95 Phon zu erwarten sei, was einem Geräuschpegel von unter 90 dB(A) entspreche; auf dem anderen könne ein Durchschnittswert von etwa 86 Phon angenommen werden. In einem späteren Schriftsatz wurden Angaben über niedrigere Messwerte gemacht.

Nach Meinung der Beschwerdeführer hatten die staatlichen Organe ihre verfassungsrechtliche Pflicht verletzt, den vom Betrieb des Flughafens ausgehenden Lärmbelästigungen wirksam zu begegnen. Die Beschwerdeführer erwarteten nicht, dass das Bundesverfassungsgericht konkrete Maßnahmen vorschreibt, sondern sie erstreben eine Entscheidung, in der eine Grundrechtsverletzung festgestellt und den staatlichen Organen eine begrenzte Übergangsfrist zur Abhilfe gesetzt werde. Bereits vor Erlass des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm hatten sie Verfassungsbeschwerde eingelegt, die sie nach Erlass des Gesetzes in einem erneut zugestellten Schriftsatz weiter begründeten. Nach ihrer Auffassung reichten (auch) die in diesem Gesetz vorgesehenen Schutzmaßnahmen nicht aus, da sie sich im Wesentlichen auf passive Maßnahmen gegen die Auswirkungen des Lärms beschränkten, statt die Ursachen aktiv an der Quelle zu bekämpfen.

Die Verfassungsbeschwerden wurden verworfen.

Bei der Prüfung, ob der Gesetzgeber aufgrund seiner Schutzpflichten gehalten war, seine ursprünglich getroffenen Lärmschutzvorkehrungen nachzubessern, legte das Gericht folgende Erwägungen zugrunde:

Als verfassungsrechtlicher Prüfungsmaßstab komme vor allem das durch Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG geschützte Recht auf körperliche Unversehrtheit in Betracht. Das Bundesverfassungsgericht bezog sich auf seine anerkannte Rechtsprechung, nach der aus dem objektiv-rechtlichen Gehalt dieser Norm die Pflicht der staatlichen Organe folge, sich schützend und fördernd vor die in Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG genannten Rechtsgüter zu stellen und sie insbesondere vor rechtswidrigen Eingriffen von Seiten anderer zu bewahren.³¹⁶

Nicht hinreichend geklärt sei bislang die Frage, ob sich die aus Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG folgende Schutzpflicht ausschließlich auf einen Schutz der körperlichen Unversehrtheit in biologisch-physiologischer Hinsicht beschränke oder ob sie sich auch auf den geistig-seelischen Bereich, also das psychische Wohlbefinden erstrecke oder sogar das soziale Wohlbefinden umfasse.

³¹⁶ BVerfGE 56, 54, 73 unter Verweis auf BVerfGE 39, 1, 41; E 46, 160, 164; E 49, 89, 141 und E 53, 30, 57.

Gegen die Zugrundelegung des weiten Gesundheitsbegriffs der Weltgesundheitsorganisation als Zustand des vollständigen körperlichen und sozialen Wohlbefindens und nicht nur das Freisein von Krankheit und Gebrechen spreche einerseits der mangelnde Wille des Verfassungsgesetzgebers. Andererseits dürfe eine Beschränkung des Schutzes allein auf solche Einwirkungen, die Verletzungen des Körpers darstellen, der Bedeutung dieses Grundrechts jedenfalls dann nicht gerecht werden, wenn es im Lichte des Art. 1 GG und der darin verbürgten Unantastbarkeit der Menschenwürde ausgelegt werde.³¹⁷ Verfassungsrechtlich könne nicht außer Betracht bleiben, dass eine enge Auslegung nicht der Funktion des Grundrechts als Abwehrrecht gegen staatliche Eingriffe etwa durch psychische Folterungen, seelische Quälereien und entsprechende Verhörmethoden gerecht werden würde. Da dieses Grundrecht aufgrund der Erfahrungen aus dem Dritten Reich eingefügt wurde, dürfe dieser Gesichtspunkt jedenfalls nicht gänzlich vernachlässigt werden. Zumindest solche nichtkörperlichen Einwirkungen würden von Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG erfasst, die ihrer Wirkung nach körperlichen Eingriffen gleichzusetzen sind. Das seien jedenfalls solche, die das Befinden einer Person in einer Weise verändern, die der Zufügung von Schmerzen entspricht.³¹⁸

Selbst wenn aber der in Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG verwendete Begriff „körperliche Unversehrtheit“ im engen Sinn auszulegen wäre, ließe sich die staatliche Schutzpflicht nicht schon mit der Begründung verneinen, dass der durch den Betrieb von Verkehrsflughäfen entstehende Fluglärm keinerlei somatische Folgen haben könne, sondern sich in einer Beeinträchtigung des psychischen und sozialen Wohlbefindens erschöpfe. Zumindest in Gestalt von Schlafstörungen ließen sich Einwirkungen auf die körperliche Unversehrtheit schwerlich bestreiten. Im Übrigen sei die Forschung bislang noch nicht zu abschließenden Ergebnissen gelangt.³¹⁹

Das Gericht arbeitete unter Zugrundelegung der Ergebnisse von Forschungsberichten heraus, dass nach dem gegenwärtigen Stand der Erkenntnisse der Fluglärm möglicherweise noch keine Verletzung der körperlichen Unversehrtheit im engeren Sinne bewirke; jedoch eine nicht unerhebliche *Gefährdung* dieses durch Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG geschützten Rechtsguts zu befürchten sei. Diese Annahme werde durch das Hearing des Bundestags-Ausschusses für Verkehr und für das Post- und Fernmeldewesen vom November 1978 bestätigt.³²⁰

Das Bundesverfassungsgericht machte unter Verweis auf seine bisherige Rechtsprechung³²¹ wiederum deutlich, dass auch eine auf *Grundrechtsgefährdung* bezogene *Risikovorsorge* von der Schutzpflicht der staatlichen Organe umfasst werden

³¹⁷ BVerfGE 56, 54, 74.

³¹⁸ BVerfGE 56, 54, 75.

³¹⁹ BVerfGE 56, 54, 76.

³²⁰ BVerfGE 56, 54, 77 unter Verweis auf das stenografische Protokoll der 39. Sitzung des Bundestags-Ausschusses für Verkehr und für das Post- und Fernmeldewesen vom 8. 11. 1978, S. 45 ff.

³²¹ Das Gericht verweist hier auf BVerfGE 49, 89, 140 ff.; E 53, 30, 57 und E 52, 214, 220.

kann. Diese Schutzpflicht könne eine solche Ausgestaltung der rechtlichen Regelungen gebieten, dass auch die Gefahr von Grundrechtsverletzungen eingedämmt bleibe; ob, wann und mit welchem Inhalt eine solche Ausgestaltung von Verfassungen wegen geboten sei, hänge von der Art, der Nähe und dem Ausmaß möglicher Gefahren, der Art und dem Rang des verfassungsrechtlich geschützten Rechtsguts sowie den schon vorhandenen Regelungen ab.³²² Diese Überlegungen rechtfertigten es, zugunsten der Beschwerdeführer zumindest zu unterstellen, dass die aus Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG herleitbare Schutzpflicht auch die Pflicht zur Bekämpfung von gesundheitsgefährdenden Auswirkungen des Fluglärms umfasst.

Der Gesetzgeber könne verfassungsrechtlich verpflichtet sein, eine ursprünglich als verfassungsgemäß angesehene Regelung im Wege der *Nachbesserung* neu zu gestalten.³²³ Eine solche Verpflichtung wurde gerade auch im Zusammenhang mit der Erfüllung der aus Art. 2 Abs. 2 GG herleitbaren Schutzpflichten als möglich angesehen.³²⁴ „Hat der Gesetzgeber eine Entscheidung getroffen, deren Grundlage durch neue, im Zeitpunkt des Gesetzeserlasses noch nicht abzusehende Entwicklung entscheidend in Frage gestellt wird, dann kann er von Verfassungen wegen gehalten sein zu überprüfen, ob die ursprüngliche Entscheidung auch unter den veränderten Umständen aufrechtzuerhalten ist.“³²⁵ Eine solche *Nachbesserungspflicht* könne in grundrechtsrelevanten Bereichen vor allem dann in Betracht kommen, wenn der Staat durch die Schaffung von Genehmigungsvoraussetzungen und durch die Erteilung von Genehmigungen eine eigene *Mitverantwortung* für etwaige Grundrechtsbeeinträchtigungen übernommen hat.

Im Bereich der Fluglärmbekämpfung spreche für eine solche Pflicht zur Nachbesserung der ursprünglichen Lärmvorschriften, dass die Zahl der Flugbewegungen sprunghaft angestiegen war und dass der Übergang auf Düsenmaschinen die Lärmsituation erheblich verschärft hätte. Auch sei der Ansicht der Beschwerdeführer zu folgen, der Gesetzgeber habe sich angesichts dieser Entwicklung nicht mehr ohne weiteres damit begnügen dürfen, bei seinen Lärmschutzvorschriften darauf abzustellen, dass das „nach dem jeweiligen Stand der Technik unvermeidbare Maß“ an Lärmwirkungen nicht überschritten werden darf (vgl. § 2 Abs. 1 LuftVG³²⁶; § 3 Abs. 1 Ziff. 2 Buchst. B LuftVZO³²⁷) und dass der beim Betrieb eines Luftfahrzeugs verursachte Lärm nicht stärker sein darf, „als es die

³²² BVerfGE 56, 54, 78 unter Verweis auf die „Kalkar-Entscheidung“.

³²³ BVerfGE 56, 54, 78 unter Verweis auf BVerfGE 25, 1, 12 f.; insbesondere E 50, 290, 335, 377 f.; Urteil vom 10. 12. 1980 – 2 BvF 3/77 – Ausbildungsplatzförderungsgesetz.

³²⁴ BVerfGE 56, 54, 78 unter Verweis auf BVerfGE 49, 89, 143 f. i. V. m. 130 f.

³²⁵ BVerfGE 56, 54, 79 unter Verweis auf BVerfGE 53, 30, 58.

³²⁶ Luftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. 5. 2007, BGBl. I, S. 698, zuletzt geändert durch Art. 340 Elfte ZuständigkeitsanpassungsVO vom 19. 6. 2020, BGBl. I, S. 1328.

³²⁷ Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. 7. 2008, BGBl. I, S. 1229, zuletzt geändert durch Art. 6 G zur Änderung des UmweltauditG, des AtomG, des StandortauswahlG, der EndlagervorausleistungsVO und anderer Gesetze und Verordnungen vom 12. 12. 2019, BGBl. I, S. 2510.

ordnungsgemäße Führung oder Bedienung unvermeidbar erfordert“ (§ 1 LuftVZO). Ist die Lärmbekämpfung nach wissenschaftlichen Erkenntnissen im Interesse der körperlichen Integrität der Bürger geboten und ist sie deshalb eine grundrechtliche Pflicht, dann könne deren Erfüllung nicht ausschließlich davon abhängen, welche Maßnahmen gegenwärtig technisch machbar sind. Maßgebliches Kriterium könne in einer am Menschen orientierten Rechtsordnung letztlich nur sein, was dem Menschen unter Abwägung widerstreitender Interessen an Schädigungen und Gefährdungen zugemutet werden darf. Eine andere Beurteilung würde sich auch nicht mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit vereinbaren lassen, dem es nicht entspräche, den Verkehrsbedürfnissen nach Maßgabe des Standes der Technik auch dann stets den Vorzug zu geben, wenn durch die damit verbundenen Lärmbelastigungen Dritte erheblich beeinträchtigt werden und wenn diese Beeinträchtigungen auf andere Weise in vertretbarer Weise gemildert werden könnten.³²⁸

Das Bundesverfassungsgericht verweist auf seine bisherige Rechtsprechung. Es habe in seiner Entscheidung zur Fristenlösung³²⁹ und erneut im Schleyer-Urteil³³⁰ betont, dass über die Art und Weise, wie die aus Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG hergeleitete Schutzpflicht zu erfüllen sei, in erster Linie die staatlichen Organe in eigener Verantwortung – ohne Eingreifen des Gerichts – zu entscheiden hätten; sie befänden darüber, welche Maßnahmen zweckdienlich und geboten seien, um einen wirksamen Schutz zu gewährleisten. Eine Entscheidung, die häufig Kompromisse erfordert, gehöre nach dem Grundsatz der Gewaltenteilung und dem demokratischen Prinzip in die Verantwortung des vom Volk unmittelbar legitimierten Gesetzgebers und könne vom Bunde verfassungsgericht in der Regel nur begrenzt nachgeprüft werden. Schon vorher habe das Gericht in anderen Entscheidungen maßgeblich darauf abgestellt, ob den staatlichen Organen eine evidente Verletzung der in den Grundrechten verkörperten Grundentscheidungen zur Last zu legen sei.³³¹

Einen *Verfassungsverstoß durch unterlassene Nachbesserung* könne das Bundesverfassungsgericht erst dann feststellen, wenn *evident* ist, dass eine ursprünglich rechtmäßige Regelung wegen zwischenzeitlicher Änderung der Verhältnisse *verfassungsrechtlich untragbar geworden* ist und wenn der *Gesetzgeber* gleichwohl weiterhin *untätig geblieben* ist oder offensichtlich fehlsame Nachbesserungsmaßnahmen getroffen hat.³³²

Das Gericht verneinte eine unterlassene Nachbesserung durch den Gesetzgeber, da zum einen verlässliche wissenschaftliche Erkenntnisse über die Grenzen zumutbarer Fluglärmbelastigung zum damaligen Zeitpunkt noch nicht vorlagen und sich die Bundesregierung zum anderen seit einiger Zeit durch zahlreiche Ak-

³²⁸ BVerfGE 56, 54, 80.

³²⁹ BVerfGE 39, 1, 44.

³³⁰ BVerfGE 46, 160, 164.

³³¹ BVerfGE 56, 54, 81 unter Verweis auf BVerfGE 33, 303, 333; E 4, 7, 18; E 27, 253, 282 und E 36, 321, 330 f.

³³² BVerfGE 56, 54, 81.

tivitäten, wie eingeholte Stellungnahmen, Umweltgutachten, die Projektgruppe und das Aktionsprogramm Lärmbekämpfung sowie weitere Untersuchungen und Berichte „durchaus für die Fluglärmprobleme interessiert hätte“³³³. Auch erging 1971 das Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm, aufgrund dessen 1974 für den Flughafen Düsseldorf-Lohausen Lärmschutzbereiche festgelegt wurden. Der Vorwurf völliger Untätigkeit des Gesetzgebers sei jedenfalls widerlegt.

(4) *BVerfGE 77, 170 – Lagerung chemischer Waffen (29. 10. 1987 – 2 BvR 624, 1080, 2029/83)*

Mit ihren Verfassungsbeschwerden machten die Beschwerdeführer geltend, es sei allgemein bekannt, dass die Streitkräfte der USA einen Teil ihrer Bestände an chemischen Waffen (C-Waffen) in der BRD lagerten. Die Bundesregierung sei über Einzelheiten der Lagerung unterrichtet, lehne es jedoch unter Berufung auf Geheimhaltungsvorschriften ab, entsprechende Angaben zu machen. Allerdings seien in der Presse und im wissenschaftlichen Schrifttum über Belegenheit, Art, Umfang und Zustand der in der BRD befindlichen C-Waffen wiederholt Vermutungen angestellt worden. Als mögliche Lagerstätten würden immer wieder Orte genannt, in deren unmittelbarer Nähe die Beschwerdeführer wohnten und arbeiteten. Deren Wohnungen und Arbeitsplätze seien zwischen zwei und 33 Kilometer von potentiellen C-Waffen-Lagern entfernt.

Es werde angenommen, dass sich in diesen Lagern zumindest 1.000 Tonnen der Nervengase GB (Sarin) und VX befänden, die wahrscheinlich in Granaten abgefüllt seien. Lagerung und Transport dieser Stoffe seien mit erheblichen Risiken behaftet. Aufgrund von Materialfehlern oder falscher Behandlung der Waffen durch Angehörige der Streitkräfte sowie bei Sabotageakten könne es zu einem unkontrollierten Austritt der giftigen Substanzen und einer Verseuchung der Luft sowie einer Gefährdung der Trinkwasserversorgung kommen. Die Explosion eines mit Giftgas bestückten Sprengkörpers vermöge in Entfernung von bis zu 100 Kilometern Gesundheitsschäden hervorzurufen; 4 Tonnen VX könnten nahezu eine gesamte Großstadt tödlich verseuchen. In den USA hätten sich bereits zahlreiche Unfälle ereignet, bei denen chemische Kampfstoffe in die Atmosphäre entwichen seien und Schäden verursacht hätten; es werde davon berichtet, dass an den Behältern, die in den USA zur Aufbewahrung chemischer Kampfstoffe benutzt würden, durchschnittlich 4.000 Leckstellen im Jahr aufträten. Es bestünden offenbar Planungen eines Einsatzes chemischer Kampfstoffe in Mitteleuropa, der vermutlich in der Nähe von Stationierungsorten erfolgen werde. Soweit bekannt, liege das Recht zu einer entsprechenden Entscheidung letztlich und praktisch unwiderruflich in der Hand des Präsidenten der USA. Es sei von der Bundesregierung zu keinem Zeitpunkt die Frage erwogen worden, ob und gegebenenfalls unter welchen Sicherheits-

³³³ BVerfGE 56, 54, 82.

vorkehrungen eine Stationierung von C-Waffen in der BRD hingenommen werden könne. Die Bundesregierung habe dadurch gegen Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG verstoßen.

Die Verfassungsbeschwerden wurden, soweit sie sich gegen ein Tun oder Unterlassen der Bundesregierung richteten, verworfen.

Das Bundesverfassungsgericht stellte klar, dass es in ständiger Rechtsprechung beider Senate des Gerichts anerkannt sei, dass Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG nicht lediglich ein subjektives Abwehrrecht verbürgt, sondern zugleich eine objektiv-rechtliche Wertentscheidung der Verfassung darstellt, die für alle Bereiche der Rechtsordnung gilt und verfassungsrechtliche Schutzpflichten begründet.³³⁴ Werden diese Schutzpflichten verletzt, so liege darin zugleich eine Verletzung des Grundrechts aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG.

Dem Gesetzgeber sowie der vollziehenden Gewalt komme bei der Erfüllung dieser Schutzpflichten ein weiter Einschätzungs-, Wertungs- und Gestaltungsbereich zu, der auch Raum lasse, etwa konkurrierende öffentliche und private Interessen zu berücksichtigen.

Der mit einer solchen Schutzpflicht verbundene grundrechtliche Anspruch sei mit Blick auf diese Gestaltungsfreiheit nur darauf gerichtet, dass die öffentliche Gewalt Vorkehrungen zum Schutze des Grundrechts treffe, die nicht gänzlich ungeeignet oder völlig unzulänglich seien. Nur unter ganz besonderen Umständen könne sich diese Gestaltungsfreiheit in der Weise verengen, dass allein durch eine bestimmte Maßnahme der Schutzpflicht Genüge getan werden könne.³³⁵

Der Beschwerdeführer müsse schlüssig dartun, dass die öffentliche Gewalt Schutzvorkehrungen entweder überhaupt nicht getroffen hat oder dass die getroffenen Regelungen und Maßnahmen offensichtlich gänzlich ungeeignet oder völlig unzulänglich sind, das Schutzziel zu erreichen. Will der Beschwerdeführer geltend machen, dass die öffentliche Gewalt ihrer Schutzpflicht allein dadurch genügen kann, dass sie eine ganz bestimmte Maßnahme ergreift, müsse er auch dies und die Art der zu ergreifenden Maßnahme schlüssig darlegen. Diesem Erfordernis genügen die Verfassungsbeschwerden nicht.

(5) BVerfGE 77, 381 – Gorleben (26. 1. 1988 – 1 BvR 1561/82)

Die Verfassungsbeschwerde richtete sich gegen zwei Baugenehmigungen für Bauwerke eines Zwischenlagers der „nuklearen Entsorgung“ in Gorleben. Das geplante Zwischenlager bestand im Wesentlichen aus zwei Lagerhallen, die etwa 1,5 Kilometer südlich der Ortschaft Gorleben gebaut werden sollten. 1982 wurde die Baugenehmigung für ein „Neubau-Zwischenlager für schwach-radioaktive Ab-

³³⁴ BVerfGE 77, 170, 214 unter Verweis auf BVerfGE 39, 1, 41 f.; E 46, 160, 164; E 49, 89, 141 f.; E 53, 30, 57 und E 56, 54, 73, 78, 80.

³³⁵ BVerfGE 77, 170, 215.

fälle“ erteilt, nach der eine Lagerhalle für etwa 35.000 Fässer schwach radioaktiven Abfalls mit teils 200, teils 400 Liter Inhalt errichtet werden durfte. Ebenfalls 1982 wurde die Baugenehmigung für die zweite Lagerhalle als „Anlage zur Aufbewahrung von Kernbrennstoffen“ erteilt, im Wesentlichen für 420 Spezialtransportbehälter für bestrahlte Kernbrennelemente im Gesamtvolumen von 1.500 Tonnen. Die Beschwerdeführer haben gegen die Baugenehmigungen Widerspruch eingelegt. Sie wohnten im näheren Umkreis des Zwischenlagers. Die Beschwerdeführer rügten die Verletzung ihrer Grundrechte aus Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG, weil die aus diesem Grundrecht folgenden verfahrensrechtlichen Anforderungen an die Erteilung atomrechtlicher Genehmigungen nicht erfüllt seien.

Die Verfassungsbeschwerde wurde verworfen.

Das Bundesverfassungsgericht stellte klar, dass aus der Schutzpflicht des Gesetzgebers – die insbesondere auch im Atomrecht eingreife³³⁶ – für die durch Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG geschützten Rechtsgüter nicht abgeleitet werden könne, dass private externe Zwischenlager nur aufgrund einer ausdrücklichen Zulassung durch den Gesetzgeber geschaffen werden dürften. Die Schutzpflicht sei vielmehr schon dann erfüllt, wenn Vorschriften bestünden, die auf solche Lager anwendbar sind und die ausreichenden Schutz vor von diesen Lagern ausgehenden Gefahren gewährten.³³⁷

Dem Gesetzgeber komme bei der Erfüllung der grundrechtlichen Schutzpflichten ein weiter Einschätzungs-, Wertungs- und Gestaltungsbereich zu, der auch Raum lässt, etwa konkurrierende öffentliche und private Interessen zu berücksichtigen. Diesen hätte das Bundesverfassungsgericht zu beachten. Das Gericht könne grundsätzlich erst dann eingreifen, wenn die staatlichen Organe gänzlich untätig geblieben seien oder wenn offensichtlich sei, dass die getroffenen Maßnahmen völlig ungeeignet oder unzulänglich seien.³³⁸

Wenn der Gesetzgeber jedoch in Erfüllung seiner Pflicht Regelungen treffe und damit Schutzmaßstäbe setze, konkretisierten diese den Grundrechtsschutz. Wirke sich die Schutzregelung unmittelbar auf die mit der Verfassungsbeschwerde angegriffene Entscheidung aus, so könne in ihrer Außerachtlassung die Verkenning der Bedeutung und der Tragweite des Grundrechts liegen und danach die Entscheidung das geschützte Grundrecht selbst verletzen.³³⁹ Darüber hinaus könne eine vorhandene Schutzregelung, auch wenn sie nicht unmittelbar für den in Frage stehenden Bereich getroffen sei, für diesen Bedeutung erlangen, wenn darin ein allgemeiner Schutzmaßstab zum Ausdruck komme.³⁴⁰

³³⁶ BVerfGE 77, 381, 402 f. unter Verweis auf BVerfGE 49, 89, 141 f. und E 53, 30, 57.

³³⁷ BVerfGE 77, 381, 403.

³³⁸ BVerfGE 77, 381, 405 unter Verweis auf BVerfGE 56, 54, 71, 80 ff. und den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 29. 10. 1987 – 2 BvR 624/83 u. a.

³³⁹ BVerfGE 77, 381, 405 unter Verweis auf BVerfGE 49, 304, 319 f. und E 53, 30, 60 ff.

³⁴⁰ BVerfGE 77, 381, 405.

(6) *BVerfGE 79, 174 – Verkehrslärm (30. 11. 1988 – 1 BvR 1301/84)*

Die Beschwerdeführer waren zum damaligen Zeitpunkt Inhaber eines Erbbaurechts an einem Grundstück in einem Wohngebiet im Randbereich einer Großstadt und bewohnten eine darauf errichtete Doppelhaushälfte. Sie wandten sich gegen einen Bebauungsplan, der in geringem Abstand von ihrem Grundstück eine vier-spurige Gemeindestraße als örtliche Verbindungsstraße zwischen den Stadtteilen und als Sammler des Verkehrsaufkommens der angrenzenden Wohngebiete vorsah. Als Ergänzung zu dem gegenständlichen Bebauungsplan beschloss der Stadtrat eine gesonderte „Richtlinie zur Durchführung von Lärmschutzmaßnahmen am Gebäudebestand“, die im städtischen Amtsblatt bekannt gemacht wurde. Danach konnte der Eigentümer einer zulässigen baulichen Anlage von der Stadt – zeitlich befristet – die Erstattung seiner Aufwendungen für notwendige Schallschutzmaßnahmen an Aufenthaltsräumen verlangen, wenn die Immissionsgrenzwerte von 62/52 dB(A) überschritten wurden.

Zwischen dem Grundstück der Beschwerdeführer und der Straße war in dem Bebauungsplan ein begrünter Lärmschutzwall festgesetzt worden, der vor dem Anwesen der Beschwerdeführer durch eine aufgesetzte Schutzwand eine Höhe von vier Metern erreichen sollte. Unter Berücksichtigung dieser Schutzwand wurde nach einem im Bauleitplanungsverfahren eingeholten Gutachten bei Zugrundelegung der von der Stadt langfristig prognostizierten Verkehrsmenge für das Anwesen der Beschwerdeführer an den Fenstern der Straßenseite ein Außenlärm-Mittelungsspiegel von tagsüber 67 dB(A) errechnet. Dem gesamten Vorbringen der Beschwerdeführer konnte entnommen werden, dass sie sich durch den Verkehrslärm (auch) im Grundrecht aus Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG verletzt sahen.

Die Verfassungsbeschwerde wurde zurückgewiesen.

Das Bundesverfassungsgericht führte aus, dass das Recht auf körperliche Unversehrtheit in seinem klassischen Gehalt vor gezielten staatlichen Eingriffen, wie Zwangsversuchen an lebenden Menschen, Zwangssterilisationen und ähnlichem schütze.³⁴¹ Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts erschöpfe sich das Grundrecht jedoch nicht in einem subjektiven Abwehrrecht gegenüber solchen Eingriffen. Aus ihm sei vielmehr auch eine Schutzpflicht des Staates und seiner Organe für das geschützte Rechtsgut abzuleiten, deren Vernachlässigung von dem Betroffenen mit der Verfassungsbeschwerde geltend gemacht werden könne.³⁴²

Sodann führt das Gericht unter Verweis auf BVerfGE 77, 170, 214 f. – Lagerung chemischer Waffen – aus: Bei der Erfüllung dieser Schutzpflicht komme dem Gesetzgeber wie der vollziehenden Gewalt ein weiter Einschätzungs-, Wertungs-

³⁴¹ BVerfGE 79, 174, 201 unter Verweis auf Wernicke, in: Bonner Komm., Art. 2 GG Anm. II 2 c und Hesse, Grundzüge des Verwaltungsrechts, 16. Aufl. Rn. 364.

³⁴² BVerfGE 79, 174, 202 unter Verweis auf BVerfGE 77, 170, 214 und E 77, 381, 402 f.

und Gestaltungsbereich zu, der auch Raum lasse, etwa konkurrierende öffentliche und private Interessen zu berücksichtigen. Die Entscheidung, welche Maßnahmen geboten seien, könne deshalb nur begrenzt nachgeprüft werden. Das Bundesverfassungsgericht könne eine Verletzung der Schutzpflicht nur feststellen, wenn die öffentliche Gewalt Schutzvorkehrungen entweder überhaupt nicht getroffen habe oder die getroffenen Regelungen und Maßnahmen offensichtlich gänzlich ungeeignet oder völlig unzulänglich seien, das Schutzziel zu erreichen.³⁴³

Gemessen an diesem Maßstab, so das Gericht, könnten die gesetzlichen Vorschriften, die im Bauleitplanungs- und im Immissionsschutzrecht für die Straßenfestsetzung in Bezug auf den Lärmschutz enthalten sind, nicht beanstandet werden. Aus der Verfassung ließe sich auch nicht herleiten, dass die Lärmbelastung für das Grundstück der Beschwerdeführer, die infolge der Straßenplanung nach den tatsächlichen Feststellungen zu erwarten war, offensichtlich das Maß dessen überschritt, was den Anwohnern nach der in Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG zum Ausdruck kommenden Wertentscheidung zugemutet werden dürfe.

bb) Linie in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts

Die Schutzpflichtenrechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit nahm ihren Anfang vordergründig im Bereich des Atomrechts.

Betrachtet man die beiden zeitlich ersten Entscheidungen „Kalkar I“ und „Mühlheim-Kärlich“, Ende der 1970er Jahre, so ließe sich vermuten, die Schutzpflichten seien für diejenigen Lagen entwickelt worden, bei denen es um technische Risiken geht, die, sollten sie sich realisieren, zu Umweltkatastrophen mit nahezu unüberschaubaren Folgen führten.

Das Bundesverfassungsgericht beließ es nicht dabei. Dies wird insbesondere durch die dritte dargestellte Entscheidung „Fluglärm“ und die zuletzt erörterte Entscheidung „Verkehrslärm“ deutlich. Auch Geräuschemissionen, die (lediglich) geeignet sind, eine *beeinträchtigende Wirkung* auf die körperliche Unversehrtheit herbeizuführen, lösen – so das Bundesverfassungsgericht – die staatliche Schutzpflicht aus. Das ist konsequent und logisch. Das Grundrecht aus Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG verpflichtet den Staat zum Schutz der körperlichen Unversehrtheit all seiner Bürger gleichermaßen und zwar unabhängig davon, ob dieses Grundrecht bei einem zahlenmäßig kaum überschaubaren Personenkreis durch einen infernal atomaren Unglücksfall oder bei Einzelnen durch schädigenden Lärm beeinträchtigt wird. Anders ausgedrückt: Wenn die vom Bundesverfassungsgericht geforderten *Voraussetzungen vorliegen*, wird die staatliche *Schutzpflicht*

³⁴³ BVerfGE 79, 174, 202 unter Verweis auf BVerfGE 56, 54, 81 m. w. N. und E 77, 170, 215.

ausgelöst, dabei ist es völlig unerheblich, wodurch die körperliche Unversehrtheit von Seiten Dritter gefährdet wird und wie viele Grundrechtsträger der Gefahr ausgesetzt sind.

(1) Grundlagen der Schutzpflichtenrechtsprechung

Bei der Untersuchung der oben dargestellten Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zur Herausarbeitung einer einheitlichen Linie wird deutlich, dass im Wesentlichen drei Punkte den feststehenden Rahmen der Schutzpflichtenrechtsprechung bilden:

1. Aus Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG ergeben sich Schutzpflichten, die es den staatlichen Organen gebieten, sich schützend und fördernd vor die darin genannten Rechtsgüter zu stellen und sie vor rechtswidrigen Eingriffen von Seiten anderer zu bewahren. Das Grundrecht der körperlichen Unversehrtheit schützt also nicht nur vor tatsächlichen Verletzungen, sondern auch schon vor (erheblichen) *Gefährdungen*.
2. Es ist die primäre Pflicht des *Gesetzgebers*, rechtliche Regelungen zu schaffen, um der staatlichen Schutzpflicht nachzukommen. Dabei kommt ihm ein weiter Einschätzungs-, Wertungs- und Gestaltungsspielraum zu, in dem er konkurrierende öffentliche und private Interessen zu berücksichtigen hat.
3. Der notwendige Inhalt der gesetzlichen Ausgestaltung hängt von der Art, der Nähe und dem Ausmaß möglicher Gefahren für die körperliche Unversehrtheit und von bereits vorhandenen Regelungen ab.

Damit ist klargestellt, dass es eine staatliche Schutzpflicht vor (reinen) Gefährdungen der körperlichen Unversehrtheit gibt und der *Gesetzgeber* – innerhalb des ihm zustehenden Spielraumes (dann abhängig von der im konkreten Fall vorliegenden Sach- und Rechtslage) – Adressat der Schutzpflichtenerfüllung ist.

(2) Konkreter Maßstab zur Schutzpflichtenauslösung

In den oben dargestellten Beschlüssen füllte das Bundesverfassungsgericht den Rahmen seiner Schutzpflichtenrechtsprechung anhand der bestehenden Sach- und Rechtslage im jeweils konkret vorliegenden Fall aus. Trotz der Verschiedenheit der vom Gericht zu beurteilenden Sachverhalte, lässt sich durch übereinstimmende, wiederkehrend betonte Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts ein allgemeingültiger Maßstab ausmachen. Anhand dessen kann die Frage beantwortet werden, ob sich der Gesetzgeber bezogen auf eine bestehende Gefahr für die körperliche Unversehrtheit verfassungsgemäß verhält oder nicht. Dieser Maßstab kommt allerdings überhaupt nur dann zur Anwendung, wenn der Gesetzgeber von Verfassungen wegen auch zum Tätigwerden *verpflichtet ist*, eine *staatliche Schutzpflicht* also tatsächlich *ausgelöst* wird.

Das Bundesverfassungsgericht unterscheidet daher zur Einordnung der zu beurteilenden Gefahr zuerst zwischen zwei Risikoebenen: Der Ebene des sogenannten *Restrisikos* und derjenigen der *Gefahrenabwehr und Risikovorsorge*. Jede zu beurteilende Gefahr lässt sich alternativ entweder der einen oder der anderen Risikoebene zuordnen.³⁴⁴

(a) Risikoebene Restrisiko

Das Gericht definiert das hinzunehmende Restrisiko als „Ungewissheit jenseits der Schwelle praktischer Vernunft“, die ihre Ursache in den „Grenzen des menschlichen Erkenntnisvermögens“ hat und daher „unentrinnbar“ ist. Es betrifft all jene Situationen, in denen nach dem Stand von Wissenschaft und Praxis praktisch ausgeschlossen ist, dass [...] Schadensereignisse eintreten werden. Dieses Restrisiko ist die sozialadäquate Last, die von allen Bürgern zu tragen ist. Handelt es sich im konkret zu beurteilenden Fall um eine Gefahr auf der Ebene des Restrisikos, so wird der Gesetzgeber nicht in die Pflicht genommen, da von ihm (natürlich) keine Regelung verlangt werden kann, die mit absoluter Sicherheit Grundrechtsgefährdungen ausschließt. Solch eine Regelung würde in der Tat jede staatliche Zulassung der Nutzung von Technik ausschließen und widerspräche praktischer Vernunft. Mit anderen Worten: Eine Gefährdung der körperlichen Unversehrtheit auf der Risikoebene des Restrisikos löst keine staatliche Schutzpflicht aus.

(b) Risikoebene Gefahrenabwehr und Risikovorsorge

Es kann aber auch die Situation eintreten, in der eine Gefährdung der körperlichen Unversehrtheit seitens privater Dritter gegeben und der Schadenseintritt nicht „praktisch ausgeschlossen“ und auch nicht „unentrinnbar“, sondern tatsächlich „vermeidbar“ ist. Die in einem solchen Fall bestehende Gefahr ist auf der Ebene der Gefahrenabwehr und Risikovorsorge zu verorten. Der Staat hat in dieser Konstellation die Möglichkeit, die bestehende Gefährdung zu beseitigen und den Schadenseintritt zu verhindern – die staatliche Schutzpflicht wird ausgelöst.

In derartigen Fällen hat der *Gesetzgeber als Adressat der Schutzpflicht*³⁴⁵ keine Entscheidungsfreiheit mehr „ob“ er (überhaupt) tätig wird, sondern nur noch „wie“.

³⁴⁴ So auch *Martens*, DÖV 1982, 89, 93; *Di Fabio* hingegen stellt auf ein sogenanntes Dreistufen-Konzept ab, das die Risikoebene der Gefahrenabwehr und Risikovorsorge nochmals hinsichtlich der Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts in eine Gefahrebene und eine Risikoebene unterteilt, vgl. *Di Fabio*, Risikoentscheidungen im Rechtsstaat, 1994, S. 105 ff. Für das hier in Frage stehende Auslösen der staatlichen Schutzpflicht ist diese Untergliederung überflüssig.

³⁴⁵ BVerfGE 39, 1, 44; E 88, 203.

Hinsichtlich des „wie“ kommt der vom Bundesverfassungsgericht entwickelte Maßstab zum Zuge. Das heißt, der an sich grundsätzlich weite Einschätzungs-, Wertungs- und Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers wird durch den Maßstab des Bundesverfassungsgerichts „geleitet“:

1. Liegen von Privaten geschaffene Gefahrenquellen vor, von denen mögliche Gefährdungen für die körperliche Unversehrtheit Dritter ausgehen können, muss der *Gesetzgeber* einen auf bestmögliche Gefahrenabwehr und Risikovorsorge gerichteten *Regelungsrahmen* schaffen.
2. Wird eine Gefahrenquelle trotz des in ihr verkörperten Gefährdungspotentials genehmigt und führt dies dazu, dass die körperliche Integrität Dritter Gefährdungen ausgesetzt wird, die diese nicht beeinflussen und denen sie kaum ausweichen können, dann übernimmt der Staat eine *Mitverantwortung* für diese Gefährdungen.
3. Hat der Gesetzgeber einmal einen rechtlichen Regelungsrahmen geschaffen und durch die Erteilung von Genehmigungen von Anlagen mit Gefährdungspotential eine eigene Mitverantwortung für etwaige Grundrechtsbeeinträchtigungen übernommen, so ist er von Verfassungs wegen gehalten zu überprüfen, ob die ursprüngliche gesetzgeberische Entscheidung auch unter neuen, zum Zeitpunkt des Gesetzeserlasses noch nicht abzusehenden Entwicklungen aufrechtzuerhalten ist. Den Gesetzgeber trifft eine *Nachbesserungspflicht*.

Das Bundesverfassungsgericht stellt in denjenigen Fällen eine Schutzpflichtverletzung fest, in denen die Legislative Schutzvorkehrungen überhaupt nicht getroffen hat oder die getroffenen Regelungen und Maßnahmen gänzlich ungeeignet oder völlig unzulänglich sind, das Ziel, Schutz der körperlichen Unversehrtheit, zu erreichen.

Wenn evident ist, dass eine ursprünglich rechtmäßige Regelung wegen zwischenzeitlicher Änderung der Verhältnisse *verfassungsrechtlich untragbar* geworden und der Gesetzgeber dennoch untätig geblieben ist oder offensichtlich „fehlsame“ Nachbesserungsmaßnahmen getroffen hat, liegt darin ein *Verfassungsverstoß durch unterlassene Nachbesserung*.

(3) Anwendung des vom Bundesverfassungsgericht entwickelten Maßstabs auf das System Massentierhaltung

Der soeben dargestellte, vom Bundesverfassungsgericht entwickelte Maßstab ist nun auf das System Massentierhaltung anzuwenden.

Dazu muss festgelegt werden, auf welcher Risikoebene die vom System Massentierhaltung ausgehende Gefahr für das Grundrecht der körperlichen Unversehrtheit zu verorten ist. Befindet sie sich auf der Ebene des Restrisikos, so wäre sie eine von allen Bürgern zu tragende sozialadäquate Last, die keine staatliche Schutz-

pflicht auslöst. Voraussetzung hierfür wäre, dass die Gefährdung „unentrinnbar“ als „Ungewissheit jenseits der Schwelle praktischer Vernunft“ einzustufen ist und „ihre Ursache in den Grenzen des menschlichen Erkenntnisvermögens“ fände. Ist sie das nicht und ist sie stattdessen auf der Risikoebene der Gefahrenabwehr und Risikovorsorge einzuordnen, so ist der Staat zum Handeln verpflichtet.

Betrachtet man die Auswertung der oben dargestellten Studien und Untersuchungen,³⁴⁶ so gelangt man zu dem Ergebnis, dass die durch den Verzehr von tierischen Erzeugnissen aus dem System Massentierhaltung resultierende Gefährdung für die körperliche Unversehrtheit keinesfalls als „Ungewissheit jenseits der Schwelle praktischer Vernunft“ einzustufen ist. Sie stellt vielmehr das Ergebnis einer nachvollziehbaren Kausalkette dar. Nach dem menschlichen Erkenntnisvermögen kann die Gefahr durch entsprechendes Handeln vermieden bzw. abgewendet werden. Die Gefährdung muss demzufolge der Risikoebene „Gefahrenabwehr und Risikovorsorge“ zugeordnet werden, so dass sich das Handeln des Gesetzgebers an den drei Kriterien umfassenden Maßstab des Bundesverfassungsgerichts, messen lassen muss.

(a) Kriterium 1 – Regelungsrahmen zur Gefahrenabwehr

Da es sich bei dem System Massentierhaltung um eine Gefahrenquelle handelt, von der Gefährdungen für die körperliche Gesundheit Dritter ausgehen können, war die Legislative nach dem ersten Kriterium verpflichtet, einen Regelungsrahmen zur bestmöglichen Gefahrenabwehr zu entwickeln.

In Betracht kommt, dass der Gesetzgeber durch die Normierung des Lebensmittelrechts, dort insbesondere durch das Lebensmittelkennzeichnungsrecht, einen solchen Regelungsrahmen geschaffen hat.

Der Begriff Lebensmittelrecht ist eine Sammelbezeichnung europäischer und nationaler Normen, die zwei grundlegenden Zielen dienen: Dem Schutz der Verbraucher vor Gesundheitsgefahren und dem Schutz der Verbraucher vor Täuschung, jeweils im Zusammenhang mit Lebensmitteln.³⁴⁷ Die nahezu unüberschaubare Zahl der Gesetze des Lebensmittelrechts³⁴⁸ lässt sich für den Gegenstand dieser Untersuchung auf vier beschränken. Die maßgeblichen Normen zum Schutze des Verbrauchers vor Gesundheitsgefahren finden sich in der Basis-Verordnung

³⁴⁶ C. II. 3. a) ee) und C. II. 3. b).

³⁴⁷ Vgl. *Streinz*, in: *Streinz/Kraus*, Lebensmittelrechts-Handbuch, 41. EL Juli 2020, Einleitung Rn. 1; *Meyer*, Lebensmittelrecht, 6. Aufl. 2017, Einl. IX; *Rempe*, Lebensmittelkennzeichnungsrecht, 2011, S. 1 ff.; *Riemer/Seitz*, Lebensmittelkennzeichnung, 2012, S. 21; *Holle*, Verfassungsrechtliche Anforderungen, 2000, S. 48 ff.; *Grube*, Verbraucherschutz durch Lebensmittelkennzeichnung?, 1997, S. 1 ff.

³⁴⁸ Siehe nur die Aufzählung auf Beck Online: <https://beck-online.beck.de/Sammlungen?cat=coll&xml=gesetze%2Fbund&coll=Lebensmittelrecht%20Texte>, zuletzt abgerufen am 4. 6. 2021.

178/2002³⁴⁹ (im Folgenden Basis-VO) und dem Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB)³⁵⁰, deren Regelungen inhaltlich miteinander verzahnt sind, sowie in der Lebensmittelinformationsverordnung (LMIV)³⁵¹, die durch die Lebensmittelinformations-Durchführungsverordnung (LMIDV)³⁵² auf nationaler Ebene ergänzt wird.

Der eigenständige Lebensmittelbegriff des Lebensmittelrechts gilt in Deutschland und den anderen Mitgliedstaaten unmittelbar, das LFGB verweist in § 2 Abs. 2 hinsichtlich des Begriffs „Lebensmittel“ in die Basis-VO. Unter „Lebensmittel“ sind „alle Stoffe und Erzeugnisse zu verstehen, die dazu bestimmt sind oder von denen nach vernünftigem Ermessen erwartet werden kann, dass sie in verarbeitetem, teilweise verarbeitetem oder unverarbeitetem Zustand von Menschen aufgenommen werden“, Art. 2 Basis-VO. Dazu gehören unproblematisch die aus dem System Massentierhaltung gewonnenen Nahrungsmittel.

Die Basis-VO schafft nach deren Art. 1 Abs. 1 „die Grundlage für ein hohes Schutzniveau für die Gesundheit des Menschen und die Verbraucherinteressen bei Lebensmitteln unter besonderer Berücksichtigung der Vielfalt des Nahrungsmittelangebots [...]“. Art. 5 Abs. 1 Basis-VO bestimmt, dass das Lebensmittelrecht „eines oder mehrere der allgemeinen Ziele eines hohen Maßes an Schutz für das Leben und die Gesundheit der Menschen, des Schutzes der Verbraucherinteressen, einschließlich lauterer Handelsgewohnheiten“ verfolgt.

Nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 LFGB, besteht dessen Zweck darin, „bei Lebensmitteln, [...] den Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher durch Vorbeugung gegen eine oder Abwehr einer Gefahr für die menschliche Gesundheit sicherzustellen“.

Die LMIV bildet nach deren Art. 1 Abs. 1 „die Grundlage für die Gewährleistung eines hohen Verbraucherschutzniveaus in Bezug auf Informationen über Lebensmittel unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Erwartungen der Verbraucher und ihrer unterschiedlichen Informationsbedürfnisse [...]“. Nach Art. 3 Abs. 1 der

³⁴⁹ Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. 1. 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit, ABl. L 31, S. 1, Celex-Nr. 3 2002 L 0178, zuletzt geändert durch Art. 1 VO (EU) 2019/1381 vom 20. 6. 2019, ABl. L 231, S. 1.

³⁵⁰ Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch – LFGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. 6. 2013, BGBl. I, S. 1426, zuletzt geändert durch Art. 97 Elfte ZuständigkeitsanpassungsVO vom 19. 6. 2020, BGBl. I, S. 1328.

³⁵¹ Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. 10. 2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel, ABl. L 304, S. 18, berichtigt ABl. 2014 L 331, S. 41, berichtigt ABl. 2015 L 50, S. 48, berichtigt ABl. 2016 L 266, S. 7, zuletzt geändert durch Art. 33 ÄndVO (EU) 2015/2283 vom 25. 11. 2015, ABl. L 327, S. 1.

³⁵² Verordnung zur Durchführung unionsrechtlicher Vorschriften betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel (Lebensmittelinformations-Durchführungsverordnung – LMIDV) vom 5. 7. 2017, BGBl. I, S. 2272, zuletzt geändert durch Art. 4 VO zur Novellierung des Fertigpackungsrechts vom 18. 11. 2020, BGBl. I, S. 2504.

LMIV dient die Bereitstellung von Informationen über Lebensmittel „einem umfassenden Schutz der Gesundheit und Interessen der Verbraucher, indem Endverbraucher eine Grundlage für eine fundierte Wahl und die sichere Verwendung von Lebensmitteln unter besonderer Berücksichtigung von gesundheitlichen, wirtschaftlichen, umweltbezogenen, sozialen und ethischen Gesichtspunkten geboten wird“. Nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 lit. a LMIV ergänzt die deutsche Verordnung die Regelungen der LMIV und die Regelungen der auf sie gestützten Rechtsakte der Europäischen Union über die Kennzeichnung von Lebensmitteln, die zur Abgabe an Endverbraucher im Sinne des Art. 3 Nr. 18 Basis-VO bestimmt sind.

Es lässt sich also festhalten, dass der Gesetzgeber die von der *gesamten* Nahrungsmittelindustrie und dem Lebensmittelverzehr *insgesamt*³⁵³ ausgehenden möglichen Gefahren für die *Gesundheit der Menschen* und die *körperliche Unversehrtheit Dritter* erkannt und durch die Ausgestaltung des Lebensmittelrechts einen Regelungsrahmen geschaffen hat, der auf die bestmögliche Abwehr dieser Gefährdungen gerichtet ist. Das erste vom Bundesverfassungsgericht aufgestellte Kriterium ist daher erfüllt.

(b) Kriterium 2 – Staatliche Beteiligung an der Gefahrschaffung und Mitverantwortung

Entsprechend dem zweiten Kriterium ist zu prüfen, ob es einen Zurechnungszusammenhang zwischen der geschaffenen Gefahr für das Grundrecht der körperlichen Unversehrtheit und dem Staat gibt.

Unterlässt es der Staat, drittverursachte Gefährdungen der körperlichen Unversehrtheit abzuwehren, so kann ihm dieses Unterlassen nur dann zugerechnet werden, wenn er sich in einer Art „Garantenstellung“ befindet.³⁵⁴ Das ist jedenfalls dann der Fall, „wenn der Staat mittels einer einfachgesetzlichen *Gestattung* grundrechtsbeeinträchtigendes Handeln Dritter erlaubt hat“³⁵⁵. So lag es in den oben dargestellten Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts: Der Private stellte einen Antrag auf Errichtung und Betrieb einer Gefahrenquelle, die Behörde prüfte das Vorliegen der gesetzlichen (also vom Staat geschaffenen) Voraussetzungen, erkannte im Rahmen der Prüfung das Gefährdungspotential für das Grundrecht der körperlichen Unversehrtheit, wägte (ordnungsgemäß) ab und genehmigte die Errichtung und den Betrieb. Diese *Gestattung*³⁵⁶ stellte den abschließenden staat-

³⁵³ Das bedeutet, dass der Regelungsrahmen zur Abwehr der Gefahren für die körperliche Unversehrtheit für alle Nahrungsmittelerzeuger gilt. Er verpflichtet sowohl Produzenten des Systems Massentierhaltung als auch solche, die nicht zu diesem System gehören, weil ihre Erzeugnisse bspw. in ökologischer bzw. ländlicher Tierhaltung gewonnen werden.

³⁵⁴ Vgl. *Di Fabio*, Risikoentscheidungen im Rechtsstaat, 1994, S. 46, 229.

³⁵⁵ *Di Fabio*, Risikoentscheidungen im Rechtsstaat, 1994, S. 46 m. w. N.

³⁵⁶ Die gesetzliche Terminologie ist uneinheitlich. So wird auch von Erlaubnis, Genehmigung, Bewilligung oder Zulassung gesprochen, vgl. *Schröder*, Genehmigungsverwaltungsrecht, 2016, S. 5 m. w. N.

lichen *Beteiligungsakt* bei der Schaffung einer neuen Gefahrenquelle dar. Das Bundesverfassungsgericht entschied, dass der Staat durch die – aus der Sicht des Antragstellers – positive Entscheidung eine *Mitverantwortung*³⁵⁷ für die Gefährdungen übernommen hat.

Gegenstand der Gerichtsentscheidungen waren die *Genehmigungen* von Anlagen im gefahrenabwehrrechtlichen Sinn: Kernkraftwerke, Flughäfen, Fernstraßen und Waffenlager. Im System Massentierhaltung werden selbstverständlich auch in großem Umfang Anlagen betrieben, die einer hoheitlichen Genehmigung bedürfen. Dennoch sind es nicht die Anlagen als solche, von denen die oben dargestellten Gefahren für die körperliche Unversehrtheit ausgehen. Die *Gefahrenquelle*³⁵⁸ ist das System Massentierhaltung³⁵⁹ insgesamt.

Fraglich ist, ob nun dem Staat die von dem System Massentierhaltung ausgehenden Gefahren für die körperliche Unversehrtheit der Konsumenten von Nahrungsmitteln aus diesem System zugerechnet werden können, er sich also in einer für die Übernahme einer Mitverantwortung erforderlichen Garantenstellung befindet. Dies wäre der Fall, wenn er durch eine *Gestattung* grundrechtsbeeinträchtigendes Handeln Dritter erlaubt hat. Unter einer Gestattung ist eine staatliche³⁶⁰ Entscheidung³⁶¹ zu verstehen, die „*Voraussetzung für die rechtmäßige Durchführung einer Tätigkeit* oder Ins Werksetzung einer wie auch immer gearteten Maßnahme“³⁶² ist. In den vom Bundesverfassungsgericht entschiedenen Fällen ging es immer um Gestattungen in Form von Verwaltungsakten im Rahmen eines *Verwaltungsverfahrens*. Eine wirksame (Exekutiv-)Entscheidung in Form einer Gestattung kann aber auch in anderer Form oder formlos ergehen.³⁶³

Denkbar ist darüber hinaus, dass der Staat durch Rechtsetzung die „*Voraussetzung für die rechtmäßige Durchführung*“ des Systems Massentierhaltung ge-

³⁵⁷ Vgl. dazu *Szczekalla*, Grundrechtliche Schutzpflichten im deutschen und europäischen Recht, 2002, S. 94.

³⁵⁸ Der Begriff Gefahrenquelle für das gesamte System Massentierhaltung umfasst demnach auch die Anlagen, die in dem System betrieben werden. Die Bezeichnung als „Gefahrenquelle“ dient lediglich zur Klarstellung der Terminologie. Die Absicherung grundrechtlich geschützter Güter erfordert es, dass sie vor jeder Art von potentiellen Gefahrenquellen geschützt werden müssen, unabhängig von ihrer Bezeichnung, vgl. dazu *Dietlein*, Grundrechtliche Schutzpflichten, 2. Aufl. 2005, S. 103; *Hermes*, Das Grundrecht auf Schutz von Leben und Gesundheit, 1987, S. 36; *Szczekalla*, Grundrechtliche Schutzpflichten im deutschen und europäischen Recht, 2002, S. 96 ff.

³⁵⁹ Zur Definition des Systems Massentierhaltung siehe bereits oben B. II. 5.

³⁶⁰ Handelt es sich um eine das Verwaltungsverfahren abschließende Entscheidung, so ist konkretisierend von einer „behördlichen“ Entscheidung auszugehen, vgl. *Martens*, Die Praxis des Verwaltungsverfahrens, 1985, Rn. 210.

³⁶¹ Vgl. *Martens*, Die Praxis des Verwaltungsverfahrens, 1985, Rn. 210.

³⁶² *Schröder*, Genehmigungsverwaltungsrecht, 2016, S. 6 unter Verweis auf *Humpert*, Genehmigungsvorbehalte im Kommunalverfassungsrecht, S. 4; *König*, BayVBl. 1976, 577 und *Henke*, DVBl. 1983, 982, 984.

³⁶³ Zum Verwaltungshandeln vgl. *Martens*, Die Praxis des Verwaltungsverfahrens, 1985, Rn. 230 sowie ausführlich *Schulte*, Schlichtes Verwaltungshandeln, 1995, S. 32 ff.

schaffen hat. In diesem Fall läge seine *Beteiligungshandlung* nicht in einer abschließenden Behördenentscheidung, sondern in der Schaffung der erforderlichen Rechtsnormen, aufgrund derer spätere Gestattungen der Einzelanlagen oder Tätigkeiten ergehen, die Bestandteile und Voraussetzung für das Funktionieren des Systems Massentierhaltung sind.

(aa) Staatliche Beteiligung durch Schaffung des Rechtsrahmens

Der Staat hat durch Vorschriften über „die den Tieren zum Leben zur Verfügung stehenden Bodenflächen in Gruppenhaltung“ (TierSchNutzV)³⁶⁴, durch „zahlenmäßige Vorgaben bei der Intensivtierhaltung“ (UVPg)³⁶⁵, der Zulassung von Betonspaltenböden und Festlegung der Spaltenbreiten (TierSchNutzV), durch Normierung des „Raumbedarfs bei Tiertransporten“ in der Tierschutztransportverordnung (TierSchTrV)³⁶⁶, durch Vorschriften „über das Ruhigstellen, Betäuben, Schlachten und Töten von Tieren in Schlachthöfen“ in der Tierschutz-Schlachtverordnung (TierSchIV)³⁶⁷ und durch zahlreiche andere Gesetze und Verordnungen den Regelungsrahmen geschaffen, durch den das System Massentierhaltung in seiner momentanen Ausprägung erst ermöglicht wurde. Nach vorheriger behördlicher Prüfung im Rahmen der oben benannten Regelungen, werden dann auch die einzelnen Anlagen und Abläufe des Systems Massentierhaltung staatlich genehmigt. Dies geschieht etwa in Form von Erlaubnissen für die Durchführung von Tiertransporten, die Errichtung und den Betrieb von Tierhaltungsanlagen und Schlachthöfen oder für die Unterhaltung von Tierkörperbeseitigungsanlagen.

Der Staat bringt dadurch nicht nur zum Ausdruck, dass er das gesamte System Massentierhaltung gestattet. Er hat vielmehr durch aktives Tun die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen, die erforderlich waren, ein System zu etablieren, in dem sich die Wirtschaftsunternehmen der Massentierhaltung bewegen und auf die derzeit praktizierte Art agieren können.

Die Festlegung des rechtlichen Rahmens stellt den staatlichen *Beteiligungsakt* dar, der die Voraussetzungen für die *rechtmäßige Durchführung* des Systems Massentierhaltung in seiner jetzigen Form geschaffen hat.³⁶⁸ Hierdurch hat der

³⁶⁴ Siehe dazu oben B. II. 1.

³⁶⁵ Vgl. dazu oben: B. II. 1.–3.

³⁶⁶ Verordnung zum Schutz von Tieren beim Transport und zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates vom 11. 2. 2009, BGBl. I, S. 375, zuletzt geändert durch Art. 9 Abs. 14 G zur Neuorganisation der Zollverwaltung vom 3. 12. 2015, BGBl. I, S. 2178.

³⁶⁷ Verordnung zum Schutz von Tieren im Zusammenhang mit der Schlachtung oder Tötung und zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 des Rates vom 20. 12. 2012, BGBl. I, S. 2982.

³⁶⁸ Bereits in seiner Entscheidung zur „Käfighaltung von Legehennen“ Ende der 1990er Jahre, stellte das Bundesverfassungsgericht fest, dass der Gesetzgeber über die „Zulässigkeit dieser Art von Tierhaltung [...] grundsätzlich zustimmend entschieden habe“, vgl. BVerfG, Urteil vom 6. 7. 1999 – 2 BvF 3/90 = BVerfGE JuS 2000, 398, 399.

Staat die Gefahr der Grundrechtsbeeinträchtigung durch den Konsum von Produkten aus dem System Massentierhaltung ermöglicht. Der Staat befindet sich dadurch in einer *Garantenstellung*, er hat – gemessen an der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts – für die Gefährdung des Grundrechts der körperlichen Unversehrtheit eine *Mitverantwortung* übernommen.

Die vorliegende Untersuchung hat es sich zwar zur Aufgabe gemacht, das System Massentierhaltung auf seine Vereinbarkeit mit dem Grundgesetz zu überprüfen. Dennoch soll *der Vollständigkeit halber* an dieser Stelle auch auf die *anderen Arten der Fleisch-, Eier- und Milchherstellung* eingegangen werden, die nicht dem System Massentierhaltung zuzuordnen sind. Denn auch deren Erzeugnisse sind – da die dargestellten Studien nicht zwischen Produkten aus dem System Massentierhaltung und anderen Arten der Fleisch- und Milchgewinnung unterscheiden –³⁶⁹ für den Menschen gesundheitsschädlich.³⁷⁰

Auch die auf andere Art als aus dem System Massentierhaltung gewonnenen Lebensmittel unterliegen dem oben herausgearbeiteten Regelungsrahmen zur Gefahrenabwehr. Indem der Gesetzgeber den Regelungsrahmen für das System Massentierhaltung als die intensivste und rein wirtschaftlich betrachtet effektivste Form der Tiernutzung entwickelt hat, hat er natürlich gleichzeitig den Regelungsrahmen für alle anderen Arten der Tiernutzung (mit)geschaffen,³⁷¹ die die gesetzlich zugelassenen Höchstgrenzen nicht ausschöpfen, weil sie bspw. den Tieren größere Flächen zur Verfügung stellen.

Der staatliche *Beteiligungsakt* erstreckt sich daher auch *mit* auf die Gefahr der Grundrechtsbeeinträchtigung durch den Konsum von tierischen Produkten, die *nicht aus dem System Massentierhaltung stammen*.

(bb) Staatliche Beteiligung durch Subventionierung

Darüber hinaus kommt in Betracht, dass die Förderpolitik der Bundesrepublik Deutschland einen weiteren hoheitlichen *Beteiligungsakt* an dem System Massentierhaltung darstellt, der als *Gestattung* qualifiziert werden kann. Das ist deshalb naheliegend, weil das System Massentierhaltung staatlicherseits mit Sub-

³⁶⁹ Dazu bereits die Stellungnahme oben C. II. 3. c).

³⁷⁰ Ungeachtet der besonderen Schädlichkeit tierischer Erzeugnisse aus dem System Massentierhaltung, oben C. II. 3. b).

³⁷¹ Besonderheiten ergeben sich dann, wenn der Lebensmittelerzeuger seine Produkte als ökologisch/biologische Erzeugnisse kennzeichnen möchte. In diesem Fall kommen die Vorschriften der Öko-Verordnung [Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. 5. 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates, ABl. L 150, S. 1, zuletzt geändert durch Art. 56 VO (EU) 2018/848 vom 30. 5. 2018, ABl. L 150, S. 1, berichtigt ABl. L 270, S. 37, ABl. 2019 L 305, S. 59, ABl. 2020 L 37, S. 26, ABl. 2020 L 324, S. 65, ABl. 2021 L 7, S. 53] zur Anwendung.

ventionen unterstützt wird. Im Allgemeinen sind Subventionen „alle Leistungen einer rechtsfähigen Einrichtung der öffentlichen Hand an eine von ihr zu unterscheidende rechtsfähige Einrichtung oder eine Person, die ohne marktmäßige Gegenleistung gewährt werden und helfen sollen, Ziele im öffentlichen Interesse zu verwirklichen“³⁷².

Deutlicher als durch eine solche Leistungsgewährung an Betriebe des Systems Massentierhaltung kann der Staat nicht zum Ausdruck bringen, dass er dieses System billigt und damit *gestattet*. Bei der Erteilung von Genehmigungen im klassisch gefahrenabwehrrechtlichen Sinne ist der Staat unabhängiger und unbeteiligter „Wächter über die Einhaltung von Recht und Gesetz“³⁷³. Diese Unabhängigkeit verliert er bei einer *aktiven Förderung privaten Handelns*, so dass eine Zurechnung durch fördernde Einwirkung sogar näher liegt, als eine Zurechnung aufgrund einer erteilten Genehmigung.³⁷⁴

Zum einen muss der zu verwirklichende Subventionszweck per definitionem immer im „öffentlichen Interesse“ stehen. Zum anderen greift der Staat durch die Subventionierung bestimmter Marktteilnehmer bewusst und aktiv in die Wettbewerbsordnung ein. Dadurch verändert er die Marktverhältnisse, um Anreize für ein von ihm nicht nur gebilligtes, sondern vielmehr „politisch erwünschtes Verhalten der Wirtschaftsbeteiligten“³⁷⁵ herbeizuführen.

Staatliche Subventionen wirken konzentrations- und damit marktmachtfördernd und beeinträchtigen – „verzerren“ – dadurch den Wettbewerb.³⁷⁶ Die Ökonomie unterscheidet zwischen relativer und absoluter Wettbewerbsverzerrung.³⁷⁷ Die relative Wettbewerbsverzerrung besteht darin, dass einzelnen Wirtschaftseinheiten ein „künstlicher Vorteil“³⁷⁸ verschafft wird; jede Subvention zugunsten einer Wirtschaftseinheit bedeutet faktisch eine relative Benachteiligung der übrigen, nicht subventionierten Akteure. Aus der Tatsache, dass Subventionen für die Agrarindustrie aus Steuergeldern finanziert werden,³⁷⁹ ergibt sich die absolute Wettbewerbsverzerrung: Die Wirtschaftsunternehmen, die nicht subventioniert werden,

³⁷² *Ruthig/Storr*, Öffentliches Wirtschaftsrecht, 5. Aufl. 2020, Rn. 751 m. w. N.; ein einheitlicher Subventionsbegriff existiert im deutschen Recht nicht, maßgebliche Kriterien sind aber die Leistung aus öffentlichen Mitteln an (auch private) Dritte, ohne Gegenleistung, vgl. *Winkelmüller*, in: Schulte/Kloos, Handbuch Öffentliches Wirtschaftsrecht, Teil B. § 2, Rn. 8.

³⁷³ *Dietlein*, Grundrechtliche Schutzpflichten, 2. Aufl. 2005, S. 98.

³⁷⁴ So auch ausdrücklich *Dietlein*, Grundrechtliche Schutzpflichten, 2. Aufl. 2005, S. 98.

³⁷⁵ Vgl. *Winkelmüller*, in: Schulte/Kloos, Handbuch Öffentliches Wirtschaftsrecht, Teil B. § 2, Rn. 1.

³⁷⁶ Vgl. dazu *Kortmann*, Wirtschaftsdienst 2004, 462, 467.

³⁷⁷ Vgl. hierzu und zum Folgenden *Kortmann*, Wirtschaftsdienst 2004, 462 ff.

³⁷⁸ *Kortmann*, Wirtschaftsdienst 2004, 462, 465.

³⁷⁹ Vgl. dazu *Brandt*, Kosten und Auswirkungen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) in Deutschland, 2004, III ff., abrufbar unter: https://www.oxfam.de/system/files/20041101_kosten_uauswirkungendergapind_154kb.pdf, zuletzt abgerufen am 4. 6. 2021; *Benning/Andrade*, Subventionen für die industrielle Fleischerzeugung in Deutschland, BUND-Recherche zur staatlichen Förderung der Schweine- und Geflügelproduktion in den Jahren 2008 und 2009, 2011, S. 4.

tragen (auch) die Steuerlast, aus der die finanziellen Mittel zur Subventionierung der geförderten Unternehmen generiert werden.³⁸⁰

Konkret bezogen auf den Agrarsektor sind Subventionen alle „aus staatlichen Finanzmitteln kommende Zahlungen, die im Zusammenhang mit der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse gewährt werden.“³⁸¹

Der Ursprung der Agrarsubventionen liegt in der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP), die ihren Anfang in den Römischen Verträgen von 1957 fand. Darin legten die Gründerstaaten der damaligen Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) die Ziele und Aufgaben einer europäischen Agrarpolitik fest.³⁸² Da im zerstörten Nachkriegseuropa nicht genügend Nahrungsmittel zu angemessenen Preisen auf dem Markt erhältlich waren, setzte sich die EWG das Ziel, die Produktivität in der Landwirtschaft zu fördern und die Märkte zu stabilisieren um die *Versorgung der Bevölkerung mit bezahlbaren Lebensmitteln* sicherzustellen und dabei der landwirtschaftlichen Bevölkerung eine angemessene Lebenshaltung zu gewährleisten.³⁸³ Die Subventionierung der Landwirtschaft diene damit ursprünglich den vorgenannten Zielen und damit einem *öffentlichen Interesse*.

1958–1991 erfolgte die staatliche Finanzierung des Agrarsektors durch das sogenannte Stützpreis-Regime und 1992–2004 durch produktionsbezogene Ausgleichszahlungen. Ab dem Jahr 2005 begann das Finanzierungssystem sogenannter entkoppelter – das heißt von der Produktion unabhängiger – Direktzahlungen.³⁸⁴ Das bedeutet, die Verteilung der Fördergelder durch die Mitgliedstaaten ist seitdem nicht mehr an die produzierte Menge gekoppelt. Die Subventionen werden nunmehr vor allem nach Fläche in Form einer sogenannten Hektarprämie ausgeschüttet. Hauptprofiteure der Direktzahlungen sind große Agrarbetriebe, da sie pro Hektar grundsätzlich die gleiche Pauschale bekommen, wie ein kleiner Landwirtschaftsbetrieb aber im Gegensatz zu diesen mit wenigen Arbeitskräften große Flächen bearbeiten und daher besonders rationell sind.³⁸⁵ Auch für die neue

³⁸⁰ Kortmann, Wirtschaftsdienst 2004, 462, 465.

³⁸¹ Vgl. die Homepage des BMEL: https://www.bmel.de/DE/themen/landwirtschaft/eu-agrarpolitik-und-foerderung/staatliche-beihilfen/staatliche-beihilfen_node.html, zuletzt abgerufen am 4. 6. 2021.

³⁸² Vgl. dazu und zum Folgenden die Homepage des BMEL: <https://www.bmel.de/DE/themen/landwirtschaft/eu-agrarpolitik-und-foerderung/gap/gap-geschichte.html>, zuletzt abgerufen am 4. 6. 2021.

³⁸³ Vgl. dazu Heinrich-Böll-Stiftung/BUND, Agraratlas, 3. Aufl. 2020, S. 10 sowie *Wein-garten*, APuZ 2010, S. 6 ff.

³⁸⁴ Vgl. Brandt, Kosten und Auswirkungen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) in Deutschland, 2004, I., abrufbar unter: https://www.oxfam.de/system/files/20041101_kostenauswirkungendergapind_154kb.pdf, zuletzt abgerufen am 4. 6. 2021.

³⁸⁵ Vgl. dazu die Beiträge auf der Homepage der Süddeutschen Zeitung: <https://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/eu-agrarsubventionen-milliarden-fuer-agrarfabriken-und-konzerne-1.464860> und <https://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/eu-agrarsubventionen-bruessel-zahlt-und-zahlt-und-zahlt-1.459827>, jeweils zuletzt abgerufen am 4. 6. 2021.

Förderperiode von 2021 bis 2027 sind wieder die Direktzahlungen als wichtigstes Förderungsinstrument der Agrarwirtschaft vorgesehen.³⁸⁶

Die Bundesrepublik Deutschland war bis zum Jahr 2010 bemüht, eine Offenlegung der Empfänger der Agrarsubventionen und der jeweiligen Förderungshöhe aus den Mitteln des EU-Agrarfonds zu vermeiden.³⁸⁷ Aus diesem Grund gab es bis zu diesem Zeitpunkt kaum belastbares Zahlenmaterial. Erst die Veröffentlichung der „BUND-Recherche zur staatlichen Förderung der Schweine- und Geflügelproduktion in den Jahren 2008 und 2009“³⁸⁸ des BUND im Jahr 2011 zeigte die Praxis der Subventionsvergabe in Deutschland auf:

In den beiden gegenständlichen Jahren wurden pro Jahr über eine Milliarde Euro an öffentlichen Fördergeldern an Mast- und Schlachtkonzerne gezahlt, wobei der größte Teil von ca. 950 Millionen Euro auf den Bereich „Futterflächen für industrielle Mast“ entfiel.³⁸⁹ Die zweitgrößte Subventionszahlung in Höhe von jährlich 80 Millionen Euro resultierte aus der Agrarinvestitionsförderung, die den Agrarbetrieben für den Neubau von Mastanlagen gezahlt wurden.³⁹⁰ Über 18 Millionen Euro wurden bundesweit durchschnittlich pro Jahr unmittelbar an die Fleischindustrie gezahlt.³⁹¹ Hauptempfänger von Subventionen für Großschlachtereien war im Jahr 2008 das zu den größten Geflügelfleisch-Exporteuren gehörende Unternehmen „Doux Geflügel“ in Brandenburg mit 4,7 Millionen Euro. Im Jahr 2009 war es der größte deutsche Schweinefleischkonzern „Tönnies Fleischwerk GmbH“ in Nordrhein-Westfalen, der mit 3,3 Millionen Euro die meisten Subventionszahlungen erhielt.³⁹² Nach Angaben des Hauptzollamtes Hamburg wurden

³⁸⁶ Vgl. bspw. Heinrich-Böll-Stiftung/BUND, Agraratlas, 3. Aufl. 2020, S. 14.

³⁸⁷ Vgl. dazu die Beiträge auf der Homepage der Süddeutschen Zeitung: <https://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/eu-agrarsubventionen-die-groesse-macht-s-1.459205> und <https://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/agrarsubventionen-eu-foerdert-grosskonzerne-statt-kleinbauern-1.443465>, jeweils zuletzt abgerufen am 4. 6. 2021; die Verpflichtung zur Internetveröffentlichung der Empfänger von Agrarsubventionen ergibt sich aus dem Agrar- und Fischereifonds-Informationen-Gesetz vom 26. 11. 2008, BGBl. I, S. 2330 zuletzt geändert durch Art. 107 Zweites Datenschutz-Anpassungs- und UmsetzungsG EU vom 20. 11. 2019, BGBl. I, S. 1626.

³⁸⁸ Benning/Andrade, Subventionen für die industrielle Fleischerzeugung in Deutschland, BUND-Recherche zur staatlichen Förderung der Schweine- und Geflügelproduktion in den Jahren 2008 und 2009, 2011.

³⁸⁹ Benning/Andrade, Subventionen für die industrielle Fleischerzeugung in Deutschland, BUND-Recherche zur staatlichen Förderung der Schweine- und Geflügelproduktion in den Jahren 2008 und 2009, 2011, S. 4.

³⁹⁰ Benning/Andrade, Subventionen für die industrielle Fleischerzeugung in Deutschland, BUND-Recherche zur staatlichen Förderung der Schweine- und Geflügelproduktion in den Jahren 2008 und 2009, 2011, S. 4.

³⁹¹ Benning/Andrade, Subventionen für die industrielle Fleischerzeugung in Deutschland, BUND-Recherche zur staatlichen Förderung der Schweine- und Geflügelproduktion in den Jahren 2008 und 2009, 2011, S. 5, 20.

³⁹² Benning/Andrade, Subventionen für die industrielle Fleischerzeugung in Deutschland, BUND-Recherche zur staatlichen Förderung der Schweine- und Geflügelproduktion in den Jahren 2008 und 2009, 2011, S. 5, 20.

im Jahr 2008 an in Deutschland ansässige Geflügelexporteure Exportsubventionen in Höhe von 7,7 Millionen und im Jahr 2009 in Höhe von 5,5 Millionen Euro gezahlt. Schweinefleischexporteure erhielten im Jahr 2008 Fördergelder in Höhe von 22,7 Millionen und im Jahr 2009 2,7 Millionen Euro.³⁹³ Die „Top 10“ der Empfänger von Subventionen aus dem Garantiefonds für Landwirtschaft in den Jahren 2008 und 2009 in Deutschland waren ausschließlich fleischverarbeitende Großbetriebe, wie VION, Tönnies, Doux Geflügel, Westfleisch eG, Wolf GmbH oder Gräfendorfer Geflügel-, und Tiefkühlkost Produktions GmbH.³⁹⁴

Durch die im Jahr 2006 eingeleitete Transparenzinitiative der Europäischen Union³⁹⁵ wurden die Mitgliedstaaten verpflichtet, jährlich die Empfänger von Agrarhilfen des jeweiligen Vorjahres zu veröffentlichen. In Deutschland geschieht das über die Homepage der Bundesanstalt des BMEL.³⁹⁶ Es ist jedoch weder möglich eine Auflistung der Subventionsempfänger, noch eine Angabe des Subventionszwecks zu erhalten.³⁹⁷ Das unabhängige paneuropäische Mediennetzwerk EUR-ACTIV hat aus diesem Grund in einer umfangreichen Recherche die Subventionsvergaben im Jahre 2016 an die einzelnen Zuwendungsempfänger ermittelt und die „TOP 150 der deutschen Empfänger von Agrarsubventionen“ in einer Tabelle zusammengefasst.³⁹⁸

Unter den „TOP 10“ der Subventionsempfänger sind sechs Großmolkereien. Die mit Abstand höchste Fördersumme von 21.640.341,94 Euro erhielt die DMK Deutsches Milchkontor GmbH,³⁹⁹ Deutschlands größte Molkerei.⁴⁰⁰ Insgesamt waren im Jahr 2006 bei den privatrechtlichen Unternehmen, die subventioniert wurden, die Milcherzeuger Hauptbegünstigte. So wurden die Molkerei Ammerland eG mit 13.385.348,18 Euro, die Fude+Sehrrahn Milchprodukte GmbH & Co. KG mit

³⁹³ Benning/Andrade, Subventionen für die industrielle Fleischerzeugung in Deutschland, BUND-Recherche zur staatlichen Förderung der Schweine- und Geflügelproduktion in den Jahren 2008 und 2009, 2011, S. 5.

³⁹⁴ Benning/Andrade, Subventionen für die industrielle Fleischerzeugung in Deutschland, BUND-Recherche zur staatlichen Förderung der Schweine- und Geflügelproduktion in den Jahren 2008 und 2009, 2011, S. 20.

³⁹⁵ Siehe dazu die Homepage des BMEL: <https://www.bmel.de/DE/themen/landwirtschaft/eu-agrarpolitik-und-foerderung/direktzahlung/veroeffentlichung-eu-zahlungen.html>, zuletzt abgerufen am 4.6.2021.

³⁹⁶ Siehe die Homepage der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung: https://www.agrar-fischerei-zahlungen.de/agrar_hintergrund.html, zuletzt abgerufen am 4.6.2021.

³⁹⁷ Es ist erforderlich, den Namen des geförderten Unternehmens zu kennen. Dann kann dieser in die Suchmaske eingegeben werden und die Höhe der geflossenen Subventionen werden in Euro angezeigt: <https://www.agrar-fischerei-zahlungen.de/Suche>, zuletzt abgerufen am 4.6.2021.

³⁹⁸ Abrufbar unter: <https://www.euractiv.de/top-150-der-deutschen-empfaenger-von-agrar-subventionen-2016/>, zuletzt abgerufen am 4.6.2021.

³⁹⁹ Siehe die Tabelle „TOP 150 der deutschen Empfänger von Agrarsubventionen“: <https://www.euractiv.de/wp-content/uploads/sites/4/2017/06/TOP-150-der-deutschen-Empf%C3%A4nger-von-Agrarsubventionen-2016.pdf>, S. 4, zuletzt abgerufen am 4.6.2021.

⁴⁰⁰ Siehe die Homepage der DMK: <http://www.dmk.de/>, zuletzt abgerufen am 4.6.2021.

6.343.050,05 Euro,⁴⁰¹ die Ostmilch Handels GmbH mit 6.035.343,15 Euro,⁴⁰² Uelzena eG mit 4.385.900,76 Euro,⁴⁰³ die Melkweg Holland B.V. mit 3.252.928,95 und die Milchwerke Schwaben eG mit 2.268.030,88 Euro subventioniert.⁴⁰⁴

Insgesamt standen für die Agrarförderung in Deutschland von 2014 bis 2020 jährlich rund 6,2 Milliarden Euro an EU-Mitteln zur Verfügung. Entsprechend der zuvor dargestellten Zuwendungspraxis und den Zielen der Agrarpolitik waren wieder die Großbetriebe Hauptprofiteure der Subventionen.⁴⁰⁵

Die Auswirkungen dieser Subventionspraxis auf die Agrarwirtschaft werden unter anderem durch den Landesbericht 2005 der Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft auf Grundlage einer bundesweit durchgeführten Betriebsleiterbefragung deutlich: 42 Prozent der subventionierten Betriebe gaben an, dass sie große Investitionen nicht realisieren würden, wenn ihnen keine Förderung gewährt werden würde⁴⁰⁶ und 64 Prozent der befragten Betriebsleiter stellten klar, dass sie ohne staatliche Beihilfen überhaupt keine vergleichbaren Investitionen durchgeführt hätten.⁴⁰⁷

Es wird deutlich, dass sich das ursprünglich mit der GAP und der Subventionierung des Agrarsektors verfolgte Ziel im Laufe der letzten Jahrzehnte gewandelt hat. Eine staatliche Förderung von Großkonzernen der Agrar- und Lebensmittelindustrie zur Gewährleistung der *Versorgung der Bevölkerung mit bezahlbaren Nahrungsmitteln* ist längst nicht mehr erforderlich.

Die Nachfrage nach Fleisch auf dem deutschen Markt sinkt seit 1994 stetig.⁴⁰⁸ Die deutsche Fleisch- und Milchproduktion entspricht nicht mehr dem Konsum

⁴⁰¹ Siehe die Tabelle „TOP 150 der deutschen Empfänger von Agrarsubventionen“: <https://www.euractiv.de/wp-content/uploads/sites/4/2017/06/TOP-150-der-deutschen-Empf%C3%A4nger-von-Agrarsubventionen-2016.pdf>, S. 6, zuletzt abgerufen am 4. 6. 2021.

⁴⁰² Siehe die Tabelle „TOP 150 der deutschen Empfänger von Agrarsubventionen“: <https://www.euractiv.de/wp-content/uploads/sites/4/2017/06/TOP-150-der-deutschen-Empf%C3%A4nger-von-Agrarsubventionen-2016.pdf>, S. 7, zuletzt abgerufen am 4. 6. 2021.

⁴⁰³ Siehe die Tabelle „TOP 150 der deutschen Empfänger von Agrarsubventionen“: <https://www.euractiv.de/wp-content/uploads/sites/4/2017/06/TOP-150-der-deutschen-Empf%C3%A4nger-von-Agrarsubventionen-2016.pdf>, S. 8, zuletzt abgerufen am 4. 6. 2021.

⁴⁰⁴ Siehe die Tabelle „TOP 150 der deutschen Empfänger von Agrarsubventionen“: <https://www.euractiv.de/wp-content/uploads/sites/4/2017/06/TOP-150-der-deutschen-Empf%C3%A4nger-von-Agrarsubventionen-2016.pdf>, S. 6, zuletzt abgerufen am 4. 6. 2021.

⁴⁰⁵ <https://www.bmel.de/DE/themen/landwirtschaft/eu-agrarpolitik-und-foerderung/gap/gap-nationale-umsetzung.html> und <https://www.bund.net/themen/landwirtschaft/eu-agrarpolitik/>, jeweils zuletzt abgerufen am 4. 6. 2021.

⁴⁰⁶ Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft, Aktualisierung der Zwischenbewertung des Agrarinvestitionsförderungsprogramms (AFP) in Deutschland für den Förderzeitraum 2000 bis 2004, Landesbericht 07/2005, S. 58.

⁴⁰⁷ Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft, Aktualisierung der Zwischenbewertung des Agrarinvestitionsförderungsprogramms (AFP) in Deutschland für den Förderzeitraum 2000 bis 2004, Landesbericht 07/2005, S. 60, Abb. 17.

⁴⁰⁸ Vgl. die Studie des Statistischen Bundesamtes „Vom Verbraucher zum Erzeuger – Fleischversorgung in Deutschland“ 2008, S. 23; vgl. auch Heinrich-Böll-Stiftung/BUND, Fleischatlas, Deutschland regional 2016, S. 6.

der Bevölkerung; die Produktion von Nahrungsmitteln tierischer Herkunft ist von der nationalen Nachfrage vollständig entkoppelt.⁴⁰⁹

Das lässt sich am sogenannten *Selbstversorgungsgrad* belegen. Dieser gibt das Verhältnis der Inlandserzeugung eines Produktes zu dessen Gesamtverbrauch an, hier also den Wert, der beziffert, wie viel Prozent der benötigten Agrarerzeugnisse im eigenen Land produziert werden. Im Fall einer Unterversorgung (weniger als 100 Prozent) wären zur Versorgung der Bevölkerung Importe notwendig.⁴¹⁰

Der Selbstversorgungsgrad an Kuhmilch betrug im Jahr 2018 über 110 Prozent.⁴¹¹ In dem Teilbereich Inlandserzeugung von Schweinefleisch betrug der Selbstversorgungsgrad im Jahr 2018 rund 120 Prozent.⁴¹² Der Selbstversorgungsgrad an Fleisch insgesamt lag in der Bundesrepublik Deutschland im Jahr 2018 bei 115,6 Prozent.⁴¹³

Durch die derzeit praktizierte Art der Subventionierung der Großkonzerne der Fleisch- bzw. Milchproduktion in Deutschland, werden gegenwärtig also deutlich mehr tierische Produkte erzeugt als verbraucht.⁴¹⁴ Die Bevölkerung ist demnach mit günstigen Produkten tierischer Herkunft (über)versorgt. Auch das BMEL stellte fest, dass der Nahrungsmittelmarkt in Deutschland und der EU insgesamt stagniert. Die Gründe hierfür sieht es im demografischen Wandel und der damit tendenziell sinkenden Nachfrage.⁴¹⁵

Deutschland ist innerhalb der Europäischen Union weiterhin mit über 20 Prozent der größte Schweinefleisch- (21,8 Prozent) und Milcherzeuger (21,2 Prozent) und mit 15 bzw. 13 Prozent immerhin noch der zweitgrößte Produzent von Rind- und Geflügelfleisch.⁴¹⁶ Die Produktion von Nahrungsmitteln tierischer Herkunft wird nicht gesenkt. Vielmehr stammen 54 bis 60 Prozent der Verkaufserlöse der *gesamten deutschen Landwirtschaft* aus der „Nutztierhaltung“, das sind jährlich zwischen 20 und 25 Milliarden Euro.⁴¹⁷

⁴⁰⁹ Glitsch, Verhalten europäischer Konsumenten und Konsumentinnen gegenüber Fleisch, 1999, S. 51.

⁴¹⁰ Vgl. die Homepage der Statista GmbH mit Stand 2020: <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/76644/umfrage/selbstversorgungsgrad-bei-frischmilcherzeugnissen-in-deutschland/>, zuletzt abgerufen am 4. 6. 2021.

⁴¹¹ <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/76644/umfrage/selbstversorgungsgrad-bei-frischmilcherzeugnissen-in-deutschland/>, zuletzt abgerufen am 4. 6. 2021.

⁴¹² <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/76637/umfrage/selbstversorgungsgrad-bei-fleisch-in-deutschland/>, zuletzt abgerufen am 4. 6. 2021.

⁴¹³ <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/261798/umfrage/selbstversorgungsgrad-von-fleisch-in-deutschland/>, zuletzt abgerufen am 4. 6. 2021.

⁴¹⁴ Vgl. dazu Wissenschaftlicher Beirat für Agrarpolitik beim BMEL, Wege zu einer gesellschaftlich akzeptierten Nutztierhaltung, Gutachten vom März 2015, S. 15 ff.

⁴¹⁵ BMEL, Agrarexporte 2017, Daten und Fakten, S. 61, Ziff. 5.

⁴¹⁶ Wissenschaftlicher Beirat für Agrarpolitik beim BMEL, Wege zu einer gesellschaftlich akzeptierten Nutztierhaltung, Gutachten vom März 2015, S. 17, Tabelle 2. 1. 5.

⁴¹⁷ Wissenschaftlicher Beirat für Agrarpolitik beim BMEL, Wege zu einer gesellschaftlich akzeptierten Nutztierhaltung, Gutachten vom März 2015, S. 17, 18 Tabelle 2. 1. 6.

Das neue Ziel Deutschlands (und der EU), das mit der Subventionierung von Betrieben des Systems der Massentierhaltung gefördert werden soll, liegt auf der Hand: Die über dem Selbstversorgungsgrad liegende Produktion tierischer Erzeugnisse soll gewinnbringend *exportiert* werden.

Die aktuelle Publikation des BMEL „Agrarexporte 2017“ gibt Aufschluss über den Umfang und die ökonomische Relevanz des Außenhandels: „Exporte von Gütern der Land- und Ernährungswirtschaft sind für die Bundesrepublik Deutschland von großer wirtschaftlicher Bedeutung. Im Jahre 2016 erreichten sie fast das Niveau der Exporte pharmazeutischer und ähnlicher Erzeugnisse.“⁴¹⁸ Zu den Agrar- und Ernährungsgütern in diesem Sinne zählen lebende Tiere, Nahrungsmittel tierischer Herkunft, Nahrungsmittel pflanzlicher Herkunft sowie Genussmittel. „Etwa ein Drittel der Gesamtproduktion der deutschen Landwirtschaft wird exportiert.“⁴¹⁹ Nach den vom BMEL ausgewerteten Daten „stiegen die Ausfuhren von Agrar- und Ernährungsgütern um 3,8 Prozent auf nunmehr 67,9 Milliarden Euro (2015: 65,4 Milliarden Euro)“⁴²⁰. „Unter Berücksichtigung von Nachmeldungen und Zuschätzungen wird für 2016 mit einem Jahresergebnis bei den Ausfuhren von etwa 70,5 Milliarden Euro zu rechnen sein. Damit dürfte der deutsche Agrarexport eine neuerliche Höchstmarke erreicht haben und erstmals über 70 Milliarden Euro liegen.“⁴²¹ „Der Anteil der Ausfuhren von Agrargütern an den gesamten deutschen Ausfuhren betrug im Durchschnitt der Jahre 2013–2015 5,9 Prozent. [...] Das heißt, die Agrarausfuhren entwickelten sich etwas dynamischer als die gesamten deutschen Ausfuhren.“⁴²² Zwischen 2000–2002 und 2013–2015 haben sich die deutschen Agrarausfuhren mehr als verdoppelt (+125 Prozent).⁴²³ Deutschland steht nach Angaben der Welthandelsorganisation (World Trade Organization – WTO) bei Agrarexporten nunmehr weltweit auf Platz drei.⁴²⁴

Im Rahmen der Auswertung der regionalen Produktion im Bericht des BMEL wird auch deutlich, woher die jeweils hohen bzw. geringen Produktionswerte resultieren. Zu den Regionen mit geringen Produktionswerten wird ausgeführt: „Allen Regionen ist gemein, dass sie über eine deutlich unterdurchschnittliche Viehbesatzdichte verfügen“.⁴²⁵ „Hohe Produktionswerte mit über 4.000 Euro pro Hektar Landwirtschaftsfläche finden sich in Regionen mit hoher Viehbesatzdichte“.⁴²⁶ Hohe Viehbesatzdichte meint, wie bereits herausgearbeitet⁴²⁷, eine große Anzahl an Tieren auf (gemessen an der Zahl der Tiere) kleinem Raum – Massentierhaltung.

⁴¹⁸ BMEL, Agrarexporte 2017, Daten und Fakten, S. 7, Ziff. 1.1.

⁴¹⁹ BMEL, Agrarexporte 2017, Daten und Fakten, S. 61, Ziff. 5.

⁴²⁰ BMEL, Agrarexporte 2017, Daten und Fakten, S. 7, Ziff. 1.1.

⁴²¹ BMEL, Agrarexporte 2017, Daten und Fakten, S. 7, Ziff. 1.1.

⁴²² BMEL, Agrarexporte 2017, Daten und Fakten, S. 9, Ziff. 1.1.

⁴²³ Vgl. BMEL, Agrarexporte 2017, Daten und Fakten, S. 10, Ziff. 1.1.

⁴²⁴ BMEL, Agrarexporte 2017, Daten und Fakten, S. 9, Ziff. 1.1 unter Verweis auf seine Übersicht 1.

⁴²⁵ BMEL, Agrarexporte 2017, Daten und Fakten, S. 35, Ziff. 2.2.

⁴²⁶ BMEL, Agrarexporte 2017, Daten und Fakten, S. 35, Ziff. 2.2.

⁴²⁷ Oben B. II. 1.

Wie der eingeschlagene Nahrungsmittelexportkurs der Bundesrepublik Deutschland fortgeführt werden soll, wird unter dem Punkt „4.2. Chancen“ und dort insbesondere „4.2.1 Zukunftsmärkte“ in der Veröffentlichung des BMEL erklärt: „Ein hohes Bevölkerungswachstum, ein steigendes Pro-Kopf Einkommen und der Einsatz eines großen Einkommensanteils für Lebensmittel sind Faktoren, die auf einen wachsenden Bedarf an Gütern der Agrar- und Ernährungswissenschaft hindeuten. Länder, die eine solche Entwicklung zeigen, könnten je nach wirtschaftlicher Entwicklung und Kaufkraftwachstum künftig wichtige Absatzmärkte für die qualitativ hochwertigen Produkte der deutschen Agrar- und Ernährungswirtschaft werden.“⁴²⁸

Das BMEL konkretisiert dieses Vorhaben anhand statistischer Erhebungen: „Von den 2015 weltweit 7,1 Milliarden Menschen lebten etwa 5,8 Milliarden in Entwicklungsländern, wobei der größte Teil auf Schwellenländer entfällt“⁴²⁹. Fast die Hälfte der Menschheit lebt in den BRICS-Staaten⁴³⁰. „Diese fünf Schwellenländer (insbesondere China) sind im Besitz eines großen Teils der internationalen Währungsreserven. China und Indien sind mit 1,3 bzw. 1,2 Milliarden Menschen die bevölkerungsreichsten Staaten der Welt.“⁴³¹ „Die Weltbevölkerung wird in den kommenden Jahrzehnten weiter wachsen. Nach Schätzungen des US-amerikanischen Landwirtschaftsministeriums (United States Department of Agriculture – USDA) werden im Jahre 2030 über acht Milliarden Menschen auf der Erde leben, was einem jährlichen Zuwachs von über zwei Prozent entspricht. Dies sind rund 1,09 Milliarden Menschen mehr als im Jahr 2015. Von diesem Zuwachs entfallen 95 Prozent auf die Gruppe der Entwicklungsländer.“⁴³²

„Gleichzeitig wird nach USDA-Schätzungen das Bruttoinlandsprodukt (BIP) pro Kopf im Jahr 2030 weltweit um 3.433 USD höher liegen als 2015.“⁴³³ In der Summe entfallen über 60 Prozent des Wachstums des weltweiten Volkseinkommens auf die Entwicklungsländer. Nach Einschätzung des Thünen-Instituts wird sich dieser Einkommensanstieg in den Entwicklungsländern in einer Steigerung des Konsums von Nahrungsmitteln niederschlagen.⁴³⁴ Der angesichts der noch weiter wachsenden wirtschaftlichen Bedeutung der BRICS-Staaten vergleichsweise geringe Exportanteil Deutschlands (4 Prozent) „lässt vermuten, dass hier noch erhebliches Absatzpotential für deutsche Agrarerzeugnisse besteht“.⁴³⁵ „Güter der deutschen

⁴²⁸ BMEL, Agrarexporte 2017, Daten und Fakten, S. 55, Ziff. 4.2.1.

⁴²⁹ BMEL, Agrarexporte 2017, Daten und Fakten, S. 56, Ziff. 4.2.1.

⁴³⁰ BRICS ist eine Sammelbezeichnung für eine Gruppe von fünf ökonomisch und politisch aufstrebenden Staaten und Wachstumsmärkten. Sie wird aus den Anfangsbuchstaben der Schwellenländer Brasilien, Russland, Indien, China und Südafrika gebildet, vgl. BMEL, Agrarexporte 2017, Daten und Fakten, S. 56, Ziff. 4.2.1.

⁴³¹ BMEL, Agrarexporte 2017, Daten und Fakten, S. 56, Ziff. 4.2.1.

⁴³² BMEL, Agrarexporte 2017, Daten und Fakten, S. 56, Ziff. 4.2.1.

⁴³³ BMEL, Agrarexporte 2017, Daten und Fakten, S. 56, Ziff. 4.2.1.

⁴³⁴ BMEL, Agrarexporte 2017, Daten und Fakten, S. 56, Ziff. 4.2.1.

⁴³⁵ BMEL, Agrarexporte 2017, Daten und Fakten, S. 57, Ziff. 4.2.1.

Agrar- und Ernährungswirtschaft sind im Ausland hoch geschätzt. Made in Germany steht auch für diese Güter für hohe Qualität und Produktvielfalt.⁴³⁶

Das BMEL schließt diesen Abschnitt seines Berichts mit der Zusammenfassung: „Bei weiter wachsender Bevölkerung und wachsender Kaufkraft vor allem in den bedeutenden BRICS-Staaten, aber auch in weiteren Schwellenländern, gewinnt der Export als wesentliches Absatzpotential für Güter der deutschen Agrar- und Ernährungswirtschaft in den nächsten Jahren und Jahrzehnten weiter an Bedeutung. Die Bemühungen zur Sicherung der bestehenden Märkte und zur Erschließung neuer Märkte gerade in dieser Ländergruppe sollten daher weiter fortgesetzt und gegebenenfalls verstärkt werden.“⁴³⁷

Die Bemühungen zeigen Erfolge. In seiner Pressemitteilung vom 1. 7. 2020⁴³⁸ meldet das Statistische Bundesamt:

„Umsatzsteigerungen im Schlachtere- und Fleischverarbeitungsgewerbe setzen sich 2020 fort: + 14,8 Prozent (Januar bis April 2020 im Vergleich zum Vorjahreszeitraum)“ und „Ausfuhr von Schweinefleisch nach China auf Höchststand: Exportmenge von Januar bis April 2020 im Vergleich zum Vorjahreszeitraum mehr als verdoppelt“.

In seinem jüngst vorgelegtem Agrarpolitischen Bericht der Bundesregierung bestätigt das BMEL seinen Kurs und weist ausdrücklich auf die positive Entwicklung des deutschen Agraraußenhandels hin.⁴³⁹

Damit wird deutlich, dass die Bundesrepublik Deutschland das System Massentierhaltung nicht lediglich billigt, sondern sich aufgrund wirtschaftlicher Interessen aktiv an dessen *Erhalt und Ausbau beteiligt*.

(cc) Ergebnis: Staatliche Beteiligung

Es liegen zwei staatliche *Beteiligungsakte* an der Schaffung einer Gefahr für das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit der Konsumenten von Produkten aus dem System Massentierhaltung vor. Der erste *Beteiligungsakt* liegt in der Schaffung der rechtlichen Rahmenbedingungen für das System Massentierhaltung, die es ermöglichen, dass behördliche *Gestattungen* für die Betriebe dieses Systems erteilt werden können. Der zweite *Beteiligungsakt* ist in der Förderpolitik der Bundesrepublik Deutschland zu sehen. Durch die gezielte finanzielle Begünstigung der Großbetriebe des Systems Massentierhaltung können diese praktisch konkurrenzlos am Markt für Nahrungsmittel tierischer Herkunft auftreten.

⁴³⁶ BMEL, Agrarexporte 2017, Daten und Fakten, S. 61, Ziff. 5.

⁴³⁷ BMEL, Agrarexporte 2017, Daten und Fakten, S. 59, Ziff. 4. 2. 2.

⁴³⁸ Pressemitteilung Nr. N 032 vom 1. 7. 2020, abrufbar auf der Homepage des Statistischen Bundesamtes: https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2020/07/PD20_N032_42.html, zuletzt abgerufen am 4. 6. 2021.

⁴³⁹ BMEL, Agrarpolitischer Bericht der Bundesregierung 2019, 2020, S. 107, 108 f.

(dd) Staatliche Mitverantwortung für Gefährdungen

Zu prüfen ist, ob der Staat eine Mitverantwortung für die vom System Massentierhaltung ausgehende Gefahr für die körperliche Unversehrtheit übernimmt.

In den oben dargestellten Entscheidungen, aus denen der Maßstab für die vorliegende Untersuchung entwickelt wurde, waren die betroffenen Grundrechtsträger diejenigen Menschen, die in der Nähe einer Gefahrenquelle – wie eines Kraftwerks, einer viel befahrenen Straße oder eines Flughafens – lebten.

Die tatsächliche Situation war also folgende: Der Staat hat durch die zuständige Behörde eine Gefahrenquelle gestattet. Das war *zulässig*, weil es nach dem Stand von Wissenschaft und Technik *praktisch ausgeschlossen* erschien, dass dadurch ein Schaden am Rechtsgut der körperlichen Unversehrtheit eintritt. Wenn der Staat die Errichtung und Inbetriebnahme einer solchen (neuen) Gefahrenquelle durch Private trotz des Gefährdungspotentials gestattet und dies dazu führt, dass die körperliche Integrität anderer Privater (Dritter) Gefährdungen ausgesetzt wird, *die diese nicht beeinflussen und denen sie kaum ausweichen können*, dann – und das ist die rechtliche Folge – übernimmt der Staat nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts eine Mitverantwortung für diese Gefährdungen.

Für die betroffenen Grundrechtsträger gestaltete sich die Gefährdungslage also so, dass ein Schadenseintritt nahezu ausgeschlossen war, sie selbst aber keinen Einfluss auf die Realisierung der Gefährdung hatten und – für den nahezu ausgeschlossenen Fall der Gefahrrealisierung – dann nahezu keine Möglichkeit bestand, der Gefährdung auszuweichen. Mit anderen Worten: ein konkretes Risiko für eine Gefährdung der körperlichen Unversehrtheit bestand *fast* nicht, aber wenn es sich doch realisieren sollte, bestehen *fast* keine Verhinderungs- und Ausweichmöglichkeiten.

Bei den Grundrechtsträgern, die regelmäßig Nahrungsmittel aus dem System Massentierhaltung konsumieren, ist die Gefährdungslage eine andere. Nach den derzeitigen Erkenntnissen von Wissenschaft und Technik führt der regelmäßige Konsum von Lebensmitteln aus dem System Massentierhaltung kausal zu einer Erhöhung des Risikos, an einer das Leben verkürzenden organischen Funktionsstörung zu erkranken. Das bedeutet, es ist gerade nicht *praktisch ausgeschlossen*, sondern bei Auswertung der Beobachtungen vergangener Geschehnisse und der relativen Häufigkeit möglich und sogar *wahrscheinlich*, dass ein Schaden am Rechtsgut der körperlichen Unversehrtheit eintritt. Dennoch hat der Staat das System Massentierhaltung gestattet, so dass man im ersten Zugriff meinen könnte, die Gestattung dieser Gefahrenquelle sei nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts bereits *unzulässig*. Diese Annahme wäre allerdings zu kurz gegriffen. Maßgeblich kann nicht sein, ob die Gefährdungslagen bei den beiden Gruppen von Grundrechtsträgern (Menschen in der Nähe gefahrenrechtlicher Anlagen und Konsumenten von Produkten aus dem System Massentierhaltung) identisch sind, sondern ob das sich aus den unterschiedlichen Gefährdungslagen jeweils ergebende *konkrete Risiko* vergleichbar ist.

Die Beurteilung des *konkreten Risikos* ist unter Berücksichtigung der *Wirkungszusammenhänge sämtlicher Risikofaktoren* und der *zu ihrer Eindämmung möglichen Vorkehrungen* vorzunehmen.⁴⁴⁰ Das bedeutet, bei der Risikobeurteilung ist nicht nur die abstrakte Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts zu berücksichtigen, sondern auch die bestehenden *Handlungsmöglichkeiten* der von der jeweiligen Gefahrenquelle (gefahrenrechtliche Anlage/System Massentierhaltung) in ihren Grundrechten Betroffenen.

Zuerst sind die *Wirkungszusammenhänge der Risikofaktoren* bei den beiden Gruppen von Grundrechtsträgern zu betrachten. Durch die Gestattung des Systems Massentierhaltung schafft der Staat einen Risikofaktor, bei dem nach bekannten Wirkungszusammenhängen der *Eintritt eines Schadens* an der körperlichen Unversehrtheit der Gruppe von Menschen, die regelmäßige Konsumenten von Lebensmitteln aus dieser Art der Nahrungsmittelgewinnung sind, *wahrscheinlich* ist. Die prognostische *Gefahrrealisierung* ist demnach *hoch*. Bei der anderen Gruppe von Grundrechtsträgern, die in der Nähe eines Kraftwerks, einer viel befahrenen Straße oder eines Flughafens leben, hat der Staat durch die Gestattung der jeweiligen Anlage einen Risikofaktor geschaffen, bei dem nach wissenschaftlich bekannten Wirkungszusammenhängen der *Eintritt eines Schadens nahezu ausgeschlossen* ist. Die Wahrscheinlichkeit einer *Gefahrrealisierung* ist hier also *gering*.

Betrachtet man nun die bestehenden Möglichkeiten *Vorkehrungen zu treffen*, um die Realisierung der Gefahr für die körperliche Unversehrtheit einzudämmen, kommt man zu folgendem Schluss: Die Konsumenten von Nahrungsmitteln aus dem System Massentierhaltung können der Gefährdung *ausweichen*, sie können – vorausgesetzt sie (er)kennen das Gefährdungspotential – die Realisierung der Gefahr durch eigenes Handeln *verhindern*. Diese Möglichkeit haben die Personen der anderen Grundrechtsträgergruppe nicht. Sie können den Schadenseintritt selbst *kaum verhindern*⁴⁴¹. Ist der Schadensfall eingetreten, wie bspw. ein Reaktorunglück, können die Betroffenen der dann bestehenden Gefahr für ihre körperliche Unversehrtheit *kaum ausweichen*.

Vergleicht man die Gefährdungslagen der Grundrechtsträger beider Gruppen, *kaum Gefahr*, dafür aber auch *kaum Verhinderungs-* und *kaum Ausweichmöglichkeiten* für die Anwohner gefahrenrechtlicher Anlagen auf der einen Seite und *hohe Gefahr* – dafür aber *Verhinderungs-* und *Ausweichmöglichkeiten* für die Konsumenten der Produkte aus dem System Massentierhaltung auf der anderen Seite, so kommt man zu dem Ergebnis, dass das zu beurteilende *konkrete Risiko* für die körperliche Unversehrtheit bei den Grundrechtsträgern beider Gruppen *gleich groß* ist.

⁴⁴⁰ So ausdrücklich BVerfG NJW1979, 359, 363.

⁴⁴¹ Das betrifft die Fälle des Verkehrs- und Fluglärms, bei denen durch die Errichtung von Schallschutzworkehrungen allenfalls eine Abschwächung der Emission erfolgen kann. Kommt es hingegen zu einem Reaktorunglück, können die Betroffenen dies wohl überhaupt nicht verhindern.

Aufgrund der Vergleichbarkeit der konkreten Risikolagen ist die rechtliche Folge auch nicht die Unzulässigkeit der Gestattung des Systems Massentierhaltung, sondern – wie bei der Genehmigung technischer Anlagen – die Übernahme einer staatlichen *Mitverantwortung* für die dadurch verursachten Gefährdungen.⁴⁴²

(c) Kriterium 3 – Prüf- und Nachbesserungspflicht des Gesetzgebers

Der Gesetzgeber hat durch die Kodifizierung des Lebensmittelrechts einen rechtlichen Regelungsrahmen zur Abwehr möglicher Gefahren für die körperliche Unversehrtheit durch den Verzehr von Nahrungsmitteln insgesamt geschaffen und durch die Gestattung des Systems Massentierhaltung eine Mitverantwortung für aus diesem System resultierende Gefährdungen der körperlichen Integrität Dritter übernommen.

In einem letzten Schritt ist nun zu untersuchen, ob auch das dritte Kriterium erfüllt ist und der Gesetzgeber dementsprechend seiner aus der Erfüllung der beiden vorgenannten Voraussetzungen resultierenden Prüf- und Nachbesserungspflicht nachgekommen ist.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts⁴⁴³ reicht es für eine mit dem Grundgesetz in Einklang stehende hoheitliche Gefahrenabwehr und Risikovorsorge nicht aus, überhaupt irgendeinen Regelungsrahmen zu schaffen. Dieser muss vor dem Hintergrund fortwährender neuer Entwicklungen, veränderter Umstände und (natürlich) neuer (wissenschaftlicher) Erkenntnisse „von Verfassungs wegen“ *stetig überprüft* und entsprechend *nachgebessert* werden. Die sich ändernden Umstände, die Weiterentwicklungen in Technik, Forschung und Wissenschaft sowie die daraus gewonnenen Erkenntnisse bilden die Grundlage für eine *stetige Dynamik* im Bereich der staatlichen Gefahrenabwehr.

Das bedeutet, dass die vom derzeit kodifizierten Lebensmittelrecht vorgesehenen Instrumente zum „Schutz der Verbraucher vor Gesundheitsgefahren“ gemessen an den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen⁴⁴⁴ eine immer noch wirksame Gefahrenabwehr und Risikovorsorge gewährleisten müssen.

Zu untersuchen sind die lebensmittelrechtlichen Instrumente der Basis-VO, des LFGB und der LMIV zum Schutz vor Gesundheitsgefahren.

⁴⁴² Die staatliche Mitverantwortung erstreckt sich auch auf Gefährdungen für das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit, die aus dem Konsum von tierischen Produkten im Allgemeinen – also auch aus anderen Tiernutzungsarten als dem System Massentierhaltung – resultieren, weil durch Schaffung des Regelungsrahmens auch für diese Arten der Tiernutzung ein staatlicher Beteiligungsakt vorliegt, siehe oben: C. II. 3. e) bb) (3) (b) (aa).

⁴⁴³ Vgl. oben C. II. 3. e) bb) (2).

⁴⁴⁴ C. II. 3. a) dd).

(aa) Lebensmittelrechtliches Instrument zum Schutz vor Gesundheitsgefahren –
Die Information durch den Lebensmittelunternehmer

Zu prüfen ist, ob die in den lebensmittelrechtlichen Vorschriften vorgesehene Information des Verbrauchers *durch den Lebensmittelunternehmer* ein taugliches Instrument zum Schutz vor Gesundheitsgefahren darstellt.

Die Basis-VO ist praktisch die Grundordnung des europäischen Lebensmittelrechts, die in den wesentlichen Bereichen abschließende Regelungen trifft. Obwohl sie ihrer Rechtsnatur nach unmittelbar geltendes Recht darstellt, bestand aus Gründen der Rechtssicherheit die Notwendigkeit der Ausgestaltung bzw. Ergänzung durch und für das nationale Lebensmittelrecht.⁴⁴⁵ Dem wurde in Deutschland durch Erlass des LFGB Rechnung getragen, das gleichzeitig auch der Umsetzung und Durchführung anderer Rechtsakte der Europäischen Union dient.⁴⁴⁶ Das LFGB ergänzt die Basis-VO und gestaltet sie inhaltlich aus. Bezüglich vielfacher Begriffsbestimmungen und grundlegender Anforderungen an die Lebensmittelsicherheit wiederum verweist das LFGB konkret auf die entsprechenden Vorschriften der Basis-VO.⁴⁴⁷ Diese nicht unbedingt der Übersichtlichkeit zuträglichkeit Regelungs-systematik führt dazu, dass LFGB und Basis-VO bei einer Normanalyse stets zusammen betrachtet werden müssen.

Die Basis-VO soll die *Grundlage für ein hohes Schutzniveau für die Gesundheit des Menschen* schaffen (Art. 1 Abs. 1 S. 1 sowie Art. 5 Abs. 1 Basis-VO). Das LFGB ergänzt diesen Gesetzeszweck dahingehend, den *Schutz der menschlichen Gesundheit im privaten häuslichen Bereich* durch Vorbeugung gegen eine oder Abwehr einer Gefahr sicherzustellen, die von Erzeugnissen ausgeht oder ausgehen kann (§ 1 Abs. 2 LFGB). Schutzobjekt der Gesetze ist demnach die Gesundheit des Verbrauchers. Schutzverpflichtete sind *Lebensmittelunternehmer*. Das umfasst diejenigen natürlichen und juristischen Personen, die dafür verantwortlich sind, dass die *Anforderungen des Lebensmittelrechts* in dem ihrer Kontrolle unterstehenden Lebensmittelunternehmen erfüllt werden (Art. 3 Nr. 3 Basis-VO). Lebensmittelunternehmen sind Unternehmen, die eine mit der Produktion, der Verarbeitung und dem Vertrieb von Lebensmitteln zusammenhängende Tätigkeit ausführen, gleichgültig, ob die Unternehmen auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind oder nicht und ob sie öffentlich oder privat sind, Art. 3 Nr. 2 Basis-VO (§ 3 Nr. 6 LFGB).

Die Vorschriften der Basis-VO und des LFGB regeln den Bereich der Gefahrenabwehr auf sämtlichen Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen von Lebensmitteln (Art. 1 Abs. 3 S. 1 Basis-VO); beginnend mit der Einfuhr eines Le-

⁴⁴⁵ Vgl. *Streinz*, in: Meyer/Streinz, LFGB/BasisVO/HCVO-Kommentar, 2. Aufl. 2012, Einf Rn. 85, 87.

⁴⁴⁶ Vgl. *Streinz*, in: Meyer/Streinz, LFGB/BasisVO/HCVO-Kommentar, 2. Aufl. 2012, Einf Rn. 85 ff.

⁴⁴⁷ Vgl. dazu EuGH, Rs 272/83, Slg. 1985, 1057, Rn. 27; zur grundsätzlichen Zulässigkeit einer solchen Regelungstechnik *Streinz*, in: Meyer/Streinz, LFGB/BasisVO/HCVO-Kommentar, 2. Aufl. 2012, Einf Rn. 90.

bensmittels bzw. seiner Primärproduktion, über seine Lagerung und Beförderung bis zu seinem Verkauf oder seiner Abgabe an den Endverbraucher (Art. 3 Nr. 16 Basis-VO). Endverbraucher ist der letzte Verbraucher eines Lebensmittels, der dieses nicht im Rahmen einer der zuvor genannten Tätigkeiten eines Lebensmittelunternehmens verwendet (Art. 3 Nr. 18 Basis-VO). Das heißt, die Gesetze verpflichten jeden Unternehmer innerhalb der Lebensmittelherstellungskette praktisch „vom Stall zum Tisch“⁴⁴⁸.

Ein Instrument zum Schutz der Verbrauchergesundheit sind die in der Basis-VO und dem LFGB vorgesehenen Verbote. Nach § 5 Abs. 1 S. 1 LFGB ist es verboten, Lebensmittel für andere derart herzustellen oder zu behandeln, dass ihr Verzehr „gesundheitsschädlich“ im Sinne des Art. 14 Abs. 2 lit. a der Basis-VO ist. Durch die Verweisung der Verbotsnorm des LFGB in die zentrale Vorschrift der Basis-VO, sind für die Beurteilung, ob ein Lebensmittel „gesundheitsschädlich“ ist oder nicht, allein die Kriterien der Verordnung maßgebend.

Art. 14 Abs. 1 Basis-VO verbietet das in Verkehr bringen von Lebensmitteln, die *nicht sicher* sind. Nach Art. 14 Abs. 2 lit. a Basis-VO gelten Lebensmittel als nicht sicher, wenn davon auszugehen ist, dass sie *gesundheitsschädlich* sind.

Hinsichtlich der Frage, ob ein Lebensmittel gesundheitsschädlich ist, sind die „wahrscheinlichen sofortigen, kurzfristigen bzw. langfristigen Auswirkungen des Lebensmittels [...] auf die Gesundheit des Verbrauchers“ zu berücksichtigen, Art. 14 Abs. 4 lit. a Basis-VO. Gemäß Art. 6 Abs. 1 Basis-VO stützt sich das Lebensmittelrecht hierzu auf Risikoanalysen, um das Ziel eines hohen Maßes an Schutz für Leben und Gesundheit der Menschen zu erreichen. Nach Abs. 2 dieser Vorschrift, beruht die Risikobewertung auf den verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnissen.⁴⁴⁹ Wie oben ausführlich dargestellt,⁴⁵⁰ liegen wissenschaftliche Erkenntnisse, die die Wahrscheinlichkeit mittelfristiger und langfristiger negativer Auswirkungen des Verzehrs von Lebensmitteln aus dem System Massentierhaltung auf die menschliche Gesundheit belegen, in großem Umfang vor. Dieser Umstand allein führt nach der Systematik der Basis-VO aber noch nicht dazu, dass die betreffenden Nahrungsmittel „nicht sicher“ sind und es deshalb verboten ist, diese herzustellen und in Verkehr zu bringen.

Nach Art. 14 Abs. 3 lit. b Basis-VO sind bei der Entscheidung, ob ein Lebensmittel sicher ist oder nicht, die dem Verbraucher *vermittelten Informationen* einschließlich der Angaben auf dem Etikett oder sonstige ihm normalerweise zugängliche Informationen über die *Vermeidung bestimmter die Gesundheit beeinträchtigender Wirkungen* eines bestimmten Lebensmittels oder einer bestimmten Lebensmittelkategorie, zu berücksichtigen. Das bedeutet, dass ein Lebensmittel

⁴⁴⁸ Schliesky, ZLR 2004, 283, 285; Meyer, in: Meyer/Streinz, LFGB/BasisVO/HCVÖ-Kommentar, 2. Aufl. 2012, Art. 3 BasisVO Rn. 2.

⁴⁴⁹ Das ergibt sich auch aus der Legaldefinition des Art. 3 Nr. 11 der Basis-VO, der „Risikobewertung“ als einen wissenschaftlich untermauerten Vorgang bezeichnet.

⁴⁵⁰ C. II. 3. a) dd).

nicht unsicher – und damit nach dem Gesetz auch *nicht gesundheitsschädlich* – ist, wenn der *Verbraucher* darüber *informiert wird*, dass der Verzehr des Lebensmittels eine gesundheitliche Beeinträchtigung auslösen kann.⁴⁵¹ Eine ausreichende Kenntlichmachung über die Vermeidung bestimmter, die die Gesundheit beeinträchtigender Wirkungen eines Lebensmittels „auf dem Etikett“ oder durch „sonstige normalerweise zugängliche Informationen“ (Art. 14 Abs. 3 lit. b Basis-VO) bewirkt also, dass ein an sich „unsicheres“ Lebensmittel durch die entsprechende Kennzeichnung zu einem (rechtlich) „sicheren“ Lebensmittel wird.⁴⁵²

Welche Informationen „auf dem Etikett“ der Lebensmittel vermittelt werden müssen, regelt wiederum die LMIV, ergänzt durch die Vorschriften der nationalen LMIDV. Die LMIV bildet die Grundlage für die Gewährleistung eines hohen Verbraucherschutzniveaus in Bezug auf Informationen über Lebensmittel unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Erwartungen der Verbraucher und ihrer unterschiedlichen Informationsbedürfnisse (Art. 1 Abs. 1 LMIV). Dazu legt die LMIV allgemeine Grundsätze, Anforderungen und Zuständigkeiten für die Information über Lebensmittel und insbesondere für die Kennzeichnung von Lebensmitteln sowie die Verfahren für die Bereitstellung von Informationen über Lebensmittel fest (Art. 1 Abs. 2 LMIV). Zur Konkretisierung enthält die Verordnung 15 Anhänge. Sie verpflichtet die *Lebensmittelunternehmer* – genau wie LFGB und Basis-VO – auf allen Stufen der Lebensmittelkette (Art. 1 Abs. 3 S. 1 LMIV). Die Bereitstellung von Informationen über Lebensmittel soll dem *umfassenden Schutz der Gesundheit* und Interessen der *Verbraucher* dienen, indem den Endverbrauchern eine Grundlage für eine fundierte Wahl und die sichere Verwendung von Lebensmitteln unter besonderer Berücksichtigung von gesundheitlichen [...] Gesichtspunkten geboten wird (Art. 3 Abs. 1 LMIV).

Die LMIV sieht Regelungen für *verpflichtende* als auch für *freiwillige* Informationen über Lebensmittel vor. In der folgenden Betrachtung soll die Konzentration auf den für alle Lebensmittelunternehmer geltenden „verpflichtenden“ Informationen liegen, da die „freiwilligen“ und damit rechtlich nicht durchsetzbaren Informationen, die der Unternehmer auf seinem Produkt platziert, naturgemäß (werbende) Aussagen enthalten, die den Kunden zum Kauf bewegen sollen und nicht über die gesetzlich geforderten Hinweise hinaus noch zusätzliche warnende Hinweise vermitteln.⁴⁵³

⁴⁵¹ Vgl. Rathke, in: Zipfel/Rathke, Lebensmittelrecht, 178. EL, Stand: November 2020, EG-Lebensmittel-Basisverordnung, Art. 14 Rn. 18; Müller, Lebensmittelsrisiken, 2010, S. 11 m. w. N.

⁴⁵² Vgl. Meyer, in: Meyer/Streinz, LFGB/BasisVO/HCVÖ-Kommentar, 2. Aufl. 2012, Art. 14 Rn. 11; Rathke, in: Zipfel/Rathke, Lebensmittelrecht, 178. EL, Stand: November 2020, EG-Lebensmittel-Basisverordnung, Art. 14 Rn. 19.

⁴⁵³ Welche Anforderungen an die freiwilligen Informationen gestellt werden, regeln Art. 36 und 37 LMIV. So dürfen sie bspw. für den Verbraucher nicht irreführend, zweideutig oder missverständlich sein und müssen ggf. auf wissenschaftlichen Daten beruhen. Beispiele für freiwillige Informationen sind „mild & würzig“ oder „fein & pikant“ auf Salatbehältern, „Herkunft von Biobauernhöfen, Fütterung mit biologisch erzeugtem Futter, Bewegung – re-

Art. 9 Abs. 1 LMIV enthält das Verzeichnis der verpflichtenden Angaben, also derjenigen Informationen, die dem Verbraucher zur Verfügung gestellt werden müssen (Art. 2 Abs. 2 lit. c LMIV). Vorbehaltlich der in der Verordnung vorgesehenen Ausnahmen sind folgende Angaben verpflichtend: a) die Bezeichnung des Lebensmittels,⁴⁵⁴ b) das Verzeichnis der Zutaten,⁴⁵⁵ c) alle in Anhang II aufgeführten Zutaten und Verarbeitungshilfen, die Allergien und Unverträglichkeiten auslösen,⁴⁵⁶ d) die Menge bestimmter Zutaten oder Klassen von Zutaten, e) die Nettofüllmenge des Lebensmittels, f) das Mindesthaltbarkeitsdatum oder das Verbrauchsdatum, g) gegebenenfalls besondere Anweisungen für Aufbewahrung und/oder Anweisungen für die Verwendung, h) der Name oder die Firma und die Anschrift des Lebensmittelunternehmens, i) das Ursprungsland oder der Herkunftsort, j) eine Gebrauchsanleitung, falls es schwierig wäre, das Lebensmittel ohne eine solche sinnvoll zu verwenden, k) für Getränke mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1,2 Volumenprozent die Angabe des vorhandenen Alkoholgehalts in Volumenprozent und l) eine Nährwertdeklaration.⁴⁵⁷

Art. 10 LMIV regelt *weitere verpflichtende Angaben* für bestimmte Arten oder Klassen von Lebensmitteln, die in der Anlage III festgelegt sind. In dieser Anlage sind tabellarisch bestimmte Lebensmittelarten bzw. -klassen aufgeführt und die verpflichtenden Angaben, die auf dem Etikett abzdrukken sind, teilweise wortwörtlich angeben.

gelmäßiger Auslauf im Freien“ bei vorverpacktem Geflügel, „30 Prozent weniger Zucker“ auf Müslipackungen, „für die vegetarische Ernährung geeignet“ oder „veganes Schnitzel“, zu letztgenanntem Bereich der Bezeichnung als „vegetarisch“ oder „vegan“ als freiwillige Information auf Lebensmitteln siehe ausführlich *Horn*, in: Streinz/Kraus, Lebensmittelrechts-Handbuch, 41. EL, Stand: Juli 2020, II. F. 4. b) Rn. 228m.

⁴⁵⁴ Die ausführlichen Bestimmungen für die Bezeichnung des Lebensmittels regelt Art. 17 LMIV.

⁴⁵⁵ Die detaillierten Bestimmungen für das Zutatenverzeichnis sind in Art. 18 LMIV geregelt.

⁴⁵⁶ In Anhang II sind derzeit folgende Allergene aufgeführt: Glutenthaltiges Getreide, Krebstiere, Eier, Fische, Erdnüsse, Sojabohnen, Milch, Schalenfrüchte (Mandeln, Haselnüsse, Walnüsse, Pistazien etc.), Sellerie, Senf, Sesamsamen, Lupinen, Weichtiere und jeweils der aus vorstehenden Lebensmitteln gewonnenen Erzeugnisse sowie Schwefeldioxid und Sulfite ab einer bestimmten Konzentration.

⁴⁵⁷ In den Fällen des Art. 22 LMIV muss auch der prozentuale Gewichtsanteil einzelner Zutaten angegeben werden, bspw. wenn die betreffende Zutat auf der Kennzeichnung durch Worte, Bilder oder grafische Darstellung hervorgehoben ist. Für die Kennzeichnung von Fleisch und Fleischerzeugnissen bestehen nach Art. 17 Abs. 5 i. V. m. Anhang VI Teil A Nr. 5, 6 und 7 LMIV spezielle zusätzliche Pflichtangaben. Bei Fleischerzeugnissen und Fleischzubereitungen, die zugesetzte Eiweiße unterschiedlicher tierischer Herkunft enthalten, ist die Bezeichnung des Lebensmittels mit einem Hinweis auf das Vorhandensein dieser Eiweiße und ihres Ursprungs zu versehen. Fleischzubereitungen und Fleischerzeugnisse, die aussehen, wie ein Abschnitt, ein Stück, eine Scheibe, eine Portion oder ein Tierkörper bei dem das zugesetzte Wasser mehr als 5 Prozent des Enderzeugnisses ausmacht, muss die Bezeichnung des Lebensmittels und die Angabe, dass Wasser zugesetzt wurde, enthalten. Darüber hinaus ist der Hinweis „aus Fleischstücken zusammengefügt“ auf den Verpackungen der Fleischerzeugnisse und Fleischzubereitungen aufzudrukken, die den Anschein erwecken könnten, aus einem gewachsenen Stück zu bestehen, obwohl sie aus mehreren Stücken zusammengefügt wurden.

Neben den Hinweisen auf rein tatsächliche Umstände, wie „unter Schutzatmosphäre verpackt“, „mit Süßungsmitteln“, „mit Zucker und Süßungsmitteln“, „enthält Aspartam (eine Phenylalaninquelle)“ und „enthält Süßholz“⁴⁵⁸, sind auch konkrete Warnhinweise auf den Verpackungen vorgesehen. Lebensmittel, denen ein bestimmter Prozentsatz mehrwertigen Alkohols zugesetzt wurde, sind mit dem Hinweis „kann bei übermäßigem Verzehr abführend wirken“ auf dem Etikett zu kennzeichnen. Bei bestimmten Süßwaren und Getränken muss die Warnung „enthält Süßholz – bei hohem Blutdruck sollte ein übermäßiger Verzehr dieses Erzeugnisses vermieden werden“ erfolgen. Bei koffeinhaltigen Getränken oder anderen koffeinhaltigen Lebensmitteln ist der Hinweis „Erhöhter Koffeingehalt. Für Kinder und schwangere (oder stillende) Frauen nicht empfohlen“ auf dem Lebensmittel verpflichtend. Die LMIDV legt in § 2 Abs. 1 fest, dass wenn eine Kennzeichnungspflicht besteht, Lebensmittel beim Inverkehrbringen in deutscher Sprache zu kennzeichnen sind.⁴⁵⁹

Eine dem Verbraucher vermittelte Information über die Vermeidung der Erhöhung des Risikos einer Herz-Kreislauf- oder Krebserkrankung bzw. die Vermeidung der Aufnahme antibiotikaresistenter Keime und Antibiotikarückstände durch den Verzehr von Lebensmitteln aus dem System Massentierhaltung ist weder in der LMIV noch anderweitig gesetzlich vorgeschrieben. Die aus dem System Massentierhaltung stammenden gesundheitsschädlichen Lebensmittel werden nicht durch eine Information auf dem Etikett zu „sicheren“ Lebensmitteln.⁴⁶⁰

Es sind allerdings Informationen über die gesundheitsbeeinträchtigende Wirkung, die durch den Konsum von Nahrungsmitteln aus der Massentierhaltung hervorgerufen werden können, in Form der oben dargestellten Studien⁴⁶¹ in den unterschiedlichsten Medien verfügbar. Es kommt daher in Betracht, dass die Inhalte dieser Publikationen „normalerweise zugängliche Informationen“ im Sinne des Art. 14 Abs. 3 lit. b Basis-VO sind.

Bei den einzelnen Studien ist bezüglich der Informationsmedien und der damit verbundenen Möglichkeit der inhaltlichen Kenntnisnahme zu differenzieren: Die Studien „Umweltfaktoren und Krebsneuerkrankungen sowie Sterblichkeit in ver-

⁴⁵⁸ Der Vollständigkeit halber sei auch auf Nr. 5 der Tabelle des Anhang III verwiesen, die bestimmte Mengenangaben und Hinweise zu Lebensmitteln, denen Phytosterine, Phytosterinester, Phytostanole oder Phytostanolester zugesetzt sind sowie Nr. 6, die das Datum des Einfrierens für eingefrorenes Fleisch, eingefrorene Fleischzubereitungen und eingefrorene unverarbeitete Fischereierzeugnisse vorschreibt.

⁴⁵⁹ Darüber hinaus verschärft die LMIDV in § 3 die Kennzeichnungspflicht für das Inverkehrbringen von Bier als „vorverpacktes Lebensmittel“ und enthält in § 4 besondere Vorschriften für die Kennzeichnung von nicht vorverpackten Lebensmitteln beim Inverkehrbringen oder Abgeben. § 5 trifft Regelungen zu Verkehrs- und Abgabeverboten, der das Gesetz abschließende § 6 regelt Straftaten und Ordnungswidrigkeiten.

⁴⁶⁰ Das gilt ebenfalls für tierische Erzeugnisse, die nicht aus dem System Massentierhaltung stammen aber ebenfalls eine gesundheitsschädliche Wirkung haben im Sinne der oben dargestellten Studien, C. II. 3. a) dd).

⁴⁶¹ C. II. 3. a) dd).

schiedenen Ländern“⁴⁶², „Fleischaufnahme und Sterblichkeit“⁴⁶³, „Konsum von rotem und verarbeitetem Fleisch und die Gefahr der Neuerkrankung an koronaren Herzkrankheiten, Schlaganfall und Diabetes Typ II“⁴⁶⁴ sowie „Milchkonsum und Prostatakrebs“⁴⁶⁵ sind nur durch gezielte Recherche in den entsprechenden Fachdatenbanken ausfindig zu machen, zudem müssen sie ins Deutsche übersetzt werden, da die Veröffentlichungen ausschließlich in Englisch erfolgten.

Die „China Study“⁴⁶⁶ ist als Druckwerk im üblichen Buchhandel erhältlich. Der Beitrag „Karzinogenität des Konsums von rotem und verarbeitetem Fleisch“⁴⁶⁷ ist im Volltext auf Englisch auf der Homepage der Zeitschrift „The Lancet Oncology“⁴⁶⁸ sowie als Zusammenfassung auf Deutsch auf den Internetpräsentationen zahlreicher deutscher Zeitschriften zu finden.⁴⁶⁹ Allerdings sorgte die letztgenannte Studie der WHO, vor allem unmittelbar nach ihrer Veröffentlichung, für Verunsicherung in der Bevölkerung und für einige Aufmerksamkeit in nahezu allen Medien. Vor allem in Fernsehen⁴⁷⁰, Radio⁴⁷¹ und Presse, wurde vielfach darüber berichtet, so dass die *Ergebnisse der Studie* auf diesem Weg von (potentiellen) Verbrauchern inhaltlich zur Kenntnis genommen werden konnten; jedenfalls in dem Punkt, dass rotes und verarbeitetes Fleisch von der WHO als (wahrscheinlich) „krebserregend“ eingestuft wurde.

Hinsichtlich der Veröffentlichungen sind also folgende Arten der Zugänglichkeit zu unterscheiden: Fachdatenbanken auf Englisch, Onlineveröffentlichung auf Englisch, Buchdruck auf Deutsch, Veröffentlichung des Ergebnisses der WHO-Studie im Internet, Fernsehen, Radio und Druckpresse auf Deutsch.

⁴⁶² C. II. 3. a) dd) (1).

⁴⁶³ C. II. 3. a) dd) (3).

⁴⁶⁴ C. II. 3. a) dd) (4).

⁴⁶⁵ C. II. 3. a) dd) (6).

⁴⁶⁶ C. II. 3. a) dd) (2).

⁴⁶⁷ C. II. 3. a) dd) (5).

⁴⁶⁸ [https://www.thelancet.com/journals/lanonc/article/PIIS1470-2045\(15\)00444-1/fulltext](https://www.thelancet.com/journals/lanonc/article/PIIS1470-2045(15)00444-1/fulltext), zuletzt abgerufen am 4. 6. 2021.

⁴⁶⁹ Vgl. bspw. https://www.welt.de/newsticker/dpa_nt/infoline_nt/brennpunkte_nt/article148045704/Verarbeitetes-Fleisch-kann-Krebs-verursachen.html, zuletzt abgerufen am 4. 6. 2021; <https://www.verbraucherzentrale.de/wissen/lebensmittel/lebensmittelproduktion/who-verarbeitetes-fleisch-krebserregend-12300>, zuletzt abgerufen am 4. 6. 2021; <https://www.zeit.de/politik/deutschland/2015-10/ernaehrung-fleisch-gesundheit-krebsrisiko>, zuletzt abgerufen am 4. 6. 2021; <https://www.faz.net/aktuell/gesellschaft/gesundheit/wurst-und-fleisch-laut-who-gesundheitsgefaehrlich-13877200.html>, zuletzt abgerufen am 4. 6. 2021.

⁴⁷⁰ Siehe nur die Homepage der ARD Tagesschau: <https://www.tagesschau.de/ausland/krebsrisiko-wurst-101.html>, zuletzt abgerufen am 4. 6. 2021 oder des WDR: <https://www1.wdr.de/mediathek/video/sendungen/quarks-und-co/video-krebs-durch-fleisch-und-wurst-quarks-hakt-nach--100.html>, zuletzt abgerufen am 4. 6. 2021.

⁴⁷¹ Abrufbar bspw. in der Mediathek des Radiosenders Deutschlandfunk Kultur: https://www.deutschlandfunkkultur.de/who-warnung-ist-wurst-wirklich-krebserregend.993.de.html?dram:article_id=335458, zuletzt abgerufen am 4. 6. 2021 oder des MDR: <https://www.mdr.de/wissen/krebs-vermeidbar-100.html>, zuletzt abgerufen am 4. 6. 2021.

Zu prüfen ist, ob es sich bei den durch diese unterschiedlichen Medien übermittelten Informationen um „normalerweise zugängliche Informationen“ im Sinne des Art. 14 Abs. 3 lit. b Basis-VO handelt. Wäre diese Zuordnung rechtlich zulässig, so könnten die betreffenden an sich gesundheitsschädlichen Lebensmittel als „sicher“ einzustufen sein (Art. 14 Abs. 2 lit. a i. V. m. Abs. 3 lit. b Basis-VO). Auf eine mangelnde Kenntlichmachung auf dem Etikett dieser Lebensmittel käme es dann nicht an.

Bei der körperlichen Unversehrtheit handelt es sich um ein Rechtsgut von höchstem Verfassungsrang. Aus diesem Grund sind auch an die Kenntlichmachung der gesundheitsschädlichen Lebensmittel hohe Anforderungen zu stellen.⁴⁷² Um als „allgemein zugängliche Informationen“ qualifiziert werden zu können, müssen die betreffenden Informationen die gleichen Voraussetzungen erfüllen, wie die Angaben auf dem Etikett: Sie müssen für ausnahmslos alle Bevölkerungsgruppen gleichermaßen verfügbar sein und zwar in deutscher Sprache.⁴⁷³ Das bedeutet, dass Informationen nicht „normalerweise zugänglich“ sind, wenn sie nur von einem Teil der Bevölkerung wahrgenommen werden können, sei es aus sprachlichen Gründen oder weil der andere Teil der Menschen nicht über die erforderlichen technischen Geräte oder Verbindungen verfügt.⁴⁷⁴

Die Inhalte der ausschließlich auf Englisch publizierten Studien scheiden bereits aus diesem Grund als „normalerweise zugängliche Informationen“ aus. Es verbleiben als taugliche Informationsvermittler das deutsche Radio und Fernsehen sowie die in deutscher Sprache verfassten Druckwerke und Internetpublikationen.

In der Regel kostenfrei und damit grundsätzlich auch frei verfügbar sind Internetveröffentlichungen. Nach dem Bericht des „Instituts der Deutschen Wirtschaft Köln“ sind allerdings derzeit noch über ein Drittel der deutschen Haushalte im ländlichen Raum vollständig ohne Internetzugang, in den Großstädten sind es immerhin noch bis zu 10 Prozent.⁴⁷⁵ Selbst im Jahr 2019 haben 5 Prozent der deutschen Bevölkerung im Alter zwischen 16 und 74 Jahren *noch nie* das Internet genutzt.⁴⁷⁶ Die betroffenen Bevölkerungskreise verfügen demnach (noch) nicht über die Verbindung zur Informationsquelle Internet.

⁴⁷² Meyer, in: Meyer/Strein, LFGB/BasisVO/HCVO-Kommentar, 2. Aufl. 2012, Art. 14 Rn. 11; Rathke, in: Zipfel/Rathke, Lebensmittelrecht, 178. EL, Stand: November 2020, EG-Lebensmittel-Basisverordnung, Art. 14 Rn. 20.

⁴⁷³ Rathke, in: Zipfel/Rathke, Lebensmittelrecht, 178. EL, Stand: November 2020, EG-Lebensmittel-Basisverordnung, Art. 14 Rn. 20.

⁴⁷⁴ Vgl. Rathke, in: Zipfel/Rathke, Lebensmittelrecht, 178. EL, Stand: November 2020, EG-Lebensmittel-Basisverordnung, Art. 14 Rn. 20.

⁴⁷⁵ <https://www.iwkoeln.de/studien/iw-kurzberichte/beitrag/sarah-berger-oliver-koppel-breitband-internet-laendliche-regionen-holen-zu-langsam-auf-368111.html>, zuletzt abgerufen am 4. 6. 2021.

⁴⁷⁶ Statista GmbH, Internetnutzung in Deutschland, Grafik S. 10, Dossier abrufbar unter: <https://de.statista.com/statistik/studie/id/22540/dokument/internetnutzung-in-deutschland-statista-dossier/>, zuletzt abgerufen am 4. 6. 2021.

Selbst wenn diese Versorgungslücken in Zukunft geschlossen werden können, bleibt zu beachten, dass Recherchen im Internet häufig zu unsystematischen, bisweilen gar sinnentleerten Treffern⁴⁷⁷ führen, deren Reihenfolge zum einen vom Suchverhalten des einzelnen Nutzers und zum anderen von den Suchmaschinen-Algorithmen abhängt.⁴⁷⁸ Hinzu kommt, dass Websites von Unternehmen bzw. Institutionen, die vor Lebensmitteln warnen, nicht regelmäßig und vor allem nicht von einer breiten Verbrauchergruppe frequentiert werden, das Internet bietet daher insgesamt keine „normalerweise zugänglichen Informationen“.⁴⁷⁹

Veröffentlichungen in Büchern und gedruckten Schriften sind zwar grundsätzlich zugängliche Informationen in dem Sinne, dass jeder die theoretische Möglichkeit hat, Kenntnis von ihnen zu nehmen. Dennoch sind sie nicht vom Schutzzweck des Art. 14 Abs. 3 lit. b Basis-VO umfasst, „denn der Erwerb von Veröffentlichungen in Schriften und Büchern ist in weiten Bevölkerungskreisen unüblich“, so dass die darin transportierten Informationen nicht für *alle Bevölkerungskreise* zugänglich sind.⁴⁸⁰

Als normalerweise zugängliche Informationen im Sinne des Art. 14 Abs. 3 lit. b Basis-VO werden derzeit – soweit ersichtlich – ausschließlich solche Warnhinweise anerkannt, die im Fernsehen und Radio *regelmäßig verbreitet* werden.⁴⁸¹ Dabei muss es sich bei den Informationsträgern um solche Sender handeln, die über eine *weitreichende Frequenz und nachgewiesen hohe Nutzung* verfügen. Zudem müssen die Hinweise zu angemessener Sendezeit *mehrfach ausgestrahlt* werden.⁴⁸²

Auch wenn dieser Ansatz keine Begründung liefert, ist ihm jedenfalls im Ergebnis zuzustimmen: Es geht hier um das Inverkehrbringen von Lebensmitteln, obwohl sie nicht sicher und erwiesenermaßen gesundheitsschädlich für den Menschen sind. Wenn nun diese Lebensmittel allein durch Information über die Vermeidung

⁴⁷⁷ Meyer, in: Meyer/Streinz, LFGB/BasisVO/HCVO-Kommentar, 2.Aufl. 2012, Art. 14 Rn. 17b.

⁴⁷⁸ Siehe dazu bspw. die Beiträge auf der Homepage der FAZ vom 17.3.2015: <https://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/cebiter/google-algorithmus-kann-wahlen-entscheidend-beeinflussen-13488556.html>, zuletzt abgerufen am 4.6.2021 und vom 6.8.2007: <https://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/netzwirtschaft/google-die-lebensader-des-internet-1460952.html>, zuletzt abgerufen am 4.6.2021.

⁴⁷⁹ So ausdrücklich auch Meyer, in: Meyer/Streinz, LFGB/BasisVO/HCVO-Kommentar, 2.Aufl. 2012, Art. 14 Rn. 17b.

⁴⁸⁰ Rathke formuliert etwas zurückhaltender: „Nach dem Schutzzweck der Vorschrift erscheint es jedoch fraglich, dass solche Informationen gemeint sind“, gelangt aber zum gleichen Ergebnis, siehe Rathke, in: Zipfel/Rathke, Lebensmittelrecht, 178. EL, Stand: November 2020, EG-Lebensmittel-Basisverordnung, Art. 14 Rn. 20.

⁴⁸¹ Rathke, in: Zipfel/Rathke, Lebensmittelrecht, 178. EL, Stand: November 2020, EG-Lebensmittel-Basisverordnung, Art. 14 Rn. 20.

⁴⁸² Meyer, in: Meyer/Streinz, LFGB/BasisVO/HCVO-Kommentar, 2.Aufl. 2012, Art. 14 Rn. 17b.

gesundheitsbeeinträchtigender Wirkung „sicher gemacht“ werden sollen, so muss diese Information dergestalt erfolgen, dass der Verbraucher ohne jedes über den Akt der Informationsaufnahme an sich (sehen, bzw. lesen oder hören) hinausgehende Zutun die Möglichkeit der inhaltlichen Kenntnisnahme erhält.

Das ergibt sich aus der Systematik und dem Schutzzweck des Art. 14 Abs. 3 lit. b Basis-VO. Diese Vorschrift sieht genau genommen nur *eine Art der Informationsvermittlung* vor und benennt einen Unterfall konkret. Durch die Formulierung „die dem Verbraucher vermittelten Informationen einschließlich der Angaben auf dem Etikett oder *sonstige* dem Verbraucher normalerweise zugängliche Informationen“ wird deutlich, dass Angaben auf dem Etikett eben auch zu den „normalerweise zugänglichen Informationen“ gehören. Aus diesem Grund müssen andere denkbare Möglichkeiten zur Verschaffung der Kenntnisnahme die gleichen Kriterien erfüllen, wie die Angaben auf dem Etikett, um als normalerweise zugängliche Informationen qualifiziert werden zu können.

Durch den Abdruck der Angaben auf dem Etikett kann jeder Verbraucher Kenntnis über die die Gesundheit beeinträchtigende Wirkung desjenigen Lebensmittels erlangen, das er in dem *Moment vor der Kaufentscheidung* in der Hand hält (oder im Falle eines Online-Kaufs auf dem Bildschirm vor sich sieht). Ob er zuvor bereits hiervon Kenntnis hatte oder ob ihm die gesundheitsbeeinträchtigende Wirkung gleichgültig ist, ist unerheblich. Durch die Angaben auf dem Etikett in deutscher Sprache erhält der Verbraucher die Möglichkeit, ohne weiteres Tätigwerden seinerseits die betreffenden Warnhinweise zur Kenntnis zu nehmen und zwar bevor er sich entscheidet das betreffende Lebensmittel zu kaufen oder nicht. Dabei sind an die Kenntlichmachung der Gefahrenquelle auf dem Etikett hohe Anforderungen zu stellen: Die Information muss klar, deutlich lesbar, an gut sichtbarer Stelle angebracht und für den flüchtigen⁴⁸³, durchschnittlich intelligenten Verbraucher leicht verständlich sein.⁴⁸⁴

Gemessen an diesen Kriterien, scheiden die Ergebnisse der Studien, die im Internet und in den entsprechenden Fachzeitschriften veröffentlicht sind, als „normalerweise zugängliche Informationen“ aus. Sie sind – abgesehen von den in der Literatur aufgeführten und oben dargestellten Schwächen – zu umfangreich, erfordern eine zeitaufwendige Auseinandersetzung mit der Materie und sind ganz überwiegend nicht in deutscher Sprache verfasst. Sie sind für den durchschnittlich intelligenten Verbraucher – wenn überhaupt – eher schwer und für einen flüchtigen Leser, allein schon aufgrund ihres Umfangs, wohl gar nicht verständlich.

⁴⁸³ Siehe dazu BVerfGE 53, 135, 138.

⁴⁸⁴ Vgl. *Rempe*, Lebensmittelkennzeichnungsrecht, 2011, S. 25; *Rathke*, in: Zipfel/Rathke, Lebensmittelrecht, 178. EL, Stand: November 2020, EG-Lebensmittel-Basisverordnung, Art. 14 Rn. 19; *Meyer*, in: Meyer/Streinz, LFGB/BasisVO/HCVÖ-Kommentar, 2. Aufl. 2012, Art. 14 Rn. 11.

Gleiches gilt für die Informationsvermittlung über gedruckte Medien, wie Zeitschriften oder Bücher. Hinzu kommt, dass es für die Möglichkeit der Informationsverschaffung über das Internet bzw. über Bücher und Fachzeitschriften immer erforderlich ist, dass der Verbraucher aktiv tätig werden muss, um sich über das jeweilige Lebensmittel zu unterrichten. Er müsste sich an den Rechner setzen und gezielte Recherchen betreiben bzw. sich in die Buchhandlung oder Bibliothek begeben. Das würde einen Aufwand erfordern, den jedenfalls Teile der Bevölkerung tatsächlich nicht betreiben wollen oder können und in rechtlicher Hinsicht auch nicht betreiben müssen: Wie bei den Angaben auf dem Etikett, muss es für den Erwerber des Lebensmittels möglich sein, sich über die Vermeidung gesundheitsbeeinträchtigender Wirkungen ohne weiteres Zutun seinerseits informieren zu können. Die von der Literatur geforderten *mehrfach gesendeten Warnhinweise* vor den gesundheitlichen Auswirkungen des Verzehrs von Nahrungsmitteln aus dem System Massentierhaltung in der laufenden Werbung im Fernsehen oder Radio von Sendern, die über eine weitreichende Frequenz und nachgewiesen hohe Nutzung verfügen, gibt es in der Praxis nicht.

Es lässt sich festhalten, dass es „normalerweise zugängliche Informationen“ im Sinne des Art. 14 Abs. 2 lit. b Basis-VO über die die Gesundheit beeinträchtigende Wirkung des Verzehrs von Nahrungsmitteln aus dem System Massentierhaltung durch den *Lebensmittelunternehmer* nicht gibt. Da der Verbraucher nicht in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise darüber informiert wird, dass der Konsum dieser Nahrungsmittel gesundheitliche Beeinträchtigungen auslösen kann bedeutet, dass die *unsicheren* Produkte *nicht* durch hinreichende Verbraucherinformation zu *sicheren* werden. Das heißt, dass mit den in der derzeitigen Art und Weise hergestellten und verkauften Nahrungsmitteln aus dem System Massentierhaltung Lebensmittel in den Verkehr gebracht werden, die „nicht sicher“ sind nach Art. 14 Abs. 1 Basis-VO, weil sie „gesundheitsschädlich“ im Sinne des Art. 14 Abs. 2 lit. a Basis-VO (i. V. m. § 5 Abs. 1 LFGB) sind.⁴⁸⁵

Die in den lebensmittelrechtlichen Vorschriften vorgesehene Information des Verbrauchers durch den Lebensmittelunternehmer stellt kein taugliches Instrument zum Schutz vor Gesundheitsgefahren dar.

(bb) Lebensmittelrechtliches Instrument zum Schutz vor Gesundheitsgefahren – Die Information durch die Behörde

Fraglich ist, ob eine Information der Öffentlichkeit *durch den Staat* ein taugliches Instrument zum Schutz vor Gesundheitsgefahren sein könnte, die auf den Verzehr von Produkten aus dem System Massentierhaltung zurückzuführen sind.

⁴⁸⁵ Das gilt ebenfalls für Nahrungsmittel tierischen Ursprungs, die nicht aus dem System Massentierhaltung stammen, soweit sie gesundheitsschädlich im Sinne der oben dargestellten Studien sind, C. II. 3) a) dd).

Verbindliche Rechtsgrundlage zur *Information der Öffentlichkeit*⁴⁸⁶ im Bereich der Lebensmittelsicherheit durch die Lebensmittelbehörden ist § 40 LFGB.⁴⁸⁷

Gemäß § 39 Abs. 2 S. 1 i. V. m. S. 2 Nr. 9 LFGB stellt die *Information der Öffentlichkeit* eine Maßnahme dar, die zur Feststellung oder Ausräumung eines hinreichenden Verdachts eines Verstoßes oder zur Beseitigung festgestellter Verstöße oder zur Verhütung künftiger Verstöße sowie *zum Schutz vor Gefahren für die Gesundheit* oder vor Täuschung erforderlich ist.

Nach dem Grundtatbestand des § 40 Abs. 1 S. 1 LFGB soll die zuständige Behörde die Öffentlichkeit unter Nennung der Bezeichnung des Lebensmittels und des Lebensmittelunternehmens, unter dessen Namen oder Firma das Lebensmittel hergestellt oder behandelt wurde oder in den Verkehr gelangt ist, und wenn dies zur Gefahrenabwehr geeigneter ist, auch unter Nennung des Inverkehrbringers, nach Maßgabe des *Artikel 10 der Basis-VO* informieren.

Wenn ein hinreichender Verdacht besteht, dass ein Lebensmittel ein *Risiko* für den Menschen mit sich bringen kann, unternehmen die Behörden unbeschadet der geltenden nationalen oder Gemeinschaftsbestimmungen über den Zugang zu Dokumenten je nach Art, Schwere und Ausmaß geeignete Schritte, um die Öffentlichkeit über die Art des Gesundheitsrisikos aufzuklären, Art. 10 Basis-VO. Dabei sind möglichst umfassend das Lebensmittel oder die Art des Lebensmittels, das damit verbundene *Risiko* und die Maßnahmen anzugeben, die getroffen wurden oder getroffen werden, um dem *Risiko* vorzubeugen, es zu begrenzen oder auszuschalten.

Der Begriff „Risiko“ wird in Art. 3 Nr. 9 Basis-VO definiert als eine Funktion der Wahrscheinlichkeit einer die Gesundheit beeinträchtigenden Wirkung und der Schwere dieser Wirkung als Folge einer *Gefahr*. Art. 3 Nr. 14 Basis-VO definiert

⁴⁸⁶ Verbraucherinformationen ergehen in Form von Hinweisen, Empfehlungen und Warnungen, vgl. dazu *Pache/Meyer*, in: Meyer/Strein, LFGB/BasisVO/HCVO-Kommentar, 2. Aufl. 2012, Art. 10 Basis-VO Rn. 23 m. w. N.

⁴⁸⁷ *Pache/Meyer*, in: Meyer/Strein, LFGB/BasisVO/HCVO-Kommentar, 2. Aufl. 2012, LFGB, § 40 Rn. 12; daneben stellt auch das Gesetz zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (Verbraucherinformationsgesetz – VIG) in der Fassung vom 1.9.2012, BGBl. I, S. 2166, berichtigt S. 2725, geändert durch Art. 2 Abs. 34 G zur Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes vom 7.8.2013, BGBl. I, S. 3154 eine taugliche Rechtsgrundlage für die Informationsvermittlung an die Verbraucherinnen und Verbraucher über Erzeugnisse des LFGB dar, § 1 Nr. 1 VIG. Nach § 2 Abs. 1 Nr. lit. a) VIG hat jeder nach Maßgabe des VIG Zugang zu allen Daten von den nach Bundes- oder Landesrecht zuständigen Stellen festgestellte nicht zulässige Abweichungen von Anforderungen des LFGB. Allerdings werden die Informationen nur auf einen (hinreichend bestimmten) Antrag hin erteilt (§ 4 Abs. 1 VIG), über den die Behörde dann innerhalb eines Monats nach § 5 VIG entscheidet. Dieses Vorgehen passt nicht zur vorliegenden Konstellation, da durch die aktualisierte Schutzpflicht ein Handlungsauftrag und damit ein aktives Vorgehen des Staates ohne Mitwirkung des Bürgers, etwa durch eine Antragsstellung, zu fordern ist. Aus diesem Grund scheidet das VIG als taugliche Rechtsgrundlage hier aus, vgl. zum Verhältnis von § 40 LFGB und VIG *Rathke*, in: Zipfel/Rathke, Lebensmittelrecht, 178. EL, Stand: November 2020, LFGB, § 40 Rn. 12 f.

„Gefahr“ als ein biologisches, chemisches oder physikalisches Agens in einem Lebensmittel oder einen Zustand eines Lebensmittels, der eine Gesundheitsbeeinträchtigung verursachen kann.

Art. 10 Basis-VO lässt also eine Information der Öffentlichkeit nur dann zu, wenn ein hinreichender Verdacht besteht, dass von einem Lebensmittel ein Risiko für die Gesundheit ausgehen kann. In Abs. 1 S. 2 geht § 40 LFGB in seinem Anwendungsbereich noch über den des Art. 10 Basis-VO hinaus, indem Behörden für bestimmte Risiko- und Gefährdungssituationen, auch solche unterhalb der Schwelle der Gefahr der Gesundheitsbeeinträchtigung, die Befugnis zur Öffentlichkeitsinformation eingeräumt wird.⁴⁸⁸

Für die hier zu beurteilende Situation käme die Anwendung von § 40 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 LFGB in Betracht. Danach soll eine Information der Öffentlichkeit in der Satz 1 genannten Art und Weise⁴⁸⁹ – also unter Nennung des Lebensmittels und des Lebensmittelunternehmens unter dessen Namen bzw. Firma das Lebensmittel hergestellt, behandelt oder in Verkehr gelangt ist, nach Maßgabe des Art. 10 Basis-VO – auch erfolgen, wenn der hinreichende Verdacht besteht, dass „gegen Vorschriften im Anwendungsbereich des LFGB verstoßen wurde, die dem Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor Gesundheitsgefährdungen dienen“. Vorschriften in diesem Sinne sind insbesondere das Verbot gemäß Art. 14 Basis-VO, *nicht sichere Lebensmittel in Verkehr zu bringen* in Verbindung mit dem entsprechenden Verbot des § 5 LFGB, Lebensmittel so *herzustellen oder zu behandeln*, dass ihr Verzehr *gesundheitsschädlich* ist.⁴⁹⁰ Wie oben ermittelt,⁴⁹¹ liegen diese Voraussetzungen vor: Durch das System Massentierhaltung werden gesundheitsschädliche, weil nicht sichere (Art. 14 Abs. 2 lit. a Basis-VO) Lebensmittel hergestellt und in den Verkehr gebracht. Dadurch wurde und wird gegen Vorschriften im Anwendungsbereich des LFGB verstoßen (§ 40 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 LFGB), so dass man – rein formal – zu der Rechtsfolge gelangt, dass die zuständige Behörde geeignete Maßnahmen ergreifen soll, um die Bevölkerung in der Form des § 40 Abs. 1 S. 1 LFGB zu informieren.⁴⁹²

⁴⁸⁸ Vgl. dazu *Pache/Meyer*, in: Meyer/Strein, LFGB/BasisVO/HCVÖ-Kommentar, 2. Aufl. 2012, LFGB, § 40 Rn. 11; *Rathke*, in: Zipfel/Rathke, Lebensmittelrecht, 178. EL, Stand: November 2020, LFGB, § 40 Rn. 23; *Schnall*, in: Streinz/Kraus, Lebensmittelrechts-Handbuch, 41. EL Juli 2020, Abschnitt III Rn. 224.

⁴⁸⁹ Gesetzlich nicht geregelt ist die Form der Information bzw. über welche Medien die Öffentlichkeit informiert werden soll. Nach dem Ermessen der Behörde kommt die Informationsvermittlung über sämtliche Medien in Betracht, insbesondere auch über Internetportale, siehe dazu *Rathke*, in: Zipfel/Rathke, Lebensmittelrecht, 178. EL, Stand: November 2020, LFGB, § 40 Rn. 125.

⁴⁹⁰ So auch ausdrücklich *Rathke*, in: Zipfel/Rathke, Lebensmittelrecht, 178. EL, Stand: November 2020, LFGB, § 40 Rn. 24.

⁴⁹¹ C. II. 3. e) cc).

⁴⁹² Nach § 40 Abs. 2 LFGB ist die Information der Öffentlichkeit durch die Behörde nur zulässig, wenn andere ebenso wirksame Maßnahmen, insbesondere eine Information der Öffent-

Es sprechen allerdings die überwiegenden Gründe dafür, dass § 40 LFGB nicht auf solche Informationen anzuwenden ist, die die Gesundheit beeinträchtigende Wirkung durch den Verzehr von Nahrungsmitteln aus dem System der Massentierhaltung beinhalten.

Die Informationsvermittlung durch die Behörden soll die Möglichkeit einräumen, „schnell und effizient auf bestimmte Gefährdungssituationen zu reagieren und eine große Öffentlichkeit zu erreichen“⁴⁹³. Der Gesetzgeber wollte den Behörden durch Einführung des § 40 LFGB die Möglichkeit einräumen, bei einem Auftreten von „Unregelmäßigkeiten bei der Herstellung, Lagerung und Lieferung von Lebensmitteln“⁴⁹⁴ reagieren zu können. § 40 LFGB in Verbindung mit Art. 10 Basis-VO hat eine Situation im Blick, bei der es um die Abwendung einer konkreten Gefahr⁴⁹⁵ *im Einzelfall*, infolge eines *außerhalb des herkömmlichen Ablaufs der Lebensmittelerzeugung* liegenden Ereignisses geht. Das ergibt sich nicht nur aus den Erwägungen des Normgebers, sondern auch aus dem Wortlaut der Norm, wenn Art. 10 Basis-VO anordnet, dass die Maßnahmen anzugeben sind, die getroffen wurden, oder getroffen werden, um dem *Risiko vorzubeugen*, es zu *begrenzen* oder *auszuschalten*. Die behördliche Information nach § 40 LFGB ist temporär angelegt und wird nur solange aufrechterhalten,⁴⁹⁶ bis das mit ihr verfolgte Ziel – Schutz der Verbraucher – nicht (mehr) erreicht werden kann, weil das betreffende Erzeugnis nicht mehr in den Verkehr gelangt, bereits verbraucht oder nicht mehr in Gebrauch bzw. die Gesundheitsgefahr fortgefallen ist.⁴⁹⁷ Mit anderen Worten: Die Verbraucher sollen über das eine konkrete Erzeugnis informiert werden, *bis es vom Markt ist*.⁴⁹⁸

Bei Nahrungsmitteln aus dem System Massentierhaltung ist die Situation eine völlig andere. Es handelt sich dabei um eine Vielzahl von Erzeugnissen von zahlreichen Unternehmen, die sich *durchgängig und dauernd* auf dem Lebensmittel-

lichkeit durch den Lebensmittelunternehmer oder den Wirtschaftsbeteiligten, nicht oder nicht rechtzeitig getroffen werden oder die Verbraucherinnen und Verbraucher nicht erreichen.

⁴⁹³ *Pache/Meyer*, in: Meyer/Strein, LFGB/BasisVO/HCVÖ-Kommentar, 2. Aufl. 2012, LFGB, § 40 Rn. 3.

⁴⁹⁴ BT-Drs. 16/1408, S. 1.

⁴⁹⁵ Die Literatur geht überwiegend davon aus, dass der Begriff „Risiko“ i. S. v. Art. 10 Basis-VO weitgehend dem klassisch-polizeirechtlichen Gefahrenbegriff entspricht, vgl. *Pache/Meyer*, in: Meyer/Strein, LFGB/BasisVO/HCVÖ-Kommentar, 2. Aufl. 2012, LFGB, § 40 Rn. 14; *Boch*, LFGB-Kommentar, 8. Aufl. 2019, § 40 Rn. 5 in Auseinandersetzung mit der Gegenmeinung.

⁴⁹⁶ Der übliche Weg der Information erfolgt über die Homepage des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) <https://www.lebensmittelwarnung.de/bvl-lmw-de/liste/alle/deutschlandweit/10/0> - Das Portal der Bundesländer und des BVL.

⁴⁹⁷ *Pache/Meyer*, in: Meyer/Strein, LFGB/BasisVO/HCVÖ-Kommentar, 2. Aufl. 2012, LFGB, § 40 Rn. 59.

⁴⁹⁸ So entschied auch das Bundesverfassungsgericht, dass amtliche Informationen im Internet über konsumrelevante Rechtsverstöße zeitlich zu begrenzen sind, BVerfG, Beschluss vom 21. 3. 2018 – 1 BvF 1/13, NVwZ 2018, 1056.

markt *finden* und nach dem staatlichen Willen gerade auch dort *finden sollen*. Eine solche „Dauergefahr“ für die Verbrauchergesundheit kann nur durch eine obligatorische *Dauerinformation* abgewehrt werden; Einzelfallentscheidungen zur Abwehr immer wieder einer konkreten Gefahr im Sinne der §§ 39, 40 LFGB sind hierzu ungeeignet.⁴⁹⁹

Die Information der Öffentlichkeit durch die Behörde nach § 40 LFGB ist kein taugliches Instrument zum Schutz vor Gesundheitsgefahren durch den Verzehr von Nahrungsmitteln aus dem System Massentierhaltung.

(cc) Ergebnis: Lebensmittelrechtliche Instrumente zum Schutz vor Gesundheitsgefahren

Die im derzeitigen Lebensmittelrecht vorgesehenen Instrumente zum „Schutz der Verbraucher vor Gesundheitsgefahren“, bieten in Bezug auf Nahrungsmittel aus dem System Massentierhaltung keine wirksame Gefahrenabwehr und Risikoversorge.

(d) Ergebnis: Vorliegen der Kriterien des Bundesverfassungsgerichts

Der Staat hat durch die Normierung des Lebensmittelrechts einen *Regelungsrahmen* zur Gefahrenabwehr geschaffen. Durch die *Gestattung* des Systems Massentierhaltung hat er eine *Mitverantwortung* für die Gefährdung des Grundrechts auf körperliche Unversehrtheit der Konsumenten von Nahrungsmitteln übernommen, die aus diesem System stammen. Die gesetzgeberische Entscheidung, das Lebensmittelkennzeichnungsrecht in der aktuell bestehenden Form – also ohne Verbraucherinformation über die Gesundheitsschädlichkeit von Nahrungsmitteln aus dem System Massentierhaltung – zu belassen, ist angesichts der jetzt bekannten wissenschaftlichen Studien und der dadurch gewonnenen „neuen“ Erkenntnisse nicht mehr aufrechtzuerhalten. Der Gesetzgeber ist der aus seiner Mitverantwortung resultierenden stetigen *Prüf- und Nachbesserungspflicht* des bestehenden Regelungsrahmens *nicht nachgekommen*.

⁴⁹⁹ Aus diesem Grund kam auch eine „Anordnung“ gemäß § 39 Abs. 2 S. 2 Nr. 8 LFGB zur Durchsetzung der Pflicht des Lebensmittelunternehmers zur Unterrichtung der Verbraucher nach Art. 19 Basis-VO von vornherein nicht in Betracht, da es sich auch dabei um eine im Einzelfall angeordnete private Informationsmaßnahme gegenüber der Öffentlichkeit handelt, vgl. *Schoch*, ZLR 2010, 121, 126.

(4) *Ergebnis: Anwendung des vom Bundesverfassungsgericht entwickelten Maßstabs auf das System Massentierhaltung*

Es ist evident, dass die ursprünglichen Regelungen des Lebensmittelrechts zum Schutz der Verbraucher vor Gesundheitsgefahren durch Lebensmittelkennzeichnung wegen zwischenzeitlicher Änderung der Verhältnisse – insbesondere in Form aktuell vorliegender medizinischer Erkenntnisse – *verfassungsrechtlich untragbar* geworden sind. Da der Gesetzgeber dennoch untätig geblieben ist, liegt ein Verfassungsverstoß durch unterlassene Nachbesserung vor.⁵⁰⁰ Die vom Staat getroffenen Regelungen sind – jedenfalls im Hinblick auf Nahrungsmittel aus dem System Massentierhaltung – ungeeignet, das Ziel, Schutz des Grundrechts der körperlichen Unversehrtheit, zu erreichen. Gemessen an dem in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts entwickelten Maßstab ist festzustellen, dass eine Schutzpflichtverletzung vorliegt, die zugleich eine Verletzung des Grundrechts aus Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG darstellt.

cc) Zusammenfassung: Staatliche Schutzpflichten
im System Massentierhaltung

Es lässt sich zusammenfassen, dass das System Massentierhaltung in seiner derzeit praktizierten Form ein Risiko für die körperliche Unversehrtheit darstellt, das die staatliche Schutzpflicht auslöst. Somit wurde ein Handlungsauftrag des Staates begründet, die Gesundheit seiner Bürger vor Beeinträchtigungen durch private Dritte zu schützen. Diesem Handlungsauftrag ist die Bundesrepublik Deutschland bisher nicht nachgekommen.

Bei Nahrungsmitteln, die aus dem System Massentierhaltung gewonnen werden, handelt es sich um „nicht sichere“ Lebensmittel im Sinne des Lebensmittelrechts, da diese nachgewiesenermaßen „gesundheitsschädlich“ sind und daher weder hergestellt, noch in Verkehr gebracht werden dürften (Art. 14 Abs. 2 lit. a Basis-VO, § 5 Abs. 1 S. 1 LFGB).

Dieses rechtliche Ergebnis für sich ändert wohl nichts daran, dass das System Massentierhaltung tatsächlich als ökonomische Gegebenheit besteht,⁵⁰¹ stündlich Millionen ihrer Produkte herstellt, in den Verkehr bringt und der Staat nicht nur am Erhalt, sondern am Ausbau des Systems Massentierhaltung interessiert ist,

⁵⁰⁰ Das gilt gleichermaßen für Nahrungsmittel tierischen Ursprungs (rotes und verarbeitetes Fleisch sowie Milch und Milchprodukte), die nicht aus dem System Massentierhaltung stammen, soweit sie gesundheitsschädlich im Sinne der oben dargestellten Studien sind, C.II. 3. a)dd). Auch über die von diesen Produkten ausgehenden Gesundheitsgefahren wird auf der Lebensmittelkennzeichnung derzeit nicht informiert.

⁵⁰¹ So ausdrücklich die Bundesregierung im Entwurf eines Tierschutzgesetzes: „Die Entwicklung zur Massentierhaltung ist im letzten Jahrzehnt weltweit erfolgt; sie muss als ökonomisch gegeben angesehen werden.“, BT-Drs. VI/2559, S. 9.

den er aktiv unterstützt.⁵⁰² Fest steht aber auch, dass die faktische Existenz des Systems Massentierhaltung nichts daran ändert, dass es in seiner jetzigen Form gegen das Grundrecht aus Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG verstößt. Der Staat ist verpflichtet tätig zu werden, um den verfassungswidrigen Zustand zu beseitigen, der im *Aus-einanderfallen* des rechtlich *Zulässigen* und des tatsächlich *Praktizierten* besteht. Im Folgenden soll untersucht werden, welche Möglichkeiten ihm hierbei zur Seite stehen.

f) Staatliche Handlungsmöglichkeiten

Es wurde herausgearbeitet, dass es keine dem Verbraucher vermittelten Informationen einschließlich der Angaben auf dem Etikett oder sonstige ihm normalerweise zugängliche Informationen im Sinne des Art. 14 Abs. 3 lit. b Basis-VO über die Vermeidung bestimmter die Gesundheit beeinträchtigender Wirkungen durch den Verzehr von Lebensmitteln tierischer Herkunft im Allgemeinen und solcher aus dem System Massentierhaltung im Besonderen gibt. Aus diesem Grund konnten die „unsicheren“ (weil gesundheitsschädlichen) Lebensmittel nicht als „sichere“ im Sinne des Lebensmittelrechts eingestuft werden.

In Betracht kommt, dass der Staat, konkret der Gesetzgeber, durch die Normierung einer *Lebensmittelkennzeichnungspflicht für Nahrungsmittel tierischen Ursprungs im Allgemeinen und Erzeugnissen aus dem System Massentierhaltung im Besonderen* seiner Pflicht zur Nachbesserung des bestehenden Rechtsrahmens nachkommen kann. Auf diese Weise könnte eine wirksame Gefahrenabwehr und Risikovorsorge für das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit wiederhergestellt und der bestehende Verfassungsverstoß beseitigt werden.

aa) Normierung einer zusätzlichen Lebensmittelkennzeichnungspflicht

Nach Angaben des BMEL dienen verpflichtende Lebensmittelkennzeichnungen dem Verbraucherschutz. Den Käufern soll die Kaufentscheidung dadurch erleichtert werden, dass sie erkennen können, woraus die Lebensmittel bestehen und welche Eigenschaften sie haben.⁵⁰³ Aus diesem Grund muss der Gesetzgeber Kennzeichnungspflichten für bestimmte Lebensmittel jedenfalls dann normieren, wenn diese gesundheitsgefährdend sind.⁵⁰⁴

⁵⁰² Siehe oben: C. II. 3. e) bb) (3) (b) (bb).

⁵⁰³ Vgl. die Homepage des BMEL: https://www.bmel.de/DE/themen/ernaehrung/lebensmittelkennzeichnung/lebensmittel-kennzeichnung_node.html, zuletzt abgerufen am 4. 6. 2021.

⁵⁰⁴ Vgl. *Rixen*, in: Sachs, GG-Kommentar, 9. Aufl. 2021, Art. 2 Rn. 204, hier explizit bezogen auf Lebensmittel, die radioaktiv bestrahlt oder gentechnisch verändert sind bzw. mit chemischen Zusatzstoffen versehen wurden.

Die Pflicht zur Normierung von Lebensmittelkennzeichnungen ergibt sich aus dem zur körperlichen Integrität gehörenden Recht auf Selbstbestimmung über die Ernährung.⁵⁰⁵ Die in Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG garantierten Rechte stehen zudem in einem unlösbaren inneren Zusammenhang mit der in Art. 1 Abs. 1 GG verbürgten Menschenwürde.⁵⁰⁶ Zentrales Anliegen der körperlichen Unversehrtheit ist daher auch der Schutz des autonomen Selbstbestimmungsrechts,⁵⁰⁷ denn die Bestimmung über seine physische und seelische Integrität gehört zum ureigensten Bereich der Persönlichkeit des Menschen.⁵⁰⁸

Hier gestaltet sich die Situation so, dass die wissenschaftlichen Erkenntnisse über das gesundheitliche Risikopotential der Nahrungsmittel aus dem System Massentierhaltung im Wesentlichen zu einem gemeinsamen Ergebnis zusammenfassbar sind.⁵⁰⁹ Aber auch dann, wenn die Resultate der Studien von *ernstzunehmenden Stimmen* in der Wissenschaft unterschiedlich bewertet würden, stünde dem Verbraucher das Recht zu, seine eigene „divergierende Risikoabschätzung“ zu treffen, das heißt, der einen oder der anderen wissenschaftlichen Ansicht zu folgen.⁵¹⁰ Der in Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG enthaltene Selbstbestimmungs- und Autonomiecharakter räumt dem einzelnen in naturwissenschaftlich umstrittenen Teilbereichen ein „Recht auf eigene Risikoabschätzung“ ein, das insoweit als „Recht auf selbstbestimmte Ernährung“⁵¹¹ wirkt.

Eine eigene Risikoeinschätzung kann der Verbraucher aber nur dann vornehmen, wenn er auf bestehende Risiken hingewiesen bzw. darüber informiert wird. Genau das soll durch eine Lebensmittelkennzeichnung geschehen.

(1) *Normerlass zur Umsetzung eines Kennzeichnungsgebots*

Zu prüfen ist, auf welche Art und Weise das Kennzeichnungsgebot umgesetzt werden kann. In Betracht kommen verschiedene Möglichkeiten: Der Erlass eines entsprechenden Gesetzes auf *nationaler* Ebene und/oder eine Erweiterung der bestehenden Normen im *europäischen* Lebensmittelkennzeichnungsrecht um eine verpflichtende Kennzeichnung von Lebensmitteln aus dem System Massentierhaltung.

⁵⁰⁵ Starck, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG, 7. Aufl. 2018, Art. 2 Rn. 233 m. w. N.; Di Fabio, in: Maunz/Dürig, GG-Kommentar, Loseblatt, 93. EL, Stand: Oktober 2020, Art. 2 Abs. 2 Rn. 89 unter Verweis auf v. Oppen, Recht auf Lebensmittelkennzeichnung?, 2003.

⁵⁰⁶ Lorenz, in: Isensee/Kirchhof, Handbuch des Staatsrechts, 2. Aufl. Band VI, § 128 Rn. 4.

⁵⁰⁷ Lorenz, in: Isensee/Kirchhof, Handbuch des Staatsrechts, 2. Aufl. Band VI, § 128 Rn. 61 ff.

⁵⁰⁸ Oppen, Recht auf Lebensmittelkennzeichnung?, 2003, S. 121 m. w. N.

⁵⁰⁹ Vgl. oben C. II. 3. d).

⁵¹⁰ Oppen, Recht auf Lebensmittelkennzeichnung?, 2003, S. 120 unter Verweis auf Streinz, in: Streinz, Novel Food, S. 131 ff. sowie Streinz, in: Damm/Hart, Rechtliche Regulierung von Gesundheitsrisiken, S. 151 ff.

⁵¹¹ Oppen, Recht auf Lebensmittelkennzeichnung?, 2003, S. 119 ff., 130.

(a) Erlass eines nationalen Gesetzes zur verpflichtenden Kennzeichnung

Zu prüfen ist, ob die Möglichkeit besteht, ein deutsches Gesetz zur Regelung einer verpflichtenden Lebensmittelkennzeichnung zu erlassen.

Grundsätzlich dürfen die Mitgliedstaaten nach Art. 38 Abs. 1 S. 1 LMIV in Bezug auf die durch die LMIV harmonisierten Bereiche keine einzelstaatlichen Vorschriften erlassen (Grundsatz der Sperrwirkung). Eine Ausnahme von diesem Grundsatz besteht, wenn die mitgliedstaatliche Normsetzung durch Unionsrecht ausdrücklich zugelassen wird (1. Voraussetzung). Nach Art. 38 Abs. 1 S. 2 LMIV dürfen diese (ausnahmsweise zulässigen) einzelstaatlichen Vorschriften nicht den freien *Warenverkehr* behindern (2. Voraussetzung), beispielsweise durch die „Diskriminierung von Lebensmitteln aus anderen Mitgliedstaaten“.

Die LMIV eröffnet also die Möglichkeit, unter diesen beiden Voraussetzungen einzelstaatliche Vorschriften im Bereich des Lebensmittelkennzeichnungsrechts zu erlassen.

Art. 39 Abs. 1 LMIV legt fest, dass die Mitgliedstaaten zu den in Art. 9 Abs. 1 und Art. 10 LMIV genannten *verpflichtenden Angaben* Normen erlassen können, die *zusätzliche Angaben für bestimmte Arten von Lebensmitteln* vorschreiben. Die zusätzlichen Angaben müssen aus mindestens einem der aufgeführten Gründe gerechtfertigt sein: a) Schutz der öffentlichen Gesundheit; b) Verbraucherschutz; c) Betrugsvermeidung oder c) Schutz vor gewerblichen und kommerziellen Eigentumsrechten, Herkunftsbezeichnungen, eingetragenen Ursprungsbezeichnungen sowie vor unlauterem Wettbewerb (Art. 39 Abs. 1 LMIV).

Im Hinblick auf eine verpflichtende Angabe über die gesundheitsbeeinträchtigende Wirkung von Nahrungsmitteln aus dem System Massentierhaltung, kommen als rechtfertigende Gründe für den Erlass eines nationalen Gesetzes der *Schutz der öffentlichen Gesundheit* und der *Verbraucherschutz* in Betracht.

Der mit „Öffentliche Gesundheit“ überschriebene Art. 29 der Freizügigkeits-Richtlinie 2004/38 EG⁵¹² legt in Abs. 1 fest, welche *Krankheiten* eine die Freizügigkeit beschränkende Maßnahme (zum Schutze der öffentlichen Gesundheit) rechtfertigen. Hierbei handelt es sich um „ausschließlich“ solche Krankheiten mit epidemischem Potential im Sinne der *einschlägigen Rechtsinstrumente der WHO* und sonstige übertragbare, durch Infektionserreger oder Parasiten verursachte Krankheiten. Diese Norm bezieht sich zwar auf Beschränkungen der Freizügigkeit,

⁵¹² Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.4.2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG, ABl. L 158, S. 77, Vorschrift berichtigt ABl. L 229, S. 35.

zeigt aber deutlich, dass der Begriff der *öffentlichen Gesundheit* sehr eng auszulegen und von dem der *Gesundheit des Einzelnen* – der individuellen Gesundheit – abzugrenzen ist.⁵¹³ Die öffentliche Gesundheit im Sinne des Art. 39 Abs. 1 lit. a LMIV ist daher nur betroffen, wenn Risiken für eine große Zahl von Verbrauchern bestehen, „so wie sie bei übertragbaren Krankheiten gegeben sind“⁵¹⁴.

An dieser Stelle muss eine *Differenzierung* zwischen den Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs aus dem System Massentierhaltung und denen, die nicht aus diesem System stammen, vorgenommen werden.

(aa) Rechtfertigung zusätzlicher Angaben für Nahrungsmittel tierischen Ursprungs insgesamt

Betrachtet man die Auswirkungen, die *Nahrungsmittel tierischen Ursprungs im Allgemeinen* auf die menschliche Gesundheit haben,⁵¹⁵ so ist festzustellen, dass das Risiko, an einem Herz-Kreislaufleiden oder Krebs zu erkranken ein individuelles ist. Der einzelne Konsument kann bspw. durch Senkung des Konsums von verarbeitetem Fleisch oder Beschränkung des Verzehrs auf ausschließlich weißes Fleisch, Einfluss auf das Risiko einer Erkrankung nehmen. Der Rechtfertigungsgrund „Schutz der öffentlichen Gesundheit“ scheidet für den Erlass einer nationalen Norm zur Lebensmittelkennzeichnung von Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs, *die nicht aus dem System Massentierhaltung stammen*, aus.

In Betracht käme für diese Nahrungsmittel noch, dass die nationale gesetzgeberische Maßnahme zur Lebensmittelkennzeichnung auf den Grund „Verbraucherschutz“ gestützt werden könnte.

Der Begriff *Verbraucherschutz* ist sehr offen, seine Verwendung darf keinesfalls dazu führen, den Sinn der europäischen Harmonisierung durch abweichende nationale Maßnahmen zu unterlaufen.⁵¹⁶ Die LMIV trägt dieser Forderung Rechnung: Da es sich bei der Normierung zusätzlicher Pflichtangaben *immer* um Maßnahmen handelt, die zu *Einschränkungen des Warenverkehrs nach Art. 34 AEUV*⁵¹⁷ führen,

⁵¹³ Das heißt, Krankheiten mit epidemischem Potential betreffen selbstverständlich auch die individuelle Gesundheit der Menschen. Die Vielzahl der Betroffenen und die Unkontrollierbarkeit der Verbreitung werden dazu aber auch noch ein Problem für die öffentliche Gesundheit.

⁵¹⁴ Voit, in: Voit/Grube, LMIV, 2. Aufl. 2016, Art. 39 Rn. 10.

⁵¹⁵ C. II. 3. c).

⁵¹⁶ Voit, in: Voit/Grube, LMIV, 2. Aufl. 2016, Art. 39 Rn. 11 unter Verweis auf Hagenmeyer, LMIV, Art. 39 Rn. 3.

⁵¹⁷ Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union In der Fassung der Bekanntmachung vom 9. 5. 2008, ABl. C 115, S. 47, ABl. 2010 C 83, S. 47, ABl. 2012 C 326, S. 47, ABl. 2016 C 202, S. 47, berichtigt ABl. C 400 S. 1, zuletzt geändert durch Art. 2 Änderungsbeschluss 2012/419/EU vom 11. 7. 2012 ABl. L 204, S. 131.

müssen sich diese Maßnahmen auch immer an der Warenverkehrsfreiheit messen lassen (Art. 38 Abs. 1 S. 2 LMIV).⁵¹⁸ Art. 36 AEUV legt fest, welche Gründe eine Beschränkung des freien Warenverkehrs rechtfertigen.⁵¹⁹ Der *Verbraucherschutz* wird in dieser Vorschrift *nicht als Grund* aufgeführt.

Neben den in Art. 36 AEUV kodifizierten Rechtfertigungsgründen bestehen aber zusätzliche, *ungeschriebene Rechtfertigungsgründe*. Der Europäische Gerichtshof hat weitere „zwingende Erfordernisse im Allgemeininteresse“ anerkannt, die außer den in Art. 36 AEUV benannten Gründen Einschränkungen der Warenverkehrsfreiheit rechtfertigen können.⁵²⁰ Die in der Praxis bedeutsamsten „zwingenden Erfordernisse“, die eine Beeinträchtigung der Freiheit des Warenverkehrs legitimieren können, sind die „wesentlichen Garantien eines lauterer Handelsverkehrs und des *Verbraucherschutzes*“⁵²¹. Etikettierungsvorschriften etwa, die den Verbraucher über die Zusammensetzung der Ware informieren, sind nach der Rechtsprechung des EuGH grundsätzlich zulässig.⁵²² Ebenfalls als verbraucher-schützend anerkannt sind Informationen über die Qualität von Waren und dem damit verfolgten Schutz vor Irreführungen, insbesondere einer Verwechslungs-gefahr.⁵²³

Bei genauer Betrachtung der hier maßgeblichen unionsrechtlichen Normen und deren Regelungsgehalt wird jedoch deutlich, dass im vorliegenden Fall der ungeschriebene Rechtfertigungsgrund der „zwingenden Erfordernisse im Allgemeininteresse“ – und damit der Verbraucherschutz als dessen Unterfall – nicht greifen kann. Entscheidend ist der *Zweck* der hier zu untersuchenden verpflichtenden Lebensmittelkennzeichnung. Die Etikettierung soll dem Schutz der körperlichen Unversehrtheit und damit dem *Schutz der Gesundheit* der (potentiellen) Konsumenten von Nahrungsmitteln tierischer Herkunft im Allgemeinen dienen.

Auch wenn man argumentieren könnte, der Schutz der Gesundheit sei ein Unterfall des *Verbraucherschutzes*, so kann eine auf den *Gesundheitsschutz* gerichtete einzelstaatliche Maßnahme, die die Warenverkehrsfreiheit beeinträchtigt, nicht über einen ungeschriebenen Rechtfertigungsgrund für den *Verbraucherschutz* legitimiert werden: Art. 36 S. 1 AEUV hat ausdrücklich eine Regelung für den *Schutz der Gesundheit* getroffen, indem dieser als (geschriebener) Rechtfertigungsgrund

⁵¹⁸ *Meisterernst*, in: Zipfel/Rathke, Lebensmittelrecht, 178. EL, Stand: November 2020, LMIV, Art. 39 Rn. 10.

⁵¹⁹ Hierbei handelt es sich um Gründe der öffentlichen Sittlichkeit, Ordnung und Sicherheit, zum Schutze der Gesundheit und des Lebens von Menschen, Tieren oder Pflanzen, des nationalen Kulturguts von künstlerischem, geschichtlichem oder archäologischem Wert oder des gewerblichen und kommerziellen Eigentums.

⁵²⁰ Vgl. *Schroeder*, in: Streinz, EUV/AEUV, 3. Aufl. 2018, AEUV, Art. 36 Rn. 33; *Kingreen*, in: Calliess/Ruffert, EUV/AEUV, 5. Aufl. 2016, Art. 36 Rn. 210.

⁵²¹ EuGH, Rs. 120/78, Slg. 1979, 649 Rn. 13.

⁵²² EuGH, Rs. C-17/93, Slg. 1994, I-3537 Rn. 29 ff.

⁵²³ EuGH 76/86, Slg. 1989, 1021 Rn. 17.

geregelt wurde, ein Rückgriff auf einen ungeschriebenen Rechtfertigungsgrund für einen (vermeintlich) übergeordneten Fall scheidet damit aus.

Der Rechtfertigungsgrund *Schutz der Gesundheit* kann hier auch nicht in Form eines „Direktzugriffs“ auf Art. 36 AEUV angewendet werden, da die spezialgesetzlichen Vorschriften des Europarechts eben in Art. 39 Abs. 1 LMIV festlegen, dass einzelstaatliche Regelungen zu verpflichtenden Angaben nur zum Schutz der *öffentlichen Gesundheit* gerechtfertigt sind.

Der Erlass eines *nationalen Gesetzes* zur Normierung weiterer verpflichtender Angaben für Lebensmittel tierischen Ursprungs, die nicht aus dem System Massentierhaltung stammen, ist mangels Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen unzulässig (Art. 38 Abs. 1 S. 1 und 2 LMIV i. V. m. Art. 34 AEUV, Art. 39 Abs. 1 LMIV).

(bb) Rechtfertigung zusätzlicher Angaben für Nahrungsmittel
aus dem System Massentierhaltung

In Betracht kommt, dass die Bundesrepublik Deutschland – abweichend von der grundsätzlichen Sperrwirkung (Art. 38 LMIV) – für Erzeugnisse *aus dem System Massentierhaltung* ein Gesetz über zusätzliche verpflichtende Angaben erlassen darf. Für eine mitgliedstaatlich normierte Kennzeichnungspflicht dieser Nahrungsmittel könnte der Rechtfertigungsgrund „Schutz der öffentlichen Gesundheit“ (Art. 39 Abs. 1 lit. a LMIV) vorliegen.

Wie oben herausgearbeitet, soll die öffentliche Gesundheit im Sinne des Art. 39 LMIV vor solchen solchen Krankheiten geschützt werden, die epidemisches Potential im Sinne der einschlägigen *Rechtsinstrumente der WHO* aufweisen sowie vor sonstigen durch Infektionserreger oder Parasiten verursachte und übertragene Krankheiten. Die öffentliche Gesundheit im Sinne des Art. 39 Abs. 1 lit. a LMIV ist daher betroffen, wenn Risiken für eine große Zahl von Menschen bestehen, so wie sie bei übertragbaren Krankheiten gegeben sind.

Genau diese Risiken gehen von den Nahrungsmitteln aus dem System Massentierhaltung aus.

Im Jahr 2015 legte die WHO ihren *globalen Aktionsplan zur Bekämpfung von Antibiotikaresistenzen*⁵²⁴ vor. In diesem arbeitete die Organisation heraus, dass die immer weiter zunehmende Resistenz gegen Antibiotika die Funktionsweise des *öffentlichen Gesundheitswesens* im Hinblick auf die Behandlung *übertragbarer*

⁵²⁴ Global action plan on antimicrobial resistance, Draft resolution with amendments resulting from informal consultations, 68. World Health Assembly, Agenda item 15.1, A68/A/CONF.1 Rev. 1, 25. 5. 2015, abrufbar unter: <https://www.who.int/antimicrobial-resistance/publications/global-action-plan/en/>, zuletzt abgerufen am 4. 6. 2021.

Krankheiten wie bspw. Tuberkulose und Malaria bedroht.⁵²⁵ Die WHO nimmt unter anderem Bezug auf die Resolutionen WHA47.13 „über die rationale Verwendung von Arzneimitteln“, WHA51.17 „über neu auftretende und andere übertragbare Krankheiten: Antibiotikaresistenz“ und die Resolution WHA58.14 „über globale Gesundheitssicherheit: Epidemie – Alarm und Reaktion“.⁵²⁶

In diesen Resolutionen wird herausgearbeitet, dass der weltweit übermäßige Gebrauch von Antibiotika, vor allem in der Landwirtschaft, dazu geführt hat, dass nicht nur neue Infektionskrankheiten auftreten, sondern auch solche übertragbaren Krankheiten zunehmend wiederkehren, die ursprünglich durch den Einsatz von Antibiotika erfolgreich behandelt werden konnten – ein Umstand, der bezogen auf die Entwicklung der menschlichen Mortalität und Morbidität zu einer enormen Belastung geführt hat.⁵²⁷ Insbesondere in der in Bezug genommenen Resolution WH58.14 wird deutlich gemacht, dass es erforderlich ist, *einschlägige internationale Instrumente* zu entwickeln, um es den Mitgliedstaaten der WHO zu ermöglichen, Epidemien zu verhindern und auf Bedrohungen durch übertragbare Krankheiten reagieren zu können.⁵²⁸

Der *globale Aktionsplan zur Bekämpfung von Antibiotikaresistenzen* von 2015 ist solch ein *einschlägiges internationales Instrument der WHO* zur Verhinderung von Epidemien und zum Schutz der öffentlichen Gesundheit vor Krankheiten mit epidemischem Potential (Art. 39 Abs. 1 lit. a LMIV, Art. 29 der Freizügigkeits-Richtlinie 2004/38 EG). In dem Aktionsplan fordert die WHO ihre Mitgliedstaaten „nachdrücklich“ auf, bis Mitte 2017 die im Einzelnen im globalen Aktionsplan festgelegten Maßnahmen durch Einführung nationaler Aktionspläne umzusetzen.⁵²⁹

⁵²⁵ Global action plan on antimicrobial resistance, Draft resolution with amendments resulting from informal consultations, 68. World Health Assembly, Agenda item 15.1, A68/A/CONF./1 Rev. 1, 25. 5. 2015, PP3; abrufbar unter: <https://www.who.int/antimicrobial-resistance/publications/global-action-plan/en/>, zuletzt abgerufen am 4. 6. 2021.

⁵²⁶ Global action plan on antimicrobial resistance, Draft resolution with amendments resulting from informal consultations, 68. World Health Assembly, Agenda item 15.1, A68/A/CONF./1 Rev. 1, 25. 5. 2015, PP2; abrufbar unter: <https://www.who.int/antimicrobial-resistance/publications/global-action-plan/en/>, zuletzt abgerufen am 4. 6. 2021; ein Überblick über die Resolutionen der WHO zu Antibiotikaresistenzen finden sich auf der Homepage der WHO: https://www.who.int/medicines/areas/rational_use/AMR_DC_Resolutions/en/, zuletzt abgerufen am 4. 6. 2021.

⁵²⁷ Vgl. bspw. Global health security: epidemic alert und response, 54. World Health Assembly, Agenda item 13.3, WHA54.14, 21. 5. 2001, Einführung.

⁵²⁸ Global health security: epidemic alert und response, 54. World Health Assembly, Agenda item 13.3, WHA54.14, 21. 5. 2001, Nr. 3 Abs. 1 und 2.

⁵²⁹ Zur Umsetzung auf europäischer Ebene werden die Mitgliedstaaten in der Schlussfolgerung des Rates zu den nächsten Schritten im Rahmen eines „Eine-Gesundheit-Konzepts“ zur Bekämpfung der Antibiotikaresistenz (2016/C 269/05) aufgefordert, bis Mitte 2017 einen nationalen Aktionsplan im Einklang mit den Zielen des globalen Aktionsplans der WHO einzuführen (21.1.). Dabei soll ein einheitlicher Ansatz zur Verhinderung der Einschleppung und Ausbreitung neu auftretender Antibiotikaresistenzen in der Tierzucht und in der Lebensmittelkette, die sich potentiell auf die öffentliche Gesundheit auswirken, festgelegt werden (23.4.).

Eine *nationale Regelung* zu verpflichtenden Angaben für Nahrungsmittel aus dem System Massentierhaltung, die potentiell antibiotikaresistente Keime bzw. Antibiotikarückstände enthalten, ist zum Schutz der *öffentlichen Gesundheit* gemäß Art. 39 Abs. 1 lit. a LMIV gerechtfertigt und somit nach Unionsrecht zulässig, Art. 38 Abs. 1 S. 1 LMIV.

Eine mögliche Einschränkung der Warenverkehrsfreiheit (Art. 38 Abs. 1 S. 2 LMIV) durch die entsprechende Kennzeichnung, ist durch den von ihr verfolgten Zweck, *Schutz der Gesundheit des Menschen* nach Art. 36 AEUV, gerechtfertigt.

Es besteht somit die Möglichkeit der Nachbesserung des bestehenden Rechtsrahmens durch Erlass eines nationalen Gesetzes über verpflichtende Angaben für Nahrungsmittel aus dem System Massentierhaltung.

(cc) Nationales Gesetz über verpflichtende Angaben für Nahrungsmittel aus dem System Massentierhaltung

Im Folgenden wird ein Entwurf für die wesentlichen Regelungen dargestellt, die der deutsche Gesetzgeber in einem Gesetz über die Etikettierung von Erzeugnissen aus dem System Massentierhaltung *jedenfalls* normieren muss, um seinem verfassungsrechtlichen Handlungsauftrag – Schutz der Bürger vor der Beeinträchtigung durch private Dritte – zu erfüllen und den derzeit bestehenden Grundrechtsverstoß zu beseitigen.

Inwieweit der Gesetzgeber über die hier geforderten Regelungen hinausgeht oder welche Regelungssystematik er bevorzugt, bleibt seiner Entscheidung überlassen. Die nachfolgenden Textpassagen sind zwar inhaltlich gefordert, hinsichtlich der Formulierung sind sie als Vorschlag zu verstehen.

„*Gegenstand und Anwendungsbereich:*“

Dieses Gesetz legt die besonderen Anforderungen für die verpflichtende Information über Lebensmittel tierischen Ursprungs gemäß Anhang I Nr. 1. der Verordnung (EG) Nr. 853/2004⁵³⁰ sowie die besonderen Anforderungen für die Information über Milch und Milchprodukte im Sinne des Anhangs VII Teil III Nr. 1 und Nr. 2, Teil IV der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013⁵³¹ fest, soweit diese Lebensmittel aus Massentierhaltung gewonnen wurden.

⁵³⁰ Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs vom 29. 4. 2004, ABl. EU Nr. L 139, S. 55, zuletzt geändert durch Art. 1 VO (EU) 2020/2192 vom 7. 12. 2020, ABl. L 434, S. 10.

⁵³¹ Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates, ABl. 2016 L 130, S. 18, zuletzt geändert durch Art. 10 VO (EU) 2020/2220 vom 23. 12. 2020, ABl. L 437, S. 1.

Verantwortliche für die Information über ein Lebensmittel nach diesem Gesetz sind alle Lebensmittelunternehmer nach Art. 8 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011⁵³², § 3 Nr. 6 LFGB und Art. 3 Nr. 2 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002⁵³³.

Bei den verpflichtenden Informationen, die nach diesem Gesetz gefordert werden, handelt es sich um zusätzliche verpflichtende Angaben zum Schutz der öffentlichen Gesundheit nach Art. 39 Abs. 1 LMIV.

Begriffsbestimmung:

Massentierhaltung im Sinne dieses Gesetzes ist eine Haltungsform von Tieren vornehmlich einer einzigen Art in industriellen Zucht- und Mastlinien in Betrieben mit hohem technischem Aufwand, die überwiegend landlos und zur größtmöglichen Gewinnung tierischer Produkte erfolgt.⁵³⁴

Ungeachtet der Bezeichnung durch den jeweiligen Verantwortlichen gilt eine Haltungsform als Massentierhaltung, bei der Antibiotikaabgaben an die Tiere nicht nur zur ärztlichen Behandlung im Einzelfall erfolgen, sondern Antibiotika auch zur Krankheitsprävention oder Wachstumsförderung oder zur Trockenstellung von Milchkühen an die Tiere abgegeben wird.⁵³⁵

Bei Zweifeln oder Meinungsverschiedenheiten, entscheidet die zuständige Behörde, ob eine Haltungsform als Massentierhaltung im Sinne dieses Gesetzes zu qualifizieren ist.⁵³⁶

⁵³² Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. 10. 2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel, ABl. L 304, S. 18, berichtigt. ABl. 2014 L 331, S. 41, berichtigt ABl. 2015 L 50, S. 48, berichtigt. ABl. 2016 L 266, S. 7, zuletzt geändert durch Art. 33 ÄndVO (EU) 2015/2283 vom 25. 11. 2015, ABl. L 327, S. 1.

⁵³³ Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. 1. 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit. Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch – LFGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. 6. 2013, BGBl. I, S. 1426, zuletzt geändert durch Art. 97 Elfte ZuständigkeitsanpassungsVO vom 19. 6. 2020, BGBl. I, S. 1328.

⁵³⁴ Diese Formulierung entspricht der unter B. II. 4. entwickelten Definition.

⁵³⁵ Diese Formulierung ist als gesetzliche Fiktion formuliert. Das ist dem Umstand geschuldet, dass Lebensmittelunternehmer möglicherweise argumentieren könnten, es fehle an einem Tatbestandsmerkmal in der vorangestellten Definition. Die Gefahr für die öffentliche Gesundheit, die durch Verbraucherinformation eingedämmt werden soll, geht nicht von der Haltungsform an sich, sondern von den in großem Umfang eingesetzten Antibiotika aus. Daher soll gerade der Antibiotikaeinsatz hier als maßgebliches Beurteilungskriterium zur Qualifizierung der Haltungsform als Massentierhaltung herangezogen werden.

⁵³⁶ Denkbar wäre auf Ebene der Landkreise und kreisfreien Städten, dass die Veterinärämter die für diese Entscheidung zuständige Behörde sein könnten. Der Gesetzgeber kann aber auch andere Behörden aufgrund ihrer Sachnähe als zuständige Behörde im Sinne dieser Norm festlegen.

Verpflichtende Informationen – Inhalt und Darstellungsform:

Für jedes Lebensmittel im Sinne dieses Gesetzes sind folgende Informationen verpflichtend:

WARNUNG: Erzeugnis stammt aus Massentierhaltung und kann antibiotikaresistente Keime sowie Antibiotikarückstände enthalten!

Die vorgenannte Information muss im Hauptsichtfeld der Nahrungsmittelverpackung und unter Verwendung einer Schriftgröße im Einklang mit Art. 13 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 dargestellt werden.⁵³⁷ Das vorangestellte Wort „Warnung“ ist in Form einer durchgängigen Großschreibung hervorzuheben.“

Im letzten Abschnitt des Gesetzes sollten zur Durchsetzung der Etikettierungspflicht Regelungen zu Ordnungswidrigkeiten bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Herstellung oder des in Verkehr Bringens von Lebensmitteln aus Massentierhaltung ohne entsprechende Kennzeichnung festgelegt werden.

Zu empfehlen ist zudem die abschließende Normierung einer Übergangsregelung für Waren, die bis zu einem bestimmten Datum hergestellt werden. Diese sollen bis zu einem festgelegten Zeitpunkt noch in Verkehr gebracht werden dürfen oder im Verkehr verbleiben.⁵³⁸

Der Normerlass kann mit einer unbefristet einlegbaren Verfassungsbeschwerde gegen legislatives Unterlassen⁵³⁹ gemäß Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG, §§ 13 Nr. 8a, 90 Abs. 1 BVerfGG vor dem Bundesverfassungsgericht durchgesetzt werden.⁵⁴⁰

Für eine zulässige Verfassungsbeschwerde muss der Beschwerdeführer nach § 90 Abs. 1 BVerfGG behaupten, in einem seiner Grundrechte, konkret also in seiner körperlichen Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG) gefährdet zu sein.⁵⁴¹ Zur Darlegung seiner Grundrechtsbetroffenheit „muss der Beschwerdeführer schlüssig dartun, dass die öffentliche Gewalt Schutzvorkehrungen entweder überhaupt nicht getroffen hat oder dass offensichtlich die getroffenen Regelungen und Maßnahmen gänzlich ungeeignet oder völlig unzulänglich sind, das Schutzziel zu erreichen“⁵⁴². Da der Beschwerdeführer hier den Erlass eines Gesetzes begehrt, ist es erforder-

⁵³⁷ Die Formulierung ist angelehnt an die des Art. 34 Abs. 3 lit. b LMIV, der – genau wie dieser Entwurf – auf Art. 13 Abs. 2 LMIV verweist. Diese Norm sieht vor, dass verpflichtende Angaben, wenn sie auf dem Etikett gemacht werden, auf die Verpackung oder das Etikett in einer Schriftgröße von mindestens 1,2 mm (Anhang IV) so aufzudrucken sind, dass eine gute Lesbarkeit sichergestellt ist. Die hier vorgeschlagene Information fügt sich dem entsprechend zwar in die verpflichtenden Angaben der LMIV ein, wird aber durch die Großschreibung des Wortes „Warnung“ zusätzlich hervorgehoben.

⁵³⁸ Da es sich um Nahrungsmittel handelt, deren Haltbarkeit naturgemäß ohnehin zeitlich begrenzt ist, dürfte der Zeitraum von etwa einem Jahr ab Inkrafttreten des Gesetzes ausreichend sein.

⁵³⁹ Vgl. dazu Möstl, DÖV 1998, 1029, 1034.

⁵⁴⁰ Vgl. BVerfGE 77, 170, 214.

⁵⁴¹ Hierzu sind die Ausführungen unter C. II. 3. a) ee) und C. II. 3. b) heranzuziehen.

⁵⁴² BVerfGE 77, 170, 215; unter Hinzuziehung der Ausführungen unter C. II. 3. e).

lich, dass er darlegt, dass der Staat durch den Erlass des begehrten Gesetzes seiner Schutzpflicht nachkommen kann.⁵⁴³ Weiterhin muss die gegenwärtige und unmittelbare Selbstbetroffenheit glaubhaft gemacht werden.⁵⁴⁴ Selbst und gegenwärtig betroffen ist jeder, der einer Grundrechtsgefährdung aktuell ausgesetzt ist, auch wenn der Kreis der Selbstbetroffenen groß ist.⁵⁴⁵ Die unmittelbare Betroffenheit ist eng mit dem Grundsatz der Subsidiarität der Verfassungsbeschwerde verbunden, der besagt, dass vor Anrufung des Bundesverfassungsgerichts ein behördlicher Vollzugsakt – der die unmittelbare Betroffenheit auslöst – abzuwarten und daran anschließend der Rechtsweg vor den Fachgerichten zu beschreiten ist.⁵⁴⁶ Der Grundsatz der Subsidiarität der Verfassungsbeschwerde greift allerdings in den Fällen nicht, in denen der Erlass eines Gesetzes begehrt wird, das unmittelbar und ohne einen weiteren Vollzugsakt Gebote festlegt,⁵⁴⁷ genau, wie es bei der Verpflichtung von Informationen auf Lebensmitteln der Fall ist.

Im Rahmen der Begründetheit der Verfassungsbeschwerde muss dargelegt werden, dass die Schutzpflichten ausgelöst wurden und der Staat seinem daraus resultierenden Handlungsauftrag nicht nachgekommen ist. Es muss ausgeführt werden, dass es evident ist, dass eine ursprünglich rechtmäßige Regelung wegen zwischenzeitlicher Änderung der Verhältnisse verfassungsrechtlich untragbar geworden und der Gesetzgeber dennoch untätig geblieben ist oder offensichtlich ungeeignete Nachbesserungsmaßnahmen getroffen hat.⁵⁴⁸

(b) Ergänzung der LMIV um zusätzliche verpflichtende Lebensmittelkennzeichnungen

Für sämtliche Nahrungsmittel tierischer Herkunft kommt eine Nachbesserung des bestehenden Rechtsrahmens im Hinblick auf die *individuelle Gesundheit* nur in Form einer Änderung der LMIV durch Ergänzung um verpflichtende Angaben zur gesundheitsbeeinträchtigenden Wirkung dieser Nahrungsmittel in Betracht.

Adressat der Schutzpflichtenrechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist im Hinblick auf die Nachbesserungspflicht eines bestehenden Rechtsrahmens der deutsche Gesetzgeber. Dieser kann natürlich nicht unmittelbar europarechtliche Normen erlassen oder bestehende ergänzen. Die deutschen Gesetzgebungsorgane

⁵⁴³ Vgl. BVerfGE 77, 170, 215; dazu oben C. II. 3. f).

⁵⁴⁴ Vgl. Walter, in: Maunz/Dürig, GG-Kommentar, Loseblatt, 93. EL, Stand: Oktober 2020, Art. 93 Rn. 351 m. w. N.

⁵⁴⁵ Vgl. Möstl, DÖV 1998, 1029, 1033.

⁵⁴⁶ Walter, in: Maunz/Dürig, GG-Kommentar, Loseblatt, 93. EL, Stand: Oktober 2020, Art. 93 Rn. 359 m. w. N.; Deterbeck, in: Sachs, GG-Kommentar, 9. Aufl. 2021, Art. 93 Rn. 78.

⁵⁴⁷ Möstl, DÖV 1998, 1029, 1034.

⁵⁴⁸ Der Beschwerdeführer kann seine Glaubhaftmachung auf die oben umfangreich erarbeiteten Ausführungen stützen C. II. 3. e) bb) (3) (c), siehe dazu auch Möstl, DÖV 1998, 1029, 1037.

haben aber über das Grundgesetz die Möglichkeit einer erheblichen *Einflussnahme auf die europäische Gesetzgebung*.

Art. 23 Abs. 2 S. 1 GG bestimmt, dass der Bundestag und durch den Bundesrat die Länder in Angelegenheiten der Europäischen Union mitwirken. „Mitwirken“ in diesem Sinne meint nicht lediglich eine förmliche Beteiligung von Bundestag und Bundesrat an Rechtssetzungsakten der Europäischen Union. Den deutschen Gesetzgebungsorganen wird vielmehr durch Art. 23 Abs. 2 S. 1 GG eine *aktive Rolle* in Angelegenheiten der Europäischen Union zugewiesen.⁵⁴⁹ Das soll zum einen dem binnenstaatlichen Ausgleich dafür dienen, dass die Bundesrepublik durch die Übertragung von Hoheitsrechten auf die EU gewisse Kompetenzverluste erlitten hat. Zum anderen liegt die Kompetenzzuweisung an die *deutschen Gesetzgebungsorgane* in der Erkenntnis, dass Angelegenheiten der Europäischen Union „Bestandteil innerstaatlichen Rechts und innerstaatlicher Politik sind“⁵⁵⁰, woran Bundestag und Bundesrat selbstverständlich beteiligt werden müssen.⁵⁵¹ Der Vertrag von Lissabon hebt die Bedeutung der mitgliedstaatlichen Parlamente und deren aktiven Beitrag „zur guten Arbeitsweise der Union“, insbesondere auch an der Gesetzgebung, hervor.⁵⁵²

Die Mitwirkung nach Art. 23 Abs. 2 S. 1 GG umfasst jeden Beschluss des Rates, der Rechtswirkung erzielt,⁵⁵³ insbesondere Verordnungen und Richtlinien der EU.⁵⁵⁴ Sie ist nicht nur ein Recht, sondern eine verfassungsmäßige Pflicht.⁵⁵⁵ Das Bundesverfassungsgericht betont die Notwendigkeit der demokratischen Legitimation: Der Bundestag als *Zentralorgan der Demokratie* muss, gemeinsam mit der von ihm getragenen Bundesregierung, einen wichtigen Einfluss auf die europäischen Entscheidungen haben.⁵⁵⁶

Die *deutschen Vertreter* im Rat der Europäischen Union (der gemeinsam mit dem Europäischen Parlament als Gesetzgeber tätig wird)⁵⁵⁷ nehmen eine *Doppelfunktion* wahr: Sie sind Vertreter der Bundesrepublik Deutschland und Mitglieder eines europäischen Rechtssetzungsorgans. Sie unterliegen daher gemäß

⁵⁴⁹ Heintschel von Heinegg/Frau, in: Epping/Hillgruber, BeckO GG-Kommentar, 46. Edition, Stand: 15.2.2021, Art. 23 Rn. 33; Streinz, in: Sachs, GG-Kommentar, 9. Aufl. 2021, Art. 23 Rn. 104.

⁵⁵⁰ Streinz, in: Sachs, GG-Kommentar, 9. Aufl. 2021, Art. 23 Rn. 104.

⁵⁵¹ Heintschel von Heinegg/Frau, in: Epping/Hillgruber, BeckO GG-Kommentar, 46. Edition, Stand: 15.2.2021, Art. 23 Rn. 33; Streinz, in: Sachs, GG-Kommentar, 9. Aufl. 2021, Art. 23 Rn. 104; Wollenschläger, in: Dreier, GG-Kommentar, 3. Aufl. 2015, Art. 23 Rn. 12 ff.

⁵⁵² Siehe dazu ausführlich Streinz, in: Sachs, GG-Kommentar, 9. Aufl. 2021, Art. 23 Rn. 103.

⁵⁵³ Streinz, in: Sachs, GG-Kommentar, 9. Aufl. 2021, Art. 23 Rn. 112 unter Verweis auf Möller/Limpert, ZParl 1993, 27 und Magiera, JURA 1994, 10.

⁵⁵⁴ Streinz, in: Sachs, GG-Kommentar, 9. Aufl. 2021, Art. 23 Rn. 112.

⁵⁵⁵ BVerfGE 89, 155, 212; E 123, 267 hier spricht das Bundesverfassungsgericht von einer „Integrationsverantwortung“ der gesetzgebenden Körperschaften.

⁵⁵⁶ BVerfGE 123, 267, 356.

⁵⁵⁷ Zum Verfahren siehe Art. 294 AEUV.

Art. 1 Abs. 3 GG einer Grundrechtsbindung, aus der ihre Pflicht abgeleitet wird, auf grundrechtskonforme Entscheidungen hinzuwirken.⁵⁵⁸

Das bedeutet, dass das Auslösen der staatlichen Schutzpflichten zur Folge hat, dass die deutschen Gesetzgebungsorgane verpflichtet sind, in dem entsprechenden Verfahren gemäß Art. 23 Abs. 2 bis 7⁵⁵⁹ GG darauf hinzuwirken, dass die LMIV dergestalt geändert wird, dass das Lebensmittelkennzeichnungsrecht mit Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG in Einklang steht und dadurch der derzeitige gegen Verfassungsrecht verstoßende Zustand beseitigt wird.⁵⁶⁰

(2) Gesetzesänderung durch Ergänzung der LMIV – Kompetenz

Um aus den unsicheren – weil gesundheitsschädlichen – Nahrungsmitteln tierischer Herkunft insgesamt, „sichere“ zu machen, müssen die bestehenden Vorschriften der LMIV um verpflichtende Angaben zu diesen Nahrungsmitteln erweitert werden.

Die Zuständigkeit für die Ergänzung der LMIV liegt bei der Kommission. Art. 46 LMIV bestimmt, dass die Kommission *Anhänge der LMIV* nach Art. 51 LMIV durch *delegierte Rechtsakte* ändern kann, um dem technischen Fortschritt, dem *Stand der Wissenschaft*, der *Gesundheit der Verbraucher* oder dem *Informationsbedarf der Verbraucher* Rechnung zu tragen. Delegierte Rechtsakte sind Rechtsakte ohne Gesetzescharakter,⁵⁶¹ mit denen die ermächtigte Kommission „nicht wesentliche“⁵⁶² Vorschriften in einem bestehenden Gesetzgebungsakt ändern oder ergänzen kann, Art. 290 Abs. 1 AEUV. Völlig neue Regelungen kann die Kommission in den Anhängen nicht erlassen. Solange aber eine Vergleichbarkeit

⁵⁵⁸ Ganz überwiegende Auffassung, siehe nur *Dreier*, in: *Dreier*, GG-Kommentar, 3. Aufl. 2013, Art. 1 Abs. 3 Rn. 19 m. w. N. und *Cremer*, EuR 2014, 195, 206 m. w. N.

⁵⁵⁹ Nach Absatz 7 regelt ein Gesetz das Nähere zu den Absätzen 4 bis 6. Er verweist auf das Gesetz über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union vom 12. 3. 1993, BGBl. I, S. 313, zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG vom 22. 9. 2009, BGBl. I, S. 3031.

⁵⁶⁰ Da die Kommission nach dem Vertrag von Lissabon nunmehr das alleinige Initiativrecht innehat (Art. 293, 294 Abs. 2 AEUV), kann das Europäische Parlament die Kommission über das sogenannte mittelbare Initiativrecht nach Art. 225 AEUV auffordern, tätig zu werden.

⁵⁶¹ Art. 290 Abs. 1 AEUV, diese Rechtsakte ergehen also nicht im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren nach Art. 288, 289, 294 AEUV.

⁵⁶² Das bedeutet, dass die „wesentlichen Aspekte eines Bereichs“ dem Gesetzgebungsakt selbst (hier also der LMIV) vorbehalten bleiben, Art. 290 Abs. 1 Unterabs. 1 S. 2 AEUV. Die Delegation dient dem Erlass von Vorschriften in dem Rahmen, der durch den Basisgesetzgebungsakt rechtlich abgegrenzt ist, EuGH, Rs. C-427/12, ECLI:EU:C:2014:170, Rn. 38. So entschied der EuGH, dass die Festlegung von Sanktionen und Verstößen der Kommission übertragen werden kann, soweit die wesentlichen Zielsetzungen im Basisrechtsakt festgeschrieben sind, vgl. EuGH, Urt. v. 27. 10. 1992, Rs. C240/90, Slg. 1992, I – 5383, Anm. *Pache*, EuR 1993, 173.

der Regelungsmaterien gegeben ist, können bestehende Anhänge auch neu gefasst bzw. strukturiert werden.⁵⁶³ Die Ermächtigung erfolgt „vorbehaltlich der Bestimmungen des Art. 10 Abs. 2“ LMIV (Art. 46 LMIV).

Art. 10 LMIV, der Regelungen zu den *verpflichtenden Angaben für bestimmte Arten* [...] von *Lebensmitteln* trifft, legt in Abs. 2 S. 1 fest, dass die Kommission *Anhang III* gemäß Art. 51 LMIV ändern kann, um die Information des Verbrauchers über bestimmte Arten von Lebensmitteln sicherzustellen und dem Stand der Wissenschaft, dem Schutz der Gesundheit der Verbraucher oder der sicheren Verwendung eines Lebensmittels Rechnung zu tragen.

Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte ist der Kommission gemäß Art. 51 Abs. 2 S. 1 LMIV grundsätzlich auf fünf Jahre ab dem 12. 12. 2011 übertragen, so dass die Ermächtigung am 12. 12. 2016 abgelaufen ist. Nach Art. 51 Abs. 2 S. 3 LMIV verlängert sich die Ermächtigung stillschweigend um weitere fünf Jahre, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer Verlängerung. Ein solcher Widerspruch ist bis zum Dezember 2016 nicht erfolgt, so dass die Befugnisübertragung sich bis zum 12. 12. 2021 verlängert hat.⁵⁶⁴

Wenn die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlassen hat, muss sie diesen gemäß Art. 51 Abs. 4 LMIV dem Europäischen Parlament und dem Rat übermitteln. Ab dem Zeitpunkt der Übermittlung besteht ein zweimonatiges Widerspruchsrecht für das Europäische Parlament und den Rat (Art. 51 Abs. 5 S. 1 LMIV), das auf Initiative der beiden Organe um zwei weitere Monate verlängert werden kann, Art. 51 Abs. 5 S. 2 LMIV.

(3) Gesetzesänderung durch Ergänzung der LMIV – Standort und Wortlaut

Anhang III der LMIV, der „weitere“ – das heißt über die in Art. 9 LMIV für *alle Lebensmittel* vorgeschriebenen – Regelungen zu Pflichtangaben für *bestimmte Lebensmittel* trifft, sieht in seiner derzeitigen Fassung wie folgt aus:

⁵⁶³ Vgl. *Meisterernst*, in: Zipfel/Rathke, Lebensmittelrecht, 178. EL, Stand: November 2020, LMIV, Art. 46 Rn. 5 m. w. N.

⁵⁶⁴ *Meisterernst*, in: Zipfel/Rathke, Lebensmittelrecht, 178. EL, Stand: November 2020, LMIV, Art. 51 Rn. 7. Nach Art. 51 Abs. 3 S. 1 LMIV kann die Befugnisübertragung vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden.

LEBENSMITTEL, DEREN KENNZEICHNUNG EINE ODER MEHRERE
ZUSÄTZLICHE ANGABEN ENTHALTEN MUSS

ART ODER KLASSE DES LEBENSMITTELS	ANGABEN
1. In bestimmten Gasen verpackte Lebensmittel	
1.1. Lebensmittel, deren Haltbarkeit durch nach der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 zugelassenes Packgas verlängert wurde	„unter Schutzatmosphäre verpackt“
2. Lebensmittel, die Süßungsmittel enthalten	
2.1. Lebensmittel, die ein oder mehrere nach der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 zugelassene Süßungsmittel enthalten	„mit Süßungsmittel(n)“; dieser Hinweis ist in Verbindung mit der Bezeichnung des Lebensmittels anzubringen
2.2. Lebensmittel, die sowohl einen Zuckerzusatz oder mehrere Zuckerzusätze als auch ein oder mehrere nach der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 zugelassene Süßungsmittel enthalten	„mit Zucker(n) und Süßungsmittel(n)“; dieser Hinweis ist in Verbindung mit der Bezeichnung des Lebensmittels anzubringen
2.3. Lebensmittel, die nach der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 zugelassenes Aspartam/Aspartam-Acesulfamsalz enthalten	Der Hinweis „enthält Aspartam (eine Phenylalaninquelle)“ muss auf dem Etikett erscheinen, wenn das Aspartam/Aspartam-Acesulfamsalz in der Zutatenliste lediglich mit der E-Nummer aufgeführt ist. Der Hinweis „enthält eine Phenylalaninquelle“ muss auf dem Etikett erscheinen, wenn das Aspartam/Aspartam-Acesulfamsalz in der Zutatenliste mit seiner spezifischen Bezeichnung benannt ist.
2.4. Lebensmittel mit über 10 % zugesetzten, nach der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 zugelassenen mehrwertigen Alkoholen	„kann bei übermäßigem Verzehr abführend wirken“
3. Lebensmittel, die Glycyrrhizinsäure oder deren Ammoniumsalz enthalten	
3.1. Süßwaren oder Getränke, die Glycyrrhizinsäure oder deren Ammoniumsalz durch Zusatz der Substanz(en) selbst oder der Süßholzpflanze <i>Glycyrrhiza glabra</i> in einer Konzentration von mindestens 100 mg/kg oder 10 mg/l enthalten	Der Hinweis „enthält Süßholz“ ist unmittelbar nach der Zutatenliste anzufügen, es sei denn, der Begriff „Süßholz“ ist bereits im Zutatenverzeichnis oder in der Bezeichnung des Lebensmittels enthalten. Ist kein Zutatenverzeichnis vorgesehen, ist der Hinweis in Verbindung mit der Bezeichnung des Lebensmittels anzubringen.
3.2. Süßwaren, die Glycyrrhizinsäure oder ihr Ammoniumsalz durch Zusatz der Substanz(en) selbst oder der Süßholzpflanze <i>Glycyrrhiza glabra</i> in Konzentrationen von mindestens 4 g/kg enthalten	Der Hinweis „enthält Süßholz — bei hohem Blutdruck sollte ein übermäßiger Verzehr dieses Erzeugnisses vermieden werden“ ist unmittelbar nach dem Zutatenverzeichnis anzufügen. Ist kein Zutatenverzeichnis vorgesehen, ist der Hinweis in Verbindung mit der Bezeichnung des Lebensmittels anzubringen.
3.3. Getränke, die Glycyrrhizinsäure oder ihr Ammoniumsalz durch Zusatz der Substanz(en) selbst oder der Süßholzpflanze <i>Glycyrrhiza glabra</i> in Konzentrationen von mindestens 50 mg/l oder mindestens 300 mg/l im Fall von Getränken enthalten, die einen Volumenanteil von mehr als 1,2 % Alkohol enthalten (¹).	Der Hinweis „enthält Süßholz — bei hohem Blutdruck sollte ein übermäßiger Verzehr dieses Erzeugnisses vermieden werden“ ist unmittelbar nach dem Zutatenverzeichnis anzufügen. Ist kein Zutatenverzeichnis vorgesehen, ist der Hinweis in Verbindung mit der Bezeichnung des Lebensmittels anzubringen.

ART ODER KLASSE DES LEBENSMITTELS	ANGABEN
4. Getränke mit erhöhtem Koffeingehalt oder Lebensmittel mit Zusatz von Koffein	
4.1. Getränke mit Ausnahme derjenigen, die auf Kaffee, Tee bzw. Kaffee- oder Teeextrakt basieren und bei denen der Begriff „Kaffee“ oder „Tee“ in der Bezeichnung vorkommt, die — zur Aufnahme in unverarbeitetem Zustand bestimmt sind und Koffein aus beliebiger Quelle in einer Menge enthalten, die 150 mg/l übersteigt, oder — konzentriert oder getrocknet sind und nach der Rekonstituierung Koffein aus beliebiger Quelle in einer Menge enthalten, die 150 mg/l übersteigt	Der Hinweis „Erhöhter Koffeingehalt. Für Kinder und schwangere oder stillende Frauen nicht empfohlen“ muss im selben Sichtfeld wie die Bezeichnung des Getränks erscheinen, gefolgt von einem Hinweis in Klammern nach Artikel 13 Absatz 1 dieser Verordnung auf den Koffeingehalt, ausgedrückt in mg je 100 ml.
4.2. Andere Lebensmittel als Getränke, denen zu physiologischen Zwecken Koffein zugesetzt wird.	Der Hinweis „Enthält Koffein. Für Kinder und schwangere Frauen nicht empfohlen“ muss im selben Sichtfeld wie die Bezeichnung des Lebensmittels erscheinen, gefolgt von einem Hinweis in Klammern nach Artikel 13 Absatz 1 dieser Verordnung auf den Koffeingehalt, ausgedrückt in mg je 100 g/ml. Bei Nahrungsergänzungsmitteln ist der Koffeingehalt pro empfohlener täglicher Verzehrsmenge, die in der Kennzeichnung angegeben ist, anzugeben.
5. Lebensmittel, denen Phytosterine, Phytosterinester, Phytostanole oder Phytostanolester zugesetzt sind	
5.1. Lebensmittel oder Lebensmittelzutaten, denen Phytosterine, Phytosterinester, Phytostanole oder Phytostanolester zugesetzt sind	(1) „mit zugesetzten Pflanzensterinen“ bzw. „mit zugesetzten Pflanzenstanolen“ im selben Sichtfeld wie die Bezeichnung des Lebensmittels; (2) die Menge an zugesetzten Phytosterinen, Phytosterinestern, Phytostanolen oder Phytostanolestern (Angabe in % oder g der freien Pflanzensterine/Pflanzenstanole je 100 g oder 100 ml des Lebensmittels) muss im Zutatenverzeichnis aufgeführt sein; (3) Hinweis darauf, dass das Erzeugnis ausschließlich für Personen bestimmt ist, die ihren Cholesterinspiegel im Blut senken möchten; (4) Hinweis darauf, dass Patienten, die Arzneimittel zur Senkung des Cholesterinspiegels einnehmen, das Erzeugnis nur unter ärztlicher Aufsicht zu sich nehmen sollten; (5) gut sichtbarer Hinweis darauf, dass das Erzeugnis für die Ernährung schwangerer und stillender Frauen sowie von Kindern unter fünf Jahren möglicherweise nicht geeignet ist; (6) Empfehlung, das Erzeugnis als Bestandteil einer ausgewogenen und abwechslungsreichen Ernährung zu verwenden, zu der auch zur Aufrechterhaltung des Carotinoid-Spiegels der regelmäßige Verzehr von Obst und Gemüse zählt; (7) im selben Sichtfeld, das den unter Nummer 3 genannten Hinweis enthält, Hinweis darauf, dass die Aufnahme von mehr als 3 g/Tag an zugesetzten Pflanzensterinen/Pflanzenstanolen vermieden werden sollte; (8) Definition einer Portion des betreffenden Lebensmittels oder der Lebensmittelzutat (vorzugsweise in g oder ml) unter Angabe der Menge an Pflanzensterinen/Pflanzenstanolen, die in einer Portion enthalten ist.
6. Eingefrorenes Fleisch, eingefrorene Fleischzubereitungen und eingefrorene unverarbeitete Fischereierzeugnisse	
6.1. Eingefrorenes Fleisch, eingefrorene Fleischzubereitungen und eingefrorene unverarbeitete Fischereierzeugnisse	gemäß Anhang X Nummer 3 das Datum des Einfrierens oder das Datum des ersten Einfrierens in Fällen, in denen das Produkt mehr als einmal eingefroren wurde
(¹) Diese Menge gilt für verzehrfertige oder gemäß den Anweisungen des Herstellers in den ursprünglichen Zustand zurückgeführte Erzeugnisse.	

Vorgeschlagen wird hier die folgende Ergänzung des Anhangs III, die inhaltlich die Ergebnisse der oben ausgewerteten Studien⁵⁶⁵ knapp zusammenfasst, ohne den flüchtigen Betrachter zu überfordern:

7. Rotes Fleisch, verarbeitetes Fleisch	
7.1. Rotes Fleisch, Lebensmittel nach der Verordnung (EG) Nr. 853/2004, Anhang I Nr. 1.1. (ausgenommen sind Nr. 1.3. und 1.6.) ⁵⁶⁶	(1) „wahrscheinlich krebserregend“, dieser Hinweis ist in Verbindung mit der Bezeichnung des Lebensmittels und den auf das Lebensmittel bezogenen Hinweis „besteht aus rotem Fleisch“ anzubringen (2) „übermäßiger Verzehr kann zu Herz-Kreislauferkrankungen führen“, dieser Hinweis ist in Verbindung mit der Bezeichnung des Lebensmittels und den auf das Lebensmittel bezogenen Hinweis „besteht aus rotem Fleisch“ anzubringen ⁵⁶⁷
7.2. Verarbeitetes Fleisch, Fleischzubereitungen nach der Verordnung (EG) Nr. 853/2004, Anhang I Nr. 1.15.	(1) „krebserregend“, dieser Hinweis ist in Verbindung mit der Bezeichnung des Lebensmittels und den auf das Lebensmittel bezogenen Hinweis „enthält verarbeitetes Fleisch“ anzubringen (2) „erhöhter Verzehr erhöht das Risiko einer Herz-Kreislauferkrankung“, dieser Hinweis ist in Verbindung mit der Bezeichnung des Lebensmittels und den auf das Lebensmittel bezogenen Hinweis „enthält verarbeitetes Fleisch“ anzubringen
8. Milch, Milcherzeugnisse	
8.1. Milch, Lebensmittel nach der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013, Anhang VII Teil III Nr. 1, Teil IV	„erhöhter Verzehr erhöht das Risiko einer Prostatakreberkrankung“, dieser Hinweis ist in Verbindung mit der Bezeichnung des Lebensmittels anzubringen
8.2. Milcherzeugnisse, Lebensmittel nach der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013, Anhang VII Teil III Nr. 2	„erhöhter Verzehr kann das Risiko einer Prostatakreberkrankung erhöhen“, dieser Hinweis ist in Verbindung mit der Bezeichnung des Lebensmittels und den auf das Lebensmittel bezogenen Hinweis „enthält Milch“ anzubringen

⁵⁶⁵ C. II. 3. a) dd).

⁵⁶⁶ „Geflügel“ und „Zuchtlaufvögel“.

⁵⁶⁷ In der Praxis würde diese verpflichtende Angabe dann in einem konkreten Beispielsfall wie folgt umgesetzt: *Rinder-Nackensteak besteht aus rotem Fleisch, dessen Konsum wahrscheinlich krebserregend ist. Übermäßiger Verzehr kann zu Herz-Kreislauferkrankungen führen.*

bb) Vereinbarkeit der verpflichtenden Lebensmittelkennzeichnung
mit dem Grundgesetz

Zu prüfen ist, ob die hier vorgeschlagene Erweiterung der Pflichtangaben für Nahrungsmittel tierischen Ursprungs insgesamt durch die Änderung des Anhang III der LMIV und für solche aus dem System Massentierhaltung durch den Erlass eines nationalen Gesetzes mit dem Grundgesetz vereinbar ist.

Betroffen wären von ihr die Lebensmittelunternehmer, also die „Hersteller“ und „Inverkehrbringer“ der betreffenden Nahrungsmittel tierischer Herkunft, die dann gesetzlich verpflichtet wären, auf ihren Produkten die Kennzeichnungen abzudrucken.

In Betracht kommt die Verletzung ihrer Grundrechte aus Art. 12 Abs. 1 und Art. 14 Abs. 1 GG.

(1) *Vereinbarkeit der Lebensmittelkennzeichnungspflicht
mit der Eigentumsgarantie, Art. 14 Abs. 1 GG*

Eine gesetzliche Verpflichtung, eine Lebensmittelkennzeichnung vorzunehmen, verletzt die von ihr betroffenen Lebensmittelunternehmer nicht in ihrer Eigentumsgarantie. Die Pflicht zum Aufdruck von Informationen auf ihren Produkten, mindert unter Umständen die Umsatz- und Gewinnchancen der Hersteller und Inverkehrbringer, berührt aber keine ihrer eigentumsrechtlich geschützten Rechtspositionen.⁵⁶⁸ Art. 14 Abs. 1 GG schützt *ausschließlich diejenigen Rechtspositionen, die einem Rechtssubjekt bereits zustehen*.⁵⁶⁹ Die Eigentumsgarantie umfasst „grundsätzlich nicht in der Zukunft liegende Chancen und Verdienstmöglichkeiten“⁵⁷⁰. Eine Lebensmittelkennzeichnungspflicht verstößt demnach nicht gegen Art. 14 Abs. 1 GG.

(2) *Vereinbarkeit der Lebensmittelkennzeichnungspflicht
mit der Berufsfreiheit, Art. 12 Abs. 1 GG*

Zu prüfen ist, ob eine gesetzliche Lebensmittelkennzeichnungspflicht einen ungerechtfertigten Eingriff in die Berufsfreiheit der Lebensmittelunternehmer darstellt.

Art. 12 Abs. 1 S. 1 GG gewährleistet das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen. Beruf ist jede auf Dauer angelegte Tätigkeit, die der

⁵⁶⁸ Vgl. BVerfG, Beschluss vom 22. 1. 1997 – 2 BvR 1915/91, NJW 1997, 2871, 2873.

⁵⁶⁹ BVerfG, Beschluss vom 22. 1. 1997 – 2 BvR 1915/91, NJW 1997, 2871, 2873 unter Verweis auf BVerfGE 20, 31, 34 und E 30, 292, 334 f.

⁵⁷⁰ BVerfG, Beschluss vom 22. 1. 1997 – 2 BvR 1915/91, NJW 1997, 2871, 2873 unter Verweis auf BVerfGE 30, 292, 335; E 45, 272, 296 und E 68, 193, 223.

Schaffung und Erhaltung einer Lebensgrundlage dient.⁵⁷¹ Die Beschäftigung als Lebensmittelunternehmer stellt einen Beruf in diesem Sinne dar, der Schutzbereich des Art. 12 Abs. 1 GG ist eröffnet.

Die geforderte verbindliche Lebensmittelkennzeichnungspflicht stellt unproblematisch einen Eingriff in die Berufsfreiheit der von ihr betroffenen Unternehmer dar.

Nach Art. 12 Abs. 1 S. 2 GG kann die Berufsausübung durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes geregelt werden. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts handelt es sich bei Art. 12 Abs. 1 GG um ein *einheitliches Grundrecht der Berufsfreiheit*, das Recht der Berufswahl unterliegt daher dem gleichen Gesetzesvorbehalt wie die Berufsausübung,⁵⁷² in beide Rechte darf nur durch förmliches Gesetz oder Satzung eingegriffen werden.⁵⁷³

Der Gesetzesvorbehalt wäre durch die hier vorgeschlagene Einführung eines förmlichen Gesetzes bzw. Änderung eines bestehenden Gesetzes eingehalten.

Nach der vom Bundesverfassungsgericht entwickelten Stufenlehre,⁵⁷⁴ ist bei der Berufsfreiheit zwischen den *Regelungen der Berufsausübung*, *subjektiven Zulassungsbeschränkungen* und *objektiven Zulassungsbeschränkungen* als drei Stufen mit zunehmender Eingriffsintensität zu unterscheiden. Berufsausübungsregelungen legen fest, „wie“ ein Beruf auszuüben ist, die Zulassungsbeschränkungen bestimmen „ob“ ein bestimmter Beruf ausgeübt werden darf. Die verfassungsrechtliche Rechtfertigung der gesetzlichen Regelung, die in Art. 12 Abs. 1 GG eingreift, hat sich bei steigender Intensität der Grundrechtsbeeinträchtigung an entsprechend höherwertigen Gemeinwohlbelangen auszurichten.⁵⁷⁵ Regelungen der Berufsausübungen werden – sofern sie im Übrigen verhältnismäßig sind – durch *vernünftige Erwägungen des Gemeinwohls* gerechtfertigt.⁵⁷⁶ Subjektive Zulassungsvoraussetzungen sind *zum Schutze besonders wichtiger Gemeinschaftsgüter*,⁵⁷⁷ objektive Zulassungsvoraussetzungen nur *zur Abwehr nachweisbarer oder höchst wahrscheinlich schwerwiegender Gefahren für ein überragend wichtiges Gemeinschaftsgut* zulässig.⁵⁷⁸

Nach Umsetzung der Lebensmittelkennzeichnungspflicht wird die Zulassung zum Beruf des Lebensmittelunternehmers an keine strengeren Voraussetzungen

⁵⁷¹ BVerfGE 7, 377, 397; E 54, 310, 313; E 68, 272, 281; E 102, 197, 212; E 115, 276, 300.

⁵⁷² Seit BVerfGE 7, 377, 401 ff.; vgl. auch E 102, 197, 212 f.; E 104, 357, 364 ff.; E 105, 252, 265 ff.

⁵⁷³ Jarass, in: Jarass/Pieroth, GG-Kommentar, 16. Aufl. 2020, Art. 12 Rn. 30 m. w.N.; Caspar, Tierschutz im Recht der modernen Industriegesellschaft, 1999, S. 402.

⁵⁷⁴ BVerfGE 7, 377 ff.

⁵⁷⁵ Mann, in: Sachs, GG-Kommentar, 9. Aufl. 2021, Art. 12 Rn. 125; Wieland, in: Dreier, GG-Kommentar, 3. Aufl. 2013, Art. 12 Rn. 92; Kingreen/Poscher, Grundrechte Staatsrecht II, 36. Aufl. 2020, Rn. 975.

⁵⁷⁶ BVerfGE 7, 377, 405 f.; E 65, 116, 125; E 70, 1, 28; E 111, 10, 32; E 114, 196, 251 f.

⁵⁷⁷ BVerfGE 13, 97, 107; E 25, 236, 247; E 59, 302, 316; E 93, 213, 235; E 119, 59, 82 f.

⁵⁷⁸ BVerfGE 7, 377, 408; E 25, 1, 11; E 75, 284, 296; E 84, 133, 151; E 102, 197, 214 f.

geknüpft, als nach der aktuellen Rechtslage. Denjenigen Personen, die derzeit als Lebensmittelunternehmer beruflich tätig sind, wird nach Einführung der neuen Rechtslage nicht verwehrt, ihren Beruf (weiter) auszuüben. Die gesetzlichen Vorschriften legen lediglich Berufsmodalitäten fest, also „wie“ sie ihren Beruf auszuüben haben. Die verpflichtende Lebensmittelkennzeichnung stellt einen Eingriff auf der Stufe der *Berufsausübungsregelungen* dar.

Die Berufsausübungsregelungen müssten einen legitimen Zweck verfolgen,⁵⁷⁹ geeignet,⁵⁸⁰ erforderlich⁵⁸¹ und angemessen⁵⁸² und damit insgesamt verhältnismäßig sein.⁵⁸³

Die Kennzeichnung der Nahrungsmittel verfolgt den Zweck der Aufklärung über die gesundheitsschädliche Wirkung, die durch den Konsum von Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs im Allgemeinen und aus dem System Massentierhaltung im Besonderen hervorgerufen werden kann. Dadurch soll den Konsumenten ermöglicht werden, ihre Kaufentscheidung ggf. noch einmal zu überdenken. Hinter diesem Zweck steht der Schutz der Verbraucher vor Gesundheitsgefahren, er ist legitim.

Geeignet ist ein Eingriff in die Berufsfreiheit, wenn er den mit ihm verfolgten Zweck zumindest fördert.⁵⁸⁴ Der Gesetzgeber hat sich bei der Einschätzung, ob eine Maßnahme geeignet ist, an einer sachgerechten und vertretbaren Beurteilung des verfügbaren Materials zu orientieren und darauf basierend eine sachgerechte Prognose zu erstellen.⁵⁸⁵

Nach aktuellen Erhebungen,⁵⁸⁶ lag der durchschnittliche Fleischkonsum in Deutschland im Jahr 2020 bei knapp 60 Kilogramm pro Person. 22,26 Prozent der Befragten gaben an, *täglich* Kuhmilchprodukte zu konsumieren, 21,21 Prozent *mehrmals pro Woche* und nur 8,64 Prozent nehmen *nie* Kuhmilcherzeugnisse zu sich.⁵⁸⁷ Dabei gaben 25 Prozent der deutschen Bevölkerung an, ein *besonderes Interesse an einer gesunden Ernährung und Lebensweise* zu haben. Rund 34 Prozent sind *mäßig interessiert* und lediglich 12,42 Prozent gaben an, an einer gesunden Ernährung und Lebensweise *kaum oder gar nicht interessiert* zu sein.⁵⁸⁸

⁵⁷⁹ BVerfGE 115, 276, 307.

⁵⁸⁰ BVerfGE 46, 120, 145 f.; E 68, 193, 218.

⁵⁸¹ BVerfGE 80, 1, 30.

⁵⁸² BVerfGE 126, 112, 152 f.

⁵⁸³ BVerfGE 94, 372, 389 f.; E 106, 181, 191 f.

⁵⁸⁴ BVerfGE 30, 292, 316; E 68, 193, 218; E 95, 173, 185; E 115, 276, 308; E 117, 163, 188.

⁵⁸⁵ BVerfGE 57, 139, 160.

⁵⁸⁶ Befragt wurden jeweils Personen ab dem 14. Lebensjahr, siehe die Homepage der Statista GmbH, Stand 2020: <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/311479/umfrage/pro-kopf-konsum-von-fleisch-in-deutschland-nach-arten/>, zuletzt abgerufen am 4. 6. 2021.

⁵⁸⁷ Siehe die Homepage der Statista GmbH, Stand 2020: <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/252106/umfrage/haeufigkeit-konsum-von-kuhmilchprodukten/>, zuletzt abgerufen am 4. 6. 2021.

⁵⁸⁸ Siehe die Homepage der Statista GmbH, Stand 2020: <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/170913/umfrage/interesse-an-gesunder-ernaehrung-und-lebensweise/>, zuletzt abgerufen am 4. 6. 2021.

Diese Erhebung macht deutlich, dass in Deutschland verhältnismäßig viel Fleisch und viele Milchprodukte konsumiert werden, wobei der ganz überwiegende Teil der auf dem Markt erhältlichen Produkte aus dem System Massentierhaltung stammt.⁵⁸⁹ Dieser Umstand in Verbindung mit der Tatsache, dass weit über die Hälfte der Deutschen an einer gesunden Ernährung und Lebensweise interessiert sind, lässt die Prognose zu, dass eine gesetzlich vorgeschriebene Kennzeichnung von Lebensmitteln tierischen Ursprungs, insbesondere aus dem System Massentierhaltung, zumindest dazu führen würde, die Verbraucher von einem *bedenkenlosen Konsum* dieser Nahrungsmittel abzuhalten. Der verfolgte Zweck – Schutz der Verbraucher vor Gesundheitsgefahren – wird durch eine weitere gesetzliche Kennzeichnungspflicht zumindest gefördert, sie ist demnach geeignet.⁵⁹⁰

Erforderlich ist ein Eingriff, wenn der von ihm verfolgte Zweck nicht durch ein anderes Mittel ebenso gut erreicht werden kann, das die Betroffenen weniger belastet.⁵⁹¹ Nicht erforderlich wäre eine Maßnahme, wenn ein anderes, gleich wirksames, aber die Berufsfreiheit weniger fühlbar einschränkendes Mittel zur Verfügung stünde.⁵⁹² Bei der Stufentheorie wird im Hinblick auf das Vorhandensein milderer Mittel insbesondere geprüft, ob ein Eingriff auf einer weniger intensiven Eingriffsstufe denkbar wäre.⁵⁹³ Das ist im vorliegenden Fall nicht möglich, da bereits auf der Stufe mit der geringsten Intensität eingegriffen wird. Ein Verstoß gegen den Grundsatz der Erforderlichkeit läge indes vor, wenn feststellbar wäre, dass denkbare Beschränkungen, die als Alternativen in Betracht kämen, gleiche Wirksamkeit versprächen und weniger belastend wären.⁵⁹⁴

Weniger einschränkend für die Lebensmittelunternehmer wären *Informationen in den Medien*, vor allem im Internet. Wie oben dargestellt,⁵⁹⁵ haben diese aber nicht die gleiche Wirkung.⁵⁹⁶ Eine schonendere, gleich wirksame Möglichkeit als ein Kennzeichnungsgebot zum Schutz gegen vom Verzehr von Nahrungsmitteln tierischer Herkunft und aus dem System Massentierhaltung ausgehende Gesundheitsgefahren ist nicht ersichtlich. Die Kennzeichnungspflicht ist mithin erforderlich.

⁵⁸⁹ Siehe zu Zahlen und Fakten zur Massentierhaltung bereits oben C. II. 3.

⁵⁹⁰ Das Bundesverfassungsgericht verwirft ein Gesetz nur dann als ungeeignet, wenn das eingesetzte Mittel „objektiv untauglich oder ungeeignet“ bzw. „schlechthin ungeeignet“ ist, vgl. dazu *Manssen*, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG, 7. Aufl. 2018, Art. 12 Rn. 134 unter Verweis auf BVerfGE 47, 109, 117; E 61, 291, 314; E 73, 301, 317; E 81, 156, 193.

⁵⁹¹ BVerfGE 30, 292, 316 unter Verweis auf E 19, 330, 337 und E 25, 1, 17 f.; E 53, 135, 145 dort unter Verweis auf E 39, 210, 231.

⁵⁹² BVerfGE 75, 246, 269 unter Verweis auf E 30, 292, 316; E 80, 1, 39.

⁵⁹³ Vgl. dazu bspw. *Kingreen/Poscher*, Grundrechte Staatsrecht II, 36. Aufl. 2020, Rn. 979.

⁵⁹⁴ BVerfGE 102, 197, 218.

⁵⁹⁵ C. II. 3. e) bb) (3) (c) (aa).

⁵⁹⁶ Ebenfalls nicht gleich wirksam für den Gesundheitsschutz ist ein *Werbeverbot* für Produkte aus dem System Massentierhaltung. Denn diese Nahrungsmittel sind immer die günstigsten am Markt und werden deshalb auch ohne Bewerbung von einem Großteil der Bevölkerung, allein aufgrund des konkurrenzlosen Preises, gekauft.

Die Gesetzesreform müsste zuletzt *angemessen* bzw. *verhältnismäßig im engeren Sinne* sein, das heißt, sie darf nicht außer Verhältnis zu dem angestrebten Zweck stehen.⁵⁹⁷ Die Berufsausübungsregelung darf den Grundrechtsträger nicht übermäßig belasten.⁵⁹⁸ Ein Eingriff auf der Stufe der Berufsausübungsregelungen ist durch *vernünftige Erwägungen des Gemeinwohls* gerechtfertigt. Das bedeutet, die Gesetzesänderungen, die die verpflichtenden Lebensmittelkennzeichnungen vorsehen, müssten aufgrund *vernünftiger Erwägungen des Gemeinwohls zweckmäßig erscheinen*.⁵⁹⁹

Die Lebensmittelkennzeichnung dient der Verbrauchergesundheit und damit dem Schutz des Grundrechts der körperlichen Unversehrtheit, Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG. Die verpflichtende Lebensmittelkennzeichnung verfolgt also den Schutz eines Rechtsguts mit Verfassungsrang und erscheint daher jedenfalls aufgrund *vernünftiger Erwägungen des Gemeinwohls* zweckmäßig.⁶⁰⁰

Die Pflicht zur Anbringung einer Kennzeichnung würde auch nichts an der weiterhin bestehenden erwerbswirtschaftlichen Tätigkeit der Lebensmittelunternehmen im System Massentierhaltung ändern. Die Unternehmen müssen nach derzeitigem Rechtsstand ohnehin die verpflichtenden Angaben nach Art. 9 und 10 LMIV auf den Etiketten ihrer Produkte abdrucken.⁶⁰¹ Durch die vorgeschlagene erweiterte Kennzeichnungspflicht, würde den Lebensmittelunternehmern im Grunde keine neue Verpflichtung auferlegt, sondern eine bestehende erweitert, indem dem Verbraucher nunmehr zusätzlich eine medizinisch fundierte Wissensgrundlage für die individuelle Kaufentscheidung zur Kenntnis gebracht würde. Denkbar wäre auch – jedenfalls für verarbeitetes Fleisch mit Blick auf die Einstufung der WHO „Evidenzgrad 1: krebserregend für Menschen“ – ein separat hervorgehobener Warnhinweis bzw. sog. „Schockfotos“, wie bspw. nach dem TabakerzG⁶⁰² vorgesehen, gewesen. Hier soll aber auf die Mündigkeit und Eigenverantwortlichkeit des Verbrauchers, als Folge einer *neutralen Information auf dem Nahrungsmittel* gesetzt werden. Die Pflicht zur Kennzeichnung belastet die Lebensmittelunternehmer nicht übermäßig. Zudem bewirkt die vorgeschlagene Übergangsregelung einen verträglichen Umstellungszeitraum, der im Rahmen der Verhältnismäßigkeit ebenfalls zu berücksichtigen ist. Die Pflicht zum Abdruck der Kennzeichnung ist auch aufgrund der bestehenden Sach- und Verantwortungsnähe der Hersteller und

⁵⁹⁷ BVerfGE 126, 112, 152 f.; E 148, 40, 58 Rn. 49.

⁵⁹⁸ BVerfGE 81, 156, 188 f.; E 83, 1, 19.

⁵⁹⁹ BVerfGE 7, 377, 406; E 16, 286, 297; E 114, 196, 251 f.

⁶⁰⁰ Das Gemeinwohlerfordernis muss selbst keinen Verfassungsrang haben, vgl. *Kämmerer*, in: von Münch/Kunig, GG-Kommentar, 7. Aufl. 2021, Art. 12 Rn. 111 m. w. N. Das Bundesverfassungsgericht beanstandet nur „Gemeinwohlbestimmungen“, die offensichtlich „fehlksam“ oder mit der Wertordnung des GG unvereinbar sind, vgl. BVerfGE 13, 97, 107; E 89, 365, 376; E 113, 167, 252 f. unter Verweis auf E 77, 84, 106.

⁶⁰¹ Oben C. II. 3. e) bb) (3) (c) (aa).

⁶⁰² Gesetz über Tabakerzeugnisse und verwandte Erzeugnisse (Tabakerzeugnisgesetz – TabakerzG) vom 4. 4. 2016, BGBl. I, S. 569, zuletzt geändert durch Art. 3 G zur Änderung des TelemedienG und weiterer Gesetze vom 19. 11. 2020, BGBl. I, S. 2456.

Inverkehrbringer von Erzeugnissen der Massentierhaltung angemessen und somit insgesamt gerechtfertigt.⁶⁰³

Die hier vorgeschlagene Erweiterung der Lebensmittelkennzeichnungspflicht verstößt nicht gegen Art. 12 Abs. 1 GG.

cc) Ergebnis: Vereinbarkeit der verpflichtenden Lebensmittelkennzeichnung mit dem Grundgesetz

Die vorgeschlagene verpflichtende Lebensmittelkennzeichnung verstößt nicht gegen die Grundrechte der Lebensmittelunternehmer, sie ist mit dem Grundgesetz vereinbar.

g) Zusammenfassung: Staatliche Handlungsmöglichkeiten

Der Konsum von rotem Fleisch, verarbeitetem Fleisch, Milch und Milchprodukten im Allgemeinen sowie von sämtlichen Nahrungsmitteln aus dem System Massentierhaltung im Besonderen hat eine die Gesundheit schädigende Wirkung. Diese Nahrungsmittel sind aufgrund ihrer Gesundheitsschädlichkeit keine „sicheren“ Lebensmittel nach dem geltenden Lebensmittelrecht und dürften daher weder hergestellt, noch in Verkehr gebracht werden.

Der Gesetzgeber hat die Möglichkeit – und nach dem Ergebnis dieser Arbeit die Pflicht –, durch eine Erweiterung des Lebensmittelkennzeichnungsrechts Pflichtenangaben für die Lebensmittel tierischen Ursprungs und insbesondere für solche aus dem System Massentierhaltung zu normieren. Durch diese Verbraucherinformation auf den Nahrungsmitteln, können diese im rechtlichen Sinne „sicher“ gemacht werden.

Für Nahrungsmittel aus dem System Massentierhaltung muss auf nationaler Ebene ein die Lebensmittelunternehmer verpflichtendes Gesetz erlassen werden. Für Nahrungsmittel tierischer Herkunft im Allgemeinen, ist eine Ergänzung der bestehenden Normen der LMIV auf europäischer Ebene erforderlich. Auch wenn insbesondere die letzte Maßnahme – vor allem aufgrund der Kompetenz der Europäischen Kommission – einigen Aufwand erfordert, so ist die hier vorge-

⁶⁰³ So ausdrücklich das Bundesverfassungsgericht zur Pflicht zur Anbringung von Warnhinweisen auf Tabakprodukten. In dem dort zu beurteilenden Fall waren die Hersteller und Händler von Tabakerzeugnissen zuvor nicht verpflichtet gewesen (ausgenommen von der Werten des Nikotin- und Teergehaltes) verpflichtende Angaben auf dem Etikett abzudrucken. Zudem sind die Tabakwarenenunternehmer verpflichtet worden, den nunmehr abzudruckenden Warnhinweisen „Rauchen verursacht Krebs“ oder „Rauchen verursacht Herz- und Gefäßkrankheiten“, die Formulierung „Die EG-Gesundheitsminister:“ voranzustellen. Das heißt, sie wurden verpflichtet, eine hoheitliche Warnung auf ihren Produkten abzudrucken, vgl. BVerfG, Beschluss vom 22. 1. 1997 – 2 BvR 1915/91, NJW 1997, 2871, 2873.

schlagene Erweiterung der verpflichtenden Informationen unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten die wohl einzige derzeit praktisch durchsetzbare hoheitliche Maßnahme, die den bestehenden Schutzpflichtenverstoß beseitigen kann und zur (Wieder)Herstellung eines verfassungsgemäßen Zustands führt.

4. Ergebnis: Verletzung des Rechts auf körperliche Unversehrtheit, Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG

Das derzeit praktizierte System Massentierhaltung verstößt gegen das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit aus Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG.

III. Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und der Tiere, Art. 20a GG

Gemäß Art. 20a GG schützt der Staat auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und Rechtsprechung.

Art. 20a wurde im Jahr 1994 in das Grundgesetz eingefügt.⁶⁰⁴ Zunächst beinhaltete die Norm nur den *Umweltschutz*, im Jahr 2002 wurde die Vorschrift um den *Tierschutz* erweitert.⁶⁰⁵ Bereits seit den 1970er Jahren wurde immer wieder die Forderung erhoben, den Umweltschutz im Grundgesetz und damit auf Verfassungsebene zu verankern.⁶⁰⁶ Nachdem die Idee von einem Umweltgrundrecht verworfen wurde und die CDU/CSU-Fraktion noch 1986 die Aufnahme des Umweltschutzes in das Grundgesetz entschieden ablehnte, konnten sich die Regierungsparteien nach der Bundestagswahl 1987 auf die Statuierung des Schutzes der natürlichen Lebensgrundlagen einigen.⁶⁰⁷

Bis zum Jahr 2000 scheiterten mehrere Anläufe, den Tierschutz in das Grundgesetz aufzunehmen erneut am Widerstand der CDU/CSU-Fraktion. Die Haltung der CDU/CSU änderte sich erst nach einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts⁶⁰⁸ im Januar 2002. Das Gericht entschied, dass es einem muslimischen Metzger nicht untersagt werden dürfe, Tiere nach islamischem Ritual, das heißt, ohne vorherige

⁶⁰⁴ Durch das verfassungsändernde Gesetz vom 27. 10. 1994, BGBl. I, S. 3146.

⁶⁰⁵ Durch das Änderungsgesetz zum GG vom 26. 7. 2002, BGBl. I, S. 2862.

⁶⁰⁶ Siehe *Huster/Rux*, in: Epping/Hillgruber, BeckO GG-Kommentar, 46. Edition, Stand: 15. 2. 2021, Art. 20a Rn. 1 ff.; *Scholz*, in: Maunz/Dürig, GG-Kommentar, Loseblatt, 93. EL, Stand: Oktober 2020, Art. 20a Rn. 2 ff.; *Murswiek*, in: Sachs, GG-Kommentar, 9. Aufl. 2021, Art. 20a Rn. 2 ff. m. w. N.

⁶⁰⁷ Vgl. dazu *Murswiek*, in: Sachs, GG-Kommentar, 9. Aufl. 2021, Art. 20a Rn. 2 ff. m. w. N.; *Huster/Rux*, in: Epping/Hillgruber, BeckO GG-Kommentar, 46. Edition, Stand: 15. 2. 2021, Art. 20a Rn. 22 ff.

⁶⁰⁸ BVerfGE 104, 337.

Betäubung, zu schlachten (schächten). Das einfachgesetzliche Tierschutzgesetz war vom Bundesverfassungsgericht im Lichte der Grundrechte auszulegen gewesen,⁶⁰⁹ Tierschutz auf Verfassungsebene, der in die Abwägung hätte eingestellt werden können, gab es zu diesem Zeitpunkt nicht. Noch im selben Jahr wurde Art. 20a GG um die Worte „und die Tiere“ ergänzt.⁶¹⁰

Art. 20a GG setzt ein *Staatsziel* – das Staatsziel Umwelt- und Tierschutz.⁶¹¹ Die Eigenschaft als Staatszielbestimmung ergibt sich aus dem Wortlaut und der systematischen Stellung im Grundgesetz im zweiten Abschnitt (nach den Grundrechten), in räumlich-inhaltlicher Nähe zu Art. 20 GG.⁶¹²

Im Unterschied zu einem Grundrecht begründet eine Staatszielbestimmung *keinen subjektiven Anspruch* des Einzelnen, sondern eine *objektive Verpflichtung* des Staates.⁶¹³ Die Staatszielbestimmungen – und damit auch der Umwelt- und Tierschutz – sind demnach nicht als bloße Programmsätze zu verstehen, sondern als Verfassungsnormen mit „rechtlich bindender Wirkung, die der Staatstätigkeit die fortdauernde Beachtung oder Erfüllung bestimmter Aufgaben – sachlich umschriebener Ziele – vorschreiben. Sie umreißen ein bestimmtes Programm der Staatstätigkeit und sind dadurch Richtlinie oder Direktive für das staatliche Handeln, auch für die Auslegung von Gesetzen und sonstigen Rechtsvorschriften.“⁶¹⁴ Art. 20a GG beinhaltet „eine unmittelbar geltende, alle Ausformung der Staatsgewalt bindende Leitlinie.“⁶¹⁵

Die Staatszielbestimmung richtet sich in erster Linie an den parlamentarischen Gesetzgeber. Dieser ist verpflichtet, den in der Vorschrift enthaltenen Gestaltungsauftrag umzusetzen.⁶¹⁶ Dabei enthält die Norm keinen Gesetzesvorbehalt, die Handlungspflicht des Gesetzgebers gilt unmittelbar: Er muss den Gestaltungsauftrag durch Erlass geeigneter Vorschriften umsetzen.⁶¹⁷ Der Gesetzgeber

⁶⁰⁹ BVerfGE 104, 337, 346.

⁶¹⁰ Siehe dazu Scholz, in: Maunz/Dürig, GG-Kommentar, Loseblatt, 93. EL, Stand: Oktober 2020, Art. 20a Rn. 64; Murswiek, in: Sachs, GG-Kommentar, 9. Aufl. 2021, Art. 20a Rn. 11; Huster/Rux, in: Epping/Hillgruber, BeckO GG-Kommentar, 46. Edition, Stand: 15.2.2021, Art. 20a Rn. 6.

⁶¹¹ So ausdrücklich die Überschrift des Änderungsgesetzes zum Tierschutz, BGBl. I 2002, S. 2862.

⁶¹² Huster/Rux, in: Epping/Hillgruber, BeckO GG-Kommentar, 46. Edition, Stand: 15.2.2021, Art. 20a Rn. 32; die Gesetzesentwürfe zur Änderung des Grundgesetzes sind ebenfalls ausdrücklich mit „Staatsziel Tierschutz“ überschrieben, BT-Drs. 14/758 und BT-Drs. 14/8860.

⁶¹³ Hömig/Wolff, GG-Kommentar, 12. Aufl. 2018, Art. 20a Rn. 5; Jarass, in: Jarass/Pieroth, GG-Kommentar, 16. Aufl. 2020, Art. 20a Rn. 2.

⁶¹⁴ Murswiek, in: Sachs, GG-Kommentar, 9. Aufl. 2021, Art. 20a Rn. 13 unter Verweis auf BMI/BMJ, Staatszielbestimmungen/Gesetzgebungsaufträge. Bericht der Sachverständigenkommission, 1983, Rn. 7.

⁶¹⁵ Huster/Rux, in: Epping/Hillgruber, BeckO GG-Kommentar, 46. Edition, Stand: 15.2.2021, Art. 20a Rn. 35.

⁶¹⁶ BVerfG NJW 1995, 2648, 2649; Scholz, in: Maunz/Dürig, GG-Kommentar, Loseblatt, 93. EL, Stand: Oktober 2020, Art. 20a Rn. 46.

⁶¹⁷ Jarass, in: Jarass/Pieroth, GG-Kommentar, 16. Aufl. 2020, Art. 20a Rn. 18 m. w. N.

hat hierbei eine politische Gestaltungsfreiheit, die es ihm überlässt, auf welche Weise er die ihm aufgelegte Staatsaufgabe erfüllt.⁶¹⁸ Art. 20a GG aktualisiert sich in einer *permanenten Nachbesserungspflicht* des Gesetzgebers, das Umweltrecht und Tierschutzrecht den neuesten Erkenntnissen in Wissenschaft und Technik anzupassen und neu entstehende Schutzlücken zu beseitigen.⁶¹⁹ Das kann durch die Förderung bzw. aktive Erhaltung gefährdeter natürlicher Lebensgrundlagen und Tiere durch Maßnahmen der Gefahrenabwehr und Gefahrenvorsorge, das Unterlassen von Schädigungen durch die öffentliche Hand, die Abwehr von Gefährdungen und Schädigungen durch Dritte sowie die Beseitigung von Schäden, die Dritte verursacht haben geschehen.⁶²⁰ Die Staatszielbestimmung legt dem Gesetzgeber zudem die Pflicht auf, *Eingriffe in Umweltgüter* als mögliche Gefährdungen der natürlichen Lebensgrundlagen angemessen zu begründen.⁶²¹

Art. 20a GG enthält aber nicht nur einen Gesetzgebungsauftrag, sondern er bindet auch Exekutive und Judikative und verpflichtet damit alle Träger deutscher Hoheitsgewalt.⁶²² Die Bindung an Recht und Gesetz⁶²³ bedeutet zwar, dass Rechtsprechung und vollziehende Gewalt an den Vorrang und Vorbehalt des Gesetzes gebunden sind, dennoch haben die Gerichte die Möglichkeit, eine einfachgesetzliche Norm zu verwerfen, wenn diese gegen Art. 20a GG verstößt.⁶²⁴ Die Verwaltung ist verpflichtet, die inhaltlichen Vorgaben der Staatszielbestimmung bei der Gesetzesauslegung und vor allem bei der Ermessensausübung zu berücksichtigen.⁶²⁵

Zu prüfen ist im Folgenden, ob das System Massentierhaltung mit der Staatszielbestimmung des Art. 20a GG in Einklang steht.

1. Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen

Erstes Schutzobjekt des Art. 20a GG sind die *natürlichen Lebensgrundlagen*. Dazu gehören die Luft, der Boden, das Grundwasser, das Klima, die biologische Vielfalt und Vernetzung, insbesondere von Auen, Mooren, Grünland und

⁶¹⁸ Sannwald, in: Schmidt-Bleibtreu/Hofmann/Henneke, GG-Kommentar, 14. Aufl. 2018, Art. 20a Rn. 9 m. w. N.

⁶¹⁹ Vgl. Schulze-Fielitz, in: Dreier, GG-Kommentar, 3. Aufl. 2015, Art. 20a Rn. 72 m. w. N.; Huster/Rux, in: Epping/Hillgruber, BeckO GG-Kommentar, 46. Edition, Stand: 15.2.2021, Art. 20a Rn. 35.

⁶²⁰ Vgl. Sannwald, in: Schmidt-Bleibtreu/Hofmann/Henneke, GG-Kommentar, 14. Aufl. 2018, Art. 20a Rn. 15.

⁶²¹ Schulze-Fielitz, in: Dreier, GG-Kommentar, 3. Aufl. 2015, Art. 20a Rn. 73 m. w. N.

⁶²² Jarass, in: Jarass/Pieroth, GG-Kommentar, 16. Aufl. 2020, Art. 20a Rn. 19; Schulze-Fielitz, in: Dreier, GG-Kommentar, 3. Aufl. 2015, Art. 20a Rn. 74 ff.; Hömig/Wolff, GG-Kommentar, 12. Aufl. 2018, Art. 20a Rn. 5;

⁶²³ Diese Formulierung in Art. 20a GG stellt letztlich lediglich eine Wiederholung der ohnehin geltenden Regelung des Art. 20 Abs. 3 GG dar.

⁶²⁴ Jarass, in: Jarass/Pieroth, GG-Kommentar, 16. Aufl. 2020, Art. 20a Rn. 19.

⁶²⁵ Jarass, in: Jarass/Pieroth, GG-Kommentar, 16. Aufl. 2020, Art. 20a Rn. 21.

den Wäldern, samt allen in ihnen lebenden Tieren.⁶²⁶ Der verfassungsändernde Gesetzgeber hat den Schutzauftrag dem Wortlaut nach nicht auf die natürlichen Lebensgrundlagen *des Menschen* beschränkt, deswegen wird teilweise vertreten, dass auch die Grundlagen tierischen und pflanzlichen Lebens, also die natürlichen Lebensgrundlagen insgesamt vom Schutz des Art. 20a GG umfasst sein sollen.⁶²⁷ Hiergegen spricht zum einen die anthropozentrische Ausrichtung des Grundgesetzes im Allgemeinen. Die gesamte Verfassungsordnung und das Handeln der Staatsorgane sind ihrem ganzen Wesen nach auf den Menschen ausgerichtet.⁶²⁸ Zum anderen macht der Wortlaut „auch in Verantwortung für die künftigen Generationen“ deutlich, dass sinnvollerweise damit nur die künftigen Generationen der Menschen gemeint sein können.⁶²⁹

Der Umweltschutz im Sinne des Schutzes und der Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen gehört zu den Kernaufgaben des Staates.⁶³⁰ Dennoch hat Art. 20a GG keinen Prioritätsanspruch; er steht nicht für sich allein, sondern ist im Gesamtgefüge der Verfassungsordnung zu betrachten.⁶³¹ Zwischen dem Umweltschutz und anderen Verfassungsprinzipien sowie Verfassungsrechtsgütern besteht eine prinzipielle Gleichordnung.⁶³² Das bedeutet, dass zwischen den Belangen des Umweltschutzes und gegenläufigen Interessen, die ihrerseits verfassungsrechtlich legitimiert sind, ein verhältnismäßiger Ausgleich hergestellt werden muss.⁶³³

Mit der Klarstellung, dass die natürlichen Lebensgrundlagen *auch in Verantwortung für die künftigen Generationen* geschützt werden, steht fest, dass Art. 20a GG nicht nur die Erhaltung der Lebensgrundlagen bereits geborener Menschen schützt,

⁶²⁶ Vgl. Gassner, NVwZ 2020, 29.

⁶²⁷ Murswiek, in: Sachs, GG-Kommentar, 9. Aufl. 2021, Art. 20a Rn. 22 m. w. N., der jedoch in Fn. 23 ausführt, dass der Schutz der Lebensgrundlagen des Menschen im Mittelpunkt stehe.

⁶²⁸ Huster/Rux, in: Epping/Hillgruber, BeckO GG-Kommentar, 46. Edition, Stand: 15. 2. 2021, Art. 20a Rn. 11.

⁶²⁹ Ausführlich Scholz, in: Maunz/Dürig, GG-Kommentar, Loseblatt, 93. EL, Stand: Oktober 2020, Art. 20a Rn. 38 ff.; ohne Begründung Sannwald, in: Schmidt-Bleibtreu/Hofmann/Henneke, GG-Kommentar, 14. Aufl. 2018, Art. 20a Rn. 19.

⁶³⁰ Huster/Rux, in: Epping/Hillgruber, BeckO GG-Kommentar, 46. Edition, Stand: 15. 2. 2021, Art. 20a Rn. 7; Murswiek, Umweltschutz als Staatszweck, 1995, passim.

⁶³¹ Vgl. Scholz, in: Maunz/Dürig, GG-Kommentar, Loseblatt, 93. EL, Stand: Oktober 2020, Art. 20a Rn. 41; Schulze-Fielitz, in: Dreier, GG-Kommentar, 3. Aufl. 2015, Art. 20a Rn. 87; Sannwald, in: Schmidt-Bleibtreu/Hofmann/Henneke, GG-Kommentar, 14. Aufl. 2018, Art. 20a Rn. 28; Bericht der Gemeinsamen Verfassungskommission BT-Drs. 12/6000, S. 67; BVerfG, Beschluss vom 24. 3. 2021 – 1 BvR 2656/18 u. a. Rn. 145.

⁶³² Sannwald, in: Schmidt-Bleibtreu/Hofmann/Henneke, GG-Kommentar, 14. Aufl. 2018, Art. 20a Rn. 28 m. w. N.; Jarass, in: Jarass/Pieroth, GG-Kommentar, 16. Aufl. 2020, Art. 20a Rn. 14; Scholz, in: Maunz/Dürig, GG-Kommentar, Loseblatt, 93. EL, Stand: Oktober 2020, Art. 20a Rn. 42.

⁶³³ Scholz, in: Maunz/Dürig, GG-Kommentar, Loseblatt, 93. EL, Stand: Oktober 2020, Art. 20a Rn. 41; Hömig/Wolff, GG-Kommentar, 12. Aufl. 2018, Art. 20a Rn. 5; für vorbehaltlos garantierte Grundrechte wie Art. 5 Abs. 3, Art. 4 und Art. 8 Abs. 1 GG stellt Art. 20a GG eine „verfassungsimmanente Schranke“ dar, siehe dazu Schulze-Fielitz, in: Dreier, GG-Kommentar, 3. Aufl. 2015, Art. 20a Rn. 88 m. w. N.

sondern dass das *Nachhaltigkeitsprinzip* Eingang in die Verfassung gefunden hat: Die Nutzung der natürlichen Ressourcen muss darauf angelegt sein, dass den Bedürfnissen der heutigen Generation entsprochen wird, ohne die Möglichkeit zu gefährden, dass künftige Generationen ihre Bedürfnisse gleichermaßen befriedigen können.⁶³⁴ Das gilt vor allem dann, „wenn unumkehrbare Entwicklungen in Rede stehen“⁶³⁵. Aus diesem Grund müssen vor allem Eingriffe in die Umwelt vermieden werden, die mit erheblichen langfristigen Risiken behaftet sind; aus der Staatszielbestimmung ergibt sich die *Verpflichtung zum sparsamen Umgang mit natürlichen Ressourcen*.⁶³⁶

Nach dem Willen des verfassungsändernden Gesetzgebers sollte die Einführung des Art. 20a GG zu einer *echten Verbesserung* der Umweltsituation führen. Die Norm wurde in das Grundgesetz aufgenommen, weil die Auffassung bestand, dass der Umweltschutz noch erhebliche Lücken aufwies und die Einführung des Staatsziels Umweltschutz eine tatsächliche Erweiterung des praktizierten Umweltschutzes erwarten lasse.⁶³⁷ Das bedeutet, die Politik hat die Umweltsituation im Jahr 1994 als unbefriedigend empfunden, so dass die staatlichen Maßnahmen nach Einführung des Art. 20a GG darauf hätten ausgerichtet sein müssen, diesen Zustand zu verbessern,⁶³⁸ zumindest war der Staat ab diesem Zeitpunkt verpflichtet gewesen dafür zu sorgen, dass sich die Situation der Umwelt nicht weiter verschlechtert.⁶³⁹

Das System Massentierhaltung hat an verschiedenen Stellen Auswirkungen auf die Umwelt. Da die gehaltenen Tiere schnell ihr Schlachtgewicht erreichen, müssen sie zuvor mit großen Futtermengen gemästet werden. Das Futter muss angebaut, bewässert, gedüngt und zu den Ställen geliefert werden. Die Tiere selbst verursachen Gase im Zuge des Verdauungsprozesses und die verdaute Nahrung fällt letztlich als Mist bzw. Gülle an.

Geprüft werden soll nun, ob das System Massentierhaltung mit dem Staatsziel *Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen* vereinbar ist.

⁶³⁴ Huster/Rux, in: Epping/Hillgruber, BeckO GG-Kommentar, 46. Edition, Stand: 15. 2. 2021, Art. 20a Rn. 16 m. w. N.; „künftige Generationen“ meint nicht die Generationen ins Unendliche, sondern die Kinder und Kindeskiner und damit die zwei nachfolgenden Generationen, vgl. Gassner, NVwZ 2020, 29 m. w. N.

⁶³⁵ BVerfG, Beschluss vom 24. 3. 2021 – 1 BvR 2656/18 u. a. Rn. 146.

⁶³⁶ Huster/Rux, in: Epping/Hillgruber, BeckO GG-Kommentar, 46. Edition, Stand: 15. 2. 2021, Art. 20a Rn. 16.

⁶³⁷ Vgl. ausführlich Schulze-Fielitz, in: Dreier, GG-Kommentar, 3. Aufl. 2015, Art. 20a Rn. 43 unter Verweis auf den Bericht der Gemeinsamen Verfassungskommission, BT-Drs. 12/6000, S. 65 sowie den Bericht der Sachverständigenkommission des BMI/BMJ, Staatszielbestimmungen/Gesetzgebungsaufträge 1983, Rn. 141 f.

⁶³⁸ Schulze-Fielitz, in: Dreier, GG-Kommentar, 3. Aufl. 2015, Art. 20a Rn. 44.

⁶³⁹ Sogenanntes „Verschlechterungsverbot“, h. M., vgl. Murswiek, NVwZ 1996, 222, 226 f.; ders., in: Sachs, GG-Kommentar, 9. Aufl. 2021, Art. 20a Rn. 44 m. w. N.; Schulze-Fielitz, in: Dreier, GG-Kommentar, 3. Aufl. 2015, Art. 20a Rn. 44 m. w. N.

a) Treibhausgasemissionen

Die Massentierhaltung ist ein *wesentlicher Emittent* der drei klimarelevantesten Treibhausgase. Es handelt sich dabei um *Kohlendioxid* (CO₂) und die beiden CO₂-Äquivalenten Treibhausgase *Lachgas* (N₂O) und *Methan* (CH₄).⁶⁴⁰ Etwa 62 Prozent der gesamten Methan- und 79 Prozent der Lachgasemissionen in Deutschland stammen aus der Viehwirtschaft, sie verursachten im Jahr 2018 insgesamt 63,6 Millionen Tonnen Kohlendioxid-Äquivalente.⁶⁴¹

Der größte Anteil an Treibhausgasemissionen insgesamt entfällt mit 51,2 Prozent auf das *Methan*.⁶⁴² Dieses Gas entsteht während des Verdauungsvorgangs (Fermentation) von Wiederkäuern und bei der Lagerung von Wirtschaftsdüngern (Festmist und Gülle).⁶⁴³ Die Methanemissionen aus der Fermentation entstehen fast vollständig durch die Rinderhaltung, hier sind Milchkühe die größten Emittenten.⁶⁴⁴ 80 Prozent der Methanemissionen aus der gesamten deutschen Landwirtschaft stammen aus der Verdauung der Tiere, 19,4 Prozent entstehen durch das Lagern und Ausbringen von Festmist und Gülle.⁶⁴⁵ Methan verbleibt nicht so lange in der Atmosphäre wie CO₂, hat aber eine 25-mal größere Klimawirksamkeit, das heißt, es ist 25-mal umweltschädigender als Kohlendioxid.⁶⁴⁶

⁶⁴⁰ Wissenschaftlicher Beirat für Agrarpolitik beim BMEL, Wege zu einer gesellschaftlich akzeptierten Nutztierhaltung, Gutachten vom März 2015, S. 128 ff.; WWF Deutschland, Klimawandel, 2012, S. 11; siehe den aktuellen Beitrag auf der Homepage des Umweltbundesamtes vom 10. 7. 2020: <https://www.umweltbundesamt.de/daten/land-forstwirtschaft/beitrag-der-landwirtschaft-zu-den-treibhausgas#massnahmen-in-der-landwirtschaft-zur-senkung-der-treibhausgas-emissionen>, zuletzt abgerufen am 4. 6. 2021 sowie den Umweltbericht der Bundesregierung 2019, BT-Drs. 19/13400, S. 67.

⁶⁴¹ Beitrag auf der Homepage des Umweltbundesamtes: <https://www.umweltbundesamt.de/daten/land-forstwirtschaft/beitrag-der-landwirtschaft-zu-den-treibhausgas#massnahmen-in-der-landwirtschaft-zur-senkung-der-treibhausgas-emissionen>, zuletzt abgerufen am 4. 6. 2021.

⁶⁴² Homepage des Umweltbundesamtes: <https://www.umweltbundesamt.de/themen/boden-landwirtschaft/umweltbelastungen-der-landwirtschaft/lachgas-methan>, zuletzt abgerufen am 4. 6. 2021.

⁶⁴³ Wissenschaftlicher Beirat für Agrarpolitik beim BMEL, Wege zu einer gesellschaftlich akzeptierten Nutztierhaltung, Gutachten vom März 2015, S. 129.

⁶⁴⁴ Umweltbundesamt, Umwelt und Landwirtschaft, 2018, S. 35; Wissenschaftlicher Beirat für Agrarpolitik beim BMEL, Wege zu einer gesellschaftlich akzeptierten Nutztierhaltung, Gutachten vom März 2015, S. 129.

⁶⁴⁵ Wissenschaftlicher Beirat für Agrarpolitik beim BMEL, Wege zu einer gesellschaftlich akzeptierten Nutztierhaltung, Gutachten vom März 2015, S. 129; das entspricht 40,4 Millionen Tonnen des Treibhausgases Methan, siehe Homepage des Umweltbundesamtes: <https://www.umweltbundesamt.de/themen/boden-landwirtschaft/umweltbelastungen-der-landwirtschaft/lachgas-methan>, zuletzt abgerufen am 4. 6. 2021.

⁶⁴⁶ Siehe das Paper des Umweltbundesamtes als Zusammenfassung des Vierten Sachstandsberichts des Intergovernmental Panel on Climate Change (IPCC) der Vereinten Nationen „Treibhauspotentiale (Global Warming Potential, GWP) ausgewählter Verbindungen und deren Gemische bezogen auf einen Zeitraum von 100 Jahren“, S. 13, abrufbar unter: <https://www.umweltbundesamt.de/dokument/treibhauspotentiale-global-warming-potential-gwp>, zuletzt abgerufen am 4. 6. 2021.

Lachgas ist ein Stickoxid, das 300-mal schädlicher ist, als Kohlendioxid.⁶⁴⁷ Die Lachgas-Emissionen sind deshalb hinsichtlich ihrer Klimaschädlichkeit *deutlich höher anzusetzen*, als der gesamte durch die chemische Industrie in Deutschland verursachte CO₂-Ausstoß.⁶⁴⁸ 44,2 Prozent der durch die Landwirtschaft insgesamt verursachten Treibhausgase entfallen auf Lachgas.⁶⁴⁹

Lachgas entsteht überwiegend durch die Düngung von Agrarflächen mit anorganischem oder organischem *Stickstoffdünger*.⁶⁵⁰ Dieser kommt vor allem bei der Futtermittelgewinnung zum Einsatz, da *zwischen 50 und 75 Prozent des Getreides und 70 Prozent aller Ölsaaten* der gesamten deutschen Landwirtschaft *an Nutztiere verfüttert* werden,⁶⁵¹ das entspricht knapp 60 Millionen Tonnen pro Jahr.⁶⁵² Etwa 75 Prozent der Lachgasemissionen stammen aus mit Dünger versorgten landwirtschaftlichen Böden.⁶⁵³ Von *einem Hektar* gedüngter landwirtschaftlicher Nutzfläche werden jährlich ca. *1,3 Tonnen* Lachgas emittiert. Das entspricht der Emission eines Pkw mit einer Fahrleistung von etwa 10.000 Kilometer pro Jahr bei einer (normalen) Emission von 130 Gramm Kohlendioxid je gefahrenem Kilometer.⁶⁵⁴

Verglichen mit den Treibhausgasen Methan und Lachgas, erzeugt die Landwirtschaft relativ wenig *Kohlendioxid*. Es fällt zum einen durch den Betrieb von Landmaschinen und von Bewässerungsanlagen an, die jeweils Kraftstoffe benötigen. Zum anderen entsteht Kohlendioxid durch das Verarbeiten, Kühlen, Trocknen, Vorkochen oder Vorbraten, Verpacken, das Lagern und den Transport der landwirtschaftlichen Rohstoffe.⁶⁵⁵

Neben den dargestellten *direkten Effekten* der Tierhaltung auf die Treibhausgasemissionen von Methan, Lachgas und Kohlendioxid, sind auch die *indirekt verursachten Emissionen* von Bedeutung, die fast nie in das Gesamtemissionsbild eingestellt werden.

Aufgrund des enormen Bedarfs an Futtermitteln, sind *Landnutzungswandeleffekte* vom Grünland zum Acker (sogenannter Grünlandumbruch) für zusätzliche Treibhausgasemissionen von Bedeutung.⁶⁵⁶ Der Anteil des Dauergrünlandes an der landwirtschaftlichen Nutzfläche geht seit den 1990er Jahren stetig zurück, der

⁶⁴⁷ Vgl. den Beitrag auf der Homepage des Umweltbundesamtes: <https://www.umweltbundesamt.de/themen/boden-landwirtschaft/umweltbelastungen-der-landwirtschaft/lachgas-methan>, zuletzt abgerufen am 4. 6. 2021.

⁶⁴⁸ WWF, Methan und Lachgas, 2007, S. 23.

⁶⁴⁹ Homepage des Umweltbundesamtes: <https://www.umweltbundesamt.de/themen/boden-landwirtschaft/umweltbelastungen-der-landwirtschaft/lachgas-methan>, zuletzt abgerufen am 4. 6. 2021.

⁶⁵⁰ Vgl. WWF Deutschland, Klimawandel, 2012, S. 11.

⁶⁵¹ WWF Deutschland, Fleisch, 2014, S. 24.

⁶⁵² WWF Deutschland, Fleisch, 2014, S. 23.

⁶⁵³ WWF Deutschland, Methan und Lachgas, 2007, S. 24.

⁶⁵⁴ WWF Deutschland, Methan und Lachgas, 2007, S. 24.

⁶⁵⁵ Vgl. WWF Deutschland, Klimawandel, 2012, S. 13.

⁶⁵⁶ Wissenschaftlicher Beirat für Agrarpolitik beim BMEL, Wege zu einer gesellschaftlich akzeptierten Nutztierhaltung, Gutachten vom März 2015, S. 130.

Anteil an Ackerfutterpflanzen mit hoher Energiedichte – vor allem Mais – stieg demgegenüber stark an. Das liegt daran, dass von der Agrarwirtschaft eine ständige Steigerung der Einzeltierleistung und Erhöhung der Milchproduktion gefordert wird und Mais als Pflanze größere Erträge und höhere Energiedichten erzielt als Gräser auf dem Grünland.⁶⁵⁷

Durch das Umbrechen von Grünland zu Ackerland, wird der im Oberboden gebundene Kohlenstoff freigesetzt und als Lachgas und Kohlendioxid in die Atmosphäre abgegeben; der Kohlenstoffspeicher verschwindet.⁶⁵⁸ Dies ist von 1990 bis 2015 auf einer Fläche von über 79.000 Hektar geschehen.⁶⁵⁹ *Landnutzungsänderungen* für die Massentierhaltung und den dazugehörigen Futtermittelanbau erhöhen den Gesamtausstoß der Treibhausgase aus der intensiven Nutztierhaltung um mindestens weitere 15 Prozent.⁶⁶⁰

Die futterbauliche Umnutzung von *Moorstandorten* ist eine weitere Quelle für *zusätzliche Treibhausgasemissionen*.⁶⁶¹ Bei Mooren handelt es sich um absolute Grünlandstandorte.⁶⁶² Sie sind jahrtausendealte Kohlenstoff- und Nährstoffspeicher mit einer enormen Speicherkapazität.⁶⁶³ Durch die Umwandlung von Mooren in Ackerland, werden unverhältnismäßig hohe Emissionen freigesetzt.⁶⁶⁴ Dies ist in Deutschland in großem Umfang geschehen, 90 Prozent der Moorflächen befinden sich nicht mehr in ihrem natürlichen Zustand; die derzeit landwirtschaftlich genutzten Moorböden emittierten im Jahr 2016 etwa 38 Millionen Tonnen Kohlendioxid-Äquivalente Treibhausgase.⁶⁶⁵

Die Umwandlung von Dauergrünland zu Acker verursacht nicht nur erhebliche Treibhausgasemissionen, sondern zerstört auch gewachsene Habitatstrukturen und führt auf diese Weise zum *Verlust von Biodiversität*;⁶⁶⁶ ein einmal entwässerter und mineralisierter Moorstandort ist „unwiederbringlich zerstört“⁶⁶⁷.

⁶⁵⁷ Wissenschaftlicher Beirat für Agrarpolitik beim BMEL, Wege zu einer gesellschaftlich akzeptierten Nutztierhaltung, Gutachten vom März 2015, S. 130.

⁶⁵⁸ Umweltbundesamt, Umwelt und Landwirtschaft, 2018, S. 38.

⁶⁵⁹ Umweltbundesamt, Umwelt und Landwirtschaft, 2018, S. 38 unter Verweis auf UBA 2017b: Umweltbundesamt, Daten Emissionen der Landnutzung, -änderung und Forstwirtschaft, <https://www.umweltbundesamt.de/daten/klima/treibhausgas-emissionen-in-deutschland/emissionen-der-landnutzung-aenderung>, zuletzt abgerufen am 4. 6. 2021.

⁶⁶⁰ Vgl. WWF Deutschland, Klimawandel, 2012, S. 20.

⁶⁶¹ Vgl. Wissenschaftlicher Beirat für Agrarpolitik beim BMEL, Wege zu einer gesellschaftlich akzeptierten Nutztierhaltung, Gutachten vom März 2015, S. 130.

⁶⁶² Wissenschaftlicher Beirat für Agrarpolitik beim BMEL, Wege zu einer gesellschaftlich akzeptierten Nutztierhaltung, Gutachten vom März 2015, S. 131.

⁶⁶³ Umweltbundesamt, Umwelt und Landwirtschaft, 2018, S. 38.

⁶⁶⁴ So ausdrücklich Wissenschaftlicher Beirat für Agrarpolitik beim BMEL, Wege zu einer gesellschaftlich akzeptierten Nutztierhaltung, Gutachten vom März 2015, S. 131.

⁶⁶⁵ Umweltbundesamt, Umwelt und Landwirtschaft, 2018, S. 38.

⁶⁶⁶ Vgl. Wissenschaftlicher Beirat für Agrarpolitik beim BMEL, Wege zu einer gesellschaftlich akzeptierten Nutztierhaltung, Gutachten vom März 2015, S. 131.

⁶⁶⁷ Umweltbundesamt, Umwelt und Landwirtschaft, 2018, S. 38.

b) Stickstoff und Nitrat

Stickstoff (N) ist ein grundlegender Baustein für alle Lebewesen und kommt in der Natur in elementarer und reaktiver Form vor.⁶⁶⁸ Elementarer Stickstoff ist ein Hauptbestandteil der Atmosphäre und aufgrund seiner Reaktionsträgheit von den meisten Lebewesen (mit Ausnahme einiger Bakterien) kaum nutzbar.⁶⁶⁹ *Reaktiver Stickstoff* ist die Bezeichnung für verschiedene Bindungsformen des Stickstoffs mit Sauer- und Wasserstoffen, bspw. Ammoniak, Nitrat, Stickstoffoxid oder Lachgas. Als Nitrat- und Ammoniumnährstoff wird reaktiver Stickstoff von Pflanzen aufgenommen und verarbeitet.⁶⁷⁰

Reaktiver Stickstoff wird in der Landwirtschaft als Dünger eingesetzt.⁶⁷¹ Abhängig von der Form der Stickstoffverbindung, der Höhe der Konzentration und der ausgebrachten Menge, kann eine reaktionäre Stickstoffverbindung entweder eine wichtige Nährstoffquelle sein oder einen Umweltschaden verursachen.⁶⁷² Stickstoff wird im Boden durch Mikroorganismen in Nitrat (NO₃) umgewandelt, das insbesondere durch Niederschläge mit dem Sickerwasser in das Grundwasser gelangt. Dort kann das Nitrat unter bestimmten Bedingungen in das gesundheits-schädliche Nitrit umgewandelt werden.⁶⁷³

Eine Erhebung über die Grundwasserqualität im Jahr 2020 hat ergeben, dass sich fast 27 Prozent der Grundwasserkörper infolge einer Nitratbelastung in einem *schlechten chemischen Zustand* befinden.⁶⁷⁴ Hauptursache für die mangelhafte Konstitution des Grundwassers sind Stickstoffüberschüsse durch Düngung, Fütterung proteinhaltiger Konzentrate an Nutztiere und die Mineralisation organischer Substanzen.⁶⁷⁵

In den letzten Jahrzehnten waren die Einträge reaktiver Stickstoffverbindungen in die Umwelt derart hoch, dass die *ökologische Belastungsgrenze* in zahlreichen Ökosystemen mittlerweile *überschritten* ist.⁶⁷⁶ Aufgrund des zeitlich und mengen-

⁶⁶⁸ Umweltbundesamt, Umwelt und Landwirtschaft, 2018, S. 57; siehe dazu die Homepage des Umweltbundesamtes: <https://www.umweltbundesamt.de/themen/boden-landwirtschaft/umweltbelastungen-der-landwirtschaft/stickstoff#einfuehrung>, zuletzt abgerufen am 4. 6. 2021.

⁶⁶⁹ Dazu und zum Folgenden Umweltbundesamt, Umwelt und Landwirtschaft, 2018, S. 57.

⁶⁷⁰ Siehe die Homepage des Umweltbundesamtes: <https://www.umweltbundesamt.de/themen/luft/wirkungen-von-luftschadstoffen/wirkungen-auf-oekosysteme/reaktiver-stickstoff-in-der-umwelt#formen-reaktiven-stickstoffs>, zuletzt abgerufen am 4. 6. 2021.

⁶⁷¹ Vgl. Umweltbericht der Bundesregierung 2019, BT-Drs. 19/13400, S. 7, 52.

⁶⁷² Umweltbundesamt, Umwelt und Landwirtschaft, 2018, S. 57.

⁶⁷³ Vgl. die Homepage des Umweltbundesamtes: <https://www.umweltbundesamt.de/themen/boden-landwirtschaft/umweltbelastungen-der-landwirtschaft/stickstoff#einfuehrung>, zuletzt abgerufen am 4. 6. 2021.

⁶⁷⁴ Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit/BMEL, Nitratbericht 2020, S. 5.

⁶⁷⁵ Homepage des Umweltbundesamtes: <https://www.umweltbundesamt.de/themen/boden-landwirtschaft/umweltbelastungen-der-landwirtschaft/stickstoff#einfuehrung>, zuletzt abgerufen am 4. 6. 2021.

⁶⁷⁶ Vgl. Umweltbundesamt, Umwelt und Landwirtschaft, 2018, S. 57.

mäßig nicht an den tatsächlichen Bedarf der Pflanzen angepassten Einsatzes von Wirtschaftsdüngern wird in vielen Teilen Deutschlands – vor allem in den Massentierhaltungsregionen Nordwestdeutschlands – der EU-weit festgelegte Grenzwert deutlich überschritten.⁶⁷⁷

Stickstoffverbindungen aus der Agrarwirtschaft gelangen in großen Mengen mit dem Grundwasser und Abschwemmungen aus Landwirtschaftsflächen in Flüsse, Seen und Meere, dort kommt es zur Überversorgung mit Stickstoff, die im betroffenen Gewässer zu einer Steigerung der pflanzlichen Primärproduktion – insbesondere Algen – führt.⁶⁷⁸ Dadurch entsteht ein erheblicher Sauerstoffmangel, der das Gewässer zu einem für Tiere und Pflanzen lebensfeindlichen Gebiet verändert.⁶⁷⁹ Die ursprünglich im Gewässer lebenden Pflanzen und Tiere werden verdrängt, die Artenvielfalt geht verloren und zudem wird die Anfälligkeit vieler Pflanzen gegenüber Frost, Dürre und Schädlingsbefall erhöht.⁶⁸⁰

Die durch den Menschen verursachte Freisetzung reaktiver Stickstoffverbindungen kann derzeit *nicht mehr durch die natürlichen Abbauraten zu elementarem Luftstickstoff kompensiert werden*, so dass es zu einer fortwährenden Anreicherung der Stickstoffverbindungen kommt.⁶⁸¹ Die Auswirkungen auf den Naturhaushalt sind Nährstoffüberbelastungen (Eutrophierung) von Oberflächengewässern, Küsten- und Meeresgewässern, Mooren, Wäldern und Heiden; Nitratbelastungen des Grundwassers; Versauerung der Böden und Gewässer, die zu einer Beeinträchtigung der Biodiversität führen und zur Verstärkung des Treibhauseffektes.⁶⁸²

1991 wurde die Nitratrichtlinie⁶⁸³ erlassen, um das Grund- und Oberflächenwasser vor Nitratverunreinigungen aus der Landwirtschaft zu schützen. Die Richt-

⁶⁷⁷ Vgl. Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit/BMEL, Nitratbericht 2020, S. 42.

⁶⁷⁸ Homepage des Umweltbundesamtes: <https://www.umweltbundesamt.de/themen/boden-landwirtschaft/umweltbelastungen-der-landwirtschaft/stickstoff#einfuehrung>, zuletzt abgerufen am 4. 6. 2021.

⁶⁷⁹ Vgl. Die Homepage des Umweltbundesamtes: <https://www.umweltbundesamt.de/themen/boden-landwirtschaft/umweltbelastungen-der-landwirtschaft/stickstoff#einfuehrung>, zuletzt abgerufen am 4. 6. 2021.

⁶⁸⁰ Umweltbundesamt, Umwelt und Landwirtschaft, 2018, S. 57; Homepage des Umweltbundesamtes: <https://www.umweltbundesamt.de/themen/boden-landwirtschaft/umweltbelastungen-der-landwirtschaft/stickstoff#einfuehrung>, zuletzt abgerufen am 4. 6. 2021.

⁶⁸¹ Vgl. Umweltbundesamt, Umwelt und Landwirtschaft, 2018, S. 58; Homepage des Umweltbundesamtes: <https://www.umweltbundesamt.de/themen/boden-landwirtschaft/umweltbelastungen-der-landwirtschaft/stickstoff#einfuehrung>, zuletzt abgerufen am 4. 6. 2021.

⁶⁸² Vgl. Umweltbundesamt, Umwelt und Landwirtschaft, 2018, S. 58; Homepage des Umweltbundesamtes: <https://www.umweltbundesamt.de/themen/boden-landwirtschaft/umweltbelastungen-der-landwirtschaft/stickstoff#einfuehrung>, zuletzt abgerufen am 4. 6. 2021.

⁶⁸³ Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. 12. 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen, ABl. Nr. L 375, S. 1, Celex-Nr. 3 1991 L 0676, zuletzt geändert durch VO (EG) Nr. 1137/2008 des EP und des Rates vom 22. 10. 2008, ABl. Nr. L 311, S. 1, 15.

linie wurde durch die Düngeverordnung (DüV)⁶⁸⁴ in nationales Recht umgesetzt. Der Nitratbericht des Jahres 2020 zeigt allerdings, dass es in den letzten Jahren praktisch zu *keiner positiven Veränderung der Grundwasserbelastung* gekommen ist.⁶⁸⁵ Insgesamt ist in Deutschland die *Nitratbelastung* des Grundwassers nach wie vor als *hoch* einzustufen.⁶⁸⁶

2017 hatte die Europäische Kommission ein Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland eingeleitet, im Juni 2018 wurde sie – die Bundesrepublik – vom Europäischen Gerichtshof verurteilt, zusätzliche wirksamere Maßnahmen zur Erreichung der Ziele der Nitratrichtlinie umzusetzen. Im Juli 2019 hat die Kommission gegen Deutschland ein Aufforderungsschreiben wegen des andauernden Verstoßes gegen die Nitratrichtlinie übermittelt: „Es besteht für die deutschen Behörden dringender Handlungsbedarf. Die Wasserqualität in Deutschland zeigt keine Anzeichen für Besserung. Die Qualität des Grundwassers in Deutschland gehört zu den schlechtesten in Europa.“⁶⁸⁷

Eine weitere – allerdings *indirekte* – Komponente im Hinblick auf die Stickstoffbelastung bleibt in den standardisierten nationalen Modellierungen, Schätzungen und Berechnungen nahezu immer unberücksichtigt – der Futtermittelimport. In der Europäischen Union wachsen nur knapp über 20 Prozent des Eiweißfuttermittels für die Massentierhaltung, 78 Prozent davon werden vor allem aus Südamerika importiert.⁶⁸⁸ Hierbei handelt es sich vorwiegend um Soja. 66 Prozent der Sojaimporte stammen aus Argentinien und Brasilien, dort werden Regenwälder abgeholzt, um Sojafelder anzulegen, wodurch erhebliche Klimaschäden entstehen.⁶⁸⁹ Durch den Import gelangen jährlich etwa 370.000 Tonnen Stickstoff in Form von Futtermitteln nach Deutschland, die größtenteils gentechnisch verändert und unter dem Einsatz hochgiftiger Pestizide produziert wurden.⁶⁹⁰

⁶⁸⁴ Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung – DüV) vom 26. 5. 2017, BGBl. I, S. 1305, zuletzt geändert durch Art. 1 VO zur Änderung der DüngeVO und anderer Vorschriften vom 28. 4. 2020, BGBl. I, S. 846.

⁶⁸⁵ Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit/BMEL, Nitratbericht 2020, S. 5 ff.

⁶⁸⁶ Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit/BMEL, Nitratbericht 2020, S. 6.

⁶⁸⁷ So der EU-Umweltkommissar Karmenu Vella, vgl. dazu die Homepage der Europäischen Kommission: https://ec.europa.eu/germany/news/20190725-nitrat_de, zuletzt abgerufen am 4. 6. 2021.

⁶⁸⁸ Altmann/Altmann-Brewe, Dokumentation Massentierhaltung, 2012, S. 19.

⁶⁸⁹ Siehe bspw. den Beitrag vom 6. 5. 2019 auf der Homepage der Zeit Online: <https://www.zeit.de/news/2019-05/06/wie-soja-brasiliens-regenwald-in-gefahr-bringt-190506-99-95516>, zuletzt abgerufen am 4. 6. 2021; Altmann/Altmann-Brewe, Dokumentation Massentierhaltung, 2012, S. 19.

⁶⁹⁰ Vgl. BUND, Soja-Report, 2019, S. 11; Altmann/Altmann-Brewe, Dokumentation Massentierhaltung, 2012, S. 19.

c) Ammoniak-Emissionen

Ammoniak (NH_3) ist eine gesundheitsgefährdende Stickstoffverbindung, die im Wesentlichen in der Viehhaltung entsteht, dort vor allem bei der Düngung, wenn Gülle gelagert und auf Felder aufgebracht wird.⁶⁹¹ 95 Prozent der gesamten Ammoniak-Emissionen stammen aus der *Landwirtschaft*.⁶⁹² Im Rahmen eines internationalen Abkommens zur Luftreinhaltung⁶⁹³ hat sich die Bundesrepublik Deutschland zur Einhaltung einer nationalen Höchstmenge von Ammoniak-Emissionen in Höhe von 550.000 Tonnen pro Jahr verpflichtet. Diese Marke wurde seit Beginn der Verpflichtung im Jahr 2010 regelmäßig erheblich überschritten, allein schon durch die Emissionen aus der Landwirtschaft (ohne energiepflanzenbedingten Beitrag).⁶⁹⁴

Ammoniak, Schwefeldioxid (SO_2) und Stickstoffoxide (NO_x) wirken versauernd auf Ökosysteme. Aufgrund der Emissionsminderung bei SO_2 und NO_x , dominieren die konstant gestiegenen Ammoniak-Emissionen das Versauerungspotential der Emissionen: Von 17 Prozent im Jahre 1990 stieg der Ammoniak-Emissionsanteil der Landwirtschaft bei den Säurebildern bis 2018 mit 636 Millionen Tonnen Säureäquivalenten auf 53 Prozent.⁶⁹⁵

Zu den Umwelteinwirkungen führt das Umweltbundesamt aus: „Ammoniak breitet sich in der Atmosphäre aus, wird transportiert und lagert sich in Ökosystemen ab, wo es dann zu ungewollten und unkontrollierbaren Eutrophierungseffekten kommen kann. Darüber hinaus trägt die atmosphärische Ammoniakimmission zur Versauerung von Böden bei. Ammoniak schädigt Ökosysteme und Pflanzen aber auch direkt, da es toxisch über die Blattorgane wirkt. Besonders empfindliche Arten sind Flechten, doch auch höhere Pflanzen in nährstoffarmen Heide- und Graslandökosystemen und Bodenvegetationen in Wäldern reagieren empfindlich auf die Stickstoffverbindung. Ammoniak kann dadurch zu Veränderungen in der Artenzusammensetzung von Lebensgemeinschaften und zum Absterben einzelner Arten führen.“⁶⁹⁶

⁶⁹¹ Vgl. Umweltbundesamt, Umwelt und Landwirtschaft, 2018, S. 72.

⁶⁹² Homepage des Umweltbundesamtes: <https://www.umweltbundesamt.de/daten/luft/luftschadstoff-emissionen-in-deutschland/ammoniak-emissionen>, zuletzt abgerufen am 4. 6. 2021; Umweltbundesamt, Umwelt und Landwirtschaft, 2018, S. 72.

⁶⁹³ Richtlinie 2001/81/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. 10. 2001 über nationale Emissionshöchstmengen für bestimmte Luftschadstoffe, ABl. L 309, S. 22, Celex-Nr. 3 2001 L 0081, zuletzt geändert durch Art. 21 Änderungsrichtlinie (EU) 2016/2284 vom 14. 12. 2016, ABl. L 344, S. 1.

⁶⁹⁴ Haenel/Rösemann/Dämmgen u. a., Thünen Report 77, Emissionen aus der deutschen Landwirtschaft, 2020, S. 13, 19 f.

⁶⁹⁵ Homepage des Umweltbundesamtes: <https://www.umweltbundesamt.de/daten/luft/luftschadstoff-emissionen-in-deutschland/ammoniak-emissionen>, zuletzt abgerufen am 4. 6. 2021.

⁶⁹⁶ Homepage des Umweltbundesamtes: <https://www.umweltbundesamt.de/themen/luft/luftschadstoffe-im-ueberblick/ammoniak#rechtliche-grundlagen>, zuletzt abgerufen am 4. 6. 2021.

Das erklärte Ziel der Bundesregierung, den Artenverlust zu stoppen,⁶⁹⁷ wird maßgeblich durch Nährstoffeinträge über Ammoniak aus der Nutztierhaltung in Frage gestellt.⁶⁹⁸

d) Umwelteffekte durch Antibiotikaeinsatz

Wirkstoffe von Antibiotika aus der Massentierhaltung können über Dung und Gülle sowohl in den Boden, als auch in das Grundwasser gelangen.⁶⁹⁹ Das ist in zweierlei Hinsicht problematisch: Zum einen können die Rückstände von den Pflanzen aufgenommen werden, die dann als Futter- oder Lebensmittel verbraucht werden. Zum anderen können die antimikrobiellen Substanzen die Bodenflora beeinflussen und dort zur Bildung multiresistenter Keime führen.⁷⁰⁰

Eine Untersuchung des Umweltbundesamtes hat ergeben, dass das „Tierarzneimittel“ *Sulfadimin* an neun von elf Messstellen nachgewiesen wurde.⁷⁰¹ Im Rahmen einer früheren Untersuchung (2000) wurden in der Region Weser-Ems hohe Werte des Breitbandantibiotikums Tetracyclin nachgewiesen, das mit einem Anteil von etwa 35 Prozent an der insgesamt abgegebenen Antibiotikamenge das bedeutendste in der Nutztierhaltung ist.⁷⁰²

⁶⁹⁷ Siehe die Homepage der Bundesregierung: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/artenvielfalt-weltweit-stark-gefaehrdet-1606196>, zuletzt abgerufen am 4. 6. 2021.

⁶⁹⁸ Wissenschaftlicher Beirat für Agrarpolitik beim BMEL, Wege zu einer gesellschaftlich akzeptierten Nutztierhaltung, Gutachten vom März 2015, S. 131; Umweltbundesamt, Umwelt und Landwirtschaft, 2018, S. 133. Darüber hinaus ist ein erheblicher Anteil der Feinstaubbelastung – auch in den Innenstädten – auf die Ammoniak-Emissionen der Landwirtschaft zurückzuführen, vgl. Umweltbericht der Bundesregierung 2019, BT-Drs. 19/13400, S. 38.

⁶⁹⁹ Vgl. Wissenschaftlicher Beirat für Agrarpolitik beim BMEL, Wege zu einer gesellschaftlich akzeptierten Nutztierhaltung, Gutachten vom März 2015, S. 133; Beitrag auf der Homepage des Umweltbundesamtes: <https://www.umweltbundesamt.de/presse/pressemitteilungen/antibiotika-tierhaltung-humanmedizin-koennen-das>, zuletzt abgerufen am 4. 6. 2021.

⁷⁰⁰ Wissenschaftlicher Beirat für Agrarpolitik beim BMEL, Wege zu einer gesellschaftlich akzeptierten Nutztierhaltung, Gutachten vom März 2015, S. 133 f.; Beitrag auf der Homepage des Umweltbundesamtes: <https://www.umweltbundesamt.de/presse/pressemitteilungen/antibiotika-tierhaltung-humanmedizin-koennen-das>, zuletzt abgerufen am 4. 6. 2021.

⁷⁰¹ Homepage des Umweltbundesamtes: <https://www.umweltbundesamt.de/presse/pressemitteilungen/antibiotika-tierhaltung-humanmedizin-koennen-das>, zuletzt abgerufen am 4. 6. 2021.

⁷⁰² Wissenschaftlicher Beirat für Agrarpolitik beim BMEL, Wege zu einer gesellschaftlich akzeptierten Nutztierhaltung, Gutachten vom März 2015, S. 134.

e) Verlust von Biodiversität

Eine große Vielfalt an Tier- und Pflanzenarten ist die grundlegende „Voraussetzung für einen funktions- und leistungsfähigen Naturhaushalt und bildet eine wichtige Lebensgrundlage für den Menschen. Die Artenvielfalt ist dabei eng verbunden mit der Vielfalt an Lebensräumen und Landschaften.“⁷⁰³

Durch die Massentierhaltung, dem hierfür erforderlichen intensiven Pflanzenbau und der damit zusammenhängenden Landnutzung zur Futtererzeugung, ist die intensive Landwirtschaft zur größten Bedrohung für die biologische Vielfalt geworden.⁷⁰⁴ Die wachsende regionale Spezialisierung verursacht eine abnehmende Kulturendiversität sowohl in Ackerbau- als auch in Viehhaltungsregionen.⁷⁰⁵ In den Gebieten, in denen intensive Landwirtschaft betrieben wird, ist die Landschaft homogenisiert und es herrschen „monotone artenarme Lebensräume“⁷⁰⁶ vor. Über 55 Prozent aller Bewertungen von FFH-Grünland-Lebensraumtypen sind *ungünstig* bis *schlecht*, unter 10 Prozent sind in einem *günstigen* Zustand, wobei 75 Prozent der Grünland-Lebensraumtypen auf *weitere Verschlechterung* hinweisen.⁷⁰⁷

Diese Zahlen werden von der „Roten Liste der Biotoptypen Deutschlands“ bestätigt: Von den insgesamt 75 Grünlandbiotopen wurden 83 *Prozent* als *gefährdet* bewertet, 31 *Prozent* von ihnen sind sogar der Kategorie *akut von vollständiger Vernichtung bedroht* zugeordnet worden.⁷⁰⁸ In den Regionen der intensivierten Landwirtschaft zeichnen sich die Produktionssysteme durch hohe Nährstoffüberschüsse, enge Fruchtfolgen, einheitlich bewirtschaftete und mit Monokulturen bestellte Ackerflächen, nicht standortgerechte Bodenbearbeitung, hohe Viehbesatzdichten und den Einsatz schwerer Landmaschinen aus und stellen damit eine enorme Belastung für Klima, Luft, Wasser und Boden und damit der biologischen Vielfalt insgesamt dar.⁷⁰⁹

Eine weitere Gefahr für die Biodiversität in Landwirtschaftsgebieten, in denen das Futter für die Tiere in der Massentierhaltung angebaut wird, besteht in dem intensiven Einsatz von *Pflanzenschutzmitteln*. Besonders der großflächige Ein-

⁷⁰³ Umweltbundesamt, Umwelt und Landwirtschaft, 2018, S. 41.

⁷⁰⁴ Heinrich-Böll-Stiftung/BUND, Agraratlas, 3. Aufl. 2020, S. 26; Wissenschaftlicher Beirat für Agrarpolitik beim BMEL, Wege zu einer gesellschaftlich akzeptierten Nutztierhaltung, Gutachten vom März 2015, S. 133.

⁷⁰⁵ Wissenschaftlicher Beirat für Agrarpolitik beim BMEL, Wege zu einer gesellschaftlich akzeptierten Nutztierhaltung, Gutachten vom März 2015, S. 133.

⁷⁰⁶ Bundesministerium für Umweltschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit, Die Lage der Natur in Deutschland, 2020, S. 22.

⁷⁰⁷ Vgl. Bundesministerium für Umweltschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit, Die Lage der Natur in Deutschland, 2020, S. 22.

⁷⁰⁸ Bundesministerium für Umweltschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit, Die Lage der Natur in Deutschland, 2020, S. 22.

⁷⁰⁹ Umweltbundesamt, Umwelt und Landwirtschaft, 2018, S. 41.

satz von Breitband-Herbiziden und Breitband-Insektiziden führt zur Verarmung der Pflanzenwelt und zum Entzug der Nahrungsgrundlage für Insekten, Vögel und Säugetiere.⁷¹⁰ Allein die Biomasse der *Insekten* ist in Deutschland seit 1990 um 75 Prozent gesunken.⁷¹¹

In ihrem Rechenschaftsbericht zur Umsetzung der Nationalen Strategie zur Biologischen Vielfalt von 2017 führt die Bundesregierung aus: „Der Wert des Indikators für Artenvielfalt und Landschaftsqualität lag im Jahr 1990 deutlich unter den Werten, die für die Jahre 1970 und 1975 rekonstruiert wurden. In den letzten zehn Berichtsjahren (2003 bis 2013) hat sich der Wert des Indikators statistisch signifikant weiter verschlechtert. Im Jahr 2013 lag er bei nur 68 Prozent des Zielwertes. Bei gleichbleibender Entwicklung ist eine Zielerreichung im Jahr 2030 nicht absehbar.“⁷¹²

f) Zusammenfassung und Ergebnis: Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen

Die dargestellten Umwelteinwirkungen beziehen sich in den ausgewerteten Gutachten entweder auf die *Intensivtierhaltung*, die *intensivierte Viehhaltung* oder ganz allgemein auf die *Nutztierhaltung*. Anhand der Zahlen und Fakten zu benötigten Futterflächen und Emissionen wird schnell deutlich, dass die Einwirkungen auf die natürlichen Lebensgrundlagen umso größer sind, je mehr Tiere gehalten werden und mit Futter versorgt werden müssen. Das bedeutet, dass vom System Massentierhaltung die stärksten Auswirkungen auf die Umwelt erfolgen.

Mit Blick auf die natürlichen Lebensgrundlagen lässt sich die aktuelle Situation wie folgt zusammenfassen: Die größte Fläche der Bundesrepublik Deutschland wird von der Landwirtschaft genutzt.⁷¹³ Der weit überwiegende Teil des angebauten Getreides (50 bis 75 Prozent) und der Ölsaaten (70 Prozent) – insgesamt 60 Millionen Tonnen jährlich – werden ausschließlich angebaut, um an Nutztiere verfüttert zu werden. Um die zahlreichen Tiere mit Futter versorgen zu können, wurden Flächen des CO₂ speichernden Dauergrünlands in den letzten Jahrzehnten in Ackerland umgewandelt, das überwiegend mit Monokulturen bestellt wird. Hierdurch wurden bereits 90 Prozent aller Moorlandschaften in Deutschland beschädigt. Zur Schädlings- und Unkrautbekämpfung auf den Äckern erfolgt

⁷¹⁰ Vgl. Umweltbundesamt, Umwelt und Landwirtschaft, 2018, S. 41 sowie Bundesministerium für Umweltschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit, Die Lage der Natur in Deutschland, 2020, S. 23 f.

⁷¹¹ Vgl. Heinrich-Böll-Stiftung/BUND, Agraratlas, 3. Aufl. 2020, S. 26.

⁷¹² Bundesministerium für Umweltschutz, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit, Rechenschaftsbericht Biologische Vielfalt 2017, S. 73 f.

⁷¹³ Vgl. Umweltbericht der Bundesregierung 2019, BT-Drs. 19/13400, S. 6, 48; Umweltbundesamt, Umwelt und Landwirtschaft, 2018, S. 12.

ein intensiver Einsatz von Breitband-Herbiziden und Insektiziden. Dadurch sterben Pflanzen und Insekten, die als Nahrungsgrundlage für andere Tiere dienen. Gewachsene Habitatstrukturen werden zerstört und die biologische Vielfalt geht verloren.

Die intensive Tierhaltung selbst ist ein wesentlicher Emittent der klimaschädlichsten Treibhausgase. 62 Prozent der gesamten Methan- und knapp 80 Prozent der Lachgasemissionen stammen direkt aus der Viehwirtschaft. Methan ist etwa 25-mal und Lachgas ca. 300-mal schädlicher für die Umwelt als CO₂. Die Gase entstehen durch den Verdauungsvorgang der Tiere und die Düngung der Ackerflächen mit Gülle. Zusätzlich wird reaktiver Stickstoff als Dünger eingesetzt. Der Stickstoff wird im Boden in Nitrat umgewandelt, das ins Grundwasser absinkt. Fast ein Drittel der Grundwasserkörper befinden sich – aufgrund der hohen Nitratbelastung – in einem schlechten chemischen Zustand, die Qualität des Grundwassers in Deutschland gehört zu den schlechtesten in ganz Europa. Die durch den Menschen verursachte Freisetzung von Stickstoff kann bereits jetzt nicht mehr durch natürliche Abbauraten kompensiert werden.

Die Humanantibiotika, die den Tieren in der Massentierhaltung verabreicht werden, gelangen in das Grundwasser. Dort werden sie entweder von Pflanzen aufgenommen, die dann später als Futtermittel verwendet werden oder sie erzeugen antibiotikaresistente Keime.

95 Prozent der Ammoniak-Emissionen stammen aus der Viehwirtschaft. Durch Güllelagerung und Düngung der Äcker werden jährlich über 600 Millionen Tonnen dieser toxischen Verbindung freigesetzt. Folgen sind die Versauerung von Böden und die direkte Schädigung von Ökosystemen.

Die Viehhaltung in der derzeit praktizierten Form – und damit die Massentierhaltung im Besonderen –, stellt eine hohe Belastung für Klima, Luft, Gewässer und Boden dar. Die Landwirtschaft ist ursächlich für das fortschreitende Artensterben und den Verlust der biologischen Vielfalt.

Die sich aus Art. 20a GG ergebende *Pflicht zum sparsamen Umgang mit Ressourcen* wird durch das System Massentierhaltung als der intensivsten Form der Nutztierhaltung und der damit zusammenhängenden Abläufe in der Landwirtschaft *verletzt*. Gleiches gilt für das *Nachhaltigkeitsprinzip* das verlangt, dass die heutige Generation die natürlichen Ressourcen bewirtschaftet, ohne die Möglichkeit zu gefährden, dass künftige Generationen die gleichen Umweltgüter vorfinden und nutzen können.

Bereits zum aktuellen Zeitpunkt sind die Belastungsgrenzen zahlreicher Ökosysteme überschritten. Es wird deutlich, dass selbst eine „Konservierung des Status quo“ nicht dazu führen würde, dass die Natur die vom Menschen verursachten Emissionen und Schäden wieder kompensieren könnte. Schon jetzt bestehen erhebliche Beschädigungen an der Umwelt, die auch langfristig nicht von der Natur selbst wieder ausgeglichen werden können. Die derzeitige Generation ist im Be-

griff, durch diese Art der Nahrungsmittelerzeugung *sämtliche Umweltgüter aufzubrauchen bzw. zu vernichten*.⁷¹⁴

Das System Massentierhaltung verstößt gegen die Staatszielbestimmung „Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen“ des Art. 20a GG.

2. Schutz der Tiere

Zu prüfen ist im Folgenden, ob das System Massentierhaltung mit dem Staatsziel „Schutz der Tiere“ zu vereinbaren ist.

In der Begründung zur Verfassungsänderung im Jahr 2002 heißt es: „Die Leidens- und Empfindungsfähigkeit insbesondere von höher entwickelten Tieren erfordert ein ethisches Mindestmaß für das menschliche Verhalten. Daraus folgt die Verpflichtung, Tiere in ihrer Mitgeschöpflichkeit zu achten und ihnen vermeidbare Leiden zu ersparen. Diese Verpflichtung greift die einfachgesetzlich im Tierschutzgesetz als zentrales Anliegen formulierte Achtung der Tiere auf. Sie umfasst dort drei Elemente: Den Schutz der Tiere vor nicht artgerechter Haltung, vermeidbaren Leiden sowie der Zerstörung der Lebensräume.“⁷¹⁵

Die Einführung des Tierschutzes auf Verfassungsebene war zum einen erforderlich, weil das Hauptanliegen des Tierschutzgesetzes, keinem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen, in der Praxis nicht erreicht wird. „Dies gilt insbesondere bei der Intensivtierhaltung, beim Tiertransport, bei der Tiertötung und der Nutzung von Tieren zu Versuchszwecken. Wirtschaftliche Interessen setzten sich zuweilen in nicht mehr vertretbarer Weise zum Nachteil der Tiere durch.“⁷¹⁶

Zum anderen war eine verfassungsrechtliche Regelung über den Tierschutz erforderlich, um in der Gesetzesanwendung und Rechtsprechung die nötige Abwägung zu anderen, ebenfalls verfassungsrechtlich geschützten Rechtsgütern, wie der Eigentumsgarantie und der Berufsfreiheit, die im Konfliktfall bisher von vornherein den Vorrang genossen, zu erreichen.⁷¹⁷ Die Nutzung der Tiere durch den Menschen soll durch den Tierschutz im Grundgesetz aber nicht per se ausgeschlossen sein.⁷¹⁸ Tötungen und Schlachtungen sind möglich, es muss aber staatlicherseits „gewährleistet werden, dass das Wie solcher Vorgänge dem Gebot der Schmerz-

⁷¹⁴ Dass die Massentierhaltung für die gravierendsten Umweltprobleme, wie die Vernichtung der Biodiversität, den Klimawandel und die Stickstoffbelastung der Gewässer in hohem Maße zu verantworten hat, ist seit langem bekannt, vgl. dazu nur *Köck*, ZUR 2020, 464, 468 m. w. N.; „Weiter wie bisher ist keine Option“ war auch bereits die Erkenntnis des Weltagrарberichts von 2009, siehe die Übersicht auf der Homepage des Weltagrарberichts: <https://www.weltagrарbericht.de/>, zuletzt abgerufen am 4. 6. 2021.

⁷¹⁵ BT-Drs. 14/8860, S. 3.

⁷¹⁶ Begründung des Entwurfs zur Einführung des Staatsziels Tierschutz BT-Drs-14/758, S. 4.

⁷¹⁷ BT-Drs-14/758, S. 4.

⁷¹⁸ BT-Drs-14/758, S. 4.

und Leidensvermeidung entspricht“⁷¹⁹. Der Staat hat also aus Art. 20a GG folgend eine Unterlassungspflicht. Diese gilt auch für die Legislative und für mittelbare Maßnahmen, die das Verhalten Privater fördern: Der Staat hat einerseits Gesetze und Verordnungen zu unterlassen, die eine nicht artgerechte Haltung ermöglichen; andererseits muss er bei Subventionsvergaben prüfen, ob durch die finanzielle Förderung artwidrige Haltungsformen unterstützt werden, ist das der Fall, sind die Subventionszahlungen zu beenden.⁷²⁰

Art. 20a GG legt dem Staat zudem „positive Handlungspflichten auf, Maßnahmen zum Schutz der Tiere vor Beeinträchtigungen durch Private zu ergreifen“⁷²¹. „Umgangsformen privater Personen mit Tieren, die dem ersten Anschein nach Grundbedürfnisse in erheblichem Ausmaß [...] unterdrücken, oder Tieren Leiden zufügen, dürfen nicht mehr bis zum Vorliegen des letzten wissenschaftlichen Nachweises tatenlos hingenommen werden.“⁷²² Es ist die staatliche Pflicht, frühzeitig gegen „die Gefahr von Schmerzen, Leiden, Angst oder Schäden bzw. von artwidrigen Unterbringungsformen“ einzuschreiten.⁷²³

Die gesetzgeberischen Handlungspflichten – nun nicht nur einfachgesetzlich durch das Tierschutzgesetz, sondern von Verfassungs wegen auferlegt – beziehen sich auf drei Handlungsfelder, die unmittelbar mit der Leidens- und Empfindungsfähigkeit der höher entwickelten Tier zusammenhängen: Die (nicht) *artgerechte Haltung*, den *vermeidbaren Leiden* und der *Zerstörung der Lebensräume* der Tiere.⁷²⁴

Es muss daher geprüft werden, ob die Tiere im System Massentierhaltung *artgerecht* gehalten werden und ob ihnen in dieser Haltungsform nur *unvermeidbares Leid* zugefügt wird. Der Punkt „Zerstörung des Lebensraumes“ betrifft nicht die in Massentierhaltung gezüchteten, sondern freilebende Tiere und wird hier nicht gesondert behandelt.⁷²⁵

Zuerst soll herausgearbeitet werden, was das artgemäße Verhalten der zu betrachtenden Tiere in ihrem natürlichen Lebensraum ausmacht. Daran anschließend wird dargestellt, welchen *Lebensumständen* die Tiere in der Massentierhaltung ausgesetzt sind, wie diese sich auf die Tiere *auswirken* und wie sich die jeweilige Tierart im System Massentierhaltung *verhält*. Die Tierarten Hühner, Schweine und Kühe werden separat nacheinander betrachtet. Anhand der so gewonnenen

⁷¹⁹ Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG, 3. Aufl. 2016, Art. 20a GG, Rn. 17.

⁷²⁰ Vgl. Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG, 3. Aufl. 2016, Art. 20a GG, Rn. 17.

⁷²¹ Schulze-Fielitz, in: Dreier, GG-Kommentar, 3. Aufl. 2015, Art. 20a Rn. 59, der hier von einer objektiven Schutzpflicht im Sinne eines ethischen Tierschutzes zugunsten der Tiere ausgeht.

⁷²² Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG, 3. Aufl. 2016, Art. 20a GG Rn. 18.

⁷²³ Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG, 3. Aufl. 2016, Art. 20a GG Rn. 18.

⁷²⁴ BT-Drs-14/758, S. 4, vgl. dazu Schulze-Fielitz, in: Dreier, GG-Kommentar, 3. Aufl. 2015, Art. 20a Rn. 60 m. w. N.

⁷²⁵ Zur Zerstörung der gewachsenen Habitate und Ökosysteme durch das System Massentierhaltung siehe bereits oben C. III. 1. a)–f).

Erkenntnisse erfolgt eine Beurteilung, ob die Massentierhaltung artgerecht ist und ob den Tieren nur unvermeidbares Leid zugefügt wird.

Die Tiere setzen sich über ihr Verhalten mit der belebten und unbelebten Umwelt auseinander und passen sich auch an sich verändernde Umweltbedingungen an.⁷²⁶ Das bedeutet, dass die Bedingungen in der Massentierhaltung nicht völlig identisch mit den „natürlichen Lebensumständen“ der jeweiligen Tierart sein müssen. Maßgeblich ist, in welchem gesundheitlichen Zustand sich die Tiere in der Massentierhaltung befinden und ob sie sich den dort vorzufindenden, veränderten Lebensbedingungen anpassen und ihr arttypisches Verhalten ausleben können. Nach Einschätzung der Veterinärmedizin gibt es für gelungene Anpassungsprozesse der Tiere in der Nutztierhaltung auch zahlenmäßige *Indikatoren*: Eine *geringe Mortalitätsrate* und eine *niedrige prozentuale Krankheitsrate* von „Produktionskrankheiten“.⁷²⁷

a) Hühner

Hühner gehören zur Tierart Vögel, das ist allgemein bekannt. Zeigt man Menschen aber Fotos von Hühnern, die sich wie andere Vögel verhalten, bspw. im Geäst von Bäumen sitzen, reagieren die Betrachter überrascht oder belustigt.⁷²⁸ Das liegt daran, dass Hühner aufgrund der Evolutionsgeschichte mehr als Ware, Eierlieferant und Nahrungsmittel, denn als Vogel wahrgenommen werden. Mit über 19 Milliarden Tieren weltweit, sind Hühner die am häufigsten vorkommenden aller domestizierten Tiere.⁷²⁹ In Deutschland werden jährlich etwa 1,6 Millionen Tonnen Geflügelfleisch erzeugt.⁷³⁰

aa) Die natürliche Art der Hühner

Die Wissenschaft hat sich im Hinblick auf die Erforschung komplexer Intelligenz und dem Sozialverhalten von Tieren lange Zeit hauptsächlich auf Primaten, Delfine, Elefanten und nur auf bestimmte Vögel, wie Rabenvögel oder Papageien beschränkt. Erst jüngere Verhaltensstudien befassten sich mit Hühnern, so dass die Erkenntnisse diesbezüglich relativ neu sind.⁷³¹

⁷²⁶ Vgl. *Brade/Flachowsky/Schrader*, Legezucht und Eierzeugung, 2008, S. 93.

⁷²⁷ *Sundrum/Blaha*, Deutsches Tierärzteblatt 2017, 1518, 1520.

⁷²⁸ Dazu und zum Folgenden: *Marino*, Animal Cognition 2017, 127 f.

⁷²⁹ Und im Übrigen auch diejenigen, die zuerst in Massentierhaltung gehalten wurden, vgl. den Beitrag auf der Homepage der Zeit Online: <https://www.zeit.de/2014/14/gefluegelzucht-massentierhaltung>, zuletzt abgerufen am 4. 6. 2021.

⁷³⁰ Stand März 2020 für das Jahr 2019, vgl. die Homepage der Statista GmbH: https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2020/02/PD20_036_413.html, zuletzt abgerufen am 4. 6. 2021.

⁷³¹ Vgl. *Marino*, Animal Cognition 2017, 127, 128.

Die ursprüngliche Annahme, die Gehirne von Vögeln seien einfacher und primitiver als die von Säugetieren, wurde durch wissenschaftliche Veröffentlichungen widerlegt. Sie zeigten, dass es viele funktionelle Ähnlichkeiten in den Gehirnen von Vögeln und Säugetieren gibt, die vergleichbare kognitive Fähigkeiten ermöglichen. Insbesondere das Vorderhirn der Vögel – also der Teil des Gehirns, der an der Problemlösung und anderen kognitiven Aufgaben höherer Ordnung mitwirkt – ist tatsächlich vom gleichen neuroanatomischen Substrat, wie das eines Säugetiers.⁷³²

Mittlerweile ist es erwiesen, dass Hühner über annähernd die gleiche Intelligenz verfügen wie Menschenaffen. Sie verstehen zum Beispiel, dass vor kurzem versteckte Gegenstände noch vorhanden sind, diese Fähigkeit besitzen Kleinkinder nicht.⁷³³ Hühner haben die Fähigkeit, logisch zu denken. Sie sind in der Lage, einfache Formen transitiver Inferenz, also Problemlösungen, zu entwickeln, dieses Können entwickeln Menschen etwa ab dem siebten Lebensjahr.⁷³⁴ Küken sind lernfähig, sie können sich an Vergangenes erinnern, Entscheidungen treffen, schlussfolgern und bereits unmittelbar nach der Geburt Additions- und Subtraktionsaufgaben im Zahlenraum zwischen Null und Fünf lösen.⁷³⁵

Hühner sind tagaktive Tiere mit einem natürlich geregelten Tagesablauf.⁷³⁶ Kurz vor Sonnenaufgang verlassen sie ihre Schlafplätze und beginnen mit der Futtersuche. Zur Mittagszeit kehren sie zu ihrem Schlafplatz zurück und beginnen sich zu putzen. Sie nehmen Sonnenbäder und zur Pflege ihres Gefieders Staubbäder, die gewöhnlich etwa 20 Minuten dauern. Federputzen, Federschütteln, Kopf- und Schnabelkratzen dienen der Reinigung und Pflege des Gefieders. Das *Flügelschlagen* ist dabei ein *artspezifisches Grundbedürfnis* und essentieller Faktor für das Wohlbefinden der Hühner.⁷³⁷ Den Nachmittag verbringen die Tiere ausschließlich mit der Futtersuche, bis sie zur Dämmerung zu ihren Schlafplätzen zurückkehren. *Futtersuche* ist die *Hauptbeschäftigung* der Hühner, sie scharren und picken ständig. Hühner suchen sich zum Ruhen bevorzugt höher gelegene Plätze aus, in der Natur übernachten sie häufig im Geäst meterhoher Bäume.⁷³⁸

⁷³² Marino, Animal Cognition 2017, 127, 128.

⁷³³ Vgl. den Beitrag auf der Homepage des MDR: <https://www.mdr.de/wissen/intelligenz-bei-huehnern-100.html>, zuletzt abgerufen am 4.6.2021 sowie die Homepage des Spiegel Online: <https://www.spiegel.de/wissenschaft/natur/huehner-gewitzt-intelligent-mitfuehlend-a-1128537.html>, zuletzt abgerufen am 4.6.2021.

⁷³⁴ Marino, Animal Cognition 2017, 127, 142.

⁷³⁵ Bräuer, Wozu Tiere fähig sind, 2014, S. 72 ff.

⁷³⁶ Vgl. dazu und zum Folgenden Brade/Flachowsky/Schrader, Legezucht und Eiererzeugung, 2008, S. 98 f.; Petermann, Geflügelhaltung, in: Richter, Krankheitsursache Haltung, 2006, S. 153.

⁷³⁷ BT-Drs. 17/3798, S. 8; aus diesem Grund sind gesunde Hühner auch „hoch motiviert“ zum Ausleben des Flügelschlagens, vgl. Demmler, Leistungsabhängige Gesundheitsstörungen, 2011, S. 48 m. w. N.

⁷³⁸ Vgl. dazu und zum Folgenden Brade/Flachowsky/Schrader, Legezucht und Eiererzeugung, 2008, S. 98 f.; Petermann, Geflügelhaltung, in: Richter, Krankheitsursache Haltung, 2006, S. 153.

Die Tiere haben ein stark ausgeprägtes Sozialverhalten. Üblicherweise leben Hühner in Gruppen, bestehend aus einem dominanten Hahn, mehreren Hennen, einigen rangniederen Hähnen und den Jungtieren.⁷³⁹ Die Hühnergruppen haben ein Gruppenrevier, das Schlafplatz, Futter- und Wasserquellen umfasst. In der Brut- und Aufzugsphase sondern sich die Hennen innerhalb des Gruppenreviers ab und der Hahn zieht sich mit den nicht brütigen Hennen zurück. Das Gruppenrevier wird vom Hahn als Territorium verteidigt und innerhalb der Gruppe bildet sich eine *stabile Rangordnung* ab.⁷⁴⁰ Diese sogenannte „Hackordnung“ ist eine komplexe Sozialstruktur, die dazu führt, dass jedes Huhn seinen Platz in der Gemeinschaft kennt.⁷⁴¹

Hühner sind in der Lage, etwa 100 andere Hühner zu erkennen und sich an sie zu erinnern. Das bildet die Grundlage für soziale Beziehungen, Hierarchien und Reaktionen auf bekannte und unbekannte Artgenossen.⁷⁴² Die Tiere können nicht nur die Individuen ihrer sozialen Gruppe visuell (sogar auf Farbdias) wiedererkennen. Sie können durch Beobachtung des Verhaltens bekannter Individuen der eigenen Gruppe gegenüber unbekannten Artgenossen ableiten, ob der Unbekannte in der Hierarchie über oder unter dem beobachtendem Huhn steht.⁷⁴³

Der Organismus der Hühner ist – genau wie diejenigen der Säugetiere – mit Schmerzrezeptoren ausgestattet, die Tiere können *Schmerz und Leid fühlen*.⁷⁴⁴ Zahlreiche Studien lieferten überzeugende Beweise dafür, dass Hühner in bestimmten Situationen, insbesondere wenn sie gefangen oder zurückgehalten⁷⁴⁵ werden, Angstreaktionen in Form von Herzrasen, tonischer Unbeweglichkeit und plötzlichem Fieber zeigen.⁷⁴⁶ Die Tiere erleben aber auch echte positive Emotionen, nicht nur die Abwesenheit negativer Empfindungen.⁷⁴⁷ Diese Emotionen können sehr komplex sein, sie sind mit Erfahrungen und Sozialität verbunden.⁷⁴⁸ So

⁷³⁹ Petermann, Geflügelhaltung, in: Richter, Krankheitsursache Haltung, 2006, S. 152.

⁷⁴⁰ Vgl. Brade/Flachowsky/Schrader, Legezucht und Eierzeugung, 2008, S. 99 ff.; Petermann, Geflügelhaltung, in: Richter, Krankheitsursache Haltung, 2006, S. 152.

⁷⁴¹ Peitz/Peitz, Hühner halten, 2005, S. 47 f.; Homepage Hühnerhaltung: <https://www.huehnerhaltung.de/haltung/verhalten/>, zuletzt abgerufen am 4. 6. 2021.

⁷⁴² Vgl. Petermann, Geflügelhaltung, in: Richter, Krankheitsursache Haltung, 2006, S. 152; Marino, Animal Cognition 2017, 127, 137.

⁷⁴³ Marino, Animal Cognition 2017, 127, 137.

⁷⁴⁴ Vgl. die Homepage des PETA Deutschland e. V.: <https://www.peta.de/themen/huehner/>, zuletzt abgerufen am 4. 6. 2021.

⁷⁴⁵ „Zurückgehalten“ muss in diesem Zusammenhang so verstanden werden, dass die Tiere durch ein Hindernis nicht dorthin gelangen können, wo sie sich hinbewegen wollten.

⁷⁴⁶ Marino, Animal Cognition 2017, 127, 139 m. w. N.

⁷⁴⁷ Marino, Animal Cognition 2017, 127, 138 unter Verweis auf Balcombe, Pleasurable kingdom: animals and the nature of feeling good, McMillian 2007 und Boissy u. a., Assessing positive emotions in animals to improve their welfare, Physiol Behav 92: 375–397.

⁷⁴⁸ In einem Experiment zur Zeitwahrnehmung und emotionaler Antizipation wurde Legehennen drei unterschiedliche Töne beigebracht. Den Tönen folgte nach 15 Sekunden je nach Ton entweder ein positives Erlebnis (Nahrungsgabe), ein neutrales Ergebnis (nur Warten)

schließen Hühner Freundschaftsbeziehungen zu anderen Artgenossen und trauern auch bei deren Tod vereinzelt so sehr, dass sie selbst kurze Zeit später sterben.⁷⁴⁹

Studien zur Persönlichkeit bei Tieren haben gezeigt, dass Hühner – genau wie Säugetiere – individuelle Persönlichkeitsmerkmale aufweisen.⁷⁵⁰ Persönlichkeit in diesem Sinne meint, dass sich das einzelne Huhn durch eine Reihe von charakteristischen Merkmalen auszeichnet, die sich von denen anderer Tiere unterscheiden. Das betrifft sowohl ihre Wahrnehmung, als auch ihre emotionale Reaktion auf bestimmte Situationen und Umstände.⁷⁵¹

Hühner verfügen über das komplexe kognitive Vermögen, die Perspektive eines anderen einzunehmen, sie können sich in die Lage eines Artgenossen versetzen.⁷⁵² Die Tiere empfinden Empathie und haben Einfühlungsvermögen, das heißt, sie sind fähig, sich durch Wahrnehmung in einen ähnlichen emotionalen Zustand zu versetzen, in dem sich ein von ihnen beobachtetes anderes Huhn befindet. Emotionen eines Tieres innerhalb einer sozialen Gruppe von Hühnern überträgt sich auf die anderen Hühner, dieser Prozess wird als „emotionale Ansteckung“ bezeichnet.⁷⁵³

In einer Studie wurde untersucht, wie 32 Hennen auf eine Notlage in Form eines leichten Windstoßes auf ihre von ihnen im Käfig getrennten Küken reagieren. Die Hennen reagierten nicht auf den Windstoß in ihrem eigenen Käfig. Wurden die Windstöße in die Käfige der Küken gelenkt, zeigten die Hennen Reaktionen mit physiologischen Verhaltensänderungen. Die Herzfrequenz der Hennen stieg an und erhöhte Kamm- und Augentemperaturen waren messbar. Das sind körperliche Veränderungen, die auf eine emotionale Belastung hindeuten. Dabei haben die Küken weniger extrem auf die Luftstöße reagiert, wenn die Mutterhenne weniger extrem darauf reagierte, vergleichbar mit dem Verhalten des Menschenkindes, das hinfällt und sich sofort an seine Mutter wendet, um festzustellen, ob es lachen oder weinen soll.⁷⁵⁴

oder ein negatives Erlebnis (Spritzer aus einer Wasserpistole). Die Hennen zeigten in der Verzögerungszeit von 15 Sekunden je nach Ton eine emotionale Reaktion abhängig von dem zu erwartenden Ereignis. In Erwartung des negativen Ereignisses zeigten die Hühner verstärkte Kopfbewegungen und gesteigerten Fortbewegungsdrang. In Erwartung des neutralen Ereignisses blieben die Hühner ruhig und in der Zeit vor dem Eintreten des positiven Ereignisses zeigten die Vögel ein sogenanntes „Komfortverhalten“ (Putzen, Flügelschlagen, Federkräuseln) im Einklang mit ihrer Entspannung, vgl. *Marino*, *Animal Cognition* 2017, 127, 139.

⁷⁴⁹ Vgl. Homepage des PETA Deutschland e. V.: <https://www.peta.de/themen/huehner/>, zuletzt abgerufen am 4. 6. 2021.

⁷⁵⁰ Vgl. *Marino*, *Animal Cognition* 2017, 127, 140.

⁷⁵¹ So gibt es Hühner, die besonders mutig, schüchtern, draufgängerisch bis aggressiv sind, wobei die Persönlichkeitsmerkmale für Menschen nicht immer ohne weiteres sichtbar werden, vgl. die Homepage Hühnerhaltung: <https://www.huehner-haltung.de/haltung/verhalten/>, zuletzt abgerufen am 4. 6. 2021; vgl. *Marino*, *Animal Cognition* 2017, 127, 140.

⁷⁵² Vgl. *Marino*, *Animal Cognition* 2017, 127, 137.

⁷⁵³ *Marino*, *Animal Cognition* 2017, 127, 139.

⁷⁵⁴ Vgl. *Marino*, *Animal Cognition* 2017, 127, 140.

Bei der Auswahl des Nestes für ihre Eier sind Hühner anspruchsvoll, nicht jedes Nestangebot wird akzeptiert. Daher benutzt eine Henne keine vorhandene Nester, sondern sucht sich einen eigenen Platz, den sie nach ihren Vorstellungen einrichtet.⁷⁵⁵ Noch im Ei, etwa ab dem 17. Bruttag, nehmen die Küken die Geräusche der Umgebung – vor allem die Glucktöne der Mutter – wahr. Das führt dazu, dass sie sofort nach dem Schlupf derart auf diese Laute fixiert sind, dass sie ihre Mutter auch im Dunkeln von anderen Hühnern unterscheiden können.⁷⁵⁶ Umgekehrt sind die Töne, die die noch nicht geschlüpften Hühnerküken im Ei von sich geben, für den Aufbau einer inneren Beziehung zwischen der Glucke und den Küken „von größter Bedeutung“⁷⁵⁷.

In den ersten 36 Stunden nach dem Schlüpfen – der sogenannten Prägungsphase – sind die Küken besonders aufnahmebereit für Umweltreize und reagieren äußerst sensibel auf Eindrücke von außen.⁷⁵⁸ In der auf die Prägungsphase folgenden Zeit entwickelt sich eine enge Bindung zwischen der Glucke und den Küken sowie den Küken untereinander, erst nach acht Wochen löst sich dieser Familienverband auf und die Hühner gehen ihrer eigenen Wege.⁷⁵⁹

Die natürliche Lebenserwartung eines Huhns beträgt – je nach Rasse – bis zu 50 Jahre.⁷⁶⁰

bb) Hühner in der Massentierhaltung

In der Massentierhaltung ist im Hinblick auf die Artgerechtigkeit der Tierhaltung zwischen dem sogenannten *Mastgeflügel* und den *Legehennen* zu unterscheiden, da bei diesen beiden Zuchtarten Besonderheiten in der jeweiligen *Haltungsform* bestehen.

Das *Mastgeflügel* wird in speziellen Linien gezüchtet, die sich durch eine hohe tägliche Gewichtszunahme der Tiere und die Ausbildung großer Muskelpartien an Brust und Schenkeln auszeichnen.⁷⁶¹ Die Züchtungen wurden über die letzten Jahrzehnte immer weiter perfektioniert. Bei Masthühnern stieg die tägliche Gewichtszunahme in den letzten 50 Jahren um über 300 Prozent, im gleichen Zeitraum stiegen allerdings auch die durchschnittlichen „Tierverluste“ an.⁷⁶²

⁷⁵⁵ Brade/Flachowsky/Schrader, Legezucht und Eiererzeugung, 2008, S. 101; Peitz/Peitz, Hühner halten, 2005, S. 54 f.

⁷⁵⁶ Vgl. Peitz/Peitz, Hühner halten, 2005, S. 55.

⁷⁵⁷ Peitz/Peitz, Hühner halten, 2005, S. 58.

⁷⁵⁸ Vgl. Peitz/Peitz, Hühner halten, 2005, S. 59.

⁷⁵⁹ Peitz/Peitz, Hühner halten, 2005, S. 58 ff.

⁷⁶⁰ Siehe bspw. den Beitrag auf Focus online: https://praxistipps.focus.de/wie-offt-legen-huehner-eier-so-schnell-geht-es_97802, zuletzt abgerufen am 4. 6. 2021.

⁷⁶¹ Vgl. Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG, 3. Aufl. 2016, § 11b Rn. 27; Lorz/Metzger, Tiereschutzgesetz, 7. Aufl. 2019, § 11b Rn. 24.

⁷⁶² Demmler, Leistungsabhängige Gesundheitsstörungen, 2011, S. 6.

Häufig wird angenommen, dass *Hochleistung* – wie bspw. die Ausbildung besonders großer Brustmuskeln beim Masthuhn – ausschließlich von einem gesunden Organismus erbracht werden kann. Tatsächlich ist es so, dass hohe Tierproduktionsraten ganz überwiegend mit bestimmten Krankheiten verbunden sind, da jede Selektion auf *ein bestimmtes Leistungsmerkmal* mit Veränderungen der physiologischen und anatomischen Verhältnisse einhergeht und den tierischen *Organismus* in seinem natürlichen Streben nach interner Selbstregulation *belastet*.⁷⁶³ Nutzleistungen sind keine organischen Leistungen an sich, sondern vielmehr züchterisch stimulierte Partialleistungen des Organismus, die ihm teilweise entgegen seiner Verfassung und Bestimmung abverlangt werden.⁷⁶⁴ Das Resultat dieser Züchtung sind *leistungsabhängige Gesundheitsstörungen*, die auch als *Leistungskrankheiten* bezeichnet werden. Es handelt sich dabei um krankhafte Prozesse, die mit einer hohen Nutzleistung verbunden sind oder von ihr verursacht werden.⁷⁶⁵ Diese Gesundheitsstörungen sind *keine Erbkrankheiten* im (veterinär) medizinischen Sinne, denn sie sind anthropogene, also vollständig auf menschliches Handeln zurückzuführende Anomalien.⁷⁶⁶

Leistungskrankheiten treten in hochproduktiven Betrieben der Massentierhaltung am häufigsten auf. Zu diesen Krankheiten zählen bei den Masthühnern und Mastputen vor allem die *Myopathie*⁷⁶⁷ der tiefen Brustmuskulatur, das *Aszites-Syndrom*, das *Beinschwäche-Syndrom* und der *plötzliche Herztod*.⁷⁶⁸

Die *Myopathie* ist eine ischämische Muskelerkrankung. Das heißt, die Durchblutung der tiefen Brustmuskulatur ist infolge mangelnder arterieller Blutzufuhr vermindert oder unterbrochen.⁷⁶⁹ Die starke „Bemuskelung“ vor allem an der Brust ist dabei die Bedingung, die das Erstauftreten dieser Krankheit bewirkt: Die Zucht auf schnelles Wachstum, hohes Endgewicht und Überbetonung der Brustmuskulatur führt dazu, dass der Brustmuskelanteil des Mastgeflügels kurz vor der Schlachtung knapp 30 Prozent des gesamten Körpergewichts beträgt.⁷⁷⁰ Die Myopathie der tiefen Brustmuskulatur, als *Paradebeispiel* für eine *leistungsabhängige Gesundheitsstörung*⁷⁷¹, ist nach Einschätzung der Veterinärwissenschaft eine *logi-*

⁷⁶³ Vgl. dazu Tropitzsch, Das Qualzuchtverbot, 2006, S. 232 f.; Demmler, Leistungsabhängige Gesundheitsstörungen, 2011, S. 8.

⁷⁶⁴ Tropitzsch, Das Qualzuchtverbot, 2006, S. 231 m. w. N.

⁷⁶⁵ Luy, Züchtungskunde 84 (2012), 39, 41 unter Verweis auf Bergmann (1992), Mh.Vet.-Med. 47, 245–252.

⁷⁶⁶ Vgl. Luy, Züchtungskunde 84 (2012), 39, 42.

⁷⁶⁷ Degenerative Muskelerkrankung, siehe Psyhyrembel, Klinisches Wörterbuch-Online: <https://www.psyhyrembel.de/Myopathie/K0ER4>, zuletzt abgerufen am 4. 6. 2021.

⁷⁶⁸ Siehe nur Hörning, Mögliche Auswirkungen der Leistungszucht beim Geflügel, S. 32.

⁷⁶⁹ Z. B. durch Arteriosklerose, Embolie, Thrombose, Thrombangiitis obliterans, Gefäßspasmus oder Tumor. In der Folge kommt es zu Hypoxie und bei längerem Bestehen zu Nekrose oder Infarkt, vgl. Psyhyrembel, Klinisches Wörterbuch-Online: <https://www.psyhyrembel.de/Isch%C3%A4mie/K0B5P>, zuletzt abgerufen am 4. 6. 2021.

⁷⁷⁰ Demmler, Leistungsabhängige Gesundheitsstörungen, 2011, S. 38 ff., 41.

⁷⁷¹ Demmler, Leistungsabhängige Gesundheitsstörungen, 2011, S. 42 unter Verweis auf Bergmann, Leistungsabhängige Gesundheitsstörungen, in: Entwicklungstendenzen, 1994.

sche Konsequenz der „erfolgreichen“ Selektion auf Muskelfülle.⁷⁷² Die gezüchtete Brustmuskulatur ist so groß, dass die darüber liegende Faszie sie nicht bedecken kann und eine ungehinderte Durchblutung in dem sich in Dauerkontraktion befindenden Brustmuskel nicht möglich ist.⁷⁷³

Die Krankheit kann bei Masthähnchen bereits ab der vierten Lebenswoche auftreten; in der Wissenschaft besteht Einigkeit darüber, dass diese Erkrankung für die Hühner zweifellos mit teilweise *starken Schmerzen* verbunden ist und dass diese Schmerzen eine dem menschlichen Schmerz vergleichbare Qualität besitzen.⁷⁷⁴ Bis zu etwa 50 Prozent der Masthähnchen erkranken an der Myopathie.⁷⁷⁵

Zu den Schmerzen kommt der Umstand, dass die betroffenen Hühner und Puten durch die Erkrankung nicht mehr in der Lage sind, mit ihren Flügeln zu schlagen.⁷⁷⁶

Die zweite mit bis zu 48 Prozent Wahrscheinlichkeit in der industriellen Mastgeflügelhaltung auftretende Erkrankung ist das *Aszites-Syndrom* („Bauchwassersucht“). Der Begriff Aszites beschreibt eine Ansammlung von Flüssigkeit in der Bauchhöhle, die infolge von Bluthochdruck im Lungenkreislauf und daraus resultierender Herzinsuffizienz entsteht.⁷⁷⁷

Es ist in der Veterinärmedizin lange bekannt, dass die hohen Wachstumsraten bzw. die Selektion auf ein hohes Körpergewicht kausal für die Erkrankung am Aszites-Syndrom sind.⁷⁷⁸ Die genetisch verankerte hohe Wachstums- und Stoffwechselintensität bei Hühnern aus Mastlinien, ist mit einem hohen Sauerstoffbedarf verbunden. Allerdings bleibt die Leistungsfähigkeit des Herz-Kreislaufsystems beim Mastgeflügel hinter der allgemeinen Körpermasseentwicklung defizitär zurück, vor allem das Lungenwachstum und damit die Lungenkapazität kann mit dem rapiden Muskelwachstum nicht Schritt halten.⁷⁷⁹ Die daraus resultierende Sauerstoffunterversorgung versucht der Organismus durch eine Steigerung des Herzminutenvolumens, der Atemfrequenz und der Blutzellenproduktion zu kompensieren, letzteres führt zu einer erhöhten Blutviskosität und schließlich entwickelt sich ein Bluthochdruck im Lungenkreislauf.⁷⁸⁰ Der chronische Blut-

⁷⁷² Hörning, Mögliche Auswirkungen der Leistungszucht beim Geflügel, S. 25 ff.; diese Erkrankung tritt bei wilden Puten überhaupt nicht auf und ist auch durch erzwungenes Flügelschlagen nicht hervorzurufen, vgl. Demmler, Leistungsabhängige Gesundheitsstörungen, 2011, S. 42 m. w. N.

⁷⁷³ BT-Drs. 17/3798, S. 1; Demmler, Leistungsabhängige Gesundheitsstörungen, 2011, S. 42 m. w. N.

⁷⁷⁴ Vgl. Demmler, Leistungsabhängige Gesundheitsstörungen, 2011, S. 45, 48.

⁷⁷⁵ Vgl. Demmler, Leistungsabhängige Gesundheitsstörungen, 2011, S. 39 m. w. N.

⁷⁷⁶ Demmler, Leistungsabhängige Gesundheitsstörungen, 2011, S. 48.

⁷⁷⁷ Vgl. Demmler, Leistungsabhängige Gesundheitsstörungen, 2011, S. 69 m. w. N.

⁷⁷⁸ Vgl. Dorn, Einfluss der Inkubation auf die Entwicklung von zwei Mastflügel-Linien, 2010, S. 10f. und Demmler, Leistungsabhängige Gesundheitsstörungen, 2011, S. 71 f. jeweils m. w. N.

⁷⁷⁹ Vgl. Dorn, Einfluss der Inkubation auf die Entwicklung von zwei Mastflügel-Linien, 2010, S. 10f. und Demmler, Leistungsabhängige Gesundheitsstörungen, 2011, S. 71 f. jeweils m. w. N.

⁷⁸⁰ Vgl. Dorn, Einfluss der Inkubation auf die Entwicklung von zwei Mastflügel-Linien, 2010, S. 10f. und Demmler, Leistungsabhängige Gesundheitsstörungen, 2011, S. 74 f. jeweils m. w. N.

hochdruck führt zu einer Verstärkung der Arbeitslast des Herzens und dadurch zu einer Rechtsherzvergrößerung. Die Herzkammer verdickt und erweitert sich, es kommt zu einem ungenügenden Klappenschluss, das Blut fließt zurück in die Hohlvene wodurch eine Leberstauung entsteht, die zum Austreten von Blutplasma in die Bauchhöhle führt.⁷⁸¹

Symptome sind eine zunehmende Auftreibung der Leibeshöhle der Hühner, begleitet von Schweratmigkeit, Appetitlosigkeit und Wachstumsdepressionen; der Tod der Tiere tritt meist ein bis drei Tage nach dem Auftreten der ersten Symptome ein.⁷⁸² Todesursache ist ein Rechtsherzversagen.⁷⁸³

Die *Dyschondroplasie* (Beinschwäche-Syndrom) ist eine genetisch verankerte⁷⁸⁴ Entwicklungsstörung des Skelettes beim Mastgeflügel, die durch das Auftreten abnormaler Knorpelmassen, deformierter Knochen und Beinschäden gekennzeichnet ist; sie stellt unter Tierschutzgesichtspunkten das *Hauptproblem in der Mastgeflügelhaltung* dar.⁷⁸⁵ Ursächlich für das Beinschwäche-Syndrom ist der Umstand, dass das junge Skelett der Tiere nicht mit dem schnellen Wachstum der Muskulatur mithalten kann.⁷⁸⁶

Masthühner und Puten sind gegen Ende der Mast kaum mehr in der Lage, sich fortzubewegen und verbringen daher 80 bis 90 Prozent ihrer Zeit nur noch sitzend.⁷⁸⁷ Das *Auftreten* dieser Erkrankung liegt bei Masthühnern etwa bei 60, bei Puten im Alter zwischen 12 und 16 Wochen tatsächlich bei *100 Prozent*.⁷⁸⁸ Die hohen Besatzdichten in der Massentierhaltung und die damit verbundenen weiteren Einschränkungen der Bewegungsfreiheit tragen zur Verschärfung des Problems bei.⁷⁸⁹ Zu Beginn der Erkrankung zeigen die Tiere Bewegungsunlust und Bewegungsstörungen, am Ende sind sie unfähig zu laufen. Es kommt durch das grobe Missverhältnis zwischen der Entwicklung des Skelettsystems und der Ausbildung der Körpermasse zu *Knochenverbiegungen* und *Beinfehlstellungen* sowie plötzlichen *Frakturen*. Im letzteren Fall ist das Tier nicht mehr in der Lage zu stehen und kann sich nur noch als sogenannter „Kriecher“ auf den Fußgelenken fortbewegen.⁷⁹⁰ Hinzu kommen die schmerzhaften Entzündungen der Fußballen, die in der Intensivmast nahezu chronisch sind.⁷⁹¹

⁷⁸¹ Demmler, Leistungsabhängige Gesundheitsstörungen, 2011, S. 74 f. m. w. N.

⁷⁸² Dorn, Einfluss der Inkubation auf die Entwicklung von zwei Mastflügel-Linien, 2010, S. 8.

⁷⁸³ Demmler, Leistungsabhängige Gesundheitsstörungen, 2011, S. 74 f. m. w. N.

⁷⁸⁴ Vgl. BT-Drs. 17/3798, S. 12.

⁷⁸⁵ Vgl. Demmler, Leistungsabhängige Gesundheitsstörungen, 2011, S. 106, 117.

⁷⁸⁶ Hörning, Qualzucht bei Nutztieren, 2013, S. 10.

⁷⁸⁷ Vgl. Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG, 3. Aufl. 2016, § 11b Rn. 27.

⁷⁸⁸ Hörning, Qualzucht bei Nutztieren, 2013, S. 10; Demmler, Leistungsabhängige Gesundheitsstörungen, 2011, S. 107 f.

⁷⁸⁹ Vgl. Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG, 3. Aufl. 2016, § 11b Rn. 27.

⁷⁹⁰ Vgl. Demmler, Leistungsabhängige Gesundheitsstörungen, 2011, S. 114 f.

⁷⁹¹ Vgl. dazu Petermann, Geflügelhaltung, in: Richter, Krankheitsursache Haltung, 2006, S. 187 f.; Hörning, Qualzucht bei Nutztieren, 2013, S. 10.

Die Dyschondroplasie führt zu einem dazu, dass die betroffenen Hühner schrittweise immer weniger in der Lage sind, mit anderen Tieren um natürliche Ressourcen zu konkurrieren bzw. Futter und Wasser überhaupt zu erreichen. Zum anderen verursacht sie schwere Schäden an der Tiergesundheit, die zwangsläufig zu akuten oder chronischen Schmerzen führen.⁷⁹²

Der *plötzliche Herztod* tritt bei Mastgeflügel über die gesamte Wachstumsphase auf, er kann bereits bei zwei bis drei Tage alten Tieren beobachtet werden, erreicht seinen Höhepunkt aber regelmäßig zwischen der dritten und fünften Lebenswoche.⁷⁹³ Äußere Hinweise auf eine vorhergehende Erkrankung bestehen regelmäßig nicht, die Tiere scheinen gesund. Es kommt zu einem kurzen Krampfgeschehen mit heftigem Flügelschlagen, die Tiere fallen zur Seite und sterben.

Dieses Syndrom ist *ausschließlich bei Tieren mit hohen Wachstumsraten* zu beobachten.⁷⁹⁴ Zudem liegt es nahe, dass die Bedingungen in der intensiven Tierhaltung bei den Tieren Stress verursachen, der eine zusätzliche Belastung des Herz-Kreislaufsystems bedeutet.⁷⁹⁵ Zahlreiche Mäster bieten ihren Masthühnern zudem kein Tageslicht an, um zu verhindern, dass die Tiere noch schneller wachsen. In der Folge dieses Vorgehens, kommt es um den 14. Lebenstag der Tiere zu einer erhöhten Zahl an Herztoten.⁷⁹⁶

Bei der Kurzmast werden die Hühner nach etwa 30 Lebenstagen (1,5 kg Körpergewicht), in der Mittelmast nach 35 Tagen (2,2 kg Schlachtgewicht) und in der Langmast nach etwa 42 Tagen (2,7 kg Schlachtgewicht) geschlachtet.⁷⁹⁷ Haben die Hühner ihr Schlachtgewicht erreicht, werden sie eingefangen und verladen (sogenannte Ausstallung) und anschließend zu den Schlachthöfen transportiert.

Zum Einfangen wird der Stall verdunkelt, um die Tiere zu beruhigen und dadurch das Verletzungsrisiko zu senken.⁷⁹⁸ Die Ausstallung erfolgt entweder manuell durch *Fängerkolonnen* oder durch *mechanische Fangsysteme*.

Bei der *manuellen Ausstallung* greifen die Fänger die Hühner jeweils an einem Bein und tragen zwei bis fünf Tiere pro Hand kopfüber zu den Transportbehältern. Um *Verletzungen der Fänger* zu vermeiden, werden den Masthahnküken am ersten Lebenstag das krallentragende letzte Zehenglied abgeschnitten und zwar ohne Betäubung (§ 5 Abs. 3 Nr. 6 TierSchG).⁷⁹⁹ Da die Fänger unter hohem Zeit-

⁷⁹² Vgl. Hörning, Mögliche Auswirkungen der Leistungszucht beim Geflügel, S. 19 f. und Demmler, Leistungsabhängige Gesundheitsstörungen, 2011, S. 118. m. w. N.

⁷⁹³ Vgl. dazu und zum Folgenden Demmler, Leistungsabhängige Gesundheitsstörungen, 2011, S. 91 ff.

⁷⁹⁴ Vgl. Demmler, Leistungsabhängige Gesundheitsstörungen, 2011, S. 94.

⁷⁹⁵ Demmler, Leistungsabhängige Gesundheitsstörungen, 2011, S. 94.

⁷⁹⁶ Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG, 3. Aufl. 2016, § 11b Rn. 27.

⁷⁹⁷ Siehe die Homepage der Albert-Schweitzer-Stiftung: <https://albert-schweitzer-stiftung.de/massentierhaltung/masthuehner>, zuletzt abgerufen am 4. 6. 2021.

⁷⁹⁸ Petermann, Geflügelhaltung, in: Richter, Krankheitsursache Haltung, 2006, S. 192.

⁷⁹⁹ Vgl. dazu Wissenschaftlicher Beirat für Agrarpolitik beim BMEL, Wege zu einer gesellschaftlich akzeptierten Nutztierhaltung, Gutachten vom März 2015, S. 98.

druck stehen, kommt es häufig zu Verletzungen der Hühner, insbesondere an Beinen und Flügeln, die zu Blutungen oder auch zum Tod führen können.⁸⁰⁰ In der gängigen Praxis ist es üblich, dass ein Fänger zwischen 500 und 1.500 Tiere pro Stunde ausstallt.⁸⁰¹ Die Tätigkeit ist eintönig und schmutzig, sie wird nachts bei einer Luftfeuchtigkeit von etwa 70 Prozent durchgeführt und von schlecht ausgebildeten Arbeitern verrichtet, die nach Stückzahlen bezahlt werden – der Umgang mit den Tieren ist entsprechend „rüde“.⁸⁰²

Beim *maschinellen Fangen* hat sich ein technisches System durchgesetzt, das die Tiere durch gegenläufig rotierende Walzen auf ein Förderband „kehrt“. Übliche Bandgeschwindigkeiten von 1,3 bis 1,6 Meter pro Sekunde führen zu einem starken Aufprall der Hühner in den Transportcontainern, es kommt häufig zu Verletzungen, viele Tiere sterben bei diesem – für die Hühner enormen Stress verursachenden – Vorgang.⁸⁰³

Tierverluste durch Fangen und Transport sind wirtschaftlich einkalkuliert, die häufigsten Todesursachen sind neben den tödlichen Verletzungen durch Fangen und Verladen, Hitzestress und Herz-Kreislaufversagen beim Transport.⁸⁰⁴

Im Schlachthof angekommen, werden die Tiere unmittelbar aus den Transportboxen gegriffen und kopfüber in ein laufendes Band gehängt, das die Hühner zu den einzelnen Schlachtstationen transportiert.⁸⁰⁵ Es ist erwiesen, dass diese unnatürliche Körperhaltung zu weiterem Stress und Schmerzen führt, hinzu kommt, dass ein Großteil der Tiere schon an schmerzhaften Schäden der Beine leidet, verursacht durch Wachstumsstörungen, Frakturen oder ausgekugelten Gelenken.⁸⁰⁶

Das Förderband fährt die Tiere zur Betäubung mit dem Kopf durch ein *stromführendes Wasserbad* und daran anschließend weiter zum *Halsschnittautomaten*.⁸⁰⁷

⁸⁰⁰ Gocke, Untersuchung Hähnchenfangmaschine, S. 22f. m.w.N.; vgl. auch die Homepage der Albert-Schweitzer-Stiftung: <https://albert-schweitzer-stiftung.de/massentierhaltung/masthuhner>, zuletzt abgerufen am 4. 6. 2021 sowie Petermann, Geflügelhaltung, in: Richter, Krankheitsursache Haltung, 2006, S. 192.

⁸⁰¹ Vgl. Gocke, Untersuchung Hähnchenfangmaschine, S. 23.

⁸⁰² Gocke, Untersuchung Hähnchenfangmaschine, S. 23.

⁸⁰³ Gocke, Untersuchung Hähnchenfangmaschine, S. 43, 98; Homepage der Albert-Schweitzer-Stiftung: <https://albert-schweitzer-stiftung.de/massentierhaltung/masthuhner>, zuletzt abgerufen am 4. 6. 2021 sowie Petermann, Geflügelhaltung, in: Richter, Krankheitsursache Haltung, 2006, S. 192.

⁸⁰⁴ Vgl. die Homepage der Albert-Schweitzer-Stiftung: <https://albert-schweitzer-stiftung.de/massentierhaltung/masthuhner/2>, zuletzt abgerufen am 4. 6. 2021.

⁸⁰⁵ Siehe dazu die Homepage Schlachthof transparent: <https://www.schlachthof-transparent.org/pages/schlachtprozess/huehnerschlachtung.php>, zuletzt abgerufen am 4. 6. 2021.

⁸⁰⁶ Vgl. das Paper des Deutschen Tierschutzbundes, Systemimmanente Probleme beim Schlachten, 2012, S. 5.

⁸⁰⁷ Homepage Schlachthof transparent: <https://www.schlachthof-transparent.org/pages/schlachtprozess/huehnerschlachtung.php>, zuletzt abgerufen am 4. 6. 2021; neben dieser Art der Betäubung wird auch die Gasbetäubung eingesetzt, siehe die Homepage der Albert-Schweitzer-Stiftung: <https://albert-schweitzer-stiftung.de/massentierhaltung/masthuhner/2>, zuletzt abgerufen am 4. 6. 2021.

Hühner, die zu klein sind oder den Kopf eingezogen halten, erreichen das Wasserbad nicht, werden nicht betäubt und erleben dann den Halsschnitt bei vollem Bewusstsein, bei der üblichen Betäubungsgeschwindigkeit von 10 Hühnern *pro Sekunde*, kann keine zuverlässige Kontrolle durchgeführt werden.⁸⁰⁸

Der Wissenschaftliche Ausschuss für Tiergesundheit und Tierschutz (AHAW) der Europäischen Lebensmittelsicherheitsbehörde (EFSA) hat zur Betäubung durch das stromführende Wasserbad in einem Gutachten für die EU-Kommission festgestellt: „Die Fesselung der Tiere mit den Beinen an das Schlachtband sei extrem stressverursachend; durch das Zusammenpressen der Beine in den Bügeln des Schlachtbandes und das Kopfunter-Hängen würden den Tieren Schmerzen und Qualen zugefügt; die Mehrzahl der Tiere reagiere hierauf mit heftigem Flügelschlagen, wodurch es bei einer signifikanten Anzahl zu Verrenkungen und Brüchen komme; Vögel, die bei Eintritt ins Wasserbad mit den Flügeln schlagen, seien besonders gefährdet, Elektroschocks zu erhalten, die extrem schmerzhaft und qualvoll seien; weil bei Puten die Flügel weiter nach unten hängen als die Köpfe, gelangten normalerweise zuerst die Flügel mit dem stromführenden Wasser in Kontakt, bevor die Köpfe eintauchten, so dass es hier besonders häufig zu Stromschlägen komme; es komme zu Fehlbetäubungen, insbesondere, wenn mehrere Vögel gleichzeitig durch das Wasserbad gezogen würden und weil die automatischen Halsschnittgeräte oftmals nicht alle Hauptblutgefäße eröffneten; die Zeit zwischen Halsschnitt und Hirntod sei anscheinend länger, als die Zeit in der die Tiere nach dem Halsschnitt die Brühbäder erreichten; dass die Tiere beim Eintritt in die Brühbäder regelmäßig defäkierten, sei ein Anzeichen dafür, dass sie noch am Leben seien.“⁸⁰⁹

Nach den Brühbädern durchlaufen die Tierkörper die Stationen Hautabzug, Absetzen des Kopfes, Entweiden und Kühlung für den Transport.⁸¹⁰

Bei den *Legehennen* wurde in den letzten Jahrzehnten durch die Etablierung spezieller Zuchtlinien eine große Leistungssteigerung erreicht. Derzeit „produziert“ eine Legehennen ca. 300 Eier pro Jahr.⁸¹¹

Die enorme Legefrequenz können die Organismen der Tiere nur einen begrenzten Zeitraum leisten, daher werden 90 Prozent der Legehennen in Deutschland

⁸⁰⁸ Vgl. das Paper des Deutsche Tierschutzbundes, Systemimmanente Probleme beim Schlachten, 2012, S. 5; Homepage der Albert-Schweitzer-Stiftung: <https://albert-schweitzer-stiftung.de/massentierhaltung/masthuhner/2>, zuletzt abgerufen am 4. 6. 2021.

⁸⁰⁹ Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG, 3. Aufl. 2016, Art. 20a GG, Rn. 18 unter Verweis auf AHAW, Gutachten im Auftrag der EU-Kommission zur Neufassung des Europäischen Schlachtrechts vom 15. 6. 2004, Nr. 5. 2. 1–5. 2. 3.

⁸¹⁰ Homepage Schlachthof transparent: <https://www.schlachthof-transparent.org/pages/schlachtprozess/huehnerschlachtung.php>, zuletzt abgerufen am 4. 6. 2021.

⁸¹¹ Hörning, Qualzucht bei Nutztieren, 2013, S. 9; Homepage des Focus online: https://praxistipps.focus.de/wie-oft-legen-huehner-eier-so-schnell-geht-es_97802, zuletzt abgerufen am 4. 6. 2021.

nur eine *einjährige Legeperiode* lang „genutzt“, das heißt, sie werden danach geschlachtet und durch neue Legehennen ersetzt; etwa 10 Prozent der Hennen sterben bereits im Laufe der Legeperiode.⁸¹² Hauptsterbeursachen sind Erkrankungen der Legeorgane, also derjenigen Organe, die die hohe Legeleistung realisieren.⁸¹³ Die *Eileiterentzündung* – als „Berufskrankheit der Legehennen“⁸¹⁴ – ist dabei die am häufigsten auftretende Erkrankung. Sie beginnt in der Regel mit dem Zerschlagen eines Eies im Legedarm, das dort ein ideales Milieu für von außen einwandernde Keime darstellt.⁸¹⁵ Es entwickelt sich eine chronische Legedarmentzündung, die Tiere legen keine Eier mehr, zeigen Abgeschlagenheit und verenden schließlich.

Ebenfalls im Zusammenhang mit der hohen Legeleistung steht die *Osteoporose*.⁸¹⁶ Die Knochen der Tiere werden als Quelle des zur Eierschalenbildung benötigten Kalziums angegriffen; bei Hochleistungshennen wird „mehr aus den Knochen mineralisiert, als über das Futter aufgenommen werden kann“⁸¹⁷. Durch die Demineralisierung der Knochen entsteht eine *Knochenweiche* bei den Hennen, die ein erhöhtes Risiko für Frakturen darstellt; die Knochenbrüche treten an den Hintergliedmaßen, der Wirbelsäule und dem Brustbein auf.⁸¹⁸ Untersuchungen haben ergeben, dass 98 Prozent der geschlachteten Legehennen am Ende des Schlachtbandes einen oder mehrere gebrochene Knochen aufwiesen.⁸¹⁹

Da nicht nur die Gesundheit, sondern vor allem auch das *Verhalten* der Tiere ein wesentlicher Aspekt bei der Bewertung der Artgerechtigkeit eines Haltungsverfahrens ist,⁸²⁰ müssen zwei ineinander übergehende, bei der intensiven Legehennenhaltung häufig auftretende Verhaltensweisen genauer betrachtet werden: Das *Federpicken* und der *Kannibalismus*.

Ihr arttypisches Verhalten zeigen Hühner nur dann, wenn die Haltungsumwelt den Tieren bestimmte Bedingungen wie Platz, Strukturen, geeignete Materialien und Reize bietet, so dass die Tiere angemessene Lernmöglichkeiten, aber auch Gelegenheiten haben, ihre Umwelt körperlich artgemäß zu benutzen.⁸²¹

⁸¹² Hörning, Qualzucht bei Nutztieren, 2013, S. 9.

⁸¹³ Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG, 3. Aufl. 2016, § 11b Rn. 27; Hörning, Qualzucht bei Nutztieren, 2013, S. 9 m. w. N.

⁸¹⁴ Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG, 3. Aufl. 2016, § 11b Rn. 27; Hörning, Qualzucht bei Nutztieren, 2013, S. 9 m. w. N.

⁸¹⁵ Vgl. dazu und zum Folgenden Brade/Flachowsky/Schrader, Legezucht und Eiererzeugung, 2008, S. 184.

⁸¹⁶ Vgl. dazu Brade/Flachowsky/Schrader, Legezucht und Eiererzeugung, 2008, S. 85.

⁸¹⁷ Hörning, Qualzucht bei Nutztieren, 2013, S. 9.

⁸¹⁸ Brade/Flachowsky/Schrader, Legezucht und Eiererzeugung, 2008, S. 184; Hörning, Qualzucht bei Nutztieren, 2013, S. 9 f.

⁸¹⁹ Vgl. Whitehead, Lohmann Information 2000, S. 1.

⁸²⁰ Wissenschaftlicher Beirat für Agrarpolitik beim BMEL, Wege zu einer gesellschaftlich akzeptierten Nutztierhaltung, Gutachten vom März 2015, S. 93; Brade/Flachowsky/Schrader, Legezucht und Eiererzeugung, 2008, S. 94.

⁸²¹ Brade/Flachowsky/Schrader, Legezucht und Eiererzeugung, 2008, S. 93.

Wenn die Haltungsumwelt keine adäquaten Bedingungen zur Ausübung arttypischer Verhaltensweisen bietet, wird die Anpassungsfähigkeit der Tiere überfordert. Die Hühner versuchen dann *erfolglos bis zur Frustration* ihre Verhaltensweisen auszuüben, wodurch es zu Verhaltensstörungen, wie dem Federpicken kommt.⁸²²

Hühner sind grundsätzlich neugierige Tiere und benutzen den Schnabel, um festzustellen, welche Dinge fressbar sind.⁸²³ Das *Federpicken* ist nicht durch Aggression verursacht, sondern ein fehlgeleitetes Futtersuch- und Erkundungsverhalten,⁸²⁴ Hauptfaktor bei der Entstehung des Federpickens ist die unzureichende Möglichkeit der Nahrungssuche in der Haltung.⁸²⁵ Die Hühner sind ihrer Natur nach die längste Zeit des Tages mit der Futtersuche beschäftigt, in den Legebetrieben bekommen sie zu bestimmten Zeiten Rationen in einem festgelegten Umfang.⁸²⁶ Der angeborene Futtersuch- und „Pickbetrieb“ setzt sich aber auch dann fort, wenn das Huhn sattgefressen und kein Substrat mehr zum Picken vorhanden ist.⁸²⁷ Den fehlenden Pickbetrieb leben die Hühner dann an ihren Artgenossen aus. In der intensiven Hühnerhaltung weisen 66 Prozent aller Hennen Kahlstellen auf, die auf das Federpicken zurückzuführen sind.⁸²⁸ Das pickende Tier hat – ähnlich wie beim normalen Fressen – eine entspannte Körperhaltung, das bepickte Tier wehrt sich nicht und weicht nicht aus,⁸²⁹ selbst wenn ihm tiefe Wunden zugefügt werden.⁸³⁰

Die Legehennen picken erst auf ihre Artgenossinnen ein und reißen ihnen dann – sich in das Picken hineinsteigernd – Federn heraus. Bevorzugte Körper-

⁸²² *Petermann*, Geflügelhaltung, in: Richter, Krankheitsursache Haltung, 2006, S. 163; *Brade/Flachowsky/Schrader*, Legezucht und Eierzeugung, 2008, S. 93; das gegen das Federpicken praktizierte Schnabelkürzen wurde mit der „Vereinbarung zur Verbesserung des Tierwohls, insbesondere zum Verzicht auf das Schnabelkürzen in der Haltung von Legehennen und Mastputen“ zwischen dem BMEL und dem Verband Deutscher Putenerzeuger und dem Zentralverband der Deutschen Geflügelwirtschaft e. V. im Jahr 2016 abgeschafft, als PDF-Datei herunterzuladen über die Homepage des BMEL: <https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/EineFragederHaltungTierwohl.html>, zuletzt abgerufen am 4. 6. 2021.

⁸²³ Vgl. *Peitz/Peitz*, Hühner halten, 2005, S. 66; *Brade/Flachowsky/Schrader*, Legezucht und Eierzeugung, 2008, S. 84.

⁸²⁴ Stiftung Aviform, Merkblätter Geflügelhaltung, Nr. 7.7 Federpicken und Kannibalismus, 1998, S. 2.

⁸²⁵ So konnte durch verschiedene Untersuchungen und Praxiserhebungen nachgewiesen werden, dass mit zunehmender Möglichkeit der Hühner zum Scharren und Picken das Risiko für verletzungsträchtige Verhaltensweisen abnimmt, vgl. *Brade/Flachowsky/Schrader*, Legezucht und Eierzeugung, 2008, S. 96.

⁸²⁶ Vgl. bspw. den Beitrag der taz online: <https://taz.de/Federpicken-von-Huehnern/!5622564/>, zuletzt abgerufen am 4. 6. 2021.

⁸²⁷ Stiftung Aviform, Merkblätter Geflügelhaltung, Nr. 7.7 Federpicken und Kannibalismus, 1998, S. 4.

⁸²⁸ Wissenschaftlicher Beirat für Agrarpolitik beim BMEL, Wege zu einer gesellschaftlich akzeptierten Nutztierhaltung, Gutachten vom März 2015, S. 105.

⁸²⁹ Es ist bisher noch unklar, aus welchem Grund bepickte Hühner sich weder wehren, noch ausweichen, vgl. *Peitz/Peitz*, Hühner halten, 2005, S. 66.

⁸³⁰ Vgl. Stiftung Aviform, Merkblätter Geflügelhaltung, Nr. 7.7 Federpicken und Kannibalismus, 1998, S. 2.

stellen für die Angriffe sind der Hals, der Rücken und der Bereich der Kloake.⁸³¹ Anfangs zeigen nur einzelne Hennen diese Verhaltensstörung, durch Nachahmung und emotionale Stimmungsübertragung breitet sie sich aber innerhalb kurzer Zeit in der gesamten Herde aus: Sobald durch das Herausreißen der Federn blutende Wunden entstehen, gerät die gesamte Herde in einen „Blutausch“, es kommt zu einer kannibalischen Jagd, bis (mindestens) das ursprünglich verletzte Tier getötet ist.⁸³² Durch einen einzigen solchen Ausbruch kann es passieren, dass letztlich ein großer Teil des Hennenbestandes verendet.⁸³³

Aufmerksamkeit verdient auch der Umgang mit den *männlichen Küken* in der Massentierhaltung. In Deutschland werden jedes Jahr etwa 45 Millionen männliche Küken aus Zuchtlinien, die auf eine hohe Legeleistung ausgerichtet sind, getötet.⁸³⁴ Diese Küken aufzuziehen wäre zwar möglich, für die Brutbetriebe aber finanziell nicht rentabel und damit „ökonomisch sinnlos“.⁸³⁵ Die männlichen Küken könnten zwar auch gemästet werden, sie haben aber im Vergleich zu Hühnern aus Mastlinien „eine längere Mastdauer, eine herabgesetzte Mastleistung bei höherem Futteraufwand und einen geringeren Anteil an Brustmuskelfleisch“.⁸³⁶

Im Gegensatz zu Schlachttieren, werden die männlichen Küken zum frühestmöglichen Zeitpunkt getötet, ihre wirtschaftliche *Nutzlosigkeit* steht mit Lebensbeginn fest.⁸³⁷ Das liegt daran, dass der Zweck der Erzeugung der weiblichen als auch der männlichen Küken in Legebetrieben allein die Aufzucht der *Legehennen* ist.⁸³⁸

Nach Art. 4 Abs. 1 i. V. m. Anhang I Kap. I Tabelle 1 Nr. 4 der VO (EG) 1099/2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung⁸³⁹ werden die höchstens 72 Stunden alten Küken betäubt und anschließend „zerkleinert“. Das Verfahren der Zerkleinerung besteht nach Anhang I Kap. II Nr. 2 der VO in der *unmittelbaren Zerstückelung* in einem Automaten mit schnell rotierenden, mechanisch angetriebenen Messern, die den sofortigen Tod der Tiere bewirkt.

⁸³¹ Peitz/Peitz, Hühner halten, 2005, S. 66.

⁸³² Vgl. den Beitrag auf der Homepage der Süddeutschen Zeitung: <https://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/landwirtschaft-und-ethik-wenn-huehner-zu-kannibalen-werden-1.296883-2>, zuletzt abgerufen am 4. 6. 2021; Petermann, Geflügelhaltung, in: Richter, Krankheitsursache Haltung, 2006, S. 163; Peitz/Peitz, Hühner halten, 2005, S. 66.

⁸³³ Siehe den Beitrag auf der Homepage der Süddeutschen Zeitung: <https://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/landwirtschaft-und-ethik-wenn-huehner-zu-kannibalen-werden-1.296883-2>, hier erklärt der Züchter, dass bei dem letzten „Blutausch“ ca. 30 Prozent des gesamten Bestandes verendete, zuletzt abgerufen am 4. 6. 2021.

⁸³⁴ Vgl. BT-Drs. 18/6663, S. 8; BT-Drs. 19/6435, S. 1.

⁸³⁵ BVerwG, Urteil vom 13. 6. 2019 – 3 C 28/16, Rn. 23, zitiert nach Beck Online.

⁸³⁶ BT-Drs. 18/6663, S. 8.

⁸³⁷ So ausdrücklich BVerwG, Urteil vom 13. 6. 2019 – 3 C 28/16, Rn. 25, zitiert nach Beck Online.

⁸³⁸ Vgl. BVerwG, Urteil vom 13. 6. 2019 – 3 C 28/16, Rn. 25, zitiert nach Beck Online.

⁸³⁹ Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 des Rates vom 24. 9. 2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung, ABl. L 303, S. 1, berichtigt 2014 L 326, S. 6 Celex-Nr. 3 2009 R 1099, zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndVO (EU) 2018/723 vom 16. 5. 2018, ABl. L 122, S. 11.

Die gesetzliche Regelung des *Tötungsverbotes* für Eintagsküken ist nach Einschätzung der Bundesregierung derzeit *nicht erforderlich*, da gerade an einem Verfahren geforscht werde, das die Geschlechterbestimmung bereits im befruchteten Hühnerei ermögliche.⁸⁴⁰ Bis zur Umsetzung dieses Verfahrens gäbe es *keine praxistaugliche Alternative zur Tötung* der männlichen Küken⁸⁴¹, die Zerstückelung der männlichen Küken aus der Legehennenhaltung wird bis auf weiteres fortgesetzt.⁸⁴²

b) Schweine

Die Domestikation des Schweins kann seit dem 7. Jahrtausend v. Chr. belegt werden.⁸⁴³ Das Schwein ist damit eines der ältesten Nutztiere des Menschen und heute „der wichtigste Fleischlieferant Deutschlands und eine tragende Säule der heimischen Landwirtschaft“⁸⁴⁴. In Deutschland belief sich die Zahl der Schweine in den landwirtschaftlichen Betrieben im Jahr 2020 auf 25,4 Millionen.⁸⁴⁵

aa) Die natürliche Art der Schweine

Schweine gehören zu den klügsten Säugetieren. Sie sind lernfähiger als Hunde, intelligenter als dreijährige Kinder, haben ein ausgezeichnetes Gedächtnis und besitzen die Fähigkeit, Werkzeuge zu verwenden.⁸⁴⁶

⁸⁴⁰ Siehe BT-Drs. 18/6663, S. 10, hier ging die Bundesregierung am 11. 11. 2015 davon aus, dass im Jahr 2017 ein praxistaugliches Verfahren auf dem Markt verfügbar sein werde. Tatsächlich wird aktuell an einem Verfahren gearbeitet (SELEGGT), das den Brütereien aber noch nicht zur Verfügung steht, siehe BT-Drs. 19/6783, S. 2 ff.

⁸⁴¹ BT-Drs. 18/6663, S. 10.

⁸⁴² In der Pressemitteilung Nr. 150/2020 vom 9. 9. 2020 erklärte die Bundesministerin für Landwirtschaft und Ernährung, Julia Klöckner, dass sie einen Gesetzesentwurf zur Beendigung des Kükentötens vorgelegt habe. Eine Frist ist nicht ausdrücklich genannt worden, da aber in der Mitteilung davon ausgegangen wird, dass bis Ende 2021 ein Verfahren zur Geschlechterbestimmung im Brutei entwickelt sein wird, ist ein Inkrafttreten des Gesetzes frühestens zum 1. 1. 2022 realistisch, vgl. die Homepage des BMEL: <https://www.bmel.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2020/150-kuekentoeten.html?sessionId=E15C3CA2A0E6AD8E5916E19022A7FAA5.intranet922>, zuletzt abgerufen am 4. 6. 2021.

⁸⁴³ Vgl. *Macho*, Schweine, 2015, S. 14; *Busch*, Schweinehaltung, in: Richter, Krankheitsursache Haltung, 2006, S. 112.

⁸⁴⁴ BMEL: https://www.bmel.de/DE/themen/tiere/nutztiere/schweine/schweine_node.html, zuletzt abgerufen am 4. 6. 2021.

⁸⁴⁵ Vgl. die Homepage der Statista GmbH: <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/163424/umfrage/entwicklung-des-schweinebestands-in-deutschland/>, zuletzt abgerufen am 4. 6. 2021.

⁸⁴⁶ Vgl. den Beitrag auf der Homepage der Zeit Online: <https://www.zeit.de/wissen/umwelt/2012-05/unterschaetztes-tier-schwein>, zuletzt abgerufen am 4. 6. 2021.; Homepage des PETA Deutschland e. V.: <https://www.peta.de/neuigkeiten/intelligenz-schweine/>, zuletzt abgerufen am 4. 6. 2021; Homepage der Albert-Schweitzer-Stiftung: <https://albert-schweitzer-stiftung.de/massentierhaltung/schweine/mastschweine>, zuletzt abgerufen am 4. 6. 2021; Beitrag auf der

In einer im Jahre 2009 veröffentlichten Studie⁸⁴⁷ wurde untersucht, ob Schweine in der Lage sind, einen Spiegel zu „benutzen“: Schweinen, die fünf Stunden vor einem Spiegel verbrachten, wurde eine vertraute Futterschale gezeigt, die zwar im Spiegel sichtbar war, sich aber hinter einem festen Hindernis befand. Sieben von acht Schweinen fanden den Futtertrog in durchschnittlich 23 Sekunden, indem sie sich vom Spiegel entfernten und sich um die Barriere herumbewegten, wobei der Futternapf nicht durch den Geruch lokalisiert werden konnte. Um die Informationen aus dem Spiegel zu nutzen, muss jedes Schwein die Merkmale seiner Umgebung genau beobachtet haben, sich an seine eigenen Handlungen erinnern, eine Beziehung zwischen dem Beobachteten und Erinnerten herstellen und aufgrund der Auswertung dieser Verknüpfung handeln, man spricht von dem Vorhandensein eines sogenannten *Bewertungsbewusstseins*.

Ein Bewertungsbewusstsein zu haben bedeutet, dass das Individuum zum einen in der Lage ist, die Bedeutung einer bestimmten Situation in Bezug auf sich selbst innerhalb einer kurzen Zeitspanne einzuschätzen und die erforderlichen Handlungsoptionen zu entwickeln, um ein bestimmtes Ergebnis zu erreichen. Zum anderen befähigt das Bewertungsbewusstsein das Lebewesen, mentale Bilder von vergangenen, nicht wiederkehrenden Ereignissen abzurufen und – auf eine gerade stattfindende Situation bezogen – Maßnahmen zu ergreifen, um negative Konsequenzen zu vermeiden oder positive Folgen herbeizuführen.⁸⁴⁸

Das Innehaben eines Bewertungsbewusstseins bedeutet gleichzeitig, dass Schweine ein *Ich-Bewusstsein* haben: Das Schwein ist sich seiner selbst bewusst, es ist in der Lage, seinen eigenen Körper oder seine eigenen Besitztümer von denen anderer zu unterscheiden.⁸⁴⁹

Schweine haben die Fähigkeit zur Empathie.⁸⁵⁰ Tiere, die selbst eine Stresssituation erlebt haben, reagieren emotional, wenn sie Artgenossen in der gleichen Situation sehen (emotionale Ansteckung). Das Wohlbefinden der Schweine ist nicht ausschließlich von ihren eigenen, sondern auch von den Emotionen der Stallgenossen abhängig, wobei diese Beeinflussung positiv oder negativ sein kann, je nachdem, ob die Artgenossen Angst haben oder Freude verspüren.⁸⁵¹

Homepage der WELT N24: <https://www.welt.de/kmpkt/article201622932/Schweine-erstmal-dabei-beobachtet-wie-sie-Werkzeug-benutzen.html>, zuletzt abgerufen am 4. 6. 2021; *Macho*, Schweine, 2015 passim.

⁸⁴⁷ *Broom/Sena/Moynihan*, *Animal Behaviour* 2009 (78), S. 1037 ff.

⁸⁴⁸ *Broom/Sena/Moynihan*, *Animal Behaviour* 2009 (78), S. 1037.

⁸⁴⁹ *Broom/Sena/Moynihan*, *Animal Behaviour* 2009 (78), S. 1037 m. w. N.

⁸⁵⁰ *Reimert/Bolhuis/Kemp*, *Emotionen und Stimmung bei Nutztieren*, 2017, S. 29; siehe auch die Homepage www.dasGehirn.info – Ein Projekt der Gemeinnützigen Hertie-Stiftung, der Neurowissenschaftlichen Gesellschaft e. V. in Zusammenarbeit mit dem ZKM | Zentrum für Kunst und Medien Karlsruhe: <https://www.dasGehirn.info/aktuell/frage-an-das-gehirn/wie-intelligent-sind-schweine>, zuletzt abgerufen am 4. 6. 2021; Homepage der WELT N24: <https://www.welt.de/wissenschaft/umwelt/article137042031/Auch-Schweine-kennen-Mitgefuehl.html>, zuletzt abgerufen am 4. 6. 2021.

⁸⁵¹ Vgl. *Reimert/Bolhuis/Kemp*, *Emotionen und Stimmung bei Nutztieren*, 2017, S. 29.

Hausschweine leben artgemäß in Gruppen mit einer *klaren sozialen Organisationsstruktur*, die sich nur dann bildet, wenn in vorhergehenden *Rangkämpfen* eine *Rangfolge* innerhalb der Gruppe ausgekämpft wurde.⁸⁵² Die Tiere erkennen Artgenossen der eigenen Gruppe wieder, bis zu 50 Individuen können sie voneinander unterscheiden.⁸⁵³ Trotz des Lebens in einer Gruppe ist es arttypisch für Schweine, dass sie eine gewisse *räumliche Distanz* zu ihren *Artgenossen* halten, um sich wohl zu fühlen.⁸⁵⁴ Aus diesem Grund sind das Sozialgefüge und das Wissen um die individuelle Rangstellung innerhalb dieses Gefüges für eine geordnete, natürliche Nahrungsaufnahme von größter Bedeutung. Die ranghöheren Tiere dürfen zuerst fressen und daher muss feststehen, in welchem Rangverhältnis die Schweine zueinander stehen, damit es beim Fressen nicht zu aggressiven Auseinandersetzungen kommt.⁸⁵⁵

Schweine, die neu zu einer Gruppe stoßen, werden nur langsam in die bestehende Sozialstruktur integriert. Eine Untersuchung bei Hausschweinen hat gezeigt, dass – unter Freilandbedingungen – zwei neu eingeführte Gruppen tagsüber einen Abstand von 50 Metern zueinander hielten und sich erst nach über einem halben Jahr ein Schlafnest teilten.⁸⁵⁶

Etwa 30 Tiere leben in einer Gruppe, die sich aus erwachsenen weiblichen Schweinen (zwischen zwei und sechs Tiere) und deren Nachwuchs zusammensetzt und vom ältesten und erfahrensten Weibchen geführt wird; die männlichen Ferkel verlassen nach ein bis eineinhalb Jahren die Gruppe, um bis zur nächsten Paarungszeit als Einzelgänger umherzuziehen.⁸⁵⁷

Unter natürlichen Bedingungen separieren sich die trächtigen Sauen etwa ein bis vier Tage vor dem Wurf von ihrer Gruppe und suchen sich einen geeigneten Platz für ihr Wurfnest.⁸⁵⁸ Teilweise legen die Sauen mehrere Kilometer zurück, bis sie einen Platz gefunden haben, der für ihr Wurfnest geeignet erscheint. Die

⁸⁵² Vgl. dazu *Puppe*, Sozialverhalten beim Hausschwein, 2008, S. 48; *Busch*, Schweinehaltung, in: Richter, Krankheitsursache Haltung, 2006, S. 116.

⁸⁵³ Siehe den Beitrag auf der Homepage der Zeitung Die Welt: <https://www.welt.de/wissen/schafft/umwelt/article137042031/Auch-Schweine-kennen-Mitgefuehl.html>, zuletzt abgerufen am 4. 6. 2021.

⁸⁵⁴ Vgl. *Busch*, Schweinehaltung, in: Richter, Krankheitsursache Haltung, 2006, S. 117.

⁸⁵⁵ *Busch*, Schweinehaltung, in: Richter, Krankheitsursache Haltung, 2006, S. 116 f.; Homepage des Projekts der Gemeinnützigen Hertie-Stiftung, der Neurowissenschaftlichen Gesellschaft e. V. in Zusammenarbeit mit dem ZKM | Zentrum für Kunst und Medien Karlsruhe: <https://www.dasgehirn.info/aktuell/frage-an-das-gehirn/wie-intelligent-sind-schweine>, zuletzt abgerufen am 4. 6. 2021.

⁸⁵⁶ Vgl. *Mayer/Hillmann/Schrader*, Verhalten, Haltung, Bewertung von Haltungssystemen, 2006, S. 98.

⁸⁵⁷ Siehe die Homepage der Albert-Schweitzer-Stiftung: <https://albert-schweitzer-stiftung.de/massentierhaltung/schweine/mastschweine>, zuletzt abgerufen am 4. 6. 2021; *Mayer/Hillmann/Schrader*, Verhalten, Haltung, Bewertung von Haltungssystemen, 2006, S. 98.

⁸⁵⁸ Vgl. dazu und zum Folgenden *Mayer/Hillmann/Schrader*, Verhalten, Haltung, Bewertung von Haltungssystemen, 2006, S. 101.

Kriterien *Unzugänglichkeit* für andere, windgeschützte und sonnige *Lage*, guter *Bodenbewuchs*, *trockener Boden* und *Wasser* in der Nähe müssen erfüllt sein, erst dann beginnt die Muttersau mit dem mehrstündigen Nestbau. Der Nestbautrieb ist genetisch veranlagt. Es ist belegt, dass bei Sauen an dem Tag unmittelbar vor dem Abferkeln die Motivation für das Sammeln von Nestbaumaterial genauso hoch ist, wie für die Nahrungssuche. Dabei hängt der innere Antrieb zum Nestbau nicht ausschließlich vom Ziel – dem fertigen Nest – ab. Auch wenn den Muttersauen ein fertiges Nest angeboten wird, verringert sich ihr Nestbautrieb nicht.

Es besteht mittlerweile kein Zweifel mehr daran, dass „die wichtigste soziale Bindung eines neugeborenen Ferkels die zur Mutter ist, um essentielle Ansprüche an Ernährung, Thermoregulation, Energie- und Immunversorgung sowie an Schutz und sozialer Unterstützung zu gewährleisten“⁸⁵⁹. Sauen erkennen ihre Ferkel – und die Ferkel die Sauen – an individuellen akustischen Merkmalen und am Geruch.⁸⁶⁰ Jeder Säugevorgang ist „eine komplexe Verhaltenssequenz, in der durch akustische und taktile Kommunikation die Koordinierung zwischen Ferkeln und Sau und die Synchronisierung der Ferkel erreicht wird“⁸⁶¹. Die Milchperiode (Laktation) dauert unter natürlichen Bedingungen drei bis vier Monate, das Entwöhnen der Ferkel ist ein langsamer und kontinuierlicher Prozess, ist dieser abgeschlossen, ist das Ferkel „abgesetzt“.⁸⁶²

Der Tagesablauf der Schweine ist zeitlich und räumlich klar strukturiert. Schweine verbringen naturgemäß etwa 70 bis 80 Prozent ihrer Aktivitätszeit mit der gemeinsamen *Nahrungssuche* – verbunden mit einem intensiven Erkundungsverhalten, wie Wühlen, Scharren, Graben und Beißen⁸⁶³ – die Zeit der *Nahrungsaufnahme* selbst ist hingegen relativ kurz.⁸⁶⁴ Zum Schlafen beziehen die Tiere Schlafnester, die von der gesamten Gruppe genutzt werden.⁸⁶⁵ Dafür suchen sie sich Orte, die einen guten Blick über das Gelände ermöglichen.⁸⁶⁶ Da Schweine

⁸⁵⁹ Puppe, Sozialverhalten beim Hausschwein, 2008, S. 41.

⁸⁶⁰ Puppe, Sozialverhalten beim Hausschwein, 2008, S. 44; Mayer/Hillmann/Schrader, Verhalten, Haltung, Bewertung von Haltungssystemen, 2006, S. 102.

⁸⁶¹ Mayer/Hillmann/Schrader, Verhalten, Haltung, Bewertung von Haltungssystemen, 2006, S. 103.

⁸⁶² Vgl. Mayer/Hillmann/Schrader, Verhalten, Haltung, Bewertung von Haltungssystemen, 2006, S. 104.

⁸⁶³ Der Tastsinn der sogenannten Rüsselscheibe der Schweine spielt bei der Nahrungssuche eine entscheidende Rolle. Die Rüsselscheibe enthält so viele Tastsinneszellen, wie beide menschlichen Hände zusammen, vgl. Mayer/Hillmann/Schrader, Verhalten, Haltung, Bewertung von Haltungssystemen, 2006, S. 94.

⁸⁶⁴ Vgl. Busch, Schweinehaltung, in: Richter, Krankheitsursache Haltung, 2006, S. 117; Mayer/Hillmann/Schrader, Verhalten, Haltung, Bewertung von Haltungssystemen, 2006, S. 95, 107; Homepage der Albert-Schweitzer-Stiftung: <https://albert-schweitzer-stiftung.de/massentierhaltung/schweine/mastschweine>, zuletzt abgerufen am 4. 6. 2021.

⁸⁶⁵ Vgl. hierzu und zum Folgenden: Mayer/Hillmann/Schrader, Verhalten, Haltung, Bewertung von Haltungssystemen, 2006, S. 96.

⁸⁶⁶ Vgl. Mayer/Hillmann/Schrader, Verhalten, Haltung, Bewertung von Haltungssystemen, 2006, S. 96.

sehr saubere Tiere sind, haben sie eine starke *Abneigung gegen ihre eigenen Exkremente* und achten deshalb besonders darauf, dass sie diese mindestens fünf Meter von ihrem Liegeplatz absetzen.⁸⁶⁷

Schweine besitzen außer am Rüssel keine Schweißdrüsen, das heißt, sie können ihre Körpertemperatur nicht durch Schwitzen regulieren. Bei wärmeren klimatischen Bedingungen (ab ca. 18 Grad Celsius) ist es daher notwendig, dass die Tiere sich im Schlamm suhlen, um die Verdunstungskälte zur Thermoregulation zu nutzen.⁸⁶⁸ Das Wasser in der Schlammschicht verdunstet langsamer als reines Wasser, wodurch der thermoregulatorische Effekt erhöht wird, zudem schützt der Schlamm die Tiere vor Sonneneinstrahlung, Insektenstichen und Parasiten.⁸⁶⁹

Schweine haben eine natürliche Lebenserwartung von acht bis zehn Jahren.⁸⁷⁰

bb) Schweine in der Massentierhaltung

Schweine geben keine Milch, legen keine Eier und konnten nicht erfolgreich darauf abgerichtet werden, Gespanne zu ziehen – im Unterschied zu anderen Nutztieren wurden und werden Schweine daher ausschließlich zur Fleischerzeugung, also zu ihrer Tötung, gezüchtet.⁸⁷¹ Aus diesem Grund erfolgte eine strikte züchterische Selektion ausgerichtet auf Futtermittelverwertung, Wachstum und Erhöhung des Magerfleischanteils, die *Gewichtszunahmen* eines Mastschweins liegen heute bei 700 bis 1.000 Gramm *pro Tag*.⁸⁷²

Bei der Züchtung auf eine hohe Fleischleistung ist es gelungen, den nutzbaren Fleischanteil von Schweinen zum Zeitpunkt der Schlachtung auf 60 Prozent ihres Körpergewichts zu steigern.⁸⁷³ Allerdings konnten sich die Organe, wie Herz, Leber, Niere, das Gefäßsystem und das gesamte Herz-Kreislaufsystem, in der Ent-

⁸⁶⁷ Vgl. die Homepage der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung: <https://www.oekolandbau.de/landwirtschaft/tier/spezielle-tierhaltung/schweine/biologie-und-verhalten/>, zuletzt abgerufen am 4. 6. 2021 sowie Mayer/Hillmann/Schrader, Verhalten, Haltung, Bewertung von Haltungssystemen, 2006, S. 96.

⁸⁶⁸ Vgl. Busch, Schweinehaltung, in: Richter, Krankheitsursache Haltung, 2006, S. 116; Mayer/Hillmann/Schrader, Verhalten, Haltung, Bewertung von Haltungssystemen, 2006, S. 97.

⁸⁶⁹ Siehe den Beitrag auf der Homepage der Zeit Online: <https://www.zeit.de/wissen/umwelt/2012-05/unterschaetztes-tier-schwein>, zuletzt abgerufen am 4. 6. 2021; Mayer/Hillmann/Schrader, Verhalten, Haltung, Bewertung von Haltungssystemen, 2006, S. 97; Homepage der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung: <https://www.oekolandbau.de/landwirtschaft/tier/spezielle-tierhaltung/schweine/biologie-und-verhalten/>, zuletzt abgerufen am 4. 6. 2021.

⁸⁷⁰ Vgl. die Homepage der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung: <https://www.landwirtschaft.de/landwirtschaft-verstehen/haetten-sies-gewusst/tierhaltung/wie-lange-leben-rind-schwein-schaf-und-huhn>, zuletzt abgerufen am 4. 6. 2021.

⁸⁷¹ Vgl. Maak/Pfuhl, Leibniz Nordost 2019 (Nr. 28), 10.

⁸⁷² Hörning, Qualzucht bei Nutztieren, S. 9; Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG, 3. Aufl. 2016, § 11b Rn. 26; Maak/Pfuhl, Leibniz Nordost 2019 (Nr. 28), 10.

⁸⁷³ Vgl. Demmler, Leistungsabhängige Gesundheitsstörungen, 2011, S. 54 m. w. N.

wicklung nicht dem schnellen Muskelwachstum anpassen.⁸⁷⁴ Das führte bei den Tieren zu krankhaften Organveränderungen und Schäden, deren Folge die am häufigsten in der Massentierhaltung auftretenden Erkrankungen *Belastungsmyopathien* und *Osteochondrosen* sind.⁸⁷⁵

Belastungsmyopathie – auch als „Stressanfälligkeit“ bezeichnet – ist eine Erkrankung, die auf einem Gendefekt beruht und ganz überwiegend bei Schweinerassen auftritt, die intensiv und erfolgreich auf Fleischfülle gezüchtet worden sind und sich durch einen hohen Magerfleischanteil auszeichnen; die Krankheitshäufigkeit liegt – abhängig von der Schweinerasse – bei bis zu 97 Prozent.⁸⁷⁶ Es ist seit langem bekannt, dass die *Zucht auf Schnellwüchsigkeit* und hohen Magerfleischanteil die *unmittelbare Ursache* für die Belastungsmyopathie beim Schwein ist.⁸⁷⁷

Durch einen „Stressfaktor“, das heißt, eine physische und/oder psychische Belastungssituation für das Schwein, wird die Krankheit ausgelöst.⁸⁷⁸ Gemeint sind damit nicht übermäßig starke Belastungen, sondern vielmehr Situationen, die für die Schweine „üblich“ sind, bspw. Rangordnungskämpfe, Deckungsakt, Geburt, Samenentnahme, Transport oder Fixation.⁸⁷⁹

Bei der Belastungsmyopathie sind drei Verlaufsformen bekannt, die fließend ineinander übergehen können: Latente Belastungsmyopathie, akute Belastungsmyopathie und Muskelnekrosen.⁸⁸⁰

Die am häufigsten auftretende Form ist die *latente Belastungsmyopathie*, die durch den Schlachtvorgang ausgelöst wird. Durch eine starke Erregung des Tieres unmittelbar vor dem Schlachten und die nicht zu vermeidenden unfreiwilligen Muskelzuckungen bei der Betäubung, entstehen Muskelveränderungen und Ödeme. Diese Art des Krankheitsverlaufs manifestiert sich nach dem Tod des Tieres in Form von qualitativ minderwertigerem Fleisch.

Die *akute Belastungsmyopathie* – auch als „Transporttod“ bezeichnet – entwickelt sich innerhalb einer Stunde nach dem Beginn der die Krankheit auslösenden Belastung aufgrund starker Muskelstoffwechselreaktionen. Symptome sind hochgradige Atemstörungen (Atemfrequenz von bis zu 80 Atemstöße pro Minute), eine

⁸⁷⁴ Demmler, Leistungsabhängige Gesundheitsstörungen, 2011, S. 54 m. w. N.

⁸⁷⁵ Vgl. Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG, 3. Aufl. 2016, § 11b Rn. 26.

⁸⁷⁶ Demmler, Leistungsabhängige Gesundheitsstörungen, 2011, S. 51 m. w. N.; Hörning, Qualzucht bei Nutztieren, S. 9.

⁸⁷⁷ Wendt/Bickardt/Herzog u. a., Tierärztliche Wochenschrift 2000, 173, 174; Hörning, Qualzucht bei Nutztieren, S. 9, Lorz/Metzger, Tierschutzgesetz, 7. Aufl. 2019, § 11b Rn. 23; Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG, 3. Aufl. 2016, § 11b Rn. 26; bei der Belastungsmyopathie handelt es sich ohne Zweifel um ein menschenverschuldetes Problem, vgl. Demmler, Leistungsabhängige Gesundheitsstörungen, 2011, S. 55 m. w. N.

⁸⁷⁸ Demmler, Leistungsabhängige Gesundheitsstörungen, 2011, S. 50, 59.

⁸⁷⁹ Vgl. Wendt/Bickardt/Herzog u. a., Tierärztliche Wochenschrift 2000, 173, 175; Demmler, Leistungsabhängige Gesundheitsstörungen, 2011, S. 59.

⁸⁸⁰ Vgl. dazu und zum Folgenden: Wendt/Bickardt/Herzog u. a., Tierärztliche Wochenschrift 2000, 173, 174 f. sowie Demmler, Leistungsabhängige Gesundheitsstörungen, 2011, S. 59 ff.

ausgeprägte Hyperthermie (Körpertemperatur der Tiere steigt auf über 41 Grad), Herzjagen (240 Schläge pro Minute), Muskelschwäche und Zittern. Die Atmungs- und Herz-Kreislauffunktionen versagen, die akute Belastungsmyopathie führt über einen kardiogenen Schock zum Tod des Tieres.

Die *akute Muskelnekrose* wird, wegen der partiell ausgeprägten Muskelschwellung und Wirbelsäulenkrümmung auch als „Bananenkrankheit“ bezeichnet. Sie entsteht, wenn das Schwein das Stadium der zuvor dargestellten akuten Belastungsmyopathie länger als zwei Stunden überlebt. Durch eine lokale Azidose und einem Energiedefizit versagt die Natriumpumpe des Tieres und es erfolgt ein Einstrom von Wasser und Natrium in die betroffenen Muskelzellen. Dadurch schwellen die Muskelfasern an und in den direkt betroffenen sowie den benachbarten Fasern kommt es zu einer verminderten Blutversorgung. Durch eine Kettenreaktion werden weitere Muskelfasern in diesen Prozess einbezogen, das führt zu Degenerationen und dem Absterben von Körperzellen des Tieres. Im weiteren Verlauf entwickelt sich eine Krümmung des Rückens mit asymmetrischen Schwellungen. Soweit die Schweine überhaupt noch bewegungsfähig sind, zeigen sie unspezifische Bewegungsstörungen in Form eines klammen Ganges und Muskelzittern. Typisch in dieser Phase sind Schmerzensschreie beim Aufstehen und Niederlegen, zu diesem Zeitpunkt können auch plötzliche Todesfälle auftreten. In vielen Fällen kann die Muskelnekrose weitestgehend ausheilen, die betroffenen Tiere zeigen aber zeitweilig einen ausgeprägten Gewebeschwund der Rückenmuskulatur. Die akute Muskelnekrose kann auch jederzeit durch einen Stressfaktor erneut ausgelöst werden.

Das zweite große Krankheitsproblem bei Schweinen in der Massentierhaltung sind die *Osteochondrosen*. Hierbei handelt es sich um eine degenerative Knochen- und Gelenkveränderung, die fast ausschließlich bei schnellwüchsigen Schweinerassen auftritt.⁸⁸¹ Sie ist eine typische Konstitutionsmangelkrankheit: Das jugendliche Skelett des Schweins kann mit der schnell wachsenden Muskulatur nicht Schritt halten.⁸⁸² Im Gegensatz zum Muskelwachstum wurde bei Mastschweinen das Schnellwachstum des Knochen-Knorpelsystems nicht züchterisch vorangetrieben, der Skelettapparat kann sich der rapiden Gewichtsentwicklung – vor allem ab dem 4. Lebensmonat – nicht anpassen, es kommt zu einem Missverhältnis zwischen Körpergewicht und Skelettstabilität.⁸⁸³

Die im Alter von vier bis sechs Monaten auftretenden klinischen Symptome reichen von unspezifischer Beinschwäche bis hin zu schwerer Lahmheit.⁸⁸⁴ Bei den

⁸⁸¹ Vgl. *Herrli*, Schweinekrankheiten, 2002, S. 186; *Hörning*, Qualzucht bei Nutztieren, S. 9; *Hirt/Maisack/Moritz*, TierSchG, 3. Aufl. 2016, § 11b Rn. 26; die Bundesregierung führt zu einer kleinen Anfrage der Partei Bündnis90/Die Grünen aus: „Die genannte Osteochondrose bei der Zucht von Schweinen ist eine Fehlentwicklung, die aus einer den Marktforderungen folgenden Züchtung auf sehr schnellwüchsige Rassen resultiert“, BT-Drs. 17/3798, S. 11.

⁸⁸² *Hörning*, Qualzucht bei Nutztieren, S. 9; *Hirt/Maisack/Moritz*, TierSchG, 3. Aufl. 2016, § 11b Rn. 26; *Demmler*, Leistungsabhängige Gesundheitsstörungen, 2011, S. 95.

⁸⁸³ Vgl. *Demmler*, Leistungsabhängige Gesundheitsstörungen, 2011, S. 97.

⁸⁸⁴ Vgl. dazu und zum Folgenden *Demmler*, Leistungsabhängige Gesundheitsstörungen, 2011, S. 100 ff. m. w. N.

erkrankten Tieren lässt sich im Krankheitsverlauf eine zunehmende Bewegungsstörung mit Bevorzugung der „hundesitzigen Stellung“ beobachten. Die Tiere zeigen Aufstehschmerz und einen steifen Gang, sie scheuen die Bewegung. Wenn sie sich bewegen, weil sie aufgeschreckt werden, schreien sie dabei oft laut, Tiere mit ausgeprägten Schädigungen laufen auf Zehenspitzen oder versuchen, sich auf den Handwurzelgelenken fortzubewegen. In schweren Fällen sind die Tiere nicht mehr fähig aufzustehen und den Fresstrog aufzusuchen. Erkrankte junge Eber sind physisch nicht in der Lage, einen „Natursprung“ vorzunehmen, die Samengewinnung erfolgt auf dem sogenannten „Absambock“ in niedriger Höhe.

Von dieser für die Tiere schmerzhaften Krankheit, sind in Europa zwischen 55 und 90 Prozent aller Mastschweine betroffen.⁸⁸⁵

Im Folgenden soll das *Verhalten* der Schweine in der Massentierhaltung in den Blick genommen werden.

Die oben dargestellten Verhaltensweisen der „natürlichen Art der Schweine“, hat sich evolutionär als Anpassung an ihre natürlichen Lebensräume entwickelt.⁸⁸⁶ In der Haltung sind einige dieser Tätigkeiten funktionslos, da der Tierhalter für die Ernährung und die Fortpflanzung der Tiere sorgt. Allerdings hat das Verhalten der Schweine genetische Grundlagen, so dass die Tiere auch unter Haltungsbedingungen den Drang und die Motivation haben, diese Verhaltensweisen auszuüben, weil sie ihrer natürlichen Art entsprechen.

Ein halterisches Problem bereitet der Umstand, dass Schweine das genetisch veranlagte Bedürfnis ausleben wollen, bis zu 80 Prozent der Tageszeit mit der *Nahrungssuche* zu verbringen; die *Futtersuche* stellt die natürliche und *absolut überwiegende Haupttätigkeit* der Tiere dar. In der Massentierhaltung sind aber nahezu sämtliche Lebensbereiche der Tiere mit sogenannten *Spaltenböden* ausgestattet.⁸⁸⁷ Die Spaltenböden bestehen abwechselnd aus Betonstegen als Auftrittsfläche für die Tiere und Spalten als Durchlass für Harn und Kot, die Schweine treten ihre eigenen Exkremente durch die Spalten hindurch.⁸⁸⁸ Ein Suchen, Wühlen und Scharren im Boden ist bei einem Betonspaltenboden nicht möglich, die Tätigkeit der Nahrungssuche kann in der industriellen Massentierhaltung *überhaupt nicht mehr* ausgeführt werden.⁸⁸⁹

⁸⁸⁵ Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG, 3. Aufl. 2016, § 11b Rn. 26; Hörning, Qualzucht bei Nutztieren, S. 9.

⁸⁸⁶ Vgl. dazu und zum Folgenden Mayer/Hillmann/Schrader, Verhalten, Haltung, Bewertung von Haltungssystemen, 2006, S. 105.

⁸⁸⁷ Vgl. § 22 TierSchNutZV; siehe dazu auch die Homepage der Albert-Schweitzer-Stiftung: <https://albert-schweitzer-stiftung.de/massentierhaltung/schweine/mastschweine>, zuletzt abgerufen am 4. 6. 2021.

⁸⁸⁸ Vgl. die Homepage der Albert-Schweitzer-Stiftung: <https://albert-schweitzer-stiftung.de/massentierhaltung/schweine/mastschweine>, zuletzt abgerufen am 4. 6. 2021.

⁸⁸⁹ Mayer/Hillmann/Schrader, Verhalten, Haltung, Bewertung von Haltungssystemen, 2006, S. 107.

Eine Besonderheit besteht bei den Zuchtsauen. Diese werden zur künstlichen Befruchtung⁸⁹⁰ zweimal im Jahr im sogenannten Deckzentrum für die Besamung selbst sowie vier Wochen danach in Kastenständen *fixiert*.⁸⁹¹ § 24 Abs. 4 Nr. 1 und 2 TierSchNutzV schreibt vor, dass die Kastenstände so beschaffen sein müssen, dass die Schweine sich nicht verletzen können und jedes Schwein ungehindert aufstehen, sich hinlegen sowie den Kopf und in Seitenlage die Gliedmaßen ausstrecken kann. In der Praxis verhindert die Metallkonstruktion jedoch die Ausübung des natürlichen Bedürfnisses der Schweine nach Fortbewegung, da sie nur geringste Bewegungen zulässt.⁸⁹² Die Sauen sind in „nahezu allen Verhaltensweisen stark eingeschränkt, wenn sie in Kastenständen gehalten werden; bestimmte Verhaltensweisen können sie gar nicht ausführen“⁸⁹³. Grundbedürfnisse im Sozial-, Erkundungs-, Nahrungsaufnahme-, Ruhe- und Ausscheidungsverhalten können – wenn überhaupt – nur sehr eingeschränkt ausgelebt werden.⁸⁹⁴

Bei allen Schweinen in der Massentierhaltung führt das Fehlen von Beschäftigung, die ursprünglich mit der Erkundung und Nahrungssuche verbunden war, zu einer *Inaktivität* der Schweine auf sämtlichen Altersstufen.⁸⁹⁵ Aus diesem Grund liegen die Schweine bei der Haltung in industriellen Betrieben zu 80 bis 90 Prozent des Ganztages einfach herum.⁸⁹⁶ Bei hohen Temperaturen sind die Tiere mangels Schweißdrüsen auf äußere Abkühlung angewiesen. Da sich in der Stallhaltung mit Betonspaltenböden keine Suhlen und Tümpel befinden, legen sich die Schweine – um eine Überhitzung zu vermeiden – in die kotverschmierten und vom Urin nassen Bereiche.⁸⁹⁷

⁸⁹⁰ Schweine in der Massentierhaltung werden künstlich besamt, um Krankheiten zu verhindern (Deckseuchen), eine möglichst große Anzahl von Nachkommen zu „erzeugen“ und den Zuchtfortschritt zu beschleunigen, vgl. dazu *Demmler*, Leistungsabhängige Gesundheitsstörungen, 2011, S. 2.

⁸⁹¹ Vgl. die Homepage des BMEL: <https://www.bmel.de/DE/themen/tiere/nutztiere/schweine/schweine.html?sessionid=FBEEDADC7400C822570C26CD3086BDDF3.internet2842>; Homepage der Albert-Schweitzer-Stiftung: <https://albert-schweitzer-stiftung.de/massentierhaltung/schweine/mastschweine>; Homepage der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung: <https://www.landwirtschaft.de/diskussion-und-dialog/tierhaltung/kastenstaende-in-der-schweinehaltung>, jeweils zuletzt abgerufen am 4. 6. 2021.

⁸⁹² Vgl. bspw. die Homepage der Albert-Schweitzer-Stiftung: <https://albert-schweitzer-stiftung.de/massentierhaltung/schweine/mastschweine>, zuletzt abgerufen am 4. 6. 2021.

⁸⁹³ Homepage der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung: <https://www.landwirtschaft.de/diskussion-und-dialog/tierhaltung/kastenstaende-in-der-schweinehaltung>, zuletzt abgerufen am 4. 6. 2021.

⁸⁹⁴ Vgl. Homepage der Albert-Schweitzer-Stiftung: <https://albert-schweitzer-stiftung.de/massentierhaltung/schweine/mastschweine>; Homepage der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung: <https://www.landwirtschaft.de/diskussion-und-dialog/tierhaltung/kastenstaende-in-der-schweinehaltung>, jeweils zuletzt abgerufen am 4. 6. 2021.

⁸⁹⁵ *Busch*, Schweinehaltung, in: Richter, Krankheitsursache Haltung, 2006, S. 127.

⁸⁹⁶ Vgl. *Mayer/Hillmann/Schrader*, Verhalten, Haltung, Bewertung von Haltungssystemen, 2006, S. 97.

⁸⁹⁷ Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft für artgerechte Nutztierhaltung e. V. zum Entwurf der 7. Verordnung zur Änderung der TierSchNutzV, 2019, S. 2.

Der Mangel einer der Futtersuche adäquaten Beschäftigung führt darüber hinaus zu zahlreichen Verhaltensauffälligkeiten. Eine davon ist das *Schwanz- und Ohrenbeißen*, das vermehrt bei zu hoher Besatzdichte, zu hoher Gruppengröße und einstreuloser Haltung auftritt.⁸⁹⁸ Die Mastschweine beginnen zuerst an den Ohren und Schwänzen eines anderen Tieres spielerisch zu knabbern, durch Wiederholung und Intensivierung wird das Knabbern zu einem Beißen, es kommt zu blutigen Verletzungen bis hin zum Kannibalismus, also der Tötung des verletzten Tieres durch andere Artgenossen.⁸⁹⁹ Um Produktionsverluste durch das Schwanz- und Ohrenbeißen zu vermeiden, werden den unter acht Tage alten Ferkeln die Eckzähne abgeschliffen (§ 5 Abs. 3 Nr. 5 TierSchG) und den unter vier Tage alten Schweinen die Schwänze gekürzt (§ 5 Abs. 3 Nr. 3 TierSchG), beide Eingriffe werden routinemäßig und *ohne Betäubung* vorgenommen,⁹⁰⁰ sie sind für die Ferkel erwiesenermaßen *schmerzhaft*.⁹⁰¹

Eine weitere Verhaltensstörung im Zusammenhang mit der fehlenden Möglichkeit der Nahrungssuche ist das *Stangenbeißen*.⁹⁰² Die Tiere nehmen die zur Abgrenzung der Buchten dienenden Stangen der Gitterstäbe zwischen die Kiefer und beißen in sie hinein oder gleiten – unter verstärkter Speichelsekretion – an ihnen entlang, diese Verhaltensstörung entwickelt sich bis zu einer Stereotypie, die am häufigsten im zeitlichen Zusammenhang mit der Fütterung auftritt.⁹⁰³ Ebenfalls zu einer Stereotypie entwickelt sich das sogenannte *Trocken- oder Leerkauen*. Die Schweine kauen, saugen und knirschen mit den Zähnen bis hin zur Schaumbildung, ohne Nahrung oder Material in der Schnauze zu haben.⁹⁰⁴

⁸⁹⁸ Vgl. Busch, Schweinehaltung, in: Richter, Krankheitsursache Haltung, 2006, S. 129; Mayer/Hillmann/Schrader, Verhalten, Haltung, Bewertung von Haltungssystemen, 2006, S. 108.

⁸⁹⁹ Wissenschaftlicher Beirat für Agrarpolitik beim BMEL, Wege zu einer gesellschaftlich akzeptierten Nutztierhaltung, Gutachten vom März 2015, S. 99; Mayer/Hillmann/Schrader, Verhalten, Haltung, Bewertung von Haltungssystemen, 2006, S. 112.

⁹⁰⁰ Vgl. § 5 Abs. 3 TierSchG: „eine Betäubung ist [...] nicht erforderlich“.

⁹⁰¹ Mayer/Hillmann/Schrader, Verhalten, Haltung, Bewertung von Haltungssystemen, 2006, S. 110; auf die betäubungslose Ferkelkastration, die bei den männlichen Jungtieren vorgenommen wird, um den beim Erhitzen des Fleisches möglicherweise auftretenden Ebergeruch zu vermeiden, soll hier nicht gesondert eingegangen werden. Seit dem 1. 1. 2021 ist eine Ferkelkastration ohne Betäubung gesetzlich verboten, vgl. BMEL, Mehr Tierwohl in der Schweinehaltung, 2020, S. 3 und <https://www.bmel.de/DE/themen/tiere/tierschutz/ferkelkastration2018.html>, zuletzt abgerufen am 4. 6. 2021.

⁹⁰² Vgl. Busch, Schweinehaltung, in: Richter, Krankheitsursache Haltung, 2006, S. 129; Mayer/Hillmann/Schrader, Verhalten, Haltung, Bewertung von Haltungssystemen, 2006, S. 111.

⁹⁰³ Vgl. Mayer/Hillmann/Schrader, Verhalten, Haltung, Bewertung von Haltungssystemen, 2006, S. 111; vgl. den Beitrag auf der Homepage des Spiegel Online: <https://www.spiegel.de/spiegel/tierschutz-und-fleischindustrie-von-wegen-artgerechte-haltung-a-1112811.html>, zuletzt abgerufen am 4. 6. 2021.

⁹⁰⁴ Beitrag auf der Homepage des Spiegel Online: <https://www.spiegel.de/spiegel/tierschutz-und-fleischindustrie-von-wegen-artgerechte-haltung-a-1112811.html>, zuletzt abgerufen am 4. 6. 2021.; Mayer/Hillmann/Schrader, Verhalten, Haltung, Bewertung von Haltungssystemen, 2006, S. 111.

Das *Trauern* wird am häufigsten bei Zuchtsauen in Kastenhaltung und bei Mastschweinen in einstreuloser Haltung beobachtet. Die Schweine sitzen mit gesenktem Kopf mit teilweise oder ganz geschlossenen Augen hundeartig auf ihrer Hinterhand, oft auch mit dem Kopf an die Buchtenwand gelehnt und wirken insgesamt apathisch.⁹⁰⁵

Die Verhaltensstörungen resultieren aus einer Überforderung der Tiere durch verschiedene Stressfaktoren.⁹⁰⁶ Einer der Hauptstressfaktoren ist der Beschäftigungsmangel, der auf den Wegfall der genetisch veranlagten natürlichen Hauptbeschäftigung der Schweine – der Nahrungssuche – zurückzuführen ist.⁹⁰⁷

Ein zusätzlicher wichtiger Stressfaktor ist die Nahrungsaufnahme selbst.⁹⁰⁸ Im Freiland lebende Schweine nehmen in ihrer Aktivitätszeit immer mal wieder Nahrung auf, in der industriellen Tierhaltung bekommen sie hingegen ein bis zweimal am Tag Futter, wobei die Nahrungsmenge von vornherein begrenzt wird, um einem Verfetten der Tiere vorzubeugen.⁹⁰⁹ Die Schweine erhalten Rationen mit hoher Energie- und Nährstoffkonzentration, die in wenigen Minuten aufgenommen werden, ohne dass bei den Tieren ein anhaltendes Sättigungsgefühl erreicht wird.⁹¹⁰ Die Tiere bekommen also selten Futter und in einem Umfang, der nicht zur nachhaltigen Sättigung führt, das bedeutet, die Schweine sind dauerhaft (latent) hungrig. Das führt dazu, dass die Nahrung von den Tieren als knappe Ressource wahrgenommen wird, um die bei der Fütterung aggressive Auseinandersetzungen stattfinden.⁹¹¹ Die für die Tiere ohnehin schon psychisch belastende Situation wird noch dadurch verschärft, dass die den Tieren arttypische Distanz bei der Fütterung nicht eingehalten werden kann,⁹¹² jedenfalls dann nicht, wenn das einzelne Tier an

⁹⁰⁵ Vgl. dazu Mayer/Hillmann/Schrader, Verhalten, Haltung, Bewertung von Haltungssystemen, 2006, S. 112 sowie die Homepage des Deutschen Tierschutzbund e. V.: <https://www.tierschutzbund.de/information/hintergrund/landwirtschaft/schweine/>, zuletzt abgerufen am 4. 6. 2021.

⁹⁰⁶ Vgl. die Homepage der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung: <https://www.praxis-agrar.de/tier/schweine/schwanzbeissen-beim-schwein/>, zuletzt abgerufen am 4. 6. 2021.

⁹⁰⁷ Vgl. Mayer/Hillmann/Schrader, Verhalten, Haltung, Bewertung von Haltungssystemen, 2006, S. 111 ff.; Busch, Schweinehaltung, in: Richter, Krankheitsursache Haltung, 2006, S. 116 f.

⁹⁰⁸ Busch, Schweinehaltung, in: Richter, Krankheitsursache Haltung, 2006, S. 127; weitere Faktoren, die den Stress der Tiere weiter – und sich auch gegenseitig – verstärken können, sind starke Temperaturschwankungen, schlechte Futter- und Wasserqualität, eine ungenügende Buchtenstrukturierung, Zugluft, zu hohe oder zu niedrige Luftfeuchtigkeit, Infektionskrankheiten oder Parasiten, vgl. die Homepage der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung: <https://www.praxis-agrar.de/tier/schweine/schwanzbeissen-beim-schwein/>, zuletzt abgerufen am 4. 6. 2021.

⁹⁰⁹ Vgl. Mayer/Hillmann/Schrader, Verhalten, Haltung, Bewertung von Haltungssystemen, 2006, S. 108.

⁹¹⁰ Busch, Schweinehaltung, in: Richter, Krankheitsursache Haltung, 2006, S. 117.

⁹¹¹ Vgl. Mayer/Hillmann/Schrader, Verhalten, Haltung, Bewertung von Haltungssystemen, 2006, S. 108; Busch, Schweinehaltung, in: Richter, Krankheitsursache Haltung, 2006, S. 126.

⁹¹² Mayer/Hillmann/Schrader, Verhalten, Haltung, Bewertung von Haltungssystemen, 2006, S. 108; Busch, Schweinehaltung, in: Richter, Krankheitsursache Haltung, 2006, S. 117.

Futter gelangen will. In welcher hohen Erregung eine bevorstehende bzw. gerade stattfindende Fütterung – die oft die einzige Abwechslung am Tag ist – die Schweine versetzt, lässt sich an ihrem „Schreien“ und der erhöhten Herzfrequenz zu diesem Zeitpunkt ausmachen.⁹¹³

Ein weiteres Problem stellen die Umstände der *Geburt* und das *frühe Absetzen* der Ferkel in der industriellen Tierhaltung dar.

Die Muttersau hat in der Massentierhaltung keine Möglichkeit, sich auf die Suche nach einem geeigneten Platz für den Bau eines Wurfnestes zu begeben und auf den Betonspaltenböden kann ohnehin nichts „errichtet“ werden. Die Muttersauen haben auch keine Gelegenheit, sich zur Geburt zurückzuziehen, sie werden eine Woche vor dem Abferkeltermin in eine sogenannte Abferkelbucht gebracht.⁹¹⁴ Dort muss der Sau gemäß § 30 Abs. 7 TierSchNutzV ausreichend Stroh oder anderes Material zur Befriedigung ihres Nestbauverhaltens zur Verfügung gestellt werden, aber nur, *soweit das nach dem Stand der Technik mit der vorhandenen Anlage zur Kot- und Harnentsorgung vereinbar ist.*

In der Praxis der Massentierhaltung wird der Sau kein Stroh oder anderes Material zum Nestbau zur Verfügung gestellt, das ist unter hygienischen Gesichtspunkten überhaupt nicht möglich. Die Muttersau könnte zum einen kein Nest bauen, weil die Abferkelbuchten so klein sind, dass das Muttertier sich darin nicht bewegen kann.⁹¹⁵ Zum anderen kann die einmal zum Wurf in die Abferkelbucht gebrachte Muttersau die Bucht erst drei bis vier Wochen nach der Geburt wieder verlassen.⁹¹⁶ Das bedeutet, dass sie die Abferkelbucht auch nicht zum Kot- und Urinabsatz verlassen kann, weshalb die Muttersauen häufig stark verschmutzt sind.⁹¹⁷ Unter diesen Umständen ist das Zurverfügungstellen von Stroh nach dem Stand der Technik mit der vorhandenen Anlage zur Kot- und Harnentsorgung unvereinbar, Kot, Urin und Stroh würden sich zu einer organischen Masse an der warmen Haut des Schweins vermengen und die Grundlage für einen Parasitenbefall und Hautkrankheiten bilden.

Die Abferkelbuchten haben Schutzgitter, die Sau und Ferkel trennen, damit die Ferkel nicht von der Muttersau erdrückt werden (§ 23 Abs. 2 TierSchNutzV). Entsprechen die Abferkelbuchten nicht der exakten Größe der Muttersau oder weisen

⁹¹³ Mayer/Hillmann/Schrader, Verhalten, Haltung, Bewertung von Haltungssystemen, 2006, S. 109.

⁹¹⁴ Vgl. § 30 Abs. 7 TierSchNutzV sowie die Homepage des BMEL: <https://www.bmel.de/DE/themen/tiere/nutztiere/schweine/schweine.html>, zuletzt abgerufen am 4. 6. 2021.

⁹¹⁵ Tatsächlich wird die Muttersau im Kastenstand fixiert, vgl. bspw. den Beitrag auf der Homepage des Deutschen Tierschutzbund e. V.: <https://www.tierschutzbund.de/spendenportal/spenden/spendenprojekte/massentierhaltung/>, zuletzt abgerufen am 4. 6. 2021; Mayer/Hillmann/Schrader, Verhalten, Haltung, Bewertung von Haltungssystemen, 2006, S. 114.

⁹¹⁶ Vgl. die Homepage des BMEL: <https://www.bmel.de/DE/themen/tiere/nutztiere/schweine/schweine.html>, zuletzt abgerufen am 4. 6. 2021.

⁹¹⁷ Vgl. bspw. Busch, Schweinehaltung, in: Richter, Krankheitsursache Haltung, 2006, S. 138.

die Betonliegeflächen oder Gitterroste Schäden auf, kommt es zu Verletzungen bei den Tieren. Die trotz alledem erreichten hohen Zuchtleistungen dürfen nicht darüber hinwegtäuschen, dass das Wohlbefinden der Tiere vor, bei und unmittelbar nach der Geburt erheblich beeinträchtigt wird.⁹¹⁸

Wie dargestellt, entspricht es der natürlichen Art der Schweine, dass die Entwöhnung der Ferkel von der säugenden Mutter in einem kontinuierlichen Prozess stattfindet, der etwa im 4. Lebensmonat der Ferkel abschließt. In der Massentierhaltung werden die Ferkel abrupt nach drei bis sechs Wochen abgesetzt, also zu einem Zeitpunkt, in dem die Bindung zwischen Ferkel und Sau noch besonders stark ausgeprägt ist.⁹¹⁹ „Durch einen frühen Absetztermin lässt sich die Zahl der pro Sau und Jahr geborenen Ferkel steigern, da Sauen in der Regel fünf bis sieben Tage nach dem Absetzen wieder brünstig und besamt werden.“⁹²⁰ Das plötzliche Absetzen bedeutet eine hohe Stressbelastung für die Ferkel.⁹²¹ In der Veterinärmedizin ist allgemein anerkannt, dass der frühe Verlust der sozialen Bindung des Ferkels zur Mutter die spätere Verhaltensentwicklung der Jungtiere, insbesondere ihre Fähigkeit, Krankheit und Stress zu bewältigen, negativ beeinflusst sowie soziale Verhaltensprobleme verursacht.⁹²²

Das frühe Absetzen führt häufig auch „zu einer verminderten Widerstandskraft gegen Infektionen und dadurch zum Beispiel zu Coli-Durchfall und Ferkelgrippe“⁹²³. Das nach der Trennung auftretende „stressinduzierte Krankheitsverhalten“ der Ferkel äußert sich bei Isolation der Tiere in mentalen Zuständen der *Hoffnungslosigkeit* und *Depression*.⁹²⁴

⁹¹⁸ So ausdrücklich *Busch*, Schweinehaltung, in: Richter, Krankheitsursache Haltung, 2006, S. 138.

⁹¹⁹ Vgl. *Puppe*, Sozialverhalten beim Hausschwein, 2008, S. 44 f.; *Mayer/Hillmann/Schrader*, Verhalten, Haltung, Bewertung von Haltungssystemen, 2006, S. 118; hinzu kommt, dass die Anzahl der geborenen Ferkel bei den hochfruchtbaren Sauen so hoch ist, dass es bei großen Würfen zu durchschnittlich niedrigeren Geburtsgewichten der Ferkel kommt. Untergewichtige Ferkel haben eine geringere Überlebenschance, weil sie nach der Geburt schneller auskühlen und weniger Energiereserven haben. Ab einer Wurfgröße von etwa 12 Ferkeln (die nach Angaben des BMEL „im Schnitt“ üblich ist: <https://www.bmel.de/DE/themen/tiere/nutztiere/schweine/schweine.html>, zuletzt abgerufen am 4. 6. 2021) kommt es zu einer erhöhten Mortalität. Bis zu 20 Prozent Saugferkelverluste werden bis zum Absetzen in Kauf genommen, zudem steigt die Zahl der Totgeburten an. Erschwerend kommt noch hinzu, dass die Hochleistungssauen häufig mehr Ferkel werfen, als sie Zitzen zur Versorgung der Tiere haben, vgl. dazu *Hoy*, Grenzen der Zucht auf Leistung, 2013, S. 2 ff. sowie die Stellungnahme der Bundestierärztekammer zum Zuchtziel „große Würfe“ beim Schwein vom 5. 11. 2011.

⁹²⁰ *Klube*, Deutsches Tierärzteblatt 2019, 348, 350.

⁹²¹ *Puppe*, Sozialverhalten beim Hausschwein, 2008, S. 45 m. w. N.; *Mayer/Hillmann/Schrader*, Verhalten, Haltung, Bewertung von Haltungssystemen, 2006, S. 118.

⁹²² *Puppe*, Sozialverhalten beim Hausschwein, 2008, S. 45.

⁹²³ *Mayer/Hillmann/Schrader*, Verhalten, Haltung, Bewertung von Haltungssystemen, 2006, S. 118.

⁹²⁴ *Puppe*, Sozialverhalten beim Hausschwein, 2008, S. 46.

Werden die Ferkel nach dem Absetzen in eine neue Tiergruppe eingebracht, ist das die *kritischste Phase* für das Sozialverhalten der Schweine.⁹²⁵ Die Ferkel haben den sozialen Verlust der Mutter und Wurfgeschwister psychisch zu verarbeiten, müssen in einer neuen Umgebung zurechtkommen und gleichzeitig mit größtenteils unbekannten Tieren interagieren. Es kommt zu einer sozialen Reorganisation, von einer räumlich geprägten Saugordnung (mit den Wurfgeschwistern) zu einer sozialhierarchischen Rangordnung (mit den bisher unbekannten Artgenossen der neuen Gruppe). Das führt zu teilweise heftigen agonistischen Auseinandersetzungen, die mit der Beeinträchtigung des Wohlbefindens einhergeht und zu Gesundheitsbeschädigungen der Tiere führen kann.⁹²⁶

In der Massentierhaltung werden Schweine in Beständen von 1.000 Tieren und mehr pro Betrieb gehalten, die meisten Sauen leben in Betrieben mit einem Gesamtschweinebestand von über 5.000 Tieren.⁹²⁷

Die hohe Anzahl gehaltener Tiere hat negative Auswirkungen auf ihr Sozialverhalten. Zum einen können Schweine maximal 50 Tiere voneinander unterscheiden,⁹²⁸ so dass bei einer höheren Anzahl von Tieren die Individualerkennung nicht mehr möglich ist. Das bedeutet, die Rangordnung – als Grundlage für das befriedete Sozialleben der Schweine – kann sich nicht stabil etablieren; allein aufgrund der hohen Anzahl der gehaltenen Tiere, finden ständig Auseinandersetzungen und Rankämpfe statt, die zu Verletzungen, chronischen Belastungen und Leistungseinbußen der Tiere führen.⁹²⁹

Hinzu kommt, dass in der industriellen Tierhaltung ständig von außen veranlasste Neugruppierungen unter den Schweinen stattfinden. Neugruppierungen „treten in der Praxis nach dem Absetzen der Ferkel, dem Übergang von Aufzucht zu Mastschweinen und bei der Gruppenhaltung nicht-ferkelführender Sauen auf, die nach dem Absetzen ihrer Ferkel in eine Gruppenhaltung kommen. Eine Neugruppierung ist immer eine Belastung für Schweine, da sie sehr abrupt mit fremden Tieren konfrontiert werden und die Rangverhältnisse geklärt werden müssen, um eine neue Gruppenstruktur zu etablieren. Ist die Neugruppierung gleichzeitig mit einer Umstallung verbunden, kann bereits die neue Umgebung zu einer physiologischen Belastungsreaktion führen.“⁹³⁰ Wenn eine Rangordnung nicht aus-

⁹²⁵ Vgl. dazu und zum Folgenden: *Puppe*, Sozialverhalten beim Hausschwein, 2008, S. 47.

⁹²⁶ *Puppe*, Sozialverhalten beim Hausschwein, 2008, S. 47.

⁹²⁷ Vgl. *Rohlmann/Verhaagh*, Thünen-Institut, Steckbriefe zur Tierhaltung in Deutschland: Ferkelerzeugung und Schweinemast, 2020, S. 7; Homepage der Deutschen Landwirtschaftsverlag GmbH: <https://www.agrarheute.com/tier/schwein/schweinehaltung-1089-schweine-jehalter-schnitt-519700>, zuletzt abgerufen am 4. 6. 2021.

⁹²⁸ Siehe oben: C. III. 2. b) aa).

⁹²⁹ Vgl. *Mayer/Hillmann/Schrader*, Verhalten, Haltung, Bewertung von Haltungssystemen, 2006, S. 105; *Busch*, Schweinehaltung, in: Richter, Krankheitsursache Haltung, 2006, S. 116.

⁹³⁰ *Mayer/Hillmann/Schrader*, Verhalten, Haltung, Bewertung von Haltungssystemen, 2006, S. 106; vgl. dazu auch *Puppe*, Sozialverhalten beim Hausschwein, 2008, S. 50 m. w. N.

gekämpft ist – und das ist nach einer Neugruppierung immer der Fall –, kommt es permanent zu Rankkämpfen. Da diese auch an den Tränken oder Futterplätzen stattfinden, ist bei schwächeren Tieren häufig eine unzureichenden Nahrungsaufnahme zu beobachten.⁹³¹

Schweine in der Massentierhaltung werden mit einem Alter von sechs Monaten geschlachtet.⁹³² Sie werden dazu in dreistöckigen Lastkraftwagen zum Schlachthof transportiert.⁹³³ Die Tiertransporte stellen für die Tiere einen enormen Stress dar. Zu den – regelmäßig auch gemeinsam – auftretenden Stressfaktoren gehören die Veränderungen im Umfeld der Tiere (Einschränkung der Bewegungsmöglichkeit, Auseinandersetzung mit unbekannten Artgenossen, Kontakt zu Menschen und Verladebedingungen, zu hohe oder zu niedrige Umgebungstemperaturen, mangelnde Belüftung, Dehydrierung und Hunger), diese tragen zum schlechten Zustand der transportierten Schweine bei, erhöhen ihr Infektions- und Krankheitsrisiko oder führen zu ihrem Tod.⁹³⁴

Nach der Ankunft im Schlachthof, werden die Schweine in eine Sammelbox gesperrt, aus der der Schlachter die Tiere der Reihe nach entnimmt.⁹³⁵ Zuerst wird das Schwein dann entweder durch einen mit einer *Elektrozange* durchgeführten Schock oder mit *Kohlendioxid* betäubt. Danach wird das bewusstlose Tier kopfüber an einer Kette aufgehängt und es erhält einen Messerstich in die Halsschlagader, damit es ausblutet. Da das Schwein nur betäubt und nicht tot ist, bekommt es den Stich oft noch mit. Durch den Blutentzug wird das Gehirn des Schweins nicht mehr mit Sauerstoff versorgt und es stirbt innerhalb kurzer Zeit. Danach wird der Körper den einzelnen Verarbeitungsschritten zugeführt.

Bei der Betäubung durch die *Elektrozange*, angesetzt am Hals der Tiere, treten nach dem Elektroschock – *auch nach einer erfolgreichen Betäubung* – sogenannte tonisch-klonische Muskelkrämpfe beim Schwein auf. Das bedeutet, nicht (vollständig) betäubte Tiere können von betäubten – zwecks einer Nachbetäubung – nicht unterschieden werden.⁹³⁶ Das ist deshalb problematisch, weil die Stromstärke bei

⁹³¹ Vgl. *Busch*, Schweinehaltung, in: Richter, Krankheitsursache Haltung, 2006, S. 126 f.

⁹³² Vgl. bspw. die Homepage der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung: <https://www.landwirtschaft.de/landwirtschaft-verstehen/haetten-sies-gewusst/tierhaltung/wann-ist-ein-schwein-schlachtreif>, zuletzt abgerufen am 4. 6. 2021.

⁹³³ Vgl. die Homepage der Deutschen Landwirtschaftsverlag GmbH: <https://www.agrarheute.com/tier/faktencheck-tiertransporte-deutschland-vorschriften-569551>, zuletzt abgerufen am 4. 6. 2021.

⁹³⁴ Vgl. die Homepage der Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (European Food Safety Authority – EFSA): <https://www.efsa.europa.eu/de/news/efsa-issues-its-opinion-welfare-animals-during-transport>, zuletzt abgerufen am 4. 6. 2021.

⁹³⁵ Hierzu und zum Folgenden vgl. die Homepage Schlachthof transparent: <http://www.schlachthof-transparent.org/pages/schlachtprozess/schweineschlachtung.php>, zuletzt abgerufen am 4. 6. 2021.

⁹³⁶ Vgl. das Paper des Deutschen Tierschutzbund e. V., Systemimmanente Probleme beim Schlachten, 2012, S. 3.

inhomogenen Schlachtgruppen dem Gewicht des Schweins individuell angepasst werden muss. In der Praxis hängt die ordnungsgemäße Betäubung von den Fähigkeiten der betäubenden Person ab. Knapp 10 Prozent der Tiere sind durch den Elektroschock nicht (ausreichend) betäubt und werden daher bei vollem Bewusstsein erstochen.⁹³⁷

In Deutschland wird vorwiegend auf die Betäubung mit Kohlendioxid zurückgegriffen. Dies dient der Effektivität: Die Kohlendioxid-Betäubung hat eine höhere „Stundenleistung“, da mehrere Tiere gleichzeitig betäubt werden können und somit der Handlungsaufwand geringer ist, als bei der Elektrobetäubung.⁹³⁸ Bedenklich ist hierbei allerdings, dass das Kohlendioxid nicht unmittelbar zur Bewusstlosigkeit der Tiere führt. Bevor der Verlust des Wahrnehmungs- und Empfindungsvermögens eintritt, wird für die Dauer von etwa 20 Sekunden bei den Tieren nachweislich eine Hyperventilation und Atemnot ausgelöst, letztere ist einer der „wirksamsten Stressoren für Säugetiere“⁹³⁹. Hinzu kommt, dass das Kohlendioxid eine reizende Wirkung hat, die bei den Schweinen Reaktionen wie Fluchtversuche und verstärktes Schreien auslöst.⁹⁴⁰

In den Großbetrieben der Massentierhaltung werden bis zu 750 Schweine *pro Stunde* geschlachtet, das heißt, pro Tier stehen insgesamt fünf Sekunden für Betäubung und Schlachtung zur Verfügung.⁹⁴¹

c) Kühe

„Die Ethnologen wissen heute, dass das Sesshaftwerden der Menschen und damit die Voraussetzung für eine Kultur des nachhaltigen Ackerbaus [...] zeitlich zusammenfällt mit der Domestikation des Rindes.“⁹⁴² Die Kuh ist als Tier insofern einmalig, als dass sie aufgrund ihrer besonderen Verdauung auf einer Bodenfläche fressen und Kot absetzen kann und dabei im natürlichen Zusammenwirken mit den Lebewesen im Boden und solidem Ackerbau den Boden nicht auslaugt, sondern erhält und sogar verbessert.⁹⁴³

⁹³⁷ Paper des Deutschen Tierschutzbund e. V., Systemimmanente Probleme beim Schlachten, 2012, S. 3.

⁹³⁸ BT-Drs. 19/17927, S. 1.

⁹³⁹ BT-Drs. 19/17927, S. 1 m. w. N.

⁹⁴⁰ BT-Drs. 19/17927, S. 1 m. w. N.

⁹⁴¹ BT-Drs. 17/10021, S. 12.

⁹⁴² Ott, Kühe verstehen, 2011, S. 88.

⁹⁴³ Vgl. Ott, Kühe verstehen, 2011, S. 88.

aa) Die natürliche Art der Kühe

Vor ca. 8.000 Jahren wurden die Kühe domestiziert.⁹⁴⁴ Da die letzte freilebende Kuh zu Beginn des 17. Jahrhunderts gewildert wurde, kann das „normale“ Artverhalten der Kühe nicht untersucht werden,⁹⁴⁵ anders als bei Hühnern und Schweinen gibt es keine „wilden“ Kühe in freier Natur mehr. Aus diesem Grund sollen hier die Beobachtungen aus der *extensiven Weidenhaltung* wiedergegeben werden. Auch dort werden die Tiere zur Milch- und Fleischgewinnung gehalten. Allerdings ist diese Haltungsform minimalinvasiv, die Tiere werden weitestgehend sich selbst und ihren Gewohnheiten überlassen und können ihre natürlichen Verhaltensweisen ganz überwiegend ohne menschliche Eingriffe ausüben.⁹⁴⁶

Kühe sind intelligente und neugierige Tiere.⁹⁴⁷ Nach neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen tauschen sich Kühe über positive und negative Erfahrungen im Rahmen der Haltung stimmlich aus, sie „sprechen“ über ihre Gefühle.⁹⁴⁸

Die Tiere benötigen eine Ausgewogenheit zwischen Ruhe und Bewegung. Sie legen einerseits auf der Weide Strecken von bis zu 13 Kilometer am Tag zurück. Andererseits ist das Ruhen ein Grundbedürfnis von Kühen. Etwa die Hälfte des Tages verbringen sie ruhend, weshalb ein hoher Liegekomfort von wesentlicher Bedeutung für das Wohlbefinden der Tiere ist.⁹⁴⁹

In ungestörten Biotopen bilden Kühe Herden in Form von Mutterfamilien, das heißt, über die mütterliche Linie verwandte Kühe und ihre Kälber sowie die weiblichen Jungtiere leben in einem Verband zusammen und werden von einem erwachsenen Stier begleitet.⁹⁵⁰

Die wichtigste soziale Beziehung innerhalb der Kuhherde ist diejenige zwischen Mutter und Kalb.⁹⁵¹ In der Natur sondert sich die Kuh zum Gebären ihres Kal-

⁹⁴⁴ Vgl. *Demmler*, Leistungsabhängige Gesundheitsstörungen, 2011, S. 1.

⁹⁴⁵ *Richter/Karrer*, Rinderhaltung, in: Richter, Krankheitsursache Haltung, 2006, S. 64.

⁹⁴⁶ Vgl. bspw. die Homepage des NABU-Naturschutzbund Deutschland e. V.: <https://www.nabu.de/natur-und-landschaft/landnutzung/landwirtschaft/artenvielfalt/lebensraum/23771.html>, zuletzt abgerufen am 4. 6. 2021 sowie die Homepage der Bayerischen Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege: https://www.anl.bayern.de/fachinformationen/beweidung/7_2_rinderbeweidung.htm, zuletzt abgerufen am 4. 6. 2021.

⁹⁴⁷ Vgl. bspw. den Beitrag auf der Homepage der Deutschen Landwirtschaftsverlag GmbH: <https://www.agrarheute.com/land-leben/netzschau-wegen-bloede-kuh-so-intelligent-rinder-wirklich-512193>; den Beitrag auf der Homepage der WELT N24: <https://www.welt.de/wissenschaft/article167998320/Tiere-sind-viel-klueger-als-Sie-denken.html>, jeweils zuletzt abgerufen am 4. 6. 2021.

⁹⁴⁸ *Green/Clark/Favaro u. a.*, Scientific Reports 2019, Onlinepublikation: https://www.nature.com/articles/s41598-019-54968-4?utm_medium=affiliate&utm_source=commission_junction&utm_campaign=3_nsn6445_deeplink_PID8099906&utm_content=deeplink, zuletzt abgerufen am 4. 6. 2021.

⁹⁴⁹ *Brade/Flachowsky*, Rinderzucht und Fleischerzeugung, 2007, S. 92.

⁹⁵⁰ Vgl. *Ott*, Kühe verstehen, 2011, S. 98, 117; *Richter/Karrer*, Rinderhaltung, in: Richter, Krankheitsursache Haltung, 2006, S. 64.

⁹⁵¹ Vgl. *Ott*, Kühe verstehen, 2011, S. 122.

bes von der Herde ab. Sie sucht einen geschützten Ort auf – bspw. hinter einem Felsen oder in hohem Gras –, bleibt aber akustisch mit der Herde verbunden.⁹⁵² Unmittelbar nach der Geburt, sobald das Kalb sich bewegt, wird es von der Kuh mit massierenden, starken Zungenschlägen bedacht, die der Intensivierung der Mutter-Kalb-Beziehung dienen.⁹⁵³ Etwa 15 Minuten später erhebt sich die Kuh, das Kalb kann in einem Zeitraum von 30 Minuten bis drei Stunden aufstehen, direkt danach sucht es nach dem Euter, das Saugen des Kalbes an der Mutter ist der nächste Schritt zum Ausbau der sozialen Beziehung.⁹⁵⁴

Ist die Milchaufnahme abgeschlossen, sucht das Kalb sich einen geschützten Platz, an dem es liegen bleibt, bis die Kuh es wieder zum Säugen aufsucht, üblicherweise benötigt das Kalb in der ersten Zeit nach der Geburt sechs bis acht Mahlzeiten täglich.⁹⁵⁵ Der Aufbau des Immunsystems erfolgt über die Säfte-Kommunikation zwischen Kalb und Kuh.⁹⁵⁶

Die Mutterkuh nimmt zu ihrem Kalb jedes Mal vor dem Säugen Kontakt auf, indem sie es ruft, bevor sie an seinem Abliegeplatz erscheint.⁹⁵⁷ Es ist mittlerweile wissenschaftlich belegt, dass Kälber, die bei ihrer Mutterkuh aufwachsen, ein besseres Sozialverhalten zeigen. Insbesondere können sie „Stresssituationen, wie bspw. die Eingliederung in eine neue Herde, besser verarbeiten als Kälber, die zu früh von ihrer Mutter getrennt wurden“⁹⁵⁸.

Nach fünf bis zehn Tagen kehren Kuh und Kalb zu ihrer Herde zurück. Befinden sich mehrere Kälber in der Herde, schließen sie sich zu einer Gruppe zusammen (sogenannter „Kindergarten“). Die Gruppe wird von einem älteren Herdenmitglied – häufig ist das der Bulle – beaufsichtigt.⁹⁵⁹ Etwa 20 Prozent des Tages verbringen die Kälber mit Spielaktivitäten, wobei die Spiele nicht auf ein Objekt, sondern auf einen Sozialpartner bezogen werden.⁹⁶⁰

⁹⁵² Vgl. *Richter/Karrer*, Rinderhaltung, in: *Richter, Krankheitsursache Haltung*, 2006, S. 72; *Ott*, Kühe verstehen, 2011, S. 122; *Brade/Flachowsky*, Rinderzucht und Fleischerzeugung, 2007, S. 95 f.

⁹⁵³ *Ott*, Kühe verstehen, 2011, S. 122.

⁹⁵⁴ *Ott*, Kühe verstehen, 2011, S. 123; *Richter/Karrer*, Rinderhaltung, in: *Richter, Krankheitsursache Haltung*, 2006, S. 72.

⁹⁵⁵ Vgl. dazu *Pöpkén*, Kritischer Agrarbericht 2020, 284.

⁹⁵⁶ Das Kalb saugt an der Mutter, deren Schleimhäute in den Zitzen mit dem Speichel des Kalbes in Kontakt kommen. Der Speichel des Kalbes „informiert“ die Rezeptoren in den Zitzeninnenseiten der Kuh über den Gesundheitszustand des Kalbes. Es ist nachgewiesen, dass ein Kalb mit einer bestimmten bakteriellen Infektion innerhalb von zwei bis drei Stunden nach der Informationsübermittlung über die Muttermilch die notwendigen Antikörper erhält, um die Krankheit zu überwinden, vgl. *Ott*, Kühe verstehen, 2011, S. 127; *Brade/Flachowsky*, Rinderzucht und Fleischerzeugung, 2007, S. 95 f.

⁹⁵⁷ Vgl. dazu und zum Folgenden *Richter/Karrer*, Rinderhaltung, in: *Richter, Krankheitsursache Haltung*, 2006, S. 72.

⁹⁵⁸ *Pöpkén*, Kritischer Agrarbericht 2020, 284 unter Verweis auf *Wagner u. a.*, *Applied Animal Behaviour Science* 141/3–4 (2012), S. 117–129.

⁹⁵⁹ *Richter/Karrer*, Rinderhaltung, in: *Richter, Krankheitsursache Haltung*, 2006, S. 72.

⁹⁶⁰ Vgl. *Schleyer*, Kälberaufzuchtverfahren und Sozialverhalten Rinder, 1998, S. 11.

Innerhalb einer Rinderherde gibt es keine lineare Rangordnung, es bestehen vielmehr sogenannte *Dominanzbeziehungen*, die teilweise lebenslang erhalten bleiben.⁹⁶¹ Diese Dominanzbeziehungen bestehen zwischen zwei individuellen Tieren,⁹⁶² wobei häufig Dreiecksverhältnisse auftreten.⁹⁶³ Die Dominanzbeziehungen stellen eine *evolutionär stabilisierte Strategie* dar. Das bedeutet, es ist ein genetisch gesteuertes Verhalten, das sich für die Tierart in seiner geschichtlichen Entwicklung als am besten für seine Überlebenschancen herausgebildet hat.

Insbesondere wegen des Schutzes vor Fressfeinden in freier Wildbahn, ist es für eine Kuh von elementarer Bedeutung, in einer Herde integriert zu sein. Das Bedürfnis der Herdenzugehörigkeit ist genetisch fest verankert. Das Integrationsbedürfnis in die Herde ist so groß, dass weibliche Kühe die starke Tendenz aufweisen, eine einmal eingenommene Position innerhalb der Herde zu akzeptieren, auch wenn diese Position keine dominante ist. Für das Wohlbefinden der Kuh ist nicht ihre Stellung in der Herde entscheidend, sondern die Akzeptanz der eigenen Rolle.⁹⁶⁴

Kühe sind generell sehr soziale Tiere. Werden sie losgelassen, bilden sie unverzüglich Gruppen.⁹⁶⁵ Zudem schließen sie Freundschaften zu Artgenossen, die mitunter ein Leben lang halten.⁹⁶⁶

Bei dem Sozialverhalten der Kühe erfüllen die *Hörner* als Kommunikationsorgane eine enorm wichtige Funktion. Kühe sind *Distanztiere*, sie benötigen für ihr Wohlbefinden konstant eine Ausweichdistanz zu den Artgenossen.⁹⁶⁷ Beobachtet man Kühe auf der Weide, so ist auffällig, dass jede Kuh „eine unsichtbare Zone von ca. vier Metern um ihren Kopf herum vor sich her trägt“⁹⁶⁸. Diesen Raum darf nur jemand betreten, der zuvor mit der Kuh Kontakt aufgenommen hat.⁹⁶⁹ Wenn Kühe sich gegenseitig jahrelang kennen, haben sie ein Ausdrucks- und Sozialverhalten entwickelt, dass es ihnen ermöglicht, in kurzer Zeit über eine größere Distanz ihr Befinden mitzuteilen und der Artgenossin zu gestatten, dass sie sich – die Tiere stellen sich auch gegenseitig Bedingungen – nähern darf. Die gesamte Verständigung hierzu geschieht über die Stellung der Hörner zum Körper der Kuh.

Die Hörner der Kühe sind also keine „Waffen“, wie häufig zu Unrecht angenommen wird, sondern Instrumente zur Kommunikation, gerade zur *Vermeidung*

⁹⁶¹ Vgl. dazu und zum Folgenden *Richter/Karrer*, Rinderhaltung, in: Richter, Krankheitsursache Haltung, 2006, S. 46f., 65.

⁹⁶² Kuh A weiß, ob sie Kuh B überlegen ist.

⁹⁶³ Kuh A weiß, ob sie Kuh B oder C überlegen ist.

⁹⁶⁴ Vgl. *Ott*, Kühe verstehen, 2011, S. 108.

⁹⁶⁵ Vgl. *Ott*, Kühe verstehen, 2011, S. 104.

⁹⁶⁶ *Pöppken*, Kritischer Agrarbericht 2020, 284; *Ott*, Kühe verstehen, 2011, S. 102.

⁹⁶⁷ Vgl. *Richter/Karrer*, Rinderhaltung, in: Richter, Krankheitsursache Haltung, 2006, S. 66.

⁹⁶⁸ *Ott*, Kühe verstehen, 2011, S. 60.

⁹⁶⁹ Vgl. dazu und zum Folgenden *Ott*, Kühe verstehen, 2011, S. 60 ff.

einer kämpferischen Auseinandersetzung. Mit den Hörnern ist die Kuh in der Lage, Konflikte visuell zu lösen, sie ermöglichen dem Tier eine differenzierte Sprache mittels Bewegung, Aktion und Reaktion. Die junge Kuh wird dadurch sicher und ihre individuelle Ausdrucksfähigkeit wird gefördert; die Kommunikation durch die Hörner ermöglicht den Tieren, ihre Umgebung und Umstände zu beherrschen wodurch sie innere Ruhe entwickeln.

Die Hörner werden auch eingesetzt, um sich und Artgenossen zu reinigen oder sich am Rücken zu kratzen. Die Hörner der Kühe sind sehr warm. Das liegt daran, dass das Horn mit einem von stark belebter Nervenhaut umgebenen Knochen gefüllt ist, der Knochen selbst wird kräftig durchblutet.

Kühe sind Wiederkäuer, daher spielt ihr „Nahrungsaufnahmeverhalten einschließlich des Wiederkauens eine zentrale Rolle im Leben“⁹⁷⁰. Die Tiere verbringen 16 Stunden gleichmäßig über den Tag verteilt mit dem Fressen und Wiederkauen (jeweils etwa acht Stunden), ungestörtes Wiederkauen erfolgt immer im Liegen.⁹⁷¹ Dabei frisst und trinkt die Kuh am Tag insgesamt etwa ein Viertel bis ein Drittel ihres Körpergewichts, das heißt, ein etwa 600 Kilogramm schweres Tier kann bis zu 200 Kilogramm Heu und Wasser zu sich nehmen.⁹⁷²

Rinder können unter natürlichen Umständen ein Alter von bis zu 25 Jahren erreichen.⁹⁷³

bb) Kühe in der Massentierhaltung

Ökonomisch gesehen sind Rinder die wichtigsten Nutztiere in Deutschland, da sie Milch und Fleisch erzeugen.⁹⁷⁴ Die Herdengrößen steigen stetig, die Zahl der Rinderhalter sinkt; mehr als zwei Drittel der 11,3 Millionen Rinder in der Bundesrepublik⁹⁷⁵ leben in Großbetrieben, die 100 oder mehr Tiere halten.⁹⁷⁶ Von den jährlich produzierten ca. 1 Millionen Tonnen Fleisch stammen nur etwa *vier Prozent*, von den ca. 30 Millionen Tonnen gewonnener Milch rund *zwei Prozent* aus

⁹⁷⁰ Richter/Karrer, Rinderhaltung, in: Richter, Krankheitsursache Haltung, 2006, S. 70.

⁹⁷¹ Vgl. Richter/Karrer, Rinderhaltung, in: Richter, Krankheitsursache Haltung, 2006, S. 71; Ott, Kühe verstehen, 2011, S. 74.

⁹⁷² Vgl. Ott, Kühe verstehen, 2011, S. 68.

⁹⁷³ Vgl. die Homepage der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung: <https://www.landwirtschaft.de/landwirtschaft-verstehen/haetten-sies-gewusst/tierhaltung/wie-lange-leben-rind-schwein-schaf-und-huhn>, zuletzt abgerufen am 4. 6. 2021.

⁹⁷⁴ Homepage des BMEL: https://www.bmel.de/DE/themen/tiere/nutztiere/rinder/rinder_node.html, zuletzt abgerufen am 4. 6. 2021.

⁹⁷⁵ Stand November 2020, vgl. die Homepage des Statistischen Bundesamtes: <https://www.destatis.de/DE/Themen/Branchen-Unternehmen/Landwirtschaft-Forstwirtschaft-Fischerei/Tiere-Tierische-Erzeugung/rinder.html>, zuletzt abgerufen am 4. 6. 2021.

⁹⁷⁶ Homepage des BMEL: https://www.bmel.de/DE/themen/tiere/nutztiere/rinder/rinder_node.html, zuletzt abgerufen am 4. 6. 2021.

ökologischer Erzeugung,⁹⁷⁷ 96 Prozent des Rindfleischs und 98 Prozent der Milch stammen aus der Massentierhaltung.⁹⁷⁸

Bei der Betrachtung der Lebensverhältnisse von Kühen in der Massentierhaltung muss zwischen der Haltung von *Mastrindern* und der Haltung von *Milchkühen* differenziert werden.

Mastrinder werden zur Gewinnung größtmöglicher Mengen an Fleisch gehalten. Die Züchtung auf Fleischansatz bei Mastrindern (vorwiegend Mastbullen) hat dazu geführt, dass in der intensiven Bullenmast tägliche Gewichtszunahmen der Tiere zwischen 1.200 und 1.300 Gramm möglich und üblich sind.⁹⁷⁹ Über die Jahre der Zucht hat sich eine Krankheit bei den Mastrindern entwickelt, die als *Doppellendigkeit* bezeichnet wird.⁹⁸⁰ Die Doppellendigkeit beruht auf einer genetischen Mutation, die zu einer enormen Erhöhung der Muskelmasse bei den Tieren an Kruppe, Hinterbacken, Oberschenkel und der Lende führt.⁹⁸¹ Das bedeutet, die Mastrinder werden bewusst und züchterisch gewollt mit einem Gendefekt gezüchtet, um eine höhere Schlachtausbeute und einen höheren Verkaufserlös zu erzielen.⁹⁸² Die züchterische Progression des Muskelwachstums bei den Doppellenderrindern ist mit einer Schwächung des Knochen-, Fett- und Bindegewebes verbunden. Das heißt, die Erhöhung der Muskelmasse geht mit einer Reduktion des Skelettsapparates einher wodurch die betroffenen Tiere ein besonders feines Skelett mit einer gesteigerter Fragilität aufweisen.⁹⁸³

Die Erhöhung des Muskelgewebes geht auch zu Lasten der inneren Organe, die erheblich kleiner ausfallen als bei normalen Rindern. Insbesondere das Herz-Kreislaufsystem der Doppellender ist im Verhältnis zu Körpermasse und Körpergewicht unterentwickelt, weshalb die allgemeine Herzleistung deutlich geringer ist, als bei gesunden Kälbern. Durch die Verringerung des Lungenvolumens bei Doppellendern, sind auch ihre Lungenventilation und das Atemzugvolumen herabgesetzt. Kommt es zu einer Infektionskrankheit, ist das Herz-Kreislaufsystem der Tiere schnell überfordert.

⁹⁷⁷ Homepage des BMEL: https://www.bmel.de/DE/themen/tiere/nutztiere/rinder/rinder_node.html, zuletzt abgerufen am 4. 6. 2021.

⁹⁷⁸ Vgl. bspw. den Beitrag auf der Homepage der Zeitschrift Stern: <https://www.stern.de/wirtschaft/news/fleisch--massentierhaltung-in-echtzeit---zu-viel-von-allem-6522504.html>; Homepage der Zeitschrift GEO: <https://www.geo.de/natur/oekologie/3331-rtkl-massentierhaltung-herzinfarkt-auf-dem-bauernhof>, jeweils zuletzt abgerufen am 4. 6. 2021.

⁹⁷⁹ Vgl. Hörning, Qualzucht bei Nutztieren, 2013, S. 8.

⁹⁸⁰ Vgl. Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG, 3. Aufl. 2016, § 11b Rn. 24; Hörning, Qualzucht bei Nutztieren, 2013, S 7 f.; Demmler, Leistungsabhängige Gesundheitsstörungen, 2011, S. 20.

⁹⁸¹ Vgl. Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG, 3. Aufl. 2016, § 11b Rn. 24.

⁹⁸² Die Volumenzunahme der Muskulatur beruht auf einer Hyperplasie (Vergrößerung eines Gewebes durch abnormale Zellvermehrung). Doppellender haben eine bis zu 25 Prozent größere Muskelmasse als normale Fleischrassen und der Verkaufspreis pro Kilogramm Fleisch beträgt bei Doppellendern um bis zu 40 Prozent mehr, als bei normalen Schlachtkörpern, vgl. Demmler, Leistungsabhängige Gesundheitsstörungen, 2011, S. 30 m. w. N.

⁹⁸³ Vgl. dazu und zum Folgenden Demmler, Leistungsabhängige Gesundheitsstörungen, 2011, S. 31 f. m. w. N.

Die Selektion auf Muskelmasse hat insgesamt eine Verringerung der Gesamtkörpergröße der Rinder und damit auch der Beckenweite zur Folge.⁹⁸⁴ Aus diesem Grund sind Doppellender hoch anfällig für (erwiesenermaßen schmerzhaft⁹⁸⁵) Schweregeburten bzw. Geburtsstörungen, 96 bis 99 Prozent der Geburten müssen durch *Kaiserschnitt* erfolgen.⁹⁸⁶

Infolge der schlechten Adaption nach Schweregeburten und unzureichender Milchproduktion des Muttertieres, weisen die Doppellenderrinder eine erhöhte Mortalitätsrate bzw. eine schlechtere Lebensfähigkeit als normale Kälber auf.⁹⁸⁷ Sie sind anfälliger für Infektionskrankheiten, leiden häufiger unter Atmungs- und Kreislauffunktionsschwäche, weisen vermehrt Missbildungen auf und haben eine gesteigerte Anfälligkeit für Erbkrankheiten.

Aufgrund der unzureichenden Reservekapazität des Herz-Kreislaufsystems, sind die betroffenen Tiere schnell erregbar und stressanfälliger als gesunde Rinder, sie haben insgesamt mehr Schwierigkeiten, mit der sie umgebenden Umwelt zurechtzukommen als normale Artgenossen. Vor allem bei hohen Außentemperaturen kommt es durch die große Muskelmasse der Doppellender zu einer übermäßigen Körperwärmeproduktion.

Ein weiteres Problem bei den Doppellendern, das infolge der Selektion auf große Muskeln entstanden ist besteht darin, dass die *Fruchtbarkeit* der Kühe bis hin zur *völligen Sterilität* reduziert ist.⁹⁸⁸ Auch die Doppellenderbullen sind durch die Veränderung der Spermienmorphologie und der reduzierten Hodengröße *kaum noch fruchtbar*⁹⁸⁹, die *Fortpflanzung* der Doppellenderrinder ist praktisch nur noch mit *technischen Hilfsmitteln* bzw. *durch operative Eingriffe* möglich.⁹⁹⁰

Im Gegensatz zu den Mastrindern, liegt bei den *Milchkühen* der Schwerpunkt der Züchtung nicht auf dem Fleischanteil, sondern auf einer möglichst hohen Milchproduktion. Als Resultat der selektiven Zucht, haben die Milchkühe ihre Milchleistung in den letzten 50 Jahren mehr als verdoppelt, im Schnitt produziert eine Kuh in Deutschland etwa 8.400 Liter Milch pro Jahr.⁹⁹¹ Das bedeutet, bei 300 Melktagen im Jahr werden ca. 60 Kilogramm Milch am Tag gemolken, das

⁹⁸⁴ Vgl. Demmler, Leistungsabhängige Gesundheitsstörungen, 2011, S. 27.

⁹⁸⁵ Demmler, Leistungsabhängige Gesundheitsstörungen, 2011, S. 23.

⁹⁸⁶ Vgl. Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG, 3. Aufl. 2016, § 11b Rn. 24; zum Vergleich: Die Auftrittshäufigkeit von schweren Geburtsverläufen liegt bei normalen Milchkühen bei unter fünf Prozent, vgl. Demmler, Leistungsabhängige Gesundheitsstörungen, 2011, S. 27 m. w. N.

⁹⁸⁷ Vgl. dazu und zum Folgenden Demmler, Leistungsabhängige Gesundheitsstörungen, 2011, S. 28 f.

⁹⁸⁸ Vgl. Demmler, Leistungsabhängige Gesundheitsstörungen, 2011, S. 25.

⁹⁸⁹ Demmler, Leistungsabhängige Gesundheitsstörungen, 2011, S. 25.

⁹⁹⁰ Vgl. Demmler, Leistungsabhängige Gesundheitsstörungen, 2011, S. 33 m. w. N.

⁹⁹¹ Stand: 27.4.2021, vgl. die Homepage der Statista GmbH: <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/153061/umfrage/durchschnittlicher-milchertrag-je-kuh-in-deutschland-seit-2000/>, zuletzt abgerufen am 4.6.2021, BT-Drs. 19/9753, S. 1; siehe dazu auch bereits oben C. II. 3. b) bb).

sind 10 Prozent des Körpergewichts der Kuh.⁹⁹² Damit die Kühe Milch in diesen Mengen produzieren können, sind ihre Euter entsprechend groß und behindern die Tiere beim Laufen und auch beim Liegen in den Liegeboxen.⁹⁹³

Die hohen Milchleistungen belasten den *gesamten Organismus* der Kühe stark,⁹⁹⁴ da für jeden gewonnenen Liter Milch zwischen 300 und 500 Liter Blut durch das Euter gepumpt werden müssen.⁹⁹⁵ Die *Herzbelastung* der Kuh ist mit der eines Hochleistungssportlers vergleichbar, jedoch mit dem Unterschied, dass die Herzbelastung der Kuh an 300 Tagen im Jahr stattfindet.⁹⁹⁶ Insbesondere die Euter der Kühe sind schwer beansprucht, so dass das maschinelle Melken allein schon schadensträchtig ist.⁹⁹⁷

Die Tiere sind auf eine *hohe Minutenleistung* gezüchtet, eine Milchkuh kann bis zu 30 Liter Milch in wenigen Minuten an die Melkmaschine abgeben.⁹⁹⁸ Um solch hohe Milchleistungen in kurzer Zeit zu erbringen, wurde bei den Milchkühen eine Zucht auf stark vergrößerte Milchdrüsen vorgenommen.⁹⁹⁹ Diese wiederum können bakterielle Keime nicht abwehren, wodurch es zu schmerzhaften Euterentzündungen kommt, die bei den Tieren Stress und häufig sogar Traumatisierungen hervorrufen.¹⁰⁰⁰ Der genetische Zusammenhang zwischen Hochleistung beim Milchrind und der schmerzhaften Milchdrüsenentzündung ist seit langem wissenschaftlich gesichert.¹⁰⁰¹ Die hohe Milchleistung begünstigt Eutererkrankungen, Klauenerkrankungen, Gebärmuttererkrankungen, Fruchtbarkeitsstörungen, Stoffwechselstörungen sowie Erkrankungen des Verdauungssystems. Allein diese Krankheiten sind für über 50 Prozent der unfreiwilligen „Abgänge“ der Milchkühe in der konventionellen Haltung ursächlich.¹⁰⁰² Zur Prävention und zur Behandlung der Krankheiten werden in großem Umfange Antibiotika verabreicht.¹⁰⁰³

Zu Beginn der Laktation erhöht sich der Energiebedarf der Milchkuh stark, sie kann nicht so viel Futter aufnehmen, wie sie für eine ausgeglichene Energiebilanz

⁹⁹² Hörning, Qualzucht bei Nutztieren, 2013, S. 5.

⁹⁹³ Aus diesem Grund werden die Euter „in die Länge gezüchtet“, das heißt nach vorn Richtung Bauchwand und nach hinten, so dass es zwischen den Hinterbeinen der Kuh austritt, vgl. Ott, Kühe verstehen, 2011, S. 50 sowie Hörning, Qualzucht bei Nutztieren, 2013, S. 5.

⁹⁹⁴ Vgl. Richter/Karrer, Rinderhaltung, in: Richter, Krankheitsursache Haltung, 2006, S. 76.

⁹⁹⁵ Vgl. Hörning, Qualzucht bei Nutztieren, 2013, S. 2, 5.

⁹⁹⁶ Ott, Kühe verstehen, 2011, S. 154.

⁹⁹⁷ Richter/Karrer, Rinderhaltung, in: Richter, Krankheitsursache Haltung, 2006, S. 76.

⁹⁹⁸ Siehe oben C. II. 3. b) bb).

⁹⁹⁹ Vgl. Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG, 3. Aufl. 2016, § 11b Rn. 23.

¹⁰⁰⁰ Vgl. dazu Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG, 3. Aufl. 2016, § 11b Rn. 23; Richter/Karrer, Rinderhaltung, in: Richter, Krankheitsursache Haltung, 2006, S. 76; Hörning, Qualzucht bei Nutztieren, 2013, S. 6.

¹⁰⁰¹ Vgl. Tropitzsch, Das Qualzuchtverbot, 2006, S. 232 m. w. N.

¹⁰⁰² Vgl. Kluge, Deutsches Tierärzteblatt 2019, 348, 349; Hörning, Qualzucht bei Nutztieren, 2013, S. 6 sowie Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG, 3. Aufl. 2016, § 11b Rn. 23 m. w. N.

¹⁰⁰³ Siehe dazu ausführlich oben C. II. 3. b) bb).

benötigt, daher werden über Wochen körpereigene Reserven angegriffen.¹⁰⁰⁴ Die Hochleistungsmilchkühe erhalten deshalb große Mengen an Kraftfutter, dessen Aufnahme allerdings dazu führt, dass der Anteil an Raufutter, wie Gras oder Heu – das die Wiederkäuer vorrangig benötigen – in zu geringem Maße verdaut wird, dadurch wird die Entstehung von Stoffwechselkrankheiten begünstigt.¹⁰⁰⁵

Mit ansteigender Milchleistungshöhe nimmt auch der Anteil der auf Krankheiten beruhenden Abgänge zu.¹⁰⁰⁶ Begleitet wird diese Entwicklung von dem generellen Sinken der Lebensdauer der Tiere. „Bei altersbedingtem Abgang läge die mittlere Nutzungsdauer einer Kuh bei 8 bis 9 Jahren“¹⁰⁰⁷, sie könnte für vier bis fünf Laktationen eingesetzt werden.¹⁰⁰⁸ Aktuell erfolgt die erste Abkalbung in einem Alter von 2,5 Jahren, mit 4,5 Jahren scheidet die Kuh aus dem Produktionsprozess aus, das heißt, sie wird nur zwei Jahre als Milchkuh genutzt.¹⁰⁰⁹ Zum Zeitpunkt ihrer Schlachtung sind ca. zwei Drittel der Milchkühe krank,¹⁰¹⁰ sie werden geschlachtet, weil sie trotz Antibiotikabehandlung nicht mehr gesund werden.¹⁰¹¹

In der Milchkuhhaltung hat sich über Jahrzehnte die Praxis durchgesetzt, das Kalb unmittelbar nach der Geburt vom Muttertier zu trennen, die Kuhmilch soll verkauft und nicht für die Aufzucht der Kälber verwendet werden.¹⁰¹² Die Kälber werden nach der Trennung von der Mutter einzeln in Kälberboxen oder Kälberiglus gebracht.¹⁰¹³ Die gehäufte Sterblichkeit bzw. die Erkrankungen bei Kälbern sind – neben defizitären Haltungsbedingungen – auf eine unzureichende Versorgung mit Kolostralmilch zurückzuführen.¹⁰¹⁴ Um todbringenden Seuchen – vor allem Lungenentzündungen – vorzubeugen, werden den früh abgesetzten weiblichen Kälbern präventiv große Mengen Antibiotika verabreicht.¹⁰¹⁵

¹⁰⁰⁴ Vgl. BT-Drs. 19/9753, S. 4; Hörning, Qualzucht bei Nutztieren, 2013, S. 7.

¹⁰⁰⁵ Hörning, Qualzucht bei Nutztieren, 2013, S. 7, der auch darauf hinweist, dass Kühe überhaupt kein Kraftfutter benötigen, dann aber „nur“ 5.000 bis 6.000 Kilogramm Milch pro Jahr produzieren würden.

¹⁰⁰⁶ Es ist ein starker Anstieg verschiedener Krankheiten bei Tieren mit einer Milchleistung von über 8.500 Kilogramm pro Jahr im Vergleich zu Milchkühen mit einer Milchleistung von weniger als 6.500 Kilogramm im Jahr zu verzeichnen: Gebärmutterentzündungen von 1 auf 11 Prozent, Milchfieber von 3 auf 12 Prozent, Lahmheiten von 12 auf 19 Prozent, Klauenerkrankungen von 6 auf 14 Prozent, Euterentzündungen von 13 auf 19 Prozent, vgl. Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG, 3. Aufl. 2016, § 11b Rn. 23 m. w. N.

¹⁰⁰⁷ Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG, 3. Aufl. 2016, § 11b Rn. 23.

¹⁰⁰⁸ Vgl. BT-Drs. 19/9753, S. 1.

¹⁰⁰⁹ Hörning, Qualzucht bei Nutztieren, 2013, S. 6; Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG, 3. Aufl. 2016, § 11b Rn. 23; BT-Drs. 19/9753, S. 1.

¹⁰¹⁰ Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG, 3. Aufl. 2016, § 11b Rn. 23 m. w. N.

¹⁰¹¹ Vgl. Hörning, Qualzucht bei Nutztieren, 2013, S. 6.

¹⁰¹² Die Kälber bekommen in der konventionellen Zucht Milchaustauscher oder Vollmilch, vgl. Pöpkén, Kritischer Agrarbericht 2020, 284.

¹⁰¹³ Vgl. die Homepage des BMEL: https://www.bmel.de/DE/themen/tiere/nutztiere/rinder/rinder_node.html, zuletzt abgerufen am 4. 6. 2021.

¹⁰¹⁴ Vgl. Richter/Karrer, Rinderhaltung, in: Richter, Krankheitsursache Haltung, 2006, S. 72.

¹⁰¹⁵ Vgl. Ott, Kühe verstehen, 2011, S. 127.

Etwa 50 Prozent der Kälber sind *männlich*, sie geben weder Milch, noch taugen sie für die Mast – sie sind ein „Abfallprodukt der Milchwirtschaft“¹⁰¹⁶. Erst ab dem 7. Lebenstag müssen Kälber gekennzeichnet und damit erfasst werden – Totgeburten und Verluste vor diesem Tag sind in keiner Statistik verzeichnet –, nach Recherchen der Zeitung „Welt am Sonntag“, „stehen besonders die industriell geführten Betriebe im Verdacht, zehntausende Kälber jährlich kurz nach der Geburt mit illegalen Methoden zu entsorgen“, bis zu 200.000 jedes Jahr.¹⁰¹⁷

Ein Problem, das erst in den letzten Jahren deutlicher wurde, ist das *Schlachten trächtiger Tiere*.¹⁰¹⁸ Etwa 10 bis 15 Prozent der Kühe, die in Deutschland geschlachtet werden sind trächtig, 90 Prozent von ihnen in einem mittleren oder fortgeschrittenen Stadium.¹⁰¹⁹ In den überwiegenden Fällen werden die trächtigen Kühe wissentlich zum Schlachter gebracht, die Motive der Viehhalter sind überwiegend ökonomischer Natur:¹⁰²⁰ Droht dem Bauer eine (anteilige) Strafzahlung wegen *Überschreitung der EU-Milchquote*, ist es für ihn finanziell günstiger, die Kühe schlachten zu lassen, um seine Liefermenge Milch rechtzeitig zu verringern. Nach Auskunft anonymen Tierärzte, gilt die Besamung einer Kuh etwa drei Monate vor ihrer Schlachtung als *effektive Masthilfe*, da die Tiere in dieser Phase mehr Muskelmasse aufbauen. Ein weiterer Grund ist der aktuelle *Marktpreis*. Wenn der Preis für Rindfleisch gerade hoch ist oder der Kälberpreis niedrig, ist es für den Viehhalter aus monetären Gründen vorteilhafter, trächtige Kühe schlachten zu lassen. Wenn die Milchkühe nicht mehr die erwarteten *Milchleistungen* erbringen, werden sie ebenfalls zur Schlachtung überführt, auf eine Trächtigkeit wird dabei keine Rücksicht genommen.¹⁰²¹ Bei der Schlachtung wissen die Mitarbeiter am Schlachtband in der Regel nicht, dass eine Kuh trächtig ist. Daher wird nur die Mutterkuh betäubt, das Kalb erstickt beim Entbluten der Kuh im Mutterleib und wird anschließend der Schlachtabfallverwertung zugeführt.¹⁰²²

¹⁰¹⁶ Beitrag auf der Homepage der WELT N24, beruhend auf den Rechercheergebnissen der Zeitung Welt am Sonntag: <https://www.welt.de/wirtschaft/article203765326/200-000-maennliche-Kaelber-werden-jaehrlich-illegal-getoetet.html>, zuletzt abgerufen am 4. 6. 2021; Lorenzen, Kritischer Agrarbericht 2015, S. 232.

¹⁰¹⁷ Beitrag auf der Homepage der WELT N24, beruhend auf den Rechercheergebnissen der Zeitung „Welt am Sonntag“: <https://www.welt.de/wirtschaft/article203765326/200-000-maennliche-Kaelber-werden-jaehrlich-illegal-getoetet.html>, zuletzt abgerufen am 4. 6. 2021; siehe auch Richter/Karrer, Rinderhaltung, in: Richter, Krankheitsursache Haltung, 2006, S. 77, der vom ungelösten „Problem der überschüssigen männlichen Kälber“ berichtet aber offen lässt, was mit diesen Tieren in der Praxis geschieht.

¹⁰¹⁸ Vgl. dazu Lorenzen, Kritischer Agrarbericht 2015, S. 232 f.

¹⁰¹⁹ Vgl. das Paper des Deutschen Tierschutzbundes Schlachtung trächtiger Tiere, 2017, S. 1; Lorenzen, Kritischer Agrarbericht 2015, S. 232.

¹⁰²⁰ Vgl. dazu und zum Folgenden Lorenzen, Kritischer Agrarbericht 2015, S. 232 f.

¹⁰²¹ Nach § 4 des Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetz vom 8. 12. 2008, BGBl. I, S. 2394, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. 6. 2017, BGBl. I, S. 2147 (TierErzHaVerbG) ist es verboten, ein Säugetier, das sich im letzten Drittel der Trächtigkeit befindet, zum Zweck der Schlachtung abzugeben, außer, wenn die Tötung des Tieres nach tierärztlicher Indikation geboten ist [...].

¹⁰²² Vgl. das Paper des Deutschen Tierschutzbundes Schlachtung trächtiger Tiere, 2017, S. 3.

Unabhängig davon, ob es sich um Mastrinder oder Milchkühe handelt, treten besondere *Verhaltensweisen* bzw. Umstände in der Massentierhaltung auf, die im Folgenden erörtert werden sollen.

Kühe sind grundsätzlich sehr anpassungsfähige Tiere. Bei inadäquaten Umgebungsverhältnissen kann es aber zu einer Überforderung der Anpassungsfähigkeit und daraus resultierend zu *Verhaltensstörungen* kommen.¹⁰²³

Eine der am häufigsten auftretenden Verhaltensstörungen bei der Haltung von Kälbern ohne Mutterkuh ist das *Besaugen*. Dabei nehmen Kälber Körperteile der Artgenossen – wie Nabel, Ohren, Euteranlage bzw. die externen Geschlechtsorgane bei männlichen Kälbern – ins Maul und saugen an ihnen, es kommt zu Verletzungen mit Entzündungsfolgen.¹⁰²⁴ Erhebungen ergaben, dass etwa 80 Prozent der Betreiber von *Milchviehbetrieben* vom gegenseitigen Besaugen ihrer Kälber berichteten, in der *natürlichen Aufzucht* hingegen – bspw. in einer Mutter- und ammengebundenen Aufzucht – kommt gegenseitiges Besaugen praktisch *überhaupt nicht* vor.¹⁰²⁵ „Das Besaugen ist als Verhaltensstörung ein Symptom für eine persistierende Saugmotivation und zeigt damit einen unbefriedigten Bedarf an.“¹⁰²⁶ Dem wird in der Praxis der Großbetriebe durch den Einsatz eines mit Stacheln besetzten Nasenringes am saugenden Kalb begegnet, dessen Anbringen Schmerzen verursacht.¹⁰²⁷ Durch den Ring kann es zu einer verminderten Tränkeaufnahme und dadurch zu einer Depression bei dem Kalb kommen; die besaugten Artgenossen können durch den Nasenring des saugenden Tieres verletzt werden.¹⁰²⁸

Eine Besonderheit in der Massentierhaltung ist die ständige Unruhe unter den Kühen, die in verletzungsträchtigem Verhalten münden kann.¹⁰²⁹ In der industriellen Tierhaltung finden systemimmanent ständig *Umgruppierungen* unter den Kühen statt, die zudem noch auf engem Raum leben.¹⁰³⁰ Die Folgen sind unzureichende Ausweichmöglichkeiten der Tiere sowie ständig gestörte Dominanzbeziehungen in einer Umgebung, in der sich natürliche Sozialverbände nicht mehr

¹⁰²³ Vgl. *Brade/Flachowsky*, Rinderzucht und Fleischerzeugung, 2007, S. 89, 99, 103, 165.

¹⁰²⁴ Vgl. *Richter/Karrer*, Rinderhaltung, in: Richter, Krankheitsursache Haltung, 2006, S. 72 f.; *Pöpkén*, Kritischer Agrarbericht 2020, 284.

¹⁰²⁵ Vgl. *Schleyer*, Kälberaufzuchtverfahren und Sozialverhalten Rinder, 1998, S. 38 m. w. N. sowie *Richter/Karrer*, Rinderhaltung, in: Richter, Krankheitsursache Haltung, 2006, S. 73.

¹⁰²⁶ *Richter/Karrer*, Rinderhaltung, in: Richter, Krankheitsursache Haltung, 2006, S. 73.

¹⁰²⁷ Vgl. *Richter/Karrer*, Rinderhaltung, in: Richter, Krankheitsursache Haltung, 2006, S. 73; Homepage des PETA Deutschland e. V.: <https://www.peta.de/neuigkeiten/rinder-nasenring/>, zuletzt abgerufen am 4. 6. 2021.

¹⁰²⁸ Vgl. *Richter/Karrer*, Rinderhaltung, in: Richter, Krankheitsursache Haltung, 2006, S. 73; Homepage des PETA Deutschland e. V.: <https://www.peta.de/neuigkeiten/rinder-nasenring/>, zuletzt abgerufen am 4. 6. 2021.

¹⁰²⁹ Vgl. die Homepage der Albert-Schweitzer-Stiftung: <https://albert-schweitzer-stiftung.de/massentierhaltung/mastrinder>, zuletzt abgerufen am 4. 6. 2021.

¹⁰³⁰ Siehe oben B. II. 1.

entwickeln können.¹⁰³¹ Einander unbekannte Rinder, die immer wieder neu zusammengesperrt werden, müssen ständig in individuellen Auseinandersetzungen ihre Dominanzbeziehungen auskämpfen, ein Umstand der zu dauerhaftem Stress unter den Tieren führt.¹⁰³² Häufig werden Einzeltiere von der Herde nicht aufgenommen. Diese Tiere sind dann einem zusätzlichen sozialen Stress ausgesetzt. Darüber hinaus ist ihr Zugang zu Wasser, Futter und komfortablen Liegeplätzen eingeschränkt oder ausgeschlossen, die Krankheitsanfälligkeit der betroffenen Kühe ist erhöht und ihre durchschnittliche Lebenserwartung gemindert. Die dominanten Kühe nehmen den unterlegenen Tieren knappe Ressourcen weg und dabei auftretende Verletzungen in Kauf.

Auch das nichtherdensynchrone Fressen und Ruhen verursacht psychische Belastungen bei den Tieren, die zu verletzungsträchtigem Verhalten führen können.

Um Verletzungen vorzubeugen, werden die Rinder *enthornt*, bis zu einem Alter von sechs Wochen ist dieser Eingriff *ohne Betäubung* zulässig (§ 5 Abs. 3 Nr. 2 TierSchG). Die Enthornung wird – da für die Durchführung gesetzlich nicht zwingend ein Tierarzt vorgeschrieben ist –, regelmäßig vom Tierhalter selbst durchgeführt.¹⁰³³ Dabei verodet der den Eingriff Vornehmende die Hornanlage des Kalbes mit einem Brenneisen, um zu verhindern, dass es zu künftigem Hornwachstum kommt.¹⁰³⁴ Der Eingriff ist für die Tiere *zweifello*s mit *Schmerzen* und *Leiden* verbunden.¹⁰³⁵ Die Kälber zeigen Untersuchungen zufolge während und nach der thermischen Zerstörung ihrer Hornanlage einen deutlichen Anstieg der Cortisolkonzentration im Speichel und erhebliche Schmerzäußerungen.¹⁰³⁶ Das sich anschließend über Tage hinziehende Abheilen der Wunde stellt ebenfalls einen schmerzhaften Prozess dar.¹⁰³⁷

¹⁰³¹ Vgl. *Richter/Karrer*, Rinderhaltung, in: Richter, Krankheitsursache Haltung, 2006, S. 66; *Tost*, Verhalten erwachsener Bullen, 2000, S. 1.

¹⁰³² Vgl. dazu und zum Folgenden *Richter/Karrer*, Rinderhaltung, in: Richter, Krankheitsursache Haltung, 2006, S. 65.

¹⁰³³ Vgl. das Paper des Deutschen Tierschutzbund e.V., Enthornen von Rindern, 2012, S. 1; Homepage der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung: <https://www.landwirtschaft.de/landwirtschaft-verstehen/haetten-sies-gewusst/tierhaltung/haben-alle-rinder-hoerner>, zuletzt abgerufen am 4.6.2021.

¹⁰³⁴ Vgl. das Paper des Deutschen Tierschutzbund e.V., Enthornen von Rindern, 2012, S. 1; Homepage der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung: <https://www.landwirtschaft.de/landwirtschaft-verstehen/haetten-sies-gewusst/tierhaltung/haben-alle-rinder-hoerner>, zuletzt abgerufen am 4.6.2021.

¹⁰³⁵ *Caspar/Harrer*, in: Binder, Aktuelle Fragen des Tierschutz- und Tierversuchsrechts, 2010, S. 36; *Hirt/Maisack/Moritz*, TierSchG, 3. Aufl. 2016, § 5 Rn. 8a unter Verweis auf *Grauvogel*, AtD 1998, 51, 52.

¹⁰³⁶ *Hirt/Maisack/Moritz*, TierSchG, 3. Aufl. 2016, § 5 Rn. 8a m. w. N.

¹⁰³⁷ Zudem kann sich die Wunde entzünden oder an den Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen wieder aufreißen, vgl. *Richter/Karrer*, Rinderhaltung, in: Richter, Krankheitsursache Haltung, 2006, S. 76.

Zudem wird dem Tier sein natürliches Kommunikationsorgan genommen, die Enthornung führt zu einer Verhaltensänderung des Rindes. Kühe, denen die Hörner abgenommen wurden, „puffen“ sich vier- bis achtmal häufiger gegenseitig in den Körper, um ihre Grenze zu markieren, wobei dieses Puffen für die Kühe immer Stress bedeutet.¹⁰³⁸

Es ist häufig zu beobachten, dass die Kühe in der Massentierhaltung nicht in den vorgesehenen Boxen, sondern in den Laufgängen abliegen. Das liegt daran, dass die Tiere nicht auf den harten Spaltenböden aus Beton liegen wollen.¹⁰³⁹ Die Betonspaltenböden verursachen bei den jungen Tieren mit den noch weichen Klauen häufig Sohlen-Ballen-Geschwüre, bei Rindern jeden Alters kann es zu Gelenkbeschädigungen kommen, oft erleiden die Tiere schmerzhaftes Klauenverletzungen, die die dritthäufigste Abgangsursache für Kühe insgesamt darstellen.¹⁰⁴⁰ Durch die Haltung auf Betonspaltenböden leiden bis zu 90 Prozent der Schlachtbullen unter Nekrosen und Entzündungen der Schwanzspitzen, Haut- und Gelenkschäden treten in Frequenzen von bis zu 100 Prozent auf.¹⁰⁴¹

Milchkühe werden geschlachtet, wenn sie nach der 2. Laktation „aus dem Produktionsprozess ausscheiden“, Mastrinder werden im Alter von 18 bis 20 Monaten geschlachtet.¹⁰⁴²

Nach dem Transport zum Schlachthof¹⁰⁴³ werden die Rinder entladen und in eine Sammelbox geführt.¹⁰⁴⁴ Durch eine vergitterte Schleuse wird jede Kuh einzeln in den Schlachtraum gebracht, wo sie zuerst „betäubt“ werden. Dazu wird den Tieren mit einem an der Stirn aufgesetzten Bolzenschussgerät ein Stahlbolzen in den Schädel geschossen.¹⁰⁴⁵ Zuerst verursacht der Aufschlag des Bolzens auf dem Schädel eine Gehirnerschütterung und durch das unmittelbar darauf folgende Durchschlagen der Schädeldecke und das ca. 6 bis 9 Zentimeter tiefe Eindringen des Bolzens in den Kopf, werden Teile des Gehirns unmittelbar mechanisch oder durch

¹⁰³⁸ Vgl. Ott, Kühe verstehen, 2011, S. 60; Richter/Karrer, Rinderhaltung, in: Richter, Krankheitsursache Haltung, 2006, S. 76.

¹⁰³⁹ Richter/Karrer, Rinderhaltung, in: Richter, Krankheitsursache Haltung, 2006, S. 68.

¹⁰⁴⁰ Die häufigsten Abgangsursachen sind Fruchtbarkeitsprobleme und Euterentzündungen, vgl. Richter/Karrer, Rinderhaltung, in: Richter, Krankheitsursache Haltung, 2006, S. 77, 86.

¹⁰⁴¹ Wissenschaftlicher Beirat für Agrarpolitik beim BMEL, Wege zu einer gesellschaftlich akzeptierten Nutztierhaltung, Gutachten vom März 2015, S. 103, 104 m. w. N.

¹⁰⁴² Vgl. die Homepage der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung: <https://www.landwirtschaft.de/landwirtschaft-verstehen/haetten-sies-gewusst/tierhaltung/wie-lange-leben-rind-schwein-schaf-und-huhn>, zuletzt abgerufen am 4. 6. 2021.

¹⁰⁴³ Zu den Transportbedingungen und den damit verbundenen Auswirkungen auf die Tiere wird auf die obigen Ausführungen verwiesen C. III. 2. b) bb).

¹⁰⁴⁴ Vgl. dazu und zum Folgenden die Homepage Schlachthof transparent: <http://www.schlachthof-transparent.org/pages/schlachtprozess/rinderschlachtung.php>, zuletzt abgerufen am 4. 6. 2021.

¹⁰⁴⁵ Vgl. ausführlich Kohlen, Treffpunkt für den Bolzenschuss bei der Betäubung von Rindern, S. 14.

anschließende Schockwellen zerstört.¹⁰⁴⁶ Danach werden die Kühe an einem Bein kopfüber an einer Kette in die Höhe gezogen und am Schlachtband eingehängt. Der Schlachter durchtrennt mit einem Messer die Halsschlagadern der Tiere oder führt einen Bruststich aus, durch den daraufhin eintretenden Blutentzug (Entblutung) wird das Gehirn nicht mehr mit Sauerstoff versorgt und der Tod der Tiere tritt ein.

Die Betäubung mit dem Bolzenschussgerät ist in der Praxis mit einer hohen Fehlerquote behaftet.¹⁰⁴⁷ Die durchschnittliche Fehlbetäubungsrate liegt in der industriellen Tierhaltung zwischen 6 und 20 Prozent, die Tiere sind in diesem Fall nicht sofort oder nur unvollständig betäubt. „Tiere, die nicht vollständig betäubt sind, werden in der Praxis nicht immer nachbetäubt, vor allem dann nicht, wenn sie bereits am Schlachtband hängen. Besonders fatal ist die unzureichende Betäubung, wenn auch die Entblutung fehlerhaft ist und nicht zum raschen Tod des Tieres führt. Diese Fälle sind alltäglich [...]“¹⁰⁴⁸

Da die Betäubung mit dem Bolzenschuss nur etwa zehn Minuten anhält, kann es auch vorkommen, dass eine Kuh, die ordnungsgemäß betäubt wurde, wieder erwacht. In diesem Fall sind die Schmerzen des Tieres – nicht allein wegen des vorhergehenden Bolzenschusses – besonders groß, vor allem, weil es mit dem gesamten Körpergewicht von etwa 330 Kilogramm¹⁰⁴⁹ an einem Bein hängt.¹⁰⁵⁰

d) Zusammenfassung: Schutz der Tiere

Anhand der erarbeiteten Informationen muss nun ausgewertet werden, ob Hühner, Schweine und Kühe in der Massentierhaltung artgerecht gehalten werden und ihnen nur unvermeidbares Leid zugefügt wird.

aa) Artgerechtigkeit und Massentierhaltung

Hühner, Schweine und Kühe verfügen über kognitive Fähigkeiten und sind intelligent. Sie weisen individuelle Persönlichkeitsmerkmale auf, durch die sie sich von anderen Artgenossen unterscheiden. Die Tiere haben Schmerzrezeptoren, sie

¹⁰⁴⁶ Vgl. Hoffmann, Implementierung der Schuss-Schlag-Betäubung, S. 10ff. sowie Kohlen, Treffpunkt für den Bolzenschuss bei der Betäubung von Rindern, S. 11.

¹⁰⁴⁷ Vgl. dazu das Paper des Deutschen Tierschutzbund e.V., Systemimmanente Probleme beim Schlachten, 2012, S. 1 sowie BT-Drs. 17/10021, S. 6.

¹⁰⁴⁸ Paper des Deutschen Tierschutzbund e.V., Systemimmanente Probleme beim Schlachten, 2012, S. 2.

¹⁰⁴⁹ Das durchschnittliche Schlachtgewicht von Rindern betrug im Jahr 2020 exakt 336,56 Kilogramm, vgl. die Tabelle auf der Homepage der Statista GmbH: <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/163417/umfrage/rinder---schlachtgewicht/>, zuletzt abgerufen am 4. 6. 2021.

¹⁰⁵⁰ Paper des Deutschen Tierschutzbund e.V., Systemimmanente Probleme beim Schlachten, 2012, S. 1 m. w. N.

können Schmerzen empfinden und körperlich leiden. Die Tiere sind empfindungsfähig und empathisch, sie sind in der Lage, sich in die Situation eines Artgenossen hineinzusetzen und fühlen mit ihm Freude und Leid. Nach dem derzeitigen Erkenntnisstand der Veterinärwissenschaft ist davon auszugehen, dass die Tiere sämtliche Umstände in der Massentierhaltung *bewusst psychisch und physisch* wahrnehmen.

Alle Tiere in der Massentierhaltung sind auf *einseitige Höchstleistung* gezüchtet. Bei jeder Tierart fand eine züchterische Selektion auf ein Leistungsmerkmal statt. Die dadurch erreichten hohen Nutzleistungen sind keine tatsächlichen organischen Leistungen, sondern züchterisch stimulierte Partialleistungen, die dem Organismus der Tiere entgegen seiner natürlichen Funktionsweise und Beschaffenheit abverlangt werden.¹⁰⁵¹ Aus diesem Grund erkrankten die Tiere in der Massentierhaltung früher oder später. Zwischen etwa 50 und 100 Prozent der Tiere sind zum Zeitpunkt ihrer Schlachtung krank. Je nach Tierart treten die Erkrankungen wenige Tage oder Monate nach der Geburt auf, mit zunehmendem Alter steigt die Krankheitshäufigkeit. Weil die züchterischen Leistungskrankheiten genetisch angelegt sind, ist davon auszugehen, dass die Inzidenz bei den dargestellten Krankheiten durchweg bei 100 Prozent läge und die Mortalitätsraten steil ansteigen würden, wenn die Tiere länger lebten.¹⁰⁵² Dem wird in der Massentierhaltung dadurch begegnet, dass jedenfalls die zur Fleischgewinnung gezüchteten Tiere geschlachtet werden, bevor sie erwachsen sind.

Bei den Legehennen geht es in der Massentierhaltung um das Zuchtmerkmal der höchstmöglichen Eierproduktion und bei der Milchkuh wird eine maximale Milchgewinnung angestrebt.

Wenn sie nicht zuvor an einer Eileiterentzündung oder anderen Krankheiten verenden, werden die *Legehennen* nach einer einjährigen Legeperiode geschlachtet. Ihre Körper sind zu diesem Zeitpunkt durch die hohe Legeleistung derart degeneriert, dass sie für die Eierproduktion schlicht nicht mehr brauchbar sind. Fest steht, dass die Tiere während ihrer kurzen Lebenszeit nicht nur Schmerzen aufgrund der hohen Eierproduktion und den damit verbundenen Erkrankungen, sondern auch infolge von Knochenbrüchen – verursacht durch Osteoporose – erleiden müssen. Nahezu sämtliche Schlachtkörper der Legehennen weisen mindestens einen Knochenbruch auf. Männliche Küken sind für Eierzeuger wirtschaftlich nutzlos und werden daher unmittelbar nach der Geburt betäubt und maschinell zerstückelt.

Die *Milchkühe* sind auf eine Milchleistung gezüchtet, die ihre Körper nur zwei Laktationen lang erbringen können, nach diesen zwei Jahren werden sie geschlachtet. Während der Zeit der Milchabgabe treten leistungsbedingte Krankheiten wie

¹⁰⁵¹ Vgl. Demmler, Leistungsabhängige Gesundheitsstörungen, 2011, S. 2; Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG, 3. Aufl. 2016, § 11b Rn. 22.

¹⁰⁵² Vgl. Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG, 3. Aufl. 2016, § 11b Rn. 27.

Fruchtbarkeitsstörungen, Eutererkrankungen, Stoffwechselstörungen, Klauen-erkrankungen, Gebärmuttererkrankungen sowie Erkrankungen des Verdauungssystems auf. Die Krankheiten bedeuten Stress für die Kühe, die Erkrankungen des Euters führen häufig zu einer Traumatisierung der Tiere. Zwei Drittel der Milchkühe, die geschlachtet werden, sind krank. Männliche Kälber geben keine Milch, sie sind in der Milchviehhaltung ein unerwünschtes „Abfallprodukt“ und werden nicht ausreichend behandelt oder getötet.

Masthühner, Mastbullen und Schweine sind auf eine schnelle Gewichtszunahme gezüchtet und zwar dergestalt, dass die Muskelpartien bei Schlachtreife an bestimmten Körperteilen besonders stark ausgeprägt sind. Bei der Züchtung geht es um einen hohen täglichen Muskelzuwachs. Sobald die Tiere ein Entwicklungsstadium erreicht haben, ab dem es sich für die Landwirte nicht mehr rentiert, die Tiere zu füttern, weil sie zwar weiterhin fressen aber im Verhältnis nicht genügend an nutzbarem Gewicht zulegen, werden sie geschlachtet.¹⁰⁵³

Durch die Leistungszüchtung auf ein schnelles Muskelwachstum, sind die *inneren Organe* und das gesamte *Herz-Kreislaufsystem* der Tiere in Relation zum Körpergewicht *unterentwickelt*. Die Tiere sind besonders stressanfällig und leiden an Herz-Kreislauserkrankungen, die bis zum Herztod führen.

Das jugendliche *Skelett* der Hühner, Schweine und Rinder kann nicht mit der schnell wachsenden Muskulatur mithalten. Oder anders ausgedrückt: Das Skelett der Tiere ist zu schwach, das eigene Körpergewicht zu tragen. Zu Beginn der Erkrankung leiden die Tiere unter schmerzhaften Bewegungsstörungen, im fortgeschrittenen Stadium sind sie bewegungsunfähig.

Es lässt sich an dieser Stelle festhalten, dass jedenfalls mehr als die Hälfte der Hühner, Schweine und Rinder in der Massentierhaltung an teilweise zum Tod führenden Gesundheitsstörungen leidet. Die *Krankheiten* der Tiere entstehen *durch ihre genetische Kopplung an die gewünschten Zuchteigenschaften* und werden offensichtlich in Kauf genommen.¹⁰⁵⁴ Die Hühner, Schweine und Rinder leiden bis zu ihrer Schlachtung an Schmerzen, die durch die Krankheiten verursacht werden und stehen fortwährend unter Stress. Die Tiere, bei denen die Krankheiten ausbrechen, sind – je nach Stadium – kaum mehr in der Lage, bei der Fütterung um die rationierte Ressource Nahrung mit ihren Artgenossen zu konkurrieren. Bei den Erkrankungen, die Schäden – insbesondere Frakturen – an den Extremitäten verursachen, gelangen die Tiere überhaupt nicht mehr zur Futterstelle und verenden, wenn sie nicht vom Tierhalter erkannt und getötet werden.

¹⁰⁵³ Vgl. die Homepage der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung: [https://www.landwirtschaft.de/landwirtschaft-verstehen/haetten-sies-gewusst/tierhaltung/wann-ist-ein-schweinschlachtreif](https://www.landwirtschaft.de/landwirtschaft-verstehen/haetten-sies-gewusst/tierhaltung/wann-ist-ein-schweinschlachtreif, zuletzt abgerufen am 4. 6. 2021), zuletzt abgerufen am 4. 6. 2021.

¹⁰⁵⁴ *Demmler*, Leistungsabhängige Gesundheitsstörungen, 2011, S. 9; *Luy*, Züchtungskunde 84 (2012), 39, 40.

Die Tiere sind aufgrund rein ökonomischer Erwägungen *bewusst mit genetischen Defekten* gezüchtete Missgeburten, die nicht mehr in der Lage wären, in ihrer natürlichen Umgebung zu überleben. Ihnen fehlt ganz überwiegend die Fähigkeit der natürlichen Fortpflanzung, sie sind physisch schlicht nicht mehr zu einer natürlichen Befruchtung in der Lage. Die *Zuchtlinien* der Massentierhaltung *würden ohne menschliche Einwirkung*¹⁰⁵⁵ *aussterben*. Besonders deutlich wird das bei den Doppellenderrindern. Die weiblichen Tiere sind kaum fruchtbar bis völlig steril, die Bullen sind beinahe unfruchtbar. Die „Fortpflanzung“ der Tiere dieser Zuchtlinie ist nur durch technische Hilfsmittel und Operationen möglich. Hinzu kommt, dass die züchterische Selektion nicht einmal mehr an einer natürlichen Abkalbung orientiert ist. Kälber und Mutterkühe überleben die Geburt nur, wenn die Jungen durch Kaiserschnitt zur Welt gebracht werden. Insbesondere diese Zuchtlinie kann nur deshalb fortbestehen, weil der Mensch die künstliche Befruchtung und die „künstliche“ Abkalbung durchführt.¹⁰⁵⁶

Die Zucht- und Haltungsform Massentierhaltung hat also im Ergebnis dazu geführt, dass die gehaltenen Hühner, Schweine und Kühe nicht mehr in der Lage sind, sich auf natürlichem Wege zu vermehren. Die Fähigkeit der *natürlichen Fortpflanzung* einer Tierart ist aber die *Grundvoraussetzung* für das Überleben dieser *Art*, weil sie andernfalls ausstirbt. Artgerecht ist eine Zuchtform nur dann, wenn sämtliche Tiere zu einer natürlichen Fortpflanzung in der Lage sind.¹⁰⁵⁷ Eine Haltung, deren Resultat eine „Art“ ist, die in ihrem normalen Lebensraum *aussterben* würde, kann denotwendig *nicht artgerecht* sein. Sie ist das Gegenteil von artgerecht, sie ist *artvernichtend*.

Auch die Tatsache, dass der überwiegende Teil der in Massentierhaltung gezüchteten Tiere kurze Zeit nach der Geburt erkrankt macht deutlich, dass diese Form der Haltung nicht artgerecht ist. Das *Freisein von Krankheiten* ist eine *notwendige Voraussetzung* für das Wohlbefinden der Tiere.¹⁰⁵⁸ Es kann nicht ernsthaft vertreten werden, dass es zu einer artgerechten Haltung gehört, dass die Gliedmaßen die Last des eigenen Tierkörpers nicht tragen können und brechen und Tiere aufgrund beschädigter Beine nur noch herumliegen und vor Schmerzen schreien, wenn sie aufstehen müssen oder sich auf den Fußgelenken fortbewegen. Gleiches gilt für die dem enormen Muskelwachstum geschuldeten Überlastungen der Herz-Kreislaufsysteme der Masthühner, Schweine und Mastrinder, die zumindest zu dauerhaftem Stress führen. Auch der Umstand, dass die Organismen der Milchkühe und Legehennen nach zwei Jahren Milch- bzw. einem Jahr Eierproduktion derart ausgezehrt sind, dass sie geschlachtet werden müssen, wird der Art der Tiere – die auch in der Haltung ein deutlich höheres Alter erreichen könnten – nicht gerecht.

¹⁰⁵⁵ Vor allem Fütterung und Befruchtung.

¹⁰⁵⁶ Vgl. *Demmler*, Leistungsabhängige Gesundheitsstörungen, 2011, S. 33f. m. w. N.

¹⁰⁵⁷ Vgl. *Tropitzsch*, Das Qualzuchtverbot, 2006, S. 91.

¹⁰⁵⁸ *Sundrum/Blaha*, Deutsches Tierärzteblatt 2017, 1518.

Das Halten auf Vollspaltenböden aus Beton erfüllt für keine Tierart einen artgerechten Anspruch auf Liegekomfort.¹⁰⁵⁹ Besonders eklatant ist in diesem Zusammenhang die Situation der Muttersau bei der Besamung im Deckzentrum und bei der Geburt der Ferkel. „Schweine sind sehr reinliche Tiere und würden sich nie freiwillig in ihrem Kotbereich hinlegen.“¹⁰⁶⁰ In der Massentierhaltung liegen die Sauen mindestens vier Wochen fixiert im Kastenstand bzw. der Abferkelbuch mit Betonspaltenböden. Zudem legen sich die Schweine bei hohen Temperaturen in Kot und Urin, weil es für sie keine andere Möglichkeit gibt, ihre Körpertemperatur zu regulieren.

Die gesamten Abläufe vor, während und nach der Geburt bei Schweinen und Kühen hat nicht ansatzweise irgendetwas mit einem „Wohlbefinden“ der Tiere zu tun. Die Muttertiere können keinen Platz zur Geburt aussuchen und gestalten. Nach der Geburt werden die Jungtiere noch während der Laktation abgesetzt. Das frühe Absetzen im Stadium der engen Mutter-Junges-Beziehung führt zu einer erhöhten Stress- und Krankheitsanfälligkeit sowie sozialen Verhaltensproblemen bei den Jungen, deren – einkalkulierte – Mortalität durch den frühen Absetztermin steigt.

Bei der Massentierhaltung geht es um die Erreichung maximaler Tierproduktionszahlen bei minimalem Einsatz von finanziellen, personellen und materiellen Ressourcen.¹⁰⁶¹ Die Züchter wollen Geld verdienen und nehmen wenig bis überhaupt *keine Rücksicht* auf die Bedürfnisse und vor allem das *Sozialverhalten* der Tiere.¹⁰⁶²

Hühner, Schweine und Kühe werden in Größenordnungen gehalten, die es den Tieren unmöglich machen, Artgenossen zu individualisieren. Zudem werden fortwährend Umgruppierungen vorgenommen, da kontinuierlich neue Tiere zum Bestand hinzukommen bzw. „fortgehen“. Die Individualisierung ist aber Voraussetzung zur Klärung der Rangordnung innerhalb der Gruppe. Eine klare Rangordnung ist die Grundlage für eine stabile Sozialstruktur, die wiederum die Basis für die Tiergesundheit bildet, da das einzelne Tier seine Stellung in der Gruppe kennen muss, um sich wohlfühlen.¹⁰⁶³ Eine geklärte Rangordnung kann unter den Voraussetzungen der Massentierhaltung nicht zustande kommen, die Tiere befinden sich praktisch dauerhaft in Rankämpfen, die nie – und das ist ihr eigentlicher

¹⁰⁵⁹ Vgl. die Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft für artgerechte Nutztierhaltung e. V. zum Entwurf der 7. Verordnung zur Änderung der TierSchNutzV, 2019, S. 2; Richter/Karrer, Rinderhaltung, in: Richter, Krankheitsursache Haltung, 2006, S. 86; Hergt, Hilfsschleimbeutel bei Mastschweinen, 2018, S. 12.

¹⁰⁶⁰ Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft für artgerechte Nutztierhaltung e. V. zum Entwurf der 7. Verordnung zur Änderung der TierSchNutzV, 2019, S. 2.

¹⁰⁶¹ Busch, Schweinehaltung, in: Richter, Krankheitsursache Haltung, 2006, S. 120.

¹⁰⁶² Vgl. Richter/Karrer, Rinderhaltung, in: Richter, Krankheitsursache Haltung, 2006, S. 77; Busch, Schweinehaltung, in: Richter, Krankheitsursache Haltung, 2006, S. 121.

¹⁰⁶³ Vgl. bspw. Schleyer, Kälberaufzuchtverfahren und Sozialverhalten Rinder, 1998, S. 9; Busch, Schweinehaltung, in: Richter, Krankheitsursache Haltung, 2006, S. 116; Petermann, Geflügelhaltung, in: Richter, Krankheitsursache Haltung, 2006, S. 68; Richter/Karrer, Rinderhaltung, in: Richter, Krankheitsursache Haltung, 2006, S. 65.

Zweck – zu einer Befriedung in der Gruppe führen können. Diese Situation führt zu durchgängigem Stress bei den Tieren, der zum Zeitpunkt der Fütterung seinen Höhepunkt findet. Für Kühe und Schweine ist die psychische Belastung besonders hoch, weil sie als Distanztier Abstand zu den Artgenossen benötigen, der aufgrund der Enge in der Haltung und vor allem bei der Fütterung nicht vorhanden ist.¹⁰⁶⁴

Die Verhaltensstörungen im Zusammenhang mit der Nahrungsaufnahme sind ein weiterer Beleg dafür, dass die Massentierhaltung nicht artgerecht ist. Hühner, Schweine und Kühe verbringen ihrer natürlichen Art nach etwa 80 Prozent des Tages mit der Nahrungssuche. Dieses Verhalten ist genetisch in den Tieren veranlagt. Die Hauptbeschäftigung der Tiere fällt in der Massentierhaltung *vollständig weg*. Hühner beginnen mit dem Federpicken bis es durch emotionale Ansteckung zu Kannibalismus in der Herde kommt. Schweine beißen in Schwänze und Ohren ihrer Artgenossen, Verletzungen und kannibalische Tötungen sind die Folge. Rinder besaugen andere Kühe und verletzen sie dadurch.

Um die Verluste unter den Tieren gering zu halten (oder die Tierhalter zu schützen), werden den Ferkeln vorbeugend die Zähne abgeschliffen und der Schwanz amputiert. Den besaugenden Rindern wird ein Nasenring gestochen und den jungen Kälbern die Hörner mit einem Brenneisen verödet. Hähnen wird das krallentragende Zehenglied abgeschnitten. All diese Eingriffe sind wiederum mit Schmerzen bei den Tieren verbunden und stellen allenfalls eine Symptombekämpfung dar. Die Ursache der Verhaltensstörungen liegt im unbefriedigten Bedarf an Nahrungssuche bzw. äquivalenten Tätigkeiten, im Mangel an Beschäftigung und Platz. Eine Haltungsform, bei der es für erforderlich gehalten wird, den Tieren routinemäßig und präventiv gesunde *Körperteile zu entfernen*, damit die Tiere sich in dieser Haltung nicht gegenseitig verletzen und töten, kann nicht artgerecht sein.

Trauern und *Leerkauen* bei Schweinen und *Stangenbeißen* bei Kühen bis hin zur *Stereotypie* sind Verhaltensstörungen, die zwar keine anderen Artgenossen verletzen. Sie zeigen aber, in welchem psychischen Zustand sich die betroffenen Tiere befinden. Eine Züchtung, die negative Verhaltensänderungen der Tiere bewirkt, ist keinesfalls artgerecht.¹⁰⁶⁵ Bemerkenswert und auch bezeichnend ist, dass ein erheblicher Teil der konventionellen Landwirte das *Verhalten* der Tiere als Indikator für das Tierwohl *stark ablehnen*.¹⁰⁶⁶

Die nicht artgerechte Behandlung der Tiere, setzt sich bis zu ihrer Tötung fort: Der ganz überwiegende Teil der Masthühner und Puten ist zum Zeitpunkt kurz vor der Schlachtung am Beinschwäche-Syndrom erkrankt, das heißt, die Hühner leiden bereits unter Knochenverbiegungen und Frakturen. In diesem Gesundheits-

¹⁰⁶⁴ Vgl. bspw. *Richter/Karrer*, Rinderhaltung, in: Richter, Krankheitsursache Haltung, 2006, S. 66.

¹⁰⁶⁵ So auch ausdrücklich *Tropitzsch*, Das Qualzuchtverbot, 2006, S. 92.

¹⁰⁶⁶ Vgl. Wissenschaftlicher Beirat für Agrarpolitik beim BMEL, Wege zu einer gesellschaftlich akzeptierten Nutztierhaltung, Gutachten vom März 2015, S. 113 f. m. w. N.

zustand werden sie ausgestallt, indem die Fänger bis zu fünf Tiere an einem Bein greifen, die dann mit ihrem – züchterisch gewollt hohen – Körpergewicht kopfüber hängen, bis sie in den Transportboxen verstaut werden. Im Schlachthof werden sie dann wieder ohne Betäubung kopfüber an den Beinen im Schlachtband aufgehängt.

Es wird auch nicht mehr bezweifelt, dass ein mehrstündiger Transport auf engem Raum mit zahlreichen fremden Artgenossen für Hühner, Schweine und Kühe nicht artgerecht ist, sondern eine „absolute Qual“¹⁰⁶⁷ für die Tiere darstellt.

Beendet wird das Leben der Tiere, die bis zu diesem Zeitpunkt die Massentierhaltung überlebt haben, mit der Schlachtung. Mindestens 10 Prozent der Hühner, Schweine und Kühe erleben den Schlachtvorgang bei vollem Bewusstsein, weil die Tiere nicht oder nicht vollständig betäubt wurden. Aber auch das Geschehen vor der Betäubung verursacht bei den Tieren enormen Stress. Insbesondere der plötzliche Herztod unmittelbar vor der Schlachtung zeigt, welcher psychischen Belastung die Tiere ausgesetzt sind. Die Tiere spüren nicht nur intuitiv, dass etwas bevorsteht. Sie sehen, wie die anderen Artgenossen vor ihnen getötet werden.¹⁰⁶⁸ Es kann nicht artgerecht sein, dass ein intelligentes Lebewesen mit ansieht, wie ein Artgenosse kopfüber aufgehängt in die Brust gestochen wird und ausblutet, in der Erwartung, dass ihm genau das gleiche unmittelbar bevorsteht.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Massentierhaltung für Hühner, Schweine und Rinder *unter keinem Gesichtspunkt eine artgerechte Haltung* ist. Die Tiere leiden ihr gesamtes kurzes Leben an Krankheiten, den Amputationen von Körperteilen und deren Folgen, an Frustrationen durch Beschäftigungslosigkeit, den Bewegungen auf unnatürlichen Betonspaltenböden, ständiger Unruhe, nie endenden Rankämpfen, Verhaltensstörungen sowie an körperlichem und mentalem Stress.

bb) Unvermeidbarkeit des Leides

Es liegt auf der Hand, dass sämtliches den Tieren in der Massentierhaltung zugefügte Leid Resultat menschlichen Handelns ist: Die zuchtbedingten schmerzhaften Erkrankungen und Mortalitätsraten sind das Ergebnis jahrzehntelanger einseitiger

¹⁰⁶⁷ Vgl. nur Betz, Kritischer Agrarbericht 2018, 233, 240; BT-Drs. 19/4658; S. 5; Homepage des Deutschen Tierschutzbund e.V.: <https://www.tierschutzbund.de/information/hintergrund/landwirtschaft/tiertransporte/>, zuletzt abgerufen am 4. 6. 2021; Homepage der Albert-Schweitzer-Stiftung: <https://albert-schweitzer-stiftung.de/massentierhaltung/tiertransporte-zahlen-fakten>, zuletzt abgerufen am 4. 6. 2021.

¹⁰⁶⁸ So ist bspw. auf den Bildern der Homepage Schlachthof transparent bei der Schweineschlachtung zu sehen, dass mehrere Tiere in der Sammelbox stehen. Der Schlachtvorgang selbst findet in dieser Sammelbox statt: Die Schweine sehen nicht nur zu, wie der Artgenosse abgestochen wird, sie stehen in seinem Blut, bis sie selbst an der Reihe sind, siehe: <http://www.schlachthof-transparent.org/pages/schlachtprozess/schweineschlachtung.php>, zuletzt abgerufen am 4. 6. 2021.

Hochleistungszucht. Stress und Verletzungen durch ständige Rangordnungskämpfe sind auf die Haltung von zu vielen Tieren auf im Verhältnis zu engem Raum zurückzuführen. Durch die betäubungslose Entfernung gesunder Körperteile erfahren die Tiere zusätzliche Schmerzen. Die Amputationen erfolgen, damit die Tiere Artgenossen und Tierhalter nicht verletzen, die gegenseitigen Verletzungen der Tiere resultieren aus Verhaltensstörungen. Und die Verhaltensstörungen und deren körperliche Folgen bei Hühnern, Schweinen und Kühen beruhen auf dem vollständigen Fehlen der Möglichkeit zur Nahrungssuche in der Massentierhaltung.¹⁰⁶⁹ Die Angst und die körperlichen Belastungen der Tiere während des Transports und bei der Schlachtung sind auf den Umstand zurückzuführen, dass aus wirtschaftlichen Erwägungen innerhalb kurzer Zeit viele Tiere „produziert“ werden müssen.

Da das gesamte *Leid* der Tiere in der Massentierhaltung durch menschliches Handeln herbeigeführt wird, *kann* es durch ein konträres menschliches Verhalten *vermieden werden*.

Das Leid der Tiere in der Massentierhaltung ist nicht unvermeidbar.¹⁰⁷⁰

e) Ergebnis: Schutz der Tiere

Die Massentierhaltung ist nicht artgerecht und fügt den Tieren vermeidbares Leid zu. Das System Massentierhaltung ist mit dem Staatsziel „Schutz der Tiere“ unvereinbar.

3. Ergebnis: Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und der Tiere

Das System Massentierhaltung verstößt gegen die in Art. 20a GG verankerten Staatsziele Umweltschutz und Tierschutz.

4. Staatliche Handlungspflichten

Art. 20a GG legt dem Gesetzgeber eine *permanente Nachbesserungspflicht* auf. Ihn zuerst trifft die Verpflichtung, das *Umweltrecht* und das *Tierschutzrecht* den *neuesten Erkenntnissen* der Wissenschaft und Technik *anzupassen* und bestehende *Schutzlücken zu beseitigen*.¹⁰⁷¹

¹⁰⁶⁹ Oder vorhandener Beschäftigungsmöglichkeiten, die als Ersatztätigkeiten für die nicht durchführbare Nahrungssuche vorgenommen werden könnten.

¹⁰⁷⁰ Vgl. auch *Klube*, Deutsches Tierärzteblatt 2019, 348, 350, die aus tierärztlicher Sicht ganz selbstverständlich und ohne weitere Erörterung davon ausgeht, dass das Leid der Tiere vermeidbar ist.

¹⁰⁷¹ Siehe dazu bereits oben C. III.

Es gibt mittlerweile zahlreiche wissenschaftliche Belege dafür, dass die *natürlichen Lebensgrundlagen* bereits jetzt stark beeinträchtigt sind und bei Fortbetreiben der Massentierhaltung in aktueller Form für die künftigen Generationen – wenn überhaupt, dann doch – keinesfalls mehr in der jetzigen Art und Qualität zur Verfügung stehen werden. Im Hinblick auf den *Tierschutz* ist in der Veterinärmedizin seit längerem bekannt, dass die Massentierhaltung nicht artgerecht ist und den dort gezüchteten Tieren vermeidbares Leid zugefügt wird.

Der Zustand, in dem sich die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere in Deutschland befinden, ist eine *logische Konsequenz der Entwicklung der modernen Nutztierhaltung* der letzten Jahrzehnte. Und die Bundesrepublik Deutschland hat noch die Ambitionen, das System Massentierhaltung auszubauen und die Absatzmärkte weltweit zu vergrößern.¹⁰⁷²

Dem Gesetzgeber steht zwar ein weiterer Gestaltungsspielraum zu, *wie* er die Staatsziele *Umweltschutz* und *Tierschutz* verwirklichen kann, dass er aber seinen Gestaltungsauftrag durch Erlass geeigneter Vorschriften *zu erfüllen hat*, steht mit Blick auf die teilweise fatale Situation der von der Massentierhaltung betroffenen Tiere und Ökosysteme außer Frage.

Zur Abwehr weiterer Gefahren für die Umwelt und die Beseitigung von Schäden an den natürlichen Lebensgrundlagen trifft den Gesetzgeber eine Normierungspflicht. Im Hinblick auf den Tierschutz hat er die Pflicht zur Schaffung eines Regelungsrahmens, der eine Haltung der Tiere sicherstellt, die artgerecht ist und ihnen nur unvermeidbares Leid zufügt.

Im Folgenden soll zuerst ein Vorschlag entwickelt werden, wie der Gesetzgeber seiner Normierungspflicht nachkommen sollte, um den bestehenden Verstoß gegen Art. 20a GG zu beseitigen. Da hier eine nahezu unüberschaubare Anzahl an Rechtsnormen der komplexen Materien Umweltschutz und Tierschutz betroffen sind, wird keine konkrete Normformulierung vorgeschlagen, sondern der zu regelnde Bereich benannt und jeweils die erforderliche inhaltliche Änderung zur bestehenden Rechtslage aufgezeigt. Danach werden flankierende hoheitliche Maßnahmen erarbeitet, die die Beseitigung des bestehenden Verfassungsverstoßes unterstützen. Im Anschluss wird geprüft, ob die hier entwickelten Gesetzesänderungen ihrerseits mit dem Grundgesetz vereinbar sind.

a) Nachbesserung des Rechtsrahmens zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen

In ihrem Umweltbericht 2019 hat die Bundesregierung ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein wichtiges Ziel ihrer Agrarpolitik ein „Mehr“ für den Schutz von Klima, Boden, Wasser, Luft und Biodiversität sei. Die Landwirtschaft, mit

¹⁰⁷² Siehe dazu oben C.II.3.e)bb)(3)(b)(bb).

der Tier- und Pflanzenproduktion, sowie die Bodenbewirtschaftung sollen diesem Ziel angepasst werden.¹⁰⁷³

Die bestehenden *Moor-Standorte* müssen gesetzlich geschützt bzw. die bereits in Ackerland umgewandelten Moore wieder vernässt werden. Landwirtschaftlich genutzte Moore gehören zu den starken Emittenten der Treibhausgas-Emissionen aus der Agrarwirtschaft. Hier besteht ein Treibhausgas-Minderungspotential von 25 bis 30 Prozent, wenn diese Standorte gezielt wieder vernässt und ganz aus der landwirtschaftlichen Nutzung herausgenommen bzw. standortangepasst bewirtschaftet werden.¹⁰⁷⁴

Des Weiteren muss der Trend zum monokulturell bewirtschaftetem Ackerland wieder umgekehrt werden, indem eine rechtlich geregelte *Grünlandausweitung* stattfindet. Die Ausweitung von Grünlandflächen führt zu einer Vermeidung von CO₂- und Lachgas-Emissionen, die vor allem durch die Umwandlung in Ackerland entstanden sind.¹⁰⁷⁵

Die *Stickstoff*-Effizienz müsste optimiert werden. Das bedeutet zum einen, dass bei jeder einzelnen Düngung, abhängig von Standort und Ausbringungszeitpunkt, die entsprechende Stickstoffmenge ermittelt werden muss. Durch eine optimierte Stickstoff-Düngung kann der gleiche Ertrag mit weniger Düngereinsatz erreicht werden.¹⁰⁷⁶ Zum anderen sollte eine Stickstoffoptimierung bei der Fütterung der Tiere vorgenommen werden, so dass weniger Stickstoff bei der Futtermittelgewinnung (bezogen auf das Einzeltier) eingesetzt werden muss und in den Ausscheidungen der Gehalt an Stickstoffverbindungen herabgesetzt wird.¹⁰⁷⁷ Die Senkung des Stickstoffs in Dünger und Ausscheidungen, würde auch zu einer Senkung der Nitratbelastung im Grundwasser führen.

Betrachtet man die drei vorstehenden Maßnahmen, kommt man zu zwei Schlüssen. Erstens: Eine Entlastung des Naturhaushalts und eine Verbesserung der Ökosysteme kann nur dann gelingen, wenn diese Maßnahmen *kumulativ* durchgeführt werden und zweitens: Wenn diese Maßnahmen zusammen umgesetzt werden, ist zu vermuten, dass das System Massentierhaltung in seiner jetzigen Form nicht aufrechterhalten werden kann, allein schon deshalb, weil die erforderlichen Flächen für den Futteranbau dann nicht mehr zur Verfügung stünden.

¹⁰⁷³ Umweltbericht der Bundesregierung 2019, BT-Drs. 19/13400, S. 183.

¹⁰⁷⁴ Vgl. ausführlich *Lünenbürger*, Klimaschutz und Emissionshandel in der Landwirtschaft, 2013, S. 5 sowie *Oberdörffer/Scheele*, Handlungspfade und Handlungsempfehlungen, 2013, S. 11.

¹⁰⁷⁵ *Lünenbürger*, Klimaschutz und Emissionshandel in der Landwirtschaft, 2013, S. 6.

¹⁰⁷⁶ *Lünenbürger*, Klimaschutz und Emissionshandel in der Landwirtschaft, 2013, S. 6.

¹⁰⁷⁷ *Lünenbürger*, Klimaschutz und Emissionshandel in der Landwirtschaft, 2013, S. 6.

Diese Vermutung verdichtet sich zur Gewissheit, wenn die letzten beiden Problemfelder *Ammoniak-Emissionen* und *Antibiotikaeinsatz* in den Blick genommen werden.

Die giftigen *Ammoniak-Emissionen* stammen zu 95 Prozent aus der Landwirtschaft und dort im Wesentlichen aus der Viehwirtschaft. Die Ammoniak-Emissionen können nur dann gesenkt werden, wenn der Viehbestand gesenkt wird.

Gleiches gilt für den Einsatz von *Antibiotika*. Diese müssen den Tieren im System Massentierhaltung präventiv verabreicht werden, da bei den großen Tierbeständen auf engem Raum und der damit verbundenen Feuchtigkeits- und Wärmeentwicklung andernfalls eine akute Seuchengefahr besteht. Die Vermeidung präventiver Antibiotikagaben ließe sich nur dann umsetzen, wenn den Tieren mehr Raum zur Verfügung stünde. Dadurch könnte die schnelle Ausbreitung einer bakteriellen Infektion vermieden werden.

Die kumulative Durchführung all dieser Maßnahmen durch gesetzliche Regelung – *Grünlanderweiterung*, Wiederbelebung von *Moorlandschaften*, Senkung der *Düngung*, Verringerung der *Viehbestände* (und dadurch Vergrößerung des Lebensraumes der einzelnen Tiere) sowie Unterlassung der präventiven *Antibiotikaabgabe* an die Tiere – ist erforderlich, um die bereits beschädigten *natürlichen Lebensgrundlagen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen* wiederherzustellen und in Zukunft zu schützen.

Die Realisierung der Handlungsanweisung kann nicht sofort, sondern muss schrittweise erfolgen. Zuerst müssen – unter Hinzuziehung der Fachkreise – die zu erreichenden (Grenz)Werte festgelegt werden. Denkbar ist die Umsetzung in einem von den agrarwissenschaftlichen Fachkreisen festzulegenden Zeitraum, wobei jedes Jahr die Grünlanderweiterung und die Wiederbelebung der Moor-Landschaften um einen festgelegten Prozentsatz steigen und die Düngemengen und die Viehbestände um einen bestimmten Prozentsatz sinken müssen. Am Ende dieses Prozesses sollte ein derart reduzierter Viehbestand vorhanden sein, der von den dann bestehenden – ebenfalls reduzierten – Landwirtschaftsflächen ernährt werden kann und es ermöglicht, auf eine präventive Antibiotikagabe zu verzichten. Faktisch bedeutet die Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen die *Beendigung des Systems Massentierhaltung*.¹⁰⁷⁸

¹⁰⁷⁸ Aus diesem Grund soll hier nicht weiter auf die Möglichkeit der verpflichtenden Teilnahme von Unternehmen des Systems Massentierhaltung am Treibhausgas-Emissions-Zertifikatehandel eingegangen werden, vgl. dazu *Lünenbürger*, Klimaschutz und Emissionshandel in der Landwirtschaft, 2013, S. 13 ff.

b) Nachbesserung des Rechtsrahmens zum Schutz der Tiere

Zur Anpassung des einfachgesetzlichen Tierschutzes an die verfassungsrechtlichen Vorgaben des Art. 20a GG muss der bestehende Rechtsrahmen im Hinblick auf vier wesentliche Punkte reformiert werden: Veränderung der *Zuchtziele*, der *Tierhaltung*, der *Transportumstände* und die Sicherstellung einer wirkungsvollen *Betäubung* der Tiere vor der Schlachtung.

aa) Qualzuchtverbot und Änderung der Zuchtziele

Der erste Schritt zur Beseitigung des bestehenden Verstoßes gegen die Staatszielbestimmung Tierschutz ist eine klare Regelung zur Beendigung der Hochleistungszüchtung auf ein Leistungsmerkmal. Es ist wissenschaftlich belegt, dass die züchterische Selektion auf einseitige Nutzleistung ursächlich für die hohen Krankheits- und Mortalitätsraten in der Massentierhaltung ist, sie stellt – unter dem Gesichtspunkt des Tierleids – eines der absoluten Kernprobleme der Massentierhaltung dar.

Auf einfachgesetzlicher Ebene besteht bereits seit 1986 eine Regelung, die eine sogenannte „Qualzucht“ verbietet. Nach § 11b Abs. 1 Nr. 2a und c TierSchG ist es *verboten*, Wirbeltiere zu züchten, soweit im Falle der Züchtung züchterische Erkenntnisse erwarten lassen, dass als Folge der Zucht bei den Nachkommen mit Leiden verbundene erblich bedingte *Verhaltensstörungen* auftreten oder die Haltung nur unter *Schmerzen* oder *vermeidbaren Leiden* möglich ist oder zu *Schäden* führt.

Wertet man die dargestellten Auswirkungen der Leistungszüchtungen auf die Gesundheit und das Verhalten der Tiere aus, so gelangt man zu dem Schluss, dass die Tatbestandsvoraussetzungen der Strafnorm erfüllt sind.¹⁰⁷⁹ Die Vorschrift wird allerdings von der Agrarwirtschaft nicht beachtet und das in ihr enthaltene Verbot durch die Behörden nicht umgesetzt.¹⁰⁸⁰ Selbst nach 20 Jahren des Bestehens des § 11b TierSchG gab es – trotz der oben geschilderten Zustände in der Massentierhaltung – keine einzige Verurteilung.¹⁰⁸¹

Mit Blick auf die Fleischexportvorhaben¹⁰⁸² und die Subventionspolitik¹⁰⁸³ der Bundesrepublik wird deutlich, warum die Norm nicht angewandt wird: Wirtschaftliche Interessen stehen der Beendigung der Qualzucht entgegen.¹⁰⁸⁴ In der Wissenschaft ist man seit langem davon überzeugt, dass das zuständige Bundes-

¹⁰⁷⁹ So auch Klube, Deutsches Tierärzteblatt 2019, 348, 350.

¹⁰⁸⁰ Vgl. Luy, Züchtungskunde 84 (2012), 39; Demmler, Leistungsabhängige Gesundheitsstörungen, 2011, S. 11.

¹⁰⁸¹ Luy, Züchtungskunde 84 (2012), 39, 43; vgl. auch Tropitzsch, Das Qualzuchtverbot, 2006, S. 86 ff.

¹⁰⁸² Oben C. II. 3. e) bb) (3) (b) (cc).

¹⁰⁸³ Vgl. oben C. II. 3. e) bb) (3) (b) (bb).

¹⁰⁸⁴ So auch Demmler, Leistungsabhängige Gesundheitsstörungen, 2011, S. 125.

ministerium (BMEL) die Nichtbeachtung des Qualzuchtverbots und die Verstöße gegen die Norm durch die Agrarwirtschaft aus Profitdenken in Kauf nimmt.¹⁰⁸⁵ Eine genauere Betrachtung der Bundestagsdrucksachen zur Nutztierhaltung seit Einführung des § 11b TierSchG, bestätigt diese Ansicht:

Anfang bis Mitte der 1990er Jahre bezeichnete die Bundesregierung „die Anwendung des § 11b (Verbot von Qualzuchten) unbefriedigend“¹⁰⁸⁶. Sie begründete dies damit, dass „immer wieder die Frage erhoben [werde], wann die Grenze zur Qualzucht erreicht ist“¹⁰⁸⁷. Oder, dass die unbefriedigende Anwendung des § 11b an der sehr kontrovers diskutierten Frage liege, „wann die Grenze zur Qualzucht erreicht oder sogar überschritten ist“¹⁰⁸⁸.

In den Bundestagsdrucksachen Ende der 1990er und Anfang der 2000er Jahre erklärt die Bundesregierung: „Auf dem Gebiet der landwirtschaftlichen Tierzucht bestimmen in erster Linie wirtschaftliche Überlegungen den notwendigen Handlungsbedarf. Weil die angestrebte Leistungsfähigkeit nur von gesunden und widerstandsfähigen Tieren erzielt werden kann, stimmen wirtschaftliche und tierschutzethische Ziele weitgehend überein.“¹⁰⁸⁹ „In der landwirtschaftlichen Nutztierzucht wird dementsprechend niemals ausschließlich nach Leistungskriterien selektiert.“¹⁰⁹⁰

Im Jahr 2003 wird dieser Trend fortgeführt: „In der landwirtschaftlichen Zucht von Nutztieren gewinnen neben den wirtschaftlichen Interessen die Gesichtspunkte der artgerechten Tierhaltung immer mehr an Bedeutung. Optimale Haltungsbedingungen, z. B. artgemäße Ernährung, eine tiergerechte Pflege bzw. Betreuung der Tiere sichern den Erhalt der Gesundheit und Widerstandsfähigkeit der Tiere als wesentliche Voraussetzung ihrer Leistungsfähigkeit. In der landwirtschaftlichen Nutztierzucht wird dementsprechend nicht ausschließlich nach Leistungskriterien selektiert. Vielmehr werden gleichzeitig immer auch Merkmale wie Fruchtbarkeit und Exterieur (äußeres Erscheinungsbild) berücksichtigt.“¹⁰⁹¹

In ihrem Tierschutzbericht 2003 führt die Bundesregierung aus, dass die *Deutsche Gesellschaft für Züchtungskunde* (DGfZ) auf Initiative des zuständigen Bundesministeriums eine Arbeitsgruppe beauftragt hat, Vorschläge für den Bereich der landwirtschaftlichen Nutztierzucht zu erarbeiten. „Die Empfehlung der DGfZ ‚Zuchtziele der Nutztierzucht unter Tierschutzaspekten‘ wurde am 11. und 12. Juni 2001 im Rahmen des Workshops unter der Moderation von BMEL von Vertretern von Tierzucht und Tierschutzorganisationen diskutiert. Zur Auswertung der Ergeb-

¹⁰⁸⁵ So bspw. *Tropitzsch*, Das Qualzuchtverbot, 2006, S. 195 m. w. N.; *Luy*, Züchtungskunde 84 (2012), 39, 43 und *Demmler*, Leistungsabhängige Gesundheitsstörungen, 2011, S. 11.

¹⁰⁸⁶ BT-Drs. 12/224, S. 30; BT-Drs. 13/350, S. 40; BT-Drs. 13/7016, S. 43.

¹⁰⁸⁷ BT-Drs. 12/224, S. 30.

¹⁰⁸⁸ BT-Drs. 13/350, S. 40; BT-Drs. 13/7016, S. 43.

¹⁰⁸⁹ BT-Drs. 14/5712; BT-Drs. 14/600, S. 41.

¹⁰⁹⁰ BT-Drs. 13/7016, S. 43.

¹⁰⁹¹ BT-Drs. 15/723, S. 43.

nisse und Schlussfolgerungen des Workshops hat die Arbeitsgruppe ‚Zuchtziele der Nutztierzucht unter Tierschutzaspekten‘ aus Teilnehmern des Workshops und Vertretern des Tierschutzes und der Tierzucht auf der Basis der DGfZ-Empfehlung und der Ergebnisse des Workshops einen Entwurf für Leitlinien des BMEL erstellt. Den beteiligten Gruppen des Workshops liegt der Entwurf der Leitlinien zur Stellungnahme vor. Nach Abschluss der Anhörung soll dieses Papier als BMEL-Leitlinie verabschiedet werden. Diese Leitlinie richtet sich in erster Linie an Tierzuchtorganisationen.“¹⁰⁹² Das BMEL hat den Entwurf zu dieser Leitlinie im Jahr 2005 wieder gestoppt und die *Tierzüchter gebeten, freiwillige Maßnahmen* zu ergreifen.¹⁰⁹³

In einer kleinen Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Jahr 2010, wiesen die Abgeordneten darauf hin, dass bereits seit Jahren von vielen Seiten, insbesondere vom Deutschen Tierschutzbund e. V., der Bundestierärztekammer und dem Bundesverwaltungsgericht¹⁰⁹⁴, eine Konkretisierung des § 11b Abs. 1 TierSchG gefordert werde und fragte, ob die Bundesregierung zustimme, dass eine solche *Konkretisierung dringend erforderlich* sei.¹⁰⁹⁵

Die Frage wurde wie folgt beantwortet: „Die Bundesregierung sieht keine Notwendigkeit für eine Konkretisierung des § 11b des Tierschutzgesetzes (TierSchG) hinsichtlich der Zucht von Nutztieren. Eine Konkretisierung der Bestimmungen des § 11b TierSchG durch eine Rechtsverordnung würde die Gefahr beinhalten, dass die Zielsetzung des § 11b eingeengt würde. Lebenswirklichkeit und Tatbestände sind bei der Zucht und Vermehrung von Tieren so vielgestaltig, dass sie zu erheblichen Teilen nicht konkret fassbar sind. Weil die zu erfassenden Tatbestände so vielgestaltig sind, benötigen die zuständigen Vollzugsbehörden einen angemessenen Handlungs- und Entscheidungsspielraum, der durch die Generalklausel in § 11b TierSchG gewährleistet wird. Durch den Erlass einer Rechtsverordnung würde zudem die Flexibilität bezüglich der Einbeziehung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse erheblich eingeschränkt. Dies ist gerade im Hinblick auf die dynamische wissenschaftliche Entwicklung im Bereich der Qualzucht problematisch.“¹⁰⁹⁶

Auf die Frage, warum der Entwurf für Leitlinien über die Zuchtziele in der Nutztierzucht entgegen der Ankündigung im Tierschutzbericht 2005 nicht veröffentlicht wurde, erklärte die Bundesregierung: „Ein Entwurf für die Leitlinien über die Zuchtziele in der Nutztierzucht war in einem fortgeschrittenen Stadium. Das ausschließlich nationale Vorhaben wurde jedoch wegen der zunehmenden internationalen Verflechtung der Tierzucht und existierender Arbeiten auf Europäischer Ebene (Code EFABAR) zurückgestellt. Ziel dabei ist, eine gute fachliche Praxis in der Zucht landwirtschaftlicher Nutztiere zu sichern.“¹⁰⁹⁷

¹⁰⁹² BT-Drs. 15/723, S. 44.

¹⁰⁹³ Hörning, Qualzucht bei Nutztieren, 2013, S. 11.

¹⁰⁹⁴ BVerwG Urt. v. 17. 12. 2009 – 7 C 4/09, NVwZ 2010, 309, 310 – Haubenentenurteil.

¹⁰⁹⁵ BT-Drs. 17/3798, S. 2.

¹⁰⁹⁶ BT-Drs. 17/3798, S. 2.

¹⁰⁹⁷ BT-Drs. 17/3798, S. 3.

Fragen zur Überschreitung von Leistungszielen bei der Züchtung,¹⁰⁹⁸ der Bewertung, ob bei der Myopathie der tiefen Brustmuskulatur und dem Aszites-Syndrom bei Masthühnern ein Kausalzusammenhang zwischen Zucht und Schaden bestehe¹⁰⁹⁹ und ob Mastputen, die innerhalb von 22 Wochen 22 Kilogramm wiegen und an schmerzhaften Beinschäden leiden und oft nur noch liegen können, unter den Begriff der Qualzucht fallen,¹¹⁰⁰ beantwortet die Bundesregierung damit, dass sie *für die Beurteilung nicht zuständig* sei und verweist auf die zuständigen Landesbehörden, die jeweils im Einzelfall zu prüfen hätten.

Die Fähigkeit der *natürlichen Fortpflanzung* und der *natürlichen Geburt*, sollten nach Auffassung der Bundesregierung bei der Ausrichtung der Zuchtziele eine wichtige Rolle spielen.¹¹⁰¹ Allerdings sieht sich die Bundesregierung zur Beantwortung von Fragen zu den Zuchtzielen *nicht zuständig*. Definition und Gewichtung der *Zuchtziele* sei Aufgabe der *zuständigen Züchtervereinigungen*.¹¹⁰² In diesem Zusammenhang weist die Bundesregierung aber auch ausdrücklich darauf hin, dass die *Verbraucherinnen und Verbraucher* an der Ausrichtung der *Zuchtziele in hohem Maße beteiligt* sind.¹¹⁰³ „Wenn diese bereit sind, für nachhaltig erzeugte Produkte höhere Preise zu bezahlen und damit auch die besonderen Umweltleistungen und Qualitätsmerkmale zu honorieren, werden die Zuchtorganisationen ihre Zuchtziele dementsprechend ausrichten. Die Bundesregierung verfolgt in diesem Zusammenhang mit verschiedenen Maßnahmen das Ziel, die Nachfrage nach besonders artgerecht erzeugten tierischen Produkten nachhaltig zu fördern.“¹¹⁰⁴

Die Bundesregierung spricht sich gegen eine Begrenzung der täglichen Gewichtszunahme von Masthühnern aus, da es *keine wissenschaftlichen Belege* dafür gäbe, dass die meisten Tierschutzprobleme auf *zu schnelles Wachstum* als Folge einer genetischen *Selektion* zurückzuführen sind.¹¹⁰⁵ Auch bei den mit genetischen Defekten gezüchteten Mastschweinen sieht die Bundesregierung *keinen wissenschaftlichen Nachweis* dafür, dass ein Kausalzusammenhang zwischen der Zucht und einem Schaden besteht, so dass nicht belegt sei, ob der Tatbestand des § 11b TierSchG erfüllt sei.¹¹⁰⁶ An andere Stelle führt sie aber aus: „Die genannte Osteochondrose bei der Zucht von Schweinen ist eine Fehlentwicklung, die aus einer den Marktforderungen folgenden Züchtung auf sehr schnellwüchsige Rassen resultiert. Im konkreten Einzelfall muss durch die zuständigen Behörden geprüft werden, ob der Kausalzusammenhang zwischen Zucht und eingetretenem

¹⁰⁹⁸ BT-Drs. 17/3798, S. 4.

¹⁰⁹⁹ BT-Drs. 17/3798, S. 12.

¹¹⁰⁰ BT-Drs. 17/3798, S. 8.

¹¹⁰¹ BT-Drs. 17/3798, S. 8.

¹¹⁰² BT-Drs. 17/3798, S. 5, 9, 10.

¹¹⁰³ BT-Drs. 17/3798, S. 7.

¹¹⁰⁴ BT-Drs. 17/3798, S. 7.

¹¹⁰⁵ BT-Drs. 17/3798, S. 5 f.

¹¹⁰⁶ BT-Drs. 17/3798, S. 11.

Schaden nach § 11b TierSchG belegt werden kann und somit der Tatbestand der Qualzucht erfüllt ist.¹¹⁰⁷

Nach Auffassung der Bundesregierung konnten bisher noch keine wirksamen Maßnahmen gefunden werden, durch die das Auftreten von Verhaltensstörungen in der konventionellen Nutztierhaltung verhindert werden könnten. Daher gelten die Amputationen von Körperteilen (bspw. Schwanzkürzen, Zähnekneifen, Enthornen und Zehenschneiden) der Nutztiere „noch als wirksamste Methode zur Verhinderung der Entstehung von Schmerzen, Leiden oder Schäden bei den betroffenen Tieren und sind somit im Einzelfall mit dem Tierschutzgesetz vereinbar“.¹¹⁰⁸

Die Frage, ob die Bundesregierung der Ansicht sei, dass auch bei Masthühnern das Flügelschlagen zu den Grundbedürfnissen gehöre, bejaht diese und erklärt: „Auch die konventionelle Haltung von Masthühnern nach den Mindestanforderungen der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung ermöglicht den Tieren das Ausüben des Flügelschlagens“.¹¹⁰⁹

Die Antwort auf die Kleine Anfrage schließt die Bundesregierung mit der Feststellung, dass eine *Nutztierhaltung tiergerecht* ist, wenn mindestens die *Vorgaben des Tierschutzgesetzes* [...] erfüllt werden.¹¹¹⁰

Das Vorgehen und die gesamte „Argumentation“ machen deutlich, dass die Bundesregierung die Nichtbeachtung der Verbotsnorm des § 11b TierSchG nicht nur duldet, sondern die Agrarwirtschaft aktiv vor der Anwendung der Vorschrift schützt:

Noch Anfang der 1990er Jahre erklärte die Bundesregierung, dass die Anwendung der Vorschrift unbefriedigend sei, weil unklar sei, wann eine Zucht die Grenze zur „Qualzucht“ erreicht habe. Vor dem Hintergrund der verschärften verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsanforderungen des Art. 103 Abs. 2 GG,¹¹¹¹ ist die Folge, dass die Vollzugsbehörden die Strafnorm nicht anwenden (können), weil nicht feststeht, wann durch eine Züchtung der Tatbestand des § 11b Abs. 1 TierSchG erfüllt ist. Denn bei der Auslegung der verwaltungsrechtlichen Vorschrift muss die Behörde darauf achten, dass die Verbotsnorm *für den Adressaten in ihrer Tragweite vorhersehbar ist*,¹¹¹² die Generalklausel in § 11b TierSchG ist so weit gefasst, dass diese Voraussetzung nicht erfüllt ist. In einer solchen Situation, in der für den Normadressaten – den Züchter – nicht eindeutig ist, wann der Tatbestand einer Norm erfüllt ist und die Exekutive aufgrund dieser bestehenden Unklarheit eine Strafnorm nicht anwenden kann, ist es die Aufgabe des Staates (in diesem Fall

¹¹⁰⁷ BT-Drs. 17/3798, S. 11 f.

¹¹⁰⁸ BT-Drs. 17/3798, S. 13.

¹¹⁰⁹ BT-Drs. 17/3798, S. 10.

¹¹¹⁰ BT-Drs. 17/3798, S. 13.

¹¹¹¹ Vgl. BVerwG Urt. v. 17. 12. 2009 – 7 C4/09, NVwZ 2010, 309 unter Verweis auf die ständige Rspr. des Bundesverfassungsgerichts: BVerfGE 71, 108, 114 f.; E 73, 206, 234 ff.; BVerfGE 75, 339, 340 ff.; E 78, 374, 381 f.; E 92, 1, 12 ff. und zuletzt: BVerfG, BeckRS 2009, 42132.

¹¹¹² BVerwG Urt. v. 17. 12. 2009 – 7 C4/09, NVwZ 2010, 309 m. w.N.

des BMEL), Rechtsklarheit für den Normadressaten und den Rechtsanwender zu schaffen. Andernfalls bleibt es bei der Nichtanwendung der Vorschrift. In seiner derzeitigen Form ist der nicht anwendbare § 11b TierSchG wegen Verstoßes gegen den Bestimmtheitsgrundsatz verfassungswidrig.¹¹¹³

Auf die kleine Anfrage im Jahr 2010, ob die Bundesregierung der Forderung zustimme, dass eine Konkretisierung des § 11b TierSchG dringend erforderlich sei, antwortet diese, dass sie *keine Notwendigkeit für eine Konkretisierung der Norm* sehe. Sie begründet dies mit der Vielgestaltigkeit der zu erfassenden Tatbestände und des deshalb nötigen *angemessenen Handlungs- und Entscheidungsspielraums für die Vollzugsbehörden*, der durch die Generalklausel in § 11b TierSchG gewährleistet wird.

Die Bundesregierung beklagte bereits vor über 20 Jahren, dass die Behörden § 11b TierSchG nicht in befriedigender Weise anwenden könnten, da *die Frage, wann eine Qualzucht vorliegt, nicht beantwortet* sei. Sie lehnt es aber bis jetzt ab, eine *Klärung* dieser Frage durch Normkonkretisierung herbeizuführen. Die Ablehnung begründet die Bundesregierung tatsächlich damit, dass § 11b TierSchG einen angemessenen Entscheidungsspielraum gewährleiste, den die Behörden benötigten, um festzustellen zu können, *wann eine Qualzucht vorliegt*. Mit einer Konkretisierung würde die bestehende Flexibilität der Behörden (die die Vorschrift mangels Bestimmtheit nicht anwenden können) bei der Anwendung der Norm eingeschränkt. Der Begriff der Qualzucht bleibt offensichtlich gewollt weiterhin unscharf. Hiervon profitieren im Tierschutzrecht vor allem diejenigen, „die davon leben, nach Umwegen und Umschiffungen von Regeln und Normen zu suchen“¹¹¹⁴.

Die Aussage, dass wirtschaftliche und tierschutzethischen Ziele weitgehend übereinstimmen, weil die gewünschte *Leistungsfähigkeit nur von gesunden und widerstandsfähigen Tieren erzielt werden kann*, ist – wie oben belegt¹¹¹⁵ – offenkundig unwahr.

Die Äußerungen, dass *artgerechter Tierhaltung, optimalen Haltungsbedingungen, artgemäßer Ernährung und tiergerechter Pflege* besondere Bedeutung zukomme und dass die Fähigkeit der *natürlichen Fortpflanzung* und der *natürlichen Geburt*, nach Auffassung der Bundesregierung bei der Ausrichtung der Zuchtziele eine wichtige Rolle spielen sollten und sie – die Bundesregierung – das Ziel habe, besonders artgerechte tierische Produkte zu fördern, sind reine Plattitüden. Insbesondere die Bezeichnung *besonders artgerecht* soll wohl suggerieren, dass die derzeitige industrielle Nutztierhaltung vielleicht nicht *besonders*, jedenfalls aber (mindestens) *artgerecht* ist. Eine Tierhaltungsform wird nicht dadurch artgerecht, dass stetig wiederholt wird, welch großes Interesse an einer artgerechten Haltung der Tiere besteht.

¹¹¹³ So auch ausdrücklich Tropitzsch, Das Qualzuchtverbot, 2006, S. 116.

¹¹¹⁴ Sundrum, Anmerkung zum Positionspapier des BMEL, S. 6.

¹¹¹⁵ C. III. 2. a) bb); C. III. 2. b) bb); C. III. 2. c) bb).

Die Behauptung, es werde bei der Nutztierzucht nicht ausschließlich nach Leistungskriterien selektiert, *vielmehr* würden Merkmale wie Fruchtbarkeit und äußere Erscheinung berücksichtigt, ist grotesk. Das weiß die Bundesregierung auch, sie bestätigt selbst, dass die Osteochondrose bei Mastschweinen Resultat der *Züchtung auf sehr schnellwüchsige Rassen* ist. Sie bestreitet auch nicht, dass Masthühner und Schweine auf schnelles Wachstum selektiert sind. Die Bundesregierung führt lediglich an, dass es *keine wissenschaftlichen Belege* für einen *Kausalzusammenhang* zwischen zu schnellem Wachstum und bestehenden Tierschutzproblemen gäbe. Auch diese Feststellung ist unzutreffend, in der Tiermedizin ist dieser Zusammenhang seit Jahrzehnten bekannt.¹¹¹⁶

Ebenfalls nicht der Wahrheit entlehnt ist die im Tierschutzbericht 2003 erhobene Behauptung, die Entwicklung einer tierschutzrechtlichen Leitlinie sei von der *Deutschen Gesellschaft für Züchtungskunde auf Initiative des zuständigen Bundesministeriums* in Auftrag gegeben worden. Die Anfertigung der Leitlinien für „Zuchtziele der Nutztierzucht unter Tierschutzaspekten“ ist von der *Bundestierärztekammer* und dem *Deutschen Tierärztag von 2001 bis 2003 mehrfach von der Bundesregierung gefordert* worden,¹¹¹⁷ sie hat dem Druck nachgeben müssen aber kurz vor Fertigstellung des Leitlinienentwurfs wurde dieser vom BMEL „zurückgestellt“, die Leitlinien wurden nie veröffentlicht.

Zutreffend ist, dass die Amputation von Körperteilen bei Tieren dem Gesetz nach im *Einzelfall* mit dem Tierschutzgesetz vereinbar ist. Tatsache ist aber, dass das Entfernen von Körperteilen in der Massentierhaltung *rutinemäßig* und ohne Betäubung erfolgt. Bezeichnend ist, dass die Bundesregierung die Amputationen als wirksamste Methode zur *Verhinderung* von Schmerzen, Leiden und Schäden bei den Tieren bezeichnet.

Wie oben dargestellt,¹¹¹⁸ leiden etwa die Hälfte der Masthühner ab der 4. Lebenswoche an einer Myopathie der Brustmuskulatur. Die Erkrankung verursacht bei den Tieren starke Schmerzen und eine Dauerkontraktion der Brustmuskulatur, zwei Bedingungen, die verhindern, dass die Hühner mit den Flügeln schlagen können. Die Feststellung der Bundesregierung, dass auch die konventionelle Haltung von Masthühnern nach den Mindestanforderungen der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung den Tieren das Ausüben des Flügelschlagens ermögliche, weicht der Frage sowie dem eigentlichen Problem aus und ist zudem falsch.

Bei der kleinen Anfrage im Jahr 2010 geht es insgesamt darum, ob die Vorschriften des Tierschutzgesetzes noch eine *tiergerechte Nutztierhaltung* gewährleisten. Und die Bundesregierung führt an, dass eine Nutztierhaltung dann tiergerecht ist, wenn die Vorgaben des *Tierschutzgesetzes* erfüllt werden. Dieses Vorgehen ist

¹¹¹⁶ Vgl. Sundrum, Anmerkung zum Positionspapier des BMEL, S. 5 m. w. N.; Tropitzsch, Das Qualzuchtverbot, 2006, S. 231 m. w. N.

¹¹¹⁷ Vgl. Hörning, Qualzucht bei Nutztieren, 2013, S. 11.

¹¹¹⁸ C. III. 2. a) bb).

zirkelschlüssig und beantwortet die Anfrage nicht. Die Einhaltung der Mindestanforderungen des Tierschutzgesetzes ist reiner Selbstzweck, wenn nicht überprüft wird, ob mit den gesetzlichen Mindestanforderungen auch der Schutz der Tiere vor Schmerzen, Leiden und Schäden erreicht werden kann.¹¹¹⁹

Die Schwierigkeit bei der Subsumtion einer Zuchtlinie der Massentierhaltung unter den Tatbestand des § 11b TierSchG ist nicht auf einen tiermedizinischen Dissens zurückzuführen.¹¹²⁰ Sie beruht auf der bewussten Ablehnung und Verlagerung der eigenen Verantwortung durch die Bundesregierung: Sie sei *nicht zuständig*, die Frage zu beantworten, ob bestimmte, häufig auftretende Leistungsstörungen unter den Begriff der Qualzucht fallen, das sei Aufgabe der *zuständigen* Landesbehörden. Für die Beantwortung der Fragen zu selektiven Zuchtzielen sei sie *nicht zuständig*, die Definition und Gewichtung der Zuchtziele sei Aufgabe der *zuständigen* Züchtervereinigungen.

Der Höhepunkt der Zuständigkeitsfehleinschätzung wird dadurch erreicht, dass die Bundesregierung die Festlegung der Zuchtziele den Züchtervereinigungen zuweist, gleichzeitig deren Verantwortung aber dadurch relativiert, dass sie *ausdrücklich darauf hinweist*, dass die *Verbraucherinnen und Verbraucher* durch ihre Bereitschaft, für tierische Produkte höhere Preise zu zahlen, an der *Ausrichtung der Zuchtziele in hohem Maße beteiligt* sind.

Für diesen Hinweis an die Verbraucher ist die Bundesregierung tatsächlich unzuständig, genau das hat sie aber nicht erkannt. Es ist die Aufgabe der Umwelt- und Tierschutzverbände, die Verbraucher aufzufordern, Fleisch aus ökologischer Haltung statt aus Massentierhaltung zu kaufen. Sie tun das aber zur Erreichung eines konkreten Ziels – der *Beendigung der Massentierhaltung*.¹¹²¹

Es ist reine Bigotterie, wenn die Bundesregierung auf der einen Seite die Massentierhaltung mit Milliardensubventionen fördert, mit der Steigerung von weltweiten Exporten vorantreibt und die Züchter der Massentierhaltung mit allen Mitteln vor der Sanktionierung der Qualzucht schützt und auf der anderen Seite die Verbraucher darauf hinweist, dass sie durch den Kauf nachhaltiger tierischer Produkte die Zuchtziele beeinflussen könnten. Solange es die Gesetze ermöglichen, dass tausende von Tieren auf Betonspaltenböden in Großbetrieben gehalten, in stundenlangen Fahrten auf engem Raum transportiert und im Sekundentakt geschlachtet werden, wird dieser gesetzliche Rahmen durch die Industrie vollständig ausgeschöpft und die Zustände in der Massentierhaltung bleiben – natürlich – be-

¹¹¹⁹ So auch völlig zu Recht *Sundrum/Blaha*, Deutsches Tierärzteblatt 2017, 1518, 1519.

¹¹²⁰ Vgl. *Luy*, Züchtungskunde 84 (2012), 39, 43.

¹¹²¹ Vgl. bspw. die Homepage der Albert-Schweitzer-Stiftung: <https://albert-schweitzer-stiftung.de/massentierhaltung/>; die Homepage des NABU – Naturschutzbund Deutschland e. V.: <https://www.nabu.de/umwelt-und-ressourcen/oekologisch-leben/essen-und-trinken/fleisch/13310.html>; und des Deutschen Tierschutzbund e. V.: [DOI <https://doi.org/10.3790/978-3-428-58396-6> | Generated on 2025-07-23 19:19:32
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | <https://creativecommons.org/about/cclicenses/>](https://www.tierschutzbund.de/spendenportal/spenden/spendenprojekte/massentierhaltung/?gclid=EAIaIQobChMIXYmlmMmQ7AIV2IXVCh0twQjQEAMYASAAEGLGa_D_BwE, jeweils zuletzt abgerufen am 4.6.2021.</p>
</div>
<div data-bbox=)

stehen. Den Züchtern und Landwirten bleibt auch gar nichts anderes übrig. Die industrielle Nutztierhaltung ist auf Exportsteigerung und Wettbewerb ausgerichtet, so dass die Tierhalter dem marktmäßigen Preisdruck nur standhalten können, wenn sie die Produktionskosten senken und die Produktionsmengen steigern, beides läuft dem Tierschutz zuwider.¹¹²²

Um die tatsächlichen Umstände in der Tierhaltung zu ändern, müssen die bestehenden Gesetze geändert werden. Die Bundesregierung bestimmt die Politik (Art. 62, 65 GG) und sie verfügt über ein Gesetzesinitiativrecht, Art. 76 Abs. 1 GG. Sie kann also darauf hinwirken, dass die rechtlichen Rahmenbedingungen dem Tierschutzbedürfnis angepasst werden. Stattdessen versucht das BMEL mit kleinen Einzelmaßnahmen den wachsenden Druck in der Gesellschaft auf die Politik abzufangen.¹¹²³ Zuletzt hat das Ministerium ein Dokument mit dem Titel „Nutztierstrategie – zukunftsfähige Tierhaltung in Deutschland“¹¹²⁴ veröffentlicht.¹¹²⁵ In dieser Publikation verwendet das BMEL Schlagworte wie „Tierwohl“, „Tiergerechtigkeit“ und „Tiergesundheit“, ohne die Begriffe zu definieren.¹¹²⁶ Im Ergebnis zeigt die Veröffentlichung nur einen Überblick über laufende Forschungsprojekte und die Entwicklung des Tierschutzes. Das gesamte Dokument enthält weder Ziel- oder Zeitvorgaben, noch konkrete Vorschläge für ein Vorgehen in der Zukunft, mit denen man ein Ziel verwirklichen will und damit – entgegen seines Titels – keine *Strategie*.¹¹²⁷

Eine tatsächliche Strategie zur Anpassung des einfachgesetzlichen Tierschutzes an die Anforderungen des Art. 20a GG beginnt mit der *dringend notwendigen Konkretisierung* des in der Praxis nicht angewendeten Qualzuchtverbots nach § 11b TierSchG¹¹²⁸ durch Rechtsverordnung. Nach § 11b Abs. 4 Nr. 1 TierSchG ist das BMEL ermächtigt, *erblich bedingte Veränderungen und Verhaltensstörungen* näher zu bestimmen und nach Nr. 2 das *Züchten* von Wirbeltieren bestimmter Arten, Rassen und Linien zu *verbieten* oder zu *beschränken*, wenn die Züchtung gegen das Qualzuchtverbot des § 11b Abs. 1 TierSchG verstößt.

¹¹²² Vgl. Heinrich-Böll-Stiftung/Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland, Agraratlas, 3. Aufl. 2020, S. 34; Sundrum, Anmerkung zum Positionspapier des BMEL, 2020, S. 4.

¹¹²³ 88 Prozent der Deutschen sind der Auffassung, dass der artgerechten Haltung von Nutztieren in Deutschland mehr Aufmerksamkeit zugewandt werden müsste. Es ist längst nicht mehr akzeptiert, dass zur Nahrungserzeugung Tieren Leid zugefügt wird, vgl. dazu ausführlich Schröder, Kritischer Agrarbericht 2020, 271.

¹¹²⁴ BMEL, Nutztierstrategie – zukunftsfähige Tierhaltung in Deutschland, 2019.

¹¹²⁵ Es ist bemerkenswert, dass dieses Dokument die Tierhaltung in Deutschland betrifft und der fast fertiggestellte Entwurf für die „Leitlinien über die Zuchtziele in der Nutztierzucht“ im Jahr 2005 mit der Begründung gestoppt wurde, es handle sich dabei um ein ausschließlich nationales Vorhaben, das der zunehmenden internationalen Verflechtung der Tierzucht nicht gerecht werde.

¹¹²⁶ Vgl. bspw. BMEL, Nutztierstrategie – zukunftsfähige Tierhaltung in Deutschland, 2019, S. 3, 6, 13.

¹¹²⁷ Vgl. Sundrum, Anmerkung zum Positionspapier des BMEL, 2020, S. 1; Schröder, Kritischer Agrarbericht 2020, 271, 272.

¹¹²⁸ Vgl. Hörning, Qualzucht bei Nutztieren, 2013, S. 11; Schröder, Kritischer Agrarbericht 2020, 271, 274.

Die Forderung der Bundestierärztekammer zur Konkretisierung der „Qualzucht“ besteht bereits seit Jahrzehnten und wurde ständig gegenüber dem BMEL wiederholt. Das BMEL hat ein Gutachten der Bundestierärztekammer in Auftrag zu geben, in dem die Kammer für jede Nutztierart Kriterien entwickelt, anhand derer feststellbar ist, ob der Tatbestand der Qualzucht verwirklicht ist oder nicht. Zu den Kriterien gehören etwa die Festlegung einer *Höchstgrenze* für die Häufigkeit leistungsabhängiger *Gesundheitsstörungen*, *Schwellenwerte* für die *Wachstumsgeschwindigkeit*, Festlegung von *Degenerationsausprägungen*, das heißt Veränderungen, bzw. Ausfälle in elementaren Bereichen wie Fortbewegung, Sozialverhalten und Fortpflanzung sowie weitere tierspezifische Attribute, die von den Tierärzten als Fachleute zu erarbeiten und festzulegen sind.¹¹²⁹

Die von den Veterinärmedizinerinnen erarbeiteten Kriterien sind durch Erlass einer entsprechenden Verordnung nach § 11b Abs. 4 TierSchG in geltendes Recht umzusetzen. Der Grundsatz der Normklarheit und Bestimmtheit verlangt dabei, dass die Verordnung derart formuliert ist, dass der Tierzüchter als Normadressat den Inhalt der Vorschrift ohne Spezialkenntnisse feststellen kann, dass die rechtliche Regelung von der Verwaltung vollziehbar ist und die Gerichte den ordnungsgemäßen Vollzug effektiv kontrollieren können.¹¹³⁰ Die Konkretisierung des § 11b TierSchG für die Nutztierhaltung, führt zu dessen erstmaliger rechtssicheren Anwendbarkeit durch die Landesbehörden.

In der Verordnung ist eine Übergangsfrist vorzusehen, die es den Tierhaltern ermöglicht, die derzeit in ihren Betrieben befindlichen Tiere, die als „Qualzuchten“ zu qualifizieren sind noch bis zur Schlachtreife ohne Sanktion zu halten. Gleichzeitig hat die Übergangsfrist den Zeitraum der Zuchtumstellung auf gesunde Zuchtlinien zu berücksichtigen.

In einem parallel durchzuführenden Schritt, ist die Definition und Gewichtung der *Zuchtziele* ausschließlich durch die *Züchtervereinigungen*¹¹³¹ zu beenden. Seit Jahrzehnten setzt die Bundesregierung bei der Festlegung der Zuchtziele in der Nutztierhaltung auf die Eigenverantwortlichkeit der Züchtervereinigungen, die Tierzüchter wurden fortwährend *gebeten, freiwillige Maßnahmen* bei der Nutztierhaltung zu ergreifen. Das Resultat dieser züchtungsbezogenen Freiwilligkeit zeigt sich in der momentanen Tierschutzsituation in der Massentierhaltung.¹¹³² Die Bundestierärztekammer ist bei der Neufestlegung der Zuchtziele hinzuzuziehen, ihre Beteiligung muss zwingend sein, ihre Einschätzung für die Definition der Zuchtziele für die Züchter – in Abstimmung mit der Veterinärwissenschaft und

¹¹²⁹ Vgl. Luy, Züchtungskunde 84 (2012), 39, 47; Tropitzsch, Das Qualzuchtverbot, 2006, S. 97, 225 ff.

¹¹³⁰ Ständige Rspr. des Bundesverfassungsgerichts: BVerfGE 5, 25, 32 ff.; E 8, 274, 302 f.; E 113, 348, 375 ff.; E 120, 378, 407 f.; E 133, 277, 336.

¹¹³¹ Vgl. BT-Drs. 17/3798, S. 5.

¹¹³² Freiwillige Absprachen haben noch nie zu mehr Tierschutz geführt, vgl. Schröder, Kritischer Agrarbericht 2020, 271, 274.

den Zuchtverbänden – verbindlich. Der Zuchtwert eines Nutztieres darf künftig nicht allein über einseitige Leistungsmerkmale definiert werden.¹¹³³ Die Zucht stressfreier Tiere, mit geringeren Muskelfaserdurchmessern und die Rückkehr zu den Zweinutzungsrassen¹¹³⁴ ist die wissenschaftlich wie praktisch angemessene Methode.¹¹³⁵ Eigenschaften wie Tiergesundheit, Langlebigkeit, genetische Stabilität und das Freisein von Erbkrankheiten müssen bei der Zuchtzielfestlegung angemessen berücksichtigt werden, weil Tierzucht und Tierschutz untrennbar miteinander verbunden sind.¹¹³⁶

Das Qualzuchtverbot in § 11b TierSchG gilt nicht nur für die „Züchter“. Für eine Tatbeteiligung an der Qualzucht gelten die allgemeinen Bestimmungen. Nach § 14 Abs. 1 OWiG¹¹³⁷ können auch Halter, Eigentümer und Vereine, die Zuchtziele definieren oder Zuchttiere bewerten, Beteiligte an dem Straftatbestand sein.¹¹³⁸

Nach Umsetzung dieser Maßnahmen – Konkretisierung des § 11b TierSchG, Verbot der Qualzuchtlinien und Beteiligung der Bundestierärztekammer an der Zuchtzieldefinition –, ist überhaupt erst die Grundlage für eine artgerechte Haltung geschaffen: Gesunde Nutztiere.¹¹³⁹

bb) Veränderung der Tierhaltung, des Transports und der Schlachtung

Mit Beendigung der Qualzucht, ist die Tierhaltung grundlegend zu ändern. In Betracht kommt insbesondere der Erlass einer Verordnung nach § 2a TierSchG zur Konkretisierung der Regelungen in § 2 TierSchG. Diese Norm bestimmt, dass derjenige, der ein Tier hält, das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, verpflegen und verhaltensgerecht unterbringen muss (Nr. 1); die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung nicht so einschränken darf, dass ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zu-

¹¹³³ So sieht es bisher das Tierzuchtgesetz (TierZG) vom 18. 1. 2019, BGBl. I, S. 18 vor, vgl. dort insbes. § 8.

¹¹³⁴ Dabei handelt es sich um Rassen, bei denen die männlichen und weiblichen Tiere gleichermaßen genutzt werden können, vgl. dazu *Caspar/Harrer*, in: Binder, Aktuelle Fragen des Tierschutz- und Tierversuchsrechts, 2010, S. 51 sowie die Homepage der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung: <https://www.praxis-agrar.de/tier/rinder/rinderrassen-vorgestellt/zwei-nutzungsrassen/>, zuletzt abgerufen am 4. 6. 2021.

¹¹³⁵ *Tropitzsch*, Das Qualzuchtverbot, 2006, S. 234 m. w. N.

¹¹³⁶ *Hirt/Maisack/Moritz*, TierSchG, 3. Aufl. 2016, Art. 20a GG, Rn. 18 unter Verweis auf die Forderungen der Bundestierärztekammer, DTBl. 2005, 1000.

¹¹³⁷ Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. 2. 1987, BGBl. I, S. 602, zuletzt geändert durch Art. 9a G zur Anpassung der Regelungen über die Bestandsdatenauskunft an die Vorgaben aus der Entscheidung des BVerfG v. 27. 5. 2020 vom 30. 3. 2021, BGBl. I, S. 448.

¹¹³⁸ *Hirt/Maisack/Moritz*, TierSchG, 3. Aufl. 2016, § 11b, Rn. 2, § 18, Rn. 9.

¹¹³⁹ Das bedeutet, dass die zur Fleischgewinnung gezüchteten Tiere schmerz- und stressfrei leben können und die Laktationskurven der Milchkühe sowie die Legeleistung der Legehennen gesenkt werden.

gefügt werden (Nr. 2) und über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zur Tierhaltung verfügen muss (Nr. 3). Eine deutliche Verbesserung der Tiersituation erfordert insbesondere bei der Haltung umfassende Maßnahmen,¹¹⁴⁰ deren Umstände gesetzlich klar vorgegeben werden müssen. Nutztiere dürfen künftig nicht durch Amputation an die Massentierhaltung angepasst werden, das Haltungssystem muss so umgestaltet werden, dass Tiere ohne Amputationen in ihm zurechtkommen.¹¹⁴¹ Das Auftreten haltungsbedingter Krankheiten und Verhaltensstörungen muss minimiert werden.

Schweine und Kühe sind als Paarhufer „von Natur aus für ein Leben auf weichen Böden eingerichtet“¹¹⁴². Die Betonspaltenböden sind in der Tierhaltung vollständig abzuschaffen.¹¹⁴³ Die Hühner, Schweine und Kühe sind jeweils in stabilen Sozialverbänden zusammenzuführen, dazu muss die Besatzdichte der Tiere gesenkt werden. Die längerfristig zu erhaltenen Gruppen sind auf eine Größe zu reduzieren, die den Tieren eine Individualisierung und Herstellung einer klaren Rangordnung, entsprechend der jeweiligen Tierart, ermöglicht.¹¹⁴⁴ Da zahlreiche Probleme in der Nutztierhaltung auf mangelnder Bewegungsfreiheit beruhen, müssen die Flächen, die den Tieren zur Verfügung stehen, soweit vergrößert werden, dass sie sich entsprechend ihrer Art bewegen und hinlegen können.¹¹⁴⁵ Die Senkung der Besatzdichte und die Vergrößerung der Stallungen führen gleichzeitig zur Möglichkeit einer effektiveren Gesundheitskontrolle der Einzeltiere. Antibiotika sollen nicht mehr präventiv, sondern nur noch individuell an erkrankte Tiere abgegeben werden. Nicht nur die Größe, auch die Struktur der Buchten muss den arttypischen Verhaltensweisen der jeweiligen Tierart angepasst werden.¹¹⁴⁶

Dem Umstand, dass Hühner, Schweine und Rinder etwa 80 Prozent des Tages mit der Nahrungssuche verbringen, ist Rechnung zu tragen. Die Tiere sind mehrmals am Tag zu füttern und das aus der Futtersuche resultierende Aktivitätsbe-

¹¹⁴⁰ Wissenschaftlicher Beirat für Agrarpolitik beim BMEL, Wege zu einer gesellschaftlich akzeptierten Nutztierhaltung, Gutachten vom März 2015, S. 97.

¹¹⁴¹ Wissenschaftlicher Beirat für Agrarpolitik beim BMEL, Wege zu einer gesellschaftlich akzeptierten Nutztierhaltung, Gutachten vom März 2015, S. 99.

¹¹⁴² Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft für artgerechte Nutztierhaltung e. V. zum Entwurf der 7. Verordnung zur Änderung der TierSchNutZV, 2019, S. 2.

¹¹⁴³ So auch die Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft für artgerechte Nutztierhaltung e. V. zum Entwurf der 7. Verordnung zur Änderung der TierSchNutZV, 2019, S. 3; das bedeutet nicht zwangsläufig, dass alle Haltungssysteme vollständig auf Strohbuchten umgestellt werden müssen, auch bspw. Spaltenböden mit Gummiauflagen in Boxen oder Liegebereichen sind eine denkbare Alternative, zu den verschiedenen Möglichkeiten vgl. *Mülleder/Absmanner/Kahrer*, Alternative Haltungssysteme, Forschungsprojekt 1447, 2008, S. 106 ff.; *Busch*, Schweinehaltung, Richter, Krankheitsursache Haltung, 2006, S. 123.

¹¹⁴⁴ Vgl. *Busch*, Schweinehaltung, in: Richter, Krankheitsursache Haltung, 2006, S. 116.

¹¹⁴⁵ Vgl. *Mayer/Hillmann/Schrader*, Verhalten, Haltung, Bewertung von Haltungssystemen, 2006, S. 106.

¹¹⁴⁶ Vgl. *Mayer/Hillmann/Schrader*, Verhalten, Haltung, Bewertung von Haltungssystemen, 2006, S. 106.

dürfnis muss durch entsprechende Stallausstattung befriedigt werden.¹¹⁴⁷ Manipulierbares Einstreumaterial hat zur Grundausrüstung der Ställe zu gehören,¹¹⁴⁸ den Tieren muss zusätzlich zur Ausübung ihres natürlichen Verhaltens Auslauf gewährleistet werden. Es müssen Anreize zum Erkunden geschaffen werden, die eine Erhöhung der Bewegungsaktivität bewirken.¹¹⁴⁹

Den Schweinen müssen Suhlen zur Unterstützung der Thermoregulation zur Verfügung stehen. Die Stallungen müssen dergestalt eingerichtet sein, dass Liegeflächen und Kot- und Harnplätze räumlich voneinander getrennt sind.¹¹⁵⁰ Für Kühe und Schweine sind die natürlichen Voraussetzungen zur Vorbereitung und Durchführung der Geburt zur Verfügung zu stellen. Die Geburt muss an dem von den Tieren selbst hergerichteten Ort stattfinden.¹¹⁵¹ Das Absetzen der Jungtiere hat im natürlichen Absetzungsprozess durch Muttertier und Junges selbst zu erfolgen, die Züchter haben hier nur unterstützend tätig zu werden.

Die Einhaltung eines ethischen Mindestmaßes in der Nutztierhaltung, die einer der tragenden Gründe für die Ergänzung des Art. 20a GG um den Tierschutz war,¹¹⁵² verlangt, dass auch die männlichen Jungen der Legehennen und Milchkühe großgezogen werden.¹¹⁵³ Die Behandlung dieser *Tiere* als *wirtschaftlich nutzlos* oder *Abfallprodukt* verbunden mit ihrer (systematischen) Tötung, ist mit der Gesetzesbegründung, die sich auf eine Achtung der *Mitgeschöpflichkeit* der Nutztiere bezieht, unvereinbar.¹¹⁵⁴

Langzeittiertransporte sind zu vermeiden und bei der Schlachtung der Tiere muss eine wirksame Betäubung sichergestellt werden, die gesamten Umstände müssen so ausgestaltet sein, dass für die Tiere möglichst wenig Stress durch die Schlachtung verursacht wird.

All diese Maßnahmen geben nur einen groben Rahmen für die Umgestaltung der Haltung der Hühner, Schweine und Kühe vor. Die konkrete Ausgestaltung, durch die Ermittlung der erforderlichen Bodenflächen, Stallungsstrukturen und Einrichtungs-ausstattungen muss von der Veterinärwissenschaft in Zusammenarbeit mit

¹¹⁴⁷ Zu dem möglichen Beschäftigungsmaterial vgl. bspw. *Busch*, Schweinehaltung, in: Richter, Krankheitsursache Haltung, 2006, S. 128.

¹¹⁴⁸ Vgl. *Petermann*, Geflügelhaltung, in: Richter, Krankheitsursache Haltung, 2006, S. 159.

¹¹⁴⁹ Vgl. dazu *Hirt/Maisack/Moritz*, TierSchG, 3. Aufl. 2016, § 11b, Rn. 27.

¹¹⁵⁰ *Busch*, Schweinehaltung, in: Richter, Krankheitsursache Haltung, 2006, S. 121.

¹¹⁵¹ Das bedeutet, dass Kastenstände, in denen Tiere fixiert werden, abzuschaffen sind.

¹¹⁵² Siehe oben C. III. 2.

¹¹⁵³ Dabei werden die Kühe so gezüchtet, dass die weiblichen Tiere Milch geben und die männlichen zur Mast taugen. Die weiblichen Hühner werden für die Eierproduktion verwandt, die Hähne als Mastgeflügel, zu den Zweinutzungsrasen vgl. bspw. *Caspar/Harrer*, in: Binder, Aktuelle Fragen des Tierschutz- und Tierversuchsrechts, 2010, S. 51.

¹¹⁵⁴ Insbesondere bei den männlichen Küken aus der Legehennenhaltung greift das Argument, sie würden bei Aufzucht nicht einen so hohen Brustfleischanteil wie Masthähnchen hervorbringen (BT-Drs. 18/6663, S. 8), nicht mehr. Denn wie ausgeführt, ist der hohe Brustmuskelanteil bei den Masthähnchen eine „Qualzucht“, die gerade beendet werden soll.

der Bundestierärztekammer erfolgen und anschließend vom Gesetzgeber durch Normerlass entsprechend umgesetzt werden.

Die auf den Tierschutz bezogenen Forderungen zur Umstrukturierung der Nutztierhaltung bedeuten de facto die Beendigung der Massentierhaltung.

c) Flankierende Maßnahmen

Ist der Staat verpflichtet, die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere zu schützen, „so darf er erst recht nicht ihre Zerstörung fördern“.¹¹⁵⁵ Eine Beeinträchtigung der Schutzgüter des Art. 20a GG ist gegeben, wenn der Staat deren Inanspruchnahme subventioniert. Eine Subvention in diesem Sinne liegt bereits vor, wenn er eine Beeinträchtigung der Umwelt und der Tiere „zulässt, ohne dem Verursacher die damit verbundenen Folgekosten anzulasten“.¹¹⁵⁶ Im Fall des Systems Massentierhaltung werden den Lebensmittelunternehmen nicht nur die Folgekosten der Beeinträchtigungen nicht angelastet, absurderweise wird ihr Handeln unmittelbar vom Staat subventioniert und dadurch die Beschädigung von Umwelt und Tieren überhaupt erst in der derzeitigen Form ermöglicht.

Die Landwirtschaftssubventionen müssen umverteilt werden. Es ist nicht nachvollziehbar, dass das derzeit praktizierte System Massentierhaltung subventioniert wird,¹¹⁵⁷ gleichzeitig aber die Bundesrepublik Deutschland für die logische Folge der Massentierhaltung – Nitratbelastung des Grundwassers – durch die Europäischen Organe gerügt bzw. verurteilt wird.¹¹⁵⁸

Die zur Subventionierung der Agrarwirtschaft bereitgestellten Gelder müssen zur Umstrukturierung des Landwirtschaftssektors und damit zur Realisierung der hier vorgeschlagenen Gesetzesänderung durch die Lebensmittelunternehmer eingesetzt werden. Die Finanzierung der Agrarbetriebe muss an die Verbesserung der Haltungsbedingungen, die schrittweise Senkung der Tierzahlen und die Verringerung des Düngemiteleinsatzes über den Umsetzungszeitraum geknüpft werden. Hierbei sollen die Lebensmittelunternehmer aus dem (aktuellen) System Massentierhaltung eine Motivation und Finanzierung zur Umstellung auf eine ökologischere Landwirtschaft erhalten.¹¹⁵⁹ Die Gelder für einen Umbau der Tier-

¹¹⁵⁵ Murswiek, NVwZ 1996, 222, 225.

¹¹⁵⁶ Murswiek, NVwZ 1996, 222, 225.

¹¹⁵⁷ Vgl. dazu bspw. den Beitrag auf der Homepage der taz: <https://taz.de/Greenpeace-Studie-zu-Agrarpolitik/!5572732/>, zuletzt abgerufen am 4. 6. 2021 sowie der Homepage des Tagesspiegel: <https://www.tagesspiegel.de/wirtschaft/millionen-fuer-die-massentierhaltung/4553086.html>, zuletzt abgerufen am 4. 6. 2021.

¹¹⁵⁸ Siehe oben C. III. 1. b).

¹¹⁵⁹ Landwirte, die bereits jetzt ökologische Landwirtschaft betreiben, müssen in gleichem Maße an den Subventionen partizipieren können. Es ist nicht einzusehen, dass die Lebensmittelunternehmer aus dem System Massentierhaltung in den letzten Jahrzehnten bereits am Markt den höchsten Absatz erzielten und zudem subventioniert wurden und nun die Umstellung auf eine umweltverträglichere Landwirtschaft finanziert bekommen.

haltung sind vorhanden,¹¹⁶⁰ wie genau eine Strukturänderung vorzunehmen ist, ist eine Frage, mit der sich die Ökonomie im Detail auseinanderzusetzen hat.¹¹⁶¹

d) Vereinbarkeit der Gesetzesänderung mit den Grundrechten der Tierhalter

Die Interessen der Lebensmittelunternehmer bzw. Tierhalter des Systems Massentierhaltung sind zu der hier geforderten Änderung der Gesetzeslage diametral. Da zwischen Umwelt- und Tierschutz und den gegenläufigen Interessen, soweit sie verfassungsrechtlich legitimiert sind, eine prinzipielle Gleichordnung besteht, ist zu prüfen, ob die Gesetzesänderung mit den Grundrechten der Tierhalter vereinbar ist.

In Betracht kommt eine Verletzung ihrer Grundrechte aus Art. 12 Abs. 1 und Art. 14 Abs. 1 GG. Dabei betreffen die Tierhalter folgende Punkte: *Senkung der Düngung, Beendigung der Qualzucht, Verringerung des Viehbestandes, Umbau der Haltungssysteme und Unterlassung präventiver Antibiotikagaben an Tiere.*¹¹⁶²

aa) Vereinbarkeit der Gesetzesänderung mit Art. 14 Abs. 1 GG

Zu prüfen ist, ob die geforderte Gesetzesreform mit der Eigentumsgarantie der Tierhalter in der Massentierhaltung vereinbar ist.

Art. 14 Abs. 1 S. 1 GG schützt das Eigentum, das heißt, den konkreten *Bestand* an vermögenswerten Gütern und das *Verfügen* über die Eigentumsgegenstände, die dem Rechtssubjekt zustehen.¹¹⁶³ Zum verfassungsrechtlich geschützten Eigentum der Tierhalter gehören demnach die *Tiere* und die *Tierhaltungsanlagen*¹¹⁶⁴ sowie die Möglichkeit, diese zu *nutzen*.

Das Bundesverfassungsgericht *lässt* bislang *offen*, ob das von Bundesgerichtshof¹¹⁶⁵ und Bundesverwaltungsgericht¹¹⁶⁶ anerkannte *Recht am eingerichteten und*

¹¹⁶⁰ Heinrich-Böll-Stiftung/BUND, Fleischatlas, Daten und Fakten, 2018, S. 38.

¹¹⁶¹ Zu Vorschlägen bzgl. der Umverteilung bzw. Umwidmung von Agrarsubventionen vgl. bspw. Heinrich-Böll-Stiftung/BUND, Agraratlas, 3. Aufl. 2020, S. 32 f.

¹¹⁶² Die Grünlanderweiterung und Wiederbelebung der Moor-Landschaften sind staatliche Aufgaben. Ihre Umsetzung führt dazu, dass weitaus weniger Ackerland zur Erzeugung von Futtermitteln zur Verfügung steht. Resultat des Ackerlandabbaus ist, dass weniger Tiere gefüttert werden können, was zur Verringerung des Viehbestandes führen müsste. Dies können die Lebensmittelunternehmer direkt unter dem Punkt „Verringerung des Viehbestandes“ geltend machen.

¹¹⁶³ BVerfGE 68, 193, 222; E 95, 267, 300; E 105, 252, 277.

¹¹⁶⁴ Hier verwandt als Oberbegriff für alle Anlagen der Massentierhaltung, in der sich Tiere befinden, wie bspw. Mastbetriebe, Legehennenbetriebe, Zuchtbetriebe, Milchbetriebe etc.

¹¹⁶⁵ BGHZ 81, 21, 33; BGHZ 92, 34, 37; BGHZ 187, 177.

¹¹⁶⁶ BVerwGE 62, 224, 226.

ausgeübten Gewerbebetrieb von der Eigentumsgarantie umfasst ist.¹¹⁶⁷ Unabhängig von der Anerkennung dieses Rechtsinstituts hat das Bundesverfassungsgericht aber entschieden, dass jedenfalls ein Eingriff in die *Substanz der Sach- und Rechtsgesamtheit Gewerbebetrieb* Art. 14 Abs. 1 S. 1 GG verletzen kann.¹¹⁶⁸

Der Schutzbereich der Eigentumsgarantie der Tierhalter ist durch die Beendigung der Qualzucht, die Verringerung des Viehbestandes und den Umbau der Haltungssysteme in zweifacher Hinsicht berührt: Zum einen durch die *Nutzung der Tiere und Tierhaltungsanlagen* in der Massentierhaltung als Eigentumsrecht und durch das *Recht am* (ingerichteten und ausgeübten) *Gewerbebetrieb*. Die gesetzlich vorzuschreibende Senkung der Düngung und die Unterlassung präventiver Antibiotikagaben an die Tiere haben keine Auswirkungen auf Eigentumspositionen der Tierhalter. Die geforderte Streichung der Subventionen für Betriebe der Massentierhaltung als flankierende Maßnahme,¹¹⁶⁹ betrifft ebenfalls nicht das Eigentum der Tierhalter, da Art. 14 GG keinen Anspruch auf eine staatliche Subventionierung begründet, selbst dann nicht, wenn die Subvention zur Existenzsicherung erforderlich wäre.¹¹⁷⁰

Ein Eingriff in Art. 14 GG liegt vor. Die Gesetzesreform wirkt unmittelbar und mit imperativem Gebot. Vergleicht man die derzeitige Rechtslage mit derjenigen nach der geforderten Gesetzesänderung,¹¹⁷¹ so wird für die Tierhalter eine nicht nur geringfügige Veränderung ihrer Rechtspositionen eintreten, die einen greifbaren vermögenswerten Nachteil erkennen lässt.¹¹⁷² Die Züchtung von gesunden Tieren und Zuchtlinien mit geringerem Fleischanteil, niedrigerer Milch- und Legeleistung sowie die Senkung des Viehbestandes führen zu einer Verringerung der vermögenswerten Eigentumspositionen. Der verpflichtende Umbau der Halteanlagen bedeutet ebenfalls eine negative Einwirkung auf das Eigentum der Tierhalter.

Fraglich ist, ob die Gesetzesreform einen Eingriff in die Eigentumsgarantie in Form einer *Inhalts- und Schrankenbestimmung* (Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG) oder einer *Enteignung* (Art. 14 Abs. 3 GG) darstellt. Hierbei handelt es sich um zwei tatbestandlich unterscheidbare Instrumente hoheitlichen Handelns, die zur Erfüllung unterschiedlicher Aufgaben eingesetzt werden.¹¹⁷³

Die Abgrenzung der Enteignung von der Inhalts- und Schrankenbestimmung erfolgt nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts anhand formaler Kriterien.¹¹⁷⁴ Eine Enteignung ist ein *finales*, hoheitliches Handeln, das auf die

¹¹⁶⁷ BVerfGE 105, 252, 278 unter Verweis auf BVerfGE 51, 193, 221 und E 68, 193, 222 f.

¹¹⁶⁸ BVerfGE 1, 264, 277 f.; E 22, 380, 386.

¹¹⁶⁹ Vgl. oben C. III. 4. c).

¹¹⁷⁰ BVerfGE 80, 124, 137; E 97, 67, 83.

¹¹⁷¹ Vgl. BVerfGE 66, 234, 247.

¹¹⁷² Vgl. BVerfGE 66, 116, 145.

¹¹⁷³ Berkemann, in: Umbach/Clemens, GG-Kommentar, 2002, Art. 14 Rn. 52 m. w. N.

¹¹⁷⁴ Der formalen Abgrenzung haben sich auch der Bundesgerichtshof und das Bundesverwaltungsgericht angeschlossen, vgl. BGHZ 120, 38, 42; BGHZ 121, 73, 78; BVerwGE 132, 261, 254.

vollständige oder teilweise *Entziehung konkreter* subjektiver, durch die Eigentums-garantie gewährleisteter, *Rechtspositionen* zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben gerichtet ist.¹¹⁷⁵ Dabei bedeutet nicht jeder Entzug gleichzeitig eine Enteignung. Eine Enteignung ist lediglich auf derartige Fälle beschränkt, in denen solche Güter hoheitlich beschafft werden, mit denen ein konkretes Vorhaben durchgeführt werden soll, das der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dient.¹¹⁷⁶ Ist ein Eingriff in Art. 14 GG nicht als Enteignung zu qualifizieren, so ist er eine Inhalts- und Schrankenbestimmung nach Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG.¹¹⁷⁷

Die hier geforderte Gesetzesreform verfolgt – in den Art. 14 GG betreffenden Punkten – den Zweck, den Tierschutz und den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen zu verbessern und damit die Staatsziele des Art. 20a GG zu fördern. Dazu ergehen Reglementierungen der Zuchtbestimmungen sowie Verpflichtungen, den Viehbestand in den Betrieben zu verringern und Haltungssysteme artgerecht umzugestalten. Es sollen weder Haltungsanlagen noch Tiere zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben „beschafft“ und den Tierhaltern dadurch entzogen werden. Auch wenn durch die Beendigung der Qualzucht bestimmte, derzeit gezüchtete Rassen vollständig verboten werden, liegt kein Entzug dieser Tiere vor, da die hier geforderte Gesetzesänderung vorsieht, dass eine angemessene Übergangsfrist zur Umstellung auf gesunde Zuchtlinien zu regeln ist. Über die als „Qualzuchten“ einzuordnenden Tiere kann der Tierhalter innerhalb der Übergangsfrist wie bisher verfügen. Mit Ablauf der Frist stehen in seinem Eigentum neue Zuchtlinien, die er im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften nutzen kann. Auch wird nicht in die Substanz der Gewerbebetriebe eingegriffen, diese bleiben im Kern bestehen, lediglich die Art der Nutzung und ihre Ausgestaltung wird verändert. Regelungen, die lediglich Vorgaben für die Ausübung eines Gewerbes festlegen, sind als Inhalts- und Schrankenbestimmungen des Eigentums im Sinne von Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG zu werten.¹¹⁷⁸

Sämtliche Regelungen der Gesetzesreform, die in die Eigentums-garantie des Art. 14 Abs. 1 GG eingreifen, sind demnach Inhalts- und Schrankenbestimmungen (Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG). Dabei handelt es sich um generelle und abstrakte Festlegungen von Rechten und Pflichten durch den Gesetzgeber hinsichtlich solcher Rechtsgüter, die als Eigentum im Sinne der Verfassung zu verstehen sind.¹¹⁷⁹

Dem Gesetzgeber ist die Aufgabe übertragen, den Inhalt und die Schranken des Eigentums zu bestimmen,¹¹⁸⁰ wobei diese Befugnis nicht unbegrenzt besteht.¹¹⁸¹

¹¹⁷⁵ BVerfGE 24, 367, 394; E 104, 1, 9.

¹¹⁷⁶ BVerfGE 104, 1, 10 unter Verweis auf E 38, 175, 179f. und E 126, 331, 359.

¹¹⁷⁷ Berkemann, in: Umbach/Clemens, GG-Kommentar, 2002, Art. 14 Rn. 57; vgl. zu dieser Prüfungsreihenfolge BVerfGE 58, 137, 144; E 79, 174, 191 f.

¹¹⁷⁸ BVerfGE 13, 225, 229.

¹¹⁷⁹ BVerfGE 52, 1, 27; E 56, 249, 260; E 58, 137, 144 f.; E 70, 191, 200; E 72, 66, 76; E 100, 226, 240.

¹¹⁸⁰ BVerfGE 20, 350, 355; E 31, 229, 240.

¹¹⁸¹ Vgl. BVerfGE 21, 73, 82; E 25, 112, 117.

Die Regelungen müssen durch Gesetz erfolgen (Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG)¹¹⁸² und in materieller Hinsicht mit der Verfassung in Einklang stehen,¹¹⁸³ insbesondere dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen.¹¹⁸⁴

Die betreffenden Regelungen müssten zur Erreichung des legitimen Zwecks der Verbesserung des Umwelt- und Tierschutzes geeignet,¹¹⁸⁵ erforderlich¹¹⁸⁶ und angemessen sein.¹¹⁸⁷

Die angestrebte Gesetzesänderung müsste *geeignet* sein, das mit ihr verfolgte Ziel zumindest zu fördern.¹¹⁸⁸ Die gesetzliche Beendigung der Qualzucht und der Umbau hin zu artgerechten Haltungssystemen ist unproblematisch geeignet, die Verbesserung des Tierschutzes zu fördern. Ebenso sind die Verringerung des Tierbestandes, die Reduzierung der Düngung und die Unterlassung präventiver Antibiotikagaben an die Tiere in der Nutztierhaltung jedenfalls geeignet, den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen zu fördern.

Weiterhin müsste die Gesetzesreform erforderlich sein,¹¹⁸⁹ das heißt, es darf kein anderes, zur Erreichung des Zwecks gleich wirksames aber aus Sicht der betroffenen Eigentümer milderes Mittel zur Verfügung stehen.¹¹⁹⁰ Ein milderes Mittel wäre die Abgabe einer freiwilligen Selbstverpflichtung der Tierhalter, gerichtet auf die (freiwillige) Durchführung der gesetzlich geforderten Maßnahmen. Das Problem besteht darin, dass die Selbstverpflichtungen rechtlich nicht bindend sind. Es hat sich in den letzten Jahren und Jahrzehnten gezeigt, dass das Setzen auf Freiwilligkeit im Bereich der Agrarwirtschaft weder zu einer Verbesserung des Umwelt- noch des Tierschutzes geführt hat. Das verfahrenere System der Massentierhaltung mit all seinen Auswirkungen auf Umwelt und Tiere ist letztlich das Resultat eines mangelhaften Rechtsrahmens in Verbindung mit der vagen Bitte der Bundesregierung an die Wirtschaft, freiwillige Maßnahmen zum Tier- und Umweltschutz zu ergreifen. Die Abgabe freiwilliger Selbstverpflichtungen zur Durchführung der durch die Gesetzesreform angestrebten Maßnahmen wirkt aus Sicht der Tierhalter milder, sie ist aber mangels Durchsetzbarkeit nicht gleich wirksam wie eine gesetzlich verbindliche Regelung. In der Vergangenheit wurden Interessenkonflikte zwischen Tier- und Umweltschutz auf der einen und der Agrar-

¹¹⁸² Hierbei reicht grundsätzlich auch eine Verordnung als materielles Gesetz, vgl. bspw. BVerfGE 8, 71, 79; E 9, 338, 343.

¹¹⁸³ BVerfGE 14, 263, 278; E 24, 367, 389; E 25, 112, 117; E 52, 1, 27.

¹¹⁸⁴ BVerfGE 50, 290, 339 f.; E 64, 87, 101; E 100, 226, 240 f.

¹¹⁸⁵ BVerfGE 70, 278, 286; E 76, 220, 238.

¹¹⁸⁶ BVerfGE 75, 78, 97 f.; E 79, 179, 198.

¹¹⁸⁷ BVerfGE 37, 132, 140 f.; E 50, 290, 340 f.; E 76, 220, 238.

¹¹⁸⁸ Vgl. BVerfGE 70, 278, 286; E 76, 220, 238; E 143, 246, 348 Rn. 285 unter Verweis auf E 121, 317, 354 m. w. N.

¹¹⁸⁹ BVerfGE 75, 78, 97 f.; E 100, 226, 241; E 110, 1, 28.

¹¹⁹⁰ BVerfGE 143, 246, 349 Rn. 289 unter Verweis auf E 121, 317, 354 und E 126, 331, 362 m. w. N.

wirtschaft auf der anderen Seite durch das BMEL stets einseitig zugunsten der Tierhalter entschieden. Auch dieser Umstand verlangt jetzt eine akzeptanzfähige und objektive Entscheidung des bestehenden Konflikts auf *formal-gesetzlicher Grundlage*, also eine Entscheidung durch das *Parlament*.¹¹⁹¹ Die Gesetzesreform ist erforderlich.

Die Belastung des Eigentümers durch die Inhalts- und Schrankenbestimmung muss in einem angemessenen Verhältnis zu den mit ihr verfolgten Interessen stehen und damit verhältnismäßig im engeren Sinne bzw. zumutbar sein.¹¹⁹² Der Gesetzgeber muss die schutzwürdigen Interessen der Beteiligten – hier die wirtschaftlichen Interessen der Tierhalter auf der einen und den Umwelt- und Tierschutz im Sinne von Art. 20a GG auf der anderen Seite – zum Wohl der Allgemeinheit (Art. 14 Abs. 2 GG) in einen gerechten Ausgleich und ein ausgewogenes Verhältnis bringen.¹¹⁹³

Bei der Interessenabwägung sind zunächst die *Schwere* und *Tragweite* der *Eigentumsbeeinträchtigung* von Bedeutung.¹¹⁹⁴ Die geforderte Gesetzesreform stellt einen schwerwiegenden Eingriff in das Eigentum der Tierhalter dar. Der bisher bestehende, die Massentierhaltung ermöglichende, Rechtsrahmen soll dergestalt geändert werden, dass die Besatzdichte gesenkt wird und keine Hochleistungstiere mehr gehalten werden dürfen. Dadurch werden die derzeit möglichen und üblichen hohen Produktionszahlen von Fleisch, Milch und Eiern merklich gesenkt. Die Tierhalter werden folglich in Anzahl und Leistung weniger Nutztiere haben, über die sie verfügen können. Auch der Umbau der Massentierhaltungsanlagen zu artgerechten Ställen trifft die Tierhalter schwer, weil ihnen vorgeschrieben wird, wie ihre Anlagen umzugestalten sind, da die bisher bestehenden Nutzungsmöglichkeiten durch Gesetz vollständig verändert werden.

Die einmal durch die Legislative eingeräumten Eigentumspositionen der Tierhalter stehen einer Gesetzesreform in dem hier geforderten Umfang aber nicht als unveränderbar entgegen. Es ist rechtlich zulässig, dass der Gesetzgeber durch die Reform eines gesamten Rechtsgebietes im Rahmen des Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG bestehende Rechte inhaltlich umformt und unter Aufrechterhaltung der bisherigen Zuordnungsverhältnisse neue Befugnisse und Pflichten festlegt.¹¹⁹⁵ Die Gewährleistung des Art. 14 Abs. 1 S. 1 GG bedeutet keineswegs, dass eine Rechtsposition für alle Zeiten unantastbar ist, oder, dass „jede inhaltliche Veränderung der geschützten Rechtsstellung unzulässig wäre“¹¹⁹⁶. Die dem einzelnen Eigen-

¹¹⁹¹ So auch *Caspar*, Tierschutz im Recht der modernen Industriegesellschaft, 1999, S. 403.

¹¹⁹² Vgl. BVerfGE 74, 203, 214 f.; E 134, 242, 298 Rn. 186.

¹¹⁹³ Vgl. BVerfGE 25, 112, 117 f.; E 52, 1, 29; E 68, 361, 368; E 79, 174, 198; E 126, 331, 360; E 100, 226, 240.

¹¹⁹⁴ Vgl. BVerfGE 126, 331, 363; E 79, 29, 41.

¹¹⁹⁵ So ausdrücklich BVerfGE 31, 275, 285.

¹¹⁹⁶ Vgl. *Leibholz/Rinck*, GG-Kommentar, Rspr. des Bundesverfassungsgerichts, Loseblatt, 63. EL, Stand: August 2013, Art. 14 Rn. 632.

tümer zugeordneten und verfassungsmäßig garantierten Rechte unterliegen gemäß Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG der Disposition des Gesetzgebers, er ist ermächtigt, „in bereits begründete Rechte einzugreifen und diesen einen neuen Inhalt zu geben“¹¹⁹⁷. Dem rechtshistorischen Zusammenhang mit Art. 153 Abs. 1 WRV und seinem Sinn nach, besagt Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG, dass die Eigentumsgarantie und das konkrete Eigentum keine unüberwindliche Schranke für den Gesetzgeber bilden, wenn sich Reformen als notwendig erweisen.¹¹⁹⁸ Reformen erweisen sich dann als notwendig, wenn die Gründe des *öffentlichen Interesses*, aufgrund derer der Eingriff erfolgt, so *schwerwiegend* sind, dass sie Vorrang haben vor dem *Vertrauen* des Betroffenen auf den Fortbestand seines Rechts, das von der Bestandsgarantie des Art. 14 Abs. 1 S. 1 GG geschützt wird.¹¹⁹⁹ Auf der anderen Seite ist „die Befugnis des Gesetzgebers zur Inhalts- und Schrankenbestimmung umso weiter, je mehr das Eigentumsobjekt in einem sozialen Bezug und in einer sozialen Funktion steht“¹²⁰⁰. Die Interessen des Eigentümers, seine Rechtspositionen nach eigenen Vorstellungen zu nutzen, müssen zu den Interessen der Allgemeinheit an einem *sozialverträglichen Gebrauch des Eigentums* in Beziehung gesetzt werden.¹²⁰¹ Die Sozialbindung des Eigentums (Art. 14 Abs. 2 GG) zieht der umfassenden Gebrauchsbefugnis des Eigentümers im Interesse des Gemeinwohls Grenzen.¹²⁰²

Die Interessen der Allgemeinheit bestehen im vorliegenden Fall an der Verbesserung der natürlichen Lebensgrundlagen und am Schutz der Nutztiere. Durch die bisherige Nutzung des Eigentums der Tierhalter in der Massentierhaltung sind Schäden an den vorgenannten Schutzgütern entstanden, die in keiner Weise das Resultat eines sozialverträglichen Gebrauchs von Eigentum darstellen. Das gilt insbesondere für den hohen Verbrauch und die Beschädigung der natürlichen Lebensgrundlagen, die schlechthin Grundvoraussetzung für das Bestehen eines *Gemeinwohls* sind. Das öffentliche Interesse am Schutz der Umwelt und der Tiere überwiegt bereits unter dem Gesichtspunkt der Sozialpflichtigkeit des Eigentums.

Bei der Abwägung ist weiterhin zu berücksichtigen, inwieweit die Eigentumspositionen der vom Eingriff betroffenen auf deren eigenen Leistungen beruhen.¹²⁰³ Je höher der Anteil eigener Leistung am Erwerb einer Eigentumsposition ist, „desto

¹¹⁹⁷ *Leibholz/Rinck*, GG-Kommentar, Rspr. des Bundesverfassungsgerichts, Loseblatt, 63. EL, Stand: August 2013, Art. 14 Rn. 632.

¹¹⁹⁸ *Leibholz/Rinck*, GG-Kommentar, Rspr. des Bundesverfassungsgerichts, Loseblatt, 63. EL, Stand: August 2013, Art. 14 Rn. 632 unter Verweis auf BVerfGE 31, 275, 284 f.; E 36, 281, 293; E 58, 300, 351; E 83, 201, 212.

¹¹⁹⁹ Vgl. BVerfGE 83, 201, 212 unter Verweis auf E 42, 281, 294 f. und E 58, 300, 351.

¹²⁰⁰ *Leibholz/Rinck*, GG-Kommentar, Rspr. des Bundesverfassungsgerichts, Loseblatt, 63. EL, Stand: August 2013, Art. 14 Rn. 652 unter Verweis auf BVerfGE 50, 290, 340, das auf BVerfGE 21, 73, 83; E 31, 229, 242; E 36, 281, 292; E 37, 132, 140 verweist.

¹²⁰¹ *Wieland*, in: Dreier, GG-Kommentar, 3. Aufl. 2013, Art. 14 Rn. 31.

¹²⁰² BVerfGE 20, 350, 356; E 25, 112, 118; E 50, 290, 340; E 71, 230, 246 f.

¹²⁰³ Vgl. dazu BVerfGE 53, 257, 291 f.; E 58, 81, 112 f.

stärker tritt der verfassungsrechtlich wesentliche personale Bezug und mit ihm ein tragender Grund des Eigentumsschutzes hervor¹²⁰⁴. Wie oben dargestellt,¹²⁰⁵ sind die Betriebe der Massentierhaltung heute nur deshalb in einem solchen Umfang vorhanden, weil deren Aufbau und Betrieb staatlich subventioniert wurde. Das bedeutet, die den Tierhaltern aktuell zustehenden Eigentumspositionen sind vorwiegend auf eine staatliche Subventionierung und nicht auf Eigenleistung zurückzuführen. Die hier geforderte Gesetzesreform soll im Interesse und zum Wohle der Allgemeinheit erfolgen. Paradoxe Weise ist es die Allgemeinheit selbst, die die Tierhalter und die Errichtung der Tierhaltungsanlagen durch ihre Steuergelder, aus denen die Landwirtschaftssubventionen bestritten werden (zwangsweise mit) finanziert. Die Bildung der Eigentumspositionen der Tierhalter ist überwiegend nicht auf deren Leistung, sondern auf die finanzielle Leistung seitens der Allgemeinheit zurückzuführen.

Die Tierhalter können sich auch nicht auf einen etwaigen Bestandsschutz bisher gesetzlich gewährleisteter Eigentumspositionen berufen. Anders als bspw. im Baurecht,¹²⁰⁶ besteht im Umwelt- und Tierschutzrecht kein vergleichbarer Vertrauenstatbestand: Hält, züchtet oder nutzt jemand Tiere zur Erzeugung von Nahrungsmitteln, so trägt er das Risiko, dass sich die rechtlichen Rahmenbedingungen ändern und durch neue Umwelt- und Tierschutzbestimmungen bisher geltende gesetzliche Mindeststandards ungültig werden.¹²⁰⁷ Negative Auswirkungen durch eine Gesetzesänderung können durch eine vorausschauende Betriebsplanung, die an hohen Umwelt- und Tierschutzstandards ausgerichtet ist von vornherein verhindert werden.¹²⁰⁸ War die bisherige Tierproduktion eines Tierhalters an den gesetzlichen Mindeststandard des Tierschutzes ausgerichtet, so trifft ihn die geforderte Gesetzesänderung nicht unangemessen hart, hat er doch bis zu ihrer Umsetzung den maximal erreichbaren Profit erzielt. Diejenigen Tierhalter, die ihre Haltungseinrichtungen früh an höheren Tierschutzanforderungen orientiert haben, konnten keine vergleichbaren Gewinne erzielen, müssen nach der Gesetzesreform dafür aber weniger oder gar keine eigentumsrelevanten Dispositionen treffen. Darüber hinaus wird der Eingriff in die Rechtspositionen der Tierhalter der Massentierhaltung durch die vorgesehene Übergangsregelung bis zur Umsetzung der Gesetzesreform abgefedert.¹²⁰⁹

¹²⁰⁴ BVerfGE 53, 257, 292.

¹²⁰⁵ C. II. 3) e) b) (3) (b) (bb).

¹²⁰⁶ Vgl. dazu bspw. BVerfGE 117, 272, 294 Rn. 55; E 122, 374, 391 Rn. 55.

¹²⁰⁷ Vgl. Caspar, Tierschutz im Recht der modernen Industriegesellschaft, 1999, S. 400.

¹²⁰⁸ Caspar, Tierschutz im Recht der modernen Industriegesellschaft, 1999, S. 400, im Hinblick auf das Qualzuchtverbot kann unter keinen Umständen ein Vertrauensschutz geltend gemacht werden, da § 11b TierSchG aufgrund seiner Unbestimmtheit verfassungswidrig ist, vgl. oben C. III. 4. a) aa).

¹²⁰⁹ Vgl. dazu BVerfGE 58, 300f., E 31, 275, 285, 290; E 36, 281, 293; E 43, 242, 288 sowie Leibholz/Rinck, GG-Kommentar, Rspr. des Bundesverfassungsgerichts, Loseblatt, 63. EL, Stand: August 2013, Art. 14 Rn. 641 m. w. N.

Die Gesetzesreform als Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums der Tierhalter steht in einem angemessenen Verhältnis zu den verfolgten Interessen des Umwelt- und Tierschutzes, sie ist den Tierhaltern zumutbar.

Die gesetzliche Neuregelung ist mit dem Grundrecht der Eigentumsgarantie in Art. 14 Abs. 1 S. 1 GG vereinbar.

bb) Vereinbarkeit der Gesetzesänderung mit Art. 12 Abs. 1 GG

Die geforderten Gesetzesänderungen müssten mit dem Grundrecht auf Berufsfreiheit vereinbar sein.

Art. 12 Abs. 1 S. 1 GG gewährleistet das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen. Die Beschäftigung als Tierhalter in der Nutztierhaltung ist ein Beruf, der Schutzbereich des Art. 12 Abs. 1 GG ist eröffnet.¹²¹⁰

Die Gesetzesreform stellt einen Eingriff in die Berufsfreiheit der Tierhalter dar. Sie verfolgt zwar den primären Zweck, Nutztiere vor zucht- und haltungsbedingten Schäden und die natürlichen Lebensgrundlagen vor weiterer Zerstörung zu bewahren und hat somit nicht in allen Teilen zielgerichtet eine Berufsregulierung im Blick. Die zu erlassenen Normen stehen allerdings in einem *engen Zusammenhang* mit der Ausübung der Berufsfreiheit der Tierhalter und verfolgen damit eine zumindest *objektiv berufsregelnde Tendenz*.¹²¹¹

Der Eingriff müsste verfassungsrechtlich gerechtfertigt sein.

In die Berufsfreiheit der Tierhalter darf nur durch förmliches Gesetz oder Satzung eingegriffen werden.¹²¹² Diese Voraussetzung wäre durch die Gesetzesänderung erfüllt.

Zu beachten ist die Stufenlehre des Bundesverfassungsgerichts.¹²¹³ Nach Umsetzung der hier geforderten Gesetzesänderung wird die Zulassung zum Beruf des Tierhalters an keine strengeren Voraussetzungen geknüpft, als nach der aktuellen Rechtslage. Denjenigen Personen, die derzeit als Tierhalter beruflich tätig sind, wird nach Einführung der neuen Rechtslage nicht verwehrt, ihren Beruf auszuüben. Die gesetzlichen Vorschriften legen lediglich Berufsmodalitäten fest, also „wie“ sie ihren Beruf auszuüben haben.¹²¹⁴ Die Gesetzesreform stellt einen Ein-

¹²¹⁰ Vgl. dazu oben C. II. 3. f) bb) (2).

¹²¹¹ Das ist die geforderte Voraussetzung für den Fall, dass hoheitliche Maßnahmen nicht unmittelbar die Berufsausübung betreffen, BVerfGE 97, 228, 253 f.; E 95, 267, 302; Jarass, in: Jarass/Pieroth, GG-Kommentar, 16. Aufl. 2020, Art. 12 Rn. 15 m. w. N.

¹²¹² Jarass, in: Jarass/Pieroth, GG-Kommentar, 16. Aufl. 2020, Art. 12 Rn. 30 m. w. N.; Caspar, Tierschutz im Recht der modernen Industriegesellschaft, 1999, S. 402.

¹²¹³ BVerfGE 7, 377 ff.

¹²¹⁴ Zum einen betreffen die geforderten Regelungen sämtliche Nutztierhalter. Zum anderen gibt es nicht die Berufsgruppe der „Massentierhalter“. Wollte man gegenteilig argumentieren, müsste man auch das Bestehen der Berufsgruppen der Schweine, Rinder- und Hühnerhalter bejahen und noch innerhalb der vorgenannten Gruppen differenzieren zwischen dem Legehennen-

griff auf der Stufe der Berufsausübungsregelungen dar, diese werden – sofern sie im Übrigen verhältnismäßig sind – durch *vernünftige Erwägungen des Gemeinwohls* gerechtfertigt.¹²¹⁵

Die Berufsausübungsregelungen müssten einen legitimen Zweck verfolgen, geeignet, erforderlich und angemessen sein.

Die Gesetzesänderung verfolgt zum einen den Zweck, die bereits beschädigte Umwelt – soweit möglich – wiederherzustellen und sie vor weiteren Beschädigungen durch die von der „intensivierten Landwirtschaft“ ausgehenden Gefahren zu schützen. Zum anderen soll die Gesetzesreform die Nutztiere in der Landwirtschaft vor derzeit auftretenden Krankheiten und haltungsbedingtem Leid künftig bewahren.¹²¹⁶ Der Zweck des Eingriffs stimmt inhaltlich mit der Staatszielbestimmung des Art. 20a GG überein und ist folglich legitim.

Da die Umsetzung der gesetzlich geforderten Maßnahmen von Fachleuten nach sachgerechter Beurteilung der verfügbaren Informationen und Studien vorgeschlagen und diese Maßnahmen von den Fachkreisen mitentwickelt werden, ist davon auszugehen, dass sie den Umwelt- und Tierschutz *zumindest fördern*, sie sind auch *geeignet*.

Erforderlich ist eine Maßnahme, wenn es kein milderes Mittel aus Sicht der von ihr Betroffenen gibt, das den verfolgten Zweck in gleich wirksamer Weise fördert. Bei der Berufsfreiheit wird insbesondere geprüft, ob ein Eingriff auf einer weniger intensiven Eingriffsstufe möglich wäre. Das ist im vorliegenden Fall nicht möglich, da auf der Stufe mit der geringsten Intensität eingegriffen wird. Ein denkbares milderes Mittel wäre wiederum die freiwillige Selbstverpflichtung zur Durchführung der gesetzlich geforderten Maßnahmen, ohne hoheitlichen Zwang. Freiwillige Selbstverpflichtungen durch die Agrarunternehmen sind zwar milder für diese, aber nicht gleich wirksam. Zur ausführlichen Begründung wird auf die Ausführungen zu Art. 14 GG verwiesen. Die für notwendig erachtete Änderung der Rechtslage ist auch erforderlich.

Die Gesetzesreform müsste zuletzt *angemessen* bzw. *verhältnismäßig im engeren Sinne* sein, das heißt, sie darf nicht außer Verhältnis zu dem von ihr verfolgten Zweck stehen, indem sie den Grundrechtsträger übermäßig belastet. Ein Eingriff auf der Stufe der Berufsausübungsregelungen kann durch *vernünftige Erwägungen des Gemeinwohls* gerechtfertigt werden. Das bedeutet, die Gesetzesänderungen, die das Senken der Düngung, die Beendigung der Qualzucht, die Verringerung

und Masthähnchenhalter sowie dem Mastrind- und Milchkuhhalter. Eine solche Aufspaltung der einzelnen Berufssparten der Nutztierhaltung ist lebensfremd, vgl. Caspar, Tierschutz im Recht der modernen Industriegesellschaft, 1999, S. 401. Im Übrigen könnte man durch eine solche Berufsgruppenschaffung generell jeden hoheitlichen Eingriff zu einer Berufswahlregelung, mit den entsprechend strengen Rechtfertigungsvoraussetzungen, erheben. Der gesetzgeberische Handlungsspielraum würde dadurch enorm eingeengt.

¹²¹⁵ BVerfGE 7, 377, 405 f.; E 65, 116, 125; E 70, 1, 28; E 111, 10, 32; E 114, 196, 251 f.

¹²¹⁶ Vgl. dazu die Ausführungen zu Art. 14 GG, oben C. III. 4. d) aa).

des Tierbestandes, den Umbau der Haltungssysteme und die Unterlassung der präventiven Antibiotikagaben vorsehen, müssten aufgrund *vernünftiger Erwägungen des Gemeinwohls zweckmäßig erscheinen*.¹²¹⁷

Die Reform verfolgt den Zweck, die natürlichen Lebensgrundlagen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen und die Tiere zu schützen und erscheint damit nicht nur aufgrund *vernünftiger Erwägungen des Gemeinwohls* zweckmäßig, sondern dient der Verwirklichung eines Verfassungsprinzips. Die hier vorgeschlagene Änderung der Rechtslage ist die wohl einzige effektive Methode, der bisherigen tatsächlichen Entwicklung in der Viehwirtschaft mit ihren fatalen Auswirkungen auf die den Menschen umgebende Umwelt und die empfindungsfähigen Tiere derart wirksam zu begegnen, dass die Staatsziele in Art. 20a GG noch ernstgenommen und erreicht werden können. Die Belastung der Tierhalter ist, gemessen an dem verfolgten Zweck, zumutbar. Insbesondere die vorgeschlagene Normierung von Übergangsregelungen ermöglicht den Betroffenen eine weiche Umstellung auf gesunde Zuchtlinien und artgerechte Haltungsbedingungen. Hinzu kommt, dass Lebensmittelunternehmer der Massentierhaltung als Marktteilnehmer keinen grundrechtlichen Anspruch aus Art. 12 Abs. 1 GG darauf haben, dass die Wettbewerbsbedingungen für sie stets gleich bleiben.¹²¹⁸ Das Grundrecht gewährt keinen Anspruch auf eine erfolgreiche Marktteilnahme oder auf künftige Erwerbsmöglichkeiten.¹²¹⁹ Im Hinblick auf den Vertrauensschutz gilt das zu Art. 14 Abs. 1 GG Ausgeführte: Wenn Tiere zur Nahrungsmittelproduktion gehalten werden, muss jederzeit mit einer Änderung der Umwelt- und Tierschutzbestimmungen aufgrund neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse gerechnet werden. Der Eingriff ist somit insgesamt angemessen.

Die Gesetzesänderung ist mit der Berufsfreiheit der Tierhalter vereinbar.

cc) Ergebnis: Vereinbarkeit der Gesetzesänderung mit den Grundrechten der Tierhalter

Die hier vorgeschlagene Gesetzesreform zugunsten der Staatsziele Umwelt- und Tierschutz ist verfassungsgemäß, sie verstößt nicht gegen Grundrechte der Tierhalter der Massentierhaltung.¹²²⁰

¹²¹⁷ BVerfGE 7, 377, 406; E 16, 286, 297; E 114, 196, 251 f.

¹²¹⁸ BVerfG NVwZ 2007, 1168.

¹²¹⁹ BVerfG NVwZ 2007, 1168.

¹²²⁰ Der Schutzbereich des spezielleren Grundrechts der Berufsfreiheit ist für die in Frage stehenden Tätigkeit der Tierhalter eröffnet, so dass ein Rückgriff auf die allgemeine Handlungsfreiheit des Art. 2 Abs. 1 GG wegen seiner Funktion als Auffanggrundrecht ausgeschlossen ist. Art. 2 Abs. 1 GG greift nur in den Fällen ein, in denen kein spezielles Freiheitsrecht einschlägig ist (Subsidiarität der allgemeinen Handlungsfreiheit), vgl. BVerfGE 59, 128, 163; Dreier, in: Dreier, GG-Kommentar, 3. Aufl. 2013, Art. 2 I Rn. 28 m. w. N.; Kingreen/Poscher, Grundrechte Staatsrecht II, 36. Aufl. 2020, Rn. 393, 437. Aus diesem Grund auch nicht nachvollziehbar ist die Prüfung bei Tropitzsch, Das Qualzuchtverbot, 2006, S. 148 ff.

IV. Zoonosen, insbesondere COVID-19, und Massentierhaltung

Seit dem ersten Quartal des Jahres 2020 hat die unkontrollierte Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2¹²²¹ zu zahlreichen Erkrankungen mit zum Teil schweren Verläufen und bis Ende Mai 2021 über 89.000 Todesfällen in Deutschland geführt.¹²²² Die Todesrate des Virus liegt bei knapp unter 5 Prozent und ist damit etwa 47 Mal höher als bei der herkömmlichen Grippe.¹²²³ Das Gesundheitssystem sah sich durch die Pandemie¹²²⁴ vor erhebliche Herausforderungen gestellt, so dass die Bundesregierung und die Länderregierungen zahlreiche Maßnahmen ergriffen haben,¹²²⁵ um die Infizierung der Bevölkerung mit dem Virus einzudämmen.

In einer ersten Einschränkungsperiode¹²²⁶ ab März 2020 wurden Schulen und Kindergärten, Kultureinrichtungen, Theater und Kinos, Sport- und Freizeiteinrichtungen, Bars und Ladengeschäfte geschlossen, Restaurants durften nur noch Speisen und Getränke ausliefern.¹²²⁷ Die Ausübung körpernaher Berufe, wie Friseur oder Kosmetikstudiobetreiber wurde verboten. Lehrveranstaltungen an Universitäten und Hochschulen finden seitdem und bis zum Zeitpunkt der Einreichung dieser Arbeit fast ausschließlich ohne Präsenzbetrieb statt. Einreiseverbote traten in Kraft, das Außenministerium führte eine Rückholaktion für Deutsche im Ausland durch.

Bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen, konnten die zuständigen Behörden Quarantäneanordnungen treffen und der dazu ermächtigte Amtsarzt durfte auch unter Zwang die Wohnungen infizierter Personen betreten. Bund und Länder einigten sich auf strenge Ausgangs- und Kontaktbeschränkungen, Versammlungsbeschränkungen, Abstandsregelungen und die Verpflichtung, eine Mund-Nasen-

¹²²¹ Zum epidemiologischen Steckbrief des Virus vgl. ausführlich die Homepage des Robert-Koch-Instituts: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html?sessionid=501F5B8AC3FBAD56A0A9022A2C6EB812.internet061?nn=13490888, zuletzt abgerufen am 4. 6. 2021.

¹²²² Vgl. die Homepage des Robert-Koch-Instituts: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Fallzahlen.html, zuletzt abgerufen am 4. 6. 2021.

¹²²³ Vgl. die Studie des ProVeg e. V., Food and Pandemics Report, Part 1 Making the Connection, 2020, S. 5.

¹²²⁴ Bei einer sich stark ausbreitenden Krankheit, die räumlich begrenzt ist, spricht man von einer Epidemie. Dehnt sich der Ausbruch aus, bis er nationales oder internationales Ausmaß erreicht hat, handelt es sich um eine Pandemie. Eine globale Pandemie gilt als höchste Stufe eines weltweiten Gesundheitsnotstandes, vgl. dazu ProVeg e. V., Food and Pandemics Report, Part 1 Making the Connection, 2020, S. 21.

¹²²⁵ Vgl. die Bund-Länder-Vereinbarung „Leitlinien gegen die Ausbreitung des Coronavirus“ vom 16. 3. 2020: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus/leitlinien-bund-laender-1731000>, zuletzt abgerufen am 4. 6. 2021.

¹²²⁶ Zu den verwandten Begriffen Lockdown und Shutdown siehe bspw. die Homepage des ZDF: <https://www.zdf.de/nachrichten/panorama/coronavirus-shutdown-lockdown-100.html>, zuletzt abgerufen am 4. 6. 2021.

¹²²⁷ Vgl. dazu und zum Folgenden bspw. die Chronik zum Coronavirus auf der Homepage des Bundesgesundheitsministeriums: <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus/chronik-coronavirus.html>, zuletzt abgerufen am 4. 6. 2021 sowie Zuck/Zuck, NJW 2020, 2302.

Bedeckung zu tragen. Gottesdienste wurden untersagt, später mit stark reduzierter Teilnehmerzahl und unter Einhaltung von Abstands- und Hygieneregeln wieder erlaubt. Das öffentliche Leben in Deutschland kam weitestgehend zum Erliegen.

Nach Lockerungen im Juni 2020, stieg die Zahl der Neuinfektionen an, so dass ab dem 2. November 2020 eine zweite Einschränkungsperiode mit (vorerst) insgesamt etwas weniger strengen Maßnahmen als beim ersten Mal, zwischen Bund und Ländern vereinbart wurde.¹²²⁸

COVID-19 ist eine meldepflichtige Infektionskrankheit nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 t) IfSG¹²²⁹, die meisten der von den Regierungen unternommenen Schritte fanden ursprünglich ihre Rechtsgrundlage in der Generalklausel des § 28 Abs. 1 IfSG und seit dem 19. 11. 2020 in § 28a Abs. 1 IfSG.¹²³⁰

Die angeordneten hoheitlichen Maßnahmen erfolgten zur Erfüllung der staatlichen Schutzpflicht für Leben und körperliche Unversehrtheit aus Art. 2 Abs. 2 GG,¹²³¹ wozu insbesondere auch die Aufrechterhaltung eines funktionsfähigen Krankenhaussystems gehört.¹²³² Sie stellen gleichzeitig schwerwiegende und teilweise sogar irreversible Eingriffe in die Grundrechte der Berufsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 GG),¹²³³ der Versammlungsfreiheit (Art. 8 Abs. 1 GG),¹²³⁴ der Religionsfreiheit (Art. 4 Abs. 1 und 2 GG),¹²³⁵ der Freizügigkeit (Art. 11 Abs. 1 GG),¹²³⁶ der Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 GG),¹²³⁷ der persönlichen Freiheit (Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG),¹²³⁸ der allgemeinen Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG)¹²³⁹ und dem Recht auf körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG)¹²⁴⁰ dar.

¹²²⁸ Gemeint ist damit die Summe der Verbote. In einigen Berufen – insbesondere im Kunst- und Kulturbereich – greifen nach wie vor die strengen Regeln des ersten Shutdowns, die dort beschäftigten Menschen sind vor allem in wirtschaftlicher Hinsicht besonders hart von den hoheitlich auferlegten Beschränkungen betroffen, vgl. bspw. die Homepage der ARD Tagesschau: <https://www.tagesschau.de/inland/coronavirus-kultur-theater-101.html>, zuletzt abgerufen am 4. 6. 2021 sowie der Frankfurter Rundschau: <https://www.fr.de/meinung/corona-kultur-kunst-vergessenen-corona-krise-kolumne-13755791.html>, zuletzt abgerufen am 4. 6. 2021.

¹²²⁹ Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. 6. 2000, BGBl. I, S. 1045, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. 4. 2021, BGBl. I, S. 802.

¹²³⁰ Vgl. dazu bspw. *Sangs*, NVwZ 2020, 1780 ff.; *Greve*, NVwZ 2020, 1786 ff.; *Boehme-Neßler*, DÖV 2021, 243 ff.

¹²³¹ BVerfG BeckRS 2020, 8616, Rn. 8; siehe ausführlich zur staatlichen Schutzpflicht oben C. II. 3.

¹²³² BVerfG BeckRS 7210, Rn. 16; *Schmidt*, in: Erfurter Kommentar zum Arbeitsrecht, 20. Aufl. 2020, Art. 2 GG Rn. 101.

¹²³³ BVerfG BeckRS 2020, 6938, Rn. 11.

¹²³⁴ BVerfG BeckRS 2020, 8616, Rn. 8.

¹²³⁵ BVerfG BeckRS 2020, 5584.

¹²³⁶ BVerfG BeckRS 2020, 24097, Rn. 6.

¹²³⁷ § 25 Abs. 5 IfSG.

¹²³⁸ *Zuck/Zuck*, NJW 2020, 2303 Rn. 2.

¹²³⁹ BVerfG NJW 2020, 1429, Rn. 9.

¹²⁴⁰ Vgl. § 25 Abs. 5 IfSG.

Das Coronavirus SARS-CoV-2 wirkt im Hinblick auf das Grundgesetz in zweierlei Hinsicht: Zum einen durch seine unmittelbare Gefährlichkeit für die in Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG verbürgten Verfassungsgüter Leben und körperliche Unversehrtheit und zum anderen durch die Notwendigkeit der Einschränkung der Freiheitsgrundrechte der Menschen in bisher kaum gekanntem Maße. Diejenigen, die nicht selbst mit dem Virus infiziert wurden, sind jedenfalls durch hoheitlich angeordnete Ge- und Verbote, die die Begrenzung der Ausbreitung der Pandemie zum Ziel haben, schwerwiegend in ihren Grundrechten beeinträchtigt: Jeder ist von Corona in seinen Grundrechten betroffen.

Bei der Krankheit Covid-19 handelt es sich um eine *Zoonose*. Zoonosen sind Infektionskrankheiten, die durch Bakterien, Prionen, Parasiten, Pilze oder, wie bei Covid-19, durch Viren, ausgelöst werden; die Übertragung erfolgt vom Tier auf den Menschen und umgekehrt.¹²⁴¹ Die Krankheiten können von Wildtieren und Nutztieren zum Menschen gelangen, die Erreger werden über Vektoren (Zecken, Mücken), durch direkten Kontakt sowie über *Fleisch, Eier, Milch* und andere Lebensmittel weitergegeben.¹²⁴² Zahlreiche Zoonosen gingen ursprünglich von wildlebenden Tieren aus und sprangen über das Nutztier als verbindende Brücke auf den Menschen über.¹²⁴³

Zu den mehr als 200 bekannten Zoonosen bzw. ihren Erregern gehören auch die Vogelgrippe (H5N1 und H7N9),¹²⁴⁴ die Schweinegrippe (mit ihren Subtypen einschließlich H1N1, der die Spanische Grippe 1918 ausgelöst haben soll),¹²⁴⁵ Bovine spongiforme Enzephalopathie (BSE – auch unter der Bezeichnung „Rinderwahnsinn“ bekannt, in seiner humanen Version die Creutzfeldt-Jakob-Krankheit, verursacht durch den Verzehr von Produkten BSE-infizierter Rinder),¹²⁴⁶ HIV, MERS-Coronaviren, Escherichia coli (EHEC), Bornaviren, Borreliose, Kuhpocken, SARS, Tollwut, Milzbrand, Toxoplasmose, Pest, Zika,¹²⁴⁷ und Ebola¹²⁴⁸.

¹²⁴¹ Vgl. bspw. die Homepage des Bundesinstituts für Risikobewertung: <https://www.bfr.bund.de/de/zoosen.html>, zuletzt abgerufen am 4. 6. 2021; *Quammen*, Spillover, 3. Aufl. 2020, passim; *Zhou/Yang/Shi*, Nature 2020, S. 270 ff.

¹²⁴² Homepage der Nationalen Forschungsplattform für Zoonosen: <https://www.zoonosen.net/zoosenforschung>; Homepage des Bundesinstituts für Risikobewertung: <https://www.bfr.bund.de/de/zoosen.html>, jeweils zuletzt abgerufen am 4. 6. 2021.

¹²⁴³ Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Ausarbeitung: Zoonosen und Tierhaltung, WD 5–3000–070/20 vom 21. 7. 2020, S. 13 f. unter Verweis auf *Grace*, Infectious Diseases and Agriculture, Encyclopedia of Food Security and Sustainability, Volume 3, 2019, S. 439–447.

¹²⁴⁴ Mit einer Todesfallrate in Höhe von 60 Prozent für H5N1 und 40 Prozent für H7N9, vgl. ProVeg e. V., Food and Pandemics Report, Part 1 Making the Connection, 2020, S. 18.

¹²⁴⁵ ProVeg e. V., Food and Pandemics Report, Part 1 Making the Connection, 2020, S. 18.

¹²⁴⁶ Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Ausarbeitung: Zoonosen und Tierhaltung, WD 5–3000–070/20 vom 21. 7. 2020, S. 5; ProVeg e. V., Food and Pandemics Report, Part 1 Making the Connection, 2020, S. 18.

¹²⁴⁷ Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Ausarbeitung: Zoonosen und Tierhaltung, WD 5–3000–070/20 vom 21. 7. 2020, S. 4 f. m. w. N.

¹²⁴⁸ Mit einer durchschnittlichen weltweiten Todesfallrate von 50 Prozent, vgl. ProVeg e. V., Food and Pandemics Report, Part 1 Making the Connection, 2020, S. 19.

Etwa 75 Prozent aller neu auftretenden Infektionskrankheiten beim Menschen sind Zoonosen.¹²⁴⁹

Zahlreiche Studien legen nahe, dass die Coronaviren zwar nicht aus Tierfarmen und Schlachthöfen, sondern von Fledermäusen stammen, aber auch *über die Massentierhaltung* zum Menschen gelangten.¹²⁵⁰

Es ist wissenschaftlich erwiesen, dass sowohl das Risiko des Auftretens einer Pandemie, als auch die Schwere ihrer Auswirkungen zurückzuführen sind auf die *Zerstörung von Ökosystemen* und den *Verlust der biologischen Vielfalt*, dem *Verwenden von Wildtieren als Lebensmittel* und dem *Verzehr von Nutztieren aus der Massentierhaltung*.¹²⁵¹

Es bedarf nach obigen Ausführungen keiner tiefergehenden Betrachtung, dass der Verzehr von Wild- und Nutztieren die Übertragung einer Krankheit vom befallenen Tier auf den Menschen ermöglicht. Inwieweit die Zerstörung der Ökosysteme Pandemien begünstigt, soll hingegen genauer ausgeführt werden.

Die intensive Agrarwirtschaft ist eine der treibenden Kräfte für Landnutzungsänderungen.¹²⁵² Durch die Ausweitung der Landwirtschaft zur Schaffung von Anbaugebieten für Nutztierfutter und die Errichtung von Tierhaltungsanlagen dringt der Mensch immer tiefer in die Lebensräume der Wildtiere ein. Das führt zu Veränderungen des Ökosystems und bringt Nutztiere und Menschen näher an die Wildtiere und deren Vektoren, wodurch vermehrt Kontakte zu potentiellen zoonotischen Krankheitserregern (die bis dahin nur bei bestimmten Wildtierarten vorkamen) entstehen.¹²⁵³

Die *Zerstörung der Ökosysteme* bewirkt den Verlust der biologischen Vielfalt, ein weiterer Umstand, der die Entstehung von Pandemien begünstigt.¹²⁵⁴ Für

¹²⁴⁹ ProVeg e. V., Food and Pandemics Report, Part 1 Making the Connection, 2020, S. 5; vgl. dazu auch Köck, ZUR 2020, 464, 465.

¹²⁵⁰ Vgl. Neussel, Deutsches Ärzteblatt 2020, 29; ProVeg e. V., Food and Pandemics Report, Part 1 Making the Connection, 2020, S. 7, 19, siehe auch den Beitrag auf der Homepage der FAZ: <https://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/corona-und-massentierhaltung-sich-selbst-zerstoerender-kreislauf-16812290.html>, zuletzt abgerufen am 4. 6. 2021.

¹²⁵¹ Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Ausarbeitung: Zoonosen und Tierhaltung, WD 5–3000–070/20 vom 21. 7. 2020, S. 5 ff. m. w. N.; ProVeg e. V., Food and Pandemics Report, Part 1 Making the Connection, 2020, S. 25 ff.

¹²⁵² Vgl. dazu oben C. III. 1.

¹²⁵³ Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Ausarbeitung: Zoonosen und Tierhaltung, WD 5–3000–070/20 vom 21. 7. 2020, S. 8, unter Verweis auf Jones u. a., Zoonosis emergence linked to agricultural intensification and environmental change, Proceedings of the National Academy of Sciences of the United States of America, 110 (21), 8399–8404; Ginzky/Kosmol/Schwirn, ZUR 2020, 471, 473 ff.

¹²⁵⁴ Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Ausarbeitung: Zoonosen und Tierhaltung, WD 5–3000–070/20 vom 21. 7. 2020, S. 20, unter Verweis auf Jones u. a., Zoonosis emergence linked to agricultural intensification and environmental change, Proceedings of the National Academy of Sciences of the United States of America, 110 (21), 8399–8404.

Krankheitserreger wie Viren ist es in ungestörten Lebensräumen mit einer hohen Biodiversität weitaus schwieriger, geeignete Wirte zu finden und sich zu verbreiten.¹²⁵⁵ Je vielfältiger eine biologische Gemeinschaft ist, desto höher ist die Wahrscheinlichkeit, dass in ihr Arten leben, die gegen einen Krankheitserreger immun sind. In Lebensräumen mit hoher Biodiversität ist die Anzahl der Individuen einer Art relativ gering. Aus diesem Grund verbreiten sich Krankheitserreger langsamer oder werden durch natürliche Barrieren ganz aufgehalten. In einem Lebensraum mit wenigen Tierarten verbreitet sich ein einmal eingetragener Krankheitserreger hingegen schnell und leicht. Der – auch durch die Massentierhaltung verursachte – *Klimawandel* begünstigt den Übertragungsprozess weiter. Höhere Durchschnittstemperaturen verändern die Lebensräume von Tieren und Krankheitserregern und tragen so zum Verlust der Biodiversität bei, wodurch das Risiko des Auftretens neuer Infektionskrankheiten weiter steigt.¹²⁵⁶

Ist der Erreger eines Wildtiers – auch ohne direkten Kontakt durch einen Vektor – auf ein Nutztier in Massentierhaltung übergegangen, geht die Verbreitung der Zoonose rasant vonstatten, weil die Bedingungen hierfür in dieser Tierhaltungsform ideal sind: Es befindet sich eine große Anzahl von Tieren einer einzigen Art – und innerhalb dieser Art noch aus einer Zuchtlinie – und deshalb mit einer ähnlichen genetischen Struktur mit hohem Stresslevel auf engstem Raum.¹²⁵⁷ Begünstigt wird die rasche Infizierung der Tiere noch dadurch, dass die Züchtung auf einseitige Hochleistung ihre Widerstandsfähigkeit gegenüber Umweltveränderungen und Krankheitserregern verringert hat.¹²⁵⁸

Die Infektionskrankheit verbleibt nicht in den Betrieben der Massentierhaltung. Die Größenordnung der Tierhaltungsanlagen macht es praktisch unmöglich, eine einmal ausgebrochene Krankheit einzudämmen.¹²⁵⁹ Die Erreger gelangen mit den Abwässern, Exkrementen und „Tierabfällen“, die entsorgt werden müssen, in die Außenwelt (Boden, Wasser und Luft) und stellen dadurch wiederum ein Infektionsrisiko für Menschen und wild lebende Tiere dar.¹²⁶⁰ Die Ausbreitung von zoonotischen Pandemien wird durch die zunehmende Antibiotikaresistenz in der und durch die Massentierhaltung¹²⁶¹ noch weiter gefördert.¹²⁶²

¹²⁵⁵ Vgl. dazu und zum Folgenden ProVeg e. V., Food and Pandemics Report, Part 1 Making the Connection, 2020, S. 29 ff. m. w. N.

¹²⁵⁶ Vgl. dazu auch Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Ausarbeitung: Zoonosen und Tierhaltung, WD 5–3000–070/20 vom 21. 7. 2020, S. 5 f. m. w. N.

¹²⁵⁷ Vgl. dazu ProVeg e. V., Food and Pandemics Report, Part 1 Making the Connection, 2020, S. 36.

¹²⁵⁸ Siehe oben C. III. 2.; ProVeg e. V., Food and Pandemics Report, Part 1 Making the Connection, 2020, S. 37.

¹²⁵⁹ Vgl. dazu ProVeg e. V., Food and Pandemics Report, Part 1 Making the Connection, 2020, S. 39 m. w. N.

¹²⁶⁰ Vgl. ProVeg e. V., Food and Pandemics Report, Part 1 Making the Connection, 2020, S. 29.

¹²⁶¹ Vgl. oben C. II. 3. b) cc).

¹²⁶² Vgl. Benning, Antibiotikaresistenzen in der Tierhaltung, 2019, S. 14.

Die Massentierhaltung schafft demnach die Voraussetzungen für das Entstehen und Verbreiten der Zoonosen unter den Nutztieren sowie für die Übertragung der Krankheitserreger auf den Menschen. Für die Wissenschaft ist das häufige Auftreten von zoonotischen Pandemien, insbesondere auch der Ausbruch der Covid-19 Pandemie, nicht überraschend,¹²⁶³ sondern das Resultat eines sich in den letzten Jahrzehnten abzeichnenden Trends.¹²⁶⁴

V. Durchsetzung der Maßnahmen zur Verwirklichung der Staatszielbestimmungen

Obwohl der Staat, wie herausgearbeitet wurde, zur Verwirklichung der Staatszielbestimmungen des Art. 20a GG verpflichtet ist, zeigt das bisherige Gieren, insbesondere der Bundesregierung, nicht ansatzweise eine Bereitschaft, dieser verfassungsrechtlichen Pflicht im Hinblick auf die Massentierhaltung nachzukommen.¹²⁶⁵

Die Ausgestaltung des Art. 20a GG als Staatszielbestimmung hat zur Folge, dass er keine subjektiv einklagbaren Rechte vermittelt. Die Möglichkeit der Umweltverbandsklage durch anerkannte Umweltschutzverbände nach den §§ 2, 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes¹²⁶⁶ ist auf die Verhinderung *künftiger* umweltschädlicher Vorhaben beschränkt¹²⁶⁷ und kann das bestehende System Massentierhaltung daher nicht nachhaltig beeinflussen.

¹²⁶³ Vgl. bspw. die Studie Preventing the next pandemic – Zoonotic diseases and how to break the chain of transmission der United Nations Environment Programme (UNEP): <https://www.unep.org/resources/report/preventing-future-zoonotic-disease-outbreaks-protecting-environmental-animals-and>, zuletzt abgerufen am 4. 6. 2021.

¹²⁶⁴ Die nächste Zoonose in Form der hoch ansteckenden Infektionskrankheit afrikanische Schweinepest (ASF), die bei Schweinen zu einer Sterblichkeitsrate von bis zu 100 Prozent führt und für die es weder Heilung noch Impfstoff gibt, breitet sich aktuell aus, vgl. die Homepage des Friedrich-Löffler-Instituts: <https://www.fli.de/de/aktuelles/tierseuchengeschehen/afrikanische-schweinepest/>, zuletzt abgerufen am 4. 6. 2021 und ProVeg e. V., Food and Pandemics Report, Part 1 Making the Connection, 2020, S. 44.

¹²⁶⁵ Nachdem sich in Schlachthöfen und Zerlegebetrieben tausende der dort tätigen Arbeiter mit dem Corona-Virus infizierten, wurde das Arbeitsschutzkontrollgesetz zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen in der Fleischindustrie auf den Weg gebracht. Insbesondere sollten dadurch Arbeitnehmerschutzvorschriften umgehende Werkverträge und Leiharbeit ab 2021 verboten werden. Die CDU/CSU-Fraktion verzögert die Umsetzung des Gesetzes bis Ende 2020, vgl. dazu bspw. die Homepage der Zeit Online: <https://www.zeit.de/politik/deutschland/2020-10/arbeitsbedingungen-fleischindustrie-gesetz-arbeitskontrollgesetz-spd-cdu>, zuletzt abgerufen am 4. 6. 2021.

¹²⁶⁶ Gesetz über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten nach der EG -Richtlinie 2003/35/EG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz – UmwRG) vom 07. 12. 2006 in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. 8. 2017, BGBl. I S. 3290, zuletzt geändert durch Art. 8 G zur Änderung des UmweltschadensG, des UmweltinformationsG und weiterer umweltrechtlicher Vorschriften vom 25. 2. 2021, BGBl. I, S. 306.

¹²⁶⁷ Vgl. dazu Schmidt/Zschiesche/Lücke, Klagetätigkeit der Umweltschutzverbände 2013 bis 2016 passim; Seibert, NVwZ 2013, 1040 ff.

Die gesetzgeberische Bindung an die Vorgaben des Art. 20a GG muss aber der verfassungsgerichtlichen Kontrolle unterliegen.¹²⁶⁸ Die auf evidente Verstöße beschränkte Überprüfung kann – ausschließlich bezogen auf den *Umweltschutz* – durch eine auf Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG gestützte Verfassungsbeschwerde eingeleitet werden.¹²⁶⁹ Dieses Grundrecht schützt zwar nicht die Umwelt als solche, allerdings sind Leben und körperliche Unversehrtheit Rechtsgüter, die Bestandteil der natürlichen Umwelt sind.¹²⁷⁰

Der Beschwerdeführer muss nach § 90 Abs. 1 BVerfGG geltend machen (können), dass staatliche Schutzvorkehrungen entweder überhaupt nicht getroffen wurden oder die ergriffenen Maßnahmen unzulänglich oder ungeeignet sind, das staatliche Schutzziel zu erreichen und dass darauf beruhend eine Gefährdung seines Grundrechts aus Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG besteht.¹²⁷¹ Der Schutz der körperlichen Unversehrtheit schließt den Schutz vor Beeinträchtigungen und Schädigungen grundrechtlicher Schutzgüter durch Umweltbelastungen ein, unabhängig davon, von wem und durch welche Umstände sie drohen.¹²⁷² Teilweise wird an dieser Stelle vertreten, dem Beschwerdeführer könne dies nicht gelingen, da der Gesetzgeber eine kaum noch zu überschauende Zahl von Umweltschutzvorschriften erlassen habe, die unter Einbeziehung der allgemeinen Polizeigesetze wohl jedes Umweltproblem erfassen dürften.¹²⁷³ Zutreffend ist, dass im Bereich des Umweltrechts eine hohe Regelungsdichte besteht. Dieser Umstand bedeutet letztlich aber nur, dass der öffentlichen Gewalt nicht vorgeworfen werden kann, dass sie Schutzvorkehrungen *überhaupt nicht getroffen* hat. Wie erörtert, ist es nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts für die Erfüllung der staatlichen Schutzpflicht nicht ausreichend, dass (irgend)ein auf Gefahrenabwehr gerichteter Rechtsrahmen geschaffen wird. Die gesetzlichen Vorschriften müssen – denn das ist ihr Zweck – geeignet sein, das staatliche Schutzziel zu erreichen.¹²⁷⁴ Ist eine negative Umweltsituation bereits eingetreten, so ist der Staat verpflichtet, durch positive Schutzmaßnahmen entgegenzuwirken und so die Gefahren für die körperliche Unversehrtheit zu lindern.¹²⁷⁵ Auch ein besonders umfangreiches Regelungswerk mit zahlreichen Gesetzen, die viele Umweltprobleme erfassen, kann ungeeignet

¹²⁶⁸ Vgl. *Schulze-Fielitz*, in: Dreier, GG-Kommentar, 3. Aufl. 2015, Art. 20a Rn. 85 m. w. N.

¹²⁶⁹ Ebenfalls möglich ist eine Individualbeschwerde zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) gestützt auf Art. 8 EMRK, vgl. dazu ausführlich *Groß*, NVwZ 2020, 337, 338 ff.

¹²⁷⁰ Vgl. *Steinberg*, NJW 1996, 1985, 1986.

¹²⁷¹ Vgl. den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 24. 3. 2021 – 1 BvR 2656/18 u. a. Rn. 152 unter Verweis auf BVerfGE 142, 313, 337 f. Rn. 70 m. w. N. ständige Rspr.

¹²⁷² BVerfG, Beschluss vom 24. 3. 2021 – 1 BvR 2656/18 u. a. Rn. 147 unter Verweis auf BVerfGE 49, 89, 140 f. ständige Rspr. und *Sparwasser/Engel/Voßkuhle*, Umweltrecht, 5. Aufl. 2003, S. 51 f.

¹²⁷³ So bspw. *Steinberg*, NJW 1996, 1985, 1988.

¹²⁷⁴ BVerfGE 79, 174, 202 unter Verweis auf BVerfGE 56, 54, 81 m. w. N. und E 77, 170, 215.

¹²⁷⁵ So BVerfG, Beschluss vom 24. 3. 2021 – 1 BvR 2656/18 u. a. Rn. 150, 164 ausdrücklich zum Klimawandel.

zur Zielerreichung in diesem Sinne sein. Es kommt nicht auf die Quantität der vorhandenen Normen an, sondern auf deren Eignung im Hinblick auf die Erfüllung der Schutzpflichten. Entscheidend ist, dass die gesetzgeberischen Vorkehrungen einen *wirksamen Schutz* gewährleisten.¹²⁷⁶

Der bestehende Rechtsrahmen ließ und lässt es zu, dass durch die landwirtschaftliche Nutzung der Umwelt Treibhausgas- und Ammoniakemissionen freigesetzt werden, Stickstoff- und Nitrateinlagerungen stattfinden und Antibiotika eingesetzt wird, jeweils in einem Umfang, der zur schrittweisen Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen geführt hat. Die Gesundheit der Menschen ist durch die – (noch) gesetzlich zulässige – Überlastung von Boden, Wasser und Luft einer zunehmenden Gefährdung ausgesetzt. Die bestehenden Normen legalisieren mit der Massentierhaltung eine Form der Nutztierzucht, die die Entstehung und Verbreitung von lebens- und gesundheitsgefährdenden Zoonosen ermöglicht und eine Antibiotikaresistenz mit voranschreitendem pandemischen Ausmaß verursacht hat. Der bestehende Rechtsrahmen ist nicht geeignet, die aus Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG folgende staatliche Schutzpflicht zu erfüllen.

Als Beschwerdeführer kommen Menschen in Betracht, die infolge der Emissionen oder Grundwasserbeeinträchtigungen durch die Massentierhaltung in ihrer Gesundheit beeinträchtigt sind, solche bei denen eine Antibiotikaresistenz diagnostiziert wurde und diejenigen, die sich mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert haben. Diese Einwirkungen können dem Staat nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts auch zugerechnet werden, da er durch seine Subventionierung und Gesetzgebung das System Massentierhaltung überhaupt erst ermöglicht und damit maßgeblich die Risiken für die Schutzgüter des Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG herbeigeführt hat.¹²⁷⁷ Er trägt eine Mitverantwortung für die Grundrechtsgefährdungen, die von diesem System ausgehen.¹²⁷⁸ Durch die hier geforderten rechtlichen Maßnahmen¹²⁷⁹ kann der Staat seiner Schutzpflicht nachkommen. Zur bestehenden gegenwärtigen und unmittelbaren Selbstbetroffenheit, der Subsidiarität und den Darlegungen zur Begründetheit der Verfassungsbeschwerde wird auf die obigen Ausführungen verwiesen.¹²⁸⁰

¹²⁷⁶ BVerfGE 88, 203, 254.

¹²⁷⁷ So auch die ausdrückliche Begründung des Bundesverfassungsgerichts für die Mitverantwortung des Staates für Gefährdungen, die von der wirtschaftlichen Nutzung der Kernenergie ausgehen, BVerfGE 53, 30, 57 f.

¹²⁷⁸ Siehe bereits oben C. II. 3. c) bb) (3) (b) (dd).

¹²⁷⁹ C. III. 4. a).

¹²⁸⁰ C. II. 3. f) aa) (1) (a) (cc).

D. Zusammenfassung und Fazit

Das System Massentierhaltung ist in der deutschen Wirtschaft fest etabliert, nahezu sämtliche Nahrungsmittel tierischen Ursprungs, die in Deutschland auf dem Markt erhältlich sind, werden in Betrieben der Massentierhaltung erzeugt. Das schnelle Wachstum dieses Industriezweigs – vor allem in den letzten 20 Jahren – konnte nur durch umfangreiche Subventionierungen erreicht werden, die im System Massentierhaltung erzeugten Produkte sind dem entsprechend konkurrenzlos günstig. Es besteht ein staatliches Interesse an der Unterstützung des Systems Massentierhaltung, denn Deutschland ist der weltweit drittgrößte Exporteur von Schlachtereis- und Fleischverarbeitungserzeugnissen, mit deren Ausfuhren jährlich Umsätze in Milliardenhöhe erzielt werden. Der vom Gesetzgeber insgesamt geschaffene Regelungsrahmen, insbesondere zur Haltung von Nutztieren und zur Lebensmittelsicherheit, soll die Möglichkeit dieser Art der Tierproduktion rechtlich absichern. Wie herausgearbeitet wurde, gelingt dies nicht. Das System Massentierhaltung ist zwar mit dem einfachen Recht, dieses jedoch unter mehreren Gesichtspunkten nicht mit dem Grundgesetz vereinbar.

Das System Massentierhaltung verstößt gegen das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit.

Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG enthält eine objektiv-rechtliche Pflicht des Staates, die Gesundheit seiner Bürger vor Beeinträchtigungen durch Private zu schützen. Eine Gefährdung des Grundrechts auf körperliche Unversehrtheit durch das System Massentierhaltung liegt vor. Wissenschaftliche Studien belegen, dass der Verzehr von rotem und verarbeitetem Fleisch sowie Milch zu einer Erhöhung des Risikos einer Herz-Kreislauf- bzw. Krebserkrankung führt. Zusätzlich wirken sich die in der Massentierhaltung in großem Umfang eingesetzten Antibiotikagaben negativ auf die menschliche Gesundheit aus.

Der Staat hat durch das Lebensmittelrecht einen auf Gefahrenabwehr und Risikovorsonge gerichteten Regelungsrahmen geschaffen, der die Gesundheit und das Leben der Verbraucher durch Schutz vor unsicheren Lebensmitteln bewahren soll. Da der Verzehr von Nahrungsmitteln aus dem System Massentierhaltung kausal zu einer Gesundheitsgefährdung führt, sind diese Nahrungsmittel nicht sicher, sondern gesundheitsschädlich im lebensmittelrechtlichen Sinne.

Die Gesundheitsgefährdungen, die aus dem Konsum der unsicheren Lebensmittel aus dem System Massentierhaltung folgen, werden dem Staat zugerechnet, auch wenn die Beeinträchtigungen von Privaten ausgehen. Aufgrund seiner Garantenstellung übernimmt der Staat eine Mitverantwortung für die Grundrechtsgefährdung, denn er hat das System Massentierhaltung trotz der von ihm ausge-

henden Gefahren auf zwei Wegen gestattet. Der Gesetzgeber hat zum einen den Rechtsrahmen geschaffen, der den Bestand und das Funktionieren des Systems Massentierhaltung in seiner aktuell betriebenen Form überhaupt ermöglicht. Zum anderen beteiligt sich der Staat durch die Subventionierung der Unternehmen des Systems Massentierhaltung aktiv an dessen Erhalt und Ausbau. Aufgrund der staatlichen Mitverantwortung trifft den Gesetzgeber die Pflicht, den einmal geschaffenen Rechtsrahmen zur Gefahrenabwehr ständig zu überprüfen und bei Vorliegen neuer (wissenschaftlicher) Erkenntnisse nachzubessern. Dieser Verpflichtung ist er nicht nachgekommen. Die nicht sicheren Lebensmittel aus dem System Massentierhaltung müssten aufgrund ihrer Gesundheitsschädlichkeit einer gesetzlichen Kennzeichnungspflicht unterliegen, hierzu bedürfte es eines gesetzlichen Gebots an die Lebensmittelunternehmer, verpflichtende Angaben auf dem Etikett abzdrukken. Durch die hier entwickelten mit den Grundrechten der Lebensmittelunternehmer vereinbaren Gesetzesänderungen könnte der bestehende Verfassungsverstoß ausschließlich im Hinblick auf Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG beseitigt werden.

Das System Massentierhaltung ist darüber hinaus mit den Staatszielen des Art. 20a GG unvereinbar.

Die Massentierhaltung ist ein wesentlicher Emittent der klimaschädlichsten Treibhausgase und durch den extensiven Einsatz von Düngemitteln und Antibiotika ist das Grundwasser in Deutschland in einem schlechten Zustand. Die Landumnutzungen zum Anbau von Tierfutter führen zur Zerstörung der Umwelt und dem Verlust von Biodiversität, die Belastungsgrenze zahlreicher Ökosysteme ist bereits jetzt überschritten.

Die Tiere in der Massentierhaltung sind auf ein Leistungsmerkmal (krank) gezüchtet und werden nicht artgerecht gehalten. Die Existenz der Nutztiere beginnt mit einer künstlichen Befruchtung und endet mit einer qualvollen Tötung, dazwischen liegt ein kurzes Leben, geprägt von krankheitsbedingten Schmerzen, Stress und Leid, Verhaltensanomalien sind die Regel in dieser Tierhaltungsform. Das Leid, das den Nutztieren zugefügt wird, ist vermeidbar.

Um einen mit Art. 20a GG vereinbaren Zustand herzustellen, müssen verpflichtende Vorgaben zur Senkung der Düngung, zur Beendigung der Qualzucht, zum Umbau der Haltungssysteme, zur Unterlassung präventiver Antibiotikagaben und zur Verringerung des Viehbestandes normiert werden. Die Kodifizierung dieser Pflichten ist, insbesondere aufgrund der hier vorgeschlagenen Übergangsregelung, mit den Grundrechten der Tierhalter vereinbar.

Die Massentierhaltung begünstigt weiterhin die Entstehung, Übertragung und Verbreitung von Zoonosen. In der Wissenschaft wird sie mit einer groß angelegten Petrischale verglichen, die perfekte Bedingungen bietet, unter denen Krankheitserreger auftauchen, sich ausbreiten und Artenschranken überwinden kön-

nen.¹ Durch den epidemischen bzw. pandemischen Effekt der Zoonosen, werden zum einen die Grundrechte des Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG der von den Krankheitserregern infizierten Menschen beeinträchtigt und zum anderen wird in großem Umfang in die Freiheitsgrundrechte aller Bürger eingegriffen, um die Verbreitung der Infektionen einzudämmen.

Es steht nach alledem fest, dass die hier entwickelten Änderungen der lebensmittelrechtlichen Normen, hin zu der geforderten Kennzeichnungspflicht, das System Massentierhaltung nicht insgesamt verfassungsmäßig werden lassen. Dennoch ist diese Gesetzesänderung vorzunehmen. Bis die verpflichtenden Vorgaben im Hinblick auf die Vereinbarkeit der Nutztierhaltung mit Art. 20a GG in den von Wissenschaft und Praxis erarbeiteten Umsetzungszeiträumen erfüllt werden, sind die potentiellen Kunden von Nahrungsmitteln aus dem System Massentierhaltung auf den Etiketten der entsprechenden Produkte über deren Gesundheitsschädlichkeit zu informieren.

Angesichts der wissenschaftlichen Erkenntnisse, die im Rahmen dieser Untersuchung aufgearbeitet wurden, gleichen die politischen Unternehmungen zum Gesundheits-, Tier- und Umweltschutz Schattenkämpfen, die allerdings mit vollem Einsatz geführt werden. Die Politik erfährt zunehmend den Druck der Gesellschaft und noch gelingt es ihr, durch einzelne öffentliche Aktionen abzuwehren. Das mit dem Grundgesetz unvereinbare System Massentierhaltung erfährt in der politischen Diskussion nie die Beachtung, die es verdient. Unmengen an Geld werden für Projekte der Bundesregierung und der EU für Tagungen über Gesundheit, Tier- und Umweltschutz bereitgestellt, es werden Prospekte gedruckt und auf Klimagipfeln wird tagelang über Abgaswerte verhandelt. Die Konzentration auf *Auswirkungen* wird keine Verbesserung der Umstände herbeiführen. Das System Massentierhaltung als maßgebliche *Ursache* für den Klimawandel, die Umweltvernichtung und die Gesundheitsschäden bei Mensch und Tier muss verändert werden, eine Möglichkeit die Veränderung rechtlich zu vollziehen, wurde in dieser Untersuchung herausgearbeitet. Die Umsetzung der hier geforderten Maßnahmen bedeutet zwangsläufig die Beendigung der Massentierhaltung und es ist möglich, dieses verfahrenere System zu beseitigen:

Noch im Jahr 2019 hielt eine 16-jährige, mittlerweile allseits bekannte, Umweltaktivistin eine Rede auf dem Klimagipfel in New York. Sie warf den Regierungen im Hinblick auf die Umweltzerstörung mangelnde Handlungsbereitschaft und Versagen vor. Ihre emotionale Ansprache sorgte weltweit für Aufsehen. Die Menschen, einschließlich der anwesenden Staatsechefs, waren sich einig, dass das Mädchen im Kern Recht hatte. Gleichzeitig herrschte Einigkeit darüber, dass es naiv sei zu glauben, man könne ein über Jahrzehnte gewachsenes Wirtschaftssystem einfach aufgeben, das sei schlichtweg unmöglich.

¹ Vgl. ProVeg e. V., Food and Pandemics Report, Part I Making the Connection, 2020, S. 40 m. w. N.

Die Zeiten haben sich geändert, das wohlfeile Naivitätsargument der Politik greift nicht mehr. Seit den Beschränkungsmaßnahmen zur Eindämmung der COVID-19 Pandemie und dem damit verbundenen Herunterfahren der Volkswirtschaft ist eines deutlich geworden: Es ist *alles möglich und zwar sofort* – jedenfalls dann, wenn der Staat etwas durchsetzen *will*.

Literaturverzeichnis

- Altmann, Johann/Altmann-Brewe, Jutta*: Dokumentation Massentierhaltung, Schäden für Umwelt, Mensch und Tier, 2012, Oldenburg
- Arbeitsgemeinschaft für artgerechte Nutztierhaltung e. V.*: Stellungnahme zum Entwurf der 7. Verordnung zur Änderung der TierSchNutZV, 2019, Hamburg
- Armstrong, Bruce/Doll, Richard*: Environmental factors and cancer incidence and mortality in different countries, with special reference to dietary practices, *International Journal of Cancer* 15, 1975, S. 617–631
- Arnold, Mart*: Aktuelle Probleme der bau- und immissionsschutzrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen von Tierhaltungsanlagen, *NVwZ* 2017, S. 497–504
- Benning, Reinhild*: Reserveantibiotika in der Milcherzeugung in Deutschland, *Germanwatch e. V. (Hrsg.)*, 2016, Berlin
- Benning, Reinhild*: Über Antibiotikaresistenzen, ihre Ursachen und Reduktionsstrategien in der Tierhaltung, 2019, Berlin
- Benning, Reinhild/Andrade, Claudia de*: Subventionen für die industrielle Fleischerzeugung in Deutschland, *BUND-Recherche zur staatlichen Förderung der Schweine- und Geflügelproduktion in den Jahren 2008 und 2009*, 2011, Berlin
- Betz, Heidrun*: Entwicklung und Trends 2017, Der Trend geht hin zu einem sensibleren Umgang mit Tieren, *Der kritische Agrarbericht* 2018, S. 233–245
- Boch, Thomas*: Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch Kommentar, 1.317. Ergänzungslieferung, Rechtsstand 15.6.2019, Baden-Baden
- Boehme-Neßler, Volker*: Das Parlament in der Pandemie – Zum Demokratiegrundsatz am Beispiel von § 28a InfSchG, *DÖV* 2021, S. 243–251
- Brade, Wilfried/Flachowsky, Gerhard*: Rinderzucht und Rindfleischerzeugung – Empfehlungen für die Praxis, 2007, Braunschweig
- Brade, Wilfried/Flachowsky, Gerhard/Schrader, Lars*: Legezucht und Eiererzeugung – Empfehlungen für die Praxis, 2008, Braunschweig
- Brandhuber, Klaus*: Kein Gewissen an deutschen Hochschulen?, *NJW* 1991, S. 725–732
- Bräuer, Juliane*: Klüger als wir denken: Wozu Tiere fähig sind, 2014, Berlin/Heidelberg
- Broom, Donald/Sena, Hilana/Moynihan, Kiera*: Pigs learn, what a mirror image represents and use it to obtain information, *Animal Behaviour* 2009 (78), S. 1037–1041
- Bülte, Jens*: Massentierhaltung – Ein blinder Fleck bei der Verfolgung von Wirtschaftskriminalität?, *NJW* 2019, S. 19–23

- Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland*: Soja-Report, Wie kann die Eiweißpflanzenproduktion der EU auf nachhaltige und agrarökologische Weise angekurbelt werden?, 2019, Berlin
- Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft*: Aktualisierung der Zwischenbewertung des Agrarinvestitionsförderungsprogramms (AFP) in Deutschland für den Förderzeitraum 2000 bis 2004, Landesbericht 07/2005, Braunschweig
- Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft*: Agrarexporte 2017, Daten und Fakten, 2017, Berlin
- Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft*: Landwirtschaft verstehen – Fakten und Hintergründe, 2019, Berlin
- Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft*: Nutztierstrategie – zukunftsfähige Tierhaltung in Deutschland, 2019, Berlin
- Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft*: Mehr Tierwohl in der Schweinehaltung, Alternativen zur betäubungslosen Ferkelkastration, 2020, Berlin
- Bundesministerium für Umweltschutz, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit*: Biologische Vielfalt in Deutschland: Rechenschaftsbericht 2017 der Bundesregierung zur Umsetzung der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt, 2017, Berlin
- Bundestierärztekammer*: Stellungnahme zum Zuchtziel „große Würfe“ beim Schwein, 2011, Berlin
- Busch, Walter/Mehtling, Wolfgang/Amselgruber*, in: Werner Max (Hrsg.): Tiergesundheits- und Tierkrankheitslehre 2004, Stuttgart
- Callies, Christian/Ruffert, Matthias*: EUV/AEUV, Das Verfassungsrecht der Europäischen Union mit Europäischer Grundrechtecharta, 5. Aufl. 2016, München
- Campbell, Colin T./Campbell, Thomas M.*: China Study. Die wissenschaftliche Begründung für eine vegane Ernährungsweise, 4. Aufl. 2017, München
- Caspar, Johannes*: Tierschutz im Recht der modernen Industriegesellschaft, Eine rechtliche Neukonstruktion auf philosophischer und historischer Grundlage, 1999, Baden-Baden
- Caspar, Johannes/Harrer, Friedrich*, in: Binder, Regina (Hrsg.): Beiträge zu aktuellen Fragen des Tierschutz- und Tierversuchsrechts, 2010, Baden-Baden
- Cassini, Alessandro/Högborg, Liselotte/Plachouras, Diamantis u. a.*: Attributable deaths and disability-adjusted life-years caused by infections with antibiotic-resistant bacteria in the EU and the European Economic Area in 2015: A population-level modelling analysis, The Lancet Infectious Diseases 2019, S. 56–66
- Christoph-Schulz, Inken/Hermann, Monika/Kenning, Peter u. a.*: Erste Ergebnisse und Implikationen, SocialLab – Nutztierhaltung im Spiegel der Gesellschaft, Journal für Verbraucherschutz, Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (Hrsg.), 2018, Berlin, S. 145–150
- Creifelds, Carl/Weber, Klaus*: Rechtswörterbuch, 21. Aufl. 2014, München
- Cremer, Wolfram*: Grundgesetzliche Bindungen des deutschen Vertreters bei Abstimmungen im Rat der Europäischen Union und ihre prozessuale Durchsetzbarkeit, EuR 2014, S. 195–231

- Demmler*, Daphne: Leistungsabhängige Gesundheitsstörungen bei Nutztieren für die Fleisch-erzeugung (Schweine, Rinder, Hühner, Puten) und ihre Relevanz für § 11b Tierschutzge-setz („Qualzucht“), 2011, Berlin
- Deutscher Tierschutzbund e. V.*: Enthornen von Rindern, 2012, Bonn
- Di Fabio*, Udo: Risikoentscheidungen im Rechtsstaat, Zum Wandel der Dogmatik im öffent-lichen Recht, insbesondere am Beispiel der Arzneimittelüberwachung, 1994, Tübingen
- Diehl*, Johannes Friedrich: Chemie in Lebensmitteln, Rückstände, Verunreinigungen, Inhalts-und Zusatzstoffe, 2000, Weinheim
- Dieterich*, Thomas/*Hanau*, Peter/*Schaub*, Günther: Erfurter Kommentar zum Arbeitsrecht, 20. Aufl. 2020, München
- Dietlein*, Johannes: Die Lehre von den grundrechtlichen Schutzpflichten, 2.Auflage 2005, Berlin
- Dorn*, Diana Janina: Einfluss nicht-ventilierter oder hyperkapnischer Inkubation auf die all-gemeine embryonale Entwicklung und die embryonale Herzentwicklung von zwei Mast-geflügel-Linien (Isa JA 757 und Ross 308), 2010, Berlin
- Downer*, Mary Kathryn/*Batista*, Julie/*Mucci*, Lorelei/*Stampfer*, Meir u. a.: Dairy intake in re-lation to prostate cancer survival, International Journal of Cancer 2017 (140), S. 2060–2069
- Dreier*, Horst: Grundgesetz Kommentar, Band I Artikel 1–19, 3. Aufl. 2013, Tübingen
- Dreier*, Horst: Grundgesetz Kommentar, Band II Artikel 20–82, 3. Aufl. 2015, Tübingen
- Dürig*, Günter: Der Grundrechtssatz der Menschenwürde, Entwurf eines praktikablen Wert-systems der Grundrechte aus Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 19 Abs. 2 des Grundge-setzes, AöR 81 (1956), S. 117–157
- Enders*, Christoph: Die Menschenwürde in der Verfassungsordnung, 1997, Tübingen
- Erbel*, Günter: Rechtsschutz für Tiere – Eine Bestandsaufnahme anlässlich der Novellierung des Tierschutzgesetzes, DVBl. 1986, S. 1235–1258
- Erbs*, Georg/*Kohlhaas*, Max: Strafrechtliche Nebengesetze, 228. Ergänzungslieferung Ja-nuar 2020, München
- Fechner*, Erich: Menschenwürde und generative Forschung und Technik – eine rechtstheore-tische und rechtspolitische Untersuchung –, JZ 1986, S. 653–700
- Ferri*, Maurizio/*Ranucci*, Elena/*Romagnoli*, Paola: Antimicrobial Resistance: A Global Emer-ging Threat to Public Health Systems, Critical reviews in food science and nutrition 2017, S. 2857–2876
- Foer*, Jonathan Safran: Tiere essen, 6. Aufl. 2019, Köln
- Food and Agriculture Organization of the United Nations (FAO)*: World Livestock Produc-tion Systems. Current status, issues and trends: Animal Production and Health, Paper 127 (1995), Rom (Italien)
- Gassner*, Erich: Die verfassungsrechtliche Profilierung des Schutzes der natürlichen Lebens-grundlagen, Art. 20a GG im Lichte des Art. 1 I GG, NVwZ 2020, S. 29–32

- Ginzky, Harald/Kosmol, Jan/Schwirn, Kathrin*: Internationale Umwelt- und Nachhaltigkeitspolitik während und nach der Covid-19-Pandemie, ZUR 2020, S. 471–478
- Glitsch, Kristina*: Verhalten europäischer Konsumenten und Konsumentinnen gegenüber Fleisch. Eine theoretische und empirische Analyse, 1999, Frankfurt/Main
- Gocke, Annemarie*: Untersuchung über den Einsatz einer Hähnchenfangmaschine in Mastbetrieben in Norddeutschland, 2000, Hannover
- Goos, Christoph*: Innere Freiheit. Eine Rekonstruktion des grundgesetzlichen Würdebegriffs, Bonner Rechtswissenschaftliche Abhandlungen. Neue Folge, Band 9, 2011, Bonn
- Greve, Holger*: Infektionsschutzrecht in der Pandemielage – Der neue § 28a IfSG, NVwZ 2020, S. 178–1792
- Groß, Thomas*: Die Ableitung von Klimaschutzmaßnahmen aus grundrechtlichen Schutzpflichten, NVwZ 2020, S. 337–416
- Grube, Claudia*: Verbraucherschutz durch Lebensmittelkennzeichnung? Eine Analyse des deutschen und europäischen Lebensmittelkennzeichnungsrechts, 1997, Berlin
- Haenel, Hans-Dieter/Rösemann, Claus/Dämmgen, Ulrich u. a.*: Thünen Report 77, Berechnung von gas- und partikelförmigen Emissionen aus der deutschen Landwirtschaft 1990–2018, Report zu Methoden und Daten (RMD) Berichterstattung 2020, 2020, Braunschweig
- Hagedorn, Boris-Ansgar*: Zukunft der landwirtschaftlichen Tierhaltung – Akzeptanzprobleme und Ansätze für Konfliktlösungen, AUR 2012, S. 166–172
- Heinrich-Böll-Stiftung/Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland*: Agraratlas, Daten und Fakten zur EU-Landwirtschaft, 3. Aufl. 2020, Berlin
- Heinrich-Böll-Stiftung/Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland*: Fleischatlas, Daten und Fakten über Tiere als Nahrungsmittel, 3. Aufl. 2013, Berlin
- Heinrich-Böll-Stiftung/Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland*: Fleischatlas, Daten und Fakten über Tiere als Nahrungsmittel, 4. Aufl. 2014, Berlin
- Heinrich-Böll-Stiftung/Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland*: Fleischatlas, Daten und Fakten über Tiere als Nahrungsmittel, Neue Themen, 1. Aufl. 2014, Berlin
- Heinrich-Böll-Stiftung/Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland*: Fleischatlas, Daten und Fakten über Tiere als Nahrungsmittel, Deutschland regional, 1. Aufl. 2016, Berlin
- Heinrich-Böll-Stiftung/Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland*: Fleischatlas, Rezepte für eine bessere Tierhaltung, 1. Aufl. 2018, Berlin
- Hergt, Theresa Margarete*: Ursachen bei der Entstehung von Hilfsschleimbeuteln bei Mastschweinen unter besonderer Berücksichtigung der Tierschutzrelevanz, 2018, München
- Hermes, Georg*: Das Grundrecht auf Schutz von Leben und Gesundheit, Schutzpflicht und Schutzanspruch aus Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG, 1987, Heidelberg
- Herrli, Stefan*: Schweinekrankheiten, 2002, Bern (Schweiz)
- Heydebrand, Hans-Christoph von/Gruber, Franz*: Tierversuche und Forschungsfreiheit, ZRP 1986, S. 115–120

- Hirt, Almuth/Maisack, Christoph/Moritz, Johanna*: Tierschutzgesetz Kommentar, 3. Auflage 2016, München
- Hoering, Uwe*: Entwicklungspolitik goes Agrarindustrie, Eine kritische Analyse von Initiativen zur Förderung des internationalen Agribusiness im Landwirtschafts- und Ernährungsbereich, 2014, Berlin
- Hoffmann, Andrea*: Implementierung der Schuss-Schlag-Betäubung im zugelassenen Schlachtbetrieb, 2003, München
- Hofmann, Hasso*: Die versprochene Menschenwürde, AöR 118 (1993), S. 353–377
- Holle, Martin*: Verfassungsrechtliche Anforderungen an Normierungskonzepte im Lebensmittelrecht, Lebensmittelrechtliche Abhandlungen 1, 2000, Baden-Baden
- Hömig, Dieter/Wolff, Heinrich*: Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Handkommentar, 12. Aufl. 2018, Baden-Baden
- Hörning, Bernhard*: Qualzucht bei Nutztieren – Probleme & Lösungen, 2013, Berlin
- Hörning, Bernhard*: Mögliche Auswirkungen der Leistungszucht beim Geflügel auf das Tierwohl, 2017, Berlin
- Hortmann-Scholten, Albert*: Markt für Ferkel, Schweinezucht und Ferkelerzeugung, 2012, Stuttgart
- Hoy, Steffen*: Nutztierethologie, 2009, Köln
- Hoy, Steffen*: Grenzen der Zucht auf Leistung, 2013, Gießen
- Hufen, Friedhelm*: Staatsrecht II Grundrechte, 8. Aufl. 2020, München
- Hufen, Friedhelm*: Die Menschenwürde, Art. 1 I GG, JuS 2010, S. 1–10
- Hursting, Stephen/Thornquist, Mark/Hernderson, Maureen*: Types of dietary fat and the incidence of cancer at five sites, Preventive Medicine 19, 1990, S. 242–253
- Isensee, Josef*: Das Grundrecht auf Sicherheit, Zu den Schutzpflichten des freiheitlichen Verfassungsstaates, Schriftenreihe der Juristischen Gesellschaft e. V. Berlin, 1983, Heft 79
- Isensee, Josef/Kirchhof, Paul*: Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Band I Grundlagen von Staat und Verfassung, 1987, Heidelberg
- Isensee, Josef/Kirchhof, Paul*: Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Band VI Freiheitsrechte, 2. Aufl. 2001, Heidelberg
- Isensee, Josef/Kirchhof, Paul*: Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Band VII Freiheitsrechte, 3. Aufl. 2009, Heidelberg
- Jarass, Hans/Pieroth, Bodo*: Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Kommentar, 16. Aufl. 2020, München
- Junshi, Chen/Campbell, Colin T./Junyao, Li/Peto, Richard*: Diet, Lifestyle and Mortality in China: A Study of the Characteristics of 65 Chinese Counties, 1990, Oxford (Großbritannien)
- Kingreen, Thorsten/Poscher, Ralf*: Grundrechte Staatsrecht II, 36. Aufl. 2020, Heidelberg

- Kloepfer*, Michael: Verfassungsrecht Band II, Grundrechte, 2010, München
- Kloepfer*, Michael: Tierversuchsbeschränkungen und Verfassungsrecht, JZ 1986, S. 205–252
- Klube*, Katharina: Qualzucht bei Nutztieren?, Deutsches Tierärzteblatt 2019, S. 348–350
- Kluge*, Hans-Georg: Vorbehaltlose Grundrechte am Beispiel des Schächtens, ZRP 1992, S. 141–146
- Köbler*, Gerhard: Juristisches Wörterbuch, 16. Aufl. 2016, München
- Köck*, Wolfgang: Gesundheitsschutz im Umweltrecht, Umwelt- und Naturschutzrecht als Beitrag zur Pandemie-Prävention und zur Minderung von Pandemiefolgen: eine Problem-skizze, ZUR 2020, S. 464–471
- Kohlen*, Simone: Untersuchungen zum korrekten Treffpunkt für den Bolzenschuss bei der Betäubung von Rindern bei der Schlachtung, 2011, München
- Köpernik*, Kristin: Das Töten von Eintagsküken auf dem Prüfstand, AUR 2014, S. 290–293
- Kortmann*, Walter: Subventionen: Die verkannten Nebenwirkungen, Wirtschaftsdienst 2004, S. 462–472
- Krawietz*, Werner: Gewährt Art. 1 Abs. 1 GG dem Menschen ein Grundrecht auf Achtung und Schutz seiner Würde?, Gedächtnisschrift für Friedrich Klein, S. 245–287, 1977, München
- Kriele*, Martin: Gesetzliche Regelung von Tierversuchen und Wissenschaftsfreiheit, Tierschutz. Testfall unserer Menschlichkeit, in: Händel, Ursula (Hrsg.), 1984, Frankfurt/Main
- Kuhlmann*, Hartmut: Aufnahme von Mitgeschöpflichkeit ins Grundgesetz?, JZ 1990, S. 162–175
- Landmann*, Robert von/Rohmer, Gustav: Umweltrecht, Loseblatt-Kommentar, 92. Lieferung, Stand: Februar 2020, München
- Leibholz*, Gerhard/Rinck, Hans-Justus/Hesselberger, Dieter: Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, Loseblatt-Kommentar, Lieferung 80, Stand: Juni 2020, Köln
- Linke*, Tobias: Die Menschenwürde im Überblick: Konstitutionsprinzip, Grundrecht, Schutzpflicht, JuS 2016, S. 888–893
- Lorenzen*, Sievert: Das Schlachten trächtiger Tiere, Der kritische Agrarbericht 2020, S. 232–236.
- Lorz*, Albert/Metzger, Ernst: Tierschutzgesetz, Tierschutzgesetz mit Allgemeiner Verwaltungsvorschrift, Rechtsverordnungen und Europäische Übereinkommen sowie Erläuterungen des Art. 20a GG, Kommentar, 7. Auflage 2019, München
- Luhmann*, Niklas: Grundrechte als Institution, Schriften zum Öffentlichen Recht, Band 24 (1965), Berlin
- Lünenbürger*, Benjamin: Klimaschutz und Emissionshandel in der Landwirtschaft, 2013, Berlin
- Luy*, Jörg: Leistungsabhängige Gesundheitsstörungen bei Nutztieren – die ethische Dimension, Züchtungskunde 84 (2012), S. 39–51
- Maak*, Steffen/Pfuhl, Ralf: Im Wandel der Zeit, Spuren von 100 Jahren Schweinezucht, Leibniz Nordost 2019 (Nr. 28), S. 10–11

- Macho*, Thomas: Schweine, 2015, Berlin
- Mädrrich*, Susanne: Forschungsfreiheit und Tierschutz im Spiegel des Verfassungsrechts, 1988, Frankfurt/Main
- Mangoldt*, Hermann von/*Klein*, Friedrich/*Stark*, Christian: Kommentar zum Grundgesetz, Band 1 Präambel. Art. 1–19, 7. Aufl. 2018, München
- Marino*, Lori: Thinking chickens: A review of cognition, emotion, and behavior in the domestic chicken, *Animal Cognition* 2017, 127–147
- Martens*, Joachim: Die Praxis des Verwaltungsverfahrens, 1985, München
- Martens*, Wolfgang: Wandlungen im Recht der Gefahrenabwehr, *DÖV* 1982, S. 89–98
- Maunz*, Theodor/*Dürig*, Günter: Grundgesetz Loseblattkommentar, 93. Lieferung, Stand: Oktober 2020, München
- Mayer*, Claus/*Hillmann*, Edna/*Schrader*, Lars: Verhalten, Haltung, Bewertung von Haltungssystemen, 2006, Braunschweig
- Melnik*, Bodo: Milk – A Nutrient System of Mammalian Evolution Promoting mTORC1-Dependent Translation, *International Journal of Molecular Sciences* 2015, S. 17048–17087
- Meyer*, Alfred Hagen/*Streinz*, Rudolf: LFGB/BasisVO/HCVO, Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch Basis-Verordnung (EG) Nr. 178/2002 Health Claim VO 1924/2006, Kommentar, 2. Aufl. 2012, München
- Micha*, Renata/*Wallace*, Sarah/*Mozaffarian*, Dariush: Red and Processed Meat Consumption and Risk of Incident Coronary Heart Disease, Stroke, and Diabetes Mellitus – A Systematic Review and Meta-Analysis, *Circulation*, American Heart Association Inc. 2010, S. 2271–2283
- Moore*, George Edward: Principia Ethica, Übersetzung von Burkhard Wigger, 1984, Ditzingen
- Mösl*, Markus: Probleme der verfassungsprozessualen Geltendmachung gesetzgeberischer Schutzpflichten – Die Verfassungsbeschwerde gegen legislatives Unterlassen –, *DÖV* 1998, S. 1029–1039
- Mülleider*, Cornelia/*Absmanner*, Evelin/*Kahrer*, Elisabeth u. a.: Alternative Haltungssysteme für die Rindermast unter österreichischen Verhältnissen unter besonderer Berücksichtigung von Betonspaltenböden mit Gummiauflagen, Endbericht zum Forschungsprojekt 1447, 2008, Wien (Österreich)
- Müller*, Johannes: Die Bewältigung von Lebensmittelrisiken durch Risikokommunikation. Eine Analyse kommunikativer Verfahrenshandlungen im Lebensmittelsicherheitsrecht unter Einbeziehung des Verbraucherinformationsgesetzes, 2010, Berlin
- Münch*, Ingo von/*Kunig*, Philip: Grundgesetz-Kommentar, 5. Aufl. 2000, Berlin
- Münch*, Ingo von/*Kunig*, Philip: Grundgesetz-Kommentar, 7. Aufl. 2021, Berlin
- Murswiek*, Dietrich: Umweltschutz als Staatszweck, Die ökologischen Legitimitätsgrundlagen des Staates, 1995, Bonn
- Murswiek*, Dietrich: Staatsziel Umweltschutz (Art. 20a GG) – Bedeutung für Rechtsetzung und Rechtsanwendung, *NVwZ* 1996, 222–230

- Neussel, Walter: COVID-19-Lockerungen: Tabuisierte Wahrheiten, Deutsches Ärzteblatt 2020, S. 29–30
- Oberdörffer, Julia/Scheele, Ulrich: Handlungspfade und Handlungsempfehlungen auf dem Weg zu einer klimaangepassten und resilienten Metropolregion Bremen-Oldenburg im Nordwesten, 2013, Oldenburg
- Obergfell, Eva: Wissenschaftsfreiheit und Tierschutz – Zur Wertigkeit des Tierschutzes im deutschen Verfassungsrechtssystem, ZRP 2001, S. 193–240
- Olshausen, Henning von: Menschenwürde im Grundgesetz: Wertabsolutismus oder Selbstbestimmung?, NJW 1982, S. 2221–2224
- Oppen, Matthias von: Recht auf Lebensmittelkennzeichnung?, 2003, Frankfurt/Main
- Pache, Eckhard: Tierschutz oder Schächten?, Jura 1995, S. 150–154
- Paul-Ehrlich-Gesellschaft für Chemotherapie e. V.: GERMAP 2015 Antibiotika-Resistenz und -Verbrauch Bericht über den Antibiotikaverbrauch und die Verbreitung von Antibiotikaresistenzen in der Human- und Veterinärmedizin in Deutschland, Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (Hrsg.), 2017, Berlin
- Pöpken, Stefanie: Mehr Zeit zu zweit, Erfahrungen mit mutter- und ammengebundener Kälberaufzucht, Der kritische Agrarbericht 2020, S. 282–288
- ProVeg e. V.: Food and Pandemics Report, Part 1 Making the Connection, Ernährungssysteme tierischen Ursprungs und Pandemien, 2020, Berlin
- Puppe, Birger: Ethophysiologische Untersuchung zum Sozialverhalten beim Hausschwein am Beispiel von Mutter-Nachkommen- und sozialen Dominanzbeziehungen, 2008, Gießen
- Quammen, David: Spillover, Der tierische Ursprung weltweiter Seuchen, 3. Aufl. 2020, New York
- Reimert, Inonge/Bolhuis, Elizabeth/Kemp, Bas: Indikatoren positiver und negativer Emotionen und emotionale Ansteckung bei Schweinen, Emotionen und Stimmung bei Nutztieren, 2017, Zürich (Schweiz)
- Rempe, Christian: Lebensmittelkennzeichnungsrecht, 2011, Stuttgart
- Richter, Dagmar: Die Würde der Kreatur – Rechtsvergleichende Betrachtungen, ZaöRV 2007, S. 319–349
- Richter, Thomas: Krankheitsursache Haltung, Beurteilung von Nutztierställen. Ein tierärztlicher Leitfaden, 2006, Stuttgart
- Riemer, Boris/Seitz, Claudia: Lebensmittelkennzeichnung, 2012, Hamburg
- Rist, Bernhard/Schragel, Ingrid/Hörning, Bernhard u. a.: Artgemäße Rinderhaltung, Grundlagen und Beispiele aus der Praxis, Ökologische Konzepte 77, 4. Aufl. 1999, Bad Dürkheim
- Röhl, Klaus F./Röhl, Hans Christian: Allgemeine Rechtslehre, 3. Aufl. 2008, Köln
- Rohlmann, Christa/Verhaagh, Mandes, in: Thünen-Institut (Hrsg.): Steckbriefe zur Tierhaltung in Deutschland: Ferkelerzeugung und Schweinemast, 2020, Braunschweig
- Ruthig, Josef/Storr, Stefan: Öffentliches Wirtschaftsrecht, 5. Aufl. 2020, Heidelberg

- Sachs*, Michael: Grundgesetz Kommentar, 9. Auflage 2021, München
- Sailer*, Christian: Massentierhaltung und Menschenwürde, NuR 2012, S. 29–31
- Sandkühler*, Jörg: Menschenwürde und Menschenrechte, 2014, Freiburg
- Sangs*, André: Das Dritte Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite und Gesetzgebung während der Pandemie, NVwZ 2020, 1780–1785
- Schelling*, Holger: Tierversuche und medizinische Forschungsfreiheit. Zur Notwendigkeit einer Staatszielbestimmung Tierschutz, NuR 2000, S. 188–193
- Schink*, Alexander: Planerische Steuerung und Zulassung von Tierhaltungsbetrieben. Zur geplanten Neufassung des § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, AUR; Zeitschrift für das gesamte Recht der Landwirtschaft, der Agrarmärkte und des ländlichen Raumes 2012, S. 285–293
- Schleyer*, Thomas: Untersuchungen zum Einfluss des Kälberaufzuchtverfahrens auf die Ontogenese des Sozialverhaltens heranwachsender Rinder, 1998, Berlin
- Schliesky*, Utz: Kosten und Gebühren. Wer zahlt für die neue Sicherheit? – Systematik der finanziellen Verantwortungsverteilung im neuen Lebensmittelrecht –, Zeitschrift für das gesamte Lebensmittelrecht 2004, S. 283–305
- Schmidt*, Alexander/*Zschesche*, Michael/*Lücke*, Stefanie: Die Klagetätigkeit der Umweltschutzverbände im Zeitraum von 2013 bis 2016, Empirische Untersuchung zu Anzahl und Erfolgsquoten von Verbandsklagen im Umweltrecht, 2018, Berlin
- Schmidt-Bleibtreu*, Bruno/*Hofmann*, Hans/*Henneke*, Hans-Günter: GG Grundgesetz Kommentar, 14. Aufl. 2018, Köln/München
- Schmitt Glaeser*, Walter: Big Brother is watching you – Menschenwürde bei RTL 2, ZRP 2000, S. 395–402
- Schoch*, Friedrich: Information und Kommunikation im Lebensmittelrecht, ZLR 2010, S. 121–144
- Schröder*, Meinhard: Genehmigungsverwaltungsrecht, 2016, Tübingen
- Schröder*, Rainer: Verwaltungsrechtsdogmatik im Wandel, 2007, Freiburg
- Schröder*, Thomas: Schluss mit der „Freiwilligerites“, Aktionsplan für einen nachhaltigen Tierschutz, Kritischer Agrarbericht 2020, S. 271–277
- Schulte*, Martin: Schlichtes Verwaltungshandeln, 1995, Tübingen
- Schulte*, Martin/*Kloos*, Joachim: Handbuch Öffentliches Wirtschaftsrecht, 2016, München
- Seibert*, Jürgen: Verbandsklagen im Umweltrecht – Aktueller Stand, Perspektiven und praktische Probleme, NVwZ 2013, S. 1040–1049
- Simons*, Johannes/*Luy*, Jörg/*Vierboom*, Carl u. a.: Akzeptanz der Nutztierhaltung in Deutschland – Ergebnisse der psychologischen und ethischen Untersuchung von Bestimmungsfaktoren, SocialLab – Nutztierhaltung im Spiegel der Gesellschaft, Journal für Verbraucherschutz, Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (Hrsg.), 2018, Berlin, S. 151–156.
- Statistisches Bundesamt*: Vom Erzeuger zum Verbraucher, Fleischversorgung in Deutschland, 2008, Wiesbaden

- Statistisches Bundesamt*: Land- und Forstwirtschaft, Fischerei, Schlachtungen und Fleisch-
erzeugung, Fachserie 3 Reihe 4.2.1, 4. Vierteljahr und 2012, 2013, Wiesbaden
- Stern*, Klaus: Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Band IV/1, Der Schutz und
die freiheitliche Entfaltung des Individuums, 2006, München
- Stern*, Klaus: Die Schutzpflichtenfunktion der Grundrechte: Eine juristische Entdeckung,
DÖV 2010, S. 241–249
- Stiftung Aviforum*: Merkblätter Geflügelhaltung, Nr. 7.7 Federpicken und Kannibalismus,
1998, Zollikofen (Schweiz)
- Stober*, Rolf: Rechtsfragen zur Massentierhaltung, Rechtsgutachten zur Verfassungs- und Ge-
setzmäßigkeit des Entwurfs einer Hennenhaltungsverordnung, 1982, Königstein/Taunus
- Streinz*, Rudolf: EUV/AEUV, Vertrag über die Europäische Union, Vertrag über die Arbeits-
weise der Europäischen Union, Charta der Grundrechte der Europäischen Union, 3. Auf-
lage 2018, München
- Streinz*, Rudolf/*Kraus*, Markus: Lebensmittelrechts-Handbuch, Stand: 41. Ergänzungsliefe-
rung Juli 2020, München
- Sundrum*, Albert: Nutztierhaltungsstrategie des BMEL ist der Komplexität der Herausforde-
rungen nicht angemessen. Kritische Anmerkung zum Positionspapier des BMEL aus der
Perspektive eines Nutztierwissenschaftlers, 2020, Kassel
- Sundrum*, Albert/*Blaha*, Thomas: Tierärztliche Kompetenz und Zielorientierung erforderlich!.,
Deutsches Tierärzteblatt 2017, S. 1518–1521
- Tost*, Johann: Das Verhalten erwachsener Bullen in einer semi-natürlich gehaltenen Rinder-
herde mit annähernd natürlicher Alters- und Geschlechtsstruktur, Vergleiche mit dem Ver-
halten wildlebender Bovinae anhand der Literatur, 2000, Trins (Österreich)
- Tropitzsch*, Richenza: Das Qualzuchtverbot. Ein Beispiel für das Vollzugsdefizit im deutschen
Tierschutzrecht, 2006, Göttingen
- Umbach*, Dieter/*Clemens*, Thomas: Grundgesetz – Mitarbeiterkommentar, Band I, 2002,
Heidelberg
- Umweltbundesamt*: Umwelt und Landwirtschaft, Daten zur Umwelt, 2018, Hannover
- Voit*, Wolfgang/*Grube*, Markus: Lebensmittelinformationsverordnung: LMIV, VO (EU)
Nr. 1169/11 Kommentar, 2. Aufl. 2016, München
- Weiger*, Herbert/*Wenz*, Katrin: Wir haben es satt, Der kritische Agrarbericht 2020, S. 25–29
- Weingarten*, Peter: Agrarpolitik in Deutschland, APuZ 2010, S. 6–17
- Wendt*, Michal/*Bickard*, Klaus/*Herzog*, Andreas u. a.: Belastungsmypathie des Schweines
und PSE-Fleisch: Klinik, Pathogenese, Ätiologie und tierschutzrechtliche Aspekte, Tier-
ärztliche Wochenschrift 2000, S. 173–190
- Whitehead*, Colin: Wechselwirkungen zwischen Genotyp und Ernährung im Zusammenhang
mit Knochenstärke bei Legehennen, Lohmann Information 2000, S. 1–6
- Wie*, Lu/*Hanwen*, Chen/*Yuequn*, Niu u. a.: Dairy products intake and cancer mortality risk:
a meta-analysis of 11 population-based cohort studies, Nutrition Journal 2016, 15:91

- Wiggerthale, Marita*: Die EU exportiert – die Welt hungert. Warum die EU-Agrarpolitik auf Kosten armer Länder geht, 2011, Berlin
- Wintrich, Josef*: Eigenart und Methode verfassungsrechtlicher Rechtsprechung, in: *Verfassung und Verwaltung in Theorie und Wirklichkeit*, Festschrift für Wilhelm Laforet (Veröffentlichungen des Instituts für Staatslehre und Politik in Mainz, Band 3) 1952, S. 227–249
- Wissenschaftlicher Beirat für Agrarpolitik beim Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft*: Wege zu einer gesellschaftlich akzeptierten Nutztierhaltung, Gutachten, 2015, Berlin
- WWF Deutschland*: Methan und Lachgas – Die vergessenen Klimagase, 2007, Frankfurt/Main
- WWF Deutschland*: Klimawandel auf dem Teller, 2012, Berlin
- WWF Deutschland*: Fleisch frisst Land, 2014, Düsseldorf
- Zentrum für Krebsregisterdaten*: Robert-Koch-Institut, Krebs in Deutschland für 2015/2016, Gemeinsame Publikation des Zentrums für Krebsregisterdaten und der Gesellschaft der Epidemiologischen Krebsregister in Deutschland e. V., 12. Ausgabe 2019, Berlin
- Zhou, Peng/Yang, Xing-Lou/Shi, Zheng-Li*: A pneumonia outbreak associated with a new coronavirus of probable bat origin, *Nature* 2020, S. 270–273
- Zipfel, Walter/Rathke, Kurt-Dietrich*: Lebensmittelrecht Loseblatt-Kommentar, 178. Lieferung, Stand: November 2020, München
- Zuck, Rüdiger/Zuck, Holger*: Die Rechtsprechung zu Corona-Fällen, *NJW* 2020, S. 2302–2307

Sachwortverzeichnis

Antibiotika

- Antibiotikaeinsatz in der Milchproduktion 77
- Antibiotikaresistenzen 75, 81, 137
- Einsatz in der Massentierhaltung im Allgemeinen 75
- Im Grundwasser 167
- Reserveantibiotika 75
- Umwelteffekte durch Antibiotikaeinsatz 167

Covid-19 250

Fleisch

- Auswirkungen des Verzehrs 57
- Begriff 52
- Export 111

Gesundheit

- Gesundheitsbegriff der WHO 48
- individuelle 135
- öffentliche 79, 135

Grundrechte der Tierhalter 149, 240

Herz-Kreislaufkrankung 55, 61, 63, 80

Hühner

- Aszites-Syndrom 179
- Ausstellung 181
- Dyschondroplasie 180
- Eileiterentzündung 184
- Eintagsküken 186
- Fängerkolonnen *siehe* Ausstellung
- Federpicken 184
- Halsschnittautomaten *siehe* Schlachtung
- Herztod, plötzlicher 181
- Kannibalismus 184
- Legehennen 183
- maschinelles Fangen *siehe* Ausstellung
- Mastgeflügel 177 ff.
- Myopathie 178 f.
- Osteoporose 184, 216
- Schlachtung 182

- Verhaltensstörungen 184

Körperliche Unversehrtheit

- Auswirkungen des Verzehrs tierischer Produkte auf die körperliche Unversehrtheit 52, 73, 74, 80

- Staatliche Schutzpflicht 95, 131

Krebserkrankung 55, 59, 66, 80

Kühe

- Bolzenschussgerät *siehe* Schlachtung
- Doppellendigkeit 207
- Enthornung 213
- Hörner 205
- Mastrinder 207
- Milchkühe 77, 208
- Schlachtung 214
- Schlachtung trächtiger Tiere 211
- Verhaltensstörungen 212

Lebensmittelkennzeichnung

- Ergänzung der LMIV um zusätzliche Kennzeichnungspflicht 142
- Gesetzliche Vorgaben 118
- Kennzeichnungspflicht für Nahrungsmittel aus Massentierhaltung 133
- Nationales Gesetz zur Kennzeichnungspflicht 139

Massentierhaltung

- Definition 27, 140
- gesetzgeberische Vorgaben 21, 103
- Subventionierung 104
- System Massentierhaltung 27

Menschenwürde

- Begriff 29
- Verletzung der Menschenwürde durch Massentierhaltung 35, 47

Milch

- Definition 52
- Konsum und Krankheit 67
- Produktion 26, 77, 208

Mitgeschöpflichkeit 44, 171

- Mitverantwortung
 - des Staates durch Schaffung des Rechtsrahmens 103
 - des Staates durch Subventionierung 104
- Natürliche Lebensgrundlagen
 - Ammoniak-Emissionen 166
 - Schutzobjekt 157
 - Stickstoff und Nitrat 163
 - Treibhausgasemissionen 160
 - Verlust der Biodiversität 168
- Qualzuchtverbot 226
- Schweine
 - Absetzen der Ferkel 190, 198
- Belastungsmyopathie 192
- Betäubung 201
- Kannibalismus 196
- Kastenstände 23, 195
- Leerkauen 196
- Muskelnekrose
- Ohrenbeißen 196
- Osteochondrose 193, 229, 232
- Schlachtung 201
- Stangenbeißen 196
- Trauern 197
- Trockenkauen *siehe* Leerkauen
- Verhaltensstörungen 194
- Zivilisationskrankheiten 55
- Zoonosen 250ff.